

Staatsbürgerliche
Belehrungen in der
// Kriegszeit //
für Fach- und Fortbildungsschulen
herausgegeben vom kgl. Preuß.
Landesgeneralsekretär



2. Band.

Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916



www.ewigerbund.org www.hilfsdienst.net
In einer Gemeinschaftsarbeit bereitgestellt.

V o r w o r t.

Den im Januar 1915 erschienenen „Staatsbürgerlichen Belehrungen in der Kriegszeit“ läßt das Landesgewerbeamt hier einen zweiten Band folgen. Er hebt wie der erste aus der Fülle des durch die Zeitverhältnisse nahe gelegten Stoffes in freier Auswahl einzelne Fragen heraus. Etwas Abgeschlossenes und Endgültiges zu bieten beansprucht keiner der hier vereinigten Aufsätze; die Ereignisse sind im Fluß, und in ihrem Strome stehen auch die Verfasser.

Der vorliegende Band enthält zunächst eine kurz gefaßte Übersicht über den bisherigen Verlauf der kriegerischen Ereignisse, die das Verständnis der Kriegshandlungen erleichtern wird, in denen wir noch stehen. In der zunehmenden Erbitterung des Krieges hat der Vierverband uns bereits die Fortsetzung des wirtschaftlichen Kampfes auch nach Friedensschluß angesagt. Wir sind entschlossen, diesen Plänen, in denen sich nur die Furcht vor der unbefiegbaren wirtschaftlichen Kraft unseres Volkes ausspricht, ebenso kaltblütig zu begegnen wie allen anderen Anschlägen der Feinde. Mit unseren Verbündeten haben wir in einmütiger Abwehr auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiet uns immer enger zusammengeschlossen. Eine Darlegung der geschichtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen uns und unseren Bundesgenossen auf der einen und den wichtigsten feindlichen Staaten auf der anderen Seite wird den Einblick in die hier liegenden Fragen erleichtern.

Die durch den englischen Aushungerungsplan herbeigeführte Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens greift tief in das Leben eines jeden einzelnen ein; der umfangreichste der hier gebotenen Aufsätze soll dazu dienen, das Verständnis dieser schwierigen und verwickelten Maßregeln zu erschließen, deren volle Wirkung in so hohem Maße von der willigen Mitarbeit der gesamten Bevölkerung abhängt.

Bei der langen Dauer des Krieges werden die Opfer, die er fordert, immer schmerzlicher und zahlreicher, und schwere wirtschaftliche

Sorgen erwarten manchen braven Kämpfer, auch wenn er mit gesund Gliedern aus dem Felde heimkehrt. In mehreren Aufsätzen wird deshalb aus verschiedenen Gesichtspunkten ein Überblick über das Gegebene im Wege der Gesetzgebung, durch Maßnahmen von Behörden und Verbänden und durch frei gestaltende Tätigkeit von privater Seite an Fürsorge für die durch den Krieg Betroffenen bisher geschaffen.

Schließlich ist ein besonderer Aufsatz Ostpreußen gewidmet, dem Gebiet unseres Vaterlandes, das von den Leiden des Krieges ungleich viel mehr zu tragen gehabt hat, als alle anderen Teile.

Die Aufsätze werden bei aller Freiheit, die ihren Verfassern geworden sein mußte, zusammengehalten durch den Gesichtspunkt der Organisation: die Fähigkeit des deutschen Volkes zu organisieren und Organisationen zu arbeiten, ist der gemeinsame Gedanke, der sich durch alle Beiträge hindurchzieht, mag er auch nicht überall gleich stark hervortreten.

Wie der erste Band der „Staatsbürgerlichen Belehrungen“ ist auch der vorliegende bestimmt für die Hand der Lehrer, denen er Stoff und Anregung für den Unterricht bieten soll. Er wird diesen Zweck so besser erfüllen, je mehr die Lehrer bemüht sind, aus der eigenen Erfahrung und aus den besonderen Verhältnissen ihrer Heimat lebendige Einzelzüge hinzuzutragen und dadurch den Unterricht anschaulich und eindrucksvoll zu gestalten. Was das Buch bringt, wird dann so mehr dazu helfen, bei der Jugend das Verständnis für die Größe der Zeit zu begründen und den Entschluß der Hingabe an das Vaterland zu befestigen.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Der Verlauf des Krieges. Von U. v. Janson, General der Infanterie z. D., in Berlin	1
A. Mobilmachung, Aufmarsch und Kriegsplan	1
B. Die Einleitung des Krieges im Westen	4
C. Das Eindringen der Russen in Ostpreußen und die Befreiung der Provinz	7
D. Die Einleitung des Krieges durch Österreich-Ungarn — Offensive und Abwehr im Osten	9
E. Die Wiedereroberung Galiziens und die Eroberung Polens	12
F. Der westliche Kriegsschauplatz bis zum Sommer 1916	15
G. Einheitliche Offensive unserer Gegner auf beiden Fronten	17
H. Die Südfront der Mittelmächte	18
J. Der türkische Kriegsschauplatz	20
K. Der Seekrieg und die Schutzgebiete	21
L. Tabelle zur Erläuterung des Ineinandergreifens der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen	24
M. Schlußwort	30
II. Die geschichtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Verbündeten. Von Prof. Dr. Otto Hoepfisch in Berlin	31
Einleitung	31
A. Der Dreibund, seine Entstehung und sein Zusammenbruch	33
a) Das Emporsteigen des Deutschen Reiches	33
b) Der Abschluß des Bündnisses mit Österreich-Ungarn	34
c) Italien im Dreibund	36
B. Der Bund mit Österreich-Ungarn	37
a) Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn	38
b) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn	40
c) Aufgaben der Zukunft	41
C. Bulgarien	42
I. Die Entwicklung Bulgariens bis zum Berliner Kongreß (1878)	42
a) Bulgarien im Mittelalter	43
b) Bulgarien unter russischem Einfluß	44
II. Die Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Kongreß (1878)	47
a) Die Abkehr von Rußland unter Alexander von Battenberg und Stambulow	47
b) Die Selbständigmachung Bulgariens unter Ferdinand von Koburg	48
c) Bulgarien im Weltkrieg	50
III. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und Deutschland	52
a) Die geographische Grundlage	52
b) Der deutsch-bulgarische Handel	52
c) Aufgaben der Zukunft	53

- D. Die Türkei**
- I. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei**
- a) Militärische Beziehungen
- b) Wirtschaftliche Beziehungen:
 Die Bahnbauten in der Türkei
- c) Politische Beziehungen
- II. Aufgaben der Zukunft**
- a) Die Entwicklungsmöglichkeit Vorderasiens
- b) Der Handel zwischen der Türkei und den Zentralmächten
- c) Zukünftige Beziehungen zwischen Deutschland und Vorderasien
- III. Die wichtigsten feindlichen Staaten nach ihren wirtschaftlichen Beziehungen und ihrer geschichtlichen Stellung zu Deutschland.** Von Dr. Paul Rohrbach in Berlin
- A. Rußland**
- I. Das wirtschaftliche Verhältnis zu Deutschland**
- a) Die Grundlagen: Einwohnerzahl und Anbaufläche, Ackerbau und Industrie in Rußland
- b) Rußlands Einfuhr und Ausfuhr
- II. Das politische Verhältnis zu Deutschland**
- a) Der Krimkrieg und seine Folgen
- b) Türkenkrieg, Panславismus und Berliner Kongreß
- c) Die Entwicklung des heutigen Verhältnisses zu Deutschland
- B. England.**
- I. Das wirtschaftliche Verhältnis zu Deutschland**
- a) Die englische Handelspolitik
- b) Der deutsch-englische Handel
- II. Das politische Verhältnis zu Deutschland**
- a) Handelsrivalität
- b) Flottenrivalität
- c) Der Gegensatz in der Orientpolitik
1. Die Orientpolitik Englands
2. Deutschlands Interesse am Orient
- d) Die Einkreisungspolitik
- C. Frankreich**
- I. Frankreich als Wirtschaftsmacht**
- II. Das politische Verhältnis zu Deutschland.**
- a) Frankreichs Stellung unter Napoleon III. und nach 1870/71
- b) Der Anschluß Frankreichs an Rußland und die Revancheidee
- c) Faschoda und Marokko
- D. Italien**
- I. Das Wirtschaftsleben Italiens**
- II. Das politische Verhältnis zu Deutschland**
- a) Die nationale Einigung Italiens
- b) Der Dreibund
- c) Die Möglichkeit einer Mittelmeerpolitik Italiens
 Dreibund
- d) Die Politik Italiens gegen den Dreibund
- E. Japan**

IV. Kriegswirtschaft. Von Ministerialdirektor f. Lusensky in Berlin . . .	97
Einleitung	97
A. Die Abhängigkeit Deutschlands vom Ausland in bezug auf Nahrungs- und Genußmittel und auf Rohstoffe	98
a) Nahrungs- und Genußmittel	98
b) Rohstoffe	103
B. Die Einwirkung des Krieges auf den Bezug ausländischer Nahrungs- und Genußmittel und ausländischer Rohstoffe	107
a) Die Einfuhr aus dem feindlichen Auslande	107
b) Die Einfuhr aus dem neutralen Auslande	111
C. Die Organisation der Beschaffung des Heeresbedarfes	113
a) Die Beschaffung der Heeresverpflegung	113
b) Die Beschaffung der für die Ausrüstung des Heeres nötigen Rohstoffe	117
D. Die Vorratspolitik auf dem Gebiete der Volksversorgung	121
a) Die Vermehrung der Vorräte	121
b) Die methodische Verwertung und die Kontrolle der Vorräte	123
E. Die Preispolitik während des Krieges	126
a) Die Festsetzung von Höchstpreisen	127
b) Sonstige Maßregeln	130
F. Die Verteilungspolitik in der Kriegswirtschaft	133
a) Die Notwendigkeit der Versorgungsregelung	133
b) Die Sicherung der Verfügungsgewalt über die Vorräte	134
c) Die Verteilung der Vorräte	140
G. Die Regelung der Brotgetreide-, Mehl- und Brotversorgung	145
H. Die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln	153
J. Schluß	159
K. Nachwort: Die Regelung in der Textil- und der Seifenindustrie; die Errichtung des Kriegsernährungsamtes	162
V. Die Militär-Gesundheitspflege im Kriege. Von Oberstabsarzt Dr. Hochheimer in Berlin-Steglitz	167
Einleitung	167
A. Die Organisation des Kriegsgesundheitsdienstes	168
I. Der Sanitätsdienst im Operationsgebiet	169
a) Der Sanitätsdienst im Gefecht	169
b) Die Sanitätskompagnie	170
c) Das Feldlazarett	171
II. Der Sanitätsdienst im Etappengebiet	173
a) Der Krankentransport	173
b) Das Etappen-Sanitätsdepot	173
c) Das Kriegslazarett	174
d) Die Heimtransporte	175
III. Der Sanitätsdienst im Heimatgebiet	176
B. Die Organisation der freiwilligen Krankenpflege	177
C. Das Genfer Abkommen	178
D. Krieg und ärztliche Wissenschaft	179
a) Die Ärzteschaft im Heere	179
b) Die ärztliche Hilfstätigkeit	180
c) Die Seuchenbekämpfung	181
d) Neue Aufgaben	182
Schluß	183

VI. Fürsorge für die Kriegsteilnehmer.	Von Landesrat Dr. Horion in Düsseldorf
A. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden	
I. Heilbehandlung	
II. Rentengewährung	
a) Rente	
b) Kapitalabfindung	
III. Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge	
a) Organisation	
b) Berufsberatung	
c) Ausbildung	
d) Arbeitsvermittlung	
e) Kostendeckung, Tätigkeit freier Vereine, Anstaltsunter- bringung	
B. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer	
a) Kriegsversicherung	
b) Staatliche Geldversorgung	
c) Freiwillige Spenden	
d) Soziale Fürsorge	
C. Die Fürsorge für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer	
a) Beratung	
b) Arbeitsvermittlung	
c) Kredithilfe	
d) Wohnungsfürsorge und Gewährung von Ansiedelungs- möglichkeit	
VII. Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer.	Von Dr. Arthur Söhner in Karlshorst
A. Vom Kriege und der wirtschaftlichen Aufgabe der Kriegsfürsorge	
B. Die reichsgesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Krieger- angehörigen.	
C. Die Träger der Kriegs-familienunterstützung	
D. Die Kriegsunterstützungsberechtigung.	
E. Die Voraussetzungen der Gewährung reichsgesetzlicher Familien- unterstützung	
F. Die Dauer des Unterstützungsanspruchs	
G. Art und Höhe der Kriegerfamilienunterstützung	
H. Besondere Leistungen der Kriegsunterstützung	
J. Außerordentliche Unterstützungen an Familien der Kriegsteil- nehmer.	
K. Organisation und Zentralisation der Kriegswohlfahrtspflege	
VIII. Die Kriegsleistung der Frauen.	Von Dr. Gertrud Bäumer in Hamburg
Einleitung	
A. Kriegswohlfahrtspflege	
a) Beratungs- und Ermittlungsdienst	
b) Ernährungsfürsorge	
c) Bekleidungsfürsorge	
d) Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge	
e) Flüchtlingsfürsorge	
B. Kriegsgemäße Lebensweise	
C. Die Frau auf dem Arbeitsmarkt	
I. Kriegsvertretung	
a) im eigenen Betriebe	
b) in fremden Betrieben und auf dem Arbeitsmarkt	
II. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung	
D. Zukunftsprobleme und -aufgaben	

IX. Die soziale Versicherung und der Krieg. Von Direktor im Reichsversicherungsamt Witowski in Berlin	267
A. Bisherige Leistungen der sozialen Versicherung	268
a) Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit	268
b) Einwirkung der Versicherung auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern	270
B. Einwirkung des Krieges auf das Versicherungsverhältnis	271
a) Fortdauer der Versicherung und Erhaltung des erworbenen Anspruchs	271
b) Befreiung von der Versicherung.	273
C. Während des Krieges ergangene Vorschriften	274
a) Krankenversicherung	274
b) Unfallversicherung	277
c) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	277
d) Ungeplantenversicherung	279
D. Besondere Leistungen der Versicherungsträger aus Anlaß des Krieges	280
E. Ausblick auf neue Aufgaben der sozialen Versicherung nach dem Kriege	283
X. Die Genossenschaften und der Krieg. Von A. Creelius in Berlin	287
A. Wesen, Arten und Bedeutung der Genossenschaften	287
a) Wesen der Genossenschaften.	287
b) Arten und Bedeutung der Genossenschaften	289
c) Das Genossenschaftswesen im ganzen	293
B. Die Genossenschaften während des Krieges	296
I. Die Kreditgenossenschaften	297
a) Überleitung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft	297
b) Beteiligung der Genossenschaften an den Kriegsanleihen	299
c) Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	300
d) Fürsorge für heimkehrende Krieger	301
e) Aufgaben der Zukunft	302
II. Die Handwerker-Genossenschaften	303
a) Die Organisation des Verdingungswesens	303
b) Die Beteiligung am Wiederaufbau Ostpreußens	306
III. Die Konsumvereine	306
IV. Die Kleinhandelsgenossenschaften	308
V. Die Baugenossenschaften	309
VI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften	309
Schluß	311
XI. Ostpreußens Verheerung und Wiederaufrichtung. Von Dr. Paul Landau in Berlin	313
A. Die Verheerung	313
a) Die kriegerischen Ereignisse	314
b) Die Verwüstungen	316
c) Umfang des Schadens. Flüchtlingbewegung	320
B. Die Wiederaufrichtung	322
I. Vorbereitende Maßnahmen	322
a) Die ersten amtlichen Erlasse	322
b) Vorentscheidung und Schätzung des Kriegschadens	322
c) Hilfsmaßnahmen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe usw.	324

II. Der Wiederaufbau	
a) Grundgedanken des Wiederaufbaues	
b) Gesetzliche Maßnahmen	
c) Der Umfang der Arbeit	
d) Der künstlerische Stil.	
e) Weitere Hilfsmaßnahmen. Kleinwohnungswesen	
f) Das bisher Erreichte. Entwicklung des Wiederaufbaues	
g) Die Ostpreußenhilfe	
Anhang	
Merksätze über Kriegerwitwen, Hinterbliebenenversorgung und Familienfürsorge	
A. Renten der Kriegsteilnehmer	
a) Militärrente	
b) Rente aus der Invalidenversicherung	
c) Bezüge aus der Krankenversicherung	
B. Hinterbliebenenbezüge	
a) Kriegsversorgung	
b) Bezüge aus der Invalidenversicherung	
C. Familienfürsorge	
D. Ansprüche an die Angestelltenversicherung	

I.

Der Verlauf des Krieges.

Von

U. v. Janson, General der Infanterie 3. D.

Es ist ausgeschlossen, schon jetzt die „Geschichte“ des noch andauernden Krieges zu schreiben, nur sein Verlauf, wie er uns nach den zugänglichen Quellen erscheint, läßt sich zurzeit erzählen. Über die Vorgeschichte bis zur Kriegserklärung hat Dr. Paul Rohrbach im ersten Bande berichtet, wir beginnen daher mit der Mobilmachung, der ersten Probe, die Deutschlands Landesverteidigungsorganisation zu bestehen hatte. „Landesverteidigung“ in des Wortes eigentlichstem Sinne bleibt dieser uns aufgezwungene Krieg. Die sofortige Eröffnung eines Angriffs auf der Westfront ändert hieran nichts: der Angriff ist die stärkste Form der Abwehr.

A. Mobilmachung, Aufmarsch- und Kriegsplan.

Am 1. August 1914 befahl des Deutschen Kaisers Majestät die Mobilmachung von Heer und Flotte, nachdem Kaiser Franz Josef bereits am 31. Juli Serbien den Krieg erklärt hatte, und übernahm damit den Oberbefehl über die gesamte deutsche Streitmacht zu Lande und zu Wasser. Das im ersten Bande (S. 33/34) über den Übergang der Wehrmacht in den Kriegszustand Gesagte gibt einen Begriff von dem damit verknüpften Eingriff in das gesamte Leben des Volkes. Die naturgemäße, aber in Vergessenheit geratene und zuerst in Preußen wieder ins Leben gerufene allgemeine Wehrpflicht nimmt alle Kräfte zur Verteidigung des Vaterlandes in Anspruch. Je besser die Organisation und die vorangegangene Ausbildung (Voraussetzung: hinlänglich lange aktive Dienstzeit und geschultes Lehrpersonal), desto leichter gestaltet sich der Übergang, desto schneller schlagfertig werden die Streitkräfte. Die Grundlage bildet der Mobilmachungsplan und die jedes Jahr erneuerten Mobilmachungsvorarbeiten. In den Vordergrund tritt dabei die Tätigkeit der Eisenbahnen, die sich nach den alljährlich im Frieden vom Generalstab im Verein mit den Eisenbahnbehörden bis in alle Einzelheiten fertiggestellten Plänen regelt. Die gesamte Mobilmachung vollzog sich mit der Sicherheit eines Uhrwerkes.

Daselbe gilt von der Ausführung des Aufmarsches, das heißt der Entwicklung der Heere an den Grenzen, der letzten Vorbereitung für die eigenen Heeresbewegungen, die zur Schlacht führen sollen¹⁾. Den Aufmarsch arbeitet der Generalstab für alle denkbaren Kriegsfälle aus, die Möglichkeit eines Krieges mit zwei Fronten war längst ins Auge gefaßt, die Sicherung der Ausführung durch Landsturm- und immobile Truppen vorgesehen. Mit der Vollendung des Aufmarsches schließt ab, was mit Sicherheit für alle Fälle vorbereitet werden kann. Denkt sich nun auch der Generalstab weit in den Gang der Ereignisse hinein und macht sich über die ersten Ziele schlüssig, vornehmlich darüber, wo verteidigungs- und wo angriffsweise verfahren ist, eine Frage, die bereits die Gestaltung des Aufmarsches beeinflusst, so kann dies doch nur in großen Zügen geschehen. Doch auch dieser Teil des Kriegsplanes reicht, wie Moltke sagt, mit einiger Sicherheit bis zum ersten größeren Zusammentreffen mit dem Feinde. Bis dahin und darüber hinaus in der Leitung der gesamten Heeresbewegungen einschließlich der ersten großen Erfolge hat der jüngere Moltke das denkbar Beste geleistet. Sein Nachfolger, General v. Falkenhayn, der als Kriegminister sich große Verdienste um die Organisation des Heeres erworben hatte, ersetzte ihn dann.

Die Vorbereitungen für einen möglichen Krieg mit zwei Fronten mußten gemeinsam mit dem österreichisch-ungarischen Generalstab erfolgen. Das gegenseitige Verständnis und Vertrauen ließ ein in allen früher Bündnis- und Koalitionskriegen dauernd hervortretendes Hemmnis leicht überwinden. Eine starke Belastungsprobe der Haltbarkeit der Waffengemeinschaft bildete bereits die erste Kräfteverteilung. Deutschland konnte in Rücksicht auf die zahlenmäßige Stärke seiner Gegner nicht auf zwei Seiten gleichzeitig zum Angriff übergehen. In der berechtigten Annahme, daß Rußland später als Frankreich kriegsfertig sein werde, beschloß man, im Osten mit einer Mindestmenge von Truppen hinzuhalten, um im Westen zunächst den gefährlichsten Gegner, Frankreich, niederzuwerfen und sich dann mit aller Kraft gegen Rußland zu wenden. Österreich übernahm die durch Italiens schon damals zweideutige Haltung und durch die Bekämpfung Serbiens, das durch einen verruchten Mord den Stein ins Rollen gebracht hatte, erschwerte Aufgabe möglichst starke feindliche Kräfte zu fesseln. Für Deutschland kam noch eine dritte Front in Gestalt seiner Küsten in Betracht. Obwohl die weltbeherrschende Seemacht England sich zu den Feinden gesellte, konnte diese Gefahr der Verteidigung durch unsere Flotte, die Küstenbefestigungen einschließlich der besetzten Nordseeinseln, namentlich Helgolands, und den Besatzungstruppen unter Beihilfe der Eisenbahnen überlassen werden.

Im Westen ließ die Anordnung der feindlichen Grenzbefestigung keinen Zweifel über die Art des französischen Angriffs. Durch eine K

¹⁾ Die Lehre von diesen Heeresbewegungen wird als Strategie, die von der Schlacht überhaupt von dem, was in unmittelbarer Berührung mit dem Feinde geschieht, Taktik bezeichnet, eine erst Ende des 18. Jahrhunderts von einem reinen Theoretiker erfundene entbehrliche Trennung und Bezeichnung. Das Vermeiden dieser Ausdrücke wird Lehrern ihre Aufgabe, Schülern das Verständnis erleichtern.

von Sperrforts verbundene Waffenplätze von Belfort bis Verdun schließen die Grenze gegen Deutschland ab. Nur zwischen Toul und Epinal blieb eine für eine Offensive bestimmte Lücke. Im Norden fühlte man sich durch das neutrale Belgien gesichert und beschränkte sich auf die Instandhaltung älterer Festungen. Frankreich hat niemals auf einen im Verein mit England durch Belgien und Luxemburg zu führenden Angriff verzichtet. 1870 vermochte das französische Grenzbefestigungssystem die deutschen Heere nicht am Einrücken zu hindern, schwache Abzweigungen genügten zunächst zur Unschädlichmachung der Festungen durch Einschließung. Belgien aber wahrte seine Neutralität und durfte auf Englands Unterstützung rechnen. Auch damals sah England Belgien als Teil seines Machtbereiches an, indessen noch im Gegensatz zu Frankreich. Dieser geschichtliche Gegensatz glich sich jetzt aus, weil Frankreich in blindem Rachegeföhle gegen den Sieger Deutschland sich dem Erbfeind England unterordnete, das aus wirtschaftlichen Gründen allmählich unser erbittertster Gegner und schließlich der wahre Erreger dieses Krieges wurde. Die Neutralität Belgiens gestaltete sich zur Maske für einen gemeinsamen Angriff auf Deutschland. Wir wissen jetzt aus den Archiven Belgiens, wie dieser Staat durch geheime Vereinbarungen seine Neutralität preisgegeben hatte. Auf den englisch-französischen Plan, durch Belgien angriffsweise vorzugehen, wies schon der von England und Frankreich beeinflusste Ausbau des belgischen Befestigungssystems hin. Die großartige Befestigung von Antwerpen, dessen Hafen einst Napoleon für Kriegszwecke ausgebaut hatte als eine „immerfort auf Englands Brust gerichtete Pistole“, war von vornherein als Kernpunkt der Landesverteidigung und Zufluchtsort für das zurückweichende Heer gedacht; die Maasfestungen Lüttich und Namur wurden aber erst in neuerer Zeit zu Stützpunkten für eine Offensive nach Deutschland hinein ausgebaut. Belgien wurde zum englischen Brückenkopf und gleichzeitig zu einem Schutzwerke für einen französischen Vormarsch. In Moltkeschem Sinne hatte Deutschland andauernd mehr für die Verstärkung seines Heeres als für die Befestigung seiner Grenzen getan. Die Absicht des Gegners konnte daher nur durch einen Gegenstoß verhindert werden. Mit Rücksicht auf Rußland war Eile geboten, also Vormarsch der Hauptkräfte in breiter Entwicklung durch Belgien und Luxemburg gegen die französische Nordfront, Beschränkung auf Beobachtung gegenüber dem östlichen Sperrfortgürtel, Angriff dort zunächst nur in der Richtung auf die Lücke zwischen Toul und Epinal. Dadurch und durch die seit 1870 veränderte Gestaltung unserer Grenze, sowie durch die mächtig angewachsene Heeresstärke erklärt sich der grundlegende Unterschied gegen den von Moltke seinerzeit durchgeführten Plan: Versammlung der Hauptkräfte in und unmittelbar nördlich der Pfalz zum Einmarsch in Frankreich.

Eine Vergewaltigung der neutralen Länder war nicht beabsichtigt, aber der Versuch, sie unter völliger Achtung ihrer Selbständigkeit gütlich zum Einverständnis zu einem Durchmarsche zu bewegen, gelang nur bei Luxemburg, Belgien stellte sich jetzt offen auf die Seite unserer Feinde.

B. Die Einleitung des Krieges im Westen.

Mit gleicher Sicherheit wie der Aufmarsch vollzog sich der Einrücken in Feindesland. Besondere Beschleunigung verlangte die Öffnung der sperrenden Maaslinie, um Frankreich und England zuvorzukommen. Am 7. August, dem sechsten Mobilmachungstag, erstürmte General v. E. Süttich, am 25. August fiel auch Namur. Die Wirkung der neuen schweren Geschütze übertraf jede Erwartung, Panzer- und Betonbauten wurden einfach zertrümmert. Die belgische Armee zog sich nach einer bei Tirlemont am 20. August erlittenen Niederlage nach Antwerpen zurück, der größte Teil Belgiens fiel in deutsche Hand und wurde sofort ordnungsmäßig vertrieben. Nachdem Generalfeldmarschall v. d. Golz zum Generalgouverneur in Belgien ernannt war. Leider ließ sich die von den Behörden planmäßig aufgeklärte belgische Bevölkerung zu hinterlistigem Kampfe gegen die Unserigen verleiten. Außerste Strenge war als Gegenmaßregel unerlässlich und besonders gegen die Stadt Löwen angewandt worden.

Noch während der Mobilmachung begannen die Kämpfe in Lothringen. Die Franzosen wußten genau, wie wenig sich der die Vogesen bildende Kamm der Vogesen zur unmittelbaren Verteidigung eignete und drangen schon vor der Kriegserklärung in die Täler ein. Von Belfort gewannen sie die Ebene; wurden jedoch bei Mülhausen am 10. August durch Generaloberst v. Heeringen geschlagen. Zähle Kämpfe entspannen sich bis heute an; ein Stück des französischen Lothringens östlich der Vogesen ist in deutschen Händen, der südwestliche Teil der Vogesen in den Händen der Franzosen.

Inzwischen vollzog sich in Lothringen und Belgien, vom linken Rheinufer beginnend, die Entwicklung der deutschen Armeen. Das Einrücken der einzelnen Armeen in die nach Süden gerichtete Front war mit einem Erfolg verbunden, eine in der Kriegsgeschichte fast unerhörte Reihe von Erfolgen: Am 20. August schlug der Kronprinz von Bayern mit der 6. Armee zwischen Metz und Saarbrücken eine starke französische Armee, die zwischen Toul und Epinal gegen Deutsch-Lothringen vorgerückt war. Zwei Tage später drang die 5. Armee des Deutschen Kronprinzen zu beiden Seiten von Longwy siegreich vor und schlug am 1. September — eine schöne Sedan — den Feind. Weiter nordwestlich errang am 23. August der Herzog von Württemberg (4. Armee) einen Sieg über eine über Semois vorgerückte französische Armee, und folgte ihr über die Aisne nach der Marne; daran schloß sich die 3. Armee Hausen und Bülow (3. und 2.). Am 31. August drang die 3. Armee Hausen den Gegner an die Aisne zurück, und Bülow siegte auf historischem Boden bei St. Quentin. Der äußerste rechte Flügel unter General v. Kluck (1. Armee), in Front und Flanke durch die Kavalleriemassen des Generals v. d. Marwitz verschleiert, schlug am 27. in der Gegend von Compiègne die von der französischen Küste gelandeten, durch französische Marine- und Landtruppen verstärkten Engländer. Am 3. September streifte die Kavallerie bereits bis Paris. Die Festungen des Nordens, soweit die

zosen sie nicht als minderwertig geräumt hatten, wurden durch zurückgelassene Heeresabteilungen eingeschlossen und in kürzester Zeit genommen. Die 6. Armee errang am 27. einen Sieg bei Nancy unmittelbar vor der Sperrfortlinie, und die 5. umfaßte Verdun in weitem Bogen. Unerhörte Marschleistungen, bis zu 50 km den Tag, hatten sich zumal auf dem weit voraus eilenden rechten Flügel vollzogen, es schien als wenn nichts den Siegeslauf der Deutschen aufhalten könne.

Da gelang es dem französischen Oberbefehlshaber Joffre, die verfolgten Heeresreste vom Feinde zu lösen und Verstärkungen aus dem Inneren, von seinem durch die Festungen geschützten rechten Flügel und, der freundlichen Haltung Italiens sicher, von der italienischen Grenze mit der Eisenbahn heranzuführen und am 6. September zur Offensive überzugehen. Die Armee Kluck's, die, Paris rechts lassend, die Marne überschritten hatte, wurde gleichzeitig in der Front und von Paris her in der Flanke von großer Überlegenheit bedroht. Nach heißem Ringen in vier aufeinander folgenden Schlachttagen brach der deutsche Feldherr im Einverständnis mit der obersten Heeresleitung die Schlacht ab und führte seine allmählich auf das rechte Marneufer zurückgenommene Armee in vollster Ordnung nach Norden. Die gleichzeitig angegriffene 2. und 3. deutsche Armee schlossen sich der rückzügigen Bewegung an. Alle drei Armeen hatten unglaubliche Anstrengungen hinter sich und ihr rasches Voreilen hatte den Nachschub aller Bedürfnisse ungemein erschwert. Trotz alledem erlitten die nachdrängenden Franzosen schwere Verluste. Die deutsche 4. Armee suchte durch erfolgreiche Gegenangriffe die Bedrängten zu entlasten, während Teile der 5. auf dem rechten Maasufer energisch nach Westen vordrangen und am 25. September sogar bei St. Mihiel ein Sperrfort, Camp des Romains, nahmen und den Stromübergang erkämpften. Jene Kämpfe werden unter dem Namen „Marneschlacht“ zusammengefaßt. Ihre Folge war nicht, wie die Franzosen geplant hatten, eine Reinigung Frankreichs vom Feinde: der rechte deutsche Flügel und die Mitte setzten sich nördlich der Aisne fest mit im Artois zurückgebogenem rechten Flügel. Die Umfassungsversuche des Gegners wurden dadurch vereitelt.

Das deutsche Heer in Frankreich war angriffsfähig geblieben, aber ein anderer Kriegsschauplatz nahm Kräfte in Anspruch, während das französische Heer sich aus Afrika verstärkte, aber doch auch das Bedürfnis einer gründlichen Wiederherstellung und Auffrischung empfand. Auf beiden Seiten war man bestrebt, zunächst den gegenwärtigen Besitzstand als Ausgangspunkt für neue entscheidende Heeresbewegungen zu sichern. So begann allmählich der heute noch fortdauernde Stellungskrieg, der durch die Umstände aufgezwungen, keineswegs ein Rückfall in die matte Kriegführung des 17. und zum Teil des 18. Jahrhunderts ist. Im Ringen um einzelne Geländeteile sowie in Durchbruchversuchen im großen Stil offenbart sich vielmehr die rücksichtsloseste Energie. Durch die andauernde Verstärkung der rasch geschaffenen Stellungen wurden die beiderseitigen Linien zu Festungen. Aus dem einfachen Schützengraben entwickelte sich ein dem Gelände angepaßtes System von hintereinander liegenden Gräben mit

vielfachen Hindernissen davor, und gedeckten Verbindungen nach rückwärts und aus den Unterständen zur Sicherung gegen das feindliche Feuer wurde schließlich Wohnräume mit allem Zubehör. Das Waldgebirge der Argonne verwandelten die Franzosen in eine einzige Festung, in der Mangel an Fernsicht den Nahkampf aufs äußerste steigerte, ähnlich in den Vogesen. Verwundert fragte man in der Heimat, warum denn nichts mehr von den gewaltigen Leistungen unserer schweren Geschütze zu hören sei — diesen umfangreichen Anlagen im gewachsenen Boden gegenüber war ihre Wirkung verhältnismäßig gering. Der voreilig im Publikum gezogene Schluß, daß die Festungen sich überlebt hätten, erwies sich als verfehlt — im Gegenteil ihr Wert ist gestiegen, nur sind die Anforderungen ihrer Bauart anders geworden. Am auffälligsten zeigte sich das bei Reims, das die Franzosen beim Rückzuge wegen seiner veralteten Werke aufgegeben hatten, das aber beim Wiedervorgehen von ihnen mit Feldbefestigungen ausgebaut, noch allen Angriffen trotz. Der lange andauernde Stellungskrieg ließ neue Kampfmittel entstehen, alte wieder aufleben.

Das Verharren in derselben Stellung erleichterte den Nachschub von Truppen und Heeresbedürfnissen. Die Neubildung von Truppenteilen und Truppenverbänden bis zur Stärke von Armeen konnte in einem bisher unerhörten Umfange über das planmäßig Vorhergesehene hinaus während des Krieges, selbst nach schweren Verlusten, fortgesetzt werden, weil da unserer trefflichen Organisation und Ausbildung die Truppenteile eine große Lebens- und Erneuerungskraft besaßen und die Angehörigen auch der ältest gedienten Jahrgänge infolge gründlicher Erziehung und wiederholter Auffrischung des Erlernten Soldaten geblieben waren. Der wohlausgebildete Beurlaubtenstand lieferte ausgezeichnete Unterführer. Für den Nachschub waren in Belgien Eisenbahnen zur Genüge vorhanden, ihr Betrieb lag in den Händen unserer nie versagenden Eisenbahnverwaltungen und Eisenbahnruppen, die in dem schleunigen Ersatze zerstörter Kunstbauten durch dauerhafte Behelfsbauten Außerordentliches leisteten.

Indessen stellte die Anwesenheit einer feindlichen Streitmacht innerhalb der Befestigungen von Antwerpen eine dauernde Bedrohung der rückwärtigen Verbindungen dar. Die Gefahr wuchs durch Antwerpens Wert für die Engländer als Brückenkopf auf dem Kontinent. Diese Erwägung führte zur Aufstellung eines zum Teil aus Marinetruppen bestehenden Belagerungskorps unter dem Befehle des Generals v. Beseler. Nach nur zwölf tägiger Belagerung war der mächtige, bisher als die modernste Festung geltende Platz nebst allen Forts am 10. Oktober genommen. Die notgedrungen sparsame Bemessung der Stärke der Belagerungstruppen gestattete nicht, die Westseite einzuschließen. Daher gelang es einem großen Teile der Besatzung einschließlich eines kleinen erst kürzlich eingetroffenen englischen Hilfskorps nach der Küste abzuziehen. Beseler beeilte sich, den für die Verbindung mit England wichtigen Hafen Ostende zu besetzen und im westlichen Flandern einen neuen Süden Raum zu gewinnen, um die gesamte Küste in die Hand zu bekommen und Anschluß an den rechten Flügel der 1. Armee zu gewinnen. Außer dem Reste der Belgier traten Engländer und Franzosen, besorgt

die nahe, mit Dünkirchen beginnende Reihe französischer Häfen, unterstützt durch das von vielen Kanälen durchschnitene vielfach überschwemmte Gelände, dem Vordringen der Deutschen entgegen, die sich durch Abgaben zur Verteidigung der flandrischen Küste gegen englische Angriffe zur See und Landungsversuche schwächen mußten. Bald bildete sich im Nerskanal eine Grenze mit den hart umstrittenen Punkten Nieuport, Dixmuyden und Npern. Östlich um Npern herum wurde der Anschluß an Lille erreicht, das seinerzeit von den Franzosen geräumt, von den Deutschen in neuzeitlicher Weise verteidigungsfähig gemacht wurde.

Die in Flandern und Frankreich bis Ende Oktober 1914 geschaffene Lage besteht im wesentlichen trotz wiederholter Versuche, eine Entscheidung herbeizuführen, noch fort.

C. Das Eindringen der Russen in Ostpreußen und die Befreiung der Provinz.

Die der schwachen Streitmacht in Ostpreußen (4 Armeekorps, 1 Kavalleriedivision, Landwehr und Landsturm) gestellte Aufgabe war um so schwieriger, als ein zusammenhängendes Grenzbefestigungssystem fehlte. Die Kette der masurischen Seen bildeten keinen völligen Ersatz, obwohl man sich beeilte, wenigstens flüchtige Befestigungen herzustellen. Der Schutz der Provinz Posen blieb Besatzungstruppen überlassen, in Schlesien befand sich ein Landwehrkorps. Die ersten Angriffe russischer Kavallerie und Grenzwache wurden glänzend abgeschlagen, und die vorhandenen Kräfte hätten auch noch geraume Zeit zur Verteidigung Ostpreußens ausgereicht, wenn die Russen nicht lange Zeit vor der Kriegserklärung heimlich ihre Mobilmachung begonnen hätten und infolgedessen früher fertig gewesen wären, als man annehmen durfte. Trotzdem wurde der in der zweiten Hälfte des August in weit überlegener Stärke gegen Insterburg vorrückenden Njemen- oder Wilna-Armee des Generals v. Rennenkampf anfangs erfolgreicher Widerstand geleistet, der erst aufgegeben wurde, als das Eindringen der Narew-Armee von Süden her die Lage unhaltbar machte. Der Entschluß zum Rückzuge hinter die stark befestigte Linie der Nogat und Weichsel war rein theoretisch-militärisch gewiß richtig; im eignen Lande aber kann man nicht ohne schwerste auch auf die Kriegsführung zurückwirkende Schädigung eine ganze Provinz preisgeben, am wenigsten gegenüber einem barbarischen Feinde. Der oberste Leiter des Heeres, des Kaisers Majestät, fand den richtigen Ausweg.

Generaloberst v. Hindenburg (später Generalfeldmarschall) wurde der Oberbefehl übertragen, und im Westen wurden trotz der erhöhten Anforderungen der dortigen Lage Truppen für den Osten verfügbar gemacht. Eine so großartige Truppenverschiebung mit der Eisenbahn während der Heeresbewegungen war bisher unerhört, sowohl was die Menge der Truppen als die Entfernung betrifft — 1870/71 hatte nur eine einzige deutsche Division innerhalb Frankreichs mit der Bahn den Kriegsschauplatz gewechselt. Auch dies war ein Beleg für das wunderbare Zusammenarbeiten des General-

stabes und der Eisenbahnen und deren Leistungsfähigkeit. Alles klappte, ohne daß Zeit für lange Vorarbeiten blieb; mit derselben Sicherheit wurden fortan noch größere Aufgaben auf diesem Gebiete gelöst. Vorweg sei bemerkt, daß vorerst die neuen Truppen noch nicht verfügbar waren. Hindenburg blieb zunächst auf das angewiesen, was er vorfand, aber er erwies sich als der für die Lösung der Aufgabe berufenste Mann. Der Rückzug wurde fortgesetzt und durch völlige Loslösung vom Gegner Bewegungsfreiheit gewonnen, nicht um hinter den Strom zurückzugehen, sondern um sich angriffsweise nacheinander gegen die beiden Gegner zu wenden, deren jeder allein die verfügbaren Streitkräfte weit an Stärke übertraf¹⁾. Er wählte den kühnsten Weg und wandte sich zuerst gegen die Narew-Armee, im Fußmarsch und mit der Eisenbahn seine Truppen zu ihrer Umfassung von Norden, Westen und demnächst auch Süden ansetzend, so daß schließlich nur ein kleiner Ausweg nach Südosten blieb. Die Russen nahmen ihre angegriffenen Flügel zurück, während Hindenburg das Vorgehen ihrer Mitte auf Hohenstein nicht behinderte. Dadurch wurde es ihm möglich, mit der Minderheit den in dem Seen- und Waldgelände zwischen Hohenstein, Neidenburg, Ortelsburg und Passenheim zusammengedrängten Gegner einzukreisen und bis zur Vernichtung zu schlagen, eine Leistung, die Moltkes große Umfassungsschlachten von Königgrätz und Sedan noch übertrifft²⁾. Nicht einmal ein Drittel der 240 000 Mann starken Narew-Armee entkam. Ihr Führer Samsanow fand den Tod, nahezu die ganze Artillerie fiel in die Hand der Unserigen. Das war die vom 26. bis 30. August dauernde „Schlacht von Tannenberg“, so genannt nach dem südöstlich von Hohenstein gelegenen Orte, bei dem einst das Heer des deutschen Ordens den Polen und Verrätern am deutschen Volkstum erlegen war.

Nicht einen Augenblick zögerte der deutsche Feldherr, sich wieder gegen die Njemen-Armee zu wenden. Diese wagte es nicht, mit ihren 250 000 Mann gegen die trotz der nunmehr eingetroffenen Verstärkungen nur etwa 175 000 Mann starken siegreichen Deutschen vorzugehen, sondern entwickelte sich in einer langen von Tapiau über Angerburg, die Masurischen Seen und Gerdauen sich hinziehenden Verteidigungslinie. Wieder leitete Hindenburg eine doppelte Umfassung ein. Auch Rennenkampf bog beide Flügel zurück erkannte aber, durch das Vorangegangene gewarnt, des Gegners Absicht rechtzeitig genug, um einen Teil seines Heeres zu retten. Diese vom 8. bis

¹⁾ Man spricht in einem solchen Falle von Heeresbewegungen „auf der inneren Linie“. Es kommt darauf an, den einen der beiden „auf den äußeren Linien“ sich bewegenden Gegner so schnell abzutun, daß man der Gefahr entgeht, gleichzeitig von dem andern gefaßt und von beiden erdrückt zu werden. Der zweite Akt ist der Angriff des zweiten Feindes. Die Möglichkeit der Ausführung beruht auf einer gewissen Entfernung der beiden Gegner, auf Schnelligkeit des Entschlusses und der Ausführung. Beide technischen Ausdrücke sind, soweit es sich nicht um fachwissenschaftliche Erörterungen handelt, entbehrlich.

²⁾ Graf Schlieffen, des Feldmarschalls v. Moltke zweiter Nachfolger, hat in einer „Cannae“ betitelten Schrift nachgewiesen, daß in der Weltgeschichte erst einmal ein solche Umfassung und Vernichtung einer Minderheit gelang — Hannibal bei Cannae — und erläutert, was diese Höchstleistung ermöglichte. Hindenburg hat durch die Tat erwiesen, daß Schlieffen recht hatte.

11. September währende Schlacht bei Angerburg oder „an den masurischen Seen“ war gleichfalls ein vollkommener Sieg. Ein Heer von einer halben Million Menschen war in wenig mehr als zwei Wochen von 150 000 Mann geschlagen, das schwer mißhandelte Ostpreußen war befreit. Die Kraft der Deutschen zum Siege konnte selbst durch einen Rückschlag, wie die Marne= Schlacht es war, nicht gebrochen werden.

Die Deutschen folgten den Russen in das Gouvernement Suwalki hinein, wo es zwischen der preußischen Grenze und der befestigten Linie des Njemen und Narew zu neuen Kämpfen mit der wieder aufgefüllten Armee Rennen= kampf kam. Das russische Gebiet und Teile des eignen Grenzstriches mußten im November wieder geräumt werden, als unter Beschränkung der kriege= rischen Tätigkeit in Ostpreußen auf die reine Verteidigung die Hauptent= scheidung Ende September nach dem eigentlichen Polen verlegt wurde.

D. Die Einleitung des Krieges durch Österreich-Ungarn — Offensive und Abwehr im Osten.

Kaiser Franz Josef hatte am 25. Juli, dem Tage der Ablehnung des Serbien gestellten Ultimatums, eine teilweise Mobilmachung befohlen. Ruß= lands Stellungnahme nötigte zur allgemeinen Mobilmachung am 31. Juli. Die Aufgabe der gegen Rußland verwandten Streitkräfte, „die der Zahl nach weit überlegenen feindlichen Massen auf sich zu ziehen, zu fesseln und dadurch dem verbündeten deutschen Heere jene Rückenfreiheit zu sichern, deren es in seinem vorläufigen Hauptkampfe gegen die Feinde im Westen bedurfte“, konnte nach Ansicht der österreichisch-ungarischen Heeresleitung nur durch einen Angriff vor völliger Versammlung der feindlichen Kräfte gelöst werden. In diesem Sinne vollzog sich der Aufmarsch der Hauptkräfte in Galizien zwischen San= mündung und Niemirow und einer kleineren Heeresgruppe bei Lemberg. In der linken Flanke auf dem linken Weichselufer durch einen Heeresteil ge= sichert, dem sich von Schlesien her das preußische Landwehrkorps Woyrsch anschloß, begann am 23. August der Vormarsch der 1. Armee unter General Dankl zwischen Weichsel und Bug nach Polen hinein. Die dreitägige Schlacht von Krasnik endete am 25. August mit einem vollen Siege. Rechts schloß sich die 4. Armee des Generals v. Auffenberg an, während die 3. und 2. Armee östlich und nordöstlich von Lemberg den in Ostgalizien eindringenden Russen entgegentraten. Nach zehntägigen Kämpfen näherte sich die 1. Armee am 1. September Lublin bis auf einen Tagesmarsch, während die 4. in der Schlacht bei Komarow (oder Zamosc) einen Sieg erfocht. Inzwischen hatten in der Zeit vom 25. bis 30. August östlich von Lemberg schwere Kämpfe gegen eine auch von der Bukowina her umfassend vorgehende gewaltige Übermacht stattgefunden. Ein Teil des rechten Flügels wurde zurückgenom= men, während die Hauptkräfte der 3. Armee weiteren Widerstand leisteten. Am 3. September gingen auch sie bis hinter die Wereszycalinie zurück. Die 4. Armee wurde herangezogen, und am 8. September begann die „zweite Schlacht bei Lemberg“. Unterdessen hatten die auf sich angewiesene 1. Armee

nebst dem allein auf dem linken Weichselufer verbliebenen preußischen Landwehrkorps den Rückzug antreten müssen. Wenn die 2. und 3. Armee auch zeitweise wieder Boden gewannen, so machte sich die außerordentliche Überlegenheit des Gegners (rund 200 Bataillone mehr) doch derartig geltend, daß der Oberkommandierende Erzherzog Friedrich und sein Generalstabschef Conrad v. Hötzendorf am 11. September mittags den schweren Entschluß faßten, den Kampf abubrechen und über den San zurückzugehen. Die Russen schlossen die an jenem flusse gelegene Festung Przemysl ein und gewannen in den Karpathen Raum. Serbien, wo der Krieg entbrannt war, wurde Nebenkriegsschauplatz.

Eine gemeinsame Offensive der Verbündeten sollte die Lage wieder herstellen und, wenn möglich, eine Entscheidung herbeiführen. Die Beschränkung auf die reine Verteidigung in Ostpreußen ermöglichte Hindenburg die Hauptmasse seiner Truppen mit der Eisenbahn nach Schlesien zu verlegen und von dort gegen die Weichsel zwischen Warschau und Zwangorod vorzurücken. Seinem rechten Flügel schlossen sich in Südpolen österreichische Streitkräfte und das Korps Woyrsch an, und südlich der Weichsel in Galizien wurden in kräftiger Offensive die Russen über den San zurückgedrängt, nur das Mündungsgebiet hielten sie fest. Przemysl wurde entsetzt und die Bukowina bis über Czernowitz hinaus wiedergewonnen, der Vormarsch ging umfassend gegen Lemberg. Da brachen die Russen gegen Ende Oktober in Polen durch die Festungen Warschau und Zwangorod, die einzigen Weichselübergänge auf der weiten Strecke, mit großer Überlegenheit zum Gegenangriff vor, während über Nowo-Georgiewsk (westlich von Warschau) eine neue Armee in Hindenburgs linker Flanke erschien. Der Feldmarschall, der stets, um mit Moltke zu sprechen, die richtige „Aushilfe“ fand, ließ sich nicht auf eine Schlacht unter so ungünstigen Verhältnissen ein, sondern führte, alle Verbindungen, die den Russen nützlich werden konnten, zerstörend, gegen Ende Oktober einen meisterhaften Rückzug nach Oberschlesien aus, um, unbeirrt durch die gleichzeitige Bedrängung Ostpreußens, ohne Säumen zu einem überraschenden Angriff auf neuer Grundlage überzugehen. Mit der Eisenbahn verlegte er, von den Russen unbemerkt, den größten Teil seiner Streitkräfte nach der Gegend von Thorn, nicht, um sich dem vom Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch geplanten Siegeszuge nach Berlin unmittelbar vorzulegen, sondern um mit einer unter Heranziehung von Verstärkungen neu gebildeten, dem General v. Mackensen unterstellten Armee gegen des Gegners rechte Flanke vorzustößen. Nach mehrfachen Teilsiegen gelang es ihm im Beginne des letzten Drittels des Novembers die Russen in der Gegend von Lodz von drei Seiten zu umfassen. Mit der Eisenbahn herangeführte neue russische Kräfte wandten die Einschließungsgefahr ab und bedrohten den mit verkehrter Front fechtenden rechten deutschen Flügel, der sich am 21. November unter Führung der Generale v. Scheffer-Boyadel und Litmann heldenmütig durchschlug. Die Russen gingen im Dezember auf dem linken Weichselufer zum Stellungskrieg über, im Norden an der Bzura und Rawka, im Süden an der Nida. Wie auf dem westlichen Kriegsschauplatz entstand ein zähes Ringen.

In Galizien wich das österreichisch-ungarische Heer gleichzeitig mit dem deutschen Rückzug in Polen (Ende Oktober) vor der Übermacht nach Westen zurück. Przemyśl wurde abermals von den Russen eingeschlossen. Die Festung Krakau bildete den linken Flügel der nach Nordosten gerichteten österreichisch-ungarischen Linie. Die auf dem nördlichen (linken) Ufer der oberen Weichsel in Südpolen befindliche Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand wurde zurückgezogen und nebst einer deutschen Division Ende November mit der Bahn nach dem Nordabhänge der Beskiden befördert, um von dort gegen den linken russischen Flügel vorzustößen. Anfang Dezember begann eine neue Vorbewegung in Galizien. Am 11. entschied sich bei Limanowa-Lachanow die Schlacht zugunsten der Österreicher, ihre Verfolgung fand am unteren Dunajec am 17. Dezember ein Ende. Auf dem linken Ufer der oberen Weichsel gingen die Russen wieder hinter die Nida zurück. In den Karpathen waren sie auf der ungarischen Seite bis zum Uzsofer Paß vorgedrungen; dort und am Dunajec entspannen sich heftige Kämpfe.

In Serbien hatten unsere Verbündeten inzwischen Erfolge erzielt. Am 2. Dezember rückten sie in Belgrad ein. Ein serbischer Vorstoß gegen die verhältnismäßig schwachen Kräfte und die außerordentlichen Ernährungsschwierigkeiten zeitigten indessen den Entschluß, das Land zu räumen. Am 16. Dezember zog König Peter wieder in die alte Hauptstadt ein.

Auf der ganzen Ostfront trat ein Stillstand ein, währenddessen die Russen ihre Kräfte vornehmlich in Galizien verstärkten. Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde im Januar 1915 in Ungarn eine neue „Südararmee“ aus österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen unter dem Oberbefehle des preußischen Generals v. Einsingen gebildet. Unter schweren Kämpfen eroberte sie den Südhang der Karpathen und die Pässe und bedrohte im stumpfen Winkel zu der alten Front die feindliche linke Flanke. Die unbemerkte Heranführung dieser Armee war wieder eine Meisterleistung und ein Beleg für das treffliche Zusammenarbeiten der beiden Heeresleitungen. Östlich schlossen sich an die Armee Einsingen die Armee Pflanzer-Baltin, westlich Böhm-Ermolli und Boroewic an.

Feldmarschall v. Hindenburg war trotz erheblicher Abgaben von seinen Streitkräften nicht gesonnen, in der Verteidigung zu verharren. Die starke russische 10. Armee unter General Baron Sievers stand Ende Januar 1915 den schwachen Kräften des mit der Verteidigung von Ostpreußen betrauten General v. Below gegenüber. Der Oberbefehlshaber überließ die eigentliche Verteidigung an den Seen Landwehr- und Landsturmtruppen und sammelte hinter jedem Flügel eine Armee: Below im Süden bei Johannisburg und eine Armee Eichhorn südlich von Tilsit. Unter unsäglichen Schwierigkeiten der Jahreszeit und der Witterung brachen diese Armeen nach am 8. Februar vollendeten Aufmarsch an den Flügeln der Verteidigungslinie von Norden und Süden umfassend vor, auch die Mitte schloß sich zuletzt dem Vorgehen an. Die Winterschlacht in Masuren endete am 16. Februar, die Russen wurden „in nahezu völliger Einkreisung geschlagen“. Ostpreußen war nun endgültig befreit und ist, abgesehen von einem bald zurückgewiesenen Raubzuge nach Memel im März, seitdem nur noch von

gefangenen Russen betreten worden. Die Verfolgung näherte sich der befestigten Njemen- und Narew-Linie, und um die ganze Provinz blieb ein Streifen feindlichen Landes in den Händen der Unserigen, am meisten unstritten im Süden, namentlich in der Gegend von Przasnysz.

In Galizien und in den Karpathen dauerten die Kämpfe unentwegt fort. Die Armee Einsingen kämpfte sich Schritt vor Schritt vorwärts; von großer Wichtigkeit war die Erstürmung des Zwinin durch deutsche Truppen für das Vordringen im Stryjal. Am 22. März fiel Przemyśl infolge Mangels an Verpflegung; vor der Übergabe an die Russen wurden die Werke und Geschütze nach Möglichkeit zerstört.

Obwohl die verbündeten Streitkräfte in Galizien den eingedrungenen Gegner von zwei Seiten umfaßten, waren sie doch der großen Überzahl, die sich in vielfachen starken Stellungen hintereinander festgesetzt hatte, nicht gewachsen. Zum Angriff konnte erst übergegangen werden, als es der deutschen Heeresleitung gelang, trotz der eignen Inanspruchnahme auf unerhört langen Fronten in Flandern, Frankreich, Litauen und Polen im Frühjahr 1915 eine Armee zum Eingreifen in Galizien verfügbar zu machen.

E. Die Wiedereroberung Galiziens und die Eroberung Polens.

In aller Stille mit der Eisenbahn herangeführte deutsche Heeresteile traten mit den an Ort und Stelle befindlichen österreichisch-ungarischen Verbänden zu einer neuen Armee zusammen, die, zwischen die Armeen Erzherzog Josef Ferdinand und Boroewic eingeschoben, unter dem Oberbefehl des Generalobersten v. Mackensen den Angriff vortragen sollte. Möglichst unauffällig wurde die starke Artillerie bereitgestellt, am 2. Mai durchbrach ein durch überwältigende Beschießung vorbereiteter Angriff die feindliche Linie. Immer wieder stellte sich der Feind in den vorbereiteten rückwärtigen Stellungen, so daß sich nach jedem Durchbruche die Lücke wieder schloß. Teile des Verteidigers, die zu lange in der Verteidigung verharrten, wurden eingeschlossen und fielen in Gefangenschaft. Bis zur Annäherung an die Wisloka dauerte die „Schlacht von Gorlice—Tarnow“, doch darf man mit Recht von einer bis in das letzte Drittel des Juni hinein dauernden zusammenhängenden Kampfhandlung sprechen, einem sieben Wochen währenden Vorkämpfen auf einer Strecke von mehr als 250 km. Dies Vordringen wurde unterstützt durch das allmähliche Eingreifen der in den Karpathen stehenden Armeen, denen selbst die Front freigemacht wurde. Die schon erwähnte Stellung der beiden Fronten zueinander im stumpfen Winkel ermöglichte diese Wechselwirkung. Der Wiedergewinn von Galizien mit Ausnahme eines Streifens im Osten übte seine Rückwirkung auf den Raum zwischen Weichsel und Sanmündung, wo die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand bisher durch die Russen gefesselt war. Jetzt endlich zogen sie ab, und nun vermochte auch die Armeeabteilung Woytsch auf dem Nordufer der oberen Weichsel wieder in das Bergland von Kielce vorzudringen.

Trotz der seit dem 23. Mai hinzugetretenen Inanspruchnahme Österreichs

Ungarns an der italienischen Front erlitten die soeben geschilderten Kämpfe in Galizien keine Einbuße an Energie, und fast unmittelbar folgte eine neue große Offensive in Polen. Mitte Juli begann eine großartige Angriffsbewegung quer durch Kurland, Litauen und Polen: im Norden die Heeresgruppe Hindenburg den rechten Flügel (Armee des Prinzen Leopold von Bayern) gegen Warschau gerichtet, die Armeeabteilung Woyrsch gegen Zwangorod, die von Galizien losgelöste Heeresgruppe Mackensen gegen die Linie Lublin—Kowel, in ihrer Mitte die nunmehrige „Bug-Armee“ Einsingen. In Galizien und der Bukowina verblieben die Armeen Böhm-Ermolli, Bothmer (aus deutschen und österreichisch-ungarischen Heeresteilen neu gebildet) und Pflanzer-Baltin mit der Front: der Bug von Sokal aufwärts, die Flota Lipa, der untere Dnjestr. Hindenburgs linker Flügel, die Armee Below, drang, unabhängig von der großen Vorbewegung, durch Kurland bis zur Düna vor. Nur die Stromübergänge Riga, Jakobstadt und Dünaburg sind bis heute im russischen Besitze geblieben. Dagegen wurden die Häfen von Libau und Windau besetzt, ersterer, der einzige eisfreie Hafen Rußlands, wurde verbessert und als Stützpunkt für unsere Flotte befestigt. An der Rigaschen Bucht wurden Küstenbefestigungen angelegt.

Die vorwärts der ostpreussischen Ostgrenze im Gouvernement Suwalki stehende Armee Eichhorn eroberte am 18. August die Festung Kowno am Njemen und gewann damit die Straße nach Wilna. Der südliche Flügel dieser Armee arbeitete sich langsam gegen jenen Strom vor. Die Njemenfestungen Olita und Ossowiecz gaben die Russen auf, am 3. September wurde auch der letzte Njemenübergang Grodnow erobert. Die Armeen Scholz und Gallwitz erstritten unter schweren Kämpfen die befestigten Narewübergänge. Bereits gegen Ende Juli bahnte sich die Einschließung der Weichselfestungen Nowo-Georgiewsk (an der Narewmündung) und Warschau an, und am 19. August wurde der erstgenannte Platz von General v. Beseler, dem Eroberer von Antwerpen, genommen. Inzwischen war Prinz Leopold von Bayern nach langem Stellungskampf an der Bzura—Rawka-Linie gegen Warschau vorgerückt und nach Eroberung der westlichen Forts am 5. August in die polnische Hauptstadt eingezogen. Unter dem Oberbefehle des Prinzen wurde nun aus seiner Armee und der Armeeabteilung Woyrsch, die am 3. August Zwangorod erobert hatte, eine selbständige Heeresgruppe gebildet, die gegen Ende des Monats nach Überschreiten des Bug sich dem unwegsamen Bialowiezskaforst näherte, auf dem linken Flügel in Fühlung mit Hindenburg, auf dem rechten mit Mackensen. Dieser schloß die Bugfestung Brest-Litowsk ein und setzte sich am 26. August in den Besitz dieses Platzes. Der linke Flügel (Erzherzog Josef Ferdinand) hatte schon vorher unterhalb den Strom überschritten, die Mitte (Einsingen) oberhalb, während der rechte Flügel (Puhallo) von vornherein auf dem rechten Ufer vorgegangen war. Der weitere Vormarsch ging in Verfolgung der rechtzeitig abgezogenen Russen durch das große Sumpfgebiet der Poljesse in der allgemeinen Richtung auf Pinsk. Ende August schlossen sich die drei in Ostgalizien zurückgebliebenen Armeen der Vorbewegung an. Die Strypa und demnächst der Sereth wurden erreicht, und Böhm-Ermolli drang im

Verein mit Puhallo in Wolhynien ein. Bis zum 8. September waren die beiden Plätze Luce und Dubno genommen und man näherte sich bereits Rowno, dem östlichsten Platze des wolhynischen Festungsdreiecks.

Bis zum 8. September hatten die Verbündeten 16 russische Festungen erobert, davon Warschau, Kowno, Nowo-Georgiewsk und Brest-Litowsk große Plätze mit weitem Fortgürtel. Kurland, Samogitien, das Gouvernement Suwalki, ganz Polen, in dem General v. Beseler als Generalgouverneur waltete und dort eine bisher nicht gekannte Ordnung herstellte, nebst großen Teilen der Gouvernements Wilna und Grodno sowie von Wolhynien waren erobert. Die Bukowina war wiedergewonnen, und von Ostgalizien blieb nur noch ein schmaler Grenzstrich in russischen Händen. Dem Verlust an Land reichten sich außerordentliche Verluste der Russen an Menschen und Kriegsmaterial an. Großfürst Nikolai wurde für alle Mißerfolge verantwortlich gemacht und des Oberbefehls enthoben, dafür übertrug man ihm die Heeresleitung im Kaukasus. Dem Namen nach trat der Zar selbst an seine Stelle. Im Widerspruch zu dieser Maßregelung des Feldherrn suchte man glaubhaft zu machen, daß die verlorenen Festungen geringen Wert hätten und daß der Rückzug planmäßig erfolgt sei, um den Gegner durch Nachziehen in das Innere ins Verderben zu locken und ihm ein Schicksal zu bereiten wie der Armee Napoleons im Jahre 1812. Der Vergleich war völlig unzutreffend, man konnte nicht planmäßiger und vorsorglicher für die Organisation der rückwärtigen Verbindungen vorgehen, als die Verbündeten es taten, und nichts lag ihnen ferner, als ungemessenen Landgewinn anzustreben. Immerhin hatten die Russen durch rechtzeitiges Räumen ihrer Stellungen (abgesehen von Kowno und Nowo-Georgiewsk) sich der Vernichtung zu entziehen vermocht. Den mit außerordentlichem Geschick angesehnten Umflammerungsversuchen waren sie, durch vielfache Erfahrung Flug gemacht, ausgewichen, indem sie — im Gegensatz zu ihrem Verhalten bei den großen Einreisungsschlachten in Ostpreußen — starke Kräfte gegen die vorgebogenen Flügel des Gegners verwandten und so der Mitte den Abzug ermöglichten. Nach Auffüllung der Lücken des Heeres aus dem unerschöpflichen Schatze ihrer Menschenmassen und Ergänzung der Waffen und Munition durch Lieferungen Japans gingen die Russen Anfang November in der Poljesse und in Wolhynien zum Angriff über, der indessen bald nach der Mitte des Monats als gescheitert angesehen werden durfte. In der zweiten Hälfte des Dezembers folgte ein neuer groß angelegter Vorstoß in Galizien und der Bukowina, der auch Rumänien mit fortreißen sollte. Doch wurde durch die vom 24. Dezember bis zum 15. Januar 1916 dauernde „Neujahrsschlacht in Ostgalizien“ weder dieses politische Ziel noch der beabsichtigte Durchbruch erreicht. Ein starker Angriff gegen die Front Hindenburgs in der zweiten Hälfte des März scheiterte gleichfalls. Die von den Verbündeten gehaltene Linie verlief, von Norden beginnend, längs der Düna, ausschließlich der genannten Punkte, an den Seen südlich von Dünaburg, östlich von Baranowitschi, westlich von Pinsk, längs dem Styr, quer durch Wolhynien, im östlichen Galizien östlich der Strypa über Carnopol zum Dnjestr und an der Ostgrenze der Bukowina bis Bojan.

F. Der westliche Kriegsschauplatz bis zum Sommer 1916.

Wir schlossen die Schilderung der Einleitung des Feldzugs im Westen mit der Bemerkung, daß die bis Ende Oktober 1914 in Flandern und Frankreich geschaffene Lage im wesentlichen heute noch fortbestehe. Die beiderseitigen stark befestigten Fronten reichten vom Meere bis zur Grenze der neutralen Schweiz, so daß jede Umfassung ausgeschlossen war und als einzige Angriffsform der rein frontale Angriff im Sinne eines Durchbruchs übrig blieb. Dem Gelingen aber stand die Tiefe und vielfache Gliederung entgegen sowie die dem Verteidiger verbleibende Möglichkeit, hinter der Front mittels der Eisenbahnen rechtzeitig Truppenverschiebungen nach den bedrohten Punkten vorzunehmen.

Während der Geschützkampf in wechselnder Stärke auf der ganzen Linie fort dauerte, blieben bestimmte Teile der Schauplatz sich immer wiederholenden blutigen Ringens. An der flandrischen Küste galt es, Angriffe englischer Seestreitkräfte abzuwehren; deutsche Torpedoboote und Flugzeuge wirkten mit den Küstenbatterien zusammen. Am Nserkanal blieben die Deutschen die Angreifer, die schwierigsten Geländeverhältnisse hinderten ihr Vorwärtskommen. Im Artois war der nach Westen gerichtete rechte deutsche Flügel dauernden Vorstößen ausgesetzt in der Gegend von Lille und in noch höherem Maße weiter südlich in der Gegend von Arras. Während dort Anfang Dezember 1914 die Widerstandsfähigkeit der deutschen Front durch eine Zurückverlegung verbessert wurde, blieb hier vornehmlich die Lorettöhöhe bei Ablain der Brennpunkt der Kämpfe. Auch die vorspringende Südwestecke der Front bei Roye und Noyon war wiederholten Vorstößen ausgesetzt. An der Südfront waren die Gegend von Soissons, Craonne, südlich von Laon, Reims, die Champagne und die Argonnen die Hauptkampfplätze. Am 7. Januar 1915 eroberten die Unserigen die seit der Schlacht an der Aisne Ende Oktober 1914 umstrittenen brückenkopfartigen Höhen des Nordufers gegenüber Soissons völlig und beherrschten seitdem den Stromübergang. In den Argonnen kamen die Deutschen trotz größter Anstrengung nur schrittweise vorwärts. Die Fähigkeit der dortigen Kämpfe erklärt sich aus der Bedeutung dieses zwischen der Champagne und Verdun vorspringenden, zur Festung umgestalteten Waldgebirges für die Behauptung beider Abschnitte und für die Sicherung der einzigen Eisenbahnverbindung von Verdun nach Westen. Östlich von Verdun wurde dauernd an den Maashöhen (Côtes lorraines) und in der Woëvreebene gekämpft, auf dem deutschen linken Flügel in den Vogesen vornehmlich in der vorspringenden Ecke französisch-Lothringens, westlich von Münster, am Hartmannsweilerkopf, am Ausgange des Thurtales und im Sundgau, Belfort gegenüber.

Deutschlands Streitkräfte waren durch die Offensive im Osten so in Anspruch genommen, daß im Westen zunächst auf größere Unternehmungen verzichtet werden mußte. Aber auch die im wesentlichen auf einen Kriegsschauplatz beschränkten Franzosen entschlossen sich trotz der englischen Hilfe erst Mitte Februar 1915 zu einem groß angelegten Durchbruchversuch —

es war die am 26. März beendete „Winterschlacht in der Champagne“, in der die dritte deutsche Armee (nunmehr Generaloberst v. Einem) Sieger blieb. Bald darauf, um die Mitte des April, gelang es den Unserigen, Npern enger einzuschließen, und im Laufe des Sommers machte die Armee des Deutschen Kronprinzen in den Argonnen Fortschritte. Im Mai unternahmen die Franzosen einen neuen starken, aber ergebnislosen Ansturm im Artois.

Erst im Herbst 1915 nahmen unsere Gegner den Angriff in großem Maßstab und mit deutlich erkennbarem Ziele wieder auf, und zwar im Artois und in der Champagne. Der Zweck beider großer Durchbruchversuche, für die außer den Engländern und Belgiern drei Viertel der französischen Gesamtstreitkräfte mit 5000 Geschützen (darunter 2000 schweren) von Joffre verwandt wurden, war, wie der Oberbefehlshaber in seinem Heeresbefehl ausspricht, die Vertreibung der Deutschen aus Frankreich, ein englischer General fügte hinzu, „daß von dem Ausgang dieser Schlacht das Schicksal kommender englischer Generationen abhängt“. Die Richtung beider Stöße wäre, im Falle des Gelingens, im östlichen Belgien zusammengetroffen, ein Angriff auf der 500 km langen Gesamtfront sollte sich anschließen. Nach nicht abzustreitenden Anfangserfolgen der Angreifer konnte unser Generalstab am 14. Oktober das endgültige Scheitern des Durchbruchversuchs im Artois, schon am 6. Oktober das Ende desjenigen in der Champagne („Herbstschlacht“) melden. Die zur Ausnutzung des Sieges bereitgestellten französischen Kavalleriemassen vermochten ihre Aufgabe nicht einmal zu beginnen. Die Deutschen hatten kein wesentliches Stück französischen Bodens eingebüßt. Ebenfowenig aber wurden die beiden andern Ziele des großen Kraftaufwandes erfüllt: Schwächung der Deutschen in Rußland und Beeinflussung der Neutralen, namentlich des damals noch unentschiedenen Bulgariens.

Die nächste große Offensive ging von Deutschland aus. Die auf beiden Ufern der Maas gelegene große Gürtelfestung Verdun bildet den gegen Deutsch-Lothringen vorspringenden Eckpfeiler der französischen Grenzbefestigung. Im Osten sind seine Forts bis zum Rande der nach der Woëvre-Ebene (zwischen Maas und Mosel) steil abfallenden Maashöhen vorgeschoben, und in südöstlicher Richtung verbindet eine Reihe von Sperrforts den Platz mit der nächsten Gürtelfestung Coul. Seine Lage stempelt ihn zum Ausgangspunkte für einen Angriff auf die deutsche Festung Metz. Die hohe Bedeutung Verduns für die Landesverteidigung erhellt aus dem Halt, den die deutsche fünfte Armee nach dem ersten Siege dort machen mußte. Man konnte nicht an einer Festung vorbeimarschieren, die ein ganzes Heer aufzunehmen vermochte. Die Franzosen verstanden es, mit großer Beschleunigung die Widerstandskraft des Platzes durch Befestigung des Geländes in weitem Umkreise zu erhöhen. Nach der Marneschlacht war der die Westseite von Verdun umschließende Flügel der Deutschen etwas zurückgenommen worden. Die Nordseite blieb umschlossen, und im Osten hatten die Unserigen möglichst weit herumzugreifen gesucht. Am 21. Februar 1916 begann, für die Franzosen überraschend, der Angriff der Armee des Deutschen Kronprinzen auf Verdun. Nach gründ-

licher Vorbereitung durch Artilleriefeuer erstürmten die in sorgsam ausgebauten Stellungen bereitgestellten Truppen die ihnen angewiesenen nächsten feindlichen Linien, um sich dort einzunisten und erst nach neuer Artillerievorbereitung und meist nach Abwehr heftiger Gegenangriffe durch Sperrfeuer¹⁾ und Nahkampf wieder ein Stück Gelände zu gewinnen und so fort. Das Vordringen auf beiden Maasufeln stand in Wechselwirkung, Angriffe gegen den Ostrand der Maashöhen sollten die Umfassung beschleunigen. Das beiderseitige Geschützfeuer zerriß den Boden vollkommen und zerstörte die Straßen, so daß mit dem Vorschreiten neue Wegeanlagen Hand in Hand gehen mußten, um die unerläßlichen Munitionsmengen heranschaffen zu können. Daher die Langsamkeit im Vorwärtskommen, noch vermehrt durch den ungeheueren Aufwand von Streitkräften auf französischer Seite — bis zum 5. Mai waren schon 51 Divisionen, einschließlich der nach ihrer Auffüllung wieder vorgeführten — dort eingesetzt worden, reichlich das Doppelte der auf deutscher Seite zur Verwendung gekommenen Streitkräfte. Das Fesseln und Zermürben eines so bedeutenden Teiles des französischen Heeres war bereits ein Erfolg, ein anderer das Unmöglichmachen einer französischen Offensive nach Deutsch-Lothringen hinein.

Auf allen Kriegsschauplätzen, am meisten auf dem westlichen, nahm die Tätigkeit der Luftfahrzeuge, namentlich der Flieger, zu und ging zu regelmäßigen Gefechten ganzer Geschwader über, die planmäßig feindliche Truppen und militärische Anlagen mit Bomben bewarfen oder solche Angriffe abzuwehren suchten.

G. Einheitliche Offensive unserer Gegner auf beiden Fronten.

Unsere Gegner im Westen und Osten hatten schwer gelitten, waren aber in der glücklichen Lage, sich durch Menschenmassen aus ihren außereuropäischen Gebieten verstärken zu können und ihre Waffen und Munition durch amerikanische und japanische Lieferungen zu ergänzen. Im Sommer 1916 glaubten sie zu einem vernichtenden Schlage gerüstet zu sein, der diesmal nach einheitlichem Plane auf beiden Seiten erfolgen sollte. Der leitende Gedanke ging von Frankreich aus, das England bewog, endlich einen größeren Teil des westlichen Flügels zu übernehmen, und Rußland veranlaßte, mit dem Angriff zu beginnen, um deutsche Kräfte im Westen abzuziehen und gleichzeitig das noch schwankende Rumänien zu beeinflussen.

Anfang Juni setzte Rußland seine Heeresmassen in Bewegung. Die gegen die Heeresgruppe des Feldmarschalls v. Hindenburg in Kurland und in der Gegend von Smorgon sowie gegen diejenige des Prinzen Leopold

¹⁾ „Sperrfeuer“ nennt man das Überschiessen eines abgegrenzten Geländestreifens mit wohlgezieltem Geschützfeuer, so daß eine jedem Durchbruchversuche Verhinderung drohende Sperre entsteht, besonders verhängnisvoll, wenn sie in den Rücken des vorgedrungenen Feindes verlegt wird, so daß er weder zurückgehen, noch Verstärkung erhalten kann.

von Bayern bei Baranowitschi gerichteten Vorstöße wurden abgewiesen. Den am 3. Juni in Wolhynien eingesetzten Hauptkräften aber gelang es, die österreichisch-ungarische Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand bis über das befestigte Luck zurückzudrängen, bis Mitte des Monats die Heeresgruppe Einsingen (Deutsche und Österreicher-Ungarn), obwohl sie sich am Ogymskifanal zu verteidigen hatte, energisch am Styr und Stochod gegen die russische rechte Flanke eingriff, das Vorgehen des Gegners zum Stehen brachte und allmählich Gelände gewann. In Ostgalizien bewährte sich die Armee Bothmer (gleichfalls Deutsche und Österreicher-Ungarn) als fester Damm gegen die vordringende Flut und vermochte sogar südlich des Dnjestr glücklich in den Kampf einzugreifen, als die Russen in die Bukowina eindrangen und Czernowitz zum vierten Male besetzten, während die Armee Pflanzer-Baltin bis in die Karpathen zurückwich.

Am 1. Juli begann der französisch-englische Angriff mit versammelten Kräften gegen unsere nach Westen gerichtete Front, begleitet von Vorstößen bei Verdun und an andern Stellen. Das Ziel entsprach demjenigen des großen Angriffs im Herbst 1915. Man hoffte auch, den Gegner zur Schwächung seiner Verdun bedrohenden Streitkräfte zu verleiten. Die deutsche Heeresleitung ließ sich den Willen des Gegners nicht aufzwingen und behielt kaltblütig die Verfügung über die Reserven in der Hand. Wohl gelang es den Engländern und mehr noch den Franzosen, zwischen Owillers, nördlich, und Soyecourt, südlich der Somme, Teile der vordersten deutschen Stellung zu nehmen, nicht aber durchzubrechen. Die deutsche Linie wurde nur eingedrückt, erbitterte Kämpfe dauerten, wie in Rußland, zur Zeit des Abschlusses dieses Berichtes (im letzten Drittel des Juli) noch fort.

H. Die Südfront der Mittelmächte.

Am 24. Mai 1915 erklärte das „verbündete“ Italien nach Ablehnung des großmütigen Anerbietens einer Abtretung erheblicher österreichischer Gebietsteile mit Italienisch sprechender Bevölkerung Österreich den Krieg, ein Verrat sondergleichen. Die Heeresleitung unserer Verbündeten verzichtete selbstredend auf eine unmittelbare Verteidigung der höchst ungünstig gestalteten politischen Grenze und richtete die Abwehr unter Preisgabe schmaler Landstriche nach militärischen Gesichtspunkten ein. Der Hauptangriff Italiens richtet sich gegen das küstenländische Gebiet, die Hochflächen am Isonzo, gleichzeitig wurden aber auch die Kärntner Grenze und der vorspringende südliche Teil Tirols angegriffen. Im Hochgebirge waren unsere Verbündeten so recht zu Hause, der Krieg gegen den Erbfeind erweckte Begeisterung, und es wurde Außerordentliches geleistet. Am Isonzo fanden im Jahre 1915 nacheinander vier großangelegte als „Isonzoschlachten“ bezeichnete Angriffe statt, jede ein voller Mißerfolg für die Italiener, die auch an den übrigen Teilen der Front nicht vorwärts kamen, trotz ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit und trotz der prahlerischen Berichte ihres Feldherrn Cadorna. Mitte Mai 1916 gingen die österreichisch-ungarischen Truppen von der Westgrenze Südtirols zu einem wohlvorbereiteten

Angriff unter Leitung des Erzherzogs Eugen über, bei dem sich der jugendliche Thronfolger Erzherzog Karl Lorbeeren erwarb, warfen die Eindringlinge aus dem Lande und eroberten ein Stück von Venetien bis über den alten italienischen Befestigungsgürtel hinaus. Im Laufe des Juni kam der Kampf zeitweise zum Stehen, weil der gleichzeitige russische Massenangriff in Wolhynien und Galizien starke Kräfte in Anspruch nahm. Eine demnächst vorgenommene Verkürzung der österreichisch-ungarischen Front in Venetien, die der Fortsetzung der Offensive zugute kommen wird, ermöglichte den Italienern die Wiederbesetzung einiger verlorenen Orte und gab ihnen Anlaß zu unzutreffenden Siegesmeldungen.

Nach der Räumung Serbiens durch die österreichisch-ungarischen Truppen im Dezember 1914 fanden dort und gegenüber Montenegro während geraumer Zeit nur Grenzkämpfe statt, bis Ende September 1915 sich in Südungarn unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls v. Mackensen die aus deutschen und österreichisch-ungarischen Heeresteilen zusammengesetzten Armeen Kövesz und Gallwitz im südlichen Ungarn sammelten. König Ferdinand von Bulgarien machte sein Heer mobil und stellte vier Armeen an der serbischen Grenze auf, die nördlichste unter General Bojadjeff zu unmittelbarem Zusammenwirken mit der Heeresgruppe Mackensen. Bis zum letzten Augenblicke hatten unsere Feinde gehofft, das bisher neutrale Bulgarien zu sich herüberziehen zu können, aber der König erkannte sein wahres Interesse und schloß sich tatkräftig den Mittelmächten an. Sorgsam und mit großer Heimlichkeit war der neue Feldzug gegen Serbien vorbereitet. Sein Ziel war außer der endgültigen Niederwerfung Serbiens die Eröffnung und Sicherung der unmittelbaren Verbindung mit der verbündeten Türkei. Am 6. Oktober begann Mackensen die Save und Donau zu überschreiten, Belgrad und Semendria wurden erobert und der Eingang in das Morawatal, der gangbarste Weg nach Süden, gewonnen. Die Serben leisteten zähen Widerstand, ihr Gebirgsland unterstützte die Verteidigung in vielen Abschnitten hintereinander. Am 6. November wurde Gefechtsföhlung mit der Armee Bojadjeff erreicht, die gleichzeitig Nisch, die neue serbische Hauptstadt, eroberte. Auch die andern bulgarischen Armeen gewannen nach Westen Gelände, und es bahnte sich eine Einkreisung der auf das Umsfeld bei Pristina, dem Schauplatz alter Kämpfe, zurückgewichenen serbischen Armee an. Am 24. November war sie dort völlig geschlagen, ihre Reste nahmen den noch offenen Weg nach Albanien und Montenegro. Anfang Dezember fiel auch der südliche Teil von Serbien (Mazedonien) mit seiner Hauptstadt Monastir in die Hände der Armee Gallwitz und der Bulgaren.

Die Österreicher hatten inzwischen den Sandschak Novibasar besetzt und drangen in Montenegro ein. Von Cattaro aus eroberten sie am 10. Januar 1916 den die Einfahrt zur Bucht beherrschenden Berg Lowcen, und bereits am 15. erklärte sich König Nikita zur Waffenstreckung bereit. Späterer Widerruf, nachdem er das Land verlassen, änderte nichts an der sich in Ruhe vollziehenden Unterwerfung des Landes.

Die mit ihrem Könige Peter nach Albanien geflohenen Heerestrümmer, denen sich nur geringe Streitkräfte der albanischen Macht anschlossen, erreichten

den Hafen Durazzo, von wo sie zu Schiff nach befreundetem Gebiete gebracht wurden. Die Italiener, die Durazzo, als für die Herrschaft im Adriatischen Meere wichtig, besetzt hatten, ließen sich auf eine Verteidigung nicht ein und zogen zu Schiff nach dem Hafen Valona ab, den sie als Brückenkopf jenseits der Straße von Otranto noch halten. Osterreichisch-ungarische Heeres-teile stehen ihnen an der Dojusa gegenüber.

Unterdessen war im Süden ein neuer Feind aufgetreten: ein englisch-französisches Heer, das seit dem 1. Oktober 1915 bei Saloniki auf neutralem griechischen Gebiete gelandet war und sich zur Wiedereroberung Serbiens anschickte, die eine abermalige Trennung der Türkei von ihren Verbündeten zur Folge gehabt hätte. Nach längeren Kämpfen zu beiden Seiten des Wardar nahmen die Bulgaren am 12. Dezember Doiran und Gjevgeli und trieben den Gegner über die griechische Grenze zurück. Das englisch-französische Heer wurde vom türkischen Kriegsschauplatz her verstärkt und setzte sich (unter dem Oberbefehl des französischen Generals Sarrail) immer mehr auf griechischem Boden fest, vergewaltigte das neutrale Land und breitete seine Front an der Grenze aus.

J. Der türkische Kriegsschauplatz.

Ende Oktober 1914 begann der Kriegszustand zwischen der Türkei und Rußland, bald auch den beiden andern Mächten des Dreiverbandes. Die Türkei konnte es sich nicht gefallen lassen, daß Rußland in der Absicht, den freien Ausweg aus dem Schwarzen Meere zu erreichen, den Bosphorus bedrohte, und die Engländer nahmen angebliche türkische Truppenbewegungen in der Richtung auf Ägypten und den Übergang des deutschen Mittelmeergeschwaders („Goeben“ und „Breslau“), das sich bei Kriegsbeginn nach Beschießung afrikanisch-französischer Häfen mit großem Geschick überlegener Verfolgung entzogen hatte, in den türkischen Dienst zum Anlaß unannehmbarer Forderungen. Die kriegerischen Handlungen wurden durch die türkische Flotte im Schwarzen Meer eröffnet. Deutsche Seeoffiziere nebst einer kleinen Anzahl von Mannschaften der Marine waren bereits im August in der Türkei eingetroffen, und unter ihrer Mitwirkung wurde die Befestigung der Dardanellen und des Bosphorus unter Verwendung von Behelfsmitteln in des Wortes eigentlichstem Sinne widerstandsfähig ausgestaltet. Ende Februar 1915 begann nach wiederholten Angriffen in kleinerem Maßstabe eine Beschießung der Dardanellenwerke durch die feindliche Flotte mit großem Munitionsaufwande zum Zweck eines Durchbruchs, der am 18. März unter schweren Verlusten völlig scheiterte. Die Engländer und Franzosen führten nun ein vornehmlich aus Kolonialtruppen bestehendes Heer über See heran, und es gelang ihnen, Ende April auf der Halbinsel Gallipoli bei Ari Burun und Seddulbahr zu landen und sich festzusetzen, während ein gleicher Versuch auf der asiatischen (anatolischen) Seite scheiterte. Schwere Kämpfe mit der türkischen Armee des Marschalls v. Liman-Sanders und den Küstenbefestigungen folgten, und in der zweiten Hälfte des August glückte eine neue Landung in der Suvla-bucht. Jedes weitere Vordringen aber erwies sich als unmöglich, und

Ende Dezember 1915 und Anfang Januar 1916 räumten die Franzosen und Engländer die Halbinsel und wurden nach Saloniki zur Verstärkung der dort bereits befindlichen Heeresteile übergeführt. Dieser Feldzug gegen die Türkei war völlig mißglückt. Die angreifende Flotte war schwer geschädigt worden und hatte sich den zumeist mit veralteten Geschützen armierten, aber ebenso sachverständig wie tapfer verteidigten Küstenbatterien nicht gewachsen gezeigt. Auch hier hatte schließlich deutsche Organisation erheblich zum Siege beigetragen. Unterdessen taten die schwachen türkisch-deutschen Seestreitkräfte das denkbar mögliche. Die überlegene russische Flotte vermochte nicht die Seeherrschaft zu behaupten.

Im Kaukasus fochten Türken und Russen mit wechselndem Glück. Die in russisches Gebiet eingedrungenen Türken mußten nach Armenien zurückweichen, sind aber neuerdings dort und in Persien wieder im Vorschreiten. Die Hoffnungen jedoch, die auf die Erklärung des „Heiligen Krieges“ gesetzt wurden, haben sich nur zum Teil erfüllt. Einen großen Erfolg errang die türkische Armee im Irak (Gebiet des Euphrats und Tigris). Die Engländer, um den Weg nach Indien und das Land am Persischen Meerbusen besorgt, das sie bereits im Frieden durch die Bagdadbahn unter deutschem Einfluß bedroht sahen, rückten nach längeren Kämpfen gegen Bagdad vor und hofften Anschluß an die Russen zu gewinnen, wurden aber am 23. November 1915 bei Ktesiphon am Tigris geschlagen und nach Kut-el-Amara zurückgedrängt. Dort wurden sie eingeschlossen, und der inzwischen in Bagdad eingetroffene Feldmarschall Freiherr v. d. Goltz übernahm die Oberleitung des türkischen Heeres, das zur Belagerung schritt. Alle Entsatzversuche wurden verhindert, und am 28. April 1916 übergab General Townshend die Festung. Kurz vorher war Goltz, der in jüngeren Jahren so viel für die Reorganisation des türkischen Heeres, vor allem für die Schaffung eines Generalstabs und die wissenschaftliche Bildung des Offizierkorps getan hatte, am Typhus gestorben; sein Verdienst auch um den Erfolg von Kut-el-Amara wird unvergessen bleiben. Seitdem haben die Engländer dort keine Erfolge zu verzeichnen gehabt.

Gegen Ende des Jahres 1914 erschien Englands Stellung in Ägypten, das sie nach Absetzung des rechtmäßigen Khedive unumschränkt beherrschten, vor allem der Suezkanal, diese nächste Verbindung nach Indien und Lebensader Englands, von den Türken bedroht. Doch kam es bisher nur zu unbedeutenden Zusammenstößen, während die Engländer den Kanal befestigten und für den Handelsverkehr sperrten. Eine entscheidende Unternehmung wird erst nach Sicherung der rückwärtigen Verbindung durch Vollendung der in Frage kommenden Eisenbahnen und in kühlerer Jahreszeit möglich.

K. Der Seekrieg und die Schutzgebiete.

So wichtig die Tätigkeit der deutschen Kreuzer und Unterseeboote im Handelskriege durch Einschränkung der Zufuhr von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen aller Art zu unsern Gegnern, überhaupt durch Schädigung ihres Handels war, und obwohl gerade auf diesem Gebiete eine lange Reihe

wahrer Heldentaten zu verzeichnen ist, müssen wir uns hier auf diejenigen Unternehmungen der Marine beschränken, die unmittelbar zum eigentlichen großen Kriege gehören. Hervorgehoben sei nur das überall sich geltend machende tiefgewurzelte Pflichtbewußtsein, das die kühnsten Handlungen bis zur unvermeidlichen eignen Vernichtung zeitigte. Das gilt ebenso für die einzelnen Kriegsfahrzeuge — wir nennen nur beispielsweise den Namen „Emden“ — wie für das ostasiatische Geschwader des Admirals Grafen Spee, der auf seiner heimwärts gerichteten Fahrt im Seegefechte bei Coronel (Santa Maria) an der chilenischen Küste am 1. November 1914 einen stärkeren Gegner besiegte und am 8. Dezember in heldenmütigem Kampfe bei den Falklandsinseln erdrückender Übermacht erlag.

Mit der Kriegserklärung begannen Versuche, feindliche Häfen in der Ostsee und Nordsee mit Minen zu sperren. Trotz dieser Herausforderungen entschloß sich die englische Flotte nicht zu dem erwarteten Vorgehen gegen unsere weit schwächere Flotte und die deutschen Küsten, sondern begnügte sich, durch ihr Dasein die Überführung von Truppen nach Frankreich zu sichern und unter der Vorschützung einer Blockade, die im völkerrechtlichen Sinne gar nicht durchgeführt ist, durch einfachen Seeraub Deutschland auszuhungern, während das „neutrale“, Frieden und Menschenliebe im Munde führende Amerika durch ungehinderte Munitionslieferung an unsere Gegner zu Nutzen seines Geldbeutels den Krieg ins Ungemessene verlängerte.

Die schwere Aufgabe der deutschen Flotte, gleichzeitig zur Verteidigung der Küsten der Ostsee und Nordsee gegen einen weit überlegenen Gegner mitzuwirken, wurde durch den beide Meere verbindenden Kaiser-Wilhelm-Kanal und den Schutz der „deutschen Bucht“ der Nordsee durch das befestigte Helgoland ermöglicht. Die ursprünglich geringen Abmessungen dieses Kanals hatten aber geraume Zeit die Entwicklung der deutschen Schlachtschiffform beeinflusst. Wenn trotzdem in der Folge selbst kleinere deutsche Schlachtschiffe sich den englischen gewachsen zeigten, so ist das ein Triumph der deutschen Schiffbaukunst, der deutschen Geschützherstellung und vor allem deutschen Könnens in Seemannschaft und im Schießen.

Die deutsche Flotte hielt sich zunächst in jenem Raume bereit, um eintretendenfalls nach der einen oder andern Seite ihre Vollkraft einzusetzen. Während unsere Unternehmungen in der Ostsee sich gegen die russischen Häfen richteten, und dem Schutze der Handelschiffahrt dienten, gestalteten sie sich in der Nordsee sehr bald zu deutlichen Herausforderungen durch wiederholtes Minenlegen, die Tätigkeit von Unterseebooten unmittelbar an der feindlichen Küste, Beschießung befestigter Küstenpunkte durch leichte Streitkräfte und durch über ganz England bis zur Westküste ausgedehnte wirksame Luftangriffe. Selbstredend erlitten auch die Unserigen schmerzliche Verluste, aber in keinem Falle eine Niederlage. Am 28. August 1914 unternahmen die Engländer einen Vorstoß mit starken Kräften gegen die deutschen Vorposten von Helgoland, dem nur Torpedoboote und kleine Kreuzer entgegentraten. Später wurden englische Kriegsschiffe von deutschen Unterseebooten vernichtet; am 22. September versenkte Kapitänleutnant Weddigen, der später leider ein Opfer seiner unvergleichlichen Tätigkeit wurde, mit

seinem U 9 allein drei Panzerkreuzer. Der englische Versuch, am 25. Dezember unsere Luftangriffe durch einen Fliegerangriff auf Cuxhaven zu erwidern, scheiterte kläglich. Am 24. Januar 1915 kam es in der Nordsee zwischen Helgoland und der Doggerbank zu einem Gefechte zwischen einem Verbande deutscher Aufklärungschiffe mit stärkeren englischen Streitkräften. Von der flandrischen Küste aus gingen Unterseeboote, Torpedoboote und Flieger, abgesehen von der erwähnten Abwehr feindlicher Angriffe von See her, obwohl jede Unterstützung durch stärkere eigene Streitkräfte ausgeschlossen war, zu Unternehmungen gegen die englische und französische Küste über.

Endlich am 31. Mai 1916 kam der heiß ersehnte Augenblick der Betätigung der eigentlichen Schlachtflotte. Unter Befehl des Vizeadmirals Scheer steuerte sie in der Nordsee nach Norden, in der Hoffnung, auf den Feind zu treffen. Die Engländer waren mit ihrer ganzen Flotte in mehreren Kolonnen im Umarsche nach Osten, und es kam westlich des Skagerrak zur regelrechten Seeschlacht, die mit einem einwandfreien deutschen Siege endete. Der englische Verlust an Kampfschiffen war der vierfache, an kleineren Fahrzeugen der doppelte, an Menschen mehr als der doppelte des unserigen. Noch wichtiger ist die moralische Einbuße der Engländer: die erste große Niederlage ihrer bisher unbesiegten Flotte auf hoher See gegenüber einer Minderheit. Sie wissen nichts als die Lüge entgegenzusetzen. Auch dieser deutsche Sieg war nur auf Grund einer ausgezeichneten Organisation möglich, im Sinne der von Unbeginn seiner Regierung kundgegebenen Bestrebungen Kaiser Wilhelms II. großartig ausgestaltet durch Großadmiral v. Tirpitz. Unserm Kaiser, dem als Chef des Admiralstabs Admiral v. Holtzendorff zur Seite steht, danken wir den Entschluß, die Flotte auch gegen die große Überlegenheit einzusetzen, dem kühnen Chef der Hochseeflotte die Wahl des rechten Augenblicks und die sichere und zielbewußte Durchführung.

Leider müssen wir uns das Eingehen auf die Kämpfe in unseren Schutzgebieten versagen. Am 10. November 1914 ergab sich Tsingtau nach tapferer Verteidigung gegen japanische Übermacht. Die unverteidigten deutschen Südseeinseln fielen den Japanern und Engländern in die Hände. Die Engländer nahmen Togo in Besitz. Im Februar 1916 war die Eroberung Kameruns durch die Engländer und Franzosen nach heldenmütiger Gegenwehr beendet und am 9. Juli 1915 mußte die Schutztruppe von Südafrika von überwältigender Überzahl nach vielen Gefechten die Waffen strecken. Überall wurde die Waffenehre bis zum äußersten gewahrt. In Ostafrika dauert ein bewundernswerter Kampf einer kleinen Schar noch fort.

Schlußwort auf Seite 30.

L. Tabelle zur Erläuterung des Ineinandergreifens

Westlicher Kriegsschauplatz	Nordöstlicher Kriegsschauplatz	Südöstlicher Kriegsschauplatz
<p>2. August 1914. Franz. Truppen überschreiten d. els.-lothr. Grenze. Einmarsch der Deutschen in Luxemburg.</p> <p>7. VIII. Einrücken in Belgien. Eroberung v. Lüttich.</p> <p>10. VIII. Beg. d. Befreiung des Oberelsaß v. d. Franzosen.</p> <p>20. VIII. — 5. September. Siegreiche Entwickl. u. Vormarsch der deutschen Armeen in Nordfrankreich.</p> <p>6.—10. IX. Marneschlacht.</p> <p>9.—12. IX. Rückzug hinter die Aisne. Beginn des Stellungskrieges.</p> <p>28. IX. — 10. Oktober. Belagerung u. Einnahme v. Antwerpen. Vorrücken gegen d. flandrische Küste.</p> <p>15. X.. Besetz. v. Ostende. Gewinn d. flandrischen Küste.</p> <p>16. X. Beginn d. Kämpfe an d. Yser. Seitdem Stellungskampf auf d. ganzen Linie mit zahlreichen Einzelunternehmungen von beiden Seiten.</p>	<p>Beginn russischer Vorstöße gegen die ostpreussische Grenze.</p> <p>21. VIII. Beginn des Rückzuges preuß. Truppen v. d. russ. Grenze. Vernichtung d. russischen Narew-Armee bei Tannenberg.</p> <p>8.—11. IX. Sieg über die Njemen-Armee an d. Masur. Seen. Verfolgung in d. Gouvernement Suwalki.</p> <p>13. X. Beginn des Vormarsches deutscher u. öst.-ung. Armeen gegen Warschau und Zwangorod.</p> <p>28. X. Beginn d. Rückzuges vor üb. d. Weichsel vorbrechenden überlegenen russ. Kräften auf Oberschlesien. Räumung des Gouvernements Suwalki u. des östl. ostpr. Grenzstriches.</p>	<p>20. VIII. Vollendung d. Aufmarsches des österr.-ung. Heeres in Galizien.</p> <p>23. VIII. Beginn des Vormarsches auf beiden Weichselufern nach Polen u. Entwicklung bei Lemberg.</p> <p>3. IX. Rückzug hinter Lemberg.</p> <p>11. IX. Beginn des allg. Rückzuges hinter d. San.</p> <p>13. X. Wiedervorgehen Galizien nach Osten u. Entwerdung der Festung Przemyśl.</p> <p>28. X. Beginn d. Rückzuges auf Krakau. Wiedereinschließung v. Przemyśl durch d. Russen.</p>
<p>November.</p>	<p>13. XI. Erneutes Vordringen nach Polen aus der Gegend um Thorn.</p> <p>20. XI. Beginn d. Kämpfe von Lodz u. Lowitz.</p>	
<p>Dezember.</p>	<p>19. XII. Beginn des Stellungskrieges an der Bzura Rawka, Pilica u. Nida.</p>	<p>2. XII. Beginn neuen Vordringens bis zum Dunajec</p>

der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen.

Italienischer Kriegsschauplatz	Balkan- Kriegsschauplatz	Türkischer Kriegsschauplatz	Seekriegsschau- plätze, vornehmlich Nord- und Ostsee
	<p>14. VIII. Beginn d. Kämpfe gegen Serbien u. Montenegro.</p> <p>2. XII. Besetzung von Belgrad durch österr.-ung. Truppen.</p> <p>16. XII. Beginn d. Räumung Serbiens. Belgrad v. d. Serben wieder besetzt.</p>	<p>10. VIII. Das deutsche Mittelmeergeschwader läuft in den Dardanellen ein u. tritt in türk. Dienst.</p> <p>28. X. Beginn d. Kriegszustandes mit Rußland. Kämpfe am Schwarzen Meere.</p> <p>1. XI. Kriegszustand mit Engl. u. Frankreich.</p> <p>2. XI. England annektiert Agypten.</p> <p>3. XI. Beginn von Angriffen engl. u. franz. Kriegsschiffe auf d. Dardanellen.</p> <p>11. XI. Beg. d. Kämpfe i. Kaukasus u. Armenien.</p>	<p>Beginn deutscher Unternehmungen gegen die feindlichen Küsten. Kreuzer und U-Boote sind fortan dauernd tätig.</p> <p>1. XI. Das deutsche ostasiat. Kreuzer-Geschwader besiegt ein stärk. engl. Geschwader an d. chilenisch. Küste.</p> <p>8. XI. Das deutsche Geschwader wird b. d. Falklandsinseln v. erdrückender Übermacht vernichtet.</p> <p>10. XI. Fall Tjingtaus.</p>

Westlicher Kriegsschauplatz	Nordöstlicher Kriegsschauplatz	Südöstlicher Kriegsschauplatz
1915. Januar.		28. I. Beginn der Wiedereroberung d. Südhanges u. d. Pässe d. Karpathen durch d. in Ungarn aus deutsch. u. öst.-ung. Truppen gebild. Südararmee u. d. anschließ. öst.-ung. Armeen.
Februar.	8.—16. II. Winterschlacht in Masuren, endgültige Säuberung Ostpreußens v. d. Russen.	
28. II. — 10. März. Vergeblicher Durchbruchversuch d. Franzosen in d. Champagne. „Winterschlacht“.		
April.		
Mai.		2. V. Beginn der Wiedereroberung Galiziens, Schlacht von Gorlice-Tarnow.
Juni.		Ende Juni. Vollendung d. Wiedereroberung Galiziens.
Juli, August, September.	Mitte Juli. Beginn der großen deutschen u. öst.-ung. Angriffsbewegung durch Kurland, Litauen, Polen u. Wolhynien. Mitte September. Abschluß dieser Bewegung nach Erreichung der Linie: Düna—Smorgon—Baranowitschi—westlich Pinsk—Styr—Mitte v. Wolhynien—Sereth—Ostgrenze d. Bukowina	
27. IX. bis 6. bzw. 14. Oktober. Vergebl. Durchbruchversuch d. Franzosen im Artois und in der Champagne — „Herbstschlacht“.		

Italienischer Kriegsschauplatz	Balkan- Kriegsschauplatz	Türkischer Kriegsschauplatz	Seekriegsschau- plätze, vornehmlich Nord- und Ostsee
<p>25. V. Kriegserklär. Italiens an Öst.-Ung. 25. V. Beginn der Grenzkämpfe. 30. V.—5. VI. Erster vergebl. großer ital. Angriff am Isonzo. 18.—27. VI. Zweit. vergebl. großer ital. Angriff am Isonzo.</p> <p>18.—31. X. Dritter vergebl. großer ital. Angriff am Isonzo.</p>	<p>30. IX.—3. X. Be- reitstellg. ein. deutsch= öst.-ung. Armee an d. serb. Nordgrenze. 5. X. Landg. engl. u. franz. Truppen in Saloniki, demnächst Vorrücken n. Serbien. 6. X. Beginn des Einrückens d. deutsch= öst.-ung. Armee über d. Donau in Serbien. 14. X. Kriegserklä- rung Bulgariens an Serbien u. Anschluß an d. deutsch-öst.-ung. Offensive.</p>	<p>26. II. Beginn d. regel- mäßigen Beschießung d. Dardanellen. 18. III. Durchbruch- versuch d. engl. u. franz. Flotte d. d. Dardanellen. 25. IV. Beginn d. Lan- dung engl. u. franz. Trup- pen auf Gallipoli. Seit- dem andauernde Kämpfe.</p>	<p>19. I. Beginn wie- derholter Luftangriffe auf England. 24. I. Gefecht an der Doggerbank.</p>

Westlicher Kriegsschauplatz	Nordöstlicher Kriegsschauplatz	Südöstlicher Kriegsschauplatz
November.		
Dezember.		24. XII. bis 15. I. Vergebl. Versuch der Russen zu neuem Vordringen in Ostgalizien und der Bukowina — „Neujahrsschlacht“.
1916. Januar.		
21. Februar. Beginn des systematischen Angriffes auf Verdun.		
März.	18.—28. III. Vergebl. russ. Offensive gegen die Front Hindenburgs.	
April.		
Mai.		
Juni.		Anfang Juni. Beginn einer großen russischen Offensive auf der ganzen Ostfront, vornehmlich in Wolhynien und weiter südl.
Ende Juni. Beginn einer großen engl.=franz. Offensive im Artois und der Picardie.		

Italienischer Kriegsschauplatz	Balkan- Kriegsschauplatz	Türkischer Kriegsschauplatz	Seekriegsschau- plätze, vornehmlich Nord- und Ostsee
<p>10.—27. XI. Vierter vergeblich. großer ital. Angriff am Isonzo.</p> <p>Mitte Mai. Beginn der österr.-ung. Offensive v. Südtirol nach Venetien hinein.</p> <p>Mitte Juni. Stillstand der öst.-ung. Offensive in Venetien.</p>	<p>20. XI. Rückzug der in d. südl. Serbien eingedrungenen engl.-franz. Truppen.</p> <p>24. XI. Vernichtung der serb. Armee auf dem Amsselfelde.</p> <p>29. XI. Flucht der Reste nach Albanien und Montenegro.</p> <p>14. I. Eroberung Montenegros. Verfolgung nach Albanien. Vordringen bis an d. serbische Südgrenze. Sicherung d. Verbindg. mit d. Türkei.</p> <p>26. II. Durazzo von d. öst.-ung. Truppen besetzt. Vorrücken gegen Valona.</p>	<p>23. XI. Sieg d. Türken über die auf Bagdad bis Ktesiphon am Tigris vorgedrungenen Engländer, die auf Kut-el-Amara abziehen.</p> <p>19. XII. — 9. I. Räumung d. Halbinsel Gallipoli. Überführung der engl. u. franz. Truppen nach Saloniki.</p> <p>14. III. Vordringen der Russen bis Erzerum.</p> <p>28. IV. Übergabe der Engländer in Kut-el-Amara an die Türken.</p> <p>Ende Mai. Beginn der türkisch. Gegenoffensive im Kaukasus (Armenien) und in Süd-Persien.</p>	<p>31. V. u. 1. VI. Die englische Hochseeflotte wird von d. deutschen Flotte am Skagerrak geschlagen.</p>

M. Schlußwort.

Die Übersichtstafel auf den Seiten 24 bis 29 ist bestimmt, das Ineinandergreifen der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen zu verdeutlichen. Der Bericht mußte am 26. Juli abgeschlossen werden, während auf allen Fronten noch um die Entscheidung gekämpft wird.

Weit hinaus über die eigenen Grenzen haben unsere und unserer Verbündeten Truppen feindliches Land besetzt und halten es fest; Serbien und Montenegro sind erobert, ebenso Belgien mit Ausnahme eines kleinen Teiles von Flandern. Deutschland haben mit Ausnahme von Ostpreußen und Elsaß nur gefangene Feinde betreten, und in Feindeshand ist nur ein Teil der Vogesen geblieben. Der von den Russen noch besetzte Teil von Galizien und der Bukowina ist weit geringer als die vom österreichisch-ungarischen Heer in Rußland besetzten Gebietsteile, und an der italienischen Grenze mag sich der aus militärischen Gründen von Anfang an preisgegebene Streifen mit dem eroberten Teile Venetiens ausgleichen. Eine Gegenüberstellung der beiderseits gewonnenen Landstrecken in Flächenzahlen würde das Übergewicht der „Mittelmächte“ noch auffallender erscheinen lassen. Aber man darf aus diesem Vergleiche ebensowenig einseitige Schlüsse ziehen, wie allein aus dem Gesamttonnengehalte bei Schiffsverlusten. Wir würden bei rein mechanischer Gegenüberstellung auch mit der Einbuße unserer Schutzgebiete, außer Ostafrika, wo noch heldenhaft gekämpft wird, rechnen müssen, obwohl über deren endgültigen Besitz schließlich in Europa entschieden werden wird. Das wesentlichste ist und bleibt die Bewährung unserer Überlegenheit in der Organisation zu Lande und zu Wasser und in den Leistungen unserer Führer aller Grade und unserer Truppen, begründet auf Arbeit und sittlicher Kraft. Mag in langem mühsamen Ringen die erste Begeisterung abgeschwächt sein, das Pflichtbewußtsein und der feste Wille zum Siege sind geblieben.

Noch ein Wort über die „Organisation“: sie umfaßt sehr viel mehr als den Aufbau von Heer und Flotte, wie beide in den Krieg eintreten; ihre schwerste Probe besteht sie erst, wenn es sich um fortgesetzte Auffüllung von Lücken an Menschen, Pferden und Material handelt, um Neubildungen größten Maßstabes mitten im Kriege und um die mit der Heeresstärke und den Entfernungen wachsende Schwierigkeit der Ernährung bei gleichzeitiger Notlage der heimischen Bevölkerung. Alles das kann durch die militärischen Organe allein gar nicht bewältigt werden, es bedarf der Mitarbeit weitester Kreise pflichttreuer, entsagender, oft verkannter Arbeit, wie nur der deutsche Beamte sie leistet, und freiwilliger Mitwirkung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung, des organisierten Volkes in Waffen im weitesten Sinne.

Abgeschlossen Ende Juli 1916.



II.

Die geschichtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Verbündeten.

Von

Prof. Dr. Otto Hoegsch in Berlin.

Einleitung.

1. Als am 26. Oktober 1915 die erste Berührung der deutsch=österreichisch=ungarischen und bulgarischen Armee an der Donau stattfand und als am 8. und in der Nacht zum 9. Januar 1916 die Befreiung Gallipolis von den Engländern und Franzosen feststand, waren die militärischen Grundlagen für Bündnisbeziehungen des Deutschen Reiches gelegt, die nun in die Zukunft hinein dauern sollen. Mit dem letzteren Satz ist mehr gesagt, als er auf den ersten Blick zu sagen scheint. Wir arbeiten so sehr mit solchen Schlagworten, daß wir ihren inneren Sinn und ihre ganze Tragweite um so weniger erfassen, je abgegriffener und abgeschliffener diese Worte sind. Wenn wir sagen, daß die jetzt im Feuer des Krieges bewährten Bündnisbeziehungen Deutschlands zu Österreich=Ungarn, zu Bulgarien und der Türkei von Dauer sein sollen, so heißt das nicht nur, daß die politischen Grundlagen, also die Bündnisverträge, bestehen bleiben sollen, wie der Vertrag mit Österreich, der, wie bekannt, durch Bismarck im Jahre 1887 veröffentlicht wurde, wie der Vertrag mit der Türkei, der im September 1914 geschlossen wurde, und der Vertrag mit Bulgarien, der im Zusammenhang mit dem bulgarisch=türkischen Vertrage am 6. September 1915 abgeschlossen wurde. Diese Verträge, deren weitere Ausbildung in und nach dem Kriege natürlich notwendig ist, sind erst der Anfang solcher Beziehungen; sie setzen die Fälle fest, in denen die Unterstützung des einen Bundesgenossen durch den anderen oder die anderen mit militärischen Mitteln zugesagt wird, also die *casus foederis*.

2. Dazu hat als neues Moment dieser Bündnisbeziehungen zu treten: die wirtschaftliche Ausgestaltung durch gegenseitige Unterstützung und Mitarbeit. Denn der jetzige Krieg trägt in so hohem Maße den Charakter eines Wirtschaftskrieges. Der innere Grund für den englischen Angriff auf uns, nämlich uns wirtschaftlich zu vernichten, liegt so auf der Hand,

daß es auch bei uns der volkstümlichen Vorstellung von unserem Bunde ganz selbstverständlich ist, er müsse auch wirtschaftlich ausgebaut werden. Besonders unser Verhältnis zu Osterreich-Ungarn wird ja in weiten Volkskreisen heute schon so betrachtet, daß das politische Bündnis nur ein Teil sei und daß die beiden Länder wirtschaftlich in enge Beziehungen zueinander treten müßten, damit sie gemeinsam gegen jene bleibenden Absichten unserer heutigen Kriegsgegner auch nach dem Kriege gesichert seien. Und an der türkischen Frage ist der Krieg ja vor allem deshalb entbrannt, weil sich Deutschland hier ein mit friedlichen Mitteln zu gewinnendes Absatz- und Erschließungsgebiet sichern wollte, auf das sowohl die russische wie namentlich die englische Weltreichspolitik ihr Augenmerk gerichtet hatte. Da diese einzelnen Teile durch die Donau verknüpft werden und die Sicherung des Donaulaufes ein wesentliches Kriegsziel unseres Bundes ist, so gilt ebenso für Bulgarien, das die Verbindung zwischen den Zentralmächten und der Türkei territorial herstellt, daß auch dieses in diesen großen wirtschaftlichen Zusammenhang hereingezogen werden muß, was sowohl wir wie die Bulgaren auf das lebhafteste wünschen.

3. Aber das wichtigste ist, daß mit der Forderung, diese Bündnisbeziehungen möchten dauernd bleiben, auch schon gesagt ist, daß die bisherige Politik des Deutschen Reiches nicht mehr weitergeführt werden kann wie bisher. Sie hatte nämlich als Grundsatz, möglichst zwischen den großen Gegensätzen der Welt keine Stellung zu nehmen und lediglich friedlich zu arbeiten, überall da, wo sich neue Gebiete aufboten, die sogenannte offene Tür für den deutschen Handel und das deutsche Wirtschaftsleben sicherzustellen. Der Krieg zwingt uns damit zu brechen, indem er uns mit grausamster Deutlichkeit vor Augen führte, wer auf der Welt unser Feind und wer unser Freund sei. Heute sind England, Frankreich, Rußland, Italien unsere Gegner im Kriege, dazu Belgien und die beiden Balkanstaaten, die wir zu Boden geschlagen haben. Dazu tritt eine Gegnerschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, die zu einer kriegerischen Auseinandersetzung weder jetzt noch später zu führen braucht, die aber immer bewirkt, daß das zweite angelsächsische Weltreich dauernd auf der Seite unserer Gegner zu finden sein wird. Als der Krieg ausbrach, stand unbedingt an unserer Seite nur Osterreich-Ungarn; dazu traten kurz nach dem Anfang des Krieges die Türkei und ein Jahr später Bulgarien. Über die Stellungnahme Rumäniens und Griechenlands ist noch nicht endgültig entschieden, während in bezug auf die skandinavischen Staaten, die Niederlande, die Schweiz und Spanien mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden kann, daß sie neutral bleiben, d. h. zwischen den beiden großen Mächtegruppen stehen werden, die jetzt miteinander kämpfen. Wie wir uns nun in Zukunft die allgemeine Orientierung der deutschen Politik denken, darüber ist hier nicht zu sprechen. Nur damit müssen wir uns durchtränken, daß wir eine solche brauchen, d. h. eine entschlossene und entschiedene Stellungnahme an der Seite unserer Freunde, eine entschiedene Anlehnung oder Gegnerschaft überhaupt in dem Kreise von Staaten, den man mit einem Ausdrucke der Diplomaten Sprache des 17. und 18. Jahrhunderts das europäische Konzert nennt. Von hier

aus ist nun die Frage zu beantworten, welches die geschichtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Verbündeten sind und welche Wege diese in die Zukunft hinein weisen.

A. Der Dreibund, seine Entstehung und sein Zusammenbruch.

a) Das Emporsteigen des Deutschen Reiches.

1. Das deutsche Volk hatte, wie bekannt, seine erste politische Organisation im mittelalterlichen Kaisertum gefunden und seinen Raum, von ihm eigentlich unabhängig, durch seine Kolonisationsarbeit nach Osten geweitet, so daß er im ganzen in der Hauptsache durch die Elbe in zwei Hälften geteilt wurde. Mit den Habsburgern war das Kaisertum nach der östlichen Hälfte, nach deren südöstlichen Teile gezogen. Es erhob noch seine alten Ansprüche, aber innere Kraft hatte es nicht mehr; was es davon hatte, dankte es dem habsburgischen Territorialstaat, mit dem es verbunden war. In den Territorien, in den Fürsten lag allein die Zukunft der politisch immer tiefer sinkenden Nation. Unter ihnen erwuchs, erst durch fluge Heiratspolitik und Erbfall, dann durch große Fürsten, Brandenburg-Preußen zur europäischen Macht. Es wurzelte im Osten, im Zentrum, im Westen des deutschen Lebens und war nicht durch nichtdeutsche Anhängsel beschwert wie Österreich. Nach Polen und Schweden, nach Holland und Frankreich trieb es eigene, europäische, große Politik und war doch theoretisch ein Untertan des Kaisers, dem es über den Kopf wuchs und den es selber bedrohte.

2. Mit diesem Zwiespalt, den man ja den preußisch-österreichischen Dualismus nennt, haben der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I., Friedrich Wilhelm III. und namentlich Friedrich Wilhelm IV. innerlich schwer gerungen. Nur Friedrich der Große und dann Bismarck sahen, daß er nur mit dem Schwerte zu lösen sei. Entweder gab es nie wieder ein Deutsches Reich und lebten Preußen und Österreich nebeneinander — das wollte aus verschiedenen Motiven weder das eine noch das andere. Oder in ihm, sei es in der alten Form des Deutschen Bundes, sei es in einer irgendwie zu schaffenden neuen, konnte nur einer maßgebend sein und herrschen. Das war Bismarck vor allem in Frankfurt zwingend klar geworden. So fand er den Entschluß und löste den alten geschichtlichen Gegensatz zur habsburgischen Monarchie innerhalb des Deutschen Bundes, der der schwächliche Nachfolger des alten Kaiserreiches war, mit der Waffe endgültig. Am Abend von Königgrätz war ein jahrhundertalter Kampf zu Ende, die alte Idee zertrümmert, daß ein Deutsches Reich von Vorder- europa bis zum Unterlaufe der Donau hin bestünde. Es war ein Riß, der damit durch die deutsche Nation gezogen wurde. Denn dieser notwendige Ausgang war nur zu erreichen, indem Millionen Deutscher, nämlich die Donaudutschen, aus der neuen Reichsbildung ausgeschlossen blieben. Aber mit einer staatsmännischen Genialität ohnegleichen hat Bismarck am Schlachttage selbst schon den Gedanken erfaßt, daß dieses

aus Deutschland herausgedrängte österreichische Reich zum Freunde gewonnen werden mußte.

3. Dann schuf er das Reich im Kriege gegen Frankreich. Sowohl der Krieg mit Österreich wie der mit Frankreich war dabei von ihm diplomatisch in großartigster Weise vorbereitet und geleitet worden, indem er in beiden Kriegen die Sicherung des Rückens durch die freundliche Haltung Rußlands und seines Zaren Alexanders II. hatte und indem es ihm gelang, das unter der Maske der Neutralität sich schon eindringende England aus der ganzen Beendigung des Krieges von 1870 fernzuhalten. Danach war es sein Ziel, seinem Reich den Frieden zu erhalten und den Schutz gegen ein Revanchebedürfnis Frankreichs, das er immer für sehr stark und vor allem für sehr dauerhaft gehalten hat. Deshalb kam es darauf an, im Osten mit den beiden Kaiserreichen, Rußland und Österreich-Ungarn, in guten Verhältnissen zu leben. Dann blieb, da England auf diese Weise gar nicht eingreifen konnte, Frankreich hoffnungslos vereinzelt.

b) Der Abschluß des Bündnisses mit Österreich-Ungarn.

1. Der Kanzler hat diese Politik trotz lebhaftesten Bemühens noch nicht ein Jahrzehnt lang nach 1870 durchführen können. Zwischen Rußland und Österreich-Ungarn standen die gegensätzlichen Interessen in der orientalischen Frage. Österreich-Ungarn wollte nichts anderes, als sich dort wirtschaftlich ausdehnen können und vor allem gegen die Strömung gesichert sein, die seit den vierziger Jahren als Panlawismus entstanden war. Diese Bewegung, die sich auf die Gemeinsamkeit der Sprache und Konfession zwischen Rußland und den Balkanstaaten stützt, wollte im Grunde nichts anderes als die Unterwerfung der Balkanstaaten unter Rußland, womit das Schicksal der Türkei von selbst erledigt war, und wollte damit auch die Zertrümmerung Österreichs; sei es von Süden her, indem von Serbien aus diese Wühlereien in die Serben und Kroaten, überhaupt die Südslawen Österreichs hereingetragen wurden, sei es im Norden, wo man versuchte, in Galizien und unter den Tschechen für den Panlawismus zu werben (s. Artikel III A).

Mit den Aufständen in Bosnien 1875 und Bulgarien 1876 und der großen inneren Krisis, die damit für die Türkei entstand, kam diese orientalische Frage wieder in das Rollen. Wir wissen, womit schon über die Beziehungen Deutschlands zur Türkei etwas gesagt wird, daß Bismarck grundsätzlich eigene Interessen Deutschlands an der orientalischen Frage leugnete. Er hat das in den bekannten Worten von den Knochen des pommerischen Grenadiers, wie in einem Epigramm, und im 29. Kapitel der Gedanken und Erinnerungen ausführlicher ausgesprochen. Für ihn kam es nur darauf an, daß aus dieser orientalischen Frage nicht Funken auffsprängen, an denen sich ein Weltkrieg entzünden könnte, ein Weltkrieg, in den, wie er voraussah, Frankreich selbstverständlich eintrat und dessen Hauptkosten dann die militärische Kraft des Deutschen Reiches zu tragen hatte. Nun war es aber für ihn nicht möglich, diese Beruhigungs- und Ausgleichspolitik durch-

zuführen, als die panslawistische Bewegung in Rußland stärker um sich griff und als, von ihr geschoben, Kaiser Alexander II. von seinem Oheim Kaiser Wilhelm I. die unbedingte Unterstützung Rußlands durch Deutschland in einem möglichen Kriege gegen Österreich-Ungarn verlangte. Damit wurde eine Schicksalsfrage an Deutschland gestellt, deren Entscheidung seine Geschichte auf Menschenalter hinaus bestimmt hat. Bismarck sah die Folgen des russischen Unsinnens sofort voraus, und wie er über eine Möglichkeit dachte, daß Österreich-Ungarn seiner slawischen Bestandteile zugunsten Rußlands beraubt würde, dafür seien zwei schlagende Worte angeführt. An der genannten Stelle der Gedanken und Erinnerungen sagt er: „Die Erhaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie als einer starken Großmacht in Europa ist für Deutschland ein Bedürfnis des Gleichgewichts in Europa, für das der Feind des Landes bei eintretender Notwendigkeit mit gutem Gewissen eingesetzt werden kann.“ Und noch etwas wärmer und schärfer in der Februarrede 1888: „Denken Sie sich Österreich-Ungarn von der Bildfläche Europas weg, so sind wir zwischen Rußland und Frankreich auf dem Kontinent mit Italien isoliert, mit den beiden stärksten Militärmächten neben Deutschland, wir ununterbrochen zu jeder Zeit einer gegen zwei, mit großer Wahrscheinlichkeit, oder abhängig abwechselnd von einem oder vom anderen. So kommt es aber nicht. Man kann sich Österreich nicht wegdenken: ein Staat wie Österreich verschwindet nicht, sondern ein Staat wie Österreich wird dadurch, wenn man ihn im Stich läßt, . . . entfremdet und wird geneigt werden, dem die Hand zu bieten, der seinerseits der Gegner eines unzuverlässigen Freundes gewesen ist.“ Manchem wird heute diese Formulierung des Zweibundes sehr nüchtern vorkommen, aber kann man sich eine staatsmännischere Fassung denken, als sie Bismarck damit ausspricht?

Dachte er so, so war ihm selbstverständlich, daß er das Unsinnen Rußlands ablehnen mußte. Und nun, wie Bismarck nie politisch einen halben Schritt tat, nie in diesen gefährlichsten Fehler einer schlechten Staatspolitik verfiel, wußte er sofort, daß das ein engeres Verhältnis mit Österreich-Ungarn geradezu erzwang. Jetzt lohnte es sich hundertfältig, daß er 1866 seinen königlichen Herrn vermocht hatte, Österreich-Ungarn nicht durch Landabtretung dauernd zu verfeinden. Jetzt konnte derselbe Staatsmann, der Österreich niedergeworfen hatte, das Bündnis mit ihm schließen, und die Gunst des Schicksals fügte es, daß auf der anderen Seite ein Staatsmann da war, der alles dieses vollständig verstand: Graf Julius Andrássy, mit dem der entscheidende Vertrag vom 16. Oktober 1879 abgeschlossen worden ist. Das ist das erste Fundament auch der künftigen Bündnisbeziehungen Deutschlands.

2. Nach seiner großartigen Weise hat Bismarck sofort das Bündnis auch ganz festziehen wollen. Er dachte sich, daß es in die Verfassungen aufgenommen werden und dadurch in seiner Kraft noch gestärkt würde, er wollte es vor allem auch gleich allgemein gestalten, auf Leben und Tod schlechthin. Das hieß: nicht nur für mögliche Gegensätze zwischen Österreich und Rußland, in denen Deutschland seine Hilfe zusagte, sondern auch für einen möglichen Krieg Deutschlands mit Frankreich, für den Österreichs Hilfe gewonnen

werden sollte. Graf Andrassy hat damals geglaubt, einen Triumph über den großen deutschen Staatsmann davongetragen zu haben, weil es ihm gelang, diese Ausdehnung des Bündnisses auszuschalten. Es wurde zunächst nur für die Möglichkeit abgeschlossen, daß ein Krieg zwischen Rußland und Österreich-Ungarn ausbräche, und deshalb, was man meist ganz übersieht, war Bismarck genötigt, die Sicherung andererseits zu suchen, die er in dem Rückversicherungsvertrag mit Rußland fand. Aber die Geschichte ist von selbst über die Bestimmungen des Vertrages hinweggegangen. Bismarck hat ihn ausdrücklich nicht für Streitigkeiten in der orientalischen Frage, für Interessen Österreich-Ungarns dort schließen wollen. Wer aber hat in Deutschland danach gefragt, als im Verfolg der Einverleibung von Bosnien und Herzegowina ein Krieg zwischen Österreich-Ungarn und Rußland auszubrechen drohte und Deutschland unbedingt an die Seite des Bundesgenossen darin trat? Die Politik des Fürsten Bülow handelte damals bewußt und ausdrücklich gegen die Auffassung Bismarcks vom Bunde mit Österreich, aber sie wurde einhellig von der öffentlichen Meinung getragen und sein Wort von der Uibelungentreue als richtig empfunden, obwohl es ganz und gar nicht ein Ausdruck für das völkerrechtliche Bündnis war. Deutschland trat aber damals so unbedingt für Österreich-Ungarn ein, weil seine eigenen Orientinteressen im Gegensatz zur Bismarckschen Zeit gewachsen waren, es also selber in diesen Kämpfen Partei war, und weil sodann — es war im Jahre 1908/09 — schon ganz klar war, daß Deutschland auf der weiten Welt nur einen einzigen zuverlässigen Freund haben würde, nämlich Österreich-Ungarn. Und wer hat umgekehrt in Österreich-Ungarn danach gefragt, ob, als der Weltkrieg 1914 ausbrach, auch Österreich-Ungarn in den Krieg mit Frankreich einträte? Da ging auch Österreich-Ungarn über den Wortlaut der Vertragsbestimmungen hinaus. Man hat es überhaupt nicht näher untersucht, es war selbstverständlich, weil in den 30 Jahren seines Bestehens das Bündnis zu einem Stück des Lebens der beiden Völker und Staaten geworden war. Und die Kriegführung floß dann fast ineinander; in Galizien und Polen, wie in Serbien kämpften deutsche und österreichisch-ungarische Soldaten nebeneinander. Es hat auch gar keinen Zweck, wäre im Gegenteil nur schädlich, abzuwägen, was der eine oder andere der Bundesgenossen im Kriege geleistet hat. Die Hauptsache ist, sich mit der Tatsache zu durchtränken, daß das Bündnis von 1879 als ein Bund auf Leben und Tod schlechthin und in jeder Beziehung aufgefaßt, verteidigt und behauptet wurde und deshalb als solcher weiter bestehen soll.

c) Italien im Dreibund.

Wir haben absichtlich hier gar nicht vom Dreibunde gesprochen, obwohl Italien 1883 dem Bündnis von 1879 hinzugetreten ist. Heute müssen wir sagen, daß diese Verbindung von vornherein nicht natürlich war, wenigstens nicht, wenn Italien eine eigene Balkanpolitik machen wollte, wenn es selber dort Ansprüche erhob, etwa in Albanien oder sonstwo auf dem Westbalkan. Denn da zeigte einfach die Karte, daß Italien und Österreich-Ungarn

aufeinander stoßen mußten und daß Österreich-Ungarn in eine sehr gefährliche Lage kam, weil Italien ihm dann an der schmalsten Stelle der Adria den Zugang zum Meer absperren konnte, weil dann Italien, vor allem auch in seinen Ansprüchen auf die italienischen Untertanen Österreich-Ungarns in Südtirol, in Istrien usw., dem anderen in Triest gewissermaßen die Gurgel zuschnürte. Der große italienische Staatsmann Crispi, der ein warmer Freund und Verehrer Bismarcks war, hat in seinen Memoiren (deutsch erschienen 1912) offen ausgesprochen, weshalb er für jene andere Richtung der italienischen Politik war, die auch Bismarck so sehr begünstigte, nämlich die Ausdehnung nach Afrika, wo Italien alte Erinnerungen des Römerreiches wieder neu beleben konnte. Aber es ist klar, daß, wenn die Dinge so lagen, der Bund mit Italien niemals Herzensbund werden konnte. Viele Deutsche haben das gedankenlos zusammengeworfen. Weil sie Italien liebten, seine Natur und seine Kunst, weil sie jedes Jahr in diese gesegneten Lande eines ewig blauen Himmels fuhren, glaubten sie, daß dieses Reich an uns selbstverständlich mit derselben Liebe hänge, wie wir an ihm, an seiner Vergangenheit, an seinen Kunstschätzen hingen. Das hat sich schwer gerächt, als Italien bei Beginn des Weltkrieges neutral blieb, im Mai 1915 sogar gegen uns in den Krieg eintrat. Der Krieg hat ein unklar und unwahr gewordenes Verhältnis nun gelöst, und zwar auf die Dauer gelöst. Darüber kann heute schon kein Zweifel mehr sein. Deutschland kommt möglicherweise wieder in leidliche politische Beziehungen zu dem durch den Krieg durch und durch zerrütteten Lande. Ob es wieder wie vor dem Kriege das Land unserer Reise Sehnsucht werden wird, möchten wir bezweifeln. Aber in keinem Falle wird es wieder unser Bundesgenosse werden, nicht aus sentimentalischen Gründen der Erregung über den Treubruch, die natürlich auch mitspielt, weil sich jeder hüten wird, mit einem so skrupellosen Staat Bündnisse zu schließen, sondern vielmehr aus dem Gegensatz der Interessen. Durch den Beitritt Bulgariens und durch die Entwicklung, die die griechische Politik so oder so nehmen wird, ist das jetzt ganz sicher geworden. Unsere Ziele, wobei unter uns verstanden sind Deutschland, Österreich-Ungarn und Bulgarien in einem, sind mit den italienischen Hoffnungen und Ansprüchen einfach nicht zu vereinen, und wenn Italien geschlagen davon absteht, so wird es dadurch selbstverständlich auch unfähig, wieder ein Bundesverhältnis mit uns zu beginnen. Insoweit betrachtet, ist das Werk Bismarcks, der Dreibund als Grundlage der politischen Verhältnisse Mitteleuropas, zertrümmert und bleibt zertrümmert.

B. Der Bund mit Österreich-Ungarn.

Durch Zufall, durch glückliche Heiraten ist nach der landläufigen Auffassung Österreich-Ungarn entstanden, und der Kampf der Nationalitäten, der es vor dem Kriege auf das tiefste erschütterte, schien zu beweisen, daß seine ganze Staatsbildung mit ihren elf, zwölf Nationalitäten in einem unmöglichen Widerspruch zu dem das 19. Jahrhundert beherrschenden nationalen Gedanken stünde. Wo liegt der Grund seiner Einheit? Wie

ein Blick auf die Karte lehrt, trifft in Wien zusammen die große Ebene der Donau und der Theiß mit den Ausläufern der Sudeten und ihres Vorlandes und den Alpenländern, so daß alle drei natürlichen Teile der Gesamtmonarchie hier den Mittelpunkt finden, an der richtigen Stelle des Donaulaufes, der Zusammenhalt, Lebensader, Schicksalsbestimmung der Monarchie ist. Das ist die von der Natur bestimmte Einheit dieses Staates. Seinen inneren Sinn, seine Aufgabe, kurz seine Idee aber fand und findet er darin, Vormacht Europas nach Südosten zu sein, und dazu muß er auch andere Nationalitäten als die deutsche umfassen, die allein politisch gegen größere Nachbarn und Gegner in der Luft hängen würden. Diesem Österreich-Ungarn, dieser seiner geographisch-politischen Einheit und dieser seiner Zukunftsidee verbündete Bismarck sein Deutsches Reich. Und diesen Gesamtstaat verteidigen wir mit gegen den Panlawismus, der ihn an der Wurzel bedroht, weil wir ihn als eine Notwendigkeit auch unserer Zukunft erkennen.

a) Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Denken wir nun in diese Zukunft und erwägen, wie sich dieser Bund der Nationen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn weiterhin ausgestalte. Wir wollen dabei die wirtschaftlichen Beziehungen, obwohl sie heute vor allem erörtert werden, nicht ausschließlich in den Vordergrund stellen. Sie sind wichtig und sind übrigens auch seit Jahrzehnten schon erörtert worden. Besser als die zahllosen Broschüren der Gegenwart, die immer eine von der anderen ihre Weisheit abschreiben, soll man heute über diese Frage das Werk des großen Schwaben Friedrich List: „Das nationale System der politischen Ökonomie“ lesen. Es ist nicht ein trockenes Lehrbuch, sondern es ist mit warmem Herzblut geschrieben, so verständlich, daß auch der weniger Geschulte es verstehen kann, und wir meinen, daß seine Gedanken und Formeln auch für die Bedürfnisse des Unterrichts brauchbar gemacht werden können.

1. Der preußische und deutsche Zollverein schloß seit 1834, da er fertig war, die habsburgische Monarchie unbedingt aus, und kein Versuch, der dagegen unternommen wurde, ist geglückt. Das hatte seine politischen und demnächst auch seine wirtschaftlichen Gründe. Die Verhältnisse der Erzeugung und des Absatzes der Güter waren in den Gebieten des deutschen Zollvereins einerseits und denen der habsburgischen Monarchie andererseits so verschieden, daß eine Aufnahme der letzteren in den Zollverein diesen wertlos gemacht hätte. Nun treten diese Fragen, die auch nach 1870 oft erörtert wurden, in ein anderes Licht. Man glaube nicht, daß die Frage „Mitteleuropa“, die durch das glänzend geschriebene Buch Friedrich Naumanns so verbreitet worden ist, heute vom Himmel gefallen sei. Wer die Literatur kennt, weiß vielmehr, daß in Naumanns Buch neue Gedanken nicht vorhanden sind. Neu ist darin die glänzende Rhetorik und natürlich auch die ganz andere Stimmung, in der wir solche Fragen heute behandeln und in der wir viel bereiter sind, sie in uns aufzunehmen. Aber die Gedanken als solche: Österreich-Ungarn, überhaupt Mitteleuropa wirtschaftlich, zoll-

politisch mit dem Deutschen Reiche zu vereinigen, damit sie ein großes Wirtschaftsgebiet darstellen, das sich selbst beinahe genügen und schützen könne gegen die Abschließungsziele der Gegner, diese Gedanken sind alle schon Jahrzehnte alt.

2. Zunächst nur die Zahlen: Deutschland führte nach Österreich-Ungarn im letzten Friedensjahre 1913 aus für 1124 Millionen Mark und führte aus Österreich ein für 848 Millionen Mark. Österreich bezog 1912 aus Deutschland für 1405 Millionen Kronen und verkaufte ihm für 1212 Millionen. Diese Zahlen gewinnen aber erst Leben, wenn man die des Gesamthandels daneben stellt. Der Gesamthandel Deutschlands, Einfuhr und Ausfuhr einmal zusammen gerechnet, betrug 1913: 20,7 Milliarden Mark, der Gesamthandel Österreich-Ungarns 1912: 6,2 Milliarden Kronen. Damit ist schon etwas Wesentliches gesagt. Für das deutsche wirtschaftliche Leben ist der Anteil, den Österreich-Ungarn daran hat, zwar wichtig, aber nicht entscheidend; seine Beziehungen zu Rußland, England und den Vereinigten Staaten waren wirtschaftlich sehr viel wichtiger. Anders liegen die Dinge bei Österreich-Ungarn, für das Deutschland ein sehr wesentlicher Kunde und Geschäftsfreund ist. Für uns stand Österreich-Ungarn in der Ausfuhr dahin an zweiter, in der Einfuhr daher an vierter Stelle. Dagegen standen wir in der österreichisch-ungarischen Ausfuhr an erster, in der Einfuhr ebenfalls an erster Stelle.

3. Die Frage, ob diese Beteiligung am Wirtschaftsleben des anderen so stark gesteigert werden kann, daß sie auch für uns entscheidende Bedeutung gewinnt, unterliegt nun während des Krieges den Verhandlungen der beteiligten amtlichen und interessierten Stellen. Man denkt sich die wirtschaftliche Annäherung in der Form einer Union, indem die beiden Staaten ein gemeinsames Zollgebiet bilden. Dieser Gedanke, früher viel verfochten, hat heute wenig Anhänger, besonders weil die Industrie Österreichs und Ungarns, die jetzt durch Zölle auch gegen die reichsdeutsche geschützt ist, dem Wettbewerb der deutschen dann nicht gewachsen wäre. Darum ist die Mehrheit der Interessenten heute dafür, daß die beiden Staaten sich gegenseitig begünstigen, was für bestimmte Dinge besonderen Schutz des einen auch gegen den anderen ermöglicht, und daß sie vor allem in den Verhandlungen über Handelsverträge mit andern gemeinsam vorgehen. Darin liegt jetzt der Kern der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Reichen für die Zukunft. Das Ziel muß verfolgt werden, weil heute nicht zwei Staaten, die politisch so eng verbunden sind und bleiben, wie Deutschland und Österreich-Ungarn, wirtschaftlich auch nur unabhängig und selbständig nebeneinander hergehen können. Denn dazu ist Wirtschaft und Politik in ein viel zu enges Verhältnis getreten. In den Friedensjahren hat man es versäumt, für diese Fragen die Grundlagen zu legen. So muß erst jetzt, im Drange des Krieges, die Übersicht nachgeholt werden, wie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten einmal liegen und wie sie sich daraus später gestalten können. Während des Krieges wird es bestimmt nicht möglich sein und muß es vermieden werden, die Neuordnung dieser Beziehungen festzulegen. Der Krieg berührt das Wirtschaftsleben so stark, er gestaltet es so völlig um, er erteilt Lehren, die erst nach dem Kriege zu

übersehen sind, er schafft wohl auch Gebietsveränderungen, die auf diese Frage einwirken, alles das macht es unmöglich, heute schon praktisch eine Lösung zu finden, so wenig das der drängenden Ungeduld sympathisch sein mag. Auch läßt es sich gar nicht vermeiden, dann naturgemäß auch die Gegensätze auszusprechen, die nun einmal in solchen Wirtschaftsfragen vorhanden sind, und das wollen wir heute in unserem Verhältnis zu Osterreich-Ungarn vermeiden. Aber nachdenken darüber, lernen, das Material verstehen muß jeder, der ein Herz für die Zukunft unseres Bundes hat.

b) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Osterreich-Ungarn.

1. Mit den wirtschaftlichen Beziehungen ist die fernere Entwicklung des Bündnisses nicht erschöpft. Da erhebt sich vor allem die Frage, wie militärisch die Beziehungen auch im Frieden anzulegen sind. Dafür ist das Schlagwort der Abschluß einer Militärkonvention zwischen den beiden Reichen. Naturgemäß kann davon heute wenig gesprochen werden; das wird vornehmlich ein Werk der hohen Militärs, der Generalstäbe sein. Aber klar muß sich auch jeder darüber werden, daß das politische und wirtschaftliche Bündnis durch feste militärische Abreden schon während des Friedens ergänzt werden muß, über Organisation und Rüstung und Erziehung in der Armee, alles unter dem Gesichtspunkte, daß die unbedingte Gleichartigkeit und gleiche Schlagfertigkeit gesichert ist.

Nur soll man bei diesen Erwägungen eines nicht vergessen. Bismarck und Andrassy haben den Bund geschlossen als ein Bündnis zweier selbständiger Staaten, zweier Souveräne, und das bleiben diese Staaten und Souveräne trotz aller engen Verbindung auch nach dem Kriege. Auch diese Frage muß durchgedacht werden; man prüfe, inwieweit Forderungen, etwa einen „Oberstaat“ über beide Reiche zu errichten, sich vereinigen lassen, und man rüste sich vor allem mit geschichtlicher Kenntnis aus der Zeit des Deutschen Bundes aus. Nichts ist notwendiger für ein Urteil über diese Fragen, als daß man die Kämpfe der Geschichte aus der Zeit des Deutschen Bundes kennt. Sie sind, so entlegen sie uns scheinen, unmittelbar lehrreich für das politische Denken der Gegenwart. Und daraus ergibt sich noch ein Weiteres.

2. Die schweren Nationalitätenkämpfe, die die österreichische Reichshälfte vor allem erschüttert haben, haben in den achtziger und neunziger Jahren, auch in dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die Zweifel an der Zukunft Osterreich-Ungarns überhaupt wachgerufen. 1910 zählte die Gesamtmonarchie (selbstverständlich mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina) in runden Zahlen unter 51 Millionen Einwohnern 12 Millionen Deutsche, 10 Mill. Ungarn, 8,4 Mill. Tschechen, Mähren und Slowaken, 5,5 Mill. Serbo-Kroaten, 5 Mill. Polen, 3,9 Mill. Ruthenen, 3,2 Mill. Rumänen, 1,3 Mill. Slowenen, 800 000 Italiener und 800 000 andere. Ist in diesem Nationalitätenbündel, in dem keine die absolute Mehrheit hat, aber die fast 24 Mill. Slawen die 26 Mill. Nichtslawen ausbalancieren könnten, wenn nicht bei ersteren Polen und Ruthenen, bei letzteren Ungarn und Rumänen sich feindlich gegenüberständen, überhaupt eine höhere Einheit

denkbar? Die Geschichte der Nationalitätenkämpfe namentlich Cisleithaniens und besonders in den letzten 25 Jahren vor dem Kriege schien diese Frage glatt zu verneinen und den überlebten Staat dem Untergange zu weihen. Nur deshalb hat sich ja Rußland entschlossen, in diesen Krieg einzutreten, weil es glaubte, der vollkommen zermühte und zermürbte Staat würde einen Stoß gar nicht aushalten, die Armee, aus so und so viel Nationalitäten gemischt, würde auseinanderlaufen. Auf's schwerste ist die feindliche Welt darüber enttäuscht worden. Der Staat stand einheitlich und geschlossen da, er besteht diesen Kampf, seine Bevölkerung glaubt wieder an ihn, weil sie im Krieg eine weltgeschichtliche Aufgabe für ihn sieht.

3. Damit ist aber auch schon mehr gesagt, als nur der Ausdruck der Freude und des Stolzes; daß unser Bundesgenosse so große innere Kraft bewies. Im Kriege besteht der österreichisch-ungarische Gesamtstaat, aus dem Kriege wird er gestärkt hervorgehen, nach dem Kriege muß er in einer Fülle der Reformen der Verwaltung, der Wirtschaft auch im Inneren Ordnung schaffen, vor allem versuchen, das Nationalitätenproblem im höheren Sinne zu lösen. Dann müssen aber auch wir alle Gedanken von uns weisen, die wir in jenen dunklen Jahren Österreichs auf die Deutschen dort gerichtet haben. Auch hier wieder die dauernde politische Weisheit des Fürsten Bismarck. Am 15. April 1895 hat er zu den Steiermärkern, die ihn in Friedrichsruh besuchten, gesagt, die Deutschen Österreichs hätten die Aufgabe, im Bunde mit der Dynastie eines selbständigen Österreichs die Festigkeit der Beziehungen zwischen dem „alten Ostreich und dem deutschen Westreich“ für immer zu sichern. Dieses Wort ist damals nicht überall mit Zustimmung aufgenommen worden. Hüben und drüben fragte man sich, ob das der richtige Weg der Zukunft wäre für die Deutschen an der Donau, die im Kampfe gegen ihren Staat um ihre Nationalität ringen mußten. Heute sehen wir, daß der Fürst auch darin weiter gesehen hatte als viele andere. Nur im Zusammenhange mit der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie liegt die Zukunft der Donau-Deutschen dort und deren besondere Aufgabe, und jede Erwägung der künftigen Beziehungen beider Reiche hat von diesem Ausgang auszugehen.

c) Aufgaben der Zukunft.

So stellt der Krieg das Bundesverhältnis vor neuen Aufgaben. Er zeigt, daß Österreich-Ungarn die besondere Staats- und Kulturmacht ist, in der Deutsche und Slawen, Madjaren und Rumänen an den Grenzen von Mittel- und Osteuropa in friedlicher Arbeit und der Behauptung nach außen zusammenleben im unerschütterlichen Bündnis mit dem Deutschen Reiche. Dann liegt es auf der Hand, daß für die praktische Ausgestaltung der wirtschaftlichen, militärischen und politischen Beziehungen eine unerläßliche Vorbedingung die Förderung der geistigen Beziehungen ist. Gestehen wir offen, daß darin in den letzten Jahrzehnten vieles versäumt worden ist. Die Klage war berechtigt, daß wir von dem Aufbau und der Zusammenfassung des inneren Lebens des uns verbündeten Staates zu wenig wußten. Jetzt aber brauchen wir staatsbürgerkundliche Arbeit in bezug auf Österreich-

Ungarn, wofür noch sehr viel fehlt. Die geistigen Beziehungen zwischen uns und Osterreich-Ungarn können gar nicht eng genug gezogen werden. Zu ihnen gehört aber auch die Beschäftigung mit den nichtdeutschen Untertanen des Donaufstaates. Schließlich sind die Deutschen in Osterreich, wie im Reich auch daran schuld gewesen, wenn sich unter den österreichischen Slawen panslawistische Gedanken breit machten. Wer hat sich denn bei uns um das wirtschaftliche Leben oder das geistige Sein der Tschechen und Polen, der Ruthenen und Südslawen gekümmert? Mit mitleidigem Lächeln über die Kulturunfähigkeit der österreichischen Slawen ist es nicht mehr getan. Auch hier gilt es Verständnis zu erwecken; es ist kein Ruhm für uns, daß die eingehendsten Werke über diese Fragen von Engländern und Franzosen geschrieben worden sind. Das gleiche ist von dem ungarischen Staat in allen seinen Bestandteilen zu fordern, den wir gewöhnlich nur aus persönlichen Beziehungen zu den Siebenbürger Sachsen kennen.

Der Krieg erweist heute für die Welt, wie die beiden Staaten Osterreich und Ungarn zusammengehören. Dreierlei halte man sich dabei nun im allgemeinen vor Augen. Zunächst: es kann in Osterreich-Ungarn nicht alles auf dieselbe Weise gehen wie bei uns. Wir haben im Norden und Süden unseres Reiches auch Unterschiede, und wie wir das uns gegenseitig zugestehen, so müssen wir es auch im Leben unseres Verbündeten. Sodann: Osterreich-Ungarn soll den Staatsgedanken und die nationale Idee in ein ganz besonderes Verhältnis bringen. Sicherlich wird das vor der Theorie, die die Dinge schön ordnet, niemals ganz bestehen können, aber im Völkerverleben regiert nicht die Theorie, sondern die harte Praxis. Schließlich aber muß der Krieg lehren, was die ganze Geschichte Osterreich-Ungarns lehrt, die Wucht und Kraft, die in diesem Festungsdreieck der Alpen, Sudeten und Karpathen liegt, in der natürlichen Zusammenfassung ihrer am Donaulauf gelegenen verschiedenartigen Bestandteile. Das übersieht man so oft und das erklärt doch allein, warum trotz aller inneren Gegensätze dieser Staat nicht auseinander fällt, sondern, wie man es scherzhaft, aber richtig ausgedrückt hat, schon durch die Karte zusammengehalten wird. Darin liegt aber die Gewähr für das Vertrauen auf die Zukunft dieses Staates, ohne die unsere Hoffnungen auf die engeren Beziehungen mit ihm nur Seifenblasen wären.

C. Bulgarien.

I. Die Entwicklung Bulgariens bis zum Berliner Kongreß (1878).

Am 6. September 1915 — das ist der historische Tag, den wir uns zu merken haben — sind die Verträge zwischen den Zentralmächten, der Türkei und Bulgarien unterzeichnet worden, durch die Bulgarien entschlossen auf die Seite unseres Bundes trat. Bis dahin hatte es eine neutrale Haltung angenommen und hatten in ihm die verschiedenen Richtungen erbittert miteinander gekämpft, so daß es lange unsicher blieb, auf welche Seite es sich schlagen würde. Ehe wir die so gewonnene Grundlage unserer Beziehungen zu dem neuen Bundesgenossen schildern, werfen wir einen Blick auf die

geschichtlichen Beziehungen zwischen uns und ihm. Da kommt man freilich beim ersten Blick etwas in Verlegenheit. Wir erinnern uns der Heldentaten der Bulgaren unter Führung ihres Fürsten Alexander im Kriege gegen Serbien 1885; die Namen Piroet und Slivniza, die im serbischen Feldzuge des Spätherbstes 1915 an unser Ohr klangen, waren uns von unserer Jugend her vertraut. Auch erinnern wir uns einer großen Spannung in unserer eigenen Geschichte aus dem Jahre 1888, als der Plan einer Vermählung des gestürzten bulgarischen Fürsten, eben Alexanders von Battenberg, mit einer Schwester unseres jetzigen Kaisers erwogen wurde und Fürst Bismarck sein ganzes Ansehen einsetzte, um diese Verbindung zu verhindern, die er wegen der deutsch-russischen Beziehungen für außerordentlich schädlich hielt. Sonst dürfte von geschichtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien beim ersten Überlegen wenig festzustellen sein.

a) Bulgarien im Mittelalter.

1. Seitdem dieser junge Bund besteht, sind natürlich dergleichen ältere Beziehungen hervorgesucht worden. In den feierlichen Reden, mit denen gegenseitige Besuche begrüßt werden, erinnerte man daran, daß im Jahre 864 bulgarische Gesandte zu Ludwig dem Deutschen gekommen seien und in Tulln an der Donau sogar einen Vertrag mit ihm abschlossen, und daß Friedrich Barbarossa auf dem Wege nach dem Heiligen Lande gleichfalls einen Vertrag mit dem Bulgarenreiche gegen Byzanz schloß. Dergleichen Erinnerungen machen zunächst nur den Eindruck der Anekdote, die man hervor sucht, um mit ihr die neuen Beziehungen angenehm zu verbrämen. Aber hier ist es doch anders. Diese anekdotischen Berührungen Bulgariens mit dem Römischen Reich, überhaupt mit dem mittleren und westlichen Europa haben tiefere Wurzeln, wie es auch gar kein Zufall ist, daß, obwohl der Zar Boris im Jahre 865 das Christentum in der griechischen Form annahm, Beziehungen zum Papsttum, ja Gedanken an die Union der Kirchen in Bulgarien immer und immer wieder lebendig werden. Denn darin tritt eine wesentliche Eigenschaft des bulgarischen Staats hervor, nämlich seine zentrale Lage auf der Balkanhalbinsel. Keine der anderen Staatenbildungen, die dort entstanden sind, kann sich darin mit ihm messen, weder der Staat der Walachen nördlich der Donau, aus dem das Königreich Rumänien hervorging — das gehört geographisch überhaupt nicht in die Balkanhalbinsel herein —, noch die Staaten des serbo-kroatischen Volkstums und der Südslawen, die ganz in der Nordwestecke liegen, noch vollends Griechenland, das viel mehr inselmäßig im Meere liegt als ein Teil des Kontinents ist. Aber der Staat, der südlich der Donau zwischen ihr und dem Balkangebirge, dann dem Rhodopegebirge seit dem 7. Jahrhundert entstand, lag zentral dazwischen und zentral zu jenen großen Verkehrsstraßen von Westen nach Osten, von Norden nach Süden, die die Römer mit dem bekannten genialen Blick dafür geschaffen hatten. So ist es kein Wunder, daß schon das sogenannte erste bulgarische Reich Beziehungen sowohl nach Osten mit Byzanz, wie nach Norden und Westen mit Ungarn und Serbien, dem römischen Kaisertum, dem Papsttum gepflogen hat.

Und die Geschichte des ersten und des zweiten bulgarischen Reichs ist dadurch gekennzeichnet, daß die Tendenzen dieses Landes zwischen Osten und Westen schwanken.

2. Der Höhepunkt des ersten bulgarischen Reiches ist die Regierungszeit des Zaren Simeon des Großen, 888—927. Sie bedeutet eine erstmalige staatliche Organisierung der Balkanhalbinsel unter der bulgarischen Führung. Sein Reich reicht von der Küste des Schwarzen Meeres, so wie sie heute noch bulgarisch ist, bis an die Küste des Ägäischen Meeres, wo nur die alten griechischen Städte sich leidlich selbständig erhielten, und herüber bis an die Adria, bis nach Durazzo und der Mündung der Drina. Aber dieses Reich zerfiel genau so wie das zweite bulgarische Reich, in dem der Zar Isen II. (1218—1241) noch einmal, wenn auch in beschränkterem Umfange, die Idee des großen Simeon in die Wirklichkeit umsetzte. Es zerfiel, aber die Erinnerung an diese Idee ist im bulgarischen Volke bis auf den heutigen Tag lebendig geblieben; sie bildet recht eigentlich das tragende und erhebende Moment in der ganzen Geschichte ihrer Freiheitskriege und der Kämpfe der Gegenwart. Nur daß man sich heute darauf beschränkt, die nationale Einigung aller bulgarischen Gebiete durchzuführen und nur soviel darüber hinaus zu gewinnen, als für den Zugang zu den Meeresküsten und für die notwendigen Häfen erforderlich ist.

Gelang es also nicht, diese große Idee dauernd aufrecht zu erhalten, so mußte damit auch der Zusammenhang nach dem Westen und Nordwesten hin dünner und dünner werden. Nach Nordwesten legte sich das serbische Reich dazwischen, das unter seinem großen Zaren Stefan Duschan (1336—1356) zum ersten Male als erbitterter Konkurrent, ja Todfeind Bulgariens auftrat. Und nach Norden wurde die Verbindung durch die Donaufürstentümer Moldau und Walachei und weiterhin durch Ungarn unterbrochen. Dadurch aber wurden die nach Osten weisenden Tendenzen dieses Volkes und Staats die stärkeren. Dafür lagen in ihm selbst bereits sehr wichtige Voraussetzungen.

b) Bulgarien unter russischem Einfluß.

1. Die Bulgaren sind aus dem Osten gekommen, und zwar aus dem fernen Osten. Das muß zuerst festgehalten werden, daß die Bulgaren zu einem erheblichen Teil ihres Volkstums keine Slawen sind. Wer zum erstenmal einen der maßgebenden Generale oder Staatsmänner Bulgariens persönlich oder im Bilde sieht, wie den Ministerpräsidenten Radoslawow, den Generalissimus Schefow, den General Bojadshiew, der sagt sofort unwillkürlich, daß diese Gesichter mongolische Züge tragen. Das ist auch ganz richtig. Die Grundlage des bulgarischen Volkstums, vor allem in seinen herrschenden Schichten, ist asiatischer Natur, oder, wenn man es genauer bezeichnet, mongolischer Art, dieselbe, wie die der benachbarten Madjaren oder der Finnen, deren Brüder rassenmäßig die Bulgaren genannt werden können, oder der osmanischen Türken, als deren Vettern sie denn zu bezeichnen wären. Im 7. Jahrhundert sind diese Reiterschwärme durch die Steppen des südlichen Rußlands zu Lande in die Donaugegenden eingewandert und haben sich dort

festgesetzt. Ihr Volkscharakter ist stark genug gewesen, sich zu erhalten, obwohl er äußerlich slawisiert wurde. Es ist keine Spielerei, wenn wir hier auf diesen wichtigen Punkt hinweisen, weil er eine sehr bedeutungsvolle Frage auch für die Zukunft unserer Bündnisbeziehungen aufwirft. Wer mit Bulgaren zusammenkommt, merkt sehr bald, daß sie in vielen Dingen gar nicht der Vorstellung entsprechen, die man sich von den Slawen gemacht hat. Und auch die Art, wie die Bulgaren ihren Staat aufgebaut haben und einrichten, ist anders, als wir es bei den Slawen gewöhnt sind. Man braucht ja nur in all diesen Beziehungen die bulgarische und serbische Art und Geschichte miteinander zu vergleichen, um diesen springenden Punkt des Gegensatzes zu erkennen. Dem Slawentum fehlt, mögen seine sonstigen Eigenschaften sein, welche sie wollen, in jedem Falle der Sinn und die Fähigkeit, Staaten zu bilden und dauernd zu erhalten. Wo innerhalb des Slawentums dergleichen gelungen ist, wie namentlich die Bildung des gewaltigen Russischen Reiches, ist das darauf zurückzuführen, daß das Element, das diesen Staat schuf, nicht rein slawisch war, sondern, wie die Großrussen, aus einer Vermischung zwischen Ostslawen und Finnen, also den Bulgaren wesensverwandten Völkern hervorgegangen ist. Und so ist dieses Ergebnis der Rassengeschichte für die deutsch-bulgarischen Beziehungen doch recht wertvoll. Von allen Balkanvölkern ist in den Bulgaren das in jeder Beziehung, wenn der Ausdruck gestattet ist, staatlichste Volk auf unsere Seite getreten. Darum können wir auch mit gutem Vertrauen in die Zukunft blicken, in der das durch diesen Krieg geborene Großbulgarische Reich seine dauernde innere Ordnung finden und die Führung innerhalb des Kreises der selbständig bleibenden Balkanstaaten übernehmen soll.

2. Zeigten schon nach der Herkunft des Volkstums die Tendenzen nach Osten, so wurde das noch mehr durch die Religion und Sprache verstärkt, die dieses aus Asien hereingekommene Wandervolk annahm. In bezug auf die Religion nahmen sie die griechische Religion von Byzanz an, so wie die Russen, und daher sind heute die Bulgaren Bekenner der griechisch-katholischen Kirche, aber unter einer eigenen selbständigen Kirche, einem Exarchen, der von einem „Synod“ umgeben ist. Die alte Abhängigkeit ihrer Kirche von der griechischen Kirche, vom Patriarchen in Konstantinopel, ist bereits im Jahre 1870 zerschnitten worden, als damals ein selbständiges bulgarisches Exarchat gebildet wurde. Ohne Zweifel liegt in der Zugehörigkeit zu dieser Konfession ein starkes Band geistiger Beziehungen zu dem Hauptträger der griechischen Kirche, zu dem Russischen Reiche. Es ist daher kein Zufall, wenn die Bulgaren in diesem Krieg auch darin weiterhin selbständig vorgehen, auch in Dingen, die uns gleichgültig erscheinen. So hat man 1916 den Kalender der griechischen Kirche abgeschüttelt und die gregorianische Zeitrechnung angenommen, während bis in die ersten Monate 1916 herein die bekannte Differenz von 13 Tagen auch zwischen unserem und dem bulgarischen Kalender bestand. Aber daran ist festzuhalten, daß in der Zugehörigkeit zur griechischen Kirche, in der Priesterschaft starke Momente der Beziehungen zu Rußland nach wie vor lebendig sind, die nicht so schnell völlig beseitigt werden.

3. Dazu kommt die Sprache. Die eingewanderten Bulgaren haben die Sprache der unterworfenen Slawen angenommen. Nur wenige Erinnerungen tatarischer Art finden sich noch in ihrer Sprache, die durch Aufnahme türkischer Worte etwas ergänzt sind. Im Sprachbau und im größten Teil des Wortschatzes ist das Bulgarische ein Zweig des slawischen Sprachstamms. Das bedeutet ein weiteres Moment in den Beziehungen zu Rußland: schon äußerlich, weil die bulgarische Sprache mit denselben Schriftzeichen wie die russische geschrieben wird und darum von vornherein dem Westeuropäer besondere Schwierigkeiten entgegenstellt, aber auch geistig. Vom Zusammenbruche des zweiten bulgarischen Reiches am Ende des 15. Jahrhunderts an lebte das bulgarische Volk in Dunkelheit und Knechtschaft. Mühsam erhalten sich gerade durch die Geistlichkeit seine geschichtlichen Erinnerungen, seine Volkslieder, seine Heldengesänge. In der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt eine Bewegung, die alles dies wieder beleben möchte und die mit der Neubelebung des Altertums, der Heldensagen, der Geschichte zugleich auch politisch die Befreiung Bulgariens von dem türkischen Joch und die Erhebung zu einem neuen selbständigen Staate proklamiert. Danach haben die Bulgaren gehandelt und gestrebt wie die anderen Völker der Balkanhalbinsel auch. Und zwar sind sie die letzten, die diesen Weg beschritten haben. Erst kommen die Serben, dann die Griechen, dann die Rumänen und zuletzt, seit Mitte der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts, auch die Bulgaren. In dem großen Kampfe der orientalischen Frage, der 1875 einsetzt und der mit dem Kongreß von Berlin 1878 (s. Artikel IIIA) vorläufig beendet wurde, entstand zum ersten Male wieder ein halb selbständiges Bulgarien. Rußland hatte es viel größer gewollt; ein Großbulgarien, das von der europäischen Türkei so gut wie nichts übrig gelassen hätte, das war das Staatswesen, das Graf Ignatiew dem Sultan im Frieden von San Stefano abpreßte. Es ist bekannt, daß unter der Vermittlung des Fürsten Bismarck auf dem Berliner Kongreß zwischen England und Rußland dieses Großbulgarien sehr beschnitten wurde, indem sein südlicher Teil zwischen Balkan und Rhodope, das sogenannte Ost-rumelien, bei der Türkei blieb, und nur das eigentliche Donaubulgarien der Keim des selbständigen neuen Staatswesens wurde. Die Enttäuschung darüber war in Rußland ebenso groß wie in Bulgarien selbst, und es ist sehr begreiflich, daß die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland daraufhin enger und enger wurden. Sie ergaben sich durch die Sprache, sie ergaben sich durch die Förderung des geistigen Lebens, die aus Rußland kommen konnte und dort durch die panslawistischen Kreise mit Absicht gefördert wurde. Seit den 60er Jahren nahmen russische Organisationen, die dafür begründet waren, bulgarische Schüler, Studenten, Zöglinge der Offizierschulen als Stipendiaten auf und förderten sie auf alle Weise. Natürlich nahmen diese jungen Bulgaren mit dem Aufenthalt in russischen Schulen auch sehr viel vom russischen Geist an. Nun versuchte Rußland in seinem Interesse ein so großes Bulgarien zu schaffen, das beinahe den größten Teil des ersten bulgarischen Reiches unter dem Zaren Simeon wieder herstellte. Aber auch das war Grund zur Dankbarkeit für Bulgarien. Rußland hat das selbständige Bulgarien von heute in seinem

Anfänge geschaffen, und als es in jener Verkleinerung, die ihm der Kongreß gegeben hatte, da war, schulte Rußland ihm vor allem das Offizierkorps. Die bulgarische Armee erwuchs in der Hauptsache auf russischen Grundlagen. In jeder Beziehung und von Rußland allein konnte, so schien es in den ersten 80er Jahren, die Zukunft kommen, die man in Bulgarien in der Wiederherstellung eines selbständigen bulgarischen Staats sah, und zwar eines bulgarischen Staats, der natürlich Ostrumelien und von Mazedonien alles umfaßte, was bulgarisch war.

So muß man mit der gebotenen geschichtlichen Ehrlichkeit die Grundlage herausarbeiten, um die Beziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien richtig beurteilen zu können. Es ist hier anders als mit unseren Beziehungen zur habsburgischen Monarchie. Die Entwicklung Bulgariens hat sich bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein vollzogen, ohne daß Deutschland ihm wesentlich Interesse zollte, und weder geistige noch politische Beziehungen erheblicherer Art waren vorhanden.

II. Die Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Kongreß (1878).

a) Die Abkehr von Rußland unter Alexander von Battenberg und Sambulow.

1. Ist nun deshalb die in dem Septembervertrag 1915 geschaffene Bündnisbeziehung durch den Zufall gegeben, durch den momentanen Vorteil etwa des Weltkrieges veranlaßt? Das ist auf der anderen Seite gleichfalls nicht richtig. Das wesentliche in der Geschichte Bulgariens zwischen dem Berliner Kongreß und dem September 1915 ist doch dieses, daß, wie es mit Recht jetzt im Weltkrieg ausgedrückt worden ist, Rußland selbst das Werk Alexanders II., das in der Befreiung Bulgariens von der Türkei bestand, zerstört hat. Auch damals hat Rußland die Bulgaren nicht um ihrer selbst willen befreien wollen oder weil es sich um Brüder slawischer Nationalität, Sprache und griechischer Religion handelte, sondern die russische Politik wollte sich in diesem Bulgarien einen Vasallenstaat schaffen, mit dem sie immer stärker und stärker auf die Türkei drücken konnte, bis ihr Konstantinopel wie eine reife Frucht in den Schoß gefallen wäre. Vergegenwärtigen wir uns die politischen Verhältnisse der 80er und 90er Jahre, so müssen wir heute sagen, daß nach menschlichem Ermessen Rußland dieses Ziel erreicht hätte, wenn es verstanden hätte, diese Politik ruhig, schonend, vorbedacht und ohne Gewalttätigkeit durchzuführen, so wie es seine Politik in Ostasien durchgeführt hat. Das hat es nicht getan. Es hat sich, als die Befreiung Bulgariens durchgesetzt war, dort als der Herr gefühlt und benommen. Alexander III. ging mit dem Beispiel voran und sah in dem bulgarischen Fürsten einen ihm schlechterdings untertänigen Vasallen. Die russischen Offiziere, die er nach Sofia zur Ausbildung einer bulgarischen Armee sandte, handelten ebenso. Schon damit trieb man im bulgarischen Volke die entgegengesetzten Empfindungen hervor. Aber die russische Politik verstand es auch nicht, die sachlich berechtigten Wünsche des bulgarischen Volkes zu erfüllen. Sie mußten auf die Vereinigung mit Ostrumelien gehen, sie mußten noch mehr

nach jenem südlich davon gelegenen Mazedonien, das zum größten Teil von Bulgaren bewohnt ist, gehen, und sie mußten nach einem Hafen gehen, der wirklich erst ein Großbulgarien abschließen konnte. Das erste war das leichteste und wurde im Jahre 1886 von dem Fürsten Alexander von Battenberg, den die Bulgaren unter Zustimmung Rußlands sich gewählt hatten, ja auch bewirkt. Er vereinigte Ostrumelien mit seinem Mittelpunkt Philippopel mit Donaubulgarien. Wir erinnern uns, wie Alexander von Battenberg damals über dieser an sich berechtigten, aber ganz unzureichend diplomatisch vorbereiteten Unternehmung stürzte. Eine Offiziersverschwörung nahm ihn gefangen und zwang ihn zur Abdankung. Als er zurückkehrte, stellte er dem russischen Zaren die Entscheidung anheim, wie er sich verhalten sollte, und erhielt von diesem eine so barsche Ablehnung, daß dem ritterlichen, wenn auch nicht sehr klugen und weitblickenden Fürsten gar nichts anderes übrig blieb, als abzudanken. Er hat sich um sein neues Vaterland, das ihn, den Prinzen einer hessischen Seitenlinie, gerufen hatte, sehr verdient gemacht, aber er konnte ihm noch nicht die Stellung verschaffen, von der es zum selbständigen Großstaat aufsteigen konnte.

1. Die Regentschaft, die danach eintrat und in der der bedeutendste Staatsmann der Bulgaren, Stambulow, das Heft in eiserner Hand hielt, sah schon, daß bei aller Verpflichtung gegen Rußland die Zukunftsentwicklung Bulgariens von Rußland sehr wenig zu erwarten haben würde. Denn schließlich merkte man in Rußland, daß man mit dieser Befreiung Geister der nationalen Selbständigkeit wachgerufen hatte, die man nicht dauernd bändigen konnte. Man fühlte, daß es vielleicht bequemer war, eine schwache Türkei zu haben und gegen sie anzugehen, als solche nominelle Vasallenstaaten, die kräftig ihre Glieder regten und bei aller geistigen und kirchlichen Zusammengehörigkeit mit Rußland ebenso kräftig auch gegen dieses auftraten. Richtig eingesehen hat das die russische Politik aber nicht. Immer und immer wieder suchte sie mit Hilfe des Panславismus und der russischen Vormundschaft diese Balkanstaaten zu von sich abhängigen Vasallen zu erziehen und sich so ein Einflußgebiet über die ganze Halbinsel hin zu schaffen. Erst der Weltkrieg hat endgültig mit dieser russischen Idee aufgeräumt. Sie ist durch die Waffen der Zentralmächte zerschlagen worden, und während die Serben den bitteren Becher dieser Verbindung bis zur Neige haben kosten müssen und die Selbständigkeit ihres Staates darüber einbüßten, ist die bulgarische Entwicklung seit 1887 immer stärker und sicherer von Rußland abgewichen, bis sie schließlich in der entschlossenen, bewußten und offenen Gegnerschaft an der Seite der Zentralmächte und der Türkei ausging.

b) Die Selbständigmachung Bulgariens unter Ferdinand von Koburg.

1. Dieser Weg ist in der Hauptsache dem Fürsten verdankt worden, den die Bulgaren sich nach dem Sturze des Battenbergers wählten. Man gewann im Jahre 1887 einen Prinzen aus dem Hause Koburg-Cohary, Ferdinand mit Namen, einen römischen Katholiken, der auch römisch-katholisch geblieben ist, und sich durch seine Familienbeziehungen in erster Linie für

diesen schwierigen Posten empfahl. Wie viel törichte Wize sind im Verlaufe der Jahrzehnte, in denen Ferdinand von Koberg bulgarischer Herrscher gewesen ist, über ihn gemacht worden! Wie viele deutsche Witzblätter haben es mit der Unfähigkeit, die unsere Witzblattpresse auszeichnet, die schädliche Wirkung ihrer sogenannten Wize im Auslande zu erkennen, für geistvoll gehalten, die Koberger Nase dieses Fürsten bis zur Langeweile zu verspotten! Daß er mit größter diplomatischer Klugheit auf einem unendlich schwierigen, schwankenden Terrain sich behauptete und Schritt für Schritt sich verstärkte, haben nur sehr wenige gewußt. Im vollsten Gegensatze zu Rußland hatte er die Krone übernommen als Fürst über Bulgarien und Ostrumelien, der von der Türkei noch abhängig blieb. Das Ziel dessen, was er tun wollte, hat er gleich im Anfang klar erkannt: die völlige Unabhängigkeit von der Türkei und die nationale Vereinigung des bulgarischen Mazedoniens mit seinem Staate. Schritt für Schritt ist er diesem Ziele nahegekommen. Er hat es vermocht, den russischen Zaren Nikolaus II. sich freundlicher zu stimmen, er ließ den Thronfolger, den Prinzen Cyrill, griechisch-katholisch werden, er sah im Jahre 1902 den Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch in Sofia und war damals an dem Abschluß seiner Bemühungen angelangt, daß Rußland nicht mehr ein erbitterter Feind seiner Bestrebungen war. Durch Demütigungen und Listen hindurch führte er seine Politik. Sie vermochte es, seinem Lande jahrzehntelang den Frieden zu erhalten, in all den Spannungen der orientalischen Frage, in all den Schwierigkeiten des mazedonischen Problems, das Europa unausgesetzt in Atem hielt. Er ordnete die Finanzen, er organisierte das Heer weiter, er entwickelte die Anstalten der Bildung, und der Staat wurde zwischen 1887 und 1908 selbständiger, geordneter, reicher, europäischer.

2. Nun stellte die große Verwicklung, die 1908 einsetzte und 1914 im Weltkrieg ausmündete, Bulgarien vor die allerschärfste Probe. Es hat sie bestanden, freilich mit schweren Wunden und zum Teil mit großen Enttäuschungen. Mit kühnem Griff benutzte Ferdinand die Verwicklung, die durch die Annexion von Bosnien entstand, um sich 1908 kurzerhand zum Zaren zu erklären. Das bedeutete, wenn man diesen Schritt mit geschichtlichem Sinne betrachtet, die vollständige staatsrechtliche Selbständigkeit von der Türkei und das ausgesprochene Programm, die Politik des Zaren Simeon aus dem bulgarischen Altertum wieder neu zu beleben. Es war nur ein erster Schritt, den rückgängig zu machen die Türkei schon nicht mehr in der Lage war. Es kam der italienische Krieg gegen die Türkei, und damit wurde den Balkanfürsten ein Gedanke sehr rasch nahegebracht, der eigentlich in der Luft lag, wenn man diese Balkanfragen betrachtete. Sie sagten sich, daß die Gefahr einer Intervention Europas, einer Verfügung Europas über Teile der Balkanhalbinsel, der vielleicht absterbenden Türkei nur vermieden werden könnte, wenn man sich selbst untereinander einigte, von dem Standpunkte aus, daß die Stunden der Türkei gezählt schienen, und daß es darauf ankäme, früher mit der Verteilung der Beute fertig zu sein, ehe die europäischen Großstaaten sich einmischen konnten. So ist im Februar 1912, am Tage der Mündigkeitserklärung des bulgarischen Kronprinzen,

der Balkanbund geschlossen worden, der unter sich bereits die Europäische Türkei für den Fall, daß es zum Kriege käme, verteilte. Die Verträge und die Karten dieser Verteilung, die sich in erster Linie um Mazedonien drehten, sind bekannt, besonders durch die Werke und Artikel des Führers der russischen Kadetten, des Dumaabgeordneten Miljukow.

3. Das weitere braucht hier nicht erzählt zu werden: wie dieser Balkanbund in den Krieg gegen die Türkei eintrat, wie in ihm vor allem die Bulgaren, demnächst die Griechen große Erfolge erzielten, wie die drei Verbündeten, Bulgarien, Serbien und Griechenland, über die Verteilung der Beute uneins wurden, und wie dann das Eintreten des am Kriege nicht beteiligten Rumänien den Frieden von Bukarest am 10. August 1913 erzwang. Rumänien war ja nicht bei dem Balkanbunde und seiner Verteilung der Türkei beteiligt gewesen, sondern es wartete den Moment ab, in dem es eingreifen konnte, um ohne eigene Opfer für sich etwas zu erreichen. Die Politik des Zaren Ferdinand hat damals einen vollständigen Zusammenbruch erlitten. Schuld daran war das Vertrauen, das von seinem Ministerpräsidenten Danew genährt wurde, daß Rußland Bulgarien nicht verlassen würde. Sonst wäre es ganz unbegreiflich gewesen, wenn ein durch den bisherigen Krieg schon erschöpfter Staat es auf diese Lage ankommen lassen konnte, in der front die Serben und Griechen und im Rücken die Rumänen und Türken zu haben. Tatsächlich wurde die Lage so, und es ist auch heute nicht zu verstehen, wie Danew allen Ernstes daran denken konnte, Rußland werde Bulgarien stützen, da Rußland schon längst auf der Balkanhalbinsel seine Karte auf Serbien gesetzt hatte, weil es von dort aus Österreich-Ungarn viel leichter bedrohen konnte und weil die Serben ihm bessere Vasallen zu sein schienen als die Bulgaren. So war es der russischen Politik gar nicht zweifelhaft, daß sie die Bulgaren fallen lassen wollte, um so mehr als sie im anderen Falle auch das unmittelbar vor der russischen Grenze liegende Rumänien zum Gegner gehabt hätte. In Bulgarien hat das natürlich auf das tiefste gewirkt und die Sympathie für Rußland, die sogenannte russophile Stimmung, auf das stärkste heruntergedrückt. Aber was war zu tun? Der Friede von Bukarest beraubte Bulgarien eines großen Teils der Beute, wenn er ihm auch eine Erweiterung des Gebiets nach Süden und dazu den Hafen von Dedeagatsch brachte.

c) Bulgarien im Weltkrieg.

1. Aus tausend Wunden blutend und schwer geschädigt in seiner Volkskraft, enttäuscht über die geringen Erfolge, so stand Bulgarien da, als der Weltkrieg ausbrach. Es war gar nicht in der Lage, sofort in ihn einzutreten. Was es in einer solchen Verwicklung anstreben mußte, war ihm klar: die Rückgewinnung der ihm im Bukarester Frieden entrissenen bulgarischen Teile Mazedoniens. Damit stand es auf der Serbien entgegengesetzten Seite. Andererseits hatte es auch Wünsche an die Türkei, und ferner hatte es im Frieden von Bukarest ein Stück südlich der Donau, die sogenannte bulgarische Dobrudscha, abtreten müssen. Monatelang kämpften die politischen Richtungen in Sofia um die Entscheidung. Die einen, in der Haupt-

sache die Liberalen unter Führung des Ministerpräsidenten Radoslawow, glaubten, daß nur der Anschluß an die Zentralmächte die Verwirklichung dieser bulgarischen Hoffnungen bringen könnte; die anderen erwarteten dies von der Entente. Projekte auf Projekte wurden von den Gesandten der Entente in Sofia vorgelegt, aber sie führten keine Entscheidung für die Entente herbei, weil diese nichts anderes tat, als Gebietsteile zu verschenken, die ihr weder gehörten, noch die sie erobert hatte. Und je mehr die Kriegseignisse voranschritten, besonders im Osten, um so deutlicher wurde dem Zaren und seinen Beratern, daß den Zentralmächten die Zukunft gehöre. Bulgarien sah, wie die russischen Streitkräfte von den Waffen der Zentralmächte geschlagen wurden und andererseits, wie tapfer sich die Türkei im Kampfe gegen die englisch-französischen Angriffe auf die Meerengen hielt. So entstand zuletzt eine Zwangslage, je deutlicher wurde, daß die Zentralmächte in absehbarer Zeit die Aufgabe angreifen würden, den Durchgang nach der Türkei zu erzwingen, d. h. Serbien zu Boden zu werfen und den Donau=lauf für eine Verbindung zwischen ihnen und der Türkei frei zu machen.

Nun griff die deutsche Diplomatie ein, sehr wesentlich unterstützt durch verwandtschaftliche Beziehungen deutscher Fürsten, vor allem des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg mit dem Zaren. Zuerst kam es darauf an, die möglichen Rachegefühle der Türkei zu beseitigen und die bulgarischen Wünsche nach dieser Richtung hin zu befriedigen. Das gelang. Die Türkei trat einen kleinen Teil Landes ab, der für Bulgarien wichtig war, weil er den ganzen Lauf der Maritza bulgarisch machte und dafür einen neuen, freilich recht bescheidenen Zugang zum Meere gab. Und danach wurde das Gefühl, daß Bulgarien und die Türkei gemeinsame Interessen gegen die Russen hätten, sehr rasch stärker, als die jahrhundertealten Gegensätze, die zwischen den beiden Völkern bestanden, von denen ja das eine das andere auf das schwerste unterdrückt hatte. Unmittelbar an den bulgarisch-türkischen Vertrag schloß sich die Abmachung Bulgariens mit den Zentralmächten vom 6. September 1915.

2. Damit waren die Würfel gefallen, und zwar, wie wir heute sagen dürfen, endgültig. Trotz aller noch vorhandenen geistigen, sprachlichen, kirchlichen Beziehungen zu Rußland sind die Bande vollständig zerschnitten, die Bulgarien mit Rußland verbinden, einfach weil ihm von dieser Seite eine Zukunft gar nicht mehr kommen kann. Beide sind Todfeinde geworden, wie man sich unschwer überzeugen kann, wenn man einen Blick in die russische Presse und ihre wütenden Angriffe gegen den „Koburger“ liest. Bulgarien brauchte sich nur vorzustellen, was aus ihm würde, wenn die Entente siegte, wenn die Türkei zusammenbräche; dann würden sich Rumänien und das neu erstehende Serbien in das ganze Gebiet teilen, und mit aller bulgarischen Selbständigkeit wäre es aus. So ist Bulgarien auf Gedeih und Verderben mit den Zentralmächten verknüpft, und damit eine feste und dauernde Grundlage dieser Bündnisbeziehungen geschaffen.

Jetzt aber tritt das nun in volle Kraft, was wir zu Anfang dieses Abschnitts sagten: die zentrale Lage Bulgariens und noch mehr eines sich vergrößernden Bulgariens auf der Balkanhalbinsel und damit zu uns. Ver-

größern wird sich Bulgarien durch das bisher serbische Mazedonien und den Teil Altserbiens bis zur Morawa und ihrer Mündung. Es wächst damit von 112 000 auf mindestens 140—150 000 qkm und von 4,7 Millionen auf über 6 Millionen Einwohner. Ob die Lösung der albanischen Frage oder die künftige Stellung Griechenlands noch weitere Veränderungen bringen, ist heute noch nicht zu sagen; nur so viel, daß die Frage eines Hafens im Verhältnis zu dem so sehr gewachsenen Umfang für Bulgarien gelöst werden muß. Damit sind zunächst einmal die nationalen Fragen der Balkanhalbinsel endlich bereinigt, die lange Jahrzehnte ein glimmender Feuerherd voller Gefahren für Europa waren. Damit wird ferner ein Staat geschaffen, der groß genug ist, um sich auf der Balkanhalbinsel führend zu behaupten, aber nicht so groß, daß er den anderen, Rumänien und Griechenland, gefährlich werden könnte. Und mit diesen Voraussetzungen dauernder politischer Ordnung wird die Verbindung zwischen Bulgarien und den Zentralmächten so sehr bedeutungsvoll.

III. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und Deutschland.

a) Die geographische Grundlage.

Unsere Beziehungen zu ihm ruhen zunächst darin, daß mit dem Zutritt Bulgariens die deutsche und die österreichisch-ungarische Richtung der orientalischen Politik in ein einheitliches Bett auf die Türkei hin zusammenströmen. Dieses Bett ist aber, wenn wir vom Bilde in die Wirklichkeit übertreten, nichts anderes als der Lauf der Donau. Dieser gewaltige Strom war in den letzten Jahrzehnten recht zurückgetreten. Die Entwicklung der Schifffahrt auf ihm hat an der großen Entwicklung der deutschen Binnenschifffahrt nicht teilgenommen, sondern ist dahinter zurückgeblieben, und die vielen Schwierigkeiten in seinem Bett und an seinen Ufern haben es verhindert, daß die Zufuhr aus dem Orient nach Österreich und Deutschland auf der Donau entsprechend rasch und umfassend vor sich ging. Hat doch der deutsch-türkische Handel deshalb statt des kürzeren Donaueweges den viel längeren durch das Mittelmeer vorziehen müssen. Nehmen wir als die beiden denkbaren Endpunkte im Westen Köln und im Osten Giurgewo und Rustschuk, so beträgt die Entfernung zur See 7000 und auf der Donau 2500 km. Und trotzdem ging der Handel Deutschlands mit der Türkei durch das Mittelmeer und den Ozean. Damit ist schon in einem Wort alles gesagt, was über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Zentralmächten und Bulgarien noch anzufügen ist.

b) Der deutsch-bulgarische Handel.

Der Handel Bulgariens betrug im letzten Friedensjahr mit Deutschland in der Einfuhr aus Deutschland 30 Millionen, in der Ausfuhr dahin 8,8 Millionen Mark, mit Österreich-Ungarn (1912) in der Einfuhr daher 47, in der Ausfuhr dahin 15 Millionen Kronen. Verglichen mit dem Gesamtbetrage des deutschen und österreichisch-ungarischen Handels ist das nicht viel, und wir wollen uns auch hüten, die Aussichten dieser Handelsbeziehungen zu

überschätzen. Auch mit seiner Vergrößerung bleibt Bulgarien für unsere weltwirtschaftliche Zukunft ein kleines Land und ein kleiner Wirtschaftsmarkt. Aber ohne diese Überschätzung werden wir den Wert dieser Beziehungen auch nicht unterschätzen, die sehr entwicklungsfähig sind. Entwicklungsfähig sowohl in bezug auf Bulgarien selbst, das erst am Anfange seiner Entwicklung steht, das uns agrarische Produkte liefern und dafür von uns industrielle nehmen kann, das mit Hilfe deutscher Kaufleute, Techniker, Industrieller sich in die Höhe arbeiten will, wozu die Kräfte eines nüchternen und zuverlässigen Volkes als günstige Voraussetzungen vorhanden sind. Entwicklungsfähig weiterhin aber in bezug auf die ganze Frage der Donau. Vielen in Deutschland erschienen bisher die Bemühungen, namentlich in Bayern, um die Donauschiffahrt, um die Verbindung der Donau mit dem Main und dem Rhein geradezu als eine Marotte. Jetzt rückt das in ein anderes Licht. Alle Fragen, die den Donaulauf berühren, die beiden Donaukommissionen, die Schiffsabgaben, die Bauten am Eisernen Tor, die Tariffätze, die Verbindung der Donau mit der Elbe, der Oder, dem Main, dem Rhein, die Frage der Donauhäfen: alles das kommt ja von selbst schon in Fluß, weil vieles davon Gegenstand des Völkerrechts war und damit wie dieses selbst heute völlig zertrümmert am Boden liegt. Das muß neu aufgebaut werden im Sinne engster Beziehungen zwischen Bulgarien und den Zentralmächten, damit so ein größerer, freierer Verkehrszug geschaffen und gesichert bleibe. Wer daher diese Dinge studiert, muß auch vor allem die Donaufrage studieren.

c) Aufgaben der Zukunft.

Aber zuletzt: entwicklungsfähig sind alle diese Beziehungen ohne Zweifel sehr stark, wenn wir es auch hier ablehnen, in Zahlen zu schwelgen und Zukunftsbilder zu malen von dem, was dort gefunden, ausgebaut und erschlossen werden kann. Sie sind es aber nur unter einer durchschlagenden Bedingung. Wir haben in Deutschland unsere Beziehungen zur Türkei jahrzehntelang ins Auge gefaßt, ohne zu überlegen, daß zwischen uns und der Türkei die Balkanstaaten liegen. Diese geographische Naivität muß aufhören. Auch hier wie überall dürfen wir politische und politisch-geschichtliche und volkswirtschaftliche Studien nur treiben mit dem Blick auf die Karte. Diese lehrt uns aber, daß alle Zukunftsgedanken, die wir an unsere Beziehungen zu Bulgarien knüpfen, nur einen Sinn haben, wenn zugleich auch die anderen Teile des Nordens der Balkanhalbinsel in diesen Konzern hereintreten. Wir wissen noch nicht, was aus Serbien, Montenegro und aus Albanien wird, aber ihre Zustände dürfen nur so geregelt werden, daß diese Länder sich gleichfalls dahin orientieren, wohin sie geographisch gehören, nämlich nach der Donau und dem Wirtschaftsreich der Zentralmächte. Und daß die Frage Rumänien so oder so auch dafür von größter Bedeutung ist und bleibt, liegt auf der Hand.

Der Mittelpunkt aber bleibt Bulgarien und unsere Beziehungen zu ihm. Wir halten es für übertrieben, was auch für die Beziehung zur Türkei gilt, daß man im ersten Ubereifer davon spricht, die Sprache unserer

Bundesgenossen etwa gar in unseren Schulplan aufzunehmen. Das wäre ein Unfug. Weder die bulgarische noch die türkische Sprache würden es rechtfertigen, daß demgegenüber wichtige Weltsprachen im Unterricht unserer Schulen vernachlässigt würden. Aber wer sich dann später mit den Dingen genauer beschäftigen will, muß die Sprache erlernen, und wir müssen uns Einrichtungen schaffen, die uns eine solide Kenntnis von der Geschichte und Wesensart unseres bulgarischen Bundesgenossen übermitteln. Von da aus und von der festen Basis der politischen Zusammengehörigkeit, die wir hier schilderten, können wir getrost gemeinsam an die Arbeit für die großen wirtschaftlichen und Verkehrs- und Kulturprobleme gehen, die aus diesen Beziehungen erwachsen und von uns gelöst werden müssen.

D. Die Türkei.

Die Türkei hat heute einen Umfang von 26 000 qkm (etwas über halb so groß wie die Provinz Schlesien) in Europa; der kleinasiatische Reichsteil ist 500 000, Armenien und Kurdistan 186 000, Syrien und Mesopotamien 637 000, Arabien 441 000 qkm groß, so daß die Türkei heute im ganzen rund 1 794 000 qkm Umfang hat, über das Dreifache des Deutschen Reiches. In der Europäischen Türkei leben 1,2 Millionen Osmanen (Türken) neben 700 000 Nichtosmanen (Griechen, Bulgaren, Armenier, Juden u. dgl.), in der Asiatischen 7½ Millionen Osmanen und 10 Millionen Nichtosmanen, davon 5 Millionen Syrer und Araber, 1¼ Millionen Kurden, 1,1 Millionen Armenier, 1 Million Griechen, 300 000 Juden, 400 000 Drusen und Maroniten. Die Gesamtbevölkerung von 19,4 Millionen zerfällt also in 8,7 Millionen Osmanen und 10,7 Millionen Nichtosmanen; das Verhältnis von Türken und Nichttürken ist 1 : 1,23. Nur wenn man diese (runden) Zahlen vor Augen hat, versteht man, was die heute in der Türkei herrschende Richtung mit der „Ottomanisierung“ ihres Reiches meint und fordert; das Verhältnis der 8,7 Millionen Türken und der 5 Millionen Araber ist die innere Zentralfrage des Reiches.

Wirtschaftlich ist die gesamte Türkei ein Agrarstaat, den namentlich der osmanische Bauer Anatoliens trägt, der großer Entwicklung in Getreide, Baumwolle, Früchten usw. fähig ist, aber heute noch auf einer Stufe sehr großer Extensität steht. Das Land führt Rohstoffe und Nahrungsmittel aus (1910/11 für 1,8 Milliarden Piaster*) bei 2,1 Milliarden Gesamtausfuhr), Fabrikate (2,3 Milliarden) und (!) Nahrungsmittel (1,1 Milliarden) ein, bei 4 Milliarden Gesamteinfuhr. Der Mangel an Zusammenhang im Reiche namentlich mit den Arabern, die fortwährenden Kämpfe um die Existenz und der Charakter der Osmanen haben bisher eine wirtschaftliche Gesundung und eine industriell-kapitalistische Entwicklung so gut wie ausgeschlossen.

Die Türkei hat sich dem Ringen um die Existenz, zu dem Deutschland und Osterreich-Ungarn im August 1914 gezwungen wurden, bereits im September desselben Jahres angeschlossen. Es steht heute fest, daß der Anstoß dazu von der glücklichen Flucht kam, die unsere beiden Kreuzer „Göben“

*) je 18 Pfennig.

und „Breslau“ im Anfange des Weltkrieges aus dem Mittelmeer in den Schutz der Meerengen und der Türkei vollziehen konnten. Aber natürlich war der Leitung der Türkei bereits vorher klar, daß sie zu diesen Weltkämpfen entschieden Stellung würde nehmen müssen. Der Krieg war ja, wie er für Österreich-Ungarn an der serbischen Frage entbrannte, zwischen Deutschland und Rußland recht eigentlich um der Türkei willen ausgebrochen. Seit 1913 Deutschland den russischen Versuchen, die armenische Frage in einer für Rußland einseitig günstigen Weise zu lösen, den entschiedensten Widerstand entgegengestellt hatte, war im Grunde schon klar, daß zwischen Deutschland und Rußland eine tiefgreifende Auseinandersetzung um die Türkei stattfinden würde. So war es vor allem für Enver Pascha nicht zweifelhaft, daß die Türkei in den Krieg hereingezogen werden würde. Ebensovienig zweifelhaft ist es ihm auch gewesen, daß sie das nur im Anschluß an Deutschland würde tun können. Hier lagen die Dinge vollständig klar, klarer von Anfang an als im Verhältnis zu Bulgarien. Denn Deutschland tritt für die Erhaltung der Türkei und ihre Kräftigung ein. Rußland und England aber standen zu ihr in einem Gegensatz, der nichts weniger wollte als die Zertrümmerung, und zwar der gesamten Türkei. Denn was blieb übrig, wenn Rußland Konstantinopel und die Meerengen für sich nähme und England Mesopotamien und Arabien, das es für seine Pläne einer direkten Verbindung zwischen Indien und Ägypten braucht? Syrien etwa, das nach diesem schönen Plane Frankreich zugefallen wäre, und auf die kleinasiatische Küste erstreckte sich schließlich auch der uferlose Ehrgeiz Italiens, das die im Kriege gegen die Türkei eroberten Inseln des Ägäischen Meeres immer noch nicht wieder herausgegeben hat.

So faßte die Türkei ihren Entschluß und trat an die Seite der Zentralmächte. Sie sperrte die Dardanellen und unterbrach damit die Verbindung zwischen Rußland und seinen Bundesgenossen über das Mittelmeer. Daß sie das tat und daß sie mit starker deutscher Hilfe die Sperrung der Dardanellen auch gegen die englisch-französischen Angriffe seit Februar 1915 halten konnte, ist ihr großes Verdienst in diesem Kriege. Denn sie bewirkte dadurch, daß Rußland sein Getreide nicht mehr ausführen, infolgedessen nichts verkaufen konnte und somit seine Finanzen sehr viel rascher in Unordnung gerieten, und daß andererseits die Versorgung Rußlands mit Kriegsmaterial durch seine Bundesgenossen ungeheuer erschwert wurde, wie das Bemühen der Entente überhaupt, die sogenannte „einheitliche Front“ herzustellen, den Ring um die Zentralmächte ganz zu schließen.

I. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei.

Durch diese Gemeinsamkeit des Krieges, die auch in den Unternehmungen nach dem Suezkanal und den Kämpfen in Mesopotamien weitergeführt wurde, wurden Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei besiegelt, die noch nicht ein Menschenalter alt sind. Denn wir legen heute keinen Wert darauf, daß zur Zeit Friedrichs des Großen ein Bündnis Preußens mit der Türkei bestand oder unter Friedrich Wilhelm II. gleichfalls vor-

übergehende Beziehungen beider Staaten vorhanden waren. Das hat damals nicht viel bedeutet und bedeutet für die Gegenwart gar nichts. Im 19. Jahrhundert stand Preußen und zuletzt Bismarck auf dem Standpunkte, daß es unmittelbare Interessen Deutschlands an der Türkei nicht gäbe; letzterer war sogar bereit, Konstantinopel Rußland zu überlassen. Das hat sich sehr stark geändert, und zwar auf drei verschiedenen Wegen.

a) Militärische Beziehungen.

Die ersten wesentlichen Beziehungen, die angeknüpft wurden, sind die durch militärische Erzieher. In den 30er Jahren wurde der damalige Hauptmann Helmut von Moltke als militärischer Instrukteur nach der Türkei entsendet. Er war nicht der einzige, sondern nur einer, allerdings der bedeutendste von den preussischen Offizieren, die von ihrem König zur Verfügung gestellt wurden, um die türkische Armee zu reorganisieren und so zur inneren Kräftigung der Türkei beizutragen. Der nächste bedeutende war Colmar Frhr. v. d. Goltz, der als Major 1883 zum ersten Male nach der Türkei ging. Dessen Lebenswerk und Erfolg ist bekannt; kein schöneres Ende konnte er finden als den Tod mitten im Kriege dieses Landes, in Mesopotamien, in Bagdad, kurz nach dem großen Erfolge von Ktesiphon, den er als Führer der deutsch-türkischen Armee gegen die Engländer davongetragen hatte. Was Goltz militärisch wollte, hat er selbst klar ausgesprochen und steht fest: die Bildung eines türkischen Generalstabs und Offizierkorps und von da die Reorganisation der türkischen Armee, die er selbst natürlich nicht allein durchführen konnte. Der Zusammenbruch dieser Armee im ersten Balkankriege hat ihn nicht beirrt; er wußte, daß dieser auf Ursachen ruhte, die aus der türkischen Revolution stammten und mit seiner Arbeit nichts zu tun hatten. Diese hat sich ja dann im Weltkriege, auf Gallipoli, in Armenien, in Mesopotamien, vor dem Suezkanal glänzend bewährt.

b) Wirtschaftliche Beziehungen: die Bahnbauten in der Türkei.

Zu dieser militärischen Hilfeleistung trat — fürst Bismarck lebte noch — die wirtschaftliche Beziehung. 1889 war die deutsche Levantelinie begründet worden, die einer unmittelbaren Verbindung zwischen den deutschen Häfen und der Türkei dienen sollte und durch die Vereinigung mit der Hamburg-Amerika-Linie später einen gewaltigen Rückhalt bekam. 1888 aber begann das große Werk der sogenannten Bagdadbahn. Das wesentliche dabei ist das, daß der Türkei der Gedanke nahegebracht wurde, durch eine große Eisenbahnlinie, die Konstantinopel und Bagdad verbinden sollte, zunächst alle die Vorteile zu gewinnen, die sich andere Länder, wie Rußland oder die Vereinigten Staaten, durch den Bau der Eisenbahn geschaffen haben. Der Hauptzweck war für die Türkei zunächst nicht der wirtschaftliche, nicht der Gesichtspunkt, daß eine Bahn ganz von selbst die Länder, die sie durchschneidet, wirtschaftlich erschließt, sondern ihr erster Zweck war der militärische. Gelang es, die Reichshauptstadt, die an der Peripherie des Reiches liegt, durch eine Eisenbahn mit den Kernlanden in Anatolien und Mesopotamien zu verbinden, so war es möglich, die Hauptstreitkräfte, die in den asiatischen Regimentern, vor allem in den anatolischen Vorderasiens beruhen, jeder-

zeit zur Verfügung zu haben. Noch deutlicher trat dieser Gesichtspunkt in der großen Seitenlinie hervor, die seit 1901 in der sogenannten Hedschasbahn von Damaskus aus nach den heiligen Städten von Mekka und Medina gebaut wurde und die mit der eigentlichen anatolischen Bahn in Aleppo verbunden ist. Diese Bahn, die die türkische Armee ihrem Sultan Abdul Hamid zum Regierungsjubiläum schenkte und die ebenfalls von einem Deutschen, Meißner Pascha, gebaut wurde, sollte den Pilgerverkehr nach den heiligen Stätten des Islams erleichtern und so den Mohammedanern der ganzen Welt die Macht und Größe des Sultans, des Kalifen, vor Augen führen. Sie sollte aber noch mehr ein Mittel militärischer Beherrschung gegenüber Arabien bieten, in dem die englischen Intrigen die ewig unruhigen Wüstenstämme und ihre Scheichs fortwährend für sich benutzten. Ohne eigenes Kapital, war die Türkei aber nicht in der Lage, diese Eisenbahnlinien zu bauen. Von den Staaten, die ihr helfen konnten, kam allein Deutschland in Frage, das alle Mittel dazu besaß und zugleich das einzige Land war, das von der Türkei selbst nichts wollte.

Auf dieser Grundlage wurde nach jenen Anfängen von 1888 im Jahre 1899 die erste große Konzession für diesen Bahnbau zwischen der Türkei und dem verstorbenen Georg von Siemens, als Vertreter der Deutschen Bank, abgeschlossen. Deutschland übernahm also diese Arbeit nicht offiziell, sondern eine Großbank übernahm sie als ein Geschäft, das natürlich Gewinn abwerfen sollte, aber zugleich auch politische Bedeutung hatte. Damals sind an diese Pläne gleich sehr weitgehende Hoffnungen geknüpft worden, die dem Urteil über die Bedeutung der Bagdadbahn unendlich geschadet haben. Geschadet hat diese Agitation vor allem deshalb, weil sie in Deutschland verkehrte Vorstellungen von dem erweckte, was die Bagdadbahn überhaupt bringen kann, und weil sie das Mißtrauen der Türkei und die Gegnerschaft Englands geradezu mit Gewalt wachrief. Denn als diese Bagdadbahnpläne zunächst nur in Anatolien vorangingen, wurden ähnliche Ideen, aber in ganz anderem Zusammenhange, auch in England laut. Daß das alte Zweistromland, heute größtenteils eine Wüste, durch Wiederherstellung der Bewässerungsanlagen zu seiner alten Blüte, von der das Alte Testament meldet, wieder erweckt werden kann, das wußte man auch in England. In Ägypten hatte man auch bereits praktische Erfahrungen dafür gemacht. Zugleich entstand die Idee etwa 1904, Indien und Ägypten zur größeren Sicherheit für das britische Weltreich durch eine Eisenbahn zu verbinden. Sieht man die Karte an, so liegt auf der Hand, daß diese Bahn quer durch wesentliche Teile der Asiatischen Türkei gehen muß und so vor allem Mesopotamien und den weitaus größten Teil Arabiens für England beansprucht. Das war auch die Absicht und das Ziel der englischen Politik und darum wurde sie der Gegner der Türkei, der auf ihre Zerstückelung ausgeht. Damit aber trat sie in einen Gegensatz zu Deutschland und zu den deutschen Bahnbauten in der Türkei, die die englischen kreuzten und durchschnitten. Dieser Widerspruch zieht sich nun durch die ganze Geschichte der Bagdadbahn hindurch. 1908 wird die zweite, 1911 die dritte Konzession von der Türkei an Deutschland erteilt. Zugleich aber mußte das deutsche Interesse dabei Schritt für

Schritt zurücktreten. Das Bagdadbahnunternehmen war von vornherein gar nicht ein rein deutsches Unternehmen, sondern französisches und Schweizer Kapital, französische und Schweizer Ingenieure und Beamte mußten dabei beteiligt werden. England aber hielt sich ganz fern. Indes je wahrscheinlicher es wurde, daß dieser Bahnbau fertig werden würde, um so aufmerksamer wurde England. Es machte immer mehr Schwierigkeiten, es intrigierte gegen Deutschland und nützte jene unbedachten Agitationsphrasen der deutschen Presse weidlich bei der Türkei aus. So mußte Deutschland schon 1911 auf das Schlußstück zwischen Bagdad und dem Persischen Golf im wesentlichen verzichten, indem es vollkommen internationalisiert wurde ($\frac{2}{5}$ türkisch, je $\frac{1}{5}$ deutsch, französisch und englisch). Wir erinnern uns, welche Bedeutung mit einem Male der kleine Ort Koweit am Persischen Golf gewann, als der Ausgangspunkt der Bahn nach diesem Meeresarm. Da stießen die englischen und die deutsch-türkischen Interessen direkt aufeinander. Sie wurden zunächst noch versöhnt, indem Deutschland darauf verzichtete, seinerseits die Bahn bis zum Meer zu bauen, und England sich verpflichtete, das letzte Stück zwischen Basra und dem Persischen Golf immer schiffbar zu erhalten — da sollte die Verbindung nur auf dem Schatt el Arab gehen, dem Fluß, in dem Euphrat und Tigris am Ende ihres Laufes noch vor der Mündung ins Meer zusammenströmen. Der Weltkrieg hat selbstverständlich auch diese ganze Lage verändert. England hat, von Süden aus vordringend, Basra erobert, müht sich aber vergeblich, bis nach Bagdad zu kommen, und auch die russische Unterstützung aus Persien her wird ihm dafür nichts nützen. Wie das Endstück der Bahn dann gebaut werden wird, hängt vom Friedensschluß ab (s. auch Artikel IIIB).

Dies war der zweite Weg, auf dem sich Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei schlossen, und zwar, wie wir gesehen haben, gleich sehr enge und feste Beziehungen. Der militärische Wert der Bagdadbahn hat sich, obwohl sie ihren Namen heute noch zu Unrecht führt, weil sie gar nicht ohne Unterbrechung bis nach Bagdad geht, gleichwohl im Weltkriege glänzend bewährt. Die Unternehmungen bei Ktesiphon und Kut el Amara wären für die Türkei unmöglich gewesen und für sie gescheitert, hätten sie nicht diesen Schienenstrang zur Verfügung gehabt, und ebenso ist der Wert der Eisenbahnlinie durch Syrien nach Arabien hin und in der Richtung auf den Suezkanal deutlich geworden. Über die wirtschaftliche Bedeutung des Bahnunternehmens sprechen wir nachher.

c) Politische Beziehungen.

Der dritte Weg, auf dem diese Beziehungen sich vollends eng verschlangen, war politischer Natur. Im Jahre 1898 hielt der Deutsche Kaiser auf seiner Palästinafahrt in Damaskus am Grabe des Sultans Saladin eine Rede von größter politischer Bedeutung: „Die 300 Millionen Mohammedaner sollen wissen, daß der Deutsche Kaiser für alle Zeit ihr Freund sei.“ Kaiser Wilhelm ist schon 1889 zum ersten Male in Konstantinopel gewesen und hat 1905 bei seinem Eintritt in Tanger nochmals bestätigt, was er 1898 gesagt hat. Seine Worte bedeuteten, daß seine Politik mit der Türkei als

einem gewaltigen politischen Faktor rechnen, daß er gemeinsame politische Interessen zwischen Deutschland und der Türkei sah. Sie bedeuteten noch mehr: Kaiser Wilhelm wollte damit sagen, daß er nicht nur die Türkei, sondern den vom Sultan als Kalifen geführten gesamten Islam als Bundesgenossen anstrebe und gegenüber den Angriffen von England und von Rußland verteidigen wolle. Damit eröffnete sich eine Perspektive von ungeheurer Weite. Was bedeutet die Tatsache, daß 300 Millionen Menschen Bekenner des Islams, der Lehre Mohammeds sind, politisch? Man hat dafür das Schlagwort vom Panislamismus und will damit sagen, daß darin eine Gemeinsamkeit liege ähnlich dem Panlawismus oder dem Panamerikanismus, dem Größer-Britannien oder dem Alldeutschtum. Freilich treten wir damit auf ein sehr unsicheres und schwankendes Gelände, und wir haben die Pflicht, gerade hier, wo nun die spezifischen politischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei in Frage kommen, uns von Schlagworten nicht blenden zu lassen. In seiner weitesten Ausdehnung kann dieser Panislamismus, dessen Anhänger von der Nordwestküste Afrikas bis nach Japan siedeln, schlechterdings keine politische Bedeutung haben, und es ist gefährlich, sich in den Fragen der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei von diesen Ausblicken leiten zu lassen. Der Weltkrieg hat es auch bereits gezeigt. Weder die Mohammedaner Indiens, noch die Persiens, noch die Nordafrikas sind irgendwie für die Türkei und damit für uns in die Wagschale gefallen. Noch schwieriger aber ist das Grundproblem des Verhältnisses von Türkentum, was gleich ist Osmanentum, und Islam. Wir deuten diese Frage nur an. Das wesentliche ist hier dieses: die politische Richtung, die heute die Türkei leitet und mit uns verbündet ist, gründet sich auf den nationalen Gedanken, die nationale Idee des Osmanentums, des Türkentums, die das große Reich des Sultans geschaffen hat und in allem Zusammenbruch und in allen Katastrophen zusammenhielt. Man nennt es heute türkischen Nationalismus, der sich im Weltkriege schon in der Aufhebung der sogenannten Kapitulationen, also der völkerrechtlichen Ausnahmebestimmungen zugunsten der christlichen Ausländer, und in manchem andern ausgedrückt hat. Diese Richtung, die heute in der Türkei herrscht, läßt sich mit dem Panislamismus im Grundsatz nicht vereinen, sondern sie tritt in einen Gegensatz vor allem zu den Arabern, die mit dem Türkischen Reiche nur durch das religiöse Band des Islams und durch die auch nicht unbestrittene kirchliche Stellung des Sultans als des Kalifen und Nachfolgers von Mohammed verbunden sind. In jedem Fall aber hat der Gedanke, wie ihn der deutsche Kaiser feierlich ausgesprochen hat, zu einer politischen Verbindung zwischen Deutschland und der Türkei geführt, die nun die verschiedenen hier geschilderten Beziehungen zu einem festen Bündnis im Kriege ausgedehnt hat.

II. Aufgaben der Zukunft.

So stehen wir jetzt Schulter an Schulter mit der Türkei auf Grund dieser geschichtlichen Beziehungen. Auch heute noch will uns das alles manchmal nicht ohne weiteres einleuchten, namentlich der entschiedene Gegensatz,

in den wir mit dieser türkischen Politik zu der Politik des Fürsten Bismarck getreten sind. Der Kern dafür liegt in den wirtschaftlichen Beziehungen, in der Tatsache oder vielmehr in der Hoffnung, daß im nahen Orient für die deutsche Industrie und den deutschen Handel ein Gebiet der Betätigung vorhanden ist, das uns vorbehalten bleiben soll, während die andern großen Erschließungsgebiete der Welt uns möglicherweise verschlossen werden. Das ist der innere Sinn der Beziehungen und Bemühungen, die jetzt im Weltkriege mit Gut und Blut des deutschen Volkes verteidigt werden. Was ist für sie zu sagen?

a) Die Entwicklungsmöglichkeit Vorderasiens.

Es ist keine Frage, daß die Länder Anatolien, Syrien und Mesopotamien großer Zukunftsentwicklung fähig sind, daß sie für den Anbau von Getreide, vor allem von Baumwolle, aber auch für die Hebung mineralischer Schätze, wie Kohle und in geringem Maße auch Kupfer, Eisen, Gold, Zink, Manganerze, Blei, sehr zukunftsreich sind. Darum war der Gedanke, den vor allem Georg von Siemens, die Deutsche Bank und in ihr vor allem zuletzt der jetzige Staatssekretär Karl Helfferich vertrat, so gesund. Die Bahnlinie war nicht nur, wie man ihr vorgeworfen hat, ein Dividendenunternehmen, das ebenso gut irgendwo anders auf der Erde durchgeführt werden konnte, sondern sie ist ein ungeheuer wirtschaftliches Instrument. Wo eine Bahn fährt, muß Polizei und Ordnung sein; sonst ist es nicht möglich, den Zugverkehr aufrechtzuerhalten. Wo eine Bahn fährt, zieht sie die wirtschaftlichen Kräfte des Landes fast automatisch an sich heran, und die Bagdadbahngesellschaft hat das auch bewußt und systematisch durch Versuchsanstalten, durch eigne große Plantagen und dergleichen gefördert. Für deutsche Ingenieure, Techniker, Kaufleute, Industrielle bietet sich da noch ein weites Feld, und natürlich ist Deutschland auch der nächste, dies so erschlossene Gebiet für sich zu benutzen, indem es die da angebauten Rohstoffe, namentlich Baumwolle, auch Tabak, Früchte, Getreide usw. der Türkei abkauft, so seine eigne Versorgung mit Rohstoffen unabhängig stellt und sichert gegenüber seinen Weltgegnern, die ihm solche Gebiete jenseits der Meere verschließen wollen. Gelingt diese Erschließung der Asiatischen Türkei, so wird diese andererseits auch kapitalskräftig genug, dem deutschen Wirtschaftsleben seine Produkte der Industrie abzunehmen, und damit sichert sich Deutschland einen großen Markt für seine Industrie, namentlich wenn die unbedingt notwendigen Zwischenglieder, nämlich die Balkanstaaten in diesen ganzen großen Konzern einbezogen werden. So sind die Gedanken dieses wirtschaftlichen Gebiets zwischen Hamburg und dem Persischen Golf ohne Zweifel großartig, zukunftsreich und notwendig für uns.

b) Der Handel zwischen der Türkei und den Zentralmächten.

Aber sie müssen in den richtigen Rahmen eingestellt werden. Wir haben im letzten Friedensjahre 1913 aus der Türkei bezogen für 74 Millionen und dahin verkauft für 98 Millionen Mark. Rechnen wir den gesamten Einfuhr- und Ausfuhrhandel Deutschlands mit der Türkei, Bulgarien, Rumänien, Griechenland und Serbien zusammen, so erreichte er im letzten Friedensjahre noch nicht eine halbe Milliarde Mark bei einem deutschen

Gesamthandel von beinahe 21 Milliarden Mark. Für Österreich-Ungarn überschritt dieser Gesamthandel nach den genannten fünf Ländern etwa eine halbe Milliarde Kronen bei einem Gesamthandel von erheblich über 6 Milliarden Kronen. Das ist ein Verhältnis, das schon für Österreich-Ungarn nicht eine Lebensfrage bedeutet, für das deutsche Wirtschaftsleben aber einen recht geringen Anteil dieser Länder an unseren Weltwirtschaftsinteressen darstellt. Dabei betrug der Gesamthandel der Türkei (1910/11) in der Einfuhr 4 Milliarden, in der Ausfuhr 2,1 Milliarden Piaster, der Anteil Deutschlands daran in der Einfuhr 0,3, in der Ausfuhr 0,13 Milliarden, im ganzen 430 Millionen Piaster. Für Österreich-Ungarn sind die entsprechenden Zahlen diese: 0,75 in der Einfuhr und 0,21 in der Ausfuhr, im ganzen 970 Millionen Piaster. Das zeigt, daß auch auf der andern Seite Deutschland bei weitem noch nicht für die wirtschaftlichen Interessen der Türkei wesentlich ist, sondern daß England und Frankreich, namentlich das erstere, ihm stark voranstehen. Aber selbst wenn der gesamte Handel der Türkei durch Deutschland zu befriedigen wäre, so würde auch das für unsere weltwirtschaftlichen Interessen völlig ausschlaggebend nicht sein können. Mithin ist die Vorstellung, als könne uns dieser nahe Orient als Ersatz unserer weltwirtschaftlichen Beziehungen und Interessen überhaupt dienen, als könne damit gewissermaßen ein großes, sich selbst genügendes Wirtschaftsgebiet entstehen, nichts als ein gefährliches Schlagwort. Auch die glänzendsten Erfolge des Krieges und danach der politisch-wirtschaftlichen Beziehungen zum nahen Orient, die wir wünschen und für die wir arbeiten, sind nicht in der Lage, uns das zu ersetzen, was wir über See nach wie vor brauchen.

c) Zukünftige Beziehungen zwischen Deutschland und Vorderasien.

So sehen wir, wie der Krieg Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei geschaffen hat, die sich geschichtlich und wirtschaftlich, politisch und militärisch schon vorher anbahnten und jetzt ein geschlossenes System darstellen. Wir brauchen nicht noch einmal zusammenzustellen, wie dieses mit den vorher geschilderten Beziehungen zu Österreich-Ungarn, zu Bulgarien und der Balkanhalbinsel zu einer großen Einheit zusammenwachsen. Denn wir denken, daß das aus den bisherigen Darlegungen klar geworden ist. Aber hier zeigt sich doppelte, daß es sich dabei im wesentlichen heute (und vor allem gilt das für die Beziehungen zur Türkei) um Hoffnungen, Aussichten, Ansprüche handelt. Wir sollen diese nicht phantastisch übertreiben, wir müssen uns heute von den verschiedenen übertriebenen Schlagworten, die in den volkstümlichen Kriegsschriften im Schwange sind, unbedingt frei machen. Wir sollen uns vielmehr klar machen, welche eine Summe von Arbeit nach dem glücklichen Ende des Krieges uns damit erwächst, Arbeiten und Aufgaben für die Staatsmänner dieses ganzen großen Bundes, für die Militärs, für die Industriellen und Kaufleute, für die Wissenschaft und für die Lehre. Und letztere sollen sich im Verhältnis zur Türkei noch eines vor Augen halten. Wir haben die Pflicht, uns viel stärker als bisher in das politische und wirtschaftliche, das nationale und religiöse Sein und Denken

des türkischen Volkes und der andern Völker, die unter dem Schutz und der Herrschaft des Sultans stehen, zu vertiefen. Wir haben auch aus unserer Kultur geistige Kräfte abzugeben, damit die Türkei ihren Festigungs- und Regenerationsprozeß mit unserer Unterstützung durch die unendlich großen Schwierigkeiten voranführt, die auch nach einem glücklich ausgehenden Kriege ihr in dieser Beziehung im Wege stehen. Aber wir sollen uns dabei klar machen, daß wir mit einem Volk eigener Kultur und eigener Religion zu tun haben. Wir können ihm Hilfe aus den Mitteln unserer Kultur bringen, aber wir können ihm gegenüber nicht eine deutsche Kulturpolitik treiben, die von der Voraussetzung ausgeht, als handle es sich dabei um ein niedrig stehendes Volk wie die Neger. So wie sich der Islam der christlichen Mission unzugänglich erweist, und es daher erste Aufgabe jeder Politik, die mit Islamanhängern arbeitet, ist, Missionsgedanken fernzuhalten, so wie es die Aufgabe der Politik ist, die Vorstellung, als seien die Gebiete des Islams eine uns vom Schicksal bestimmte Kolonie, auszuschneiden, ebenso haben wir uns davor zu hüten, daß wir als Bringer einer neuen Kultur auftreten, gewissermaßen den türkischen oder den Islamgeist zu einem deutsch bestimmten Geist machen wollen. Das ist ein Irrtum, der für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei verhängnisvoll werden könnte. Sie sind jetzt im Kriege politisch-militärischer Natur und haben das nach dem Friedensschluß auch zu bleiben. Sie sind dann in erster Linie wirtschaftlich-finanzieller Natur und sollen darüber hinaus nur helfen und fördern unter unbedingter Anerkennung der Selbständigkeit des andern.

Abgeschlossen am 16. Juni 1916.

Literatur.

- v. Wertheimer, E., Graf Jul. Andrássy. 3 Bde. Stuttg. 1910ff.
 Doerkes-Boppard, Das Ende des Dreibundes. Berlin 1916.
 Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Kap. 29.
 v. Bülow, Fürst, Deutsche Politik. Berlin 1916.
 Herkner, H., Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. 2 Bde. Berlin 1916.
 Pistor, Die Volkswirtschaft Osterreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland. Berlin 1915.
 Fr. Naumann, Mitteleuropa. Berlin 1915.
 Die Donau, Zeitschrift, herausgegeben von H. Held, Regensburg.
 v. Moltke, Hr., Briefe über Zustände und Begebenheiten aus der Türkei aus dem Jahre 1835.
 Mehrmann, Der diplomatische Krieg in Vorderasien unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Balkanbahn. Dresden 1916.
 Wiedenfeld, K., Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen. München 1916.
 Jaekel, Deutsche Orientbücherei, besonderes Heft 2.
 Koloff, Arabien und seine Bedeutung für die Erstarkung des Osmanenreiches in der Sammlung: Länder und Völker der Türkei. Herausgegeben von H. Grothe.
 Banse, E., Die Türkei, eine moderne Geographie. Braunschweig 1915.
 Endres, F. K., Die Türkei, Bilder und Skizzen von Land und Volk. München 1916.
 Schäfer, C. A., Ziele und Wege für die jungtürkische Wirtschaftspolitik. Karlsruhe 1913.

III.

Die wichtigsten feindlichen Staaten nach ihren wirtschaftlichen Beziehungen und ihrer geschichtlichen Stellung zu Deutschland.

Von

Dr. Paul Rohrbach in Berlin.

A. Rußland.

Es ist eine verbreitete Meinung, für Deutschland sei die beste Politik Rußland gegenüber die der Verständigung und Freundschaft. Zwischen Deutschland und Rußland, heißt es weiter, gebe es keine streitigen Interessen erster Ordnung, wohl aber starke politische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten. Diese Erkenntnis sei durch den Krieg unterbrochen, aber die Unterbrechung brauche nicht länger zu dauern, als bis beide Staaten und Völker sich wieder besinnen, daß sie aufeinander angewiesen sind. Sehen wir also zu, ob das eine richtige Vorstellung ist, und welches zunächst die Grundlagen des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Rußland und Deutschland sind.

I. Das wirtschaftliche Verhältnis zu Deutschland.

a) Als der Weltkrieg ausbrach, besaß Rußland in Europa und Asien etwa 175 Millionen Einwohner, Deutschland dagegen 68 Millionen. Die deutschen Kolonien können mit dem Asiatischen Rußland nicht verglichen werden, weil sie entfernt und ohne Zusammenhang mit Deutschland liegen und außerdem erst im Anfang ihrer Entwicklung sind und von Negern bewohnt werden. Russisch-Asien dagegen hängt mit dem Europäischen Rußland zusammen, ist größtenteils von Russen besiedelt und kann direkt für alle politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse Rußlands nutzbar gemacht werden. Vor allen Dingen bietet es dem russischen Volke noch sehr viel freien Raum zur Ausdehnung. Jährlich gehen im Durchschnitt über eine halbe Million Übersiedler aus dem Europäischen Rußland nach Sibirien, das in seinem westlichen und südlichen Strich ein durchaus kulturfähiges Land ist. Rußland ist von 1870 bis 1914, also in knapp anderthalb Menschenaltern, von einer Bevölkerungszahl von einigen 80 Millionen auf die ungeheure Ziffer gewachsen, die es bei Kriegsausbruch besaß. Die

Wachstumsgeschwindigkeit betrug während des letzten Jahrzehnts 3 Millionen Menschen jährlich und war immer noch in der Zunahme begriffen, während sie bei uns seit ihrem im Jahre 1906 erreichten Höhepunkt, 0,9 Millionen, auf nur etwa 0,8 Millionen jährlich herabgesunken ist und weiter sinkt.

b) Rußlands nutzbare Ackerfläche ist sechsmal so groß, als die gesamte Bodenfläche Deutschlands: Acker, Wiesen, Weiden und Unland mit einbegriffen. Dagegen macht der durchschnittliche Ertrag des russischen Ackers, auf den Hektar und auf das Mittel aus allen Feldfrüchten berechnet, nur etwa ein Viertel des deutschen Ertrags aus. Dabei ist die natürliche Fruchtbarkeit Rußlands, namentlich im Süden, wo die berühmte „Schwarze Erde“ liegt, nicht geringer, sondern eher größer, als die Deutschlands. Man sieht also, wie gering die landwirtschaftliche Kultur Rußlands ist; man sieht aber auch zugleich, welch eine Steigerung der russische Bodenertrag noch erleben kann, sobald es zu einigermaßen durchgreifenden Reformen in der Volksbildung, in der Agrarverfassung, in der Bodenmelioration usw. kommt. Hierin liegt für Rußland die Möglichkeit, seinen großen Bevölkerungszuwachs auch wirklich auf eignem Grund und Boden unterzubringen.

Trotz der geringen Leistung der russischen Landwirtschaft — nur vereinzelte Gutsbetriebe, sowie die Baltischen Provinzen und Polen machen hierin eine Ausnahme — ist die Getreideausfuhr aus Rußland groß. Sie kommt aber nicht eigentlich aus dem Überschuß der Erzeugung über den Bedarf zustande, sondern die Regierung verfolgt eine gewaltsame Ausfuhrpolitik, damit zur Deckung der sehr hohen russischen Verpflichtungen an das Ausland möglichst viel Getreide auf den Weltmarkt kommt. Zu dem Zwecke werden die Steuern unmittelbar nach der Ernte eingetrieben, so daß der Bauer auf jeden Fall verkaufen muß. Man hat berechnet, daß wenn die russischen Bauern sich ebenso gut nähren wollten wie im Durchschnitt das deutsche Volk in Friedenszeiten, Rußland überhaupt kein Getreide ausführen dürfte. In Wirklichkeit führt es Getreide und Mehl für anderthalb Milliarden Mark aus, Eier und Butter für 200 Millionen, Flach und Hanf für über 150 Millionen, Holz für 250 Millionen, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Tiere, Häute und Felle, für 300 Millionen, schließlich Petroleum für etwa 75 Millionen Mark. Diesen großen Ziffern stehen Industrieerzeugnisse für nur etwas mehr als 100 Millionen Mark gegenüber, und auch diese gehen meist mit Hilfe großer Staatsbeihilfen nach unentwickelten asiatischen Ländern, Persien, der Mandschurei, Mongolei usw. Hieraus ist zu sehen, daß Rußland in industrieller Beziehung für den Welthandel als Produzent so gut wie leistungsunfähig ist. Die Hauptursachen sind die geringe Volksbildung, wodurch die Fähigkeiten des russischen Arbeiters auf tiefem Stande gehalten werden, Mangel an eignem Großkapital, schlechte Verkehrswege, Bestechung und Unredlichkeit im Beamtentum, in Handel und Wandel.

c) Der hervorstechende Zug in der materiellen Grundlage des russischen Lebens ist also Weiträumigkeit, Überfluß an Ackerland, verbunden mit ungeheurer Volkszunahme, geringe industrielle Entwicklung. Hieraus folgt, daß Rußland für absehbare Zeit darauf angewiesen sein wird, Erzeugnisse

seiner Landwirtschaft an das Ausland zu verkaufen und industrielle Waren oder Kapital zur Belegung der eignen Industrie aus dem Auslande zu beziehen. Die ganze russische Einfuhr belief sich in den Jahren vor dem Kriege auf etwa zwei Milliarden Mark im Jahre. Hiervon kam ungefähr die Hälfte aus Deutschland, ein Sechstel aus England, ein Fünftel aus Frankreich. Von der russischen Ausfuhr nahm Deutschland allein fast ein Drittel auf, England ungefähr ein Viertel, Frankreich ein Fünftel, Belgien und die Niederlande zusammen fast ein Fünftel; hiervon jedoch war ein großer Teil nur Durchfuhrgut nach andern Ländern. Im ganzen war der Handel zwischen Rußland und Deutschland vor dem Kriege größer, als der zwischen Rußland, England, Frankreich und Italien zusammen, und er war beinahe doppelt so groß, als der zwischen Rußland und England.

Es ergibt sich also auf jeden Fall eine starke Abhängigkeit Rußlands von Deutschland. Die Abhängigkeit wird noch größer, wenn man erwägt, daß Deutschland der einzige große Käufer für eine besonders wichtige russische Getreideart ist, den Roggen. Außer in Rußland verzehrt nur in Deutschland eine Bevölkerung von vielen Millionen Menschen Roggenbrot als ein Hauptnahrungsmittel, und Rußland wäre nicht imstande, seinen Roggen statt nach Deutschland auch nach England, Holland, Frankreich, Italien oder sonstwohin zu verkaufen. Für den Fall eines dauernden schweren Handelskrieges zwischen Rußland und Deutschland könnte sich zwar die deutsche Volksernährung überwiegend auf Weizenbrot einstellen; die Russen dagegen könnten niemandem, der an Weizenbrot gewöhnt ist, zumuten, auf Roggenmehl überzugehen, damit sie ihr Produkt ungestört weiter auf den Weltmarkt bringen. Hierdurch werden wir Rußland gegenüber stets ein wirksames Druckmittel in der Hand haben (s. Artikel IV B a).

Zwischen Deutschland und Rußland bestand vor dem Kriege ein Handelsvertrag, den die Russen als unvorteilhaft für sich betrachteten. Sie erhoben den Vorwurf, wir hätten im Jahre 1905, während des russisch-japanischen Krieges, die Verlegenheit Rußlands dazu benutzt, um Bedingungen einseitig zu unserm Vorteil zu „erpressen“. Hiervon kann keine Rede sein. Die eigentliche Ursache des russischen Mißvergnügens ist nicht in irgendwelcher Übervorteilung durch Deutschland zu suchen, sondern darin, daß die russische Industrie aus den oben angeführten Gründen so wenig leistungsfähig ist. Nur ein verschwindender Bruchteil der russischen Bevölkerung ist industriell beschäftigt. Rußland, das um so viel größer ist als Deutschland, hat eine Steinkohlenausbeute von nur einem Achtel und eine Roheisenerzeugung von einem Viertel gegenüber Deutschland. Selbst diese geringe Eisenerzeugung wird für die russische Eisenindustrie überwiegend erst durch Staatsaufträge zu abnormen Preisen ermöglicht. In guten Erntejahren, wie solche in dem Jahrzehnt von 1904 bis 1914 in Rußland ausnahmsweise häufig waren, ist der Warenbezug aus dem Auslande groß, und dank der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie fällt dann der Hauptanteil auf Deutschland. Bei weitem das meiste von der deutschen Einfuhr nach Rußland sind Industrieerzeugnisse. Dafür haben wir einen großen Teil unserer Getreideeinfuhr, sowie für viele Millionen Butter, Eier, Flachs, Hanf, Leinsaat usw.

aus Rußland bezogen. Es gibt in der Tat kaum zwei Länder, die normalerweise auf einen so gesunden und lebhaften Gütertausch angewiesen sein sollten, wie Rußland und Deutschland. Was trotzdem die russisch-deutsche Feindschaft erwachsen ließ, das war der neidische Zorn, der auf dem Gefühl der wirtschaftlichen, namentlich der industriellen Überlegenheit Deutschlands und der eignen russischen Leistungsunfähigkeit beruht, und vor allem das russische Bestreben, durch den Erwerb Konstantinopels und der türkischen Meerengen die deutsche Zukunft im Orient zu zerstören — wogegen Deutschland sich selbstverständlich zur Wehr setzte. Der wirtschaftliche Neid und der politische Interessengegensatz haben beide miteinander Rußland in die große Weltverschwörung, die Deutschland vernichten wollte, hineingetrieben.

II. Das politische Verhältnis zu Deutschland.

Die ersten Unstimmigkeiten zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland gab es bald nach dem Deutsch-französischen Kriege von 1870/71. Rußland wollte Osterreich-Ungarn den Krieg erklären und verlangte von uns Neutralität. Bismarck aber erkannte die Notwendigkeit für uns, Osterreich-Ungarn um unserer eignen zukünftigen Sicherheit willen zu schützen. Er wählte also nicht das russische, sondern das österreichische Bündnis, obgleich, wie er selbst sagte, Rußland militärisch der stärkere Faktor war und daher die Verbindung mit ihm für nützlicher hätte gehalten werden können. Bismarck hat aber Rußland nie getraut. Seine berühmte Rede: „Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts in der Welt“, war nicht gegen Frankreich, sondern ausdrücklich gegen die Kriegsdrohungen gerichtet, in denen man sich auf der russischen Seite, schon vom Berliner Kongreß von 1878 an, in steigendem Maße gegen Deutschland erging.

Der Berliner Kongreß bildet den Wendepunkt, wo die russischen Beziehungen zu Deutschland eine offenkundig feindliche Gestalt anzunehmen beginnen. Um das richtig zu verstehen, müssen wir uns etwas mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Rußlands während der Zeit vor und nach dem Kongresse beschäftigen. Napoleon I. hat einmal auf St. Helena gesagt: „Gibt es einmal in Rußland einen Kaiser, der tapfer, ungestüm, fähig ist, mit einem Wort einen Zaren, der Haare auf den Zähnen hat, so gehört ihm Europa!“ Katharina II., von Geburt eine kleine deutsche Prinzessin von Anhalt-Zerbst, durch ihr Schicksal und ihre Wahl aber zur Vollblutrussin geworden, sagte ein halbes Jahrhundert früher: „Könnte ich bloß 200 Jahre regieren, ganz Europa müßte dann dem Zepter Rußlands unterliegen!“ In diesen Worten zweier so bedeutender Persönlichkeiten, von denen die eine selbst auf dem russischen Thron gesessen, die andere die russische Macht im Frieden und Krieg genau kennen gelernt hat, spricht sich die Erkenntnis von den gewaltigen Kraftquellen Rußlands aus. Bis zum Beginne des modernen Verkehrszeitalters, der Erbauung der großen Eisenbahn- und Telegraphenlinien und des massenhaften Gütertausches auf dem Weltmarkte, bedeutete aber selbst für einen Staat wie Rußland seine gewaltige Ausdehnung und sein Menschenreichtum nicht im selben Maße eine Überlegenheit an politischer Kraft gegenüber andern Völkern. Vierzig Jahre nach

dem Sturze Napoleons, 1854/55, lehrte der Krimkrieg, daß gerade in der Ausdehnung und Ungegliedertheit der russischen Masse auch eine Schwäche lag, solange es kein Mittel gab, ihre aufhaltenden Wirkungen zu beseitigen.

a) Rußland wurde im Krimkriege besiegt; es mußte der Vorherrschaft im Schwarzen Meer entsagen und von den Donaumündungen zurückweichen. Das geschah, weil ihm finanziell der Atem ausging und weil es nicht imstande war, ohne Eisenbahnen gleichzeitig seine Grenze gegen Osterreich zu sichern und nach der Krim genügend Truppen hinzuschaffen, um die verhältnismäßig unbedeutenden Streitkräfte der Verbündeten vor Sebastopol vom russischen Boden zu vertreiben. Nikolaus I. hatte von Eisenbahnen nichts wissen wollen; nun besah sich Rußland den Schaden. Es lag aber nicht nur an den fehlenden Eisenbahnen, sondern es lag auch an der zurückgebliebenen wirtschaftlichen Entwicklung. Beides, die Verkehrsmängel und die wirtschaftspolitische Rückständigkeit, hing eng miteinander zusammen. Trotz seiner großen Einwohnerzahl, die schon damals, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, zwischen 50 und 60 Millionen Menschen betrug, hatte Rußland einen für seine Größe nur sehr geringen Außenhandel. Es besaß endlose Flächen, auf denen Getreide und andere Erzeugnisse des Ackerbaues hätten hervorgebracht werden können, aber gerade der von Natur fruchtbarste Teil des Reiches, das große südrussische Schwarzerdegebiet, war überwiegend Steppe, weil es sehr schwierig war, Getreide, das hier gebaut wurde, auszuführen. Eisenbahnen gab es nicht, und die südrussischen Flüsse sind von jeher wenig brauchbar für den Verkehr gewesen. Auch als mit der zunehmenden Industrialisierung Mittel- und Westeuropas der Getreidebedarf dort stieg, war in Rußland noch lange nicht von voller Ausnutzung der anbaufähigen Flächen die Rede. Andere Werte als Bodenerzeugnisse hatte das rückständige Rußland aber nicht zu bieten, und da, wo die Ausfuhr mangelhaft ist, auch die Einfuhr sich nur schlecht entwickeln kann, so blieben der Handelsverkehr, der durchschnittliche Volkswohlstand und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates geringer, als seiner Masse entsprach. Der Mangel an Geld in der Staatskasse ist seit Peters des Großen Tagen einer der Hauptgründe dafür gewesen, daß Rußland auf Grund seiner überlegenen Menschenmassen nicht noch ganz anders um sich griff.

Nach dem Krimkriege zog Rußland unter Alexander II. die folgerungen aus dem, was es erfahren hatte. Man befreite die Bauern von der Leibeigenschaft und versuchte auch noch einige andere Schritte auf der Bahn innerer Reformen, um die geistigen Kräfte des Volkes in Bewegung zu bringen; vor allem aber fing man an, Eisenbahnen zu bauen. Bald zeigte sich, wie große wirtschaftspolitische folgen der Eisenbahnbau hatte. Die Getreideerzeugung stieg, und mit ihr die Ausfuhr. Das hatte eine entsprechend starke Belebung der Einfuhr zur folge. Die Bahnbauten erforderten die Einfuhr von zahlreichen Baustoffen; bald entstanden Fabriken, und eine russische Großindustrie bildete sich. Die großen Schätze an Steinkohle und Naphtha in Südrußland und im Kaukasusgebiete dienten ebenfalls dieser Entwicklung. Infolge der allgemeinen Steigerung des Wirtschaftslebens war es möglich, auswärtige Anleihen in wachsendem Maße aufzunehmen

und die eignen Staatseinkünfte zu erhöhen. Im Gleichgewichte der Ausgaben und Einnahmen — von den Ausgaben entfiel ein unverhältnismäßig großer Teil auf das Kriegswesen und sehr wenig auf kulturelle Zwecke — blieben die russischen Finanzen nach wie vor mangelhaft, aber die Zahlen des Staatshaushalts wuchsen ins Kolossale, namentlich als die großen Staatsbetriebe, das Branntweinmonopol, der Staatsbahnbetrieb usw. aufkamen.

Wir haben diese Entwicklung Rußlands nach der Mitte des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts in einem Zuge gezeichnet, weil sie in ununterbrochener Folge vor sich gegangen ist. Es versteht sich von selbst, daß auch die militärische Kraft des russischen Staates vor allen Dingen dadurch gewaltig wuchs, daß es möglich wurde, infolge der Bahnbauten die Massen besser und schneller zu lenken als früher, und daß die volle Eröffnung des europäischen Geldmarktes für Rußland reichliche Barmittel für die Regierung und die Ausrüstung der Armee zur Verfügung stellte, sei es auch auf dem Wege der Anleihen. Dazu kam das starke Wachstum der Bevölkerung. Rußland hat vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1870 ungefähr von 30 Millionen auf 80 Millionen zugenommen. Von 1870 bis zur Zählung von 1897 stieg die Volkszahl auf 127 Millionen, jährlich also im Durchschnitt um $1\frac{3}{4}$ Millionen, und von 1898 bis 1914 bis auf schätzungsweise 175 Millionen, wodurch 3 Millionen im Jahre erreicht wurden. Welch eine Änderung hierdurch in dem politisch-militärischen Gewichte der russischen Macht zugunsten Rußlands und zuungunsten Deutschlands eintreten mußte, wenn das reißende Millionenwachstum zugleich durch einen bedingungslos zur Verfügung gestellten Kredit für Rüstungszwecke finanziert wurde, liegt auf der Hand.

b) Für das politische Verständnis müssen wir zurückgreifen bis auf einen Zeitpunkt, wo das wirtschaftliche und militärisch-politische Wachstum Rußlands, das mit dem Beginne der Reformzeit unter Alexander II. eingesetzt hatte, noch ziemlich in seinen Anfängen war. Die Regierung Alexanders II. ist vor allen Dingen bezeichnet durch den Türkenkrieg von 1877/78. Dieser Krieg hat eine sehr eigentümliche Vorgeschichte, über die wir am besten in Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, Kap. 28, unterrichtet werden. Bismarck erzählt, er habe im Herbst 1876 ein Telegramm des deutschen Militärbevollmächtigten am russischen Hof erhalten, durch das dieser im Auftrage des Kaisers Alexander II. anfragte, ob Deutschland neutral bleiben werde, wenn Rußland mit Osterreich in Krieg geriete. Bismarck versuchte zunächst, der für die deutsche Politik peinlichen Frage auszuweichen, wurde aber durch die hartnäckig wiederholten russischen Anfragen schließlich zur Antwort gezwungen. Er kennzeichnet diese Antwort im Sinne Deutschlands so: Unser erstes Bedürfnis sei, die Freundschaft zwischen den großen Monarchien zu erhalten; wenn aber das zu unserm Schmerze zwischen Rußland und Osterreich nicht möglich sei, so könnten wir zwar ertragen, daß unsere Freunde gegeneinander Schlachten verlören oder gewinnen, aber nicht, daß einer von beiden so schwer verwundet und geschädigt werde, daß seine Stellung als unabhängige und in Europa mitredende Großmacht gefährdet würde. Dieses Bekenntnis, sagt Bismarck weiter, hatte zur Folge, „daß das russische Gewitter von Ostgalizien sich nach dem Balkan hin verzog“.

Die letzten Worte sind es, die uns den Schlüssel zu der russischen Kriegspolitik geben. Diese wandte sich, als sie das ihr zunächst erwünschte Ziel Osterreich-Ungarn durch Deutschland gedeckt sah, alsbald gegen die Türkei. Ostgalizien, nach russischer Ausdrucksweise „Rot-Rußland“, gilt für die russischen Panlawisten als „unerlöstes“ russisches Gebiet, und der Panlawismus war mittlerweile in Rußland als politische Macht emporgekommen. Während Westgalizien polnisches Gebiet ist, wird Ostgalizien, der größere Teil des Ganzen, von Ruthenen oder Ukrainern bewohnt, die zu demselben ukrainischen Volksstamme gehören, der in Süd- und Südwestrußland bis heute auf 30 Millionen herangewachsen ist. Daraufhin beanspruchen die Panlawisten den östlichen Teil von Galizien als von Rechts wegen zu Rußland gehörig!

Der Panlawismus, ursprünglich unter Nikolaus I. mehr eine literarische als eine politische Richtung, entwickelte sich unter Alexander II. zu dem ausgesprochenen Programm, daß Rußland die Führerschaft über alle slawischen Völker gebühre. Man kann diese Wendung verstehen, denn Maßlosigkeit hat seit langem eine Eigenschaft des russischen Wesens gebildet, und da auf dem Gebiete der inneren Politik der Absolutismus den nach Betätigung drängenden Kräften der gebildeten russischen Gesellschaft keine Bewegungsfreiheit gestattete, so warfen sich diese Kräfte nach außen. Gegen Osterreich, denjenigen Staat, der nächst Rußland die meisten slawischen Nationen hatte, war der russische Haß besonders groß, seit die österreichische Regierung im Krimkriege durch ihre drohende Haltung sich undankbar für die 1849 geleistete russische Hilfe gegen die ungarische Revolution bewiesen hatte. Ähnlicher Art waren naturgemäß die russischen Sympathien mit den unter türkischer Herrschaft befindlichen Slawenvölkern auf der Balkanhalbinsel, Bulgaren und Serben. Nach dieser Richtung hin verband sich der panlawistische Gedanke mit dem Bewußtsein der Überlieferung, daß Rußland seine Kirche von Byzanz her bekommen habe. Der Erwerb von Konstantinopel war seit Jahrhunderten ein russischer Traum, und Katharina II. hatte daraufhin schon ihren zweiten Enkel Konstantin genannt, in der Hoffnung, ihn auf den Thron einer in Konstantinopel zu errichtenden Seitenlinie des russischen Kaiserhauses setzen zu können. Trotzdem war ein Türkenkrieg für Rußland eine politisch schwierigere Sache, als ein Krieg mit Osterreich-Ungarn unter der Voraussetzung, daß Deutschland Rußland gewähren ließ; denn außer dem zu erwartenden Widerstande der Türken selbst mußte man darauf gefaßt sein, daß sowohl Osterreich-Ungarn als auch England dem russischen Vordringen über den Balkan bestimmt widersprechen würden.

Das Mißvergnügen der russischen Gesellschaft mit den Zuständen im Inneren und die begehrliche Unruhe des russischen Geistes zwangen Alexander II. dazu, die gefährliche nationale Gemütsverfassung dadurch abzulenken, daß er doch der Forderung nach einem Türkenkriege zur Befreiung der Bulgaren nachgab. Viel lieber, weil ungefährlicher, wäre ihm der Krieg gegen Osterreich und die Eroberung von Ostgalizien zur Befriedigung des national russischen Ehrgeizes gewesen. Deutschland aber deckte den Habsburgischen Staat, und das war die erste Wurzel der politischen Ent-

fremdung des Russentums gegenüber Deutschland. Mit Not und Mühe und schließlich nur durch die Unterstützung Rumäniens gelang es der russischen Armee, die Türken zu besiegen. Die Früchte des Sieges aber konnte Rußland nicht voll behaupten. Die Absicht war, einen russischen Vasallenstaat Großbulgarien zu schaffen, der von der Donau bis ans Ägäische Meer reichte, ganz Mazedonien umfaßte und von der Türkei in Europa nur ein kleines Stück am Marmarameer und getrennt davon ein zweites in Albanien übrigließ. Dem trat England kräftig entgegen, unterstützt von Osterreich, das sich durch einen so gewaltigen russischen Machtzuwachs bedroht fühlte. Rußland besaß weder militärisch noch finanziell die Kraft, um nach dem schlecht geführten und erschöpfenden Türkenkriege noch den Kampf mit England und Osterreich-Ungarn aufzunehmen. Die öffentliche Meinung aber, die die Regierung in den Krieg von 1877 gedrängt hatte, suchte trotzdem alle Schuld für den mangelhaften Ausgang auf dieselbe Regierung zu laden.

Aus dieser Verlegenheit rettete sich der russische Staatskanzler, Fürst Gortschakow, indem er Bismarck bat, eine europäische Konferenz zur Schlichtung der Friedensfrage zu berufen. Deutschland verstand seinerseits seine Rolle auf dieser Konferenz, eben dem Berliner Kongreß von 1878, als „ehrlicher Makler“ und als Freund Rußlands, das 1870/71 durch seine wohlwollende Neutralität unsern Sieg über Frankreich gefördert hatte. Hierfür war die Rechnung allerdings schon dadurch beglichen, daß wir nach dem siebenziger Kriege Rußland zur Befreiung von den demütigenden Hindernissen verhelfen, die ihm nach dem Krimkrieg auf dem Schwarzen Meere auferlegt worden waren. Ausgeschlossen war es für uns nur, um Rußlands willen einen Krieg mit England zu führen; wie hätten wir das auch 1878 anfangen sollen? Die russische Politik sah wohl voraus, daß Deutschland auf dem Kongresse nicht in der Lage sein würde, das Kongreßprotokoll ebenso zu gestalten, wie den Vorfrieden von San Stefano, in dem sich die Türken mit dem russischen Großbulgarien wohl oder übel einverstanden erklärt hatten. Dann aber, wenn Deutschland „versagte“, so war nichts einfacher, als die ganze Schuld an dem mangelhaften Ausgange des Orientkrieges von der Regierung abzuwälzen und Deutschland aufzulegen. „Alles wäre gut gegangen, wenn nicht Deutschland undankbarerweise das vertrauende Rußland in Berlin verraten hätte!“ Diese Formel wurde sofort nach dem Kongreß im russischen Volke ausgegeben.

c) Vor die Wahl zwischen Rußland und Osterreich-Ungarn gestellt, mußte Bismarck, wie er schrieb, „für Osterreich optieren“ und das deutsch-österreichische Bündnis durch die Hinzunahme Italiens zum Dreibund erweitern. Er versuchte außerdem noch, eine besondere Beziehung zwischen Deutschland und Rußland festzuhalten, doch war dieses verwickelte Verhältnis nach seinem Abgange nicht länger möglich. Dem Dreibunde gegenüber entstand der Zweibund zwischen Frankreich und Rußland. Die französische Politik ging dieses Verhältnis zu Rußland ein, um endlich ein Unterpfand für die Revanchehoffnungen der Nation zu bekommen; in Rußland gab es für das Bündnis mit Frankreich zwei ganz verschiedene Beweggründe. Die deutschfeindliche Kriegspartei hoffte mit Frankreich zusammen dahin zu gelangen,

Deutschland zu Boden zu werfen. Die führenden Wirtschaftspolitiker aber, vor allen Dingen der Finanzminister Witte, wollten den französischen Geldmarkt ausnutzen, um Rußland endgültig und mit großen Schritten auf die Bahn der modernen weltwirtschaftlichen Entwicklung zu führen. Dazu konnten sie nichts weniger brauchen, als einen Krieg. Uner schöpfl ich floß der französische Goldstrom nach Rußland. Dort war unterdessen der Gedanke des Eisenbahnbaues durch Sibirien bis zum Stillen Ozean aufgetaucht und in Verbindung damit ein großes weltpolitisches Ziel im fernen Osten. Kam es tatsächlich dazu, daß sich die russische Politik mehr und mehr in Ostasien festlegte und immer größere Mittel dorthin verwandt wurden, so war es klar, daß dadurch eine Entlastung des russischen Druckes auf Deutschland erfolgen mußte. Gerade um die Zeit wurden wir durch den zunehmenden Gegensatz zu England dahin gedrängt, die Pfade einer positiven deutschen Orientpolitik zu betreten. Für England war es im höchsten Grade unerwünscht, die russische Politik gerade in dem Augenblick, wo sich ein deutsch-russischer Interessenkonflikt in der Türkei anzubahnen schien, auf ihren fernasiatischen Bahnen zu sehen. Daher stiftete England den Krieg Japans gegen Rußland an, mit dem Zwecke, Rußland aus Ostasien zurückzurufen und seine Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße wieder auf Konstantinopel hinzulenken, wo es die Deutschen treffen mußte. Dieser Plan ist den Engländern ausgezeichnet gelungen. Japan blieb Sieger; die Episode der großen ostasiatischen Politik Rußlands war vorläufig zu Ende, und in einer ebenso notwendigen wie natürlichen Reaktion warf sich Rußland erneut auf sein altes Ziel im nahen Orient.

Damit allein ist aber noch nicht alles gesagt, was zu sagen ist. Es handelt sich heute für Rußland keineswegs mehr nur um die früheren Gründe, wegen derer es nach Konstantinopel strebte, sondern es ist noch ein viel gewichtigerer, zwingenderer hinzugetreten: der wirtschaftspolitische Zwang. Zur Zeit des alten Panlawismus sprach man, wenn es sich um das Streben nach der Herrschaft in den Balkangebieten handelte, von der historischen Mission Rußlands, von der Teilnahme für die Stammesverwandten und Glaubensgenossen, vom Sturz des Halbmondes auf der Hagia Sofia und von dem Schlüssel zur eignen Haustür, den man notwendig in der Tasche haben müsse. Sieht man sich aber die heutige russische Kriegsliteratur an, in der der Wille, die Meerengen zu besitzen, begründet wird, so ist von alledem wenig mehr zu hören. Statt dessen heißt es einfach: beinahe drei Viertel der russischen Getreideausfuhr gehen durch den Bosphorus und die Dardanellen; ist dieser Ausgang für Rußland geschlossen, so bricht die russische Volkswirtschaft zusammen; der Drang nach Süden ist nicht nur eine geschichtliche und politische, sondern vor allen Dingen auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, und der fremde Staat, der sich diesem Drange widersetzt, ist eo ipso ein feindlicher Staat. So schrieb der russische Professor Mitrofanow noch im Juni 1914 unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges in den „Preußischen Jahrbüchern“.

Hier haben wir in einer klaren Formulierung den politischen Urgrund der heute aufs höchste entbrannten Feindschaft Rußlands gegen Deutschland.

Durch die mächtige Entwicklung des russischen Wirtschaftslebens, vor allen Dingen durch den Eisenbahnbau, durch die Verwandlung der südrussischen Steppe in Ackerland, durch das Petroleum, durch das Eisen, die Kohle, die alle in Südrußland liegen, ist das Schwergewicht des russischen wirtschaftlichen Lebens gegen früher tief nach Süden gerückt worden, und wenn Rußland nicht die beiden Engen zwischen dem Schwarzen und dem Mittelländischen Meere beherrscht, so fühlt es sich nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch eingeengt. Stoßt die Getreideausfuhr, so bricht die russische Handels- und Zahlungsbilanz zusammen, die Finanzen kommen in Unordnung, der Kredit ist gefährdet, und eine erobernd um sich greifende russische Weltpolitik ist nicht länger möglich. Aus diesem Grund ist das Streben, sich der Meerengen zu bemächtigen, in der Gegenwart der am stärksten hervortretende Zug des russischen politischen Lebens. Nur wenn Rußland entschieden geschlagen wird, wird es von dem Besitze Konstantinopels und Gallipolis absteigen. Deutschlands Lebensinteressen aber fordern, daß Rußland unter allen Umständen dazu gezwungen wird. Den Beweis hierfür entnehmen wir vor allen Dingen daraus, wie sich unsere Beziehungen zu England während des letzten Menschenalters entwickelt haben.

B. England.

Während sich bei Rußland die der Entfaltung des deutschen Wesens entgegengesetzte Tendenz infolge der gegenseitigen Nachbarschaft an der Ostsee schon früh offenbart und sich bis zuletzt gesteigert hat, hat zwischen England und Deutschland das Bewußtsein eines Gegensatzes bis in die jüngste Vergangenheit gefehlt. Solange Deutschland, wie im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nur ein „geographischer Begriff“ war, konnte naturgemäß von einer Gegensätzlichkeit des englischen Wesens gegen das deutsche weder unter politischen, noch, bei der unvollkommenen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Rede sein. England war daran interessiert, daß sich im Herzen Europas kein Kräftezentrum bildete, das dem sogenannten europäischen Gleichgewichte, das heißt der tatsächlichen Vormachtstellung Englands, gefährlich werden konnte, und England wünschte außerdem natürlich einen möglichst unentwickelten Stand der deutschen Industrie und der deutschen Beteiligung am Welthandel. Für beides war im englischen Sinne bis 1870 bestens gesorgt.

Von da an, wo Deutschland geeint ist und sich in jeder Beziehung schnell zu entwickeln beginnt, lassen sich zwei verschiedene Betrachtungsweisen des deutsch-englischen Verhältnisses hüten und drüben verfolgen. Die eine betont die entstehenden und mehr und mehr sich verschärfenden Gegensätze; bei der andern heißt es, Deutschland und England, als die beiden größten Handels- und Industriemächte, befänden sich gerade durch ihre beiderseitige wirtschaftliche Entwicklung in so starker materieller Verflechtung miteinander, seien aufeinander angewiesen und hätten eins vom andern so große handelspolitische Vorteile, daß sie auf gegenseitiges Sichvertragen angewiesen seien.

I. Das wirtschaftliche Verhältnis zu Deutschland.

a) England ist ein Handelsstaat, und seine ganze Politik, friedliche wie kriegerische, ist letzten Endes Handelspolitik. Wenn der preußische General von Clausewitz gesagt hat, Krieg sei die Fortsetzung der Politik mit veränderten Mitteln, so kann man von England sagen: englische Kriege sind nichts anderes, als Fortsetzung des englischen Geschäfts mit veränderten Mitteln. Um des Geschäfts willen ist das ganze englische Weltreich erobert worden. Dabei muß man sich klar machen, daß der englische Kolonialbesitz von doppelter Art ist. Er besteht erstens aus Untertanenländern, wie Indien, Ägypten, den großen Gebieten im tropischen Afrika usw., und zweitens aus Siedelungskolonien mit weißer, überwiegend Englisch redender Bevölkerung, wie Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika. Diese letzteren Gebiete sind das eigentliche England jenseits des Ozeans, und sie haben in diesem Kriege gezeigt, daß sie entgegen mancher früheren Meinung fest mit dem Mutterlande zusammenhängen und ihm Hilfe leisten. Im ganzen besitzt England ungefähr den vierten Teil der festen Erdoberfläche und beherrscht auch ein Viertel der Bevölkerung der Erde.

Das englische Wirtschaftssystem und die englische Politik beruhen darauf, daß England aus aller Welt Rohstoffe bezieht und alle Welt mit industriellen Fertigfabrikaten versorgt. Der Mehrwert der Fabrikate gegenüber den Rohstoffen, dazu der Gewinn vom Seetransportgeschäft an fremden Waren, die Unleihezinsen für nach auswärts verliehenes Kapital und der Nutzen, der von überseeischen Unternehmungen aller Art nach England fließt, sind es, die den englischen Reichtum vermehren. Das ganze englische System steht und fällt mit der englischen Industrie- und Kapitalherrschaft. Um der Industrie willen hat England seine Landwirtschaft soweit vernachlässigt, daß nicht einmal ein Achtel der englischen Bevölkerung heute mehr auf dem Lande tätig ist, und die eignen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur für wenige Monate im Jahre zum Unterhalt der Bevölkerung reichen würden. Dagegen war der englische Außenhandel im Jahre 1913 auf etwa 28½ Milliarden Mark gestiegen (Deutschland 22½ Milliarden); die Summe, die das Ausland an englische Schiffahrtsgesellschaften für Frachten zahlen mußte, betrug 2 Milliarden jährlich, und die Gebühren, die englische Banken für geschäftliche Vermittlungen aller Art vom Auslande bezogen, fast eine Milliarde Mark. Etwa 65 Milliarden Mark, vielleicht ein Viertel des englischen Volksvermögens, sind im Ausland angelegt, und all dieses Geld läßt Gewinne nach England fließen — einen erheblichen Teil durch die Ausnutzung der eignen englischen Kolonien.

Dem englischen Ideal würde es entsprechen, wenn es auf der ganzen Welt keine Industrie außer der englischen gäbe, die imstande wäre, Rohstoffe zu verarbeiten und Fabrikate zu liefern, und wenn vor allen Dingen nach England selbst nur Rohstoffe und überhaupt keine Fabrikate hineingelangen. Als einzigen, allerdings hervorragend wichtigen Rohstoff führt England Steinkohle aus. Für die großen Gewinne, die es von seiner Gesamtausfuhr hat, kann es sich auch leisten, der größte Lebensmittelfäufer auf dem Weltmarkte zu sein. Man berechnet die Menge des gesamten Weizens, der

durchschnittlich aus den verschiedenen Ausfuhrländern der Welt jährlich ausgeführt sind, auf 14 Millionen Tonnen. 6 Millionen davon kauft allein England; außerdem kauft es mehr als eine Million Tonnen Fleisch. Für den Weizen zahlt es anderthalb Milliarden, für das Fleisch mehr als eine Milliarde Mark. Fast vier Fünftel der gesamten Fleischausfuhr der Welt gehen nach England, und über 5 Milliarden jährlich beträgt der englische Gesamtaufwand für auswärtige Nahrungstoffe und Genußmittel.

b) Diesen Zahlen gegenüber ist es wichtig, den deutsch-englischen Handel kennen zu lernen. Wenn Deutschland und England beides große Industriestaaten sind — was, sollte man meinen, werden sie sich gegenseitig zu bieten haben? In Wirklichkeit aber betrug in den letzten Jahren vor dem Kriege der Einfuhrwert deutscher Waren in England über eine Milliarde, und derjenige englischer Waren in Deutschland auch ungefähr eine Milliarde Mark! Fragt man, was es für Dinge waren, die England von Deutschland bezog, so zeigt sich, daß Deutschland nach England nicht nur Zucker, Margarine, Ölkuchen und dergleichen ausführte, sondern auch sehr große Mengen von Eisenwaren, Schienen, Trägern, Blechen, Röhren usw., wollene Gewebe, Farbstoffe, Sattlerwaren, Klaviere, elektrische Apparate, fertige Kleider, Papier- und Luxuswaren und dergleichen mehr. Dagegen haben wir aus England hauptsächlich Edelmetalle, Steinkohlen, Gespinnstfasern verschiedener Art und fertige Gewebe bezogen. Im ganzen genommen war die deutsche Industrie im Fortschreiten auf dem englischen Markt, und man mußte sich mehr und mehr überzeugen, daß die Leistungsfähigkeit der Deutschen sie nicht nur zu Mitbewerbern Englands auf dem Weltmarkte, sondern auch zu Mitbewerbern des englischen Gewerbes in England selbst machte (s. Artikel IV B a).

II. Das politische Verhältnis zu Deutschland.

Dieser letztere Umstand hätte trotz des Mißvergnügens, das er in England hervorrief, die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und England schwerlich bis in die Tiefe hinein getrübt. Auch von Frankreich bezog England eine Menge Industrieartikel, vor allen Dingen Luxuswaren, ohne daß das englisch-französische Verhältnis darunter irgendwie gelitten hätte. Um so weniger erträglich aber schien den Engländern das Aufkommen der deutschen Großindustrie für die Ausfuhr nach dem Auslande. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts arbeitete die deutsche Industrie fast ausschließlich für den deutschen Eigenbedarf und für die nächste deutsche Nachbarschaft im Osten. Für den Verkehr mit überseeischen Gütern waren wir abhängig von England; nach London und Liverpool mußte der deutsche Handel gehen, um die Waren zu holen, die er brauchte. 1845 waren im Hamburger Hafen nur 211 Schiffe beheimatet, mit einem Gehalt von rund 40 000 Tonnen, noch nicht so viel, wie heute „Vaterland“ oder „Imperator“ halten. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde mit dem ersten Schiffe der damals neugegründeten Hamburg-Amerika-Linie der direkte und regelmäßige Verkehr zwischen einem deutschen Hafen und einem entfernteren Überseeplatze, wie New-York, eröffnet. Trotzdem war England schon zu den Zeiten des alten deutschen

Bundes so mißgünstig gegen Deutschland, daß die englische Regierung mit der damaligen freien Stadt Frankfurt a. M. einen Handels- und Schiffahrtsvertrag hauptsächlich zu dem Zweck abschloß, um von Frankfurt a. M. aus den Schmuggel mit englischen Waren nach dem Gebiete des preußisch-deutschen Zollvereins zu fördern.

a) Als wir nach der deutschen Revolution von 1848 so kühn waren, an eine deutsche Bundesflotte zu denken, da hieß es in England: Man kenne keine deutsche Flagge, und Schiffe mit einer solchen würden als Piraten behandelt werden! Noch im Jahre 1861 ließ Lord Palmerston schreiben, die Deutschen möchten wohl den Boden pflügen, mit den Wolken segeln oder Luftschlöffer bauen, nie aber seit dem Anfange der Zeiten hätten sie den Genius gehabt, das Weltmeer zu durchmessen, die hohe See oder selbst nur die kleinen Gewässer zu befahren! Dann kam die Reichsgründung, der Milliardenzufluß infolge der französischen Kriegsentschädigung und der Beginn des modernen deutschen Industriezeitalters. Man weiß, wie wenig vollkommen ein Teil unserer gewerblichen Leistungen damals zu Anfang war. Es fehlte noch an der wissenschaftlichen Eigengrundlage für eine deutsche Großindustrie. „Billig und schlecht!“ So lautete auf der Weltausstellung in Philadelphia das Urteil unseres eignen Reichskommissars über die deutsche Ware, und wenn man vielleicht auch schon damals sagen konnte, der Ausdruck sei in seiner Allgemeinheit übertrieben gewesen, so blieb doch auf jeden Fall ein Stück Wahrheit in ihm übrig. 1887 erging das englische Markenschutzgesetz, wonach alle nach England eingeführten Waren die Bezeichnung des Ursprungslandes tragen mußten. Es war gegen Deutschland gemünzt, vor dessen „billiger und schlechter“ Konkurrenz man sich in England schützen wollte. Die deutsche Industrie wurde also bereits als unbequem empfunden, doch war die Meinung die, daß es genügen würde, einen eingeführten Artikel als deutsch, als made in Germany, mit andern Worten also als minderwertig zu bezeichnen, um den einsichtigen Engländer davon abzuhalten, daß er ihn kaufe. An einen wirklichen Wettbewerb Deutschlands auf dem Weltmarkt, einen Wettbewerb, durch den die industrielle und handelspolitische Vorherrschaft Englands in Frage gestellt werden könnte, dachte wohl noch niemand.

Sogar 1890, als England uns Helgoland für einen hohen Preis überließ, fehlte auf der englischen Seite offenbar noch der Gedanke an eine zukünftige „deutsche Gefahr“. Bald danach aber begann ein wachsender Teil der englischen öffentlichen Meinung den deutschen Wettbewerb als eine solche im nationalen Sinne zu betrachten. Das Wort „Krieg“ fällt für die Zukunft der englisch-deutschen Beziehungen mit starkem politischen Nachdrucke zuerst in einem Artikel der Londoner Wochenschrift „Saturday Review“ von 1897. In Deutschland erregte der hier rücksichtslos verkündigte englische Standpunkt, daß auf der Welt nicht Platz für die handelswirtschaftliche Betätigung beider großer Völker sei, und daß man auf der englischen Seite keine Bedenken tragen werde, Deutschland wegen seines Handels von soundsoviel hundert Millionen Pfund anzugreifen, die größte Aufmerksamkeit. Der Artikel der „Saturday Review“ ist von seinem Erscheinen an bis heute nie wieder aus der Erörterung über die deutsch-englischen Beziehungen ver-

schwunden. In England hat man ihn daher als höchst unbequem empfunden. Man hat abwechselnd versucht, ihn nicht zu beachten oder den Verfasser als einen belanglosen Journalisten hinzustellen; aber er war so sehr aus der Seele derjenigen Engländer herausgeschrieben, für die ein Krieg mit einem gefährlichen Handelsrivalen stets die natürlichste Sache von der Welt gewesen ist, daß er als ein englisches Zeugnis ersten Ranges bewertet werden mußte.

b) Von da an, wo in England die Vorstellung von einer „deutschen Gefahr“ entstand, konnte die englische Politik zwischen zwei verschiedenen Mitteln wählen, um mit dieser Gefahr im englischen Interesse fertig zu werden. Sie konnte Deutschland entweder mit Krieg überziehen, um seinen Handel und seine Flotte zu vernichten, oder sie konnte versuchen, es durch ein Bündnis unschädlich zu machen. Bei dem Gedanken an diese letztere Möglichkeit spielte die deutsche Seemacht eine ebenso große oder noch größere Rolle, als der deutsche Wettbewerb im Handel. Es gab auch englische Politiker, die es durchaus für möglich hielten, daß Deutschland und England handelswirtschaftlich nebeneinander würden bestehen können; was ihnen aber auf jeden Fall für England unerträglich zu sein schien, das war eine deutsche Flotte von solcher Stärke, daß England sich genötigt sah, mit ihr als einem politischen Faktor zu rechnen. Bis zum Jahre 1898 konnte von einer wirklichen deutschen Marinepolitik nicht die Rede sein. 1898 brachte aber der kurz vorher zum Staatssekretär des Reichsmarineamts ernannte Admiral Tirpitz eine kleine Flottenvorlage und im Sommer 1900 das große Flottengesetz im Reichstag ein, auf dem sich seitdem die Entwicklung der deutschen Marine aufbaut.

Zwischen diesen beiden Flottenvorlagen erging an uns das englische Anerbieten eines Bündnisses oder politischen Einvernehmens. Der Zweck eines solchen wäre für England gewesen, zu erreichen, daß wir marinepolitisch uns auf dem bisherigen bescheidenen Stande hielten und zu Lande eine Deckung für England gegen Rußland abgaben. Als Gegenleistung hierfür hätten wir wohl auf ein gewisses, in mäßigen Grenzen gehaltenes englisches Wohlwollen gegenüber unserer Kolonialpolitik rechnen können. Ein solches Verhältnis zu England wäre aber für uns sehr gefährlich gewesen. Auf der einen Seite brachte es uns in einen sicheren Gegensatz zu Rußland, auf der andern war es nichts weniger als geeignet, unsere Zukunft gegen England sicherzustellen. Wenn auch England im Augenblicke bereit zu sein schien, sich mit unserer handelspolitischen Entfaltung abzufinden, so lag doch nirgends eine Gewähr dafür vor, daß die englischen Anschauungen über das, was an deutschem Wettbewerb erträglich sei und was nicht, sich nicht ändern konnten. Dann hieß es eines Tages wieder: Wenn Deutschland heute vernichtet wird, so gibt es morgen keinen Engländer, der dadurch nicht um so viel reicher würde! Und einen deutschen Handel, der mit seinen Werten bis in die Nähe des englischen vorrückt, ist England überhaupt nicht zu ertragen imstande! Ohne Flotte, und von Feindschaft auf dem europäischen Festland umgeben, wären wir dann England gegenüber in der denkbar schwierigsten Lage gewesen. Es ist ja schließlich trotzdem zu einem Kampfe Deutschlands gegen England und eine ganze ihm verbündete Welt gekommen, aber erstens sind wir im Besitz einer starken Seemacht,

die uns, sei es in diesem Kriege, sei es hernach, durch ihr Vorhandensein die wichtigsten Dienste leisten wird, und zweitens ist es uns gelungen, durch unsere Orientpolitik entscheidende Vorteile für den Krieg und noch weit darüber hinaus zu erlangen. Eine große deutsche Stellung im Orient hätte aber sicher mit zu dem gehört, worauf wir bei einem Abkommen mit England wie dem, das uns zwei Jahre vor dem Regierungsantritt Eduards VII. vorgeschlagen wurde, hätten verzichten müssen.

c) 1. Gerade in der Orientpolitik erwies es sich für Deutschland als unmöglich, von Sicherungen für den Fall englischer Feindseligkeit abzusehen. England hat hier seit der Erbauung des Suezkanals danach gestrebt, den neuen Seeweg nach Indien unter seine Aufsicht zu bringen. Den Suezkanal hielt es ursprünglich für so wenig seinen Interessen entsprechend, daß es sich auf jede Weise dem Werk widersetzte, das den britisch „kontrollierten“ Weg nach Indien und Ostasien ums Kap der Guten Hoffnung auszuschalten drohte. Nachdem der Kanal trotzdem gebaut war, vergingen nur dreizehn Jahre von seiner Fertigstellung 1869 bis zur Besetzung Ägyptens durch England 1882. Daß England Ägypten an sich brachte, ist begreiflich, wenn man sich vorstellt, daß der Suezkanal die Haupteingangspforte in den Indischen Ozean geworden ist und daß sich rings um dieses Weltmeer der größte und beste Teil des englischen überseeischen Weltreichs lagert. Südafrika, Indien und Australien sind die Hauptstücke darin; auch Ägypten selbst mit dem britischen Sudan, der britische Anteil an Ostafrika, Südarabien, der Persische Golf und seine Küstengebiete, Beludschistan, Ceylon, Malakka gehören dazu. Einzig Kanada liegt von den großen englischen Kolonialländern abseits des Indischen Ozeans. Aus diesem führt überdies durch die Meerenge von Singapore auch der Weg zu den für England politisch und wirtschaftlich gleich wichtigen Ländern Ostasiens.

Unter diesen Umständen war nichts natürlicher, als daß England Ägypten in Besitz nahm, da niemand imstande oder willens war, es daran zu hindern. Frankreich wurde trotz seiner starken ägyptischen Interessen durch die schlaue englische Politik hinters Licht geführt und merkte zu spät, daß es Ägypten dem Nebenbuhler preisgegeben hatte, und was Deutschland anging, so beschränkte sich Fürst Bismarck darauf, den englischen Wunsch nach Anerkennung der ägyptischen Position dazu auszunutzen, um Englands Zustimmung für die Anfänge unserer Kolonialpolitik in Afrika und in der Südsee zu erhalten. Bei alledem aber lag in der Angliederung Ägyptens an das englische Reich doch der Keim einer großen Gefahr für England verborgen. England wünscht, wie gesagt, vom Standpunkte seiner Weltreichsinteressen aus dringend, Ägypten festzuhalten. Es will sich nicht der Gefahr aussetzen, an dem für den Zusammenhalt des Imperiums entscheidenden und wichtigsten Zugang zum Indischen Ozean eine fremde Macht von Bedeutung aufkommen zu lassen. Darum hat es Ägypten selber genommen. Ägypten ist aber im Unterschied zu der Insel Großbritannien auf dem Landwege angreifbar, namentlich von Osten her, von der türkischen Seite. Darum wird die englische Politik mit Notwendigkeit vom Besitz Ägyptens weiter zu dem Bestreben fortgetrieben, auch die angrenzenden türkischen Länder

sich anzueignen. Diese Logik liegt so sehr in der geschichtlichen Erfahrung begründet, daß man vom zweiten und dritten Jahrtausend vor Christus bis auf die Gegenwart verfolgen kann, wie sich das Spiel wiederholt, daß jede starke Macht in Ägypten nach der Beherrschung des syrischen Vorgeländes bis gegen den Euphrat hin strebt (Ramses II, Necho, die Ptolemäer, Mehemed Ali, das moderne England), und umgekehrt jeder in Vorderasien mächtige Staat nach der Eroberung von Ägypten (Assyrer, Perser, Alexander der Große, die arabischen Kalifen, Saladin, die osmanischen Sultane).

Diesem Zug, Ägypten zu decken, folgte auch die englische Politik, indem sie seit dem Beginne der Regierung Eduards VII. erkennbar darauf ausgeht, die Türkei der Gebiete zwischen dem Persischen Golf und der syrischen Mittelmeerküste zu berauben und durch deren Besitzergreifung eine direkte englische Verbindung zwischen Ägypten und Indien herzustellen.

Man hat sich in England einmal, um die Zeit des Thronwechsels nach dem Tode der Königin Viktoria, zu weit mit Offenherzigkeiten in dieser Richtung vorgewagt. Der berühmte Ingenieur Willcocks, seinerzeit Chef des ägyptischen Bewässerungswesens unter englischer Herrschaft, hielt in der geographischen Gesellschaft in Kairo einen gleich danach veröffentlichten Vortrag, in dem er nicht nur davon sprach, die alten Kulturwerke in Babylonien mit englischen Mitteln wiederherzustellen, sondern außerdem noch das überraschende Programm aufstellte, Babylonien müsse zu seiner Wiederkultivierung mit englischen Untertanen, nämlich ägyptischen und indischen Bauern, besiedelt werden. Daß Willcocks nicht nur an die Bewässerung, sondern zugleich rechtzeitig auch an die Menschen dachte, die das Neubewässerte Land bebauen sollten, zeigt uns seine praktische englische Betrachtungsweise der Dinge; aber öffentlich davon zu sprechen, war jedenfalls im höchsten Grade unvorsichtig, denn die türkische Regierung und wer sich sonst für diese Dinge interessierte, mußte natürlich sofort den Schluß ziehen, daß nicht nur Bewässerung und Besiedelung, sondern auch Besitzergreifung des Stromlandes durch England vorgesehen war. Ausgeschlossen war jedenfalls, daß eine Millionen-einwanderung englischer Untertanen erfolgen konnte und diese Leute dann nachher in Babylonien türkisch wurden. Ein solcher Vorgang kommt für englisches Denken nicht in Betracht.

2. Die Besetzung Ägyptens durch England bildet einen der großen Angelpunkte zum politischen Verständnis der Jahre, in denen sich der Weltkrieg vorbereitet hat. Sie bildet aber auch einen Hauptschlüssel, um die Entwicklung der englisch-deutschen Beziehungen zu begreifen. Auf den ersten Anschein wird es nicht unmittelbar einleuchten, wieso das Verhältnis Deutschlands und Englands durch Vorgänge und Tatsachen im Osten des Mittelmeerbekdens bestimmt werden soll. Gerade darin aber offenbart sich der dem größten Teil unserer öffentlichen Meinung damals noch unbewußte Eintritt Deutschlands in die Weltpolitik. Wenn Deutschland weltpolitische Interessen erhielt und durch sie mit seinem Wohl und Wehe mit in die orientalischen Dinge hineingezogen wurde, so darf hier freilich nicht die Folge irgendwelcher, absichtlich und zielbewußt in diese Richtung geleiteter Entschlüsse der deutschen Politik erblickt werden. Daß es so kam, ist vielmehr eine un-

vermeidliche Wirkung der Fortschritte, die unterdessen das innerwirtschaftliche deutsche Leben durch die Beteiligung Deutschlands an der Weltindustrie und am Welthandel gemacht hatte.

Wir haben bemerkt, wie England von da an, wo es Agypten in seinen Besitz gebracht hatte, danach trachtete, um der vollkommenen Sicherheit sowohl Agyptens als auch Indiens willen das Gelände zwischen diesen beiden großen und wertvollen Besitztümern sich anzueignen. Dann aber mußte die Türkei aufhören, ein politischer Faktor von selbständiger Bedeutung zu sein. Umgekehrt war es für Deutschland, sobald die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines englischen Angriffs nicht mehr von der Hand gewiesen werden konnte, notwendig, die Türkei zu stützen und zu stärken. Es ist kein bloß äußerliches Zusammentreffen, daß um dieselbe Zeit, wo zuerst ernsthafte englische Drohungen gegen Deutschland laut werden, die Orientreise des deutschen Kaisers (1898) stattfand, die zum ersten Male zur ausgesprochenen Anknüpfung politisch-freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei führte. Man darf natürlich nicht annehmen, daß schon damals das bewußte und in den Einzelheiten bestimmte Programm eines deutsch-türkischen Kriegsbündnisses und eines gemeinsamen deutsch-türkischen Feldzugs nach Agypten für den Fall eines englischen Angriffskrieges gegen Deutschland entstand. Es lag aber im allgemeinen auf der Hand, daß eine starke Türkei nur von Vorteil für Deutschland sein konnte, wenn diesem ein Konflikt mit England drohte. Der Ertrag der deutsch-türkischen Freundschaft war unter der Regierung des Sultans Abd-ul-Hamid deswegen nicht groß, weil Abd-ul-Hamid in seinem frankhaften Mißtrauen gegen jede Art positiver Tätigkeit, gleichviel ob sie von außen oder von innen kommen sollte, weder die Heeresreform mit Hilfe der deutschen Offiziere, noch den Bau der Bagdadbahn und der syrischen Linien nachdrücklich fördern ließ. Gegen die Bagdadbahn richtete sich außerdem mit aller Energie der Widerspruch der englischen Politik.

Noch auf dem Berliner Kongresse von 1878 war England als Schutzmacht für die Türkei gegen Rußland aufgetreten. Gegen die Abtretung von Cypern (als Deckung für den Suezkanal) übernahm es die Gewährleistung der Unversehrtheit des Türkischen Reiches in Asien. Damals aber war Agypten noch nicht englisch. Nachdem es englisch geworden war, richtete sich das Bemühen der Londoner Politik unausgesetzt darauf, den inneren Zusammenhalt der Türkei zu schwächen. Die englischen Gegenpläne gegen die Bagdadbahn wollen daher das wieder zu gewinnende Kulturland in Babylonien und Mesopotamien auch nicht mit dem politisch-militärischen Kraftzentrum der Türkei in Kleinasien und mit Konstantinopel verbinden, sondern derselbe Willcocks, den wir bereits kennen lernten, entwirft den Plan einer andern Bagdadbahn im englischen Interesse vom Perßischen Golf über Bagdad und den Mittellauf des Euphrat nach einem Hafen an der syrischen Mittelmeerküste nördlich von Beirut. Anfangs- und Endpunkt dieser Linie hätten unmittelbar im englischen Machtbereiche gelegen, denn der Perßische Golf ist ein unbedingt von England beherrschtes Gewässer, und der westliche Endhafen der Bahn hätte zwischen den englischen Kanonen auf Cypern

und in Ägypten gelegen. Es war klar, daß auf diese Weise die ganze Südhälfte der Asiatischen Türkei, und zwar gerade die zukünftig reichsten Länder, einer Entwicklung zugeführt wurden, die sie von der übrigen Türkei abtrennte, mit dem englischen Weltreich aber nahe verband — eben das, was in der englischen Absicht lag. Gingen dagegen die deutsch-türkischen Bagdadbahnpläne voran und machten gleichzeitig die Bahnen in Syrien und Arabien Fortschritte, so ließ sich absehen, daß eines Tages eine zusammenhängende Bahnverbindung zwischen Konstantinopel und den Gegenden in der Nähe der ägyptischen Grenze da sein würde. Ägypten wie in alten Zeiten mit einem Heere von 30 000 oder 40 000 Mann anzugreifen, also mit einer Macht, wie sie auch zu Fuß marschierend über große Entfernungen hin bewegt werden kann, ist im Zeitalter der großen modernen Seetransportmittel ausgeschlossen. England hat im Burenkriege gezeigt, daß es imstande ist, selbst Hunderttausende von Soldaten auf eine große überseeische Entfernung zu befördern und zu unterhalten. Solange keine Eisenbahn nach Ägypten bestand, konnte es also verhältnismäßig ruhig sein; näherte sich aber der Bahnbau Ägypten, so wurde die Unruhe um so größer.

d) Die drei bisher genannten Grundfaktoren des englischen Gegensatzes zu Deutschland, erstens die Handelseifersucht, zweitens die Besorgnis vor der deutschen Flottenpolitik und drittens die Angst um Ägypten, haben mit- und nacheinander zusammen gewirkt, um, nachdem der Plan nicht geglückt war, Deutschland durch ein Bündnis unschädlich zu machen, die Politik Englands in dem entgegengesetzten Entschlusse zu festigen, die deutsche Gefahr auf gewaltsamem Wege auszuschalten. Diesem Zwecke diente die seit Eduard VII. begonnene „Einkreisungspolitik“. Man muß sich dabei nicht vorstellen, daß die Einkreisung unter allen Umständen darauf ausging, Deutschland in großen Schlachten zu Lande und zu Wasser niederzuwerfen. England wäre zwar zu keiner Zeit seit 1901 vor dem Entschlusse des Krieges gegen Deutschland zurückgeschreckt, wenn er sich unter sehr günstigen Verhältnissen führen ließ und die Last im wesentlichen von den Verbündeten Englands getragen wurde, aber es hielt auch für möglich, Deutschland auf diplomatischem Wege, durch ein System dem deutschen Interesse entgegengesetzter Verständigungen, so zu isolieren, daß den Deutschen schließlich nichts übrig blieb, als sich dem Drucke der Einkreisung zu fügen. Die entscheidende Stelle hierfür wäre der Orient gewesen, wo England entschlossen war, die ägyptisch-indische Verbindung zustande zu bringen und die Gefahr, die aus einem deutsch-türkischen Einvernehmen für Ägypten entstehen konnte, zu beseitigen.

Um die Einkreisung herzustellen, mußten in erster Linie Frankreich und Rußland gewonnen werden. Bei Frankreich war die Sache nicht schwer. Es wünschte Marokko zu besitzen und erhielt von England die Erlaubnis, dorthin zu gehen. Nur die Nordküste, Gibraltar gegenüber, die England in keiner starken Hand zu sehen wünschte, wurde Spanien zugesagt. Um dem Abkommen nach außen hin den Schein der Unverdächtigkeit zu geben, verzichtete Frankreich als Gegenleistung auf seine Interessen in Ägypten. Sehr

anschaulich wird in den Berichten der belgischen Gesandten aus London, Paris und Berlin an ihre Regierung, die nach der Besetzung Brüssels durch die deutschen Truppen gefunden wurden, die Rolle Englands und besonders die König Eduards bei der Wiederauffstachelung der französischen Revanchelust gegen Deutschland, die bereits stark in der Abnahme war, geschildert. Nicht so einfach aber wie die Gewinnung Frankreichs, war die Rußlands. Wir haben bereits bei der Darlegung der russischen Politik in ihrem Verhältnisse zu Deutschland betont, daß die russischen Orientinteressen im Sinne des Strebens nach den türkischen Meerengen sich außerordentlich verstärkt hatten, seitdem das russische Wirtschaftszentrum und namentlich die russische Getreideerzeugung so sehr nach Süden ins Gebiet des Schwarzen Meeres gerückt waren. Gleichzeitig aber hatte die russische Politik die große Schwendung nach dem fernen Osten gemacht und war durch den Bahnbau in Sibirien, die Pläne auf die Mandchurei und auf Korea, schließlich auch durch unbestimmte Hoffnungen auf die Vormacht in einem großen Teile Chinas, zeitweilig vom Orient abgezogen. Sollte also die russische Front gleich der französischen im englischen Dienste gegen Deutschland gewendet werden, so war es vor allen Dingen nötig, Rußland erst aus dem fernen Osten zurückzuholen und ihm vor Augen zu führen, wie sehr die deutschen Interessen in der Türkei sich entgegengesetzt den russischen entwickelt hatten. Das gelang England wie gesagt dadurch, daß es Japan zum Kriege gegen Rußland ausrüstete. Die Folge des japanisch-russischen Krieges war der Verzicht Rußlands in Ostasien, und danach Rußlands Eintritt in die Einkreisung oder Entente. Das geschah durch den Vertrag mit England vom Jahre 1907, dessen Gegenstand offiziell nur die Aufteilung Persiens war, im geheimen aber auch die teilweise Liquidation der Türkei in dem Sinne, daß Mesopotamien und Südsyrien in das englische, Armenien und Konstantinopel in das russische Interessengebiet fielen. Mit der Ausführung des Abkommens sollte schon im nächsten Jahre, 1908, begonnen werden, aber die türkische Revolution veränderte die Verhältnisse im Orient vollständig, und Rußland war überdies noch vom Kriege mit Japan her so geschwächt, daß es nicht im Ernst als Hilfsfaktor in Betracht kam, wenn Deutschland sich nicht einschüchtern ließ. Der Versuch, das zu tun, mißglückte 1909 bei Gelegenheit der ersten serbisch-österreichischen Krisis über Bosnien. Immerhin war es gelungen, die russische Politik wegen der Meerengen scharf gegen Deutschland einzustellen.

Einen zweiten, stärkeren Versuch, die Einkreisung zur Wirkung zu bringen, unternahm England während des Marokkohanfels zwischen Deutschland und Frankreich. Die deutsche Marokkopolitik ist nie darauf ausgegangen, ein Stück von Marokko für Deutschland zu erwerben, da sich daraus auf jeden Fall eine gefährliche Spannung mit dem Grundsatz der Freundschaft mit der Türkei als der islamischen Vormacht im Orient ergeben mußte. Ebenso wenig aber war es für Deutschland möglich, sich ohne Rücksicht auf die seit langem bestehenden internationalen Abmachungen über Marokko durch einseitige englisch-französische Verträge aus der Mitbestimmung in den marokkanischen Dingen ausschalten zu lassen. Frankreich hatte zugesagt, die Unabhängigkeit und Unversehrtheit Marokkos zu wahren. Als es sich

über diese Zusage auf das rücksichtsloseste zum Schaden der deutschen Interessen hinwegsetzte, erfolgte die Entsendung des Kreuzers „Panther“ nach Agadir, mit dem Zwecke, die Franzosen zum Eingehen auf die deutschen Ansprüche auf Schadloshaltung für die Überlassung Marokkos an Frankreich zu nötigen. Deutschlands Forderungen gingen bekanntlich dahin, daß Frankreich uns durch sein mittelafrikanisches Gebiet hindurch einen Ausgang an den Kongo eröffnen und sein bisheriges alleiniges Vorkaufsrecht auf die belgische Kongokolonie aufgeben solle. Diese Gelegenheit benutzte die englische Politik, um womöglich den deutsch-französischen Konflikt zu entzünden. Auf jede Weise wurde in Paris gehegt und englische Hilfe in Aussicht gestellt. Die Sache ging hart am Kriege vorbei, und zweifellos machte sich in England, nachdem die öffentliche Meinung erkaunt hatte, wie nahe die Katastrophe, den meisten unbewußt, gewesen war, eine gewisse Reaktion bemerklich. So begannen Verhandlungen, um mit Deutschland zu einer „Entspannung“ zu kommen. England wünschte vor allen Dingen Verlangsamung der deutschen Flottenrüstung. Die deutsche Regierung wäre bereit gewesen, dem in gewissem Umfange zuzustimmen, verlangte aber als Gegenleistung, England solle in bindender Form Neutralität versprechen, falls Deutschland auf dem Festlande ohne Herausforderung seinerseits angegriffen werden sollte. Hierauf aber ging die englische Regierung nicht ein, da der Grundzweck ihrer Ententepolitik, die Einkreisung Deutschlands, das nicht zuließ. Die Weigerung Englands, uns selbst dann, wenn wir von Rußland und Frankreich überfallen werden sollten, Neutralität zu versprechen, beleuchtete klar den Charakter der englischen Politik. Zwar machten sich auch innerhalb des englischen Ministeriums zwei verschiedene Strömungen geltend, eine mehr für den Ausgleich mit Deutschland und eine, die mit Bewußtsein auf den Konflikt hintrieb; aber die letztere war es, die da siegte. Wenige Monate vor dem Ausbruche des Weltkrieges gelangte ein deutsch-englischer Vertrag über die Bagdadbahn und über die Zukunft der portugiesischen Kolonien in Afrika bis unmittelbar vor den endgültigen Abschluß. England wollte hiernach auf eine weitere Hindernispolitik gegenüber dem deutsch-türkischen Bagdadunternehmen verzichten und zufrieden sein, wenn Deutschland, im Falle, daß Portugal seine Kolonien einmal verkaufte, einen erheblichen Teil davon erwerben sollte. Dieses Abkommen war ein Sieg der ausgleichsfreundlichen Richtung in England; aber gerade hierdurch wurde mit einem Schlage das bereits erwachende Mißtrauen Rußlands, ob ihm sein Entente-genosse England tatsächlich zum Besitze Konstantinopels verhelfen würde, auf das heftigste geweckt. Wenn England ein so bedeutendes Stück deutscher Zukunft im Orient, wie die Bagdadbahn es war, anerkannte, so lag, vom russischen Standpunkt aus gesehen, die Gefahr vor, daß die deutsch-türkische Interessengemeinschaft und damit die Stellung Deutschlands in Konstantinopel sich weiter stärkten und die russischen Hoffnungen auf den Besitz der Meerengen, die, wie wir sahen, aus wirtschaftlichen Gründen besonders lebhaft geworden waren, immer weiter von der Erfüllung abrückten.

Der Entschluß Rußlands zum Krieg um Konstantinopel und die Meerengen, der an sich feststand, aber wohl erst im Jahre 1916, nach Abschluß

der letzten notwendigen Rüstungen und Eisenbahnbauten verwirklicht werden sollte, wurde daher jetzt schon für den Sommer 1914 gefaßt. Frankreich war man in St. Petersburg sicher; es kam darauf an, ob England gleichfalls mitmachen würde. Die Furcht, es könne bei längerem Zögern überhaupt abspringen, war wie gesagt der entscheidende Grund für Rußland, den Krieg zu beschleunigen. In der Tat glückte es den Russen, unterstützt durch die zum Kriege treibende Partei in England, das in sich uneinige und schwankende englische Ministerium mit für den Krieg herumzureißen. Ausschlaggebend für die englische Kriegspartei und für die beiden leitenden Minister Asquith und Grey war die Überzeugung, der Krieg werde nicht lange dauern, da durch Englands Beitritt Deutschland jedenfalls bald auf die Knie gezwungen werden würde. Diese Meinung, in der England sich zu seinem Schaden so schwer täuschen sollte, hat Grey bei Beginn des Krieges öffentlich im englischen Parlament ausgesprochen. Seine Absicht war, den Krieg zu benutzen, um Deutschland, soweit es für die englischen Interessen erforderlich war, zu schwächen, seinen Handel und seine Flotte zu zerstören, aber ein Reststück der deutschen Macht auf dem europäischen Festland im englischen Interesse gegen Rußland und Frankreich stehen zu lassen. Über diese gewissenlose, eigensüchtige und kurzsichtige Politik hat mittlerweile der Weltkrieg sein Urteil gesprochen.

C. Frankreich.

I. Frankreich als Wirtschaftsmacht.

Frankreich ist als Wirtschaftsmacht eine bedeutende Größe, aber im Vergleich zu England, Deutschland und den Vereinigten Staaten doch eine Größe zweiter Ordnung. Der tiefste Grund dafür ist die Kinderarmut des französischen Volkes. Die geographische Lage Frankreichs an den drei oder vier verkehrsreichsten Meeren der Welt ist unvergleichlich günstiger, als die Deutschlands; ebenso übertrifft es Deutschland an Fruchtbarkeit. Dagegen hat es weniger Eisen und Kohle. An Kohle gewinnt es nur den sechsten Teil der deutschen Erzeugung, und an Roheisen den dritten Teil. Bei weitem das meiste von der französischen Schwerindustrie liegt im Norden und Nordosten, denjenigen Gebieten, die gleich zu Anfang des Krieges durch das deutsche Heer besetzt wurden. Frankreich bezieht Kohle aus Belgien, Deutschland und England, und muß auch einen Teil seines Erzbedarfs einführen.

Das eigentliche große Feld der französischen Industrie sind nicht das schwere Metallgewerbe, die Kohlenförderung, überhaupt nicht die Produktion von Massenwaren, sondern es sind die Luxusartikel. Die Bekleidungs- und die Modewarenindustrie, Möbel, Bronzen, Schmuck, Gemälde, vor allem aber Seidenwaren, machen die Stärke Frankreichs auf dem Weltmarkt aus. Außerdem kommen mit sehr großen Werten Weinbau, Obst, Gemüse- und Geflügelzucht in Betracht. Luxuswaren und feine Lebensmittel sind z. B. die Hauptausfuhrartikel Frankreichs nach England.

Die französische Ausfuhr nach England ist etwa $1\frac{1}{4}$ Milliarden Mark wert, die englische Ausfuhr nach Frankreich 0,9 Milliarden. Zwischen Frank-

reich und Deutschland ist das Verhältnis umgekehrt: Frankreich bezog von uns Waren für 800 Millionen Mark und schickte uns solche für nicht ganz 600 Millionen. Dabei überwiegen in der Lieferung Frankreichs für uns die feinen Fabrikate und Genußmittel, sowie einige zur Veredelung bestimmte Rohstoffe, während die Hauptposten unserer Ausfuhr nach Frankreich Kohlen, Getreide, Eisenerze, Chemikalien, Felle und Maschinen waren. Da Frankreich imstande ist, sich sowohl mit Lebensmitteln als auch mit den meisten erforderlichen Rohstoffen in der Hauptsache selbst zu versorgen — namentlich bringt es in normalen Jahren genügend Getreide für seinen eignen Bedarf hervor — so ist damit eine große natürliche Festigkeit der französischen Volkswirtschaft gegeben. Zwar müssen z. B. Baumwolle und Wolle sowie manche Metalle, auch italienische Rohseide, eingeführt werden, aber die schweren Massenfabricate sind so wenig Sache der französischen Industrie, daß auch die Einfuhr in den entsprechenden Rohstoffen für Frankreich nicht entfernt dieselbe Rolle spielt, wie für England oder Deutschland. Es ist überhaupt nicht französische Art, auf industriellem Gebiete viel zu unternehmen und zu wagen. Frankreich ist ein Land, dessen Ausfuhrproduktion überwiegend für reiche Völker oder reiche gesellschaftliche Schichten bestimmt ist. Auf diese wird die französische Ware immer eine große Anziehung ausüben. Für Deutschland folgt daraus aber, daß je mehr sich der deutsche Geschmack selbständig entwickelt und je mehr die deutsche Industrie imstande ist, auch besondere Ansprüche zu befriedigen, um so mehr die Notwendigkeit französischer Einfuhr zu uns abnehmen wird, während wir umgekehrt den Franzosen dauernd unentbehrlich bleiben werden (s. Artikel IV B a).

II. Das politische Verhältnis zu Deutschland.

Weniger als bei irgendeinem andern Lande sind unsere Beziehungen zu Frankreich sowohl jetzt als auch früher durch wirtschaftliche Tatsachen oder Gegensätze bestimmt worden — um so mehr dagegen durch den beiderseitigen politischen Willen. Die ganze Entwicklung des politischen Verhältnisses zwischen Frankreich und Deutschland seit der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches verläuft daher auch in wesentlich einfacheren Linien, als es zwischen Deutschland und Rußland oder Deutschland und England der Fall ist. Das zweite französische Kaiserreich, das Napoleon III. den Franzosen damit im voraus schmachhaft zu machen versuchte, daß er ihnen versicherte, es werde der Friede sein, führte schon wenige Jahre nach seiner Errichtung im Verein mit England den Krimkrieg gegen Rußland. Es führte danach 1859 den italienischen Krieg gegen Österreich, unternahm die verfehlte Expedition nach Mexiko und fand sein Ende, weil es nicht imstande war, das unter Preußens Führung geeinte neue Deutschland zu besiegen. Warum aber ist Frankreich überhaupt in den 1870er Krieg mit uns hineingeraten?

a) Das System Napoleons III. strebte einen tatsächlichen Absolutismus an, unter Vernachlässigung der moralischen Grundlagen des Staatslebens und der bürgerlichen Gesellschaft, aber unter Aufrechterhaltung des demokratischen Scheins mit Hilfe mehr oder weniger unaufrichtiger parlamen-

tarischer Formen. Napoleon wußte wohl, daß er und seine Dynastie in Wirklichkeit ganz und gar von der Volksstimmung abhängig waren. Er kannte die Franzosen auch gut genug, um zu wissen, daß diese Nation durch eine Verbindung glänzender auswärtiger Erfolge und materiellen Wohlfleins am sichersten zu regieren und von der gefährlichen Beschäftigung mit innerpolitischen Fragen, Gegensatz von Demokratie und Zäsarismus und dergleichen, abzuhalten war. Nach außen hin war die Zeit vom Beginn des Kaiserreichs bis unmittelbar nach dem italienischen Feldzug und dem Sieg über Osterreich für Frankreich glänzend genug. Das Verhängnis begann mit dem abenteuerlichen Plan, den Bürgerkrieg in Amerika zur Aufrichtung einer Vorherrschaft der lateinischen Rasse auf dem amerikanischen Festland zu benutzen. Diesem Zwecke diente die Expedition nach Mexiko 1862. Sie mußte ihren Zweck verfehlen, sobald die Vereinigten Staaten wieder als die eigentliche amerikanische Großmacht dastanden. Sie hatte aber nicht nur große Mittel, sondern auch einen großen Teil der französischen Kriegsvorräte verschlungen. Aus diesem Grunde war Napoleon nicht imstande, 1866, als Preußen über Osterreich siegte und großen Zuwachs in Deutschland erhielt, das Verlangen der öffentlichen Meinung in Frankreich nach einer genügenden Kompensation zu befriedigen. Bismarck war sicher, daß Napoleon es nicht gleich würde auf einen Krieg ankommen lassen, sobald erst Osterreich geschlagen war, und wirklich ermöglichte es die schnelle Entscheidung von Königgrätz, alle Forderungen Napoleons auf das linke Rheinufer, auf Luxemburg, schließlich auf Belgien, zurückzuweisen. Trotzdem war früher oder später der Waffengang mit Frankreich unvermeidlich. Napoleon wäre ihm zwar gern ausgewichen, weil er seine militärische Schwäche fühlte, aber sein schwankender, äußeren Einflüssen zugänglicher Charakter und die Sorge um seinen Thron trieben ihn in sein Verhängnis.

Die Niederlage kam, und nach dem Frankfurter Frieden war Frankreich auf reichlich ein Jahrzehnt hinaus durch die materiellen Folgen des Krieges und durch seine innern Gegensätze von selber aus der großen Politik ausgeschaltet. Sein Revanchebedürfnis hatte unter diesen Umständen zunächst nicht viel zu sagen. Verhältnismäßig bald aber zeigte sich, daß das reiche Land überraschend schnell wieder zu Kraft kam und daß die republikanische Partei sich festigte. Eingedenk des Moltkeschen Wortes, daß wir fünfzig Jahre würden bewaffnet bereitstehen müssen, um die Errungenschaften des Frankfurter Friedens von 1871 zu verteidigen, ging die deutsche Politik unter Bismarck einerseits darauf aus, ein festes Bündnisssystem für Deutschland zu sichern, andererseits alles zu tun, um dem französischen Ehrgeiz, wo sich die Möglichkeit zeigte, anderweitige Befriedigung zu verschaffen. Daher begünstigte Bismarck, so viel er nur konnte, die französische Kolonialpolitik, und dem hatte es Frankreich nicht am wenigsten zu danken, wenn es ihm im Laufe weniger Jahrzehnte nach dem unglücklichen Kriege gelang, einen Kolonialbesitz zu erwerben, der nur noch dem englischen nachstand. Eingesichtige französische Politiker, wie z. B. Jules Ferry, waren an sich bereit, stillschweigend auf diese Art von Ablenkung der Revanchepolitik einzugehen, aber sie zeigten sich doch nicht imstande, die politische Stimmung im Lande

so weit zu beeinflussen, daß die Nation im ganzen diesen Weg betrat. Immer wieder brach die Leidenschaft der Revanchepatrioten durch.

b) Zwei Jahrzehnte nach dem Frankfurter Frieden glückte es Frankreich endlich, aus der Isolierung, in der es bis dahin gesteckt hatte, durch den Anschluß an Rußland herauszukommen. Bismarck hatte die französisch-russische Annäherung, die nach der Natur der Dinge nichts anders als eine Spitze gegen Deutschland haben konnte, solange er am Ruder war, zwar verhindert, aber man darf doch zweifeln, ob das selbst ihm auf die Dauer möglich gewesen wäre. Waren es doch zwei von Natur aufeinander zulaufende Bewegungen, die sich hier vereinigten: die fortschreitende Kräftigung Frankreichs und das Stärkerwerden der deutschfeindlichen Richtung in Rußland seit dem Berliner Kongreß. Für Frankreich bedeutete der Anschluß an Rußland, so sehr er im Augenblicke die französische Politik hob, doch ein doppeltes Risiko. Auf der einen Seite war es sicher, daß Rußland alsbald starke Ansprüche an den französischen Geldmarkt machen würde; auf der andern verzichtete Frankreich weitgehend auf selbständige Führung seiner politischen Geschäfte und machte sich dafür abhängig von Rußland. Nicht einmal der wirklichen Unterstützung ihrer Hoffnung, um deretwillen die Franzosen doch das Bündnis mit Rußland geschlossen hatten, konnten sie sicher sein: denn in der russischen Politik gab es nicht nur die Deutschenfeindschaft der zum Kriege hindrängenden, zur Teilnahme an der französischen Revanche bereiten Partei; sondern der seit 1893 mächtigste Mann in Rußland, der Finanzminister Witte, stand ebenso wie schon sein Vorgänger Wyschnegradski auf dem Standpunkte, daß Rußland ganz und gar keinen Krieg brauchen könne, dafür aber desto mehr ausländisches Kapital zur Entwicklung seiner Großindustrie und seiner Verkehrswege. Witte und seine ganze Richtung waren entschlossen, unbedenklich aus Frankreich an Anleihen herauszupumpen, was nur irgend anging; aber sie dachten nicht daran, dafür in absehbarer Zeit den Krieg Frankreichs gegen Deutschland führen zu helfen. Für die französische Politik war aber das Bündnis mit Rußland unter allen Umständen so wertvoll, daß die Regierung, die außerdem auf das engste mit den in Rußland interessierten Finanzkreisen verbunden war, nicht umhin konnte, trotz der Unsicherheit Rußlands in bezug auf die Revanche allen russischen Forderungen dienlich zu sein. Die Abhängigkeit Frankreichs von der russischen Politik hat sich dann bekanntlich bis zum Ausbruche des Weltkrieges auf rund 20 Milliarden Franken an Rußland gegebener Darlehne gesteigert, eine Summe, bei der von keiner freien Willensbestimmung der Franzosen mehr die Rede sein konnte.

c) Eigentümlicherweise vollzog sich in Frankreich trotz des Bündnisses mit Rußland, das doch um der Revanche willen geschlossen war, keineswegs eine unbedingte Stärkung des Revanchegedankens innerhalb der Nation im ganzen. Vielmehr ließ sich in manchen Kreisen eine deutliche Abnahme in der Schärfe der Erinnerung an 1870/71 beobachten. Die Zeit wirkte, und außerdem gab es tatsächlich nicht wenige Franzosen, die in den Erfolgen der überseeischen Politik wenigstens eine teilweise Genugtuung für den großen Verlust im Frankfurter Frieden zu erblicken anfangen. Da erlitt

die französische Kolonialpolitik die Katastrophe von Fashoda, 1898. In Afrika war die Expedition des Majors Marchand unterwegs, um von dem Gebiet aus, das Frankreich in West- und Mittelafrika besetzt hatte, die Verbindung mit der kleinen französischen Kolonie von Oboke auf der Somali-halbinsel, unmittelbar vor dem Südausgange des Roten Meeres gelegen, herzustellen. Dadurch wären die Absichten Englands, das ägyptische Erbe im ganzen Nilsudan zu behaupten und soviel wie möglich dem Zukunftsgedanken „Kap—Kairo“ vorzuarbeiten, entscheidend durchkreuzt worden. England war entschlossen, auf keinen Fall die französische Festsetzung am Nil und die Durchlegung eines zusammenhängenden französischen Kolonialgebiets vom Atlantischen zum Indischen Ozean zu dulden, und es drohte, falls Fashoda nicht geräumt würde, mit Krieg.

Der russischen Politik lag es fern, ihre Bundesgenossenschaft mit Frankreich auch auf den Fashodafall auszudehnen. Deutschland hielt zwar immer noch grundsätzlich daran fest, daß es für das deutsch-französische Verhältnis nur nützlich sein könne, wenn Frankreichs kolonialer Ehrgeiz sich sättigte, aber eine Unterstützung der französischen Kolonialpolitik bis zur Gefahr des Krieges mit England hin wäre für uns natürlich phantastisch gewesen. Die Franzosen hätten sich also im Kriegsfall England gegenüber allein gesehen, und sie konnten bei der absoluten Unterlegenheit ihres Seewesens an keinen Krieg denken. Also blieb ihnen nichts übrig, als in der Fashodasache nachzugeben. Die Erbitterung gegen England war sehr groß, aber nicht von Dauer. Als gleich danach während des Burenkrieges die Möglichkeit auftauchte, gemeinsam mit Rußland und Deutschland — die Anregung hierzu ging bekanntlich von Rußland aus — die englische Verlegenheit in Südafrika zu benutzen, entschied sich das am Ruder befindliche französische Kabinett, England wissen zu lassen, Frankreich habe nach wie vor für den Fall eines europäischen Konflikts „nur einen Feind“. Es zeigte sich eben, daß die überseeischen Interessen das Empfinden des französischen Volkes doch nicht tief genug berührten, um wegen einer politischen Niederlage in Afrika es zu nachhaltiger Feindschaft gegen die Macht kommen zu lassen, die Frankreich die koloniale Ohrfeige gegeben hatte.

Bald genug sollte sich die Orientierung Frankreichs gegenüber England von Grund auf ändern und damit im Zusammenhange der Revanchegedanke gegen Deutschland von neuem eine entscheidende Verschärfung erfahren. Unter den französischen Staatsmännern vertrat nach Fashoda am entschiedensten Delcassé den Gedanken, trotz dieses unglücklichen Zusammenstoßes mit England ein Zusammengehen mit der englischen Politik auf Grund ihres zunehmenden Gegensatzes zu Deutschland zu suchen. Delcassé begegnete sich darin alsbald mit König Eduard VII., der Anfang 1901 zur Regierung gelangte. Dem König gelang es, durch eine politische Agitation von hohem Geschick und höchster Gewissenlosigkeit, vereint mit der Kriegspartei in Frankreich, die französische Feindschaft gegen Deutschland wieder zur hellen Flamme anzublazen. Das große Loßmittel, das er den Franzosen hinhielt, war Marokko. Zweimal, vor der Konferenz von Algeciras und während der Verhandlungen über den Marokko-Kongo-

Ausgleich, war man wegen Marokko nahe an einem deutsch-französischen Kriege. Das erstemal fehlte es den übrigen Mitgliedern der französischen Regierung an Mut; sie ließen Delcassé, der mit England zusammen den Krieg wagen wollte, fallen und gingen auf die Konferenz nach Algieras, wo Deutschland eine bescheidene Genugtuung dafür erhielt, daß es von England und Frankreich durch deren rücksichtslosen Marokkovertrag herausgefordert worden war. Das zweitemal, 1911, wo von englischer Seite scharf zum Kriege gedrängt wurde, ermöglichte unsere Nachgiebigkeit es dem an sich friedensfreundlich gesonnenen französischen Ministerium Caillaux, den Bruch, der schon bedenklich nahegekommen war, zu vermeiden. Der Erwerb von Marokko, der von England als Preis dafür bewilligt worden war, daß Frankreich sich mit in die Entente gegen Deutschland einfügte, hatte auf der andern Seite doch wieder bei manchen politisch einsichtigen Franzosen eine starke Genugtuung und das Bewußtsein einer so großen politisch-kulturellen Aufgabe erweckt, daß diese Leute geneigt waren, mit der Zeit in Marokko die endgültige Revanche von 1870/71 zu erblicken. Es wäre zuviel gesagt, wenn man behaupten wollte, daß es in den letzten Jahren vor dem Ausbruche des Weltkrieges in Frankreich schon eine ebenso ausgesprochene Partei für den Ausgleich mit Deutschland gegeben hätte, wie eine solche in England trotz allem vorhanden war. Wenn aber auch noch keine Partei, so gab es doch Ansätze zu einer solchen. Daß diese Ansätze sich nicht entwickeln konnten und daß die im Sommer 1914 dem Krieg abgeneigte Durchschnittsstimmung in Frankreich ohne Einfluß auf den Ausbruch der Katastrophe blieb, war bedingt durch die hoffnungslose Preisgabe der französischen Politik an Rußland. Wäre das nicht gewesen, so hätte der große französische Erfolg in Marokko in Verbindung mit der an sich friedensfreundlichen Denkweise eines Teiles der französischen Sozialisten unter ihrem bedeutenden Führer Jaurès vielleicht den Ausgangspunkt zu einem allmählichen Stimmungswechsel gegenüber dem Frankfurter Frieden bilden können.

Rußland aber hatte während der beiden Balkankriege die endgültige Erfahrung gemacht, daß Deutschland ebensowenig wie Osterreich-Ungarn willens und imstande war, der russischen Orientpolitik die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensinteressen der beiden verbündeten europäischen Mittelmächte zu opfern. Es war daher zum Krieg um Konstantinopel und die Dardanellen entschlossen und verlangte von Frankreich zur weiteren Verstärkung der französischen Kriegsrüstung die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit — eine Maßnahme, bei der von vornherein klar war, daß sie wegen der unerträglichen Lasten, die sie Frankreich auflegte, nur wenige Jahre dauern konnte. Die dreijährige Dienstzeit bedeutete tatsächlich so viel, wie die Ankündigung des Kriegsvorhabens. Der Widerstand in Frankreich war stark, aber er drang nicht durch. Das dritte Dienstjahr wurde bewilligt, und als Rußland sich im Frühjahr 1914 auf den englisch-deutschen Bagdadbahnvertrag hin zum Krieg entschloß, ward es klar, daß wenn die Russen riefen, auch die Franzosen kommen mußten. So geschah es. Die Verheimlichung der russischen Mobilmachung, die zur Folge hatte, daß die Vorbereitungen Deutschlands der öffentlichen Meinung in Frankreich als Herausforderung

dargestellt werden konnten, und der auf gemeinsame Veranlassung der französischen Kriegspartei und des russischen Botschafters in Paris vollführte Mord des Friedensfreundes Jaurès besiegelten dann das Schicksal Frankreichs.

D. Italien.

I. Das Wirtschaftsleben Italiens.

Italiens Landwirtschaft und Industrie sind gleich schwach entwickelt. Das Land hat fast gar keine Kohle und es hat auch zu wenig Eisen. Für diese beiden Grundpfeiler der modernen Industrie ist es vom Ausland abhängig; für die Kohle in erster Linie von England. Das war mit ein Grund dafür, daß die Italiener im Weltkrieg es nicht wagten, eine andere Politik zu machen, als England sie ihnen vorschrieb. Der dritte Mangel des italienischen Wirtschaftslebens ist Kapitalschwäche. Während des letzten Jahrzehnts vor dem Kriege hatte eine starke Einwanderung deutschen Kapitals und deutschen geschäftlichen Unternehmungsgeistes nach Italien stattgefunden. Fast die ganze, mit Hilfe der Wasserkräfte und der eingeführten Kohle aufblühende elektrische Industrie in Italien war deutscher Herkunft. Am besten entwickelt ist noch Oberitalien, wo von der Zeit des frühen Mittelalters her, den Goten und Langobarden, ein Einschlag germanischen Blutes vorhanden ist.

Italien hat außer Reis, Öl, Gemüse, Südfrüchten und Wein als einzigen großen Ausfuhrartikel nur Seide. Höchstens Schwefel und Teigwaren (Makkaroni) wären daneben zu nennen. Unsere Einfuhr aus Italien ist nur etwas über 300 Millionen, unsere Ausfuhr dorthin 400 Millionen Mark vor dem Kriege wert gewesen. In allen wesentlichen Dingen könnten wir ebensogut ohne Italien leben. Für den Südfruchthandel z. B. und für billige Weine könnte uns Spanien dasselbe liefern. Italien hat aber trotz der geringen Masse seines wirtschaftlichen Lebens während der letzten beiden Jahrzehnte einen gewissen Aufschwung genommen. Das kam daher, daß es über zwei Aktivposten ganz eigentümlicher Art verfügte: den gewaltigen Fremdenzufluß und die Hunderttausende von Wanderarbeitern, die es alljährlich ins Ausland schickte, vor allem nach Süd- und Nordamerika. So kam ein genügender Kapitalzufluß zustande, der das Leben des Landes befruchtete.

II. Das politische Verhältnis zu Deutschland.

Die politische Entwicklung Italiens und Deutschlands im 19. Jahrhundert steht insofern unter einem ähnlichen Zeichen, als beide Nationen aus dem Zustande staatlicher Zerrissenheit zur Einheit gelangten. In Italien ist der Erfolg in dieser Beziehung allerdings vollkommener gewesen als in Deutschland, denn es gibt heute kaum anderthalb Millionen Italiener, die außerhalb des politischen Verbandes mit dem Königreiche stehen. Das deutsche Volkstum dagegen ist, wenn man nur seinen geschichtlich zusammengehörigen Bestand rechnet, ohne Rücksicht auf die abgetrennten Splitter, in zwei große Teile, das Deutsche Reich und Oesterreich, geschieden. Trotzdem spielt in der italienischen Politik die Irredenta, das sogenannte unerlöste Italien, eine verhängnisvolle Rolle.

a) Man hat von dem modernen Italien gesagt, daß es seine Rechnung mit der Geschichte noch nicht beglichen habe, weil die Italiener bisher viel weniger durch ihre eigne Kraft, als durch günstige politische Umstände zur staatlichen Wiedererneuerung gelangt sind. Unter diesen Umständen spielte eine besondere Rolle der Vorteil, den Italien von den Kämpfen hatte, in denen sich die deutsche Einigung vollzog. Der Anfang des Einigungswerks auf italienischem Boden vollzog sich unter einem fremden Protektorat. 1848, bei ihrem ersten Versuche, sich selber zu helfen, wurden die Italiener in Gestalt der national-italienischen Vormacht Sardinien von den Österreichern empfindlich geschlagen. 1859 versuchten sie es von neuem mit Napoleons III. Hilfe. Bei Magenta und Solferino siegten die Franzosen für die Italiener, während die sardinischen Truppen sich wiederum als militärisch unterlegen erwiesen. 1866, als Italien den entscheidenden Schritt voran auf dem Wege zur Einigung machte, geschah es auch nicht durch eignes Vermögen, denn die Österreicher behielten militärisch in Venetien die Oberhand, sondern durch den preußischen Sieg bei Königgrätz. Das Bewußtsein, so nur im Schatten des mächtigeren Kampfes um die deutsche Einheit auch die eigne gewonnen zu haben, war aber in Italien so wenig wirksam, daß es der König Viktor Emanuel I. beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges 1870 seinem alten Bundesgenossen Napoleon III. schuldig zu sein glaubte, ihm gegen Deutschland zu helfen. Nur die Schnelligkeit und Größe der deutschen Siege ließen es Italien alsbald geratener erscheinen, sich zurückzuhalten. Dagegen konnte Viktor Emanuel noch 1870 den Abzug der französischen Truppen aus Rom dazu benutzen, um auch das kleine Reststück des einstigen Kirchenstaats, das Napoleon für den Papst gerettet hatte, Italien einzuverleiben. Napoleon hatte nicht im Sinne, das neue Italien zu einer starken Großmacht werden zu lassen; vielmehr sollte es dauernd unter französischer Führung bleiben. Nach den Niederlagen zu Anfang des Krieges brauchte Frankreich aber seine Truppen zu Hause notwendiger als in Rom, und Italien konnte durch die Gewinnung seiner geschichtlichen Hauptstadt seine Einheit vollenden.

Wir sehen also, wie durch die ganze moderne Geschichte Italiens der Zug hindurchgeht, daß die eignen Kräfte nicht genügten und daß fremde Hilfe oder die Beschäftigung der widerstrebenden Mächte durch einen stärkeren Feind erforderlich war, um die italienische Sache voranzubringen. Entscheidend hierbei war für Italien, daß es zweimal mühelos im Kielwasser der deutschen Einheitspolitik fahren konnte.

b) Von Anfang an haftete aber der Politik des geeinten Italien ein Zug des Schwächlichen an, was kein Wunder war, da sowohl die finanziellen Mittel als auch die Volksbildung und die politische Reife nicht auf der Höhe standen. 1878, auf dem Berliner Kongreß, machte Bismarck der italienischen Regierung den Vorschlag, Tunis zu besetzen. Dadurch hätte Italien in der großen Politik ein entscheidendes Stück vorankommen können. Es hätte eine politisch-strategisch sehr starke Lage zu beiden Seiten des Mittelmeeres, zwischen dessen westlicher und östlicher Hälfte, gewonnen, und gleichzeitig ein zukunftsreiches Auswanderungsgebiet für seinen erheblichen Bevöl-

ferungsüberschuß. Die italienische Politik aber wagte nicht, einen so großen Schritt zu tun. Sie betrachtete zwar Tunis als ihr natürliches Erbe, aber auf Bismarcks Anregung, tatsächlich zuzugreifen, erschraß der italienische Botschafter auf dem Kongreß dermaßen, daß er als Antwort die Frage stellte, ob denn Bismarck Italien in einen Krieg mit Frankreich verwickeln wolle? Frankreich war damals so ungefährlich wie nur möglich, und gedeckt durch die deutsche Zustimmung hätten die Italiener den Schritt schon wagen können. Drei Jahre später, 1881, taten ihn die Franzosen, indem sie Tunis besetzten und so den italienischen Hoffnungen auf das beste Stück von Nordafrika einen Riegel vorschoben.

Jetzt, wo die Felle weggeschwommen waren, suchte Italien Anschluß an Deutschland und Österreich-Ungarn, und durch seinen Hinzutritt zu dem Bündnis kam der sogenannte Dreibund zustande. Die Antwort Frankreichs war der Zollkrieg, den Italien durch den Ausbau der handelspolitischen Beziehungen zu seinen beiden Bundesgenossen im Dreibund, vor allen Dingen zu Deutschland, bemerkenswert gut überstand — ohne daß doch eine merkliche innere Wärme und Aufrichtigkeit des Bundesverhältnisses die Folge gewesen wäre. In der Tat war die Stellung Italiens im Dreibunde durch eine Reihe von Schwierigkeiten gedrückt, die samt und sonders ihren Ursprung in der politischen Schwäche des italienischen Staatswesens hatten und nur durch eine vollkommen rückhaltlose Politik Italiens an der Seite der beiden andern Dreibundmächte hätten überwunden werden können. Dazu aber fehlte es in Italien an den persönlichen Voraussetzungen auf Seiten der leitenden Politiker fast noch mehr, als an den sachlichen. Die einzige Gestalt des modernen Italiens, die ein den Durchschnitt stark überragendes politisches Format besaß, Francesco Crispi, war aus dem Leben geschieden, ehe die Dinge zur Entscheidung für eine große italienische Zukunft heranreiften.

Eine Folge des inneren politischen Schwächegefühls in Italien war zunächst der Irredentismus. Er richtete sich zwar nicht unmittelbar gegen Deutschland, wohl aber gegen den gemeinsamen Bundesgenossen Österreich-Ungarn. Auf österreichisch-ungarischem Gebiete lebt noch nicht einmal eine Million Italiener, im ganzen nicht soviel, wie unter französischer Herrschaft in den Savoyischen Grenztälern, wo die italienische Dynastie ihr Stamm-land hatte, in Nizza und auf Corsica. Frankreich gegenüber fehlte es aber an dem Gefühl der Irredenta, und zwar deshalb, weil das Empfinden der Abhängigkeit von der überlegenen Kultur und dem geistigen Einfluß der großen lateinischen Schwester viel zu stark war, um wirklich italienische Ansprüche aufkommen zu lassen. Irredentismus gegen Frankreich ist selbst für den patriotischen und gebildeten Italiener etwas Überhebliches, etwas, das einfach nicht unter die Dinge gehört, die er wagt. Umgekehrt entlud sich das Gefühl des Mißbehagens über die nicht vollständige Einigung der Nation samt dem Wunsche, stärker zu sein und zu zeigen, daß man imstande war, Ansprüche zu machen, gegen Österreich. Die Österreicher waren aus der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1866 in ganz Italien glühend verhaßt, und die politische Urteilskraft der öffentlichen Durchschnittsmeinung in Italien war viel zu gering, um sich zu sagen, daß wenn man wirklich etwas

Großes von der Zukunft wollte, dies nur durch festen Zusammenschluß mit den beiden europäischen Mittelmächten auf jede Gefahr hin zu erreichen war.

c) Daß es sich bei dem Bündnis mit Deutschland und Osterreich-Ungarn unter Umständen allerdings um eine Gefahr für Italien handeln konnte, wurde deutlich, als die englisch-deutsche Spannung gegen Ende der 90er Jahre entstand und sich in der Zeit Eduards VII. fortdauernd verschärfte. Italien liegt in einem Kriege, in dem es England auf der Seite seiner Gegner sieht, der englischen Kriegsführung, der direkten wie der indirekten, zunächst schutzlos preisgegeben da. Es ist ganz und gar Küstenstaat und hat fast gar keine eignen Kohlen. Außerdem bedarf es einer starken überseeischen Nahrungsmittelleinfuhr. Kohlen und Lebensmittel könnten ihm bis zu einem gewissen Maße durch seine mitteleuropäischen Verbündeten im Verein mit den Balkanländern gewährt werden, aber immerhin doch nur notdürftig. Die italienischen Eisenbahnen, von denen gerade die wichtigsten Linien auf langen Strecken an der westlichen, östlichen und südlichen Küste entlangführen, die großen Hafenplätze, wie Neapel und Genua, ja angesichts der Tragweite moderner Schiffsgeschütze selbst die Hauptstadt Rom, würden unter den Kanonen der englischen Flotte liegen. Dafür winkt als Lohn für ein festes Durchhalten Italiens an der Seite der Dreibundgenossen die großartige Zukunft des italienischen Wesens durch die Gewinnung Nordafrikas. Für ein Italien, das mit Deutschland und Osterreich-Ungarn zusammen über England und Frankreich siegte, war als Lohn nicht nur Tunis, sondern das gesamte französische Erbe in Nordafrika sicher. Dort aber hätten wenige Jahrzehnte hingereicht, um ein zweites blühendes Italien jenseits des Meeres zu schaffen und den Italienern den Weg unter die Weltvölker zu öffnen. Die starke italienische Auswanderung, bis zu einer halben Million und noch mehr Menschen jährlich, hatte dann ein Niederlassungsgebiet, das durch sein Klima und alle übrigen natürlichen Wirtschaftsverhältnisse der Heimat auf der andern Seite des Mittelmeeres mehr oder weniger verwandt war, gleich vor ihren Toren liegen. Was den Franzosen aus Menschenmangel und kolonisiertischem Ungeschick nie glücken wird, die wirkliche Bevölkerung und nationalpolitische Assimilierung der ausgedehnten kulturfähigen Teile Nordafrikas: das könnte den Italienern spielend leicht werden. Die große Einwandererziffer würde sehr rasch die muhammedanischen Eingeborenen an Zahl übertreffen, die Geschicklichkeit des Italieners in der Kultivierung warmer, trockener Landstriche würde die glänzendsten Erfolge haben, und der wirtschaftliche Fortschritt des neuen größeren Italiens würde vereint mit dem gewaltigen politischen Machtzuwachs durch die Stellung an beiden Gestaden des Mittelmeeres Italien in absehbarer Frist an die Seite der wirklichen Großvölker diesseits und jenseits des Ozeans gebracht haben.

d) Solch eine italienische Politik war aber nur für eine Regierung und für eine Dynastie möglich, die fest genug im Sattel saß, um die Nation eine Zeitlang auch entgegen dem Widerstreben der Kurzsichtigen und Mutlosen zu führen, und die mindestens eine politisch gebildete Oberschicht von ausreichender Entwicklung hinter sich hatte, um ihr das erforderliche staatsmännische Material zur Durchführung einer solchen Politik zu entnehmen.

Natürlich hätte sich Italien darauf gefaßt machen müssen, vorübergehend schwer unter der englischen Übermacht zu leiden. Natürlich hätte es nicht daran denken können, sich gleich zu Anfang eines Krieges, dessen lange Dauer vorausgesehen werden konnte, rückhaltlos zu erklären. Vor allen Dingen aber wäre es notwendig gewesen, den Mißmut und Unverstand der breiten Massen solange im Zaume zu halten, bis das große Ergebnis vorlag.

Solch eine Politik zu machen, hielt sich die schwach eingewurzelte italienische Dynastie aber nicht für imstande. Das Haus Savoyen sitzt auf dem italienischen Thron weniger kraft seines eignen Rechtes und seiner eignen großen Taten, als kraft einer Abmachung mit der republikanisch gesinnten italienischen Demokratie im Zeitalter der Einigung Italiens. Es ist nicht, im politisch-geschichtlichen Sinne gesprochen, von Gottes Gnaden, sondern von des italienischen Volkes, noch richtiger von des demokratischen Italiens Gnaden da. Das Gegenbeispiel zu den Savoyern in Italien bilden die Hohenzollern in Preußen. Auch das preußische Königtum stand in den 60er Jahren vor dem Kriege mit Oesterreich in heftigem Konflikt mit der öffentlichen Meinung des größten Teils der Nation. König Wilhelm und Bismarck wußten aber besser, als die damalige Mehrheit im Abgeordnetenhaus, was für Preußens und Deutschlands Zukunft dienlich war. Bismarck nahm den Konflikt auf und konnte ihn aufnehmen, weil er genau wußte, wie fest und tief die Wurzeln des dynastischen Gefühls in Preußen hinabreichten. Die geschichtliche Autorität der Krone war hier so groß, daß man den Versuch auf Biegen oder Brechen machen konnte. Der Erfolg rechtfertigte das Wagnis. Nach 1866 kam 1870 und nach 1870 kamen die Ausöhnung und das feste Bündnis mit Oesterreich. So zu handeln hat das Haus Savoyen in Italien nicht gewagt.

Dazu kam die Widerstandsunfähigkeit der gebildeten Schicht in Italien gegenüber dem „moralischen“ Einflusse des geistesverwandten demokratischen Frankreich. Ohne Zweifel hat die französische Politik auch starke materielle Lockmittel angewandt, um die öffentliche Meinung in Italien für Frankreich und die Entente zu gewinnen. Die große Geschicklichkeit des französischen Botschafters Barrère in der Behandlung der italienischen Presse und die Furcht vor England taten das übrige. Die Folge dieser Einwirkungen und des politischen wie moralischen Schwächegefühls der Italiener gegenüber Frankreich und England war das Bestreben, anderswo, in der Richtung eines geringeren Widerstandes, etwas für Italien herauszuholen. Das mußte zu Schiefheiten und Rücksichtslosigkeiten gegenüber dem Dreibundverhältnis führen. Der jetzige König von Italien heiratete als Thronfolger eine Prinzessin von Montenegro, damit die italienische Politik auf der Balkanhalbinsel Fuß fasse. Dieser Übergriff auf das jenseitige Ufer des Adriatischen Meeres geschah zum Schaden Oesterreich-Ungarns, denn wenn es Italien wirklich gelang, ernsthafte Erfolge im Osten der Adria zu erreichen, Gebietserwerbungen vorzubereiten, so war der Zusammenstoß mit dem österreichischen Interesse von selber gegeben. In Afrika wollte man, wenn Tunis schon verloren gegeben werden mußte, wenigstens Tripolis haben. Die Entente sicherte den Italienern Tripolis zu, aber nur gegen Preisgabe der Unter-

stützungspflicht gegenüber Deutschland auf der Konferenz von Algeciras. Italien trat nicht dem deutschen, sondern dem französisch=englischen Standpunkt in der Marokkofrage bei und hatte dafür die Rückendeckung der Entente, als es Deutschland die außerordentliche Schwierigkeit bereitete, das türkische Gebiet in Tripolis zu überfallen. Wir waren formell mit Italien verbündet, materiell aber mit den Türken befreundet, und konnten nichts tun, um unsern Verbündeten davon abzuhalten, daß er unsern Freund beraube.

Diese Erfahrungen ließen es je länger desto weniger glaubhaft erscheinen, daß Italien die Probe auf das Bundesverhältnis mit Deutschland und Österreich=Ungarn bestehen würde, sobald die gesamte Entente einschließlich England die Stunde für gekommen hielt, mit Deutschland Krieg anzufangen. Die ganze italienische Politik bis zur schließlichen Kriegserklärung gegen Österreich=Ungarn im Mai 1915 ist ein Ausfluß des dynastischen, nationalen und moralischen Schwächegefühls in Italien, das einerseits danach verlangte, aus dem allgemeinen Weltkrieg doch auch irgendeine Beute davonzutragen und die italienischen Waffen auf irgendeine Art mitwirken zu lassen, andererseits aber das große Zukunftsziel jenseits des Mittelmeers teils nicht recht erkannte, teils nicht wagte, es kühn ins Auge zu fassen.

E. Japan.

Japan und Deutschland sind zum erstenmal in Beziehung zueinander getreten, als Preußen 1861 eine Gesandtschaft zur Abschließung eines Handelsvertrages nach Japan entsandte. Dieser Vertrag galt zugleich auch für die zollpolitisch mit Preußen verbundenen übrigen deutschen Staaten. Danach hat es an unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der japanischen Verhältnisse auf Deutschland, oder umgekehrt, lange Zeit gefehlt, mit der bedeutsamen Ausnahme allerdings, daß die deutsche wissenschaftliche Erziehung in zunehmendem Maße von den Japanern aufgesucht wurde.

Erst der japanisch=chinesische Krieg 1894/95 brachte die deutsche und die japanische Politik in unmittelbare Berührung miteinander. Japan hatte den Krieg unternommen, um auf dem Festlande von Asien Fuß zu fassen. Seine nächsten Ziele waren die Südmandschurei und Korea, sein weiteres Ziel schon damals der vorwaltende Einfluß in China. Dadurch aber gerieten die Japaner in Konflikt mit Rußland, das gerade um die Zeit seine große ostasiatische Politik aufgenommen hatte. Deutschland seinerseits hatte ein Interesse daran, die russischen Ausdehnungswünsche im fernen Osten zu unterstützen, da dadurch eine Entlastung des nahen Orients, der Türkei und der Balkangebiete, sowie unseres Bundesgenossen Österreich=Ungarn vom Druck der panslawistischen Tendenzen zu erwarten war. Aus diesem Grunde leisteten wir den Russen Beistand bei ihrem Bemühen, Japan vom Festlande von Asien zu entfernen. Auch Frankreich trat als Verbündeter Rußlands den russischen Wünschen bei, und so kam die eigentümliche politische Kombination zustande, daß Rußland, Frankreich und Deutschland gemeinschaftlich nach dem Siege Japans über China 1895 einschritten, um Japan

dazu zu nötigen, daß es die Südmandschurei, deren teilweise Abtretung es bereits von China erzwungen hatte, wieder zurückgab und sich mit Formosa und einer erhöhten Kriegsentschädigung begnügte. Das Ergebnis dieser Intervention wurde in dem japanisch-chinesischen Frieden von Schimonoseki 1895 festgelegt. Er erregte in Japan naturgemäß ein starkes Mißvergnügen, und seitdem mußte in japanischen politischen Kreisen mit einer gewissen Abneigung gegen Deutschland und mit dem Wunsche, Deutschland den Mißerfolg von Schimonoseki mit heimzuzahlen, gerechnet werden.

Man hat sich diese japanische Stimmung in Deutschland zu wenig klargemacht; sonst hätten sich die Überraschung und der Unwille über die Parteinahme Japans gegen uns nicht so lebhaft äußern können. Allerdings gab es in Japan neben der deutschfeindlichen auch eine deutschfreundliche Strömung, sowohl innerhalb der wissenschaftlichen Welt, die sich bewußt war, wieviel sie von Deutschland gelernt hatte, als auch beim Militär, das ganz und gar auf deutscher Schulung fußte. Besonders stark kam das Empfinden der militärischen Kreise zum Ausdruck, als im Kriege mit Rußland 1904/05 die japanischen Truppen das praktisch bewährten, was sie von den deutschen Lehrmeistern sich angeeignet hatten. Damals erfolgten lebhafteste und aufrichtigste Sympathiekundgebungen aus den Kreisen der japanischen Armee zum Gedächtnis des Generals Medel, der das Heeresausbildungswesen in Japan geleitet hatte.

Der Krieg Japans gegen Rußland wurde ermöglicht durch das Bündnis mit England. Von England kam das Geld und kamen ein großer Teil der maritimen Ausrüstung und die maritimen Ratschläge. Auch nach dem Kriege blieb das Bündnis bestehen, wengleich England es verstand, auf geschickte Weise seine Verpflichtung, Japan auch dann Hilfe zu leisten, wenn dieses in einen Krieg mit den Vereinigten Staaten geraten sollte, auszuschalten. Als daher der Krieg der Entente gegen Deutschland, an dem England so hervorragend beteiligt war, ausbrach, konnten sich die Japaner, wenn sie wollten, auf ihren Bündnisvertrag stützen und uns in Ostasien angreifen, obwohl nach dem Wortlaute des Bündnisses keine Notwendigkeit hierzu vorlag. Die politische Stimmung in Japan war gegenüber der Frage, ob Teilnahme oder Nichtteilnahme am Kriege, nicht einig. Auf der einen Seite lockte die Gelegenheit, durch die Einnahme von Tsingtau Deutschland aus Ostasien ganz zu entfernen und zugleich die Genugtuung für Schimonoseki zu erhalten; auf der andern Seite waren Bedenken wegen des politischen Anstandes und der zukünftigen Feindschaft mit einer so bedeutenden Macht wie Deutschland vorhanden. Ausschlag gab zuletzt der alles andere überragende Wunsch, die absolute Vormacht in Ostasien, d. h. die herrschende Stellung in China, zu erhalten. Außerdem glaubten die meisten Politiker in Japan nicht daran, daß Deutschland sich gegen die Entente würde behaupten können. Schließlich tat auch der Einfluß des englischen Zuredens bei dem augenblicklichen japanischen Kabinett, dessen Mitglieder in verschiedenem Sinne von England abhängig waren, das seine. England beabsichtigte seinerseits, Japan nur als Hilfskraft zur Beseitigung Deutschlands im fernen Osten zu benutzen. Darin hat es sich allerdings sowohl in der politischen Schlaueit der Japaner,

als auch was seine Rechnung auf den schnellen Zusammenbruch Deutschlands anging, von Grund auf getäuscht.

Für Deutschland sind die Beziehungen zu Japan im Prinzip weniger wegen des direkten wirtschaftlichen oder politischen Verkehrs zwischen den beiden Staaten wichtig, als wegen der japanischen Absicht, China in jeder Beziehung für sich zu monopolisieren. Der deutsch-japanische Handel ist nicht direkt unbedeutend und wäre auch noch bis zu einem gewissen Grade entwicklungsfähig, aber im Grunde ist der wirtschaftliche Aufbau auf beiden Seiten doch von der Art, daß handelspolitisch weder wir den Japanern, noch die Japaner uns sehr viel werden können. Ganz anders dagegen steht es mit den deutschen Interessen und mit der Möglichkeit einer großen deutschen Zukunft in China. Die Ziele der japanischen Politik in China, die sich nicht nur gegen Deutschland, sondern gegen Europa überhaupt richten, können uns keinesfalls gleichgültig sein. Allerdings ist es auf diesem Gebiete wahrscheinlich, daß zukünftig auch noch andre Mächte ihr Interesse, die japanische Alleinherrschaft in China zu verhindern, gewollt oder ungewollt mit dem unsrigen verbinden werden.

Abgeschlossen Mitte Juli 1916.

Literatur-Verzeichnis.

1. Paul Dehn, Weltpolitische Neubildungen. 2. Auflage 1905.
2. Graf Ernst zu Reventlow, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1913. 2. Auflage 1916.
3. Dr. Paul Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern. 4. Auflage 1912.
4. Dr. Paul Rohrbach, Der Krieg und die deutsche Politik. 2. Auflage 1915.
5. Otto Hoefsch, Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904 bis 1912. 1913.
6. Dr. Karl Peters, England und die Engländer. 1904.
7. Steffen, England als Weltmacht und Kulturstaat. Zwei Bände. 2. Auflage 1902.
8. f. Hillebrand, Frankreich und die Franzosen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 4. Auflage 1898.
9. Josef Hengesbach, Frankreich in seinem Gesellschafts- und Staatsleben. 1915.
10. Eduard Wechsler, Die Franzosen und wir. 1915.
11. Orsi, Das moderne Italien, deutsch von Götz. Leipzig 1902.
12. Rathgen, Staat und Kultur der Japaner. 1907.
13. Palzow, Das Kaiserreich Japan. 1908.



IV.

Kriegswirtschaft.

Von
Ministeraldirektor F. Lusensky in Berlin.

Einleitung.

Der Krieg, der, von Deutschland ungewollt, im August 1914 über uns hereinbrach, hat das deutsche Volk nicht allein auf militärischem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete vor Aufgaben gestellt, die in der Weltgeschichte einzig dastehen. Daß ein von einem modernen Staate mit seinem Volksheere geführter Krieg sein Wirtschaftsleben bis in die Grundfesten erschüttern muß, folgt schon daraus, daß ein großer Prozentsatz der im Wirtschaftsleben tätigen Personen durch die Einberufung zu den Fahnen seinem bisherigen Wirkungskreise entzogen wird. Dazu tritt eine weitgehende Verschiebung in der Art der Gütererzeugung und im Absatz und Verbrauch der Güter. Der Bedarf des Staates, der sich aus der ihm zufallenden Verpflegung ungeheurer Menschenmassen, die im Frieden für ihre Bedürfnisse selbst sorgten, und aus der Notwendigkeit ergibt, immer neue Truppen auszurüsten und riesige Anschaffungen von Kriegsbedarf zu machen, steigt ins Ungemessene. Demgegenüber erfährt der regelmäßige Bedarf der Zivilbevölkerung starke Einschränkungen. Die Unsicherheit der Zukunft lähmt den Unternehmungsgeist. Die Bautätigkeit wird aufs äußerste vermindert, die Gründung und Erweiterung von Unternehmungen, soweit sie nicht für Heereszwecke arbeiten, wird zurückgestellt; der Ernst der Zeit führt auch die wohlhabenden Schichten der Bevölkerung dazu, ihren Bedarf auf das Notwendige zu beschränken, Luxuszeugnisse finden nicht mehr den im Frieden üblichen Absatz. Kredite werden ungern gewährt und Geschäftsabschlüsse auf längere Dauer vermieden. Nur soweit es sich um die Deckung von Kriegsbedarf handelt, geht die Entwicklung andere Bahnen. Hier schießen neue Unternehmungen wie Pilze aus der Erde. Fabriken, die bisher harmlose Metallwaren hergestellt haben, gehen dazu über, Granaten zu erzeugen; Webereien, die im Frieden nicht daran gedacht haben, Militärstoffe anzufertigen, nehmen diesen Betrieb auf; Portefeuillewarenfabriken verwenden ihre Maschinen zur Herstellung von Tornistern.

Diese durch die veränderte Wirtschaftslage notwendig gewordene Umstellung des gewerblichen Schaffens hat sich in Deutschland schnell und sach-

gemäß vollzogen: traf doch hier das Bedürfnis des Ganzen in der Regel mit dem Interesse der einzelnen zusammen. Sie hat auch günstig auf den Arbeitsmarkt eingewirkt. Durch die Neuerrichtung und die Erweiterung von Betrieben, die für den Kriegsbedarf arbeiteten, wurde für zahlreiche Angestellte und Arbeiter von Betrieben, die ihre Tätigkeit einschränken, wenn nicht einstellen mußten, neue lohnende Arbeitsgelegenheit geschaffen.

Neben diesem Problem, das verhältnismäßig leicht gelöst wurde, tauchte sofort ein anderes, viel schwierigeres auf: die Frage, ob es bei längerer Kriegsdauer möglich sein würde, den Bedarf Deutschlands an Lebensmitteln und Rohstoffen fortgesetzt zu befriedigen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe lag in der Tatsache begründet, daß Deutschland in Friedenszeiten einen sehr bedeutenden Teil des Unterhalts seiner Bevölkerung und der Rohstoffe für seine gewerbliche Tätigkeit aus ausländischen Zufuhren deckte. Je mehr diese Bezüge aufhörten, um so notwendiger wurde es, mit den zur Verfügung stehenden Vorräten sparsam und wirtschaftlich zu verfahren, um so mehr trat auch die Gefahr ungemessener, für das Gemeinwohl verderblicher Preissteigerungen in die Erscheinung. Durch die Anordnung von Verbrauchsbeschränkungen und Preisbestimmungen allein konnte hier auf die Dauer sichere Abhilfe nicht geschaffen werden. Nur durch planmäßige Organisationen für zahlreiche Gebiete unseres Wirtschaftslebens konnte Gewähr dafür geboten werden, daß die kriegerischen Erfolge Deutschlands nicht durch einen wirtschaftlichen Zusammenbruch in Frage gestellt wurden.

A. Die Abhängigkeit Deutschlands vom Ausland in Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel und auf Rohstoffe.

a) Nahrungs- und Genußmittel.

1. Der internationale Güteraustausch hat im letzten Jahrhundert eine früher nicht geahnte Bedeutung gewonnen, für kein Land aber eine größere Bedeutung als für Deutschland. Es handelte sich für uns nicht nur und auch nicht vorwiegend darum, durch Zuführung von Naturerzeugnissen, deren Gewinnung im eignen Lande uns aus klimatischen Rücksichten oder sonstigen natürlichen Gründen versagt ist, das Leben unserer Bevölkerung abwechslungs- und genußreicher zu gestalten, sondern vor allem um den Ausgleich des Mißverhältnisses, das zwischen dem Entwicklungsbedürfnis unseres jugendstarken Volkes und den engen räumlichen Grenzen besteht, die ihm für seine staatliche Betätigung durch die geschichtliche Entwicklung gezogen sind. Ein Volk, so kraftvoll und leistungsfähig wie das deutsche, mit den besten Anlagen ausgestattet, mußte, nachdem es sich aus langer politischer Ohnmacht zur Einheit durchgerungen und eine Weltmachtstellung erlangt hatte, den Beruf in sich fühlen, seinen Platz unter den führenden Völkern der Erde einzunehmen. Es konnte sich nicht damit begnügen, daß die durch starken Geburtenüberschuß ständig wachsende Bevölkerung durch Auswanderung auf das den natürlichen Verhältnissen des Reiches entsprechende Maß herabgemindert wurde. Da ihm bei seiner tiefinnersten Friedensliebe

der Gedanke an eine gewaltsame Ausdehnung der Reichsgrenzen durchaus fern lag, blieb nur ein Weg, die überschüssige Bevölkerung der deutschen Nation und dem Deutschtum zu erhalten: das deutsche Wirtschaftsleben mußte so intensiv gestaltet werden, daß die vielen Hunderttausende, um die sich die Bevölkerung des Reiches jährlich vermehrt — es handelt sich seit 1900 um eine Zunahme von rund 800 000 Personen jährlich — in Deutschland Beschäftigung und Auskommen finden. Wenn dieser Weg mit Erfolg beschritten werden konnte, gebührt ein großer Teil des Verdienstes der deutschen Landwirtschaft, die es verstanden hat, durch Ausnutzung aller technischen und wissenschaftlichen Fortschritte die Ernteerträge des heimischen Bodens und die heimische Viehzucht außerordentlich zu steigern. Daneben aber bedurfte es zur Versorgung der sich ununterbrochen vermehrenden Bevölkerung der ständig wachsenden Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, insbesondere von Futtermitteln zur Erhaltung unseres Viehbestandes, von kolonialen Genußmitteln und von Rohstoffen für die gewerbliche Tätigkeit. Die Begleichung der hierdurch entstehenden Forderungen des Auslandes kann auf die Dauer ohne Schädigung der heimischen Volkswirtschaft nicht anders erfolgen als durch Leistungen an das Ausland, durch die wir in entsprechendem Umfange Gegenforderungen erwerben. Unter ihnen nimmt die Ausfuhr im Inlande erzeugter Waren die erste Stelle ein. Da es sich bei den ausgeführten Waren vielfach um solche handelt, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, geht mit der Zunahme der Ausfuhr wiederum eine steigende Einfuhr derartiger Rohstoffe Hand in Hand. Welche Bedeutung der internationale Güteraustausch für Deutschland besitzt, ist aus folgenden Zahlen der amtlichen Handelsstatistik ersichtlich:

Es betrug im Spezialhandel (unter Ausschluß der Edelmetalle):

im Jahre	die Einfuhr	die Ausfuhr
	Millionen Mark	Millionen Mark
1880	2 844	2 977
1890	4 273	3 410
1900	6 043	4 753
1910	8 934	7 475
1911	9 706	8 106
1912	10 692	8 956
1913	10 770	10 097

Von dem Gesamtwert der Einfuhr entfallen 45—47 % auf Rohstoffe, 28—31 % auf Nahrungs- und Genußmittel einschließlich lebender Tiere, der Rest auf halbfertige und fertige Waren. So betrug im Jahre 1913 der Wert der Einfuhr an Rohstoffen 5003 Mill. M. (46,5 % der Gesamteinfuhr), an Nahrungs- und Genußmitteln 2759 Mill. M. (25,6 %), an lebenden Tieren 290 Mill. M. (2,7 %), an halbfertigen Waren 1239 Mill. M. (11,5 %), an fertigen Waren 1479 Mill. M. (13,7 %). Bei der Ausfuhr ist die Reihenfolge umgekehrt: etwa 75 % des Gesamtwerts entfallen auf fertige und halbfertige Waren, davon 64 % auf fertige, 11 % auf halbfertige, 15 % auf Rohstoffe und der Rest von 10 % auf Nahrungs- und Genußmittel. Die Ausfuhr lebender Tiere ist ganz unbedeutend; auf sie entfällt nur $\frac{1}{10}$ % des Wertes der Gesamtausfuhr.

2. Daß der Bedarf der vermehrten Bevölkerung Deutschlands an Brotgetreide ganz überwiegend durch die Ertragssteigerung unserer Landwirtschaft gedeckt wird, ist in dem Aufsatze von H. Schumacher, Krieg und Volksernährung (Nr. 4 des 1. Bandes dieses Werkes) eingehend dargelegt. Immerhin wurden an Roggen 1912: 316 000 Tonnen im Werte von 44 Mill. M., 1913: 352 000 Tonnen im Werte von 42 Mill. M., an Weizen 1912: 2 297 000 Tonnen im Werte von 396 Mill. M., 1913: 2 546 000 Tonnen im Werte von 417 Mill. M. eingeführt. Dem stand eine Ausfuhr gegenüber

	an Roggen		an Weizen		an Roggenmehl		an Weizenmehl	
	Menge in t	Mill. M.	Menge in t	Mill. M.	Menge in t	Mill. M.	Menge in t	Mill. M.
1912	797 000	125	323 000	63	169 000	29	171 000	40
1913	934 000	133	538 000	88	225 000	39	195 000	44

Um den Verbrauch Deutschlands von Brotgetreide zu errechnen, darf der heimischen Ernte nur der Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr zugerechnet werden.

Der Bedarf an Kartoffeln einschließlich der großen Mengen, die in den Brennereien verarbeitet werden, kann in normalen Jahren aus der heimischen Ernte reichlich befriedigt werden. Die nicht beträchtliche Einfuhr wird durch Ausfuhr von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen (Kartoffelstärke, Stärk gummi, Kleister usw.) ausgeglichen.

Der nach Deutschland eingeführte Reis wird nur zum Teil im Inlande verbraucht, zum Teil geht er an andere Staaten weiter, Rohreis, nachdem er durch Polieren gebrauchsfertig gemacht worden ist. Es betrug

	die Einfuhr von				die Ausfuhr von	
	unpoliertem Reis		poliertem Reis		poliertem Reis	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.	t	Mill. M.
1912	100 000	23	319 000	79	172 000	42
1913	163 000	33	314 000	71	184 000	43

Eine Ausfuhr unpolierten Reises findet nicht statt.

Der Bedarf an Hülsenfrüchten wird im Inlande nicht voll befriedigt. Die Einfuhr, der eine Ausfuhr nur in geringen Mengen gegenüberstand, stellt sich für

	Speisebohnen		Erbsen		Linsen	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.	t	Mill. M.
1912	32 000	8	391 000	60	32 000	8
1913	35 000	8	147 000	23	29 000	6

Ähnlich liegen die Verhältnisse für Gemüse, Obst und Südfrüchte. Bei unbedeutender Ausfuhr betrug die Einfuhr 1913 an:

	t	Mill. M.
Blumenkohl	59 000	8,4
Zwiebeln	48 000	4
Bohnen	18 000	4
Gurken	81 000	9
Spinat, Brüsseler Cichorie, Sellerie, Petersilie, Salat	26 000	9
frische Weinbeeren	39 000	14
Haselnüsse	11 000	7
Wal- und andere Nüsse	9 000	6

	t	Mill. M
Frische Apfel	440 000	46
Frische Birnen und Quitten	38 000	8,4
Frische Kirschen	8 000	4,5
Beeren	16 000	5
Getrocknete Apfel und Birnen	15 000	7,5
Getrocknete Zwetschen	41 000	23
Bananen	95 000	13,5
Apfelsinen und Mandarinen	145 000	24
Zitronen	37 000	8
Feigen	9 000	4
Korinthen	15 600	6,3
Rosinen	18 000	10
Mandeln	8 700	22
Ananas	3 000	13,5

Einen viel höheren Wert als Südfrüchte stellen die Kolonialwaren dar, deren Einfuhr sich in den Jahren 1912 und 1913 folgendermaßen gestaltete:

	Kaffee		Kakaobohnen		Tee	
	t	Mill. M	t	Mill. M	t	Mill. M
1912	171 000	252	55 000	63½	4000	8
1913	168 000	220	53 000	67	4000	8

3. Wie sich der Verbrauch des deutschen Volkes an Fleisch fortgesetzt und besonders in den letzten Jahrzehnten gesteigert hat, ist in dem vorher erwähnten Aufsatze von H. Schumacher ausführlich dargestellt. Gleichzeitig hat sich eine Entwicklung der deutschen Viehzucht vollzogen, die es ermöglicht hat, den außerordentlichen Mehrbedarf, der teils durch das Wachstum der Bevölkerung, teils durch die sehr viel reichlichere Fleischnahrung eingetreten ist, bis auf etwa 5 % durch heimisches Schlachtvieh zu decken. Die Einfuhr an Rindvieh belief sich 1913 auf etwa 250 000 Stück im Werte von etwa 86 Mill. M., die Einfuhr von Schweinen auf 147 000 Stück im Werte von 25 Mill. M. Dazu tritt eine Einfuhr von 52 000 Tonnen Fleisch im Werte von 61 Mill. M., wovon 30 000 Tonnen (36 Mill. M.) auf Rindfleisch und 22 000 Tonnen (25 Mill. M.) auf Schweinefleisch entfallen. Nicht die gesamte Vieheinfuhr dient dem Fleischverbrauch, ein Teil wird vielmehr zu Zucht- und Arbeitszwecken eingeführt. Bedeutend ist die Einfuhr von Geflügel: 1913: 8½ Millionen Gänse im Werte von 36 Mill. M., etwa 13 000 Tonnen an Hühnern und Enten im Werte von 19 Mill. M., dazu geschlachtetes Federvieh 8600 Tonnen (im Werte von 13 Mill. M.). Die Einfuhr an Süßwasserfischen betrug 1913: 9000 Tonnen im Werte von 14 Mill. M. Unter den Seefischen nimmt eine überragende Stellung der Hering ein. Die Einfuhr betrug 1913 an frischen Heringen 130 000 Tonnen im Werte von 22½ Mill. M., an gesalzene Heringen 1¼ Millionen Faß im Werte von 51½ Mill. M. Die Einfuhr anderer frischer Seefische (Schellfische, Kabeljaus usw.) betrug 1913: 38 000 Tonnen im Werte von 23½ Mill. M., die Einfuhr an gesalzenem Lachs 5600 Tonnen im Werte von 9 Mill. M. Unter den tierischen Nahrungs- und Genußmitteln sind milchwirtschaftliche Erzeugnisse, Eier und Fette in unserer Einfuhr von Wichtigkeit. Es betrug die Einfuhr

an	1912		1913	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.
Milch	43 000	6 $\frac{1}{3}$	33 000	4 $\frac{1}{2}$
Rahm	42 000	32 $\frac{3}{4}$	44 000	34 $\frac{1}{3}$
Milchbutter u. Butterschmalz	56 000	126	54 000	119
Hartkäse	19 500	27 $\frac{1}{2}$	24 000	35
Weichkäse	2 000	3 $\frac{1}{3}$	2 000	3 $\frac{1}{4}$
Eiern	165 000	187 $\frac{1}{2}$	167 000	188
Eigelb.	5 300	5 $\frac{1}{2}$	5 200	6
Schweineschmalz	106 000	114	107 000	120
Oleomargarin	24 500	30	26 000	27 $\frac{1}{2}$
Premier Jus	19 600	20 $\frac{1}{2}$	20 000	21 $\frac{1}{2}$
Talg	21 000	16	27 000	18 $\frac{1}{4}$
Tran, Fett von Fischen, Robben, Walfischen	37 500	18	51 000	24 $\frac{1}{2}$

In allen diesen Erzeugnissen steht der Einfuhr nur eine ganz unbedeutende Ausfuhr gegenüber, so daß die eingeführten Tiere und tierischen Erzeugnisse fast ganz im Inlandsverbrauche Verwendung finden.

Unter den Fetten kommen die zuletzt genannten weniger zum menschlichen Genuß als zu technischen Zwecken in Betracht. In engem Zusammenhange mit den tierischen Fetten stehen die pflanzlichen Fette und Öle. Die Einfuhr von Ölfrüchten nach Deutschland ist, wie nachstehende Übersicht ergibt, ebenfalls recht bedeutend. Es betrug die Einfuhr

an	1912		1913	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.
Raps, Rübsen	126 000	33	153 000	39
Mohn, Sonnenblumensamen	16 000	6 $\frac{1}{2}$	20 000	6 $\frac{1}{3}$
Erdnüsse	70 000	19	98 000	28
Sesam	99 000	35	116 000	44
Leinsaat.	330 000	105	560 000	130
Baumwollsamensamen	214 000	35	220 000	37 $\frac{1}{4}$
Sojabohnen	125 000	24	126 000	23 $\frac{1}{3}$
Palmkerne	261 000	99 $\frac{1}{3}$	236 000	104
Kopra.	183 000	96	197 000	122

Das aus diesen Früchten gewonnene Öl wird nicht ganz im Inlande verwendet, sondern zum Teil ausgeführt, so besonders (1913) Erdnuß- und Sesamöl im Werte von 13 Mill. M., Palmkernöl, zum Genuß nicht geeignet, im Werte von 25 Mill. M., und Kokosnußöl, zum Genuß nicht geeignet, im Werte von 22 Mill. M. Andererseits findet neben der Einfuhr an Ölfrüchten noch eine Einfuhr von Ölen statt, die sich 1913 für Baumöl auf 3 $\frac{1}{2}$ Mill. M., für Baumwollsamensamenöl auf 10 $\frac{1}{2}$ Mill. M., für Rizinusöl auf 5 $\frac{1}{4}$ Mill. M. und für Palmöl, zum Genuß nicht geeignet, auf 10 Mill. M. belief.

Wenn es der deutschen Viehzucht gelungen ist, den so stark erhöhten Fleischbedarf der von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrten Bevölkerung bis auf einen kleinen Rest zu befriedigen, so hat sie die dazu erforderlichen Viehbestände bisher nur unter Zuhilfenahme ausländischer Futtermittel aufziehen können. Die Deckung dieses Futtermittelbedarfs ist derjenige Punkt, in dem die Versorgung des deutschen Volkes mit Nahrungsmitteln in der stärksten Abhängigkeit vom Auslande steht. Die Einfuhr belief sich

an	1912		1913	
	t	Mill. M	t	Mill. M
Futtergerste	2 757 000	405	3 087 000	366
Mais, Dari	1 142 000	143	919 000	102
Kleie	1 606 000	187	1 414 000	130
Reisabfälle	214 000	22	206 000	19
Ölkuchen	794 000	116	829 000	119
Schlempe, Treber, Malzkeime	213 000	28	226 000	28

Diesen aus dem Auslande bezogenen Futtermitteln müssen noch die aus der Verarbeitung der ausländischen Ölfrüchte gewonnenen Futtermittel zugerechnet werden, deren Einfuhr oben dargestellt ist. Dagegen sind die Mengen abzurechnen, die aus Deutschland ausgeführt werden. Diese sind aber nur bei Ölkuchen von Bedeutung, worin 1912: 264 000 Tonnen (34 Mill. M.), 1913: 294 000 Tonnen (38 $\frac{1}{2}$ Mill. M.) ausgeführt wurden. Hafer ist in die Übersicht nicht aufgenommen worden, weil die heimische Haferernte in normalen Jahren zur Deckung unseres Verbrauchs ausreicht und die Hafereinfuhr durch die Ausfuhr ganz oder teilweise ausgeglichen, bisweilen sogar überragt wird, so 1913, wo einer Einfuhr von 505 000 Tonnen (60 Mill. M.) einer Ausfuhr von 662 000 Tonnen (93 Mill. M.) gegenüberstand, während 1912 die Einfuhr 666 000 Tonnen (92 Mill. M.), die Ausfuhr nur 385 000 Tonnen (62 Mill. M.) betrug.

4. Schließlich sei unter den Genußmitteln noch des Tabaks und der alkoholischen Getränke gedacht. In Tabak haben wir eine starke Einfuhr an unbearbeiteten Tabakblättern (1912 und 1913 je etwa 80 000 Tonnen im Werte von 135 Mill. M.), der nur eine winzige Ausfuhr gegenübersteht. In Zigarren halten sich Ein- und Ausfuhr etwa die Wage, in Zigaretten überwiegt die Einfuhr (1913: 8 Mill. M. gegen 2 Mill. M. Ausfuhr). Bei Wein ist die Einfuhr in Fässern von Bedeutung: sie betrug 1913: 128 000 Tonnen im Werte von 54 Mill. M. gegenüber einer Ausfuhr von 9600 Tonnen im Werte von 8 $\frac{1}{2}$ Mill. M. Bei Flaschenwein und Bier übertrifft die Einfuhr die Ausfuhr. Bei Weingeist und Likören in Fässern ist die Einfuhr stärker als die Ausfuhr, während bei Likören in Flaschen einer unbedeutenden Einfuhr eine Ausfuhr von etwa 15 Mill. M. gegenübersteht.

b) Rohstoffe.

1. An fossilen Brennstoffen ist Deutschland durch inländische Betriebe so reich versehen, daß sein Bedarf auch ohne ausländische Zufuhr gedeckt werden kann. Der Steinkohlenbergbau hat in ständiger Steigerung 1913 die ungeheuerere Förderung von 190 Millionen Tonnen im Werte von 2,136 Milliarden M. ergeben. Hierdurch konnte nicht allein der heimische Bedarf befriedigt, sondern es konnten auch große Mengen ausgeführt werden. 1913 belief sich der Ausfuhrüberschuß auf 24 Millionen Tonnen Steinkohlen, wozu ferner ein Ausfuhrüberschuß von annähernd 6 Millionen Tonnen an Koks und über 2 Millionen an Steinpreßkohlen tritt. An Braunkohlen wurden 1913: 87 Millionen Tonnen gefördert. Der Mehrverbrauch von etwa 7 Millionen Tonnen wurde durch Osterreich-Ungarn gedeckt.

Auch in der Eisenerzeugung kann Deutschland selbst bei langer Kriegsdauer nicht in Not kommen. Zwar bedarf unsere Eisenerzeugung neben der bedeutenden Förderung heimischer Eisenerze (1913: 28 $\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen) noch eines großen Zuschusses ausländischer Eisenerze — der Einfuhrüberschuß betrug 1913 über 11 Millionen Tonnen —; indessen ist unsere Ausfuhr an Eisen und Eisenwaren so beträchtlich, daß wir unter Berücksichtigung der durch den Krieg herbeigeführten Einschränkung der Ausfuhr den heimischen Bedarf sicher befriedigen können, ganz abgesehen davon, daß uns die besetzten Gebiete Frankreichs Eisenerz liefern und die Einfuhr aus neutralen Staaten kaum ganz unterbunden werden wird. Ebenso günstig liegen die Verhältnisse in der Zinkerzeugung. Die in den deutschen Zinkhütten verarbeiteten Zinkblenden und Galmei entstammen überwiegend Erzen, die in heimischen Gruben gefördert und aufbereitet worden sind. Einer eignen Erzgewinnung von annähernd 3 Millionen Tonnen steht eine Einfuhr von Zinkerzen von etwa 300 000 Tonnen gegenüber, die sich durch Ausfuhr solcher Erze noch um etwa 50 000 Tonnen vermindert. Das erzeugte Zink geht weit über den Inlandsbedarf hinaus, so daß 1913 ein Ausfuhrüberschuß von etwa 50 000 Tonnen an Rohzink, 24 000 Tonnen an gestrecktem und gewalztem Zink und 1700 Tonnen an feinen Zinkwaren zu verzeichnen war.

Weniger günstig verhielt es sich mit den übrigen Metallen. Bei Blei bedurften wir neben der Förderung der heimischen Bleierzgruben noch einer Einfuhr von 143 000 Tonnen an Bleierzen, denen eine Ausfuhr von etwa 4000 Tonnen gegenübersteht, und überdies noch bedeutender Zuschüsse des Auslandes an rohem Blei, Bleiabfällen und Bruchblei (Einfuhr 1912: 94 000, 1913: 84 000 Tonnen; Ausfuhr 1912: 38 000, 1913: 41 000 Tonnen). Etwas vermindert sich der unmittelbare heimische Bedarf dadurch, daß verschiedene Bleiwaren, insbesondere Buchdruckerchriften, Röhren und andere grobe Waren in beträchtlichen Mengen ins Ausland abgesetzt werden.

In den deutschen Kupferhütten werden Kupfererze etwa im Umfange der aus den heimischen Kupfererzgruben geförderten Erze verarbeitet, daneben aber Kiesabbrände, die zum Teil aus der Verarbeitung ausländischer Schwefelkiese zu Schwefelsäure herrühren. Die Gesamterzeugung der deutschen Kupferhütten betrug 1913 an Raffinadkupfer 36 000, an Elektrolytkupfer 9500, an Zementkupfer 4000 Tonnen. Wie unzulänglich diese Mengen für unsern Bedarf sind, ergibt sich daraus, daß an Rohkupfer bei einer Ausfuhr von etwa 7000 Tonnen 1912: 201 000 Tonnen, 1913 sogar 225 000 Tonnen eingeführt worden sind. Ist nun auch unsere Ausfuhr an Erzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Tombak, Bronze usw.) sehr bedeutend, so reicht doch die heimische Erzeugung, insbesondere insoweit sie auf inländische Erze und Schwefelkiese angewiesen ist, durchaus nicht aus, den unmittelbaren Inlandsbedarf zu decken.

Der Ertrag der deutschen Wolfram-, Zinn-, Kobalt-, Nickel- und Wismuterzgruben ist gering. Die Zinnhütten und die Betriebe, welche die andern genannten Metalle herstellen, sind deshalb auf den Bezug ausländischer Erze angewiesen, unter denen Zinnerze mit 19 000 Tonnen (1913)

an erster Stelle stehen. Die Erzeugung stellte sich in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch an Zinn auf etwa 10—11 000 Tonnen, an Nickel auf 4—5000 Tonnen und an den andern hierhergehörigen Metallen auf etwa 4000 Tonnen jährlich. Zur Befriedigung des heimischen Bedarfs war daneben noch eine Einfuhr aus dem Auslande nötig, die sich nach Abzug der Ausfuhr 1913 für Zinn auf 8000 Tonnen, für Nickel und Nickellegierungen auf 1600 Tonnen belief. Aluminium wurde aus dem Auslande bezogen; die Einfuhr betrug nach Abzug der wieder ausgeführten Mengen 1912: 16 000, 1913: 13 000 Tonnen.

2. In außerordentlichem Umfang ist die Textilindustrie auf den Bezug ausländischer Rohstoffe angewiesen. Ganz dem Auslande entnimmt ihre Spinnstoffe die Seiden-, die Baumwollen- und die Juteindustrie, ferner die Betriebe, welche fiber und sonstige Agavefasern, Ramie, Manila-, Sisal-, indischen und neuseeländischen Hanf verarbeiten. Die Schafzucht, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts soviel Wolle erzeugte, daß deutsche Wolle ein wichtiger Handels- und Ausfuhrartikel war, ist infolge des intensiven Betriebs unserer Landwirtschaft außerordentlich zurückgegangen, und der Rückgang vollzieht sich noch immer weiter. Seit 1909 ist der Schafbestand von 9,7 Millionen auf 5,5 Millionen Stück 1913 gesunken. Daher ist auch die Wollindustrie ganz überwiegend auf ausländische, besonders überseeische Wolle angewiesen. Ebenso ist der Anbau von Flachs und Hanf in Deutschland so gering, daß auch die Leinen- und Hanfindustrie ihre Spinnstoffe überwiegend aus dem Ausland einführen muß. Um den Umfang, in dem die deutsche Textilindustrie auf ausländische Spinnstoffe angewiesen ist, richtig zu bestimmen, muß auch die Einfuhr in Zwischenfabrikaten, wie Kammzug, und in Garnen insoweit in Rechnung gestellt werden, als sie die Ausfuhr in diesen Erzeugnissen übersteigt. Es stellte sich die Einfuhr — nach Abrechnung der Ausfuhr — wie folgt:

	1912		1913	
	t	Mill. M	t	Mill. M
Rohseide, ungefärbt, auch vom Eichenspinner . . .	4 000	144	4 000	154
florettseide	500	4	500	4
florettseidengespinnte . . .	2 000	29	1 500	21
Wolle	202 000	358	182 000	360
Kammzug	14 000	38	8 000	13
Mohär-, Alpaka und ähnliche Garne	4 400	27	5 000	28
Kammgarn	5 000	1)	3 500	1)
Baumwolle	457 000	527	430 000	551
Ernteabfälle (Linters) . . .	31 000	13	39 000	18
Produktionsabfälle	13 000	4½	18 000	9
Baumwollgarne	13 500	70	20 000	83
Flachs	45 000	48	35 000	39½

1) Da die ausgeführten Garne hier einen höheren Wert als die eingeführten haben, entspricht der Menge der Mehreinfuhr kein höherer Einfuhrwert. 1912 glichen sich die Werte annähernd aus, 1913 überwog sogar der Ausfuhrwert trotz der größeren Einfuhrmenge um etwa 6 Mill. M.

	1912		1913	
	t	Mill. M	t	Mill. M
Hanf	32 000	26	41 000	30
Flachswerg	14 000	9	15 000	10
Hanfswerg	19 000	8	14 000	8
Jute und Jutewerg	151 000	71	154 000	90
Fiber, Agavefasern	8 000	3 ² / ₃	12 000	6
Ramie, Manila- usw. Hanf.	16 000	9	16 000	9
Leinengarne	13 500	28	15 000	37
Jutegarne	Ein- und Ausfuhr gleicht sich etwa aus			
Garne aus andern pflanzlichen Spinnstoffen (außer Baumwolle)	9 000	3	9 000	5

3. Ganz auf ausländischen Rohstoffen beruht die Kautschukindustrie. Die Einfuhr an Kautschuk, Guttapercha und Balata belief sich nach Abzug der wieder ausgeführten Mengen 1912 auf 18 500 Tonnen im Werte von 140 Mill. M., 1913 auf 19 000 Tonnen im Werte von 118 Mill. M.

Die Lederindustrie bedarf der ausländischen Zufuhr sowohl für die von ihr verarbeiteten Häute und Felle als für die von ihr benötigten Gerbstoffe in großem Umfange, wie aus nachstehender Übersicht zu erkennen ist, in der bei der Verzeichnung der Einfuhr Wert und Menge der Ausfuhr der gleichen Warengattung abgesetzt ist.

	1912		1913	
	t	Mill. M	t	Mill. M
Kalbfelle, naß	20 000	42	28 000	61 ¹ / ₂
„ trocken	2 500	12	2 000	10 ¹ / ₂
Rindshäute, naß	65 000	102	74 000	120
„ trocken	32 000	78	46 000	120 ¹ / ₂
Rogghäute, naß	4 000	2	5 000	4
„ trocken	1 000	2	1 000	2 ¹ / ₂
Lamm- und Schaffelle	12 500	24 ¹ / ₂	15 000	31
Ziegen- und Zickelfelle	8 500	26	10 000	29 ¹ / ₂
Gerbholz (Quebracho)	103 000	9	112 000	9 ¹ / ₂
Gerbrinden (Mimosa, Mon- grove usw.)	38 000	6	40 000	6
Katechu, Kino	36 000	9	43 000	11
Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszüge	35 500	8	35 500	8

Die Einfuhr von Quebrachholzauszügen (1912: 12 000, 1913: 17 000 Tonnen) ist durch entsprechende Ausfuhren von etwa 20 000 Tonnen ausgeglichen.

Auch für die Herstellung von Pelzwerk ist der Bezug ausländischer Felle unentbehrlich. Die deutsche Kürschnerei ist nicht nur für das Inland, sondern auch für das Ausland in hohem Maße tätig, hauptsächlich durch Herichten und Färben roher Felle, daneben auch durch Herstellung fertiger Pelzwaren. Außerdem ist Deutschland ein bedeutender Markt für den Handel in rohen und zugerichteten, der Pelzwerkbereitung dienenden Fellen. 1913 betrug die Einfuhr in rohen Fellen zu Pelzwerk 3700 Tonnen im Werte von 122 Mill. M., die Einfuhr in halb- und ganzgaren, auch gefärbten Fellen

2100 Tonnen im Werte von 66 Mill. M., die Ausfuhr in rohen Fellen 1100 Tonnen im Werte von 42 Mill. M., die Ausfuhr von zugerichteten Fellen 3200 Tonnen im Werte von 183 Mill. M.

4. Von allgemeiner Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft ist der Bezug von Mineralölen, wengleich die zunehmende Verbreitung der Gas- und Elektrizitätsbeleuchtung das Gebiet der Leuchtölversorgung einzuschränken beginnt. Die Einfuhr, auf die wir bei den geringen, bisher erschlossenen Erdölvorkommen des Inlandes im wesentlichen angewiesen sind, betrug

an	1912		1913	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.
Mineralischen Schmierölen	219 000	35	220 000	37½
Schwerbenzin	68 000	12½	81 000	18
Gasöl	56 000	3½	48 000	3½
Leuchtöl	795 000	63	745 000	70
Rohbenzin	198 000	40½	159 000	36

Auch für den Bezug von Kalziumkarbid, das als Ersatz für Leuchtöl in Betracht kommen könnte, sind wir auf das Ausland angewiesen; die Einfuhr belief sich 1912 auf 48 000 Tonnen im Werte von 8½ Mill. M., 1913 auf 47 000 Tonnen im Werte von 9⅓ Mill. M.

Zu gedenken ist weiter des Chilesalpeters, der einerseits als Düngemittel, andererseits als Rohstoff für die Sprengstoffherzeugung von hoher Bedeutung ist. Die Einfuhr betrug nach Abzug der ans Ausland abgegebenen Mengen 1912: 785 000 Tonnen im Werte von 173 Mill. M., 1913: 747 000 Tonnen im Werte von 165½ Mill. M.

Auf die Erzeugnisse der Forstwirtschaft braucht nicht näher eingegangen zu werden. Obschon die Einfuhr an Holz in Friedenszeiten sehr bedeutend war und besonders in Nadelholz 1913 einen Wert von fast 250 Mill. M. darstellte, so ist doch kaum anzunehmen, daß wir auch bei längerer Dauer des Krieges hierin in Verlegenheit kommen könnten. Abgesehen davon, daß der Holzbedarf durch den Krieg eine wesentliche Einschränkung erfährt, ist die Bedarfsdeckung aus den inländischen Forsten ohne weiteres steigerungsfähig. Es ist ferner nicht wahrscheinlich, daß der Holzbezug aus Osterreich-Ungarn und den neutralen europäischen Staaten, die uns bisher mit Holz versorgten, durch den Krieg ganz zum Stocken kommen wird. Schließlich können auch aus den besetzten Gebieten des feindlichen Auslandes große Holzbestände für den heimischen Verbrauch ausgenutzt werden.

B. Die Einwirkung des Krieges auf den Bezug ausländischer Nahrungs- und Genußmittel und ausländischer Rohstoffe.

a) Die Einfuhr aus dem feindlichen Auslande.

Unter A. ist versucht worden, in großen Zügen darzulegen, inwieweit Deutschland in seiner Lebensmittel- und Rohstoffversorgung im Frieden

das Ausland in Anspruch genommen hat. Die Darstellung erhebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch, sondern hat sich absichtlich nur auf die Gebiete erstreckt, auf denen die Unterbindung des Auslandsbezugs zu ernstlicheren Schwierigkeiten, sei es für die Kriegsführung, sei es für die Ernährung und Versorgung des Volkes, führen kann. Es ist nunmehr zu prüfen, welchen Einfluß der Kriegszustand auf die Bezüge ausländischer Lebensmittel und Rohstoffe gehabt hat und welche Folgen sich aus den eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen ergeben haben.

1. Die unmittelbare Folge des Kriegszustandes war das Aufhören des Handelsverkehrs mit den feindlichen Staaten. Für die deutsche Lebensmittelversorgung hat von unsern Feinden in Europa nur Rußland größere Bedeutung. Wir bezogen von dort 1912 und 1913 Weizen im Werte von 95 und 82 Mill. M. (1910 und 1911 für 238 und 179 Mill. M.) und Roggen im Werte von 37 und 36 Mill. M., eine Einfuhr, die nur einen geringen Bruchteil unserer Gesamtbezüge an ausländischem Brotgetreide ausmachte und um so eher entbehrt werden konnte, als ihr eine starke Roggenausfuhr (1913 im Werte von 36 Mill. M.) gegenüberstand. Ebensovienig konnten aus dem Fortfall der Einfuhr von Schweinen (23 und 25 Mill. M.) und lebendem Federvieh, insbesondere Gänsen (37 und 38 Mill. M.) Schwierigkeiten entstehen, auch nicht aus dem Fortfalle des Bezugs an Erbsen (28 und 17 Mill. M.) und Linsen (8 und 6 Mill. M.). Fühlbarer, wenn schon keineswegs bedenklich, war das Aufhören der Einfuhr an Eiern (68 und 80 Mill. M.) und Butter (54 und 63 Mill. M.), wozu noch die Buttereinfuhr aus Finnland mit $8\frac{1}{2}$ und 5 Mill. M. tritt. Von den englischen Kolonien war für unsere Lebensmittelversorgung nur der Bezug von Reis aus Britisch-Indien von größerer Bedeutung. Die Einfuhr belief sich 1912 und 1913 für polierten Reis auf 61 und 46, für unpolierten Reis auf 20 und 31 Mill. M. Die Einfuhr an französischem Wein (24 und 21 Mill. M.) und Schaumwein (6 und $6\frac{1}{2}$ Mill. M.) konnte als Luxusbezug ebenso entbehrt werden, wie die Einfuhr französischen und belgischen Obstes und Gemüses. Von der Einfuhr aus Großbritannien ist der Heringe (25 und 28 Mill. M.) und frischer Seefische (13 und 13 Mill. M.) zu gedenken.

2. Viel stärker mußte sich der Einfuhrausfall an Futtermitteln geltend machen. Auch hier steht unter den feindlichen Staaten Rußland an erster Stelle. Es versorgte uns 1912 und 1913 mit Gerste im Werte von 317 und 326 (1911 sogar von 413) Mill. M., mit Hafer im Werte von 52 und 32 Mill. M., mit Mais im Werte von 31 und 10 Mill. M., ferner mit Kleie (87 und 60 Mill. M.) und Ölkuchen (33 und 42 Mill. M.). Die Einfuhr an Futtermitteln aus den andern feindlichen Staaten ist gegenüber den Bezügen aus Rußland ohne Bedeutung. Aus Großbritannien bezogen wir Kleie im Werte von 17 und 9, Ölkuchen im Werte von 7 und 5 Mill. M., aus Frankreich und Belgien Ölkuchen im Jahresdurchschnitte von 8 und 3 Mill. M. Dieser Ausfall steigerte sich noch wesentlich dadurch, daß die Rohstoffe für die heimische Ölerzeugung zum größten Teil aus Rußland, Britisch-Indien und andern englischen Kolonien bezogen werden. Es entfielen von dem Werte der Einfuhr des Jahres 1913 (in Millionen M.)

an	Gesamtwert	Rußland	auf Britisch-Indien	sonstiges feindl. Ausland
Raps und Rübsen	39	3	30	—
Mohn, Sonnenblumensamen . . .	6 ¹ / ₃	1 ² / ₃	3 ¹ / ₂	—
Erdnüsse	28	—	6	16
Sesam	44	—	12	—
Leinsaat	130	9	16 ¹ / ₂	—
Sojabohne	23 ¹ / ₃	—	4 ¹ / ₄	—
Palmkerne	104	—	—	98 ¹)
Kopra	122	—	34	23

3. Was die industriellen Rohstoffe betrifft, so stellt zwar die Einfuhr an Steinkohlen aus Großbritannien von etwa 9 Millionen Tonnen einen beträchtlichen Wert dar, 1912: 166, 1913: 180 Mill. M. Wie aber bereits unter A b dargelegt, ist Deutschland nach Lage seiner Produktionsverhältnisse auf diese Einfuhr durchaus nicht angewiesen. Dies gilt in noch höherem Maße für die Einfuhr an Steinkohlen und Koks aus Belgien (Kohlen 6 und 5, Koks 11 und 11¹/₂ Mill. M.). Der Bezug französischer Eisenerze ist nicht ohne Wert für unsere Hüttenindustrie (1911: 3 Millionen Tonnen zu 17¹/₂ Mill. M., 1913: 4 Millionen Tonnen zu 25 Mill. M.); indessen haben es unsere militärischen Erfolge so gefügt, daß wir die reichsten Erzgebiete Frankreichs besetzt halten und für unsere Industrie ausnutzen können. An andern Erzen ist die Einfuhr aus dem feindlichen Auslande von Bedeutung für Manganerze, von deren Gesamteinfuhr von 680 000 Tonnen im Werte von 29 Mill. M. (1913) 447 000 Tonnen im Werte von 17¹/₂ Mill. M. aus Rußland und 178 000 Tonnen im Werte von 9 Mill. M. aus Britisch-Indien eingingen, für Wolframerze, die uns zu neun Zehntel aus feindlichen Gebieten, vornehmlich aus Großbritannien und seinen Kolonien zuzugingen, und für Zinkerze, deren Einfuhr zu mehr als der Hälfte auf Australien kommt. An der Einfuhr von Metallen ist das feindliche Ausland in folgendem Umfange beteiligt. Von der, wie unter A b ausgeführt, entbehrlichen Einfuhr an Rohzinn in Höhe von 56 000 Tonnen entfielen 1913 etwa 34 000 Tonnen auf die feindlichen Staaten, davon 29 000 Tonnen auf Belgien, von der Einfuhr von Blei in Höhe von 84 000 Tonnen 14 000 Tonnen auf Belgien und 7000 Tonnen auf Großbritannien und Australien. Die Einfuhr von Rohkupfer erfolgt im wesentlichen (1913 von 225 000 Tonnen in einer Menge von 147 000 Tonnen) aus den Vereinigten Staaten; auf das feindliche Ausland entfielen etwa 20 000 Tonnen, davon 13 000 Tonnen auf Australien. An der Einfuhr von Rohzinn von (1913) 14 000 Tonnen waren Großbritannien und seine Kolonien mit 5000 Tonnen beteiligt, endlich an der Einfuhr von rohem Aluminium von 15 000 Tonnen Frankreich und Großbritannien mit 6000 Tonnen.

4. Die Bezugsländer für Rohseide, Florettseide und Florettseidengespinnste sind, zumal seit Italien in Kriegszustand getreten ist, vornehmlich feindliche Staaten, immerhin reichten die Inlandsbestände und Einfuhren aus dem neutralen Auslande hin, unserer Industrie genügendes Material zu liefern. Für den Bezug von Wolle kommen Britisch-Südafrika, Australien und Neu-

¹) Überwiegend aus Britisch-Westafrika.

Seeland sehr wesentlich in Betracht, für Kreuzzuchtvolle auch Großbritannien, Frankreich, Belgien und Rußland. Von der Gesamteinfuhr des Jahres 1913 von 218 000 Tonnen entstammten dem feindlichen Auslande 130 000 Tonnen. Die Einfuhr von Kammzug und Garnen erfolgte bis auf kleine Reste aus den feindlichen Staaten. Mit Baumwolle versorgen uns in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika, daneben Britisch-Indien und Ägypten. Von der Einfuhr des Jahres 1913 mit 478 000 Tonnen Baumwolle und 43 000 Tonnen Ernteabfällen entfielen auf die genannten englischen Besitzungen etwa 104 000 Tonnen. An Baumwollgarnen lieferte Großbritannien etwa zwei Drittel der deutschen Einfuhr (1913 von 33 000 Tonnen 22 000). Die Einfuhr von Flach und Flachswerg erfolgte ganz überwiegend aus Rußland, die Einfuhr von Hanf und Hanfswerg zwar auch in erster Linie von Rußland, doch auch zu einem bedeutenden Teile aus Italien; mit Leinengarnen hingegen versah uns in etwa gleichen Anteilen Belgien und Osterreich-Ungarn, in geringerem Maße Frankreich und Großbritannien. Für den Bezug von Jute kommt fast ausschließlich Britisch-Indien, für den Bezug von Jutegarn Belgien, Frankreich und Großbritannien in Betracht.

5. An der Versorgung Deutschlands mit Kautschuk nehmen die verschiedensten Staaten Südamerikas (in erster Stelle Brasilien), Afrikas und Asiens teil, darunter britische, französische und belgische Besitzungen. Auf die Bezüge aus feindlichem Gebiet entfielen 1913 von einer Gesamteinfuhr von 20 500 Tonnen etwa 9000 Tonnen, davon fast die Hälfte auf Britisch-Indien.

Die Beteiligung der feindlichen Staaten an der Versorgung Deutschlands mit Häuten und Fellen zeigte 1913 folgendes Bild: Von der Gesamteinfuhr von Kalbfellen von 39 000 Tonnen entfielen auf das feindliche Ausland zusammen 18 000 Tonnen; an Rindhäuten kamen von einer Einfuhr von 168 000 Tonnen auf das feindliche Ausland 52 000 Tonnen. Beim Bezüge von Roßhäuten von insgesamt 13 300 Tonnen waren Großbritannien, Frankreich und Rußland mit 5500 Tonnen beteiligt, beim Bezüge von Lamm- und Schaffellen (insgesamt 18 000 Tonnen) dieselben Staaten mit 3500, dazu Algerien mit 1000, Italien mit 300 Tonnen, von Ziegen- und Zickelfellen (insgesamt 11 000 Tonnen) das feindliche Ausland mit etwa 3100.

An Gerbstoffen sind die feindlichen Staaten nur dadurch beteiligt, daß der Bedarf an exotischen Gerbrinden (Mimosa, Mangrove u. ä.) überwiegend von Britisch-Südafrika geliefert wird (1913: 30 500 Tonnen von einer Gesamteinfuhr von 43 000 Tonnen). An Gerbstoffauszügen entfällt der Hauptteil der Einfuhr von Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug auf Frankreich und Italien, 1913 von insgesamt 36 000 Tonnen 23 000 auf Frankreich, 8000 auf Italien. In Quebrachholzauszügen ist die belgische Einfuhr von einiger Bedeutung.

Von den zur Pelzwerkbereitung eingeführten rohen Fellen entfällt etwa der dritte Teil auf Rußland, Großbritannien und Frankreich, von den ganz- und halbgar eingeführten Fellen mehr als die Hälfte auf diese Staaten und Belgien.

In der Versorgung Deutschlands mit Mineralölen steht Rußland im Wettbewerb mit den Ver. Staaten, Rumänien und Osterreich-Ungarn. Es

liefert uns besonders Schmieröle (1913 von 248 000 Tonnen 91 000), und Rohbenzin (von 159 000 Tonnen 43 000 Tonnen), dagegen nur wenig Leuchtöl (17 500 von 745 000 Tonnen) und Schwerbenzin (7000 von 81 000 Tonnen).

b) Die Einfuhr aus dem neutralen Auslande.

Aus den Ausführungen unter a ergibt sich, daß das Aufhören der Einfuhr aus dem feindlichen Auslande die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung Deutschlands in verhältnismäßig wenigen Artikeln empfindlich berührte: am meisten in Futtermitteln und Ölfrüchten; in größerem Umfang auch in Schweinen, Geflügel, Eiern, Butter; ferner in einzelnen Erzen und Metallen, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Kautschuk, Fellen und Häuten, exotischen Gerbrinden, mineralischen Schmierölen und Rohbenzin. Keinesfalls konnte aber der Abbruch der Handelsbeziehungen mit den feindlichen Staaten die Lage Deutschlands so beeinflussen, daß sich daraus Folgerungen für den Ausgang des Krieges hätten ergeben können.

Hiermit war jedoch unsern Feinden, insbesondere Großbritannien, nicht gedient. Von Anbeginn an erklärte dieser Staat, den Krieg nicht allein mit Waffengewalt, sondern zugleich als Wirtschaftskrieg führen zu wollen. Großbritannien verfolgte dabei einen doppelten Zweck: einerseits den Handel, namentlich den Überseehandel Deutschlands, dessen Wettbewerb ihm von Jahr zu Jahr unbequemer geworden war, völlig zu unterbinden und auch für die Zukunft möglichst zu vernichten; andererseits sich nicht allein auf den Erfolg der Waffen zu verlassen, sondern die Bevölkerung Deutschlands durch Absperrung der Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen in eine so verzweifelte Lage zu bringen, daß, wenn seine Niederringung durch Waffengewalt nicht glücken sollte, der Enderfolg dennoch durch Aushungerung der Bevölkerung erreicht würde. Daß dieser Plan in Großbritannien nicht etwa erst in diesem Krieg auftauchte, sondern lange vorher lebendig war, beweist das Verhalten Englands bei der Regelung des internationalen Seerechts. Wie Ed. Heilfron im VIII. Aufsatze des ersten Bandes dieses Werkes (S. 238) hervorhebt, ist es auf Englands durch die Rücksicht auf einen möglichen Krieg mit Deutschland begründeten Widerstand zurückzuführen, daß das uneingeschränkte Aufbringen feindlicher Handelsschiffe nicht durch internationale Rechtsnorm beseitigt werden konnte. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist ferner, daß die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 vom Oberhause des englischen Parlaments verworfen und deshalb bisher noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden ist. Bei dieser Rechtslage muß die uneingeschränkte Wegnahme feindlicher Handelsschiffe nach den Grundsätzen des Völkerrechts als zulässig gelten. Durch die Überlegenheit der englischen Seemacht, verstärkt durch die Flotten seiner Bundesgenossen, ist es unsern Feinden gelungen, den Überseeverkehr deutscher Handelsschiffe völlig auszuschalten. Hiermit nicht zufrieden, hat Großbritannien den Handelsverkehr der neutralen Staaten mit Deutschland weit über das nach Völkerrecht zulässige Maß unterbunden. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen unterliegen auf neutralen Schiffen nur die ausschließlich für den Krieg dienlichen Gegenstände, die für die feindliche Streitmacht bestimmt sind, als absolutes Banngut

(Konterbande) der unbeschränkten Beschlagnahme; sie können auch dann beschlagnahmt werden, wenn sie dem Feinde mittelbar, über ein neutrales Land, zugeführt werden. Im Unterschied hierzu dürfen Gegenstände, die für kriegerische und für friedliche Zwecke geeignet sind (relative Konterbande) nur bei unmittelbarer Zuführung nach dem feindlichen Gebiete beschlagnahmt werden; dagegen wenn sie nach einem neutralen Staate gehen, auch dann nicht, wenn die Annahme begründet ist, daß sie durch den Handel dieses Staates künftig dem feindlichen Gebiete zugeführt werden. Die nicht unter den Begriff der Kriegskonterbande fallenden Gegenstände (freie Gegenstände) sollen überhaupt nicht beschlagnahmt werden. Zu der relativen Konterbande pflegen Lebensmittel, zu den freien Gegenständen Erze, Wolle, Baumwolle und andere Spinnstoffe gerechnet zu werden. Die Beobachtung dieser Grundsätze hätte dem Aushungerungsplane jeden Boden entzogen; denn sie hätte die Zufuhr von Nahrungsmitteln und Futterstoffen nach Deutschland über die nordischen Staaten und die Niederlande, die Zufuhr der meisten Rohstoffe unmittelbar auf neutralen Schiffen, mindestens aber ebenfalls durch Vermittlung unserer Nachbarstaaten, ermöglicht. Was aber gelten Rechtsgrundsätze, was die völkerrechtlich begründeten Ansprüche der neutralen Staaten einem Feinde, der, sich über Rücksichten der Menschlichkeit hinwegsetzend, seinen Gegner in seinen Frauen und Kindern treffen will! Großbritannien hat diese völkerrechtlichen Grundsätze in ständig zunehmendem Maße bei Seite geschoben. Es hat den Begriff der absoluten und der relativen Konterbande in ganz unzulässiger Weise ausgedehnt, den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen völlig verwischt, indem es den Grundsatz der fortgesetzten Reise, d. h. die Beschlagnahme bei mittelbarer Zufuhr auch auf relative Konterbande anwendete und freie Gegenstände überhaupt nicht mehr anerkannte.

Großbritannien hat demzufolge den Schiffsverkehr neutraler Handelsschiffe mit freien Gegenständen nach den deutschen Nordseehäfen verhindert, insbesondere die Baumwollzufuhr von Dampfern der Vereinigten Staaten nach Bremen, die es anfänglich zugelassen hatte, später im Widerspruche zum Völkerrecht unterbunden. Nachdem sich die Vereinigten Staaten, sei es aus Schwäche, sei es in neutralitätswidriger Begünstigung Großbritanniens, diesen Rechtsbruch hatten gefallen lassen, stellte Großbritannien jede Scheu vor einer Vergewaltigung der kleineren neutralen Nachbarstaaten Deutschlands bei Seite. Jeder Schiffseingang nach den nordischen Staaten und den Niederlanden wurde überwacht, diese Staaten wurden mit einem Netz englischer Handelsespione überzogen, die den Verbleib der eingehenden Waren aufs schärfste überwachen. In den Niederlanden wurde eine Gesellschaft, der sog. Überseetrust (N. O. T.) errichtet, an die allein diejenigen Waren aus dritten Staaten gesandt werden durften, deren Bezug für Deutschland von Wert sein konnte, und welche die Verpflichtung zu übernehmen hatte, bei ihren Abnehmern durch ungeheure Vertragsstrafen sicherzustellen, daß jeder Weiterversand nach Deutschland unterblieb. Kaufleute der neutralen Staaten, die im Verdachte standen, mit Deutschland Geschäftsverbindungen zu unterhalten, wurden vom Bezug eingeführter

Waren ausgeschlossen. Ja, soweit trieb England seine völkerrechtswidrigen Anmaßungen, daß es die neutralen Nachbarstaaten Deutschlands in wichtigeren Lebens- und Futtermitteln und Rohstoffen auf bestimmte Mengen setzte und ihre Versorgung mit Einfuhrwaren nur innerhalb dieser Mengen zuließ.

Auf diese Weise ist es Großbritannien gelungen, die Zufuhren Deutschlands im wesentlichen auf Erzeugnisse zu beschränken, die unmittelbar den Nachbarstaaten entstammen und durch den Fortfall der überseeischen Bezüge in vielen wichtigen Lebensmitteln und Rohstoffen eine große Knappheit zu erzeugen. Wenn Großbritannien aber meinte, uns hierdurch in die Knie zu zwingen, so hat es sich geirrt. Eine Erleichterung wurde schon dadurch geschaffen, daß es durch unsere und unserer Bundesgenossen militärische Erfolge gelang, den Verkehr nach den Balkanstaaten freizumachen und dadurch den Bezug bedeutender Mengen von Nahrungs- und Futtermitteln, insbesondere aus Rumänien, zu ermöglichen. Der Hauptfehler der Rechnung unserer Feinde liegt aber darin, daß sie das deutsche Organisationstalent und die Vaterlandsliebe nicht in Ansatz gebracht haben, die es dem deutschen Volke zur selbstverständlichen Pflicht macht, in dem ihm aufgezwungenen Kampfe um sein Bestehen und seine Zukunft Opfer zu bringen, unter denen die Einschränkung der gewohnten, vielleicht zu üppig gewordenen Lebenshaltung keineswegs das größte ist.

C. Die Organisation der Beschaffung des Heeresbedarfs.

a) Die Beschaffung der Heeresverpflegung.

1. Der für die Heeresverpflegung erforderliche Bedarf an Getreide, Mehl, Heu und Stroh wird im Frieden durch freihändigen Ankauf der Proviantämter beschafft. Das gleiche Verfahren wurde während der Mobilmachung eingeschlagen, erwies sich aber nicht als zweckentsprechend, weil der starke Bedarf der zahlreichen Beschaffungsstellen, deren jede sich verpflichtet fühlte, ihre Aufgabe möglichst vollständig zu erfüllen, zu gegenseitigen Überbietungen und in der Marktlage nicht berechtigten Preissteigerungen führte. Deshalb wurde schon im August 1914 eine einheitliche Organisation geschaffen in der dem Reichsamte des Innern angegliederten, mit behördlichem Charakter ausgestalteten Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Ihre Tätigkeit erstreckte sich auf Brotgetreide, Mehl, Hafer, Gerste, Heu, Stroh und lebendes Vieh. Sie ist als Vermittlungsstelle gedacht, bei der Angebot und Nachfrage für den Heeresbedarf zusammentreffen. Die Kenntnis der Vorräte erhielt sie dadurch, daß monatlich von den unteren Verwaltungsbehörden Vorratserhebungen über die in Betracht kommenden Waren veranstaltet und die Ergebnisse durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Vertretungen, in Preußen der Landwirtschaftskammern, der Zentralstelle übersandt wurden. Andererseits wurde ihr von der Heeresverwaltung deren Monatsbedarf in diesen Waren angemeldet. Auf Grund dieser Anzeigen verteilte die Zentralstelle den zu deckenden Bedarf auf die Bezirke der landwirtschaftlichen Vertretungen und setzte unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage Preisgrenzen fest, die bei den Einkäufen

einzuhalten waren. Die Einkäufe in Getreide erfolgten für Berlin durch die Mitglieder des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler. Im übrigen geschah die Eindeckung der den einzelnen Bezirken überwiesenen Aufträge durch die Genossenschaften, die Landwirte und den Handel des Bezirks. Den Proviantämtern blieb der Einkauf bei Einhaltung der von der Zentralstelle festgesetzten Preisgrenzen insoweit gestattet, als sie unmittelbar von Landwirten kauften. Diese Schranken kamen für Fehlbeträge in Wegfall, die durch Vermittlung der Zentralstelle nicht aufgebracht werden konnten. Diese Grundsätze konnten nicht lange streng durchgeführt werden. Als der Getreideverkehr infolge des Inkrafttretens von Großhandelshöchstpreisen im November 1914 in Störungen geriet und überdies von der Heeresverwaltung ungewöhnlich große Mengen, namentlich an Hafer, angefordert wurden, sah sich die Zentralstelle genötigt, die Beschaffung des Getreides auch durch Kommissionäre zuzulassen; außerdem wurde den Proviantämtern der Bezug von Händlern gestattet, was unbedenklich erschien, nachdem durch die Festsetzung der Höchstpreise eine feste Obergrenze für die Preise gegeben war.

2. Im weiteren Verlauf der Dinge mußte das auf freihändigem Ankauf beruhende Verfahren der Heeresbedarfsdeckung ganz aufgegeben werden. Bei Hafer hatte die Vorratserhebung vom 1. Dezember 1914 ein überaus ungünstiges Ergebnis zutage gefördert, und die geringen Vorräte drohten infolge des Mangels an Futtermitteln durch Verfütterung schnell zur Neige zu gehen. In dieser kritischen Lage wurde durch den Bundesrat die zwangsweise Beschaffung des bis zur Ernte von 1915 nötigen Armeebedarfs an Hafer in Höhe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen angeordnet. Diese Menge wurde nach dem Verhältnisse der Ernteerträge der Jahre 1912—1914 auf die Bundesstaaten verteilt und ihnen unter Gewährung der erforderlichen Zwangsmittel die Sicherstellung und Aufbringung der auf sie entfallenden Hafermengen übertragen. Die Ablieferung hatte in gleichen Teilbeträgen im Februar, März und April 1915 zu erfolgen. Hiermit entfiel für die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ihre frühere Aufgabe, den Armeebedarf an Hafer durch Vermittlung freihändiger Käufe zu decken. Dafür ist ihr neben der Verfügung über die einzelstaatlichen Ablieferungen eine neue außerhalb der Heeresverpflegung liegende Aufgabe gestellt worden. Die nach Abzug der Lieferungen für das Heer verbliebenen Hafermengen waren so gering, daß nur bei sparsamster Bewirtschaftung die Durchhaltung des für nicht militärische Zwecke unentbehrlichen Pferdebestandes (der Zivilpferde) gesichert werden konnte. Um dies zu erreichen, sind die nicht an das Heer abzuliefernden Hafervorräte durch Verordnung des Bundesrats vom 13. Februar 1915 für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, beschlagnahmt worden. Aus ihnen sollte der für die künftige Feldbestellung erforderliche Saathafer mit 150 kg für ein Hektar und zur Fütterung von Pferden und andern Einhufern bis zur nächsten Ernte eine Durchschnittsmenge von 300 kg für das Tier (entsprechend einer durchschnittlichen Tagesfuttermenge von $1\frac{1}{2}$ kg) gedeckt, ferner sollte den Fabriken, die Hafer zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten, die Verarbeitung ihrer Vorräte gestattet werden. Um das Verfahren möglichst einfach

zu gestalten und Verfrachtungen von Hafer aufs äußerste einzuschränken, ist bestimmt worden: daß jeder Landwirt und jeder Pferdehalter, der im Besitze von Hafer war, für Saat- und Fütterungszwecke die vorerwähnten Mengen für sich behalten darf; daß ferner jedem Kommunalverbände von den in seinem Bezirke vorhandenen Hafervorräten diejenigen Mengen zu belassen und zu übereignen sind, die für die nicht durch eigne Vorräte gedeckten Landwirte und Pferdebesitzer zur Aussaat und Fütterung nach den obigen Durchschnittsbeträgen zur Verfügung gestellt werden können; und daß nur der Rest der Verfügung der Zentralstelle unterliegt, deren Tätigkeit sich hiernach darauf beschränkt, die Hafermengen aus den Überschußverbänden den Zuschußverbänden zuzuführen. Die Kommunalverbände haben die ihnen auf diesen Wegen zugewiesenen Hafermengen auf Landwirte und Pferdehalter unterzuveteilern und können dabei in den Mengen abtufen, insbesondere den unentbehrlichen Pferden größere Mengen als den Luxuspferden zuweisen.

Die Haferernte des Jahres 1915 war sehr ungünstig, so daß sich auch für ihre Verwertung eine Regelung als notwendig erwies. Die Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Ernte des Jahres 1915 beruht im wesentlichen auf denselben Grundlagen, wie die für die 1914er Ernte. Nur ist die Beschlagnahme der Ernte in der neuen Verordnung nicht mehr für das Reich, sondern für die Kommunalverbände ausgesprochen, in deren Bezirk der Hafer gewachsen ist. Ferner ist neben den für Einhufer freigegebenen Hafermengen auch für Zuchtbullen eine beschränkte Menge zugelassen. Auf diese dem Besitzer freigelassenen Mengen erstreckt sich das Enteignungsrecht nicht, das den Kommunalverbänden hinsichtlich des für sie beschlagnahmten Hafers verliehen ist. Von diesem verbleibt dem Kommunalverbände so viel, daß jeder Landwirt und jeder Halter von Einhufern oder Zuchtbullen, der seinen Bedarf nicht aus eignem Vorrat decken kann, die Mengen erhalten kann, die für die Aussaat und die Verfütterung vorgesehen sind. Überschüsse hat der Kommunalverband auf Erfordern der neuerrichteten Reichsfuttermittelstelle (s. Abschnitt H) der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Diese deckt hieraus den Heeres- und Marinebedarf, den Bedarf der Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände) sowie ferner den Bedarf der Hafer verarbeitenden Nahrungsmittelfabriken nach Maßgabe von Zuteilungen der Reichsfuttermittelstelle. Für Bergwerks- und Gestütpferde sowie für Deckhengste können durch diese Stelle Futterzulagen bewilligt werden, ausnahmsweise bei dringendem Bedürfnis auch für andere Pferde. Die Kommunalverbände haben die ihnen aus der Beschlagnahme verbliebenen oder von der Zentralstelle überwiesenen Hafermengen so zu verteilen, daß jeder Landwirt das erforderliche Saatgut, jeder Halter von Einhufern oder Zuchtbullen die erforderlichen Futtermengen erhält. Durch diese Regelung ist der selbsttätige Handel ausgeschlossen; Händler kommen nur noch als Beauftragte der für die Bewirtschaftung und Verteilung des Hafers zuständigen Stellen in Betracht. Nur der Absatz von Saathafers ist unter gesetzlich bestimmten Einschränkungen dem Handel auf eigne Rechnung belassen.

3. Wie für Hafer, so ist durch eine allgemeine Versorgungsregelung auch

für Brotgetreide und Mehl der freie Handelsverkehr völlig ausgeschaltet worden, für Gerste zwar nur in beschränkterem Umfang, immerhin aber insoweit, daß der Bedarf der Heeresverwaltung auf dem Wege des freihändigen Einkaufs nicht weiter befriedigt werden konnte. Seitdem besorgt die Zentralstelle den Bedarf der Heeresverwaltung an Brotfrucht durch Vermittlung der Kriegsgetreidegesellschaft, später der Reichsgetreidestelle, den Bedarf an Gerste aus den Beständen, welche die Kommunalverbände aus der für sie beschlagnahmten Gerste der Zentralstelle zur Verfügung zu stellen haben. Anfänglich ließ die Heeresverwaltung das ihr gelieferte Brotgetreide selbst vermahlen, um sich auf diese Weise die ihr für Fütterungszwecke unentbehrliche Kleie zu sichern. Später erschien es zweckmäßiger, dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß die Heeresverwaltung statt des Getreides Mehl anforderte, das ebenso wie das Getreide durch Vermittlung der Reichsgetreidestelle beschafft wurde, und daneben bestimmten Proviantämtern Kleie in dem den gelieferten Mehlmengen entsprechenden Umfang überwiesen wurde. Da an der Brotgetreide- und Gerstenversorgung die Zivilbevölkerung in erster Linie beteiligt ist, wird ihre Regelung im Zusammenhange mit der Ordnung der Volksernährung dargestellt werden (s. Abschnitt G und H).

4. Für die Deckung des Heeresbedarfs an Heu und Stroh wird die Zentralstelle nicht mehr in Anspruch genommen. Das ursprüngliche Verfahren der Vermittlung freihändiger Ankäufe für die Heeresverwaltung ist hiernach schließlich nur noch für Vieh in Anwendung geblieben, worin die Zentralstelle sehr große Abschlüsse vermittelt hat. Aber auch hier hat sich in neuester Zeit die Notwendigkeit einer Regelung ergeben, durch die eine Zentralstelle, die Reichsfleischstelle, die gesamten Schlachtviehbestände in die Hand bekommt. Nach der Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 bestimmt die Reichsfleischstelle den Maßstab, nach dem der Fleischbedarf des Heeres und der Marine auf die einzelnen Bundesstaaten zu verteilen ist. Für die Beschaffung des zur Deckung dieses Bedarfs aufzubringenden Schlachtviehs haben die Landeszentralbehörden zu sorgen, nötigenfalls unter Einschränkung des freien Handels. Der An- und Verkauf von Schlachtvieh ist daraufhin in die Hände von Viehhandelsverbänden gelegt worden und vollzieht sich ausschließlich durch ihre Kommissionäre oder von ihnen zugelassene Gewerbetreibende. Insoweit sich dieses Verfahren als unzulänglich erweist, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen. Auf diese Weise erfolgt nunmehr auch die Beschaffung des für den Heeresbedarf angeforderten Schlachtviehs nicht mehr durch freihändige Ankäufe der Zentralstelle.

5. Der Umfang der Tätigkeit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ist aus einer Zusammenstellung der von ihr seit ihrer Errichtung bis Anfang März 1916 vermittelten Abschlüsse ersichtlich, die dem achten Nachtrage der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 12. März 1916 (Drucksache Nr. 225) entnommen ist. Danach hat die Zentralstelle in diesen anderthalb Jahren Abschlüsse vermittelt über

Roggen	930 825 t	Gerste	13 423 t
Weizen	102 870 t	Heu	17 041 t
Roggenmehl	298 511 t	Stroh	11 080 t
Weizenmehl	98 344 t		Stück
Roggenfleie	16 104 t	Rinder (Schlachtwieh)	668 679
Weizenfleie	12 824 t	(Magervieh)	80 000
Mischfleie	487 t	" (Magervieh)	1 131 664
Hafer	2 632 147 t	Schweine	575 094
		Hammel	

Neben dieser Tätigkeit für die Heeresverwaltung hat die Zentralstelle auf Grund der ihr zugewiesenen interkommunalen Verteilung von beschlagnahmten Hafer- und Gerstenvorräten im gleichen Zeitraum überwiesen:

	Hafer	Gerste
Stadtkreisen	58 050 t	383 t
Landkreisen	29 185 t	217 t
für Bergwerkspferde	14 020 t	265 t
" Gestütspferde	4 235 t	—
" andere Pferde	102 t	237 t

Der Gesamtwert der von der Zentralstelle in diesem Zeitabschnitte vermittelten Anschaffungen belief sich schätzungsweise auf 1805 Mill. M.

b) Die Beschaffung der für die Ausrüstung des Heeres nötigen Rohstoffe.

1. Von nicht geringerer Bedeutung als die Verpflegung der Truppen ist für die Durchführung des Krieges ihre ununterbrochene Versorgung mit Waffen, Schießbedarf und Bekleidung. Gewiß waren hierin vorsorglich große Vorräte aufgespeichert, aus denen die ungeheuren Menschenmassen, die ihre friedliche Tätigkeit mit dem Kriegshandwerk vertauschen mußten, ohne Schwierigkeiten militärisch eingekleidet und bewaffnet werden konnten. Gewiß konnte auch angenommen werden, daß die Vorräte durch die sofort einsetzende, mit fieberhaftem Eifer aufgenommene Tätigkeit der Kriegsindustrien so weit verstärkt werden würden, daß die Kriegsbereitschaft für geraume Zeit gesichert war. Wie aber sollte der Bedarf bei einer langen Kriegsdauer, mit der bei der Menge unserer Feinde und ihrem zahlenmäßigen Übergewicht immerhin zu rechnen war, befriedigt werden? Dann würde die Zahl der zu den Fahnen Gerufenen ins Riesenhafte steigen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen, zumal bei dem schnellen Verschleiß, den die moderne Kriegführung herbeiführt, einen Umfang erreichen, der wohl zu ernster Sorge Anlaß geben konnte. Ist doch Deutschland hinsichtlich der Rohstoffe, die die Grundlage der Kriegsausrüstung bilden, wie im Abschnitt A b gezeigt worden ist, in sehr erheblichem Maß auf ausländische Bezüge angewiesen. Das Ausland liefert uns einen Teil der Metalle, die für die Herstellung von Geschützen und Geschossen unentbehrlich sind, den Salpeter, dessen wir für die Munition bedürfen; Häute und Felle, sowie Gerbstoffe zur Bereitung des Leders, das zu Schuhwerk, Tornistern und andern Ausrüstungsgegenständen nötig ist; die Spinnstoffe, aus denen die militärische Bekleidung erzeugt wird; den Kautschuk zur Bereifung der Automobile und Fahrräder, welche die größte Bedeutung für die Kriegführung gewonnen haben. Es ist ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst des

preußischen Kriegsministeriums, diese Verhältnisse von Anbeginn an richtig beurteilt und schon in den ersten Wochen des Krieges die Überwindung der Schwierigkeiten durch ein großzügig angelegtes Vorgehen in Angriff genommen zu haben. Noch im August 1914 wurde im preußischen Kriegsministerium die Kriegsrohstoffabteilung eingerichtet, mit der Aufgabe, im Interesse der Heeresverwaltung die Bewirtschaftung der für die Landesverteidigung notwendigen Stoffe, die im Inlande nicht dauernd oder ausreichend gewonnen werden können, zu übernehmen, zu sichern und zu regeln. Ausgenommen von der Zuständigkeit der Kriegsrohstoffabteilung waren Nahrungsmittel, für welche die oben unter a behandelte Organisation geschaffen war, ferner Heiz-, Trieb- und Schmieröle. Ihr Betätigungsbereich umfaßt also hauptsächlich Metalle, Chemikalien, Spinnstoffe, Häute, Leder und Gerbstoffe, Kautschuk.

Für die Inanspruchnahme der für den Heeresbedarf erforderlichen Rohstoffe bot das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 keine ausreichende Grundlage. Das System dieses Gesetzes, wonach die Gemeinden zu den von der Militärbehörde in Anspruch genommenen Kriegsleistungen verpflichtet sind, mag zweckmäßig sein, soweit es sich um die Gewährung von Naturalquartier und Naturalverpflegung für die Truppen und ihre Pferde oder um die Bereitstellung von Gespannen und Transportmitteln handelt; nach dem Stande unserer wirtschaftlichen Entwicklung eignet es sich aber nicht dazu, den Bedarf der Heeresverwaltung an industriellen Rohstoffen sicherzustellen. Da überdies das im Kriegsleistungsgesetze vorgesehene Verfahren sehr langwierig ist und auch keine angemessene Preisgestaltung verbürgt, war es notwendig, die zur Sicherstellung dienenden Maßregeln auf die Befugnisse zu gründen, die den Militärbefehlshabern durch das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 eingeräumt sind. Daneben ist eine weitere Rechtsgrundlage durch die Verordnung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 geschaffen worden.

2. Die Sicherstellung ist nicht dadurch erfolgt, daß die Heeresverwaltung alsbald Eigentum und Besitz an den von ihr benötigten Stoffen erwarb und sie daraufhin ihrer Bestimmung zuführte. Für ein solches Verfahren hätte es an den Lagerräumen und dem zur Überwachung der gestapelten Vorräte nötigen Personal gefehlt; es hätte ferner zahllose entbehrliche Transporte verursacht und namentlich hätte es die teilweise dringliche Aufarbeitung der Stoffe sehr verlangsamt und die Handelstätigkeit unterbunden, deren Fortbestand schon um der Heranziehung weiterer Vorräte aus dem Auslande willen erwünscht war. Man begnügte sich vielmehr damit, durch übereinstimmende Anordnungen der Generalkommandos für jede in Anspruch genommene Warenart eine Bestandsanmeldung der Vorräte zu erfordern und diese Vorräte sowie alle zu ihnen noch hinzutretenden Mengen für beschlagnahmt zu erklären. Die beschlagnahmten Stoffe verblieben im Gewahrsam des Eigentümers. Dieser war nicht nur befugt, sie zur Erfüllung von Verträgen, die er über die Lieferung von Kriegsmaterial abgeschlossen hatte, zu verwenden, sondern auch sie an andere, Kriegsmaterial herstellende Unternehmer zu veräußern, die durch

Bescheinigungen einer Heeresstelle (Belege) nachwiesen, daß sie die gekauften Vorräte zur Ausführung von Kriegslieferungen bedurften. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Vorschriften wurde dem Eigentümer beschlagnahmter Stoffe eine genaue Lagerbuchführung, die Aufbewahrung der Belege, gegen die Verkäufe stattgefunden hatten, und die Meldung des jeweiligen Bestandes in bestimmten Fristen zur Pflicht gemacht. Die Beschlagnahme ist im allgemeinen nur auf Bestände erstreckt worden, die sich im Betriebe von Handel- und Gewerbetreibenden oder im Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften befanden; auf Besitz von Privatwirtschaften ist nur ausnahmsweise, so bei einzelnen metallenen Wirtschaftsgegenständen, zurückgegriffen worden. Die Vornahme nicht zugelassener Veränderungen an den beschlagnahmten Stoffen ist unter Strafe gestellt, nicht gestattete rechtsgeschäftliche Verfügungen sind nichtig. Durch diese Regelung ist erreicht worden, daß sich die gewerbliche Verarbeitung der beschlagnahmten Stoffe jedenfalls insoweit in den bisherigen Bahnen weiter bewegen konnte, als für Heereszwecke gearbeitet wurde. Die Verarbeitung für privaten Bedarf war nicht völlig ausgeschlossen; sie setzt eine Freigabe voraus, für deren Erteilung und Umfang der Bestand der Vorräte, ihre größere oder geringere Entbehrlichkeit für Heereszwecke und das volkswirtschaftliche Bedürfnis der Bevölkerung entscheidend ist.

Von größter Wichtigkeit war es schließlich, einen maßgebenden Einfluß auf die Preisgestaltung der Rohstoffe zu gewinnen. Es galt, übermäßigen Preissteigerungen, wie sie bei dem Knappwerden der Vorräte und dem ungeminderten, sich eher noch steigenden Bedarf der Heeresverwaltung drohten, entgegenzuwirken und dadurch einerseits die Kriegskosten auf vernünftiger Höhe zu erhalten, andererseits aber auch, soweit es sich um Freigabe für Friedenszwecke handelte, die Bewucherung der Bevölkerung zu hindern. Dabei mußte dem Handel und der verarbeitenden Industrie ein angemessener Gewinn belassen werden, um bei den Gewerbetreibenden, auf deren Mitarbeit die ganze Regelung beruhte, die Neigung, ihren Betrieb weiterzuführen, zu erhalten. Dieses Ziel ist teils durch Festsetzung von Höchstpreisen für die Rohstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse erreicht worden, teils dadurch, daß die Genehmigung zum Verkauf und zur Verarbeitung der Rohstoffe, und insbesondere auch ihre Freigabe für Friedenszwecke an Preisbindungen geknüpft wurden, die den Gewinn des Eigentümers sowie des Verarbeiters der Rohstoffe auf einen normalen Aufschlag auf seine Selbstkosten beschränkten.

3. Es ist klar, daß die Durchführung des geschilderten Systems der Beschlagnahme die eingehendste Kenntnis sowohl hinsichtlich der Rohstoffe, auf die sich die Beschlagnahme erstreckte, als auch hinsichtlich ihrer industriellen Verwendbarkeit und der gesamten Produktionsverhältnisse der Verarbeitungsindustrien erforderte. Dabei war die Bewirtschaftung der im Inlande vorhandenen Rohstoffe nur eine Seite der Aufgabe. Eine nicht minder wichtige Aufgabe bestand darin, die Vorräte nach Möglichkeit zu vermehren und ihre Verwertung so zu leiten, daß die in nur geringen Mengen verfügbaren Stoffe für die Zwecke, für die sie nicht entbehrt werden konnten, vorbehalten, im übrigen aber, soweit dies irgend tunlich, durch verwandte reich-

licher vorhandene oder leichter zu beschaffende Stoffe ersetzt wurden. Um alle diese Aufgaben zu lösen, mußte Industrie und Fachhandel zur Mitarbeit herangezogen werden. Dies ist in wirkungsvollster Weise dadurch geschehen, daß die beteiligten Industrien veranlaßt wurden, aus sich heraus Organisationen zur Sammlung und Verteilung der von ihnen verarbeiteten Rohstoffe zu begründen. Die geeignete Form für solche Organisationen bot die Aktiengesellschaft, die durch ihr Aktienkapital und die Möglichkeit der Kreditbeschaffung in die Lage gesetzt ist, nicht nur im Bedarfsfalle aus den im Inlande vorhandenen beschlagnahmten Rohstoffmengen ihres Wirkungskreises einen Teil zu übernehmen, sondern auch eingeführte Mengen zu erwerben, was namentlich für die Bezüge aus dem besetzten feindlichen Gebiet von Bedeutung war. In betreff der Verteilung der Vorräte ist besonderer Wert darauf gelegt worden, daß die Gesellschaft kein Monopol für die sie begründenden Aktionäre schaffen darf. Abgesehen davon, daß die Möglichkeit des Zutritts neuer Aktionäre aus dem Kreise der Berufsgenossen ausdrücklich vorgesehen und zu dem Zwecke für die ersten Aktionäre die Verpflichtung begründet wurde, einen Teil ihres Aktienbesitzes für neue Aktionäre zur Verfügung zu stellen, ist jede Bevorzugung der Aktionäre gegenüber den Nichtaktionären streng untersagt und zur Sicherung dieses Grundsatzes die Errichtung einer unabhängigen, zum Teil aus neutralen Personen gebildeten Abschätzungs- und Verteilungskommission vorgesehen worden. Eine weitere Gewähr der Unparteilichkeit wurde durch die Teilnahme mehrerer Staatskommissare an den Sitzungen der Gesellschaftsorgane und deren Vetorecht gegenüber Beschlüssen dieser Organe gegeben.

Die Kriegaaktiengesellschaften sind keine Erwerbsgesellschaften; ihre Tätigkeit soll gemeinnützig sein. Gewinne werden nicht verteilt. Das bei der Auflösung, die nach Beendigung des Krieges stattfinden soll, verbleibende Vermögen soll nach Tilgung der Schulden und sonstigen Verpflichtungen den Aktionären nur insoweit zufallen, daß sie ihre Einzahlungen auf die Aktien ohne Verzinsung zurückerhalten. Überschüsse, die sich danach ergeben, sind, soweit sie nicht dem Reich zufließen, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Des verwickelten Organismus der Aktiengesellschaft bedurfte es für Industrien nicht, die aus einer kleinen Zahl von Unternehmungen bestehen. In solchen Fällen genügte es, eine mit einer Bank in Verbindung stehende Abrechnungsstelle zu errichten, die die ihr aus der Beschlagnahme zugewiesenen Bestände übernimmt, sie nach Maßgabe der Preisfestsetzungen einer Abschätzungscommission bezahlt und nach den Weisungen einer Verteilungskommission abgibt. In der Abschätzungscommission ist der Handel und die Fabrikation vertreten. Die Kommissionen werden von einem Überwachungsausschusse beaufsichtigt, dem Staatskommissare mit Vetorecht zutreten. Diese Art der Organisation ist besonders dort gewählt worden, wo die Berufsgenossen bereits in einer Verbandsorganisation zusammengefaßt waren. Der Verband bezeichnet dann — im Bedarfsfall unter Zustimmung etwaiger Außensteiter — die Berufsgenossen, welche dem Überwachungsausschuß und der Verteilungskommission angehören sollen.

Unter den solchergestalt geschaffenen Aktiengesellschaften sind hervorzuheben die Kriegsmetallaktiengesellschaft, die Kriegschemikalienaktiengesellschaft, die deutsche Rohhautaktiengesellschaft, die Kriegsleder-, die Kriegswollbedarfs- und Kammwollaktiengesellschaft. Abrechnungsstellen bestehen für Rohbaumwolle, Baumwollengarne, Flachs, Leinengarn, Jute, Rohhaare, Kautschuk. — Die Anträge auf Freigabe beschlagnahmter Stoffe für Friedenszwecke und für Einrichtungen, die mit Kriegslieferungen nur lose in Verbindung stehen, haben von Anfang an so großen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, für das Tätigkeitsgebiet einzelner Gesellschaften besondere Freigabestellen zu errichten, die, von diesen Gesellschaften losgelöst, unter die Aufsicht des Reichsamts des Innern gestellt sind. Solche Freigabestellen sind für Metalle und für Leder geschaffen worden.

D. Die Vorratspolitik auf dem Gebiete der Volksversorgung.

a) Die Vermehrung der Vorräte.

1. In der vorsorgenden Erkenntnis, daß bei längerer Dauer des Krieges Knappheit an allerlei für die Volksversorgung nötigen Waren eintreten könne, wurde unmittelbar bei Kriegsbeginn in Aussicht genommen, zur Einfuhr solcher Gegenstände dadurch anzureizen, daß die in ihrer Zollbelastung und verschiedenen veterinär- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften liegenden Hemmnisse der Einfuhr außer Kraft gesetzt wurden. Der Bundesrat hat von der ihm durch Gesetz über vorübergehende Zollerleichterungen vom 4. August 1914 erteilten Ermächtigung unverzüglich Gebrauch gemacht und für die Dauer des Krieges die Zölle auf Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Gemüse, Müllereierzeugnisse, gewöhnliches Badwerk, Vieh, Fleisch, Butter und Fette zum Genuß, Ole, Käse, Eier, gesalzene Fische, einfach zubereitete Fische, Konserven und Erdöl aufgehoben. Unter Abweichung von den Vorschriften des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes wurde die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen, von Würsten, von Pökelfleisch auch in kleineren als 4 kg wiegenden Stücken, von frischem Fleisch auch ohne die Miteinfuhr der inneren Teile zugelassen, das Verfahren bei der Fleischschau wurde vereinfacht, die Gebühr für Trichinenschau herabgesetzt; im Verlaufe des Krieges sind weitere erleichternde Ausnahmen für frisches Renntierfleisch zugelassen. Ferner ist die Einfuhr von Äpfeln, Birnen und Quitten erleichtert.

Wurden so die dem Lande zur Verfügung stehenden Vorräte durch Erleichterung der ausländischen Zufuhren vermehrt, so wurde andererseits ihrer Verminderung durch zahlreiche Ausfuhrverbote für Lebens-, Genußmittel und Rohstoffe ein Riegel vorgeschoben.

2. Eine Steigerung der Friedensproduktion der Landwirtschaft während des Krieges konnte im allgemeinen nicht in Frage kommen; die Staatstätigkeit konnte sich im wesentlichen nur die Aufgabe stellen, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die hergebrachte Bebauung des Landes durch die Folgen des Krieges möglichst wenig beeinträchtigt wurde. Nur für das Gebiet der Moor-

Kulturen ist die nach der bisherigen Rechtslage nicht genügend gegebene Möglichkeit geschaffen worden, die Beteiligten zu Zwangsgenossenschaften zusammenzuschließen und diese mit solchen Befugnissen auszustatten, daß brachliegende Moor- und Heideländereien schon während des Krieges zur Vermehrung unserer Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln herangezogen werden können. Zur Ausführung von Moorkulturen in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Pommern und Westpreußen sowie im Großherzogtum Oldenburg sind in großem Umfange Kriegsgefangene verwendet worden. Auch für die regelmäßigen Feldarbeiten mußte vielfach auf Kriegsgefangene zurückgegriffen werden, weil der überwiegende Teil der männlichen ländlichen Bevölkerung zu den Fahnen gerufen war. Für die Frühjahrsbestellung, wo der Mangel an Arbeitskräften besonders fühlbar war, sind überdies garnisonverwendungsfähige landwirtschaftliche Arbeiter entlassen und zurückgestellt, ferner Betriebsleiter, Gutsbeamte, Futtermeister, Gutshandwerker nach einem von der Ortsbehörde aufgestellten Plane belassen oder, soweit nicht vorhanden, zur Verfügung gestellt, schließlich, soweit erforderlich und ausführbar, auch Kriegsverwendungsfähige beurlaubt worden, notfalls sogar aus der Front. Besonders schwierig hatten sich die Verhältnisse in den durch den Einfall der Russen schwer geschädigten ostpreussischen Grenzkreisen gestaltet, wo die Durchführung der Frühjahrsbestellung 1915 ernstlich gefährdet war. Da es sich um eine Fläche von 250 000 ha handelte, hätte der Ausfall an Getreide und andern Fruchtarten in diesem Gebiete einen schweren Verlust für unsere Versorgung bedeutet. Es wurde deshalb vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein vom Kommunalverbande bestellter Verwalter an Stelle des Nutzungsberechtigten für die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebs zu sorgen habe (s. a. Art. XI).

Im übrigen ist die Bestimmung über den Anbau der Feldfrüchte der freien Entschließung der ländlichen Bevölkerung in der Erwägung überlassen geblieben, daß Eingriffe auf diesem Gebiete eher schaden als nützen würden. Wie berechtigt dieser Standpunkt ist, geht daraus hervor, daß eine Maßnahme, die eine Einwirkung auf die Gestaltung der Anbauverhältnisse bezweckte, sich später als nicht nützlich erwiesen hat. Nachdem die mit Zuckerrüben bestellte Fläche in den Jahren von 1908 bis 1913 von 436 000 ha auf 569 000 ha gewachsen war und die inländische Zuckererzeugung im Frieden nur zur Hälfte im Inlande Absatz fand, lag der Gedanke nahe, einen Teil der in höchster Kultur stehenden Rübenanbauflächen zum Anbau von Getreide oder sonstigen Feldfrüchten, an denen kein Überfluß vorhanden war, zu verwenden. Um diese Entwicklung zu fördern, wurde durch Verordnung vom 4. März 1915 die Geltung der vielfach auf einen längeren Zeitraum geschlossenen Rübenbauverträge um ein Viertel der vereinbarten Anbaufläche herabgesetzt und im Verfolg dieser Vorschrift die vertragsmäßige Lieferungsspflicht der Zuckerrübenfabriken und die vertragsmäßige Abnahmepflicht von Zuckerrübensamen gleicherweise um ein Viertel eingeschränkt. Später hat sich aber herausgestellt, daß der Bedarf an Zucker infolge der Knappheit in zahlreichen Genußmitteln, für die Zucker Ersatz bot, so wesentlich wuchs, daß gern und gut eine volle Zuckerrübenenernte hätte Verwendung finden können, und 1916 ist man im

Gegensatz zu dem Vorgehen von 1915 dazu übergegangen, durch die frühzeitige Sicherung hoher Rübenpreise einen Anreiz zu schaffen, daß die für den Rübenbau geeigneten Flächen soweit als möglich mit Rüben bestellt würden.

b) Die methodische Verwertung und die Kontrolle der Vorräte.

1. Mehr als auf die Beeinflussung der Produktion ist darauf Bedacht genommen worden, Nahrungs- und Genußmittel, bei denen nur knappe Vorräte zur Verfügung standen, möglichst methodisch zu verwerten, die Verwendung dort auszuschließen, wo durch andere, reichlicher vorhandene Stoffe Ersatz geschaffen werden konnte, und dem für den Lebensunterhalt notwendigen Verbrauch einen Vorrang gegenüber Verwendungszwecken einzuräumen, auf die zu verzichten zwar unbequem und für manche Erwerbskreise nachteilig, für die Gesamtheit aber nicht bedrohlich war. Wie dieser Grundsatz bei der Bewirtschaftung der für den Heeresbedarf nötigen Rohstoffe eine große Rolle spielte (siehe Abschnitt C), so hat er auch auf dem Gebiete der Volksversorgung vielfach Anwendung gefunden. Die Verfütterung von Brotgetreide, Mehl und Brot wurde verboten, das für die menschliche Ernährung verfügbare Mehl durch strenge Ausmahlvorschriften vermehrt, das Brot durch zwangsweisen Zusatz von frischen Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknung gestreckt, die Verwendung von Mehl für technische Zwecke auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und für einzelne Zwecke, wie zur Füllung von Seife, verboten. Hafer wurde im wesentlichen als Futter für die Pferde und zur Herstellung von Nahrungsmitteln vorbehalten. Die Verwendung der Gerste als Futtermittel und zur Herstellung menschlicher Nahrungsmittel, insbesondere Graupe und Gersten- und Malzkaffee, wurde durch Ersparung eines Teiles der zur Bierbereitung benutzten Gerste sichergestellt. Infolge des Mangels an Hafer und Handelsfuttermitteln stellte sich Anfang des Jahres 1915 das Bedürfnis heraus, zu Fütterungszwecken auf die Nebenerzeugnisse der Zuckerindustrie zurückzugreifen. Durch Verordnung vom 8. Februar 1915 wurde verboten, die Nachprodukte der Zuckerherstellung und Melasse weiterhin der Zuckergewinnung zuzuführen.

Die wichtigsten Rohstoffe für die Erzeugung von Spiritus sind Kartoffeln und Getreide. Da Spiritus für mancherlei technische Zwecke, woran auch die Heeresverwaltung beteiligt ist, unentbehrlich ist, konnte nicht daran gedacht werden, durch völliges Verbot der Spirituserzeugung die dazu verwendeten Nahrungsmittel für die Volksernährung und die Verfütterung freizumachen. Man mußte sich deshalb damit begnügen, die Trinkbranntweinerzeugung für die Zivilbevölkerung einzuschränken, eine Maßregel, die in der den Landesbehörden erteilten Ermächtigung, den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise zu verbieten oder zu beschränken, eine wirksame Unterstützung fand. Daneben wurde eine Ersparnis an Getreide und Kartoffeln dadurch herbeigeführt, daß die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes, wonach die Kartoffeln und Getreide verarbeitenden Brennereien gehindert sind, andere für die Volksernährung weniger wichtige Rohstoffe, insbesondere Topinamburs, Rüben und Rübensäfte zu

verarbeiten, zunächst für das Betriebsjahr 1914/15 und später auch für das Betriebsjahr 1915/16 außer Kraft gesetzt worden sind. Neuerdings ist ferner geplant, Spiritus aus Sulfitzelluloselaugen nach einem Verfahren, das sich in Schweden bewährt hat, und aus Holz zu gewinnen.

Die außerordentliche Knappheit an tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie auch an mineralischen Ölen hat tief eingreifende Beschränkungen in der Verwendung dieser Stoffe nötig gemacht. Der Verbrauch an Treib- und Schmieröl — sowie auch an Gummi — ist schon frühzeitig durch die auf Verminderung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen abzielende Verordnung vom 25. Februar 1915 stark eingeschränkt worden. Indem hierdurch für die im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge eine erneute Zulassung gefordert wurde, ist die Möglichkeit gegeben worden, die Fahrzeuge, die sportlichen oder Vergnügungszwecken zu dienen bestimmt waren, ganz auszuschalten, die dem öffentlichen Verkehr dienenden durch Verweisung des Publikums an sonstige Transportmittel bedeutend zu vermindern und dadurch die Zahl der Kraftwagen (rund 50 000) bis auf die Hälfte herabzusetzen. In gleicher Weise ist zufolge einer Verordnung vom 29. Juli 1915 die Zahl der Motorboote um über 1000 vermindert worden. Der solchergestalt verminderte Bedarf an Schmieröl wurde dadurch sichergestellt, daß die Verwendung von Erdölpech zu andern Zwecken als zur Bereitung von Schmieröl untersagt wurde. Insbesondere war hierdurch die Herstellung von Fußbodenöl verhindert. Außerdem wurde das Ölen der Fußböden, wozu immer noch 15 000 bis 20 000 Faß Mineralöl verbraucht wurden, überhaupt verboten. Alles Erdölpech ist, um seine Verwendung zur Herstellung von Schmieröl sicherzustellen, an die Berliner Schmierölgesellschaft m. b. H., eine unter Mitwirkung sämtlicher großen Erdölgesellschaften auf gemeinnütziger Grundlage errichtete Kriegsgesellschaft, zu liefern.

Nachdem durch diese Maßnahmen die bei Kriegsbeginn drohende Schmierölnot im wesentlichen beseitigt war, konnte dazu übergegangen werden, die Verwendung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle zu Schmier- und ähnlichen Zwecken aufs äußerste einzuschränken und dadurch den so geringen Vorrat der zur menschlichen Ernährung bestimmten Fette und Öle zu vermehren. Der unmittelbare Verbrauch dieser Erzeugnisse, insbesondere von Rüböl und Talg, auch Tran, im Frieden ist für Schmierzwecke auf jährlich 8300 Tonnen, für Brennzwecke auf 3500 Tonnen errechnet worden. Dieser Verbrauch kann unbedenklich durch Mineralölerzeugnisse ersetzt werden. Nicht ganz verzichtet werden konnte auf die Verwendung pflanzlicher und tierischer Fette und Öle zur Herstellung von Brenn- und Schmiermitteln, die Mischprodukte darstellen und bei denen ein gewisser Fettgehalt unentbehrlich ist. Diesen Verhältnissen ist dadurch Rechnung getragen worden, daß, während die unmittelbare Verwendung pflanzlicher und tierischer Fette und Öle zu Schmier- und Brennzwecken verboten wurde, ihre Beimengung zu Mischprodukten insoweit zugelassen wurde, als deren Fettgehalt 25 % nicht übersteigt. Eine weitere bedeutende Einsparung an Öl ist dadurch erzielt worden, daß die Verwendung von Farben, die pflanzliche oder tierische Fette und Öle enthalten, zum

Häuseranstrich verboten wurde: für diesen Zweck pflegte insbesondere Leinöl in recht großen Mengen verbraucht zu werden.

So wirkungsvoll diese Einzelverbote auch waren, der große Mangel an den für die menschliche Ernährung unbedingt notwendigen Speisefetten machte noch weitergehende Maßregeln erforderlich. Zu Beginn des Jahres 1916 wurde die Verarbeitung und Verwendung von Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett und Schweineschmalz zu technischen Zwecken überhaupt verboten und dem Reichskanzler die Ermächtigung gegeben, dieses Verbot auf andere Fette und Öle auszudehnen. Demzufolge ist die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben und die Verwendung pflanzlicher und tierischer Fette und Öle zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, von Arzneimitteln zum äußeren Gebrauch und von Desinfektionsmitteln untersagt worden. Die Seifen- und Soda-industrie ist auf Öl- und Fettmengen beschränkt, die monatlich vom Reichskanzler freigegeben werden. Die Verteilung erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Öle, dem die gesamte Bewirtschaftung dieser Erzeugnisse mit Ausnahme der Butter obliegt. Für das Malergewerbe besteht die Beschränkung, daß pflanzliche Öle zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit andern Stoffen derart verwandt werden dürfen, daß die Mischung an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 % des Gewichts des Endergebnisses enthält. Eine Erleichterung der durch diese Verbote und Beschränkungen schwer betroffenen Industrien ist dadurch eingetreten, daß durch die unter Beteiligung hervorragender Sachkundiger ausgeführten wissenschaftlichen Arbeiten des Kriegsausschusses mancherlei Ersatzmittel gefunden worden sind, die an Stelle der bisher gebräuchlichen Fette und Öle treten konnten. Das gilt insbesondere für die Lack-, die Leder- und die Druckfarbenindustrie.

In diesem Zusammenhang ist schließlich der Einschränkung zu gedenken, welche durch Verordnung vom 28. Oktober 1915 für den Fleisch- und Fettverbrauch vorgeschrieben sind. Danach dürfen Fleisch, Fleischwaren und ganz oder teilweise aus Fleisch bestehende Speisen Dienstags und Freitags nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Ferner dürfen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden.

2. Die Aufgaben, die dem Reiche durch den Krieg auf dem Gebiete der Volksversorgung erwachsen sind, und von deren befriedigender Lösung der Erfolg des Krieges in hohem Maße beeinflusst ist, machen ein ganz anderes behördliches Eindringen in die Vorrats- und Produktionsverhältnisse notwendig, als es die Friedenswirtschaft erfordert. Deshalb mußte die Möglichkeit geschaffen werden, jederzeit über die Vorräte an den für die Volksversorgung wichtigen Gegenständen Erhebungen veranstalten zu können. Diesem Zwecke diente die Verordnung vom 24. August 1914, wonach während der Kriegsdauer den zuständigen Behörden jederzeit Auskunft über die Vor-

räte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben ist. Die Auskunftspflicht, die anfangs nur für landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieb die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, für Personen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen, und für Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände begründet war, ist später auf alle Privatpersonen ausgedehnt und überdies bestimmt worden, daß das Verlangen nach Auskunft nicht an die einzelnen Personen gerichtet zu werden braucht, sondern auch im Wege öffentlicher Bekanntmachung gestellt und auf die Angabe der Erwerbs- oder Herstellungskosten erstreckt werden kann. Unrichtige Angaben sind mit hoher Geld- und Gefängnisstrafe bedroht; daneben können verschwiegene Vorräte durch gerichtliches Urteil dem Staate verfallen erklärt werden.

E. Die Preispolitik während des Krieges.

Erschwerung der Volksversorgung und Teuerung sind seit alters her regelmäßige Begleiterscheinungen größerer Kriege. Mit diesen Schwierigkeiten mußte in dem gegenwärtigen Kriege um so mehr gerechnet werden, als die Berufung ungeheurer Menschenmassen zu den Fahnen und die außerordentliche Steigerung der zur Deckung des Heeresbedarfs erforderlichen Produktion der Herstellung der für den Zivilbedarf nötigen Erzeugnisse so viele Arbeitskräfte entzog, daß sich die Fortführung dieser Betriebe bisweilen überhaupt nicht, fast stets aber nur mit bedeutend erhöhten Herstellungskosten ermöglichen ließ. Der durch die Beschränkung der Arbeitskräfte ferner herbeigeführte Ausfall an der Erzeugung der zur Befriedigung des Unterhalts der Bevölkerung notwendigen Gegenstände mußte dadurch noch fühlbarer werden, daß die Versorgung der Heeresmassen selbstverständlich den Vorrang vor der Befriedigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung erhalten mußte und die Rücksicht auf die Schlagfertigkeit der Armee es unabweisbar macht, die vor dem Feinde stehenden Truppen so reichlich als nur immer möglich zu versorgen, so daß die auf sie entfallende Menge an Nahrungsmitteln und sonstigem Unterhalt ihren Verbrauch im Frieden bedeutend übersteigt. Zu alledem kam noch hinzu, daß die Zufuhr ausländischer Vorräte, durch die Deutschland im Frieden seinen Bedarf so wesentlich zu verstärken gewöhnt war, durch den in Szene gesetzten Aushungerungsplan unserer Feinde außerordentlich eingeschränkt wurde. Es war sonach von Anbeginn einleuchtend, daß die Bevölkerung Deutschlands während des Krieges einer großen Knappheit an dem zum Lebensunterhalt Notwendigen gegenüberstehen würde; und nicht minder klar war es, daß, wenn man bei der Preisgestaltung das freie Spiel der Kräfte walten ließ, wie es im Frieden statthat, die notwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Preissteigerungen erfahren würden, welche für große Teile der Bevölkerung unerschwingliche Lasten bedeuten mußten. Daß etwa der Handel und die Güter erzeugenden Betriebsunternehmer aus freien Stücken einer Preisbewegung Widerstand

leisten würden, die ihnen unter Umständen große Gewinne verhieß, konnte nicht erwartet werden. Die Gewinnerzielung ist ein so wesentlicher Faktor in unserm Wirtschaftsleben, daß es die menschliche Natur verkennen heißt, wenn man sich der Hoffnung hingeben wollte, daß vaterländische Gesinnung und Gemein Sinn, so rühmlich sie sich auch in diesem Völkerringen betätigt haben, die Gewinnsucht, die bisher vor allem bestimmende Triebfeder in unserm Wirtschaftsleben, ausschalten könnten.

a) Die Festsetzung von Höchstpreisen.

1. Aus dieser richtigen psychologischen Erwägung heraus ist sofort bei Ausbruch des Krieges ein Gesetz betreffend Höchstpreise erlassen worden, das die Landesbehörden ermächtigt, während der Dauer des Krieges für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festzusetzen. Bei Weigerung des Besitzers, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, erhielt die Behörde das Recht, die Vorräte zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu verkaufen. Überschreitung der Höchstpreise, Verheimlichung der Vorräte und die Weigerung des Verkaufs zum Höchstpreise wurden unter Strafe gestellt. Dieses Gesetz bot wohl eine geeignete Grundlage für die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel in einzelnen Ortschaften oder Bezirken und ist hierfür in der ersten Zeit nach Ausbruch des Krieges vielfach mit Erfolg benutzt worden. Bald jedoch stellte sich das Bedürfnis nach einheitlicher Preisregelung heraus, weil der Warenverkehr Orte mit Höchstpreisen mied. Ganz besonders machte sich dies Bedürfnis für Höchstpreise im Großhandel geltend, der sich seiner Natur nach regelmäßig nicht an örtliche Grenzen kehrt. Demzufolge ist das Gesetz dahin geändert worden, daß die Festsetzung von Höchstpreisen dem Bundesrat übertragen ist und die Befugnis der Landesbehörden nur insoweit eintritt, als der Bundesrat Höchstpreise nicht festgesetzt hat. Ferner ist der Bundesrat ermächtigt, den Kreis der Waren, für die Höchstpreise festgesetzt werden können, über die in dem ursprünglichen Gesetze bezeichneten Warengattungen auszudehnen. Schließlich ist für Waren, die unter Höchstpreisen stehen, eine allgemeine behördliche Enteignungsbefugnis, die von der Zurückhaltung der Ware unabhängig ist, begründet und für die Durchführung der Enteignung ein einfaches und schnelles Verfahren vorgesehen worden.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat sich in zahlreichen Fällen nicht bewährt, woran aber vielfach die Art der Festsetzung schuld ist. Häufig ist die Festsetzung erst erfolgt, nachdem die Spekulation den Preis der Ware auf eine unmäßige Höhe gebracht hatte, und dann dazu benutzt worden, schon eingelebte Preise erheblich herunterzudrücken. Es ist begreiflich, daß die Geschäftsleute, deren Warenbestand solchergestalt durch einen Federstrich eine oft sehr weitgehende Entwertung erfuhr, häufig bis unter den Einstandspreis, sich mit allen Mitteln hiergegen wehrten und sich dem Höchstpreise, sei es durch Zurückhaltung der Ware, sei es durch Umgehung zu entziehen suchten. Als fehlerhaft hat es sich ferner erwiesen, wenn Höchstpreise nur

für den Rohstoff, nicht aber für das daraus hergestellte Erzeugnis festgesetzt wurden, obschon die Absicht gerade auf die Niedrighaltung des Fabrikatpreises abzielte; oder wenn nur Produzentenhöchstpreise festgesetzt wurden, der Handel dagegen von jeder Preisbeschränkung freiblieb. Ein Beispiel für die Fehlerhaftigkeit des ersten Verfahrens bietet die vor der allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide erfolgte Festsetzung von Höchstpreisen für Weizen und Roggen unter Nichteinbeziehung des Mehls in die Höchstpreisregelung; durch diese Maßregel ist die Preistreiberei in Mehl nicht verhindert und es ist mit Recht darüber geklagt worden, daß die Niedrighaltung der Getreidepreise weniger der Bevölkerung zugute kam, als den Mühlen unberechtigt hohe Gewinne verschaffte. Daß die bloße Festsetzung eines Produzentenhöchstpreises den gewünschten Erfolg für den Verbraucher nicht sichert, beweist das Beispiel der Kleie, die nach den ersten Preisfestsetzungen von den Mühlen zu 13 M. für den Zentner abzugeben war, den Landwirten aber, die sie vom Handel ohne eine Preisbindung bezogen, mit unangemessen hohen Aufschlägen geliefert wurde. Als nicht minder fehlsam hat es sich erwiesen, einen Höchstpreis für die Abgabe im Großhandel festzusetzen, ohne zugleich den Produzenten zu binden. Die durch die Verordnung vom 28. Oktober 1914 festgesetzten Preise für Brotgetreide sollten Großhandelspreise sein, wobei von der Ansicht ausgegangen wurde, daß der Großhandel das Getreide von den Landwirten zu Preisen würde kaufen können, die soviel hinter den festgesetzten Höchstpreisen zurückbleiben würden, daß sie dem Handel Ersatz seiner Auslagen und einen angemessenen Geschäftsgewinn lassen würden. Diese Erwartung täuschte jedoch. Im allgemeinen lehnten es die Landwirte ab, das an ihrer Verladestation zur Verfügung gestellte Getreide zu niedrigeren Preisen als den festgesetzten Großhandelshöchstpreisen zu liefern. Trotz dieses Mißerfolges ist der gleiche Fehler bei der Festsetzung von Höchstpreisen für Schweine in der Verordnung vom 4. November 1915 wiederum gemacht worden. Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Schweinen an den verschiedenen Marktorten hinderte den Handel am Bezuge von Schweinen, da es nicht gelang, den dem Produzenten zu zahlenden Stallpreis um so viel unter dem Höchstpreise zu halten, daß die Transportkosten nach dem Markt, der Gewichtsverlust und ein Handelsgewinn durch den Unterschied zwischen dem Stallpreis und dem festgelegten Marktortpreis Deckung fanden. Andere Höchstpreise haben dadurch versagt, daß bei der Regelung Lücken blieben, durch die sich der Verkehr der Wirkung der Höchstpreisfestsetzung entziehen konnte. So erfaßte die eben erwähnte Regelung der Höchstpreise für Schlachtschweine nur die Verkäufe an Schlachtviehmärkten und in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, dagegen bestand für Verkäufe nach andern Orten keine Preisbeschränkung. Von dem durch Verordnung vom 19. Dezember 1914 festgesetzten Gerstenhöchstpreise waren Verkäufe an Kleinhändler und Verbraucher in Mengen bis zu drei Tonnen ausgenommen; die Folge war, daß der Gerstenerzeuger nach Möglichkeit seine Gerste unter Ausschaltung des Großhandels in derartig kleinen Mengen unmittelbar an die Kleinhändler und Verbraucher absetzt und bei der großen Nachfrage nach Gerste

auf diese Weise Preise erzielte, die den Höchstpreis sehr erheblich überschritten. Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln durch die Verordnung vom 15. Februar 1915 wurde eine Umgehungsmöglichkeit dadurch gelassen, daß Saatkartoffeln von der Preisbindung freiblieben, ohne daß dieser Begriff mit genügender Bestimmtheit festgelegt war. Dies hatte zur Folge, daß der Handel in Saatkartoffeln einen früher nie gekannten Umfang annahm, da weite Kreise der Bevölkerung aus Furcht vor Kartoffelmangel, die sich übrigens später als grundlos herausstellte, ihre Speisekartoffeln mit bedeutendem Aufschlage auf den Höchstpreis unter der Marke Saatkartoffeln bezogen.

2. Fälle, wie die geschilderten, lassen sich nicht ohne weiteres gegen das System der Höchstpreise verwerten, weil die Unzulänglichkeiten nicht sowohl dem System als einer mangelhaften Ausgestaltung im einzelnen Falle zur Last zu legen sind. Andererseits ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß Höchstpreise — abgesehen von der Möglichkeit offener Umgehung, die trotz schärfster Strafvorschriften nie völlig ausgeschlossen werden können — nach zwei Richtungen folgen herbeiführen können, die ihre Wirksamkeit in Frage stellen, ja unter Umständen Nachteile schaffen, die sich im Endergebnisse als schädlicher erweisen können als selbst große Preiserhöhungen. Einerseits kann die unter Höchstpreis gestellte Ware zurückgehalten werden und nahezu ganz aus dem Verkehr verschwinden. Andererseits kann durch Höchstpreisfestsetzung die Neigung, die Ware weiter herzustellen, unterdrückt werden. Dem Anreiz, die unter Höchstpreis gestellte Ware zurück zu halten, wird am besten dadurch begegnet, daß dem Besitzer jede Aussicht, sie etwa künftig gewinnbringender zu verwerten, genommen wird. Hiergegen ist in zahlreichen Fällen verstoßen worden. Oft genug ist man vielmehr, um eine infolge der Höchstpreisfestsetzung dem Verkehr nur spärlich zufließende Ware in größeren Mengen herauszulocken, zu nachträglichen, teilweise recht bedeutenden Erhöhungen des Höchstpreises übergegangen. Mag dieses Vorgehen auch im einzelnen Falle den gewünschten Erfolg gehabt haben, so hat es doch für das Höchstpreissystem als Ganzes die schädlichsten Folgen gehabt. Diejenigen, welche die Ware ohne Zurückhaltung in Verkehr gebracht haben, mußten sich aufs unangenehmste dadurch berührt fühlen, daß andere, die es mit ihren Pflichten gegen die Allgemeinheit weniger genau genommen hatten, aus ihrem Mangel an Gemeinsinn reichen Gewinn zogen. Solche Vorkommnisse haben leider in weiten Kreisen die Überzeugung wachgerufen, daß es nur konsequenter Zurückhaltung der Ware bedürfe, um schließlich eine Erhöhung der Preise über den zunächst festgesetzten Höchstbetrag durchzusetzen. In der Richtung der Zurückhaltung haben öfter auch sogenannte Reports gewirkt, d. h. Aufschläge, die bei späterer Lieferung zum Höchstpreise hinzutreten. An sich sind solche Aufschläge als Entgelt für die zwischenzeitliche Verwahrung und pflegliche Behandlung der Ware sowie für den aus dem späteren Verkauf sich ergebenden Zinsverlust nicht unberechtigt. Übersteigen sie aber den Betrag einer reinen Entschädigung, so werden sie leicht zu einer Prämie für Zurückhaltung. Die mit der Höchstpreisfestsetzung verbundene Gefahr einer Einschränkung der Produktion darf nicht gering

veranschlagt werden. Ihr durch Produktionszwang entgegenzutreten, ist ein Unterfangen, das kaum Erfolg versprechen würde, ganz besonders nicht bei der landwirtschaftlichen Produktion, in der ohne den guten Willen des Unternehmers eine ertragreiche Bewirtschaftung nicht zu erzielen ist. Das beste Mittel, dieser Gefahr vorzubeugen, ist die Festsetzung der Preise in einem Betrage, der nicht allein den erschwerten Wirtschaftsverhältnissen während des Krieges Rechnung trägt, sondern dem Unternehmer auch einen angemessenen Gewinn verbürgt.

Aus alledem ist ersichtlich, daß die Festsetzung von Höchstpreisen ein Instrument ist, das mit großer Vorsicht und Überlegung behandelt sein will. Die oft gehörte Behauptung, daß es nur für Waren brauchbar ist, die einer Gemeinbewirtschaftung oder wenigstens der öffentlichen Verfügungsgewalt unterworfen sind, geht allerdings zu weit und wird durch die Tatsachen widerlegt. So hat sich die Höchstpreisfestsetzung für Zucker, zur Zeit als der Absatz sich durchweg im freien Handelsverkehre vollzog, durchaus bewährt. Hier ist richtig vorgegangen worden, indem die Preise sowohl für Rohzucker als für die Abgabe des Verbrauchszuckers aus der Fabrik als für die Veräußerung im Großhandel festgelegt und in Beträgen bemessen wurden, die jeder dieser Erwerbsgruppen einen angemessenen Gewinn sicherten. Auch die Höchstpreisfestsetzung für Butter, die zu einer Zeit erfolgte, als der Butterpreis infolge wüster Preistreiberien in Auslandsware sprungweise in die Höhe ging, hat den Erfolg gehabt, nicht nur dieser Preisbewegung Einhalt zu tun, sondern auch den Preis seitdem auf der gleichen Höhe auch für die Verbraucher zu erhalten, was wiederum dadurch erreicht worden ist, daß die Preisbindung für den Produzenten, den Großhandel und den Kleinhandel vorgeschrieben wurde. Ein Zurückhalten der Ware ist kaum beobachtet worden; die Knappheit aber, die schon vor Festsetzung der Höchstpreise bestand, ist nicht dieser Maßregel, sondern dem Mangel an Futtermitteln und dem verminderten Viehbestande zuzuschreiben.

b) Sonstige Maßregeln.

1. Neben der Festsetzung von Höchstpreisen sind noch verschiedene andere Maßregeln getroffen worden, um unberechtigten Preissteigerungen und einer wucherischen Ausbeutung der Bevölkerung einen Riegel vorzuschieben. Durch die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 ist auch für Fälle, in denen keine Höchstpreise festgesetzt sind, die Möglichkeit gegeben worden, Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse und Heiz- und Leuchtstoffe, die der Erzeuger oder Erwerber zurückhält, zu enteignen. Sodann sind hohe Geld- und Gefängnisstrafen dem Erzeuger und Händler angedroht, der für diese Waren oder für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, die einen übermäßigen, durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten; ferner demjenigen, welcher Vorräte solcher Art in gewinnstüchtiger Absicht zurückhält, vernichtet oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften

mit ihnen vornimmt; endlich demjenigen, der an Verabredungen oder Verbindungen zu solchen Zwecken teilnimmt. Die Verurteilung kann öffentlich bekannt gemacht, auch kann neben Gefängnisstrafen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann der Handelsbetrieb in den erwähnten Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in Beziehung auf den Handelsbetrieb dartun. Landesrechtlich kann der Beginn eines derartigen Handelsbetriebs überdies von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht werden, die unter denselben Voraussetzungen versagt werden darf. Bei der Feststellung der Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sollen insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, übermäßige Preissteigerung und Preisaushänge berücksichtigt werden. Was das letztere betrifft, so ist, um der Bevölkerung den Vergleich der Preise in den einzelnen Geschäften und die Auswahl des ihrer Lebensführung am meisten entsprechenden Angebots zu erleichtern, die Möglichkeit geschaffen worden, Kleinhändler zu verpflichten, daß sie Preise und Gewicht der von ihnen feilgehaltenen Gegenstände des täglichen Bedarfs durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufsraume zur öffentlichen Kenntnis bringen. In diesem Zusammenhang ist schließlich einer Vorschrift zu gedenken, nach der in Zeitungsanzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs angeboten werden oder zur Abgabe von Angeboten solcher Gegenstände aufgefordert wird, Name und Wohnort des Anzeigenden angegeben werden müssen. Unlaß zu dieser Vorschrift gab die Vermutung, daß es sich bei den in der Tagespresse vielfach erscheinenden Angeboten großer Mengen von Nahrungsmitteln und andern Gegenständen des notwendigen Bedarfs oft um Mengen handelte, die in wucherischer Absicht zurückgehalten waren, oder daß hinter den Angeboten keine wirkliche Ware stand und mit ihnen nur Preistreibereien beabsichtigt waren. Durch die vorgeschriebene Angabe des Namens und Wohnorts des Anzeigenden soll den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben werden, derartigen unlauteren Machenschaften auf den Grund zu gehen.

2. Die den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch die vorstehend skizzierten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben erfordern eine Kenntnis der Waren und der Marktverhältnisse, die bei ihnen im allgemeinen nicht vorausgesetzt werden kann. Zu ihrer Unterstützung sind deshalb besondere sachkundige Organe in den örtlichen Preisprüfungsstellen geschaffen worden, die von den Gemeinden oder Kommunalverbänden errichtet werden und in gleicher Anzahl Vertreter einerseits der Landwirtschaft, des Groß- und des Kleinhandels, andererseits der Verbraucher zu Mitgliedern haben. Neben der Unterstützung der Behörden bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und der Abgabe von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit von Preisen haben sie die Aufgabe, aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen

Gestehungskosten, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln, und sollen auch die Bevölkerung über die Preisentwicklung und ihre Ursachen fortlaufend aufklären. Diese örtlichen Stellen finden ihre Spitze in der für das Reichsgebiet errichteten Reichsprüfungsstelle, die sich als beratendes Organ des Reichskanzlers über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs ständig unterrichten und dabei die Arbeiten der örtlichen Preisprüfungsstellen ihren Zwecken möglichst dienstbar machen soll. Für die Reichsprüfungsstelle wurde ein Beirat gebildet, der sich aus Vertretern des Bundesrats, des Reichstags und der wichtigsten Interessentengruppen zusammensetzt und seine Arbeiten teils in Gesamtsitzungen, überwiegend aber in den Sitzungen seiner vier Ausschüsse (für Vieh, Fleisch, Wurstwaren, Fische; für Milch, Butter, Käse, Eier; für Kartoffeln, Gemüse, Obst; und für Kolonialwaren, Teigwaren und Hülsenfrüchte) erledigt. Während die Tätigkeit des Beirats und seiner Ausschüsse sich im wesentlichen in der Vorbereitung der vom Bundesrate für die einzelnen Warengattungen getroffenen Regelung erschöpft hat, wobei diese Organe wirkungsvolle Unterstützung geleistet haben, hat der Aufgabenkreis der Reichsprüfungsstelle fortgesetzt zugenommen. Die Erschwerung, die seinem Verkehr mit den örtlichen Preisprüfungsstellen aus deren sehr großer Zahl erwuchs, hat zunächst in den mittleren Bundesstaaten zu einem Zwischengliede, der Landesprüfungsstelle, geführt. Diesem Vorgehen, das sich als praktisch erwiesen hat, ist neuerdings Preußen insofern gefolgt, als es sich entschlossen hat, auf die Errichtung ähnlicher Zwischeninstanzen, sei es für den Umfang der Provinz oder des Regierungsbezirks, hinzuwirken.

3. Eine besondere Schwierigkeit ist der Preispolitik des Reiches aus dem Zuflusse von Waren aus dem Auslande erwachsen. Da bei der Knappheit der inländischen Erzeugnisse jede Verstärkung der Vorräte durch Auslandsbezüge äußerst erwünscht war, die Festsetzung von Höchstpreisen aber, wenn sie auch auf die aus dem Ausland eingehenden Waren erstreckt wurde, den Anreiz zur Einfuhr herabmindern mußte, sind bei zahlreichen Höchstpreisfestsetzungen Auslandswaren von der Preisbindung freigelassen worden. Die hierdurch geschaffene Möglichkeit, vom Auslande hereinkommende Waren zu übermäßigen Preisen im Inland anbieten und bei der gesteigerten Nachfrage auch absetzen zu können, führte dazu, daß sich auf den Märkten der neutralen Staaten ein zügelloser Wettbewerb entwickelte. Neben den bisher im Einfuhrgeschäfte tätigen Kaufleuten beteiligten sich an diesem reiche Gewinne verheißenden Geschäft zahlreiche Personen, die diesem Verkehr früher völlig fernstanden. Hauptsächlich durch deren Wettbewerb wurden die Preise in unerhörter Weise getrieben, so daß die fremden Regierungen, um die eigne Bevölkerung vor den übermäßigen Preissteigerungen und der gänzlichen Entblößung des Marktes zu schützen, oft kein anderes Mittel hatten, als die Ausfuhr zu verbieten. Dieses Gebaren hatte auch für den Inlandsmarkt unerwünschte Folgen. Bei Waren, für die Höchstpreise noch nicht festgesetzt waren, schnellte der Preis des inländischen Erzeugnisses unverzüglich auf den für die Auslandsware erzielten Preis empor, auch wenn diese Preissteigerung in den inländischen Produktionsverhältnissen nicht

begründet war: eine solche Entwicklung vollzog sich im Herbst 1915 in besonders stürmischer Weise im Buttergeschäft. Nachdem sich die Butterpreise ständig auf einer Höhe gehalten hatten, die zwar den gesteigerten Gesteigungskosten Rechnung trug, aber nicht als unmäßig bezeichnet werden konnte, gingen infolge plötzlich auf dem dänischen Markt einsetzender wüster Treibereien die Inlandspreise nicht nur für die eingeführte dänische Butter, sondern auch für die Inlandsware sprunghaft in die Höhe, so daß ein staatlicher Eingriff unvermeidbar wurde. Wo aber Höchstpreise auf inländische Waren beschränkt waren, bewirkte der Absatz ausländischer Ware zu erheblich höheren Preisen nicht allein Unzufriedenheit bei den heimischen Produzenten, die nicht einsehen wollten, daß ihre Erzeugnisse bei gleicher Güte geringere Preise erzielen sollten als die Auslandsware, sondern erschwerte auch die Durchführung der festgesetzten Höchstpreise; Abhilfe gegen diese allmählich unerträglich gewordenen Mißstände ließ sich nicht durch Maßnahmen der Preispolitik, sondern nur auf organisatorischem Wege schaffen, worüber das Nähere am Ende des Abschnittes F bemerkt ist.

F. Die Verteilungspolitik in der Kriegswirtschaft.

a) Die Notwendigkeit der Versorgungsregelung.

Mag man die Bedeutung und die Wirkungen eines Systems von Höchstpreisen einschätzen, wie man will, eines läßt sich nicht bestreiten: die Versorgung der Bevölkerung wird dadurch nicht sichergestellt. Höchstpreise sind weder imstande, die verfügbaren Vorräte an dem nötigen Bedarf zu mehren, noch eine Verteilung der Vorräte zu gewährleisten, welche die allgemeine Versorgung verbürgt. Wie im Abschnitt E dargetan, schließen im Gegenteil Höchstpreise die Gefahr in sich, der Bevölkerung die Befriedigung ihres Bedarfs zu erschweren, sei es, daß die unter Höchstpreis gestellten Waren zurückgehalten werden oder sonst aus dem Verkehr verschwinden, sei es, daß die Höchstpreise lähmend auf die Produktion und die Heranziehung der Waren durch den Handel wirken. Dieser Gefahr läßt sich zwar durch sachkundige Gestaltung der Höchstpreise begegnen, aber doch nicht überall und nicht in vollem Umfange. Besondere Schwierigkeiten bereiten in dieser Hinsicht Erzeugnisse, die auch in normalen Zeiten in so beschränkten Mengen gewonnen werden, daß sie nur für einen Teil der Bevölkerung in Frage kommen, wie Wild, Süßwasserfische, feinere Gemüse. Wenn sich ihr Absatz im Frieden glatt zu vollziehen pflegt und der oft sehr starke Bedarf großer Verkehrsmittelpunkte in der Regel ein entsprechendes Angebot findet, so ist das vornehmlich der völlig freien Preisentwicklung zu danken, die sich der jeweiligen, oft schnell wechselnden Marktlage unverzüglich anpaßt. Diese Anpassungsmöglichkeit geht durch die Festsetzung von Höchstpreisen verloren und es ergibt sich naturgemäß die Folge, daß bei einheitlicher Festsetzung von Höchstpreisen die Ware im wesentlichen im Produktionsgebiet abgesetzt wird, wo sie bei der allgemeinen Knappheit an Lebensmitteln in der Regel auch Aufnahme finden wird.

Über auch durch eine Staffelung der Höchstpreise, welche die durch die Versendung der Ware nach den früheren Absatzgebieten entstehenden

Aufwendungen deckt, ist den Produzenten noch kein Anreiz gegeben, die mit der Versendung verbundenen Mühen auf sich zu nehmen. Erst wenn die Preise in den großen Verkehrsmittelpunkten wesentlich höher bemessen werden, so daß der Verkauf dorthin erheblich gewinnbringender wird als der Absatz im Produktionsgebiete, wird die Ware diese Plätze wieder aufsuchen, womit dann allerdings die Gefahr verknüpft ist, daß nun alle Ware nach den Gebieten mit hohen Preisen geht und der in den übrigen Landes- teilen vorhandene Bedarf überhaupt keine Deckung findet. Tatsächlich ist denn auch die Wirkung der für Gemüse, Wild und Fische in gleicher Höhe festgesetzten Höchstpreise eine schwere Beeinträchtigung der Versorgung der großen Städte gewesen. Auch durch die den Landesbehörden erteilte Ermächtigung, diese Preise unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse für einzelne Bezirke, abweichend von den allgemeinen Preisen zu bestimmen, ist eine wesentliche Besserung nicht erzielt worden, weil auch hierdurch die Anpassungsfähigkeit der Preise an die jeweilige Marktlage, die bei im übrigen freien Handel, allein eine der Nachfrage entsprechende Verteilung der Vorräte ermöglicht, nicht erreicht wird. Bei Gemüse werde infolgedessen auf eine allgemeine Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen später verzichtet.

Die Folge der Höchstpreise, Waren von einzelnen Bezirken fernzuhalten, ist für Waren weniger zu besorgen, die in solchen Mengen erzeugt werden, daß die gesamte Bevölkerung für sie als Abnehmer in Frage kommt. Hier besteht jedoch die Gefahr, daß, wenn die Preise auf dem im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerten mäßigen Höhe gehalten werden, der Anreiz zu sparsamer Verwertung der vorhandenen Vorräte fehlt. Auch wenn diese an sich zur Befriedigung des notwendigen Bedarfs zureichen, so kann doch, sofern die Bevölkerung sich keine Einschränkungen im Verzehr auferlegt, eine Minderung der Vorräte eintreten, die bald dazu führt, daß die Nachfrage nur mit Schwierigkeiten und nicht in vollem Umfange befriedigt wird. Kommt es hierzu, so pflegen weite Kreise der Bevölkerung sich aus Angst vor plötzlich entstehender Not so viele Vorräte zu beschaffen als ihnen nur irgend möglich ist. Dieses Einhamstern vermindert die für den Ankauf verfügbaren Mengen noch weiter und erhöht dadurch die Schwierigkeiten der Versorgung. Da die Bevölkerung erfahrungsgemäß durch keine Ermahnungen zu einer freiwilligen Beschränkung ihres Verbrauchs und zum Verzicht auf Aufstapelung von Vorräten zu bewegen ist, bleibt nichts übrig als die Verteilung der Waren, insbesondere der für den Lebensunterhalt der Allgemeinheit notwendigen Waren, zwangsweise zu ordnen. Die lange Kriegsdauer hat dazu geführt, daß dieser Weg, der zunächst bei der Brotgetreideversorgung eingeschlagen worden ist, in immer steigendem Maße beschritten wurde. Jede derartige Versorgungsregelung sieht sich vor zwei Aufgaben gestellt: 1. die Verfügungsgewalt über die Waren zu erhalten, 2. die Waren dem Verbraucher zuzuführen.

b) Die Sicherung der Verfügungsgewalt über die Vorräte.

1. Die öffentliche Verfügungsgewalt über eine Ware kann für die gesamten in dieser Ware vorhandenen Vorräte in Anspruch genommen

werden. Um die Verfügung über die Vorräte zu erhalten, sind verschiedene Wege beschritten worden. Bei Brotgetreide, Hafer und Gerste ist die gesetzliche Beschlagnahme des Ernteertrags ausgesprochen worden, mit der Folge, daß der Eigentümer zur pfleglichen Behandlung seiner Vorräte verpflichtet, im übrigen aber zu rechtlichen und tatsächlichen Verfügungen nur insoweit befugt ist, als es die Beschlagnahmeverordnung ausdrücklich vorsieht. Dabei sind ihm diejenigen Vorräte zu eigener Bewirtschaftung belassen, welche er in seinem Betriebe verwendet. Die hierfür freigelassenen Mengen sind bei Roggen und Weizen nach der Zahl der Personen, deren Versorgung dem Landwirt obliegt, bei Hafer nach der Zahl der in dem Betriebe verwendeten Pferde genau bestimmt, während dem Erzeuger von Gerste die Hälfte seiner Ernte freigegeben ist. Die Beschlagnahme ist bei allen diesen Getreidearten für den Kommunalverband verfügt, in dem das Getreide gewachsen ist. Die Bewirtschaftung erfolgt für Brotgetreide durch den Kommunalverband, soweit er die Ermächtigung dazu erhält, im übrigen durch die Reichsgetreidestelle, bei Hafer und Gerste durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle und unter Mitwirkung der Kommunalverbände.

Bei Zucker ist die öffentliche Verfügung über die Ware dadurch erleichtert, daß die Erstprodukte an Rohzucker unter Steuerkontrolle stehen und dadurch die Verfügung des Eigentümers ohnehin beschränkt ist. Um zu erreichen, daß die Rohzuckerbestände nach festgelegten Grundsätzen der Herstellung von Verbrauchszucker, der Verwendung zu Futterzwecken und sonstigen zugelassenen Verwendungsarten dienstbar gemacht werden, bedurfte es bei dieser Sachlage keiner förmlichen Beschlagnahme, sondern es genügte eine Verfügungssperre über den Rohzucker und die Errichtung einer Verteilungsstelle, um die Zuweisung des Rohzuckers für die bestimmten Verwendungszwecke sicherzustellen. Nachdem ferner der Umfang, in dem die einzelnen Raffinerien an der Herstellung von Verbrauchszucker zu beteiligen sind, durch die Festsetzung von Kontingenten bestimmt war, hatte die Rohzuckerverteilungsstelle namentlich darüber zu entscheiden, welche Rohzuckerfabrik an eine bestimmte Verbrauchszuckerfabrik Rohzucker zu liefern und zu welcher Zeit die Lieferung zu erfolgen hat. Die Verbrauchszuckerfabriken unterlagen, abgesehen von der Festsetzung von Höchstpreisen, zunächst keinen Schranken im Verkauf ihrer Erzeugnisse. Erst in neuester Zeit hat sich das Bedürfnis nach einer Regelung der Verteilung des Verbrauchszuckers ergeben, die in die Hand der Reichszuckerstelle gelegt ist. Auch hier ist für die Durchführung der vorgesehenen Verteilung eine Beschlagnahme der Erzeugnisse der Raffinerien nicht nötig geworden.

Eine gemeinnützige Bewirtschaftung ist weiter für zuckerhaltige und Kraftfuttermittel eingetreten. Sie erfolgt durch die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle; die Verfügungsgewalt der Bezugsvereinigung ist dadurch gesichert, daß der Absatz dieser Futtermittel ihr ausschließlich vorbehalten ist und Erzeuger und Eigentümer zur Anzeige ihrer Bestände und zu deren Überlassung an die Bezugsvereinigung verpflichtet sind.

In gleicher Weise ist bei der Bewirtschaftung der pflanzlichen und tierischen Fette und Öle deren Sammlung geregelt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, der zur Durchführung dieser Bewirtschaftung ins Leben gerufen ist. Der Kriegsausschuß hat das ausschließliche Recht, diese Fette und Öle abzusetzen. Die Bestände, die in den Händen des freien Handels waren oder bei den diese Stoffe zu technischen Zwecken verarbeitenden Industrien lagerten, mußten im November 1915 dem Kriegsausschuß angezeigt werden. Er erhielt das Recht, die angezeigten Mengen zu Preisen, für die Obergrenzen festgesetzt waren, zu übernehmen, und hatte sich über die Geltendmachung dieses Rechtes auf Antrag des Eigentümers binnen bestimmter Frist zu erklären. Auch die Rohstoffe, aus denen Öle und Fette gewonnen werden, wurden in die Regelung einbezogen. Insbesondere wurde dem Kriegsausschuß die inländische Ölfrüchtereite von 1915 übertragen, die er an die Ölmühlen unter besonderer Berücksichtigung der kleineren Mühlen zur Verarbeitung verteilte. Das daraus gewonnene Öl unterlag wiederum seiner Verfügung. Durch Anordnung der Eisenbahnverwaltungen ist weiter bestimmt worden, daß die Samen der auf Eisenbahngelände angepflanzten Sonnenblumen dem Kriegsausschuß abzuliefern sind und an die zu diesem Zweck eingerichteten Sammelstellen auch die von privater Seite gesammelten Sonnenblumensamen gegen eine Vergütung von 40 Pf. für das Kilogramm abgeliefert werden konnten. Um auch die ölhaltigen Waldfrüchte, insbesondere Bucheckern (Bucheln), daneben auch Linden- und Ahornsamen der Ölbereitung dienstbar zu machen, ist deren Einsammeln durch verschiedene Anordnungen angeregt und gefördert worden, und der Kriegsausschuß hat sich zur Übernahme der ihm angebotenen ölhaltigen Baumfrüchte zu Preisen verpflichtet, die das Sammeln lohnend machten. Dabei war es von Bedeutung, zu verhindern, daß das Sammelgut an andere Stellen gelangte und im freien Verkehr zu Öl verarbeitet wurde, das bei der Knappheit an Fetten und Ölen leicht zu Preistreibereien benutzt werden und so die Preispolitik des Kriegsausschusses gefährden oder stören konnte. Da eine Beschlagnahme der Bucheckern untunlich erschien, wurde dieses Ziel dadurch erreicht, daß dem Kriegsausschuß die alleinige Berechtigung zur gewerblichen Verarbeitung von Bucheckern verliehen wurde. Die gewonnenen Öle unterliegen seiner Bewirtschaftung, die entfallenden Preßrückstände als Kraftfuttermittel der Verfügung der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte. Schließlich ist dem Kriegsausschuß ein Teil der bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern entfallenden Fette zur Verfügung zu stellen; er sorgt für deren Sammlung und Verarbeitung in Talgschmelzen. In das Tätigkeitsgebiet des Kriegsausschusses sind die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Ölsamen-, Öl- und Fettbestände einbezogen, die sich auf recht stattliche Mengen belaufen: es ist nötig geworden, in Belgien mehrere Geschäftsstellen des Kriegsausschusses zu errichten und ebenso eine Vertretung in Polen und Litauen zu schaffen. Neben der Aufkaufstätigkeit dieser Organe sind Knochenverarbeitungsanlagen und Talgschmelzen in Belgien, Nordfrankreich, Litauen und Polen ins Leben gerufen worden.

Ein Absatzmonopol ist schließlich für Hülsenfrüchte zugunsten der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. Ende August 1915 begründet worden, als sich herausstellte, daß die im ersten Kriegsjahre auf das Vierfache der Friedenspreise gestiegenen Preise ohne staatliche Eingriffe die Grundlage für die Verwertung der Ernte von 1915 bilden würden. Die Durchführung des Monopols ist auch hier auf Anzeigepflicht der Vorräte seitens der Produzenten und der Händler und Übernahmeberechtigung der Zentraleinkaufsgesellschaft gegründet. Ausgeschlossen von dem Absatzmonopol ist der Saathandel sowie die Mengen, die der Produzent für den Verbrauch im eigenen Betriebe nötig hat.

2. Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Waren, bei denen sämtliche Bestände für die Allgemeinheit in Anspruch genommen wurden, ist bei andern Waren die öffentliche Verfügungsmacht auf einen Teil der Erzeugnisse und Vorräte beschränkt worden. Bei Reis lag zunächst kein Anlaß vor, in die Absatzverhältnisse der großen Bestände einzugreifen, die sich bei Kriegsausbruch im Inlande befanden, zumal sich verschiedene Stadtgemeinden bedeutende Vorräte beschafft hatten, die nach und nach zu mäßigen Preisen der Bevölkerung zugeführt wurden. Im Frühjahr 1915 wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß erhebliche Reismengen in Erwartung steigender Preise spekulativ zurückgehalten wurden. Um dem Reiche die Verfügung über diese Reismengen zu sichern, wurde durch Verordnung vom 22. April 1915 eine Anzeigepflicht für alle Bestände, die zwei Doppelzentner überstiegen, begründet. Die Anzeige war an die Zentraleinkaufsgesellschaft zu erstatten. Ein allgemeines Absatzmonopol ist für diese Gesellschaft nicht geschaffen, sondern es ist ihr nur die Möglichkeit gegeben worden, die angemeldeten Bestände, soweit sie nicht Kommunalverbänden gehörten, gegen einen angemessenen, in seiner Höhe beschränkten Übernahmepreis in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte insbesondere auf Vorräte, mit denen spekulative Zwecke verfolgt wurden, zurückgegriffen werden, dagegen sollte der legitime Handel, der Bestände nur im Umfange seines üblichen Absatzes besaß, von dem Zugriffe möglichst verschont bleiben. Tatsächlich sind denn auch nur Partien von mehr als 100 Saß von der Zentraleinkaufsgesellschaft enteignet worden, die Gesamtmenge, die sie auf diese Weise übernahm, betrug etwa 200 000 Saß.

Der Bedarf an Butter wird durch die inländische Erzeugung unter Zuhilfenahme bedeutender aus den Niederlanden und den nordischen Staaten stammender Mengen befriedigt. Nachdem wüste Preistreiberien auf den Auslandsmärkten zu einer Zentralisierung der Einfuhr geführt hatten (s. Abschnitt E am Ende), wurde die Auslandsbutter von der Zentraleinkaufsgesellschaft den Kommunalverbänden zugeführt, deren Bedarf durch die inländische Ware nicht genügend gedeckt wurde. So groß aber auch die Einfuhr war, sie reichte nicht hin, die Anforderungen der Kommunalverbände auch nur annähernd zu befriedigen. Zu einer allgemeinen Bewirtschaftung der Butter überzugehen, konnte man sich zunächst nicht entschließen, teils wegen der Schwierigkeiten, die sich aus der leichten Verderblichkeit der Ware ergeben, teils aus der Besorgnis, ein so weitgehender

Eingriff würde nachteilige Folgen für die Buttererzeugung und in der Folge auch für den Bestand an Milchkühen zeitigen, dessen tunlichste Erhaltung im Interesse unserer Volkswirtschaft überaus wünschenswert ist. Insbesondere wurden aus Verfügungsbeschränkungen, die sich auf die nicht in Molkereien gewonnene Butter erstreckten, nicht nur große praktische Schwierigkeiten, sondern auch eine zunehmende Neigung der kleinen Besitzer, das Milchvieh abzuschlachten und dabei von den derzeitigen hohen Preisen für Schlachtvieh Vorteil zu ziehen, befürchtet. Die Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 beschränkt sich deshalb darauf, die der Zentraleinkaufsgesellschaft zur Abgabe an Bedarfsverbände in den eingeführten Buttermengen zur Verfügung stehende Menge durch Zuweisung eines Bruchteils der Inlandserzeugung zu verstärken. Zu dem Zwecke wurde ihr ein Anspruch auf 15 % der Buttererzeugung der Molkereien gegeben, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben. Diese Lieferungsspflicht an die Zentraleinkaufsgesellschaft wird dadurch noch weiter eingeschränkt, daß in Bundesstaaten, in denen eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter besteht, die hierfür errichteten Landesverteilungsstellen die 15 % für sich in Anspruch nehmen, für den Ausgleich in ihrem Bezirk verwenden und nur den dabei verbleibenden Überschuß von diesen 15 % oder eine vom Reichskanzler zu bestimmende Mindestmenge der Zentraleinkaufsgesellschaft für das übrige Reichsgebiet zur Verfügung zu stellen haben. Solche Landesverteilungsstellen sind in sieben Bundesstaaten, darunter in Bayern und Königreich Sachsen, errichtet worden. Die Zentraleinkaufsgesellschaft steht in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Butterversorgung in organischer Verbindung mit dem Butterverteilungsbeirat, dem die regiminelle Leitung des Verkehrs mit Butter obliegt. Die beschränkte Bewirtschaftung der Butter hat eine gleichmäßige Versorgung nicht bewirkt. Während der Bedarf in manchen Gebieten ausreichend gedeckt wird, sind weite Landesteile auf durchaus unzulängliche Mengen angewiesen. Auch durch eine Erhöhung der Abgabepflicht der Molkereien auf 50 % ist keine wesentliche Besserung erreicht worden. Es ist daher neuerdings in Aussicht genommen worden, zu einer allgemeinen Bewirtschaftung der Butter zu schreiten und damit die Bewirtschaftung der übrigen für Speisezwecke dienenden Fette zu verbinden.

Auch bei den Kartoffeln ist eine öffentliche Bewirtschaftung der ganzen Bestände nicht für möglich angesehen worden. Die Entwicklung der Dinge hat zwar gezeigt, daß selbst bei dieser Frucht, deren Erträge im Frieden den inländischen Bedarf reichlich decken, unter den jetzigen veränderten Verhältnissen eine für die Fortführung des Krieges verhängnisvolle Erschöpfung der Bestände durchaus nicht ausgeschlossen ist. Die Kartoffel wird als Ersatz für andere knapp gewordene menschliche Nahrungsmittel, ganz besonders aber auch als Ersatz für fehlende Futtermittel in solchem Maße in Anspruch genommen, daß sogar eine reiche Ernte, wie sie das Jahr 1915 ergab, leicht vor der Zeit der nächsten Ernte aufgezehrt sein kann. Legt diese Erkenntnis den Gedanken an eine allgemeine Bewirtschaftung auch nahe, so ist doch anzuerkennen,

daß der Ausführung übermäßige, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Abforderung der Kartoffelvorräte des Erzeugers stößt auf das Bedenken, daß einerseits für die außerordentlichen Mengen, um die es sich handelt, Lagerräume nicht zur Verfügung stehen und andererseits jede Lagerung der Kartoffeln, die von der bewährten Aufbewahrung durch Einmietung beim Erzeuger abweicht, für die Ware große Gefahren in sich birgt und sicher den Verderb bedeutender Mengen herbeiführen würde. Die Verhältnisse liegen eben wesentlich anders wie bei Getreide, für das in den zahlreichen Getreidespeichern, ganz besonders aber bei den Mühlen, ausreichende Lagerungsgelegenheit gegeben ist, und bei dem vieljährige Erfahrung bewiesen hat, daß bei sachgemäßer Lagerung und regelmäßiger Bearbeitung der Vorräte die Gefahr des Verderbs nahezu ausgeschlossen werden kann. Werden die Kartoffeln aber beim Erzeuger belassen und wird ihm die Verpflichtung auferlegt, sie bis auf den genau bestimmten Teil, der ihm zur Verwendung in der eignen Wirtschaft freigegeben wird, zur Verfügung im Interesse der Allgemeinheit zu halten, so fehlt es an staatlichen Mitteln, durch welche die Einhaltung dieser Verpflichtung und ferner auch die pflegliche Behandlung der zu verwahrenden Bestände gesichert werden kann. Da am Kartoffelanbau gerade die kleinen und kleinsten Wirtschaften in hervorragendem Umfange beteiligt sind, wäre eine so große Zahl von Betrieben fortgesetzter Überwachung zu unterwerfen, daß nicht abzusehen ist, woher das hierzu erforderliche Personal genommen werden sollte. Schließlich würde aber auch alle Überwachung der Ware nicht hinreichen, ihren Bestand zu sichern, wenn der verärgerte Besitzer es an der nötigen Sorgfalt, zu der er nicht gezwungen werden kann, fehlen ließe.

Mußte hiernach von einer allgemeinen Beschlagnahme der Kartoffeln abgesehen werden, so blieb nur übrig, die Versorgung der Bevölkerung durch Einzelmaßregeln einigermaßen zu gewährleisten. Man hat hierbei nicht immer eine glückliche Hand gehabt. Mit dem Vorgehen wurde öfter gewechselt, und die zahlreichen zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln getroffenen Anordnungen haben große Unsicherheit hervorgerufen und zu viel Unzufriedenheit Anlaß gegeben. Erst durch die letzte Regelung vom 7. Februar 1916 ist die Kartoffelversorgung auf Grundlagen gestellt worden, die sich zu bewähren scheinen. Danach ist die Verpflichtung, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen von Speisekartoffeln zu beschaffen, den Kommunalverbänden auferlegt, die zugleich eine Versorgungsregelung innerhalb ihres Bezirks einzuführen haben. Kommunalverbände, denen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Bestände nicht zur Verfügung stehen, haben ihren Fehlbedarf der bereits früher geschaffenen Reichskartoffelstelle anzumelden und sind verpflichtet, die angemeldeten Mengen demnächst auch abzunehmen. Nach Prüfung der Anmeldung bestimmt die Reichskartoffelstelle die zu liefernde Menge. Sie kann die Lieferung selbst übernehmen oder einem Überschußverbände oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen. Die Beschaffung der für die Bedarfsverbände nötigen Mengen ist dadurch gewährleistet, daß jeder Kartoffelerzeuger auf Erfordern alle

Vorräte abzugeben hat, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur neuen Ernte nicht erforderlich sind. Läßt er es zur Enteignung kommen, so werden als unentbehrliche Vorräte nur das für die Wirtschaft nötige Saatgut und bestimmt festgesetzte Kopfmengen für die Angehörigen seiner Wirtschaft und sein Vieh belassen.

Bei der Fleischversorgung ist von einer förmlichen Beschlagnahme ganz abgesehen und die Verfügungsgewalt über Vieh und Fleisch auf einem anderen Wege zu erreichen versucht worden. Die Regelung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch und deren Verteilung auf die Bundesstaaten, ist der durch Verordnung vom 27. März 1916 geschaffenen Reichsfleischstelle übertragen. Sie bestimmt, in welchem Umfange Schlachtungen stattzufinden haben. Andere Schlachtungen sind — von Notschlachtungen abgesehen — nur insoweit erlaubt, als sie ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind und dieser das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Landesrechtlich sind für solche Schlachtungen noch weitergehende Einschränkungen zulässig. Der Verkehr mit Schlachtvieh ist landesrechtlich zu regeln. Der Ankauf ist auf Grund dieser Regelung nur den für größere Bezirke (in Preußen meist die Provinzen) errichteten Viehhandelsverbänden und den von ihnen zugelassenen Händlern gestattet. Diese Verbände haben neben der Belieferung des Heeres und der Marine den Kommunalverbänden das auf sie entfallende Schlachtvieh zu liefern. Soweit die Viehhandelsverbände den hierfür erforderlichen Bedarf nicht freihändig erwerben können, werden die fehlenden Mengen von den Kommunalverbänden, nötigenfalls im Wege der Enteignung, aufgebracht.

c) Die Verteilung der Vorräte.

1. Die Weiterleitung der gemäß Abschnitt b für die Allgemeinheit in Anspruch genommenen Waren gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um Stoffe handelt, die dem Verbrauch oder einer weiteren Bearbeitung in Fabriken oder ähnlichen Unternehmungen zuzuführen sind, oder um Waren, die unmittelbar für den Verbrauch der Bevölkerung bestimmt sind. Im ersteren Falle entstehen, insoweit die Gegenstände nicht in der Fabrikation endgültig verbraucht, sondern weiter verarbeitet werden, durch die Bearbeitung Waren, die über diesen Umweg ebenfalls der Bevölkerung zuzuleiten sind. Die Verteilung der an gewerbliche Unternehmungen abzugebenden Stoffe erfolgt im allgemeinen nach bestimmten Grundsätzen, durch welche die gleichmäßige Beschäftigung der einzelnen Betriebe nach Möglichkeit gesichert werden soll. Dabei wird auf eine Mitwirkung der diese Betriebe umfassenden Organisationen Wert gelegt; bisweilen sind auch besondere Verteilungsstellen, in denen die zu bedenkenden Betriebe vertreten sind, errichtet worden. Das letztere System ist für das Arbeitsgebiet des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette besonders ausgebaut worden. Ihm sind die Verteilungsstellen der Ölmühlen, der Lack- und Farbenfabriken, der Seifen- und Stearinfabriken, der Textilindustrie, der Margarine- und Speisefettfabriken, der

Lederindustrie, der Textilseifenfabriken und der Apotheken, Drogen- und Chemikalienhandlungen angegliedert. Über den Umfang, in dem aus Brotgetreide und Mehl Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle in den einzelnen diese Fabrikation betreibenden Unternehmungen hergestellt werden dürfen, bestimmt die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung), über die Kontingente der Hafer und Gerste verarbeitenden Nahrungsmittelfabriken die Reichsfuttermittelstelle; die Belieferung erfolgt für Getreide und Mehl durch die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle, für Hafer durch die Zentralstelle zur Beschaffung des Heeresbedarfs, während die Gerste verarbeitenden Betriebe ihren Bedarf auf Grund von Bezugsscheinen durch die Gerstenverwertungsgesellschaft unmittelbar vom Produzenten beziehen. Die Zuteilung von Waren an Fabriken und ähnliche Unternehmungen zum Zwecke der Weiterverarbeitung ist in allen Fällen davon abhängig, daß die Unternehmer sich bindenden Verpflichtungen in betreff des Absatzes ihrer Erzeugnisse unterwerfen, insbesondere hinsichtlich der Preise, zu denen die Ware in den Verkehr kommt.

Die Verteilung der einer öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Waren an die Bevölkerung geschieht unter weitestgehender Mitwirkung der Kommunalverbände, denen auch über den Kreis dieser Waren hinaus allgemein die Aufgabe zugewiesen ist, die Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen durchzuführen. Die hierzu notwendigen Befugnisse sind ihnen durch die Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung für die Gemeinden vom 25. September 1915 eingeräumt. Sie können im Bedarfsfalle Handel und Gewerbe behufs gemeindlicher Versorgung mit bestimmten Lebensmitteln teilweise oder ganz ausschließen, ferner diese Versorgung unter Beschränkung des Handels und Gewerbes bevorrechtigten Versorgungsgesellschaften übertragen. Durch eine Novelle zu der erwähnten Verordnung ist ein zwangsweiser Eingriff auch gegenüber den Erzeugern und Herstellern von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs dadurch ermöglicht, daß die Gemeinden auch für diese Vorschriften zur Regelung ihres Geschäftsbetriebs erlassen können. Für einzelne Gegenstände, die einer Gemeinbewirtschaftung für das ganze Reich unterworfen sind, ist die den Kommunalverbänden zufallende Aufgabe der Unterverteilung an die Bevölkerung schon in den die Bewirtschaftung regelnden Verordnungen so festgelegt, daß eine Versorgungsregelung auf der Grundlage der Verordnung vom 25. September 1915 nicht mehr in Frage kommt.

In soweit die Verteilung an die Bevölkerung den Kommunalverbänden übertragen ist, zerfällt das Verteilungsverfahren in zwei Abschnitte, die Oberverteilung, d. i. die Zuweisung bestimmter Vorräte von der Zentralstelle an die Kommunalverbände, und die Unterverteilung, d. i. die Zuleitung seitens der Kommunalverbände an die Bevölkerung. Der Oberverteilung wird in der Regel ein bestimmter Schlüssel zugrunde gelegt, meist die Bevölkerungsziffer, bei Futtermitteln im allgemeinen die Viehbestände. Dabei ist in der Regel den Landeszentralbehörden oder den für die einzelnen Staaten, in Preußen auch für die Provinzen errichteten Landes-

oder Provinzialverteilungsstellen die Wahl gelassen, ob sie die für den einzelnen Bundesstaat oder in Preußen für die Provinz errechneten Mengen nach dem gleichen Verteilungsschlüssel oder nach einem abweichenden Maßstab auf die Kommunalverbände verteilen wollen. Bei der Kartoffelversorgung, wo es sich lediglich um die Zuweisung von Kartoffeln an die Bedarfsverbände handelt, ist der von diesen angemeldete und von der Reichskartoffelstelle festgesetzte Bedarf der alleinige Maßstab für die den einzelnen Kommunalverbänden verfügbar zu machenden Mengen. Bei Margarine ist anfangs von einer Versorgung mit Hilfe der Kommunalverbände abgesehen worden. Um der Margarineindustrie die Geschäftsverbindungen zu erhalten, die sie sich in jahrzehntelanger Arbeit geschaffen hat und deren Störung ihr großen Schaden nach dem Kriege zufügen könnte, ist versucht worden, die bestehenden Kanäle des Groß- und Kleinhandels aufrechtzuerhalten. Die Belieferung der Margarinefabrikanten mit den für ihren Betrieb nötigen Fetten und Ölen durch den zuständigen Kriegsausschuß bot die Grundlage dazu, sie und ebenso die von ihnen versorgten Händler zu verpflichten, ihren bisherigen Kunden in der bisherigen Weise weiter zu liefern. Dieser Versuch hat sich aber nicht bewährt. Konnte auch auf diese Weise die Stetigkeit des Zuflusses an die Bevölkerung gesichert werden, so erwies es sich doch als Nachteil, daß die Margarine nur den Landesteilen zugeführt wurde, in denen ihr Verbrauch in Friedenszeiten üblich gewesen war. Unter den jetzt völlig veränderten Verhältnissen ist dieses Vorrecht einzelner Gebiete für die übrigen ebenfalls unter Fettnot leidenden Landesteile mehr und mehr unerträglich geworden. Nachdem die geschilderte Art der Verteilung schon dadurch durchbrochen worden ist, daß ein Teil der Margarine an einzelne Kommunalverbände zur Linderung der Fettnot gegeben werden mußte, wird es sich schwerlich umgehen lassen, die Margarine künftig in gleicher Weise wie die der Zentraleinkaufsgesellschaft zur Verfügung stehende Butter den Kommunalverbänden nach Maßgabe ihres Bedarfs zuzuweisen.

Die Unterverteilung in den Kommunalverbänden erfolgt bei den für die Volksernährung besonders wichtigen Waren im Wege der Rationierung dergestalt, daß für den einzelnen eine bestimmte Menge festgesetzt wird, bis zu der er die Ware beziehen kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Kontrolle der Beschränkung auf die zur Verfügung stehende Menge am sichersten durch die Ausgabe von Bezugskarten geführt werden kann, deren Abschnitte über eine bestimmte Warenmenge lauten und beim Bezuge dieser Warenmenge abzutrennen sind. Die Rationierung ist vorgeschrieben für den Bezug von Mehl und Brot, Zucker, Kartoffeln in den Bedarfsverbänden, Butter in den Gemeinden, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft beliefert werden. Für Fleisch und Fleischwaren besteht eine einheitliche Verbrauchsreglung für das Reich noch nicht: die süddeutschen Bundesstaaten, Elsaß-Lothringen und das Königreich Sachsen haben eine Rationierung im Wege der Landesfleischkarten eingeführt. In Preußen sind die Gemeinden über 25 000 Einwohner zur Einführung von Fleischkarten veranlaßt worden; manche kleine Stadtgemeinden und verschiedene ländliche Kreise haben ebenfalls Fleischkarten eingeführt. Diese Mannigfaltigkeit

der Regelung hat auch zu großen Verschiedenheiten in der Versorgung selbst geführt und starke Unzufriedenheit hervorgerufen. Trotz mancher Schwierigkeiten wird die Einführung einer gleichmäßigen Reichsfleischkarte schwerlich zu vermeiden sein. Ob die Verteilung der sonstigen unterzuverteilenden Waren auf Grund einer Rationierung oder nach andern Grundsätzen erfolgt oder ganz dem freien Bezuge überlassen wird, hängt von der Entschliebung der Kommunalverbände ab. Für den Absatz aller dieser Waren können sich die Kommunalverbände der Mitwirkung des Handels, bei Brot des Bäckereigewerbes bedienen; sie können den Absatz aber auch in eignen Verkaufsstellen bewirken. Dieser letztere Weg wird sich allerdings — schon mit Rücksicht auf den durch den Krieg in seinem Geschäftsverkehr ohnehin schwer beeinträchtigten Kleinhandel — nur ausnahmsweise empfehlen, so etwa, um kleinere Bestände von Reis oder Hülsenfrüchten bestimmten Bevölkerungsklassen zuzuteilen.

2. Es geht über die dieser Arbeit gezogenen Grenzen hinaus, eine erschöpfende Darstellung aller der Einzelgebiete zu geben, auf denen ein Eingreifen des Reiches stattgefunden hat: immerhin wird es zum Verständnis der öffentlichen Tätigkeit hinsichtlich der Volksversorgung von Nutzen sein, aber auch genügen, wenn die auf zwei besonders bedeutungsvollen Gebieten, der Mehl- und Brotversorgung und der Futtermittelversorgung getroffene Regelung etwas eingehender geschildert wird (in Abschnitt G und H).

Neben der Regelung des Verkehrs in zahlreichen für die Volksernährung wichtigen Inlandserzeugnissen hat sich aus den am Ende des Abschnitts E dargelegten Verhältnissen heraus für diese Erzeugnisse, soweit sie aus dem Ausland eingeführt worden, in immer steigendem Umfange das Bedürfnis nach einer Regelung geltend gemacht, die zu einer Zentralisierung der Einfuhr in bestimmten Waren geführt hat. Als Organ für diese Aufgabe ist meist die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. benutzt worden, die aus dem zu Kriegsbeginn errichteten „Reichseinkauf“ hervorgegangen ist. Der Reichseinkauf ist Anfang August 1914 in Hamburg geschaffen worden, um eine großzügige Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln zu organisieren. Nach einigen Monaten erwies sich die Verlegung seines Sitzes nach Berlin und seine Erweiterung und Umgründung in eine G. m. b. H., eben die Zentraleinkaufsgesellschaft (Z. E. G.), als unabweisbar. Die Z. E. G. hat sich seitdem in einer Weise entwickelt, daß sie eines der größten Warengeschäfte der Welt geworden ist. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und gewährt den Gesellschaftern nur eine Dividende bis zu 5 % auf die eingezahlten Beträge der Geschäftsanteile. Bei der Auflösung, die nach Ablauf des Krieges und Wiederherstellung des regelmäßigen Wirtschaftslebens erfolgen soll, ist ein nach Rückzahlung der auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge und Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Überschuß dem Reiche zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Die Zentralisierung der Einfuhr geschieht in der Weise, daß der Absatz der eingeführten Waren, für die sie angeordnet ist, ausschließlich der damit beauftragten Zentralstelle zugewiesen ist. Der Einführende ist verpflichtet,

dieser Stelle von jeder Einfuhr der der Regelung unterworfenen Waren unverzüglich Anzeige zu erstatten und ihr diese zu einem von ihr bestimmten Übernahmepreise zu überlassen. Auf diese Weise erhält die Zentralstelle die Möglichkeit, die Angebote aus dem Auslande zu regulieren, auf angemessene Preise auch beim Einkaufe hinzuwirken und das vielfach beklagte wilde Händlertum auszuschalten. Die Zentralstelle kann die Waren im übrigen auch durch eigne Beauftragte im Auslande ankaufen lassen. Im allgemeinen haben sich die Verhältnisse so entwickelt, daß der eigne Ankauf mehr und mehr die Regel geworden ist und eine Übernahme von Waren, die von Händlern auf eigne Rechnung beschafft worden sind, nur ergänzungsweise eintritt. Diese Entwicklung ist dadurch noch gefördert worden, daß sich, um den mit der Zentralisation der Einfuhr bezweckten Erfolg zu erzielen, meist ein gemeinsames Vorgehen mit Osterreich-Ungarn als erforderlich erwiesen hat. Dieses Zusammenwirken geschieht in der Regel so, daß die Beschaffung der Ware auch für Osterreich-Ungarn der deutschen Zentralstelle unter geordneter Mitwirkung einer Vertretung der Interessen unseres Bundesgenossen übertragen und ein festgesetzter Teil der beschafften Waren nach Osterreich-Ungarn abzugeben ist.

Der *Z. E. G.* ist das Absatzmonopol für folgende eingeführte Waren übertragen: Getreide; über die österrische und die Schweizer Grenze eingehende Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger; ferner Hülsenfrüchte, Mehl, Kleie, Malz, Butter, Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Schmalz, Salzheringe und andere Salzische, Klippische, Fischrogen, Margarine, Käse, Eier, kondensierte Milch und Milchpulver. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat das Einfuhrmonopol für Ölfrüchte, pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz —, Seifen, Lack, Firnisse, Ölsäuren und Fettsäuren. Weitere Einfuhrmonopole sind begründet für Kartoffeln zugunsten der Reichskartoffelstelle; für Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger, soweit sie nicht unter das Monopol der *Z. E. G.* fallen, zugunsten der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte; für Kakao und Erzeugnisse aus Kakao, insbesondere auch für Kakaopulver und Schokolade zugunsten der vom Kakaohandel und der Schokoladenindustrie als gemeinnütziges Unternehmen begründeten Kriegskakaogesellschaft m. b. H.; für Kaffee und Tee, auch in Mischungen mit andern Erzeugnissen, zugunsten des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H.

Eine besondere Stellung nimmt die Zigaretten-Rohtabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. ein, welcher der aus dem Ausland eingehende Zigarettenrohtabak anzumelden ist. Hier ist aber der Zweck nicht auf die Übernahme sämtlicher eingeführter Vorräte und eine gemeinsame Bewirtschaftung gerichtet, sondern die Rohtabak-Einkaufsgesellschaft soll von der eingeführten Ware nur Mengen bis 15 % in Anspruch nehmen und den an der Tabakeinfuhr nicht beteiligten heimischen Zigarettenfabriken zur Verfügung stellen, um ihnen die zur Fortführung ihrer Betriebe erforderliche Ware zu angemessenen Preisen zu sichern.

G. Die Regelung der Brotgetreide-, Mehl- und Brotversorgung.

a) 1. Im Abschnitt A a. ist dargelegt worden, daß Deutschland zwar seinen Bedarf an Roggen bei normaler Ernte reichlich zu decken pflegt, dagegen Weizen in sehr großen Mengen aus dem Auslande bezieht. Der Überschuf der Einfuhr von Weizen über die Ausfuhr beläuft sich auf annähernd 2 Millionen Tonnen im Jahre. Da infolge der Aushungerungspolitik unserer Feinde mit der Fortdauer dieser Einfuhr während des Krieges nicht zu rechnen war, wurden bereits Ende Oktober 1914 verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Deckung des Brotgetreidebedarfs zu sichern.*

1. Es wurde das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen und zur Brotbereitung geeignetem Roggen- und Weizenmehl verboten und unter Strafe gestellt. Da in normalen Jahren ein Viertel der deutschen Roggenernte verfüttert wird und überdies die Gefahr bestand, daß die Verfütterung von Roggen infolge der Knappheit der Futtermittel noch größeren Umfang annehmen würde, konnte bei strenger Durchführung des Verfütterungsverbots auf eine starke Vermehrung der zur menschlichen Ernährung verfügbaren Getreidemengen gerechnet werden.

2. Es wurde vorgeschrieben, daß zur Mehlherstellung Roggen bis zu mindestens 72, Weizen bis zu mindestens 75 % durchgemahlen werden muß, während im Frieden die Durchmahlung des Roggens nur bis 65 %, des Weizens nicht viel über 70 % zu erfolgen pflegt.

3. Es wurde eine Streckung des Brotes angeordnet derart, daß dem Weizenbrot im Hinblick auf die geringeren Weizenbestände mindestens 10 % Roggenmehl, dem Roggenbrot mindestens 5 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalz- oder Kartoffelstärkemehl oder mindestens 20 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln zugesetzt werden müssen.

Gleichzeitig wurden, um der heftig einsetzenden Preissteigerung des Getreides Einhalt zu tun, Höchstpreise für Getreide festgesetzt. Sie wurden unter Berücksichtigung der Eisenbahn- und Wasserfrachten für 32 Hauptorte in verschiedener Höhe so bemessen, daß der Höchstpreis der Bezugsgebiete möglichst dem um die Frachtkosten vermehrten Höchstpreise der Erzeugungsgebiete entsprach. Die Höchstpreise für Weizen waren um 40 M. für die Tonne höher als die für Roggen. Die niedrigsten Preise hatten die östlichen Hauptorte: Königsberg i. Pr. und Bromberg mit 209, Posen mit 210, Danzig und Breslau mit 212 M. für die Tonne Roggen, die höchsten Preise mit 237 M. Aachen, München, Saarbrücken, Straßburg i. E., Stuttgart. Der Berliner Höchstpreis für die Tonne Roggen belief sich auf 220 M. Für bessere Qualitäten, die über mittlere Handelsware hinausgingen, waren Zuschläge in begrenzter Höhe zugelassen. Nach den Preisfestsetzungen für die 32 Hauptorte regelten sich die Preise aller andern Orte. Durch die erwähnten Vorschriften über die Ausmahlung (siehe oben Ziffer 2) wurde Kleie von solcher Gleichmäßigkeit erzeugt, daß es möglich war, hierfür einen einheitlichen Höchstpreis ab Mühle zu bestimmen. Dagegen stellten sich der Festsetzung von Höchstpreisen für Mehl für das Reichsgebiet solche Schwierigkeiten entgegen, daß hierauf verzichtet wurde.

Die Ende Oktober 1914 ergriffenen Maßregeln hatten nicht den gehofften Erfolg. Sie wurden so wenig eingehalten, daß eine unzweifelhafte Sicherheit für das Ausreichen der Getreidevorräte bis zur nächsten Ernte nicht bestand. Sie wurden daher bald wesentlich verschärft. Das Verfütterungsverbot wurde auf gequetschtes, geschrotenes oder sonst zerkleinertes Brotgetreide, auf Mehlmischungen und auf Brot ausgedehnt, auch wurde die Verarbeitung von Brotgetreide, Mehl und Brot zu Viehfutter, z. B. Hundekuchen, untersagt. Die Durchmahlung des Weizens wurde bis auf mindestens 80, des Roggens bis auf mindestens 82 % vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Zusatz von Roggenmehl bei der Herstellung von Weizenbrot wurde auf 30 % erhöht und das Mischen der Mehle zur besseren Sicherung der Vorschrift den Mühlen auferlegt. Bei Roggenbrot wurde der Mindestzusatz an Kartoffelflocken oder Kartoffelmehl auf 10 Gewichtsteile und an frischkartoffeln auf 30 Gewichtsteile festgesetzt; von diesem Zusatze kann abgesehen werden bei Verwendung eines Roggenmehls, das aus bis zu mindestens 93 % durchgemahlenem Roggen hergestellt ist. Für Roggen- und Weizenbrot können landesrechtlich bestimmte Formen und Gewichte vorgeschrieben werden. Für Kuchen ist die Beschränkung eingeführt, daß höchstens die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle aus Weizen bestehen darf. Um den Genuß frischer Backwaren zu erschweren, wurden alle zur Bereitung von Backwaren dienenden Arbeiten in Bäckereien und Konditoreien von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten und angeordnet, daß Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien abgegeben werden darf.

Neben diesen gesetzlichen Eingriffen, die das Brotgetreide der menschlichen Ernährung sichern und den Verbrauch möglichst sparsam gestalten wollten, bestand die Absicht, einen großen Vorrat von Roggen, zwei bis drei Millionen Tonnen, durch Ankauf dem Verkehr zu entziehen, bis auf weiteres zu lagern und erst nach Mitte Mai 1915 dem Verbrauche zuzuführen. Für diese Aufgabe wurde im November 1914 die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. vom preussischen Staate, 48 Stadtgemeinden und 13 industriellen Betrieben oder Konzernen mit einem Geschäftskapital von 50 Mill. M. gegründet. Die Gesellschaft sollte gemeinnützig arbeiten, die Dividende 5 % nicht übersteigen. Der Ankauf sollte freihändig, nötigenfalls auch im Wege der Enteignung erfolgen. Dieser Plan versagte jedoch; es war ebenso unmöglich, die Verfütterung des Brotgetreides zu hindern, wie die Bevölkerung zu einer Selbstbeschränkung auf den zum Lebensunterhalt notwendigen Bedarf zu bringen.

2. In der Erkenntnis, daß nur die Übernahme aller Getreidevorräte auf die Allgemeinheit und die Regelung des Brotgenusses der Verbraucher vor einer Katastrophe schützen könne, ist durch Verordnung vom 25. Januar 1915 die Gemeinbewirtschaftung des Brotgetreides und Mehles eingerichtet worden. Die Organe, denen die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt, sind

1. die Reichsverteilstelle, die aus 16 Bundesratsbevollmächtigten und Vertretern der an der Aufgabe besonders beteiligten volkswirtschaftlichen Gruppen (Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Verbraucher) zusammengesetzt und zur Leitung der ganzen Verteilung berufen ist;

2. die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., die sich, wie erwähnt, auf eine ähnliche Arbeit, in geringerem Rahmen, eingerichtet hatte;

3. die Kommunalverbände, d. h. in Preußen die Landkreise und die einem Landkreise nicht zugehörenden Städte, in Bayern die Bezirksämter, im Königreich Sachsen die Amtshauptmannschaften und in den andern Bundesstaaten die entsprechenden Stellen;

4. der zur einheitlichen Abwicklung des ganzen Geschäfts bestellte Reichskommissar.

Die Regelung des Getreide- und Brotverkehrs baut sich auf folgenden Grundsätzen auf. Alles Brotgetreide ist mit dem 1. Februar 1915 für die Kriegsgetreidegesellschaft (K. G.) beschlagnahmt; ihr ist das Sammeln, Lagern und Befördern des Brotgetreides nach den Mühlen übertragen. Sie erwirbt es durch Vermittlung von Kommissionären, die für den Kommunalverband auf dessen Vorschlag bestellt werden, kann es auch durch Mühlen ankaufen lassen. Nötigenfalls tritt Enteignung ein. Das für die K. G. erworbene Getreide wird in die Mühlen oder in Lagerhäuser befördert; nur ausnahmsweise, wenn jede Gefahr des Verfütterns ausgeschlossen ist, kann es beim Landwirt belassen werden. Das Getreidemonopol der K. G. erleidet zwei **Ausnahmen**:

1. zugunsten der Selbstwirtschaft der Kommunalverbände. Einem Kommunalverbande ist von dem in seinem Bezirke vorhandenen Getreide auf sein Verlangen von der K. G. soviel zu übereignen, als ihm nach seinem Bedarfsanteil bis zur nächsten Ernte zukommt. Damit übernimmt der selbstwirtschaftende Kommunalverband die Verantwortung für die Erhaltung der Vorräte und für eine derartige Verwendung, daß die ihm übereigneten Vorräte bis zur nächsten Ernte zureichen;

2. zugunsten der Selbstversorgung der Landwirte. Diese können beanspruchen, daß ihnen aus ihren Vorräten das Quantum belassen wird, das für ihre Ernährung und die Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nötig ist. Das den Selbstversorgern zu belassende Quantum ist in der Verordnung vom 25. Januar 1915 auf 9 kg Brotgetreide für den Kopf und den Monat mit der Maßgabe bemessen, daß statt 1 kg Getreide 800 g Mehl verwendet werden dürfen. Bis zur nächsten Ernte, deren Termin reichlich früh auf den 15. August 1915 angesetzt war, waren sonach für jede selbst zu versorgende Person 58,5 kg Brotgetreide zu belassen, wozu noch das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut trat. Neben den Angehörigen der Wirtschaft ist die Selbstversorgung auch für Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter gestattet, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Die Reichsverteilungsstelle hat zunächst vorläufig den täglichen Bedarfsanteil des einzelnen auf 225 g Mehl festgesetzt. Nachdem das Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 1. Februar 1915 vorlag, sah sie sich genötigt, Anfang März 1915 den Bedarfsanteil für den Kopf und den Tag auf 200 g Mehl herabzusetzen, wodurch es möglich wurde, eine bedeutende Rücklage zu erzielen. Auf der Grundlage dieses Bedarfsanteils ist sodann der Verteilungsplan aufgestellt worden, der für jeden Kommunalverband die auf

ihn unter Ausscheidung der Selbstversorger entfallende monatliche Mehlmenge bestimmt. Hieraus berechnet sich auch die Getreidemenge, welche den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden (siehe oben unter 1.) zur Deckung ihres Bedarfs bis zur nächsten Ernte, dem 15. August 1915, zu belassen ist. Die über diese Menge hinausgehenden Getreidevorräte eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes sind an die K. G. abzuführen.

Wie für die K. G. ein Getreidemonopol, so wurde für die Kommunalverbände ein Mehlmopol geschaffen. Alles am 1. Februar 1915 innerhalb ihres Bezirks vorhandene Mehl ist für sie beschlagnahmt und kann vom Kommunalverband entweder freihändig oder durch Enteignung erworben werden. Unter die Beschlagnahme für den Kommunalverband fällt auch das Mehl, das nach dem 1. Februar 1915 aus beschlagnahmtem Getreide ausgemahlen wird; ausgenommen ist das Mehl, das aus dem Getreide der Selbstversorger oder aus dem Getreide vermahlen wird, das die K. G. den Mühlen überwiesen hat. Die Mühlen dürfen — außer an Selbstversorger — Mehl nur an Kommunalverbände oder die K. G., letztere Mehl, das aus ihrem Getreide entfällt, nur an die Kommunalverbände abgeben.

Den Mühlen ist die Mahlpflicht für das Getreide auferlegt, das ihnen von der K. G. oder den Kommunalverbänden zugewiesen wird. Selbstverständlich konnte die K. G. nicht mit allen den tausenden deutschen Mühlen arbeiten; auch wegen der sachgemäßen Lagerung des Getreides, für das viele Mühlen nicht die nötigen Vorrichtungen besitzen, mußten die durchschnittlich besser eingerichteten größeren Mühlen bevorzugt werden; immerhin ist auch mit kleinen Mühlen gearbeitet worden, sofern sie sich zu Gruppen mit einer Gesamtvermahlung von mehr als 20 Tonnen täglich zusammenschließen (s. S. 153). Die verbleibende Kleie ist an die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. zu überlassen. Diese verteilt sie nach festen Bestimmungen an die Kommunalverbände, denen die Unterverteilung in ihrem Bezirk obliegt. Von dem Kleiemonopol der Bezugsvereinigung ist ausgenommen die Kleie aus Vermahlungen, die auf Rechnung von Kommunalverbänden und für Selbstversorger erfolgen. Derartige Kommunalverbände können die Kleie zur Verteilung an die Landwirte ihres Bezirks unmittelbar beanspruchen; die Selbstversorger erhalten die Kleie ohne weiteres für sich zurück.

3. Die Mehl- und Brotversorgung der Bevölkerung ist Aufgabe der Kommunalverbände, die die ihnen monatlich zugewiesenen Mehlmengen nach eigenem Ermessen bewirtschaften. Mehr Mehl als die ihnen zugewiesene Menge dürfen sie dem Verbrauch nicht übergeben, es sei denn, daß sie es in einem früheren Monat erspart haben oder daß es aus Getreide ermahlen ist, das nach dem 1. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Die Kommunalverbände brauchen den einzelnen nicht die rechnungsmäßig auf sie entfallende Menge zuzuweisen; sie können vielmehr die jedem Durchschnittsmaßstab anhaftenden Härten durch besondere Maßnahmen ausgleichen, z. B. Kindern geringere Mengen Brot zuweisen und die so ersparte Menge zu Zuschüssen für Angehörige solcher Berufe verwenden, die nach der Art ihrer Beschäftigung auf ausgiebigen Brotgenuß angewiesen sind. Die gesetz-

lichen Vorschriften über die Bereitung von Backware und die landesrechtlichen Befugnisse auf diesem Gebiete bleiben aufrechterhalten; darüber hinaus sind aber den Kommunalverbänden eine Reihe besonderer Befugnisse verliehen. Sie können eine Art oder mehrere Arten Einheitsbrot für Roggenbrot, Weizenbrot, Zwieback vorschreiben und nach Form, Gewicht und Zusammensetzung bestimmen, ferner die Herstellung von Kuchen verbieten oder auf einzelne Sorten oder Tage einschränken oder bestimmte Zusammensetzungen vorschreiben. Sie können ferner von der Beschlagnahme nicht betroffene Vorräte von Mehl (von weniger als 1 dz) für sich in Anspruch nehmen, soweit der Vorrat eines Besitzers 25 kg übersteigt, und mit diesen Mehlmengen wie mit ersparten Vorräten verfahren. Sie können schließlich Händlern, Handelsmühlen, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Backwaren und Mehl nach außerhalb untersagen. Die Brotversorgung ist von den Kommunalverbänden ganz überwiegend so geregelt worden, daß der Bevölkerung auf eine bestimmte Zeitdauer, meist eine Woche, laufende Brotkarten ausgehändigt werden, deren einzelne Abschnitte beim Einkauf von Mehl oder Brot in entsprechender Zahl dem Händler oder Bäcker abzuliefern sind. Hierdurch ist einerseits sichergestellt, daß niemand bei der Beschaffung von Mehl oder Brot die für ihn bestimmte Menge überschreiten kann, andererseits ist in diesen Abschnitten die Grundlage geschaffen, auf der sich die Abgabe von Mehl an die Kleinhändler und Bäcker vollzieht. Diese erhalten gegen Vorlegung der bei ihnen abgegebenen Kartenabschnitte die ihrem Bedarf entsprechende Mehlmenge, sei es unmittelbar vom Kommunalverbande, sei es durch Vermittlung des Großhandels. Eine besondere Regelung hat zumeist die Zuerteilung von Mehl an Gastwirtschaften, Gasthäuser, Fremdenpensionen, Krankenanstalten gefunden, ebenso die Belieferung von Konditoren und Bäckern mit Mehl zur Herstellung von Kuchen, insofern dieser ohne Brotkarte abgegeben werden darf.

b) Während die vorstehend in ihren Grundzügen dargestellte Regelung nur die am 1. Februar 1915 verbliebenen Bestände der Brotgetreideernte von 1914 umfaßte, die zu diesem Zeitpunkte noch etwa 4 Millionen Tonnen betragen, trat mit der Ernte des Jahres 1915 an das Reich die Aufgabe heran, die Verwertung des ganzen Ertrags dieser Ernte an Brotgetreide zu ordnen. Dies ist durch die Verordnung vom 28. Juni 1915 geschehen. Sie beruht auf den gleichen Grundgedanken, wie die Verordnung vom 25. Januar 1915, von der sie sich — abgesehen von Einzelheiten — nur in wenigen wesentlichen Punkten unterscheidet. Zunächst ist die Organisation einheitlicher gestaltet worden. Das Nebeneinanderbestehen der K. G. mit ihren Organen (Geschäftsführer, Aufsichtsrat), der Verteilungsstelle und des Reichskommissars hatte gelegentlich zu Schwierigkeiten geführt, die auch durch die Personalunion der Stellen des Reichskommissars, des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Direktors der K. G. nicht völlig zu beseitigen waren. Es wurde nunmehr ein einheitliches Organ in der Reichsgetreidestelle (R. G. St.) geschaffen, das aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung besteht. Die Verwaltungsabteilung hat die regiminellen Aufgaben zu erledigen, die früher der Reichsverteilungsstelle oblagen, während

die kaufmännischen und technischen Aufgaben von der Geschäftsabteilung besorgt werden. Diese, die im wesentlichen an die Stelle der früheren K. G. getreten ist, hat nach dem Vorbilde der Reichsbank ein Direktorium, in welches der Reichskommissar und seine Mitarbeiter übergegangen sind, und ein Kuratorium mit der gleichen Zusammensetzung wie die bisherige Reichsverteilstelle erhalten. Dieser Konstruktion, wonach die R. G. St. den Charakter einer Einrichtung des Reiches trägt, entspricht es, daß sich das Reich nunmehr auch geldlich mit 20 Mill. M. beteiligt hat. Der Aufsichtsrat besteht außer dem Vorsitzenden der R. G. St., der zugleich Vorsitzender des Direktoriums und des Kuratoriums ist, aus je sieben Vertretern von Reich und Bundesstaaten, der Städte und der Landwirtschaft und drei Vertretern der großgewerblichen Unternehmungen.

Eine weitere Änderung ist hinsichtlich der Beschlagnahme des Getreides dahin eingetreten, daß diese nicht wieder zugunsten des Reiches, sondern zugunsten der Kommunalverbände erfolgt, in deren Bezirk es gewachsen ist. Hierfür war nicht allein die Erwägung maßgebend, daß der Kommunalverband vermöge seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Möglichkeit unmittelbarer Einwirkung besser als das Reich in der Lage ist, die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung zu überwachen, sondern auch die Erwartung, daß die Kommunalverbände in wesentlich gesteigertem Umfange zur Selbstbewirtschaftung ihrer Getreidevorräte übergehen würden, nachdem diese Einrichtung schon im verflossenen Erntejahre sich bewährt und vielfach, namentlich auch wegen der dadurch gewährten Möglichkeit, die Mühlen innerhalb des Kommunalverbandes zu beschäftigen, Beifall gefunden hatte. Infolge der Beschlagnahme des Brotgetreides für die Kommunalverbände mußten eingehendere Vorschriften darüber getroffen werden, wie diese Verbände das für sie beschlagnahmte Getreide, die selbstwirtschaftenden Verbände den Überschuf über den ihnen verbleibenden Bedarfsanteil an die R. G. St. zu liefern hatten. Hierfür sind vier Wege zur Wahl gestellt: der Kommunalverband kann das Getreide für eigene Rechnung erwerben und der R. G. St. käuflich überlassen; oder er kann es als Kommissionär der R. G. St. anschaffen; oder er kann der R. G. St. überlassen, es durch von ihr bestellte Kommissionäre zu kaufen; oder er kann schließlich landwirtschaftlichen Unternehmern und Händlern gestatten, Vorräte aus seinem Bezirk mit seiner Genehmigung an die R. G. St. zu liefern, wobei diese Mengen auf seine Lieferungspflicht angerechnet werden.

Wie schon erwähnt, ist an der Freilassung selbstwirtschaftender Kommunalverbände von der Versorgung durch die R. G. St. festgehalten worden und ebenso an der Freilassung der Selbstversorger. Auf die Eigenbewirtschaftung hat jeder Kommunalverband Anspruch, der nachweislich zur Finanzierung und Lagerung der Vorräte imstande ist, eine Mehloberverteilungsstelle errichtet, die Abgabe von Mehl und Brot außerhalb seines Bezirks grundsätzlich verbietet, eine genaue Verbrauchsregelung durch Brotkarten oder Brotbücher sicherstellt und ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger trifft. Auch Vereinigungen von Kommunalverbänden, die örtlich oder wirtschaftlich in Zusammenhang stehen, können zur Selbst-

wirtschaft zugelassen werden, wenn die so geschaffene Gemeinschaft die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Zwischen der R. G. St. und den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden besteht ein wechselseitiges Aushilfsverhältnis. Die R. G. St. kann bei dringendem Bedürfnis in den Bedarfsanteil des Kommunalverbandes eingreifen gegen die Verpflichtung, die herausgenommenen Mengen in Brotgetreide zurückzuliefern. Umgekehrt hat die R. G. St. dem Kommunalverband im Notfalle mit Mehl auszuweichen, das ebenfalls bald zu erstatten ist. Weiter hat die R. G. St. einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen Roggen gegen Weizen und Weizen gegen Roggen einzutauschen. Bei der Lagerung der Vorräte und der Finanzierung soll sie ihm hilfreich zur Seite stehen.

Bei der Behandlung der Kleie der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist insofern eine Änderung eingetreten, als jeder Kommunalverband zunächst soviel Kleie erhält als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Getreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht und nur der Rest von der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte zu verteilen ist. Von der Verbrauchsregelung durch die Kommunalverbände sind Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle ausgenommen; die Belieferung der Hersteller dieser Erzeugnisse mit Mehl geschieht nicht mehr durch die Kommunalverbände, sondern durch die R. G. St., die dabei für den Absatz, insbesondere für die Preisbemessung bindende Vorschriften trifft.

Die Brotgetreideernte von 1915 wurde anfänglich nicht ungünstig beurteilt. Da überdies die R. G. St. über einen großen Bestand aus dem verflossenen Wirtschaftsjahre verfügte, so beschloßen Direktorium und Kuratorium Ende August 1915, die Kopfmenge auf 225 g Mehl zu erhöhen, das Ausmahlverhältnis auf 75 % herabzusetzen und Hinterkorn bis zu 3 % des Ernteertragnisses zur Verfütterung freizugeben. Weiter wurden 300 000 Tonnen Getreide aus den Beständen der R. G. St. zur Herstellung von Futterschrot für Schweinemast und für die Ernährung des Milchviehs abgegeben. Leider erwies sich die Ernte als viel ungünstiger als man angenommen hatte. Deshalb mußte im Januar 1916 die frühere Kopfquote von 200 g und das frühere Ausmahlverhältnis von 80 bzw. 82 % wieder hergestellt und die Freigabe des Hinterkorns zurückgenommen werden. Hierdurch ist gesichert, daß die vorhandenen Bestände zur Versorgung Deutschlands bis zum Beginne des nächsten Erntejahres ausreichen und eine Rücklage verbleibt, die nicht nur bei verspäteter Einbringung der Ernte vor Verlegenheiten schützt, sondern auch die Möglichkeit bietet, bis zum Schluß dieses Erntejahres der schwerarbeitenden Bevölkerung Zuschüsse zu den auf sie entfallenden Rationen zu gewähren.

Der durch die Festsetzung von Höchstpreisen für Weizen und Roggen im Oktober 1914 geschaffene Preisstand ist bisher im wesentlichen festgehalten worden; nur ist die Spannung zwischen den höchsten oder den niedrigsten Preisen, die nach dieser Festsetzung 28 M. für die Tonne betrug, im zweiten Erntejahr auf 15 M. herabgesetzt worden, indem die Preise der Hauptorte des Ostens etwas erhöht, die der südlichen und westlichen Hauptorte etwas ermäßigt wurden. Der Berliner Höchstpreis für Roggen ist auch im zweiten

Erntejahr auf 220 M. verblieben. Die so bestimmten Preise erhöhten sich von einem festgelegten Zeitpunkte (dem 1. Februar ab) halbmonatlich um 1,50 M. als Entgelt für die Aufwendungen für Lagerung und Bearbeitung, für Lagerungsverluste, Zinsverluste, Versicherungskosten. Als zu Beginn des Jahres 1916 die R. G. St. Wert darauf legte, das Getreide, auf das sie Anspruch hatte, vor Ende März des Jahres zu erhalten, wurden, um einen Anreiz für schnelle Lieferung zu schaffen, die bereits fälligen Preiszuschläge durch Hinzurechnung der Zuschläge, die bei der normalen späteren Lieferung entstanden wären, erhöht.

Die Höchstpreise, die ursprünglich als Großhandelspreise gedacht waren, haben von Anfang an die Eigenschaft als Erzeugerhöchstpreise angenommen. Es wurde deshalb nötig, für den Umsatz im Handel einen Zuschlag zu gestatten, der Kommissions-, Vermittlungs- und sonstige Gebühren und Aufwendungen decken soll mit Ausnahme der Auslagen für Säcke und gewisse Frachten. Dieser Zuschlag liegt zwischen 4 und 9 M. für die Tonne. Ein Bedürfnis nach allgemeinen Höchstpreisen für Mehl bestand nach Einführung der Gemeinbewirtschaftung nicht mehr. Die R. G. und später die R. G. St. bot als gemeinnütziges Unternehmen und infolge des staatlichen Einflusses auf ihre Tätigkeit die Gewähr, daß sie das Mehl so billig als sie nur konnte liefern würde; ebenso war von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden zu erwarten, daß sie ihrer Bevölkerung nur einen ihre Selbstkosten nicht wesentlich überschreitenden Preis berechnen würden.

Die Regelung des Getreide-, Mehl- und Brotverkehrs hat sich wohl bewährt. Sie hat bewirkt, daß das deutsche Volk sein täglich Brot zwar nicht reichlich, aber ausreichend erhalten hat, und sie hat diesen Erfolg erreicht, obschon die Getreidevorräte aus der Ernte 1914 bei ihrem Inkrafttreten bereits bedenklich zusammengeschmolzen waren und die Ernte des Jahres 1915 sehr schlecht war und an Brotgetreide einen Ertrag lieferte, der um 3 bis 4 Millionen Tonnen hinter den Ernten der Jahre 1912 und 1913 zurückblieb. So ist, was für die weitere Kriegsdauer sehr beruhigend ist, der Beweis erbracht, daß eine normale oder gar eine reiche Getreideernte nicht nur den Brotbedarf der Bevölkerung voll decken, sondern auch Überschüsse zur Verfügung stellen wird, die als Futter verwendet, den Viehbestand so heben werden, daß sich die Fleischversorgung bedeutend günstiger gestalten wird als in diesem Jahre. Daß bei der getroffenen Regelung die freie Betätigung des Getreidehandels ausgeschaltet werden mußte, ist gewiß für diese Berufskreise ein hartes Opfer, das aber für die Allgemeinheit gebracht werden mußte. Die dem Getreidehandel hierdurch erwachsenen Verluste sind eben Kriegsschäden, wie sie auch andern Erwerbskreisen — es sei nur an die Reederei, den Ausfuhrhandel, die Kursmakler erinnert — leider nicht erspart werden konnten. Am meisten Anfechtung hat die Mühlenpolitik der R. G. St. erfahren. Indessen ist auch hier zu berücksichtigen, daß die R. G. St., wenn sie im Interesse der Niedrighaltung der Mehlpreise ökonomisch arbeiten und zwecks Erhaltung des Getreides für eine unbedingt sachgemäße Lagerung der Vorräte einstehen sollte, gezwungen war, den Kreis der von ihr beschäftigten Mühlen einzuschränken. Dazu kommt, daß nur ein Teil der

Getreidevorräte durch die R. G. St. bewirtschaftet wird und sowohl die Selbstversorger als die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände in der Auswahl der Mühlen für die Vermahlung ihres Getreides freie Hand haben. Immerhin wird es sich durch ein planmäßiges Zusammenwirken der R. G. St. und der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände, wie es für die Zukunft geplant ist, ermöglichen lassen, die Vermahlung gleichmäßiger auf die Mühlen zu verteilen und dadurch eine Quelle der Unzufriedenheit zu beseitigen.

H. Die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln.

Für die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln kommen vier Gruppen in Betracht: Hafer, Gerste, zuckerhaltige Futtermittel und Kraftfuttermittel. Obschon Deutschland, wie in Abschnitt A gezeigt worden ist, für seine Viehzucht in sehr großem Umfang auf den Bezug ausländischer Futtermittel angewiesen ist und Mangel an Futtermitteln sich infolge des Ausbleibens der Einfuhr sehr bald empfindlich fühlbar machte, ist eine systematische Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln doch erst verhältnismäßig spät erfolgt. Im Jahre 1914 wurden im wesentlichen nur Höchstpreise für Gerste und Hafer festgesetzt und wiederholt geändert. Im weiteren Verlaufe des ersten Erntejahres handelte es sich bei Hafer vor allem um die Befriedigung des Heeresbedarfs; die für den Zivilbedarf verbleibenden Reste waren so gering, daß die Durchhaltung des wirtschaftlich unentbehrlichen Pferdebestandes durch das am 21. Januar 1915 erlassene Verbot der Verfütterung von Hafer an andere Tiere als Einhufer und eine mit allgemeiner Beschlagnahme verbundene planmäßige Verteilung sichergestellt werden mußte (Verordnung vom 13. Februar 1915). Auch bei Gerste erwies sich die Beschlagnahme, angeordnet durch Verordnung vom 9. März 1915, zu zweckentsprechender Verwertung der ebenfalls sehr geringen Bestände als erforderlich, nachdem zuvor noch die Malzverwendung der Brauereien auf 60% ihres früheren Bedarfs eingeschränkt worden war. Durch die Knappheit des Futtergetreides erhielten die zuckerhaltigen Futtermittel eine früher nicht gekannte Bedeutung; zur Steigerung der Vorräte wurde die Verarbeitung der Nachprodukte der Zuckerherstellung und der Melasse auf Zucker untersagt. Durch Verordnung vom 12. Februar 1915 wurde die Sammlung und die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel für das Erntejahr 1914/15 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte übertragen, der durch eine weitere Verordnung vom 31. März 1915 die gleiche Aufgabe auch für die Kraftfuttermittel zugewiesen wurde. Die Bewirtschaftung der Futtermittel auf diesen Grundlagen wies den Mangel auf, daß es an einer Zentralstelle fehlte, die für die einheitliche Durchführung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu sorgen hatte. Eine solche wurde durch Verordnung vom 23. Juli 1915 in der Reichsfuttermittelstelle geschaffen. Ihr liegt die regiminelle Seite der Bewirtschaftung der Futtermittel ob, während der geschäftliche Teil der Aufgabe bei den Organisationen verblieb, die ihn bisher erledigt hatten, für Hafer und Gerste bei der Zentralstelle für die Beschaffung der Heeresverpflegung (siehe Abschnitt C a), für die

zuckerhaltigen und die Kraftfuttermittel bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., einer Gesellschaft, die seit zwei Jahrzehnten den Bezug der deutschen Landwirtschaft an Thomasmehl bewirkt, und die Genossenschaftsverbände, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die Bauernverbände sowie den Bund der Landwirte umschließt. Das Verhältnis der Reichsfuttermittelstelle zu diesen beiden Organisationen ist ein ähnliches wie das der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle zu ihrer Geschäftsabteilung (siehe Abschnitt G). Der Reichsfuttermittelstelle, die für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen hat, steht ein Beirat zur Seite, dessen vier Abteilungen je für Hafer, Gerste, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel zuständig sind, und dessen Zustimmung zu bestimmten grundsätzlichen Entscheidungen vorgesehen ist. Das Bestehen von Landesfuttermittelstellen wird durch die Reichsfuttermittelstelle nicht gehindert. Die Bewirtschaftung der einzelnen Gruppen der Futtermittel ist für das Erntejahr 1915/16 durch besondere Verordnungen geregelt und wird auch für das Erntejahr 1916/17 eine entsprechende Regelung erfahren.

a) Die Regelung des Verkehrs mit Hafer ist wegen des überwiegenden Interesses der Heeresverwaltung an diesem Futtermittel in Abschnitt C a besprochen worden.

b) Die Gerstenernte von 1915 ist durch die Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 für die Kommunalverbände, in deren Bezirk die Gerste gewachsen ist, beschlagnahmt worden. Zum Verständnis der im einzelnen getroffenen Regelung muß man sich vor Augen halten, wie die Gerstenernte verwertet zu werden pflegt. Nur ein Teil der Gerste wird — vielfach im eignen Betriebe des Gerstenerzeugers — verfüttert. Mehr als die Hälfte einer normalen Ernte (von etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen) wird für gewerbliche Verwertung in Anspruch genommen. Den Hauptanteil hiervon haben die Brauereien, welche die im eignen Betriebe oder von Mälzereien in Malz umgewandelte Gerste zur Bierbereitung verwenden. In weitem Abstände folgt sodann die Verarbeitung von Gerste in Graupenfabriken, Gersten- und Malzkaffeeabriken, Malzextraktfabriken, Preßhefefabriken, Brennereien, und in sehr geringem Umfange noch in einigen sonstigen Betrieben (Malzessig-, Textil-, Milchsäure-, Klebstofffabriken usw.). Die Rücksicht auf die Gerstenerzeuger, die Gerste zur Verfütterung in der eignen Wirtschaft bauen, erforderte es, den Gerstenerzeugern einen Teil ihrer Ernte zur Deckung des eignen Bedarfs ebenso zu belassen, wie dies mit Brotgetreide und Hafer geschehen ist. Während jedoch die zu belassende Menge bei Brotgetreide nach der Zahl der selbst zu versorgenden Personen und bei Hafer nach dem Pferdebestande leicht festzustellen ist, fehlt es für die Gerste wegen ihrer mannigfachen Verwertungsmöglichkeit an einem entsprechend einfachen Schlüssel für das Belassen beim Landwirt. Die Verordnung sucht diese Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß sie dem einzelnen Landwirt den Verbrauch seiner halben Gerstenernte im eignen Betriebe gestattet und demzufolge die Ablieferungspflicht des Kommunalverbandes auf die Hälfte der in seinem Bezirke geernteten Gerste

beschränkt. Recht befriedigend ist dieser Ausweg nicht. Die großen Gersterzeuger können auf diese Weise mehr zurückhalten als vom Standpunkte der Allgemeinheit erwünscht ist. Für kleine Gerstebauern hingegen reicht die ihnen belassene Menge zur Deckung des eignen Bedarfs häufig nicht aus; zu ihren Gunsten ist deshalb der Grundsatz der Belassung der Hälfte dahin gemildert worden, daß den kleinen Besitzern unter allen Umständen 10 dz zur freien Verfügung bleiben sollen. Weiter kann ihnen auch der Kommunalverband helfen durch völligen oder teilweisen Verzicht auf die ihm lieferungspflichtige Hälfte, aber nur insoweit, als der Kommunalverband trotz solchen Verzichts seiner eignen Lieferungsspflicht noch genügen kann.

Daß die Gerste verarbeitenden Industrien ihren normalen Bedarf voll decken könnten, erschien selbst bei einer günstigen Ernte ausgeschlossen. Deshalb war schon im ersten Erntejahre des Krieges der Verbrauch der Brauereien als derjenige, welcher am ehesten eine Schmälerung erfahren konnte, auf 60 %, für kleine Brauereien auf 70 % der in den beiden letzten Friedensjahren verarbeiteten Malzmengen eingeschränkt worden. An dieser Einschränkung wurde für das Erntejahr 1915/16 um so mehr festgehalten, als die Verarbeitung der Gerste zu Graupen möglichst gefördert werden mußte, um so einen Ersatz für die mangelnde Zufuhr von Reis und Hülsenfrüchten zu schaffen. Als sich später herausstellte, daß die Gerstenernte von 1915 hinter einer Normalernte ganz außerordentlich zurückblieb, ist durch Verordnung vom 31. Januar 1916 für die gewerblichen Brauereien eine weitere Herabsetzung der ihnen nach der bisherigen Beschränkung zugewiesenen Gersten- und Malzmengen um ein Fünftel angeordnet worden. Für die andern Gerste verarbeitenden Betriebe werden die auf sie entfallenden Gerstenmengen (Kontingente) durch die Reichsfuttermittelstelle festgesetzt. Die Grundlage bildete die tatsächliche Gerstenverarbeitung in den Jahren 1912/14; wo dieser Maßstab zu Härten führt, kann die Reichsfuttermittelstelle davon abweichen, sofern dies zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz eines Unternehmers oder zur Ermöglichung einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Betriebsanlagen erforderlich ist und diese nicht erst zur Ausnutzung der Kriegskonjunktur geschaffen worden sind. Infolge der schlechten Gerstenernte konnte auch diesen Betrieben ihr Kontingent nur in Höhe von 60 % der bisherigen Produktion festgesetzt werden; nachträglich ist es aber für Graupenfabriken wegen der Bedeutung ihrer Erzeugnisse für die Volksernährung bedeutend erhöht worden.

Die Kontingentsinhaber erhalten die für ihre Betriebe benötigte Gerste nicht durch Vermittlung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sondern beziehen sie im freien Verkehr auf Grund der Bezugsscheine, die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle nach Maßgabe ihres Kontingents ausgestellt werden. Für dieses Verfahren war einerseits der Wunsch maßgebend, die Betätigung des Handels nicht auszuschließen, wo dies nicht unbedingt nötig ist; andererseits die Absicht, denjenigen Betrieben, insbesondere Brauereien, die bestimmte Anforderungen an die Güte der Gerste stellen und gewohnt sind, ihren Bedarf in bestimmten Erzeugungsgebieten zu befriedigen, die Möglichkeit hierzu trotz der gesetzlichen Regelung des

Gerstenverkehrs zu belassen; endlich das Verlangen, den Gerstenerzeugern den Absatz besserer Ware zu erhöhtem Preise zu ermöglichen.

Während die Höchstpreise für Gerste durch die Verordnung vom 19. Dezember 1914 in gleicher Höhe wie die Roggenpreise festgesetzt waren, um den Roggen gegen Verfütterung zu schützen, kam diese Rücksicht, nachdem Schutz gegen die Verfütterung des Brotgetreides durch dessen Beschlagnahme gegeben war, in Fortfall und man entschloß sich, den Gerstenpreis der Ernte von 1915 unter Berücksichtigung der Preisgestaltung der übrigen Futtermittel zu bemessen. Er wurde einheitlich für das ganze Reich auf 300 M. festgesetzt, gilt jedoch nicht für Saatgerste, die aus anerkannten Saatzuchtwirtschaften stammt, und für Gerste, die an Betriebe mit Kontingent geliefert wird. Diese Regelung, welche die „Betriebsgersten“ der Preisbindung entzog, setzte die Gerste verarbeitenden Betriebe der Gefahr ungemessener Preissteigerung aus. Um dem vorzubeugen, haben sich die Verbände dieser Betriebe zu einer Gerstenverwertungsgesellschaft zusammengeschlossen, welche die Beschaffung der Gerste für die Kontingentsbetriebe übernimmt und zu dem Zwecke die Bezugsscheine der einzelnen Betriebe erhält. Trotzdem auf diese Weise die Nachfrage in einer Hand zusammengefaßt ist und Preistreibereien der einzelnen Käufer ausgeschlossen waren, hat die Gerstenverwertungsgesellschaft dennoch den Höchstpreis wesentlich — um durchschnittlich 100 M. — überschreiten müssen, um den Bedarf der in ihr zusammengeschlossenen Betriebe einigermaßen befriedigen zu können.

Die Lieferungsverpflicht der Kommunalverbände an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung steht bei dieser Regelung im wesentlichen nur auf dem Papier. Denn auf diese Lieferungsverpflicht ist sowohl das Saatgut anzurechnen, das mit Zustimmung des Kommunalverbandes verkauft und aus seinem Bezirk ausgeführt wird, als auch die Gerste, die auf Bezugsschein gekauft und an Betriebe mit Kontingent innerhalb oder außerhalb des Kommunalverbandes geliefert ist, endlich auch, was Landwirte, die selbst einen Betrieb mit Kontingent haben, aus den eignen Vorräten verarbeitet haben. Hiernach verbleiben zur Ablieferung an die Zentralstelle nur geringe Mengen übrig, über deren Verwendung die Reichsfuttermittelstelle befindet. Sie kann sie Kommunalverbänden, die Gerste bedürfen, zuweisen; sie kann sie auch zum Abschluß von Mästungsverträgen benutzen und dabei die Verpflichtung begründen, die gemästeten Tiere zu bestimmten Terminen und Preisen abzuliefern.

c) Das für den Absatz zuckerhaltiger Futtermittel durch die Verordnung vom 12. Februar 1915 begründete Monopol der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist auch für die aus der Ernte des Jahres 1915 stammenden zuckerhaltigen Futtermittel durch Verordnung vom 25. September 1915 begründet worden. Das Absatzmonopol der Bezugsvereinigung erstreckt sich auf Melasse, Rohzucker, soweit er zur Viehfütterung freigegeben ist, Melassefutter, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt, Melassetrockenschnitzel. Es umfaßt nicht

1. frische Zuckerrüben, die an Zuckerfabriken zur Zuckererzeugung oder Trocknung geliefert und hierzu benutzt werden;

2. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen sind, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden;

3. Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben, soweit sie von den Zuckerrübenfabriken an die Rüben liefernden Landwirte zurückgeliefert werden dürfen und von diesen im eignen Betriebe verfüttert werden.

Die Ausnahme zu 2 hat darin ihren Grund, daß Zuckerrüben vielfach zum Zwecke der Verfütterung und der Verarbeitung zu Branntwein im eignen Wirtschaftsbetriebe angebaut werden, ohne daß ein Verkauf dieser Rüben stattfindet; die Ausnahme zu 3 in dem weit verbreiteten Brauche, die nach der Zuckererzeugung verbleibenden Rübenreste, die Schnitzel, ganz oder häufiger zu einem wesentlichen Teile den Landwirten, aus deren Betriebe die Rüben stammen, zurückzuliefern. Diese Rücklieferung bildet in der Regel einen Teil der vertragsmäßigen Gegenleistungen der Zuckerrübenfabriken und die Grundlage der Viehhaltung der Rübenbauern. Um in diese Verhältnisse möglichst wenig störend einzugreifen, ist den Rüben verarbeitenden Zuckerrübenfabriken gestattet worden, 75 % des Gesamtgewichts der entfallenden nassen Schnitzel oder die entsprechende Menge (nach dem Verhältnisse von 1 zu 10) in Form von Trockenschnitzeln oder Melassetrockenschnitzeln dem Rübenbauer zurückzuliefern. Werden Rüben an die Zuckerrübenfabrik zum Trocknen geliefert, was namentlich geschieht, wenn sie durch Frost gelitten haben oder wenn sich nach ihrer Menge eine Verarbeitung auf Zucker nicht lohnt, so können dem Rüben liefernden Landwirt 40 % der anfallenden getrockneten Rüben zurückgegeben werden; der Rest unterliegt dem Monopol der Bezugsvereinigung.

Zur Durchführung des Monopols hat jeder, der bei Beginn eines Kalendervierteljahrs zuckerhaltige Futtermittel in Gewahrsam hat, diese bis zum fünften Tage des Vierteljahrs der Bezugsvereinigung anzuzeigen: frische Zuckerrüben sind ausgenommen. Ferner haben zum gleichen Termine Zuckerrübenfabriken anzuzeigen, welche Mengen Melasse, Rübenschnitzel, Melassetrockenschnitzel, Zuckerschnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden und wieviel Schnitzel und getrocknete Rüben sie an die Rübenbauern zurückzuliefern haben.

Die Bezugsvereinigung ist berechtigt, die käufliche Überlassung der ihrem Absatzmonopol unterworfenen Futtermittel zu beanspruchen. Darüber, in welchem Umfange sie dies tun will, hat sie sich auf Antrag des Eigentümers der Futtermittel binnen vier Wochen zu erklären. Für die Mengen, die sie nicht zu übernehmen erklärt oder für die sie innerhalb der vierwöchigen Frist eine Erklärung nicht abgibt, erlangt der Eigentümer volle Verfügungsfreiheit. Die in Anspruch genommenen Mengen hat die Bezugsvereinigung binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Eigentümer seine Lieferungsbereitschaft erklärt hat, abzunehmen; wird diese Frist nicht eingehalten, so geht mit ihrem Ablauf die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Bezugsvereinigung über; auch ist von diesem Zeitpunkt an der Übernahmepreis mit 1 % über Reichsbankdiskont zu verzinsen. Der Übernahmepreis wird im übrigen von der Bezugsvereinigung bestimmt, wobei gewisse, für die einzelnen Futtermittel vom

Bundesrate festgesetzte Obergrenzen nicht überschritten werden dürfen. Bei Widerspruch des Verkäufers wird der Preis endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Wird die Überlassung der von der Bezugsvereinigung in Anspruch genommenen Futtermittel ohne triftigen Grund verweigert, so tritt Enteignung ein.

Die Reichsfuttermittelstelle verteilt die von der Bezugsvereinigung übernommenen zuckerhaltigen Futtermittel nach einem einheitlichen Schlüssel, nach dem in erster Linie Pferde, in geringerem Maße Schweine und am wenigsten Rinder berücksichtigt sind, auf die einzelnen Bundesstaaten, in Preußen auf die Provinzen. Bei der Weiterverteilung auf die Kommunalverbände ist den Verteilungsstellen für die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse ebenso freie Hand gelassen, wie den Kommunalverbänden bei der schließlichen Verteilung auf die Verbraucher. Die Kommunalverbände können sich hierbei des Handels bedienen. Sie haben ihren Abnehmern für den Weiterverkauf und die Verwendung bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Insbesondere haben sie vorzuschreiben, daß der Weiterverkauf und die Verwendung nur zur Verfütterung innerhalb ihres Bezirks erfolgen darf. Die Bezugsvereinigung hat die einzelnen Futtermittel zu einem Einheitspreise, der vom Reichskanzler auf Grund der Übernahmepreise bestimmt ist, an die Verbraucher zu liefern. Dazu kommt ein Aufschlag bis zu 7 %, wovon auf die Bezugsvereinigung vier Siebentel, auf den Weiterverkäufer drei Siebentel entfallen. Zu diesem Preise erfolgt die Lieferung frei jeder deutschen Bahnstation. Die von der Bezugsvereinigung an die Kommunalverbände oder von diesen an den Handel oder an Verbraucher weitergelieferten Futtermittel sind selbstverständlich dem Monopol der Bezugsvereinigung nicht mehr unterworfen; ihre Besitzer sind daher von der vierteljährlichen Anzeigepflicht befreit.

d) Die Bewirtschaftung der Kraftfuttermittel ist durch die Verordnung vom 28. Juni 1915 im wesentlichen in derselben Weise geregelt wie die Bewirtschaftung der zuckerhaltigen Futtermittel. Der Verordnung sind sieben Hauptgruppen unterstellt: A. Körnerfutter, darunter Mais, Acker- und Sojabohnen, Lupinen, Wicken; B. Abfälle der Müllerei, insbesondere von der Vermahlung von Hafer, Gerste, Mais, Reis, Hirse, Erbsen; C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe, wie Roggen- und Maischlempe, Getreide- und Biertreber, Malzkeime, Kartoffelpülpe, Hefe (als Viehfutter), alle in getrocknetem Zustande; D. Ölkuchen; E. Ölmehle, durch Extraktion gewonnen; F. tierische Produkte und Abfälle, wie Kadavermehl, Fischfuttermehl, Fleischkuchen und Fleischfuttermehl; G. Hilfsstoffe, nämlich: Torfstreu, Torfmull, Futterkalk. Die Liste ist nachträglich mehrfach erweitert worden. Ebenso wie die zuckerhaltigen Futtermittel dürfen auch die Kraftfuttermittel nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Dies gilt auch hier für diejenigen Futtermittel nicht, welche Kommunalverbände von der Bezugsvereinigung und welche Händler von den Kommunalverbänden zum Zweck des Absatzes erhalten haben. Ferner waren geringere Mengen (bis zu einem Doppelzentner), die sich in der Hand eines Besitzers befinden, von der Absatzbeschrän-

kung ausgeschlossen. Anzeigepflicht, Übernahme, Verteilung, Preisregulierung usw. sind im wesentlichen ebenso geregelt wie bei den zuckerhaltigen Futtermitteln.

Neben der planmäßigen Bewirtschaftung der vorhandenen anerkannten Futtermittel ist die Erschließung neuer Futtermittelquellen eingehendem wissenschaftlichen und technischen Studium unterzogen worden. Um die vorhandenen Möglichkeiten planmäßig und einheitlich zu verwirklichen, ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter errichtet worden, der sich insbesondere mit der Herstellung von Futterhefe, von Strohkraftfutter, von Holzkraftfutter und von Futter aus Heidekraut mit gutem Erfolge beschäftigt. Eine besondere Aufgabe hat er bei der Nutzbarmachung des Leimleders als Kraftfuttermittel erhalten. Unter Leimleder sind Weichteile der Haut zu verstehen, die bei den Vorbereitungen zum Gerben der Häute entfernt werden. Sie sind reich an Eiweiß und fetthaltig. In der Hauptsache dienen diese Abfälle zur Herstellung von Leim, doch werden sie in den Gerbereien gelegentlich auch zum Füttern von Schweinen verwendet. Infolge des Mangels an eiweißhaltigen Futterstoffen hat man jetzt das Augenmerk auf dieses Leimleder gerichtet, das bei dem Rückgange des Bedarfs der Industrie an Leim unbedenklich und in großem Umfange für Futterzwecke verwendet werden kann. Nachdem sein Futterwert in natürlichem Zustande durch ausgedehnte Fütterungsversuche an Schweinen erprobt worden war, ist es gelungen, Leimleder auf ein handliches, haltbares, versandfähiges Kraftfutter zu verarbeiten, das durch wissenschaftliche und praktische Fütterungs- und Stoffwechselversuche als sehr hochwertig und zuträglich erwiesen ist. Durch Verordnung vom 24. Februar 1916 ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, der sich an den Vorarbeiten erfolgreich beteiligt hatte, mit der Bewirtschaftung betraut worden. Vorrat und Anfall an Leimleder ist ihm anzuzeigen; Leimleder darf nur durch ihn abgesetzt werden und ist nach seinen Weisungen zu verarbeiten. Das Futter wird nach Möglichkeit in den Fabriken hergestellt, die das Leimleder bisher auf Leim verarbeitet haben und im übrigen die Leimherstellung im Rahmen des verminderten Bedarfs fortführen dürfen. Das bei der Futtergewinnung entbehrliche Fett ist dem Leimleder zu entziehen und dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette abzuliefern. Die Verwertung des Leimleders erfolgt zu 80 % zur Herstellung von Futter, zu 20 % zur Herstellung von Leim und Gelatine; andere Verwendungsarten sind untersagt (Über Kleie s. S. 148).

J. Schluß.

Die Eingriffe in das wirtschaftliche Leben, die unsere Kriegswirtschaft charakterisieren, sind nicht ohne starken Widerspruch geblieben. Daß die Festsetzung von Höchstpreisen für zahlreiche Waren mannigfachen Anfechtungen begegnet ist, zu deren Begründung man sich auf häufige Mißerfolge berufen konnte, die bei dieser Regelung eintraten, ist bereits im Abschnitt E dargelegt worden; dort ist indessen versucht worden nachzuweisen, daß die unleugbar vorgekommenen Mißerfolge nicht dem System,

sondern der fehlerhaften Anwendung in einzelnen Fällen zur Last zu legen sind. Weiter ist die Ausschaltung des freien Handels, die die öffentliche Bewirtschaftung der für den Lebensunterhalt wichtigsten Waren zur Folge hatte, nicht nur von Vertretern des Handelsstandes angegriffen worden, und neuerdings haben sich diese Angriffe in besonderer Schärfe gegen die Zentralisierung der Einfuhr gekehrt und ihre Spitze besonders gegen die Zentraleinkaufsgesellschaft gerichtet als die Verkörperung dieser Zentralisation. Es ist gewiß richtig und durch die Erfahrung erhärtet, daß eine ausreichende und preiswürdige Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen durch nichts besser gesichert wird als durch freies Waltenlassen des Handels. Der freie Handel hat es stets aufs beste verstanden, die für den Bedarf der Bevölkerung nötigen Waren in solchen Mengen und so rechtzeitig zu beschaffen und zu dirigieren, daß die Nachfrage, wo immer sie auftrat, in der Regel unverzüglich und reichlich befriedigt werden konnte; und der Ansammlung außerordentlicher Vorratsmengen in den weit verzweigten Niederlagen der Händler ist es zu danken, daß sich in diesem Kriege der Übergang in knappe Verhältnisse allmählich und in nicht zu empfindlichen Formen vollzog. Wenn ferner der Betätigung im Handel grundsätzlich keine Schranken gezogen waren, hat sich ein Wettbewerb entwickelt, der die Preise in einer für die Verbraucher überaus günstigen Weise beeinflusste. Diese nützlichen Folgen des freien Handels müssen aber unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen nicht nur ausbleiben, sondern sich in ihr Gegenteil verkehren. Die Möglichkeit für den Handel, Vorräte, die nicht offen zutage liegen, ausfindig zu machen und dadurch die verfügbaren Bestände zu erhöhen, ist aufs äußerste beschränkt, im Inlande dadurch die nahezu auf allen Gebieten bestehende Knappheit, im neutralen Auslande durch die zahllosen Ausfuhrbeschränkungen, die, insoweit sie einen Warenbezug überhaupt gestatten, die für diesen Zweck zur Verfügung stehende Menge genau festlegen. Der freie Wettbewerb, der bei reichlichen Vorräten preismäßigend wirkt, kann bei den derzeitigen Verhältnissen nur dazu führen, daß die Händler sich, um überhaupt Waren zu bekommen, die Preise gegenseitig in die Höhe treiben. Da diese unter den gegenwärtigen Umständen unvermeidliche preissteigernde Wirkung des Handels so offen zutage liegt, daß sie im Ernst nicht in Abrede gestellt werden kann, ist man ihr mit dem Schlagwort begegnet, es sei besser, Ware zu hohem Preise als überhaupt keine Ware zu erhalten. Dieses Wort, das besonders gegen die Zentralisierung der Auslandsbezüge ins Feld geführt wird, wird indessen der Sachlage nicht gerecht. In den zahlreichen Fällen, in denen die für die Ausfuhr nach Deutschland zugelassene Warenmenge bestimmt abgegrenzt ist, läßt sich diese Ausfuhr auch durch noch so weitgehende Preissteigerungen nicht vermehren. Der Wettbewerb der Händler erzielt keine größeren Bezüge, als im Falle der Zentralisierung der Einfuhr hereingebracht werden können; er führt nur zu einer Erhöhung der Preise und birgt überdies die Gefahr in sich, daß der Ausfuhrstaat, um seine Einwohner gegen die Rückwirkung dieser Preissteigerung auf ihre eigenen Bezüge zu schützen, die Ausfuhr ganz unterbindet. Läßt sich aber selbst eine Mehreinfuhr erreichen, die

nach Lage der Verhältnisse meist nur sehr gering sein kann, so ist in Rechnung zu ziehen, daß die dafür angelegten höheren Preise sich nicht auf diese Mehreinfuhr beschränken, sondern in kürzester Frist die Gesamtvorräte der fraglichen Waren ergreifen; und es ist sehr die Frage, ob es richtiger ist, eine Warengattung, die der Bevölkerung zu erträglichen Preisen zugeführt werden kann, um einige Prozent zu vermehren und dafür eine allgemeine, zumeist unverhältnismäßige Preissteigerung in dieser Ware in Kauf zu nehmen.

Kann hiernach die Rücksicht auf den Handelsstand zu einem Verzicht auf die mit unserer Kriegswirtschaft verbundenen amtlichen Eingriffe in die Freiheit des Verkehrs nicht führen, so noch viel weniger der vielfach gehegte Glaube, daß das freie Spiel der Kräfte, das sich in normalen Zeiten als Grundlage der Güterverteilung vorzüglich bewährt, auch im Kriege nicht versagen werde. Von den Verfechtern dieser Meinung wird zwar eingeräumt, daß ein an keine Schranken gebundener Warenabsatz zu außerordentlich hohen Preisen führen würde, indessen wird gerade in dieser Preisentwicklung die Gewähr dafür erblickt, daß wir schließlich mit unseren Vorräten auskommen würden, indem die dann zu erwartenden Preise einerseits die Gütererzeugung mächtig anregen, andererseits den Verbrauch so einschränken würden, daß er sich den jeweilig verfügbaren Vorräten anpassen würde. Diese Einschränkung würde jedoch durchaus nicht allgemein sein. Es gibt in unserem wirtschaftlich hoch entwickelten Lande so viele vermögende Leute, die in der Lage sind, auch mit bedeutend erhöhten Kosten ihre bisherige Lebenshaltung beizubehalten, daß der Einsparung von Vorräten hierdurch schon wesentlich Eintrag getan werden würde. Der armen Bevölkerung aber würden Opfer auferlegt werden, die zu tragen sie außerstande wäre. Wollte man ihr, wie es auch vorgeschlagen ist, durch öffentliche Unterstützung zu Hilfe kommen, so würde, sofern dies im ausreichenden Maße überhaupt geschehen könnte, die Einschränkung im Verbrauch eben nicht so weit gehen, daß der davon erwartete Erfolg, das Ausreichen mit den vorhandenen Vorräten, eintreten könnte. Welche Erbitterung aber bei solcher Gestaltung der Dinge wachgerufen werden würde, ist gar nicht auszudenken, wenn den Produzenten und den im Besitze von Vorräten befindlichen Händlern, denen die Kriegskonjunktur übermäßige Gewinne in den Schoß würfe, den wohlhabenden Kreisen, die sich jede Entbehrung fernhalten könnten, die Masse der Unbemittelten gegenüberstände, die ihrer Not, wenn überhaupt, so nur durch öffentliche Unterstützung Herr werden könnten. Es ist keineswegs Neid, was solche Erbitterung hervorrufen würde, sondern das berechtigte Empfinden, daß es dem gemeinsamen Ringen, den unerhörten Anforderungen, die der Krieg an das ganze Volk stellt, entspricht, wenn auch an den Entbehrungen, die diese schwere Zeit fordert, ein jeder sein Maß auf sich nehmen soll. Das ist der sittliche Kern unserer Kriegswirtschaft, daß sie keinen Unterschied macht zwischen hoch und niedrig, zwischen arm und reich, sondern jeden gleiche Einschränkungen zumutet, und dadurch den Bemittelten, der an besseres Leben gewohnt ist, oft härter trifft als den, dem auch in Friedenszeiten Darben und Entbehrung nicht unbekannt ist.

Verdient hiernach der Grundgedanke unserer Kriegswirtschaft unbedingte Zustimmung, so möge man mit Mängeln im einzelnen nicht zu streng ins Gericht gehen und die außerordentlichen Schwierigkeiten in Rechnung stellen, die jedem Eingriff in das Wirtschaftsleben entgegenstehen, ganz besonders aber Eingriffen, für die es bisher in der neueren Entwicklung an jeder Erfahrung und jedem Vorbilde fehlte und die vielfach eine vollständige Umkehr der Grundsätze bedeuten, auf denen sich unsere Volkswirtschaft im Frieden aufbaut. Bei gerechter Einschätzung dieser Schwierigkeiten sind die Leistungen unserer Kriegswirtschaft nicht gering zu bewerten. Sie können uns jedenfalls mit dem Vertrauen erfüllen, daß der Aushungerungsplan unserer Feinde auch bei weiterer Fortdauer des Krieges zu Schanden werden wird.

K. Nachwort.

Die vorstehende Abhandlung ist im Mai 1916 abgefaßt worden. Seitdem hat die Tätigkeit der bundesrätlichen Gesetzgebung und der Reichs- und Landesbehörden auf dem dargestellten Gebiete keineswegs nachgelassen, ist vielmehr hinsichtlich der Regelung der Volksversorgung besonders lebhaft gewesen. Hierauf im einzelnen einzugehen ist jedoch nicht nötig, da an den bisherigen Grundlagen, deren Schilderung der Zweck dieser Arbeit ist, im wesentlichen festgehalten wurde, und die neuen Maßnahmen nur einen weiteren Ausbau des bis zum Mai 1916 Geschaffenen darstellen. Es wird daher genügen, folgendes zur Ergänzung nachzutragen.

a) Wie für die Verwertung der Ernte von 1915, ist auch für die Ernte von 1916 ein Wirtschaftsplan aufgestellt worden und auf dieser Grundlage eine Neuregelung für den Verkehr mit den wichtigsten Erzeugnissen des heimischen Feldbaues teils erfolgt, teils in Bearbeitung begriffen. Die bisher erlassenen neuen Verordnungen, insbesondere über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916, über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 29. Juni 1916, über Gerste und Hafer vom 6. Juli 1916 stimmen in den Grundsätzen mit der früheren Regelung überein.

b) Hatte sich die Fürsorge für die bürgerliche Bevölkerung anfänglich im wesentlichen auf die Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln beschränken können, so trat allmählich auch an anderen notwendigen Bedarfsgegenständen solche Knappheit ein, daß ein staatliches Eingreifen unvermeidlich wurde. Das Bedürfnis hierfür machte sich namentlich bei den Erzeugnissen der Textilindustrie geltend, deren Tätigkeit infolge der Unterbindung der Einfuhr ihrer Rohstoffe aufs äußerste eingeschränkt wurde. Die Gefahr, daß diese Verhältnisse zu Preistreibereien und wucherischer Verteuerung führen könnten, wurde insbesondere dringend, als Anfang Februar 1916 die für den Heeresbedarf nötigen Web-, Wirk- und Strickwaren für beschlagnahmt erklärt wurden. Um wucherischer Ausnutzung dieser Sachlage sofort einen Riegel vorzuschieben, wurde durch die militärischen Befehlshaber zugleich mit der Beschlagnahme angeordnet, daß beim Verkaufe der nicht beschlagnahmten Web-, Wirk- und Strickwaren

sowie der daraus gefertigten Erzeugnisse der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren dürfe als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt habe. Diese vorläufige Regelung wurde demnächst durch die bundesrätliche Verordnung vom 30. März 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren ersetzt. Nach dieser Verordnung wurde zwar grundsätzlich daran festgehalten, daß die vor dem 31. Januar 1916 erzielten oder nachweislich festgesetzten Preise für spätere Verkäufe maßgebend sein sollten, indessen eine Überschreitung insoweit gestattet, als sich die Gesteungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenem Gewinne höher stellen als die vor dem Stichtage erzielten Preise. Der Käufer, der die vorgeschriebene Preisgrenze nicht für eingehalten oder den Preis für unangemessen hoch hält, kann binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Entscheidung durch ein Schiedsgericht beantragen, das alsdann den angemessenen Preis endgültig festsetzt. Das Schiedsgericht kann ferner auf Anrufen der Beteiligten vor oder bei Abschluß des Kaufvertrages bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitwirken. Eine strafrechtliche Verfolgung hat der Verkäufer nur zu gewärtigen, wenn sein Verhalten gegen die im Abschnitt E erwähnten Verordnungen gegen übermäßige Preissteigerung oder betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel oder gegen sonstige allgemeine Strafgesetze verstößt.

Neben diesen Maßnahmen gegen eine gemeinschädliche Preisentwicklung ist durch Verordnung vom 10. Juni 1916 eine einheitliche und planmäßige Bewirtschaftung der für die bürgerliche Bevölkerung verfügbaren Bestände an Web-, Wirk- und Strickwaren angeordnet worden. Die Ausführung ist der zu dem Zwecke geschaffenen Reichsbekleidungsstelle übertragen worden, die sich nach dem bewährten Vorbilde ähnlicher Organisationen in eine aus Vorstand und Beirat bestehende Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung gliedert. Außer der Verwaltung der nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beanspruchten Web-, Wirk- und Strickwaren und der aus ihnen gefertigten Erzeugnisse liegt ihr ob, die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern. Die Versorgung der Bevölkerung geschieht unter Benutzung des Handels und Gewerbes, für dessen Betätigung verschiedene Schranken vorgesehen sind. Der Großhandel sowie Gewerbetreibende, die Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an Personen Waren liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben; die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf ferner nur auf schriftlich erteilte Bestellung unter Angabe der Stückzahl und des Preises für jeden Gegenstand erfolgen, es sei denn, daß es sich um Maßschneiderei oder Musterkollektionen handelt. Die Kleinhändler hatten unverzüglich eine Inventur ihrer Bestände aufzunehmen, wobei die Verkaufspreise nach den Grundsätzen der vorerwähnten Verordnung vom 30. März 1916 einzustellen waren. Für eine bis zum 1. August 1916 bemessene Übergangszeit durften sie von den in die Inventur aufgenommenen Gegenständen 20% jeder Art unbeschränkt zu den eingestellten Preisen verkaufen. Seit dem 1. August darf der Verkauf im Kleinhandel nur noch auf Grund von Bezugsscheinen stattfinden, die der Verbraucher bei der

Ortsbehörde seines Wohnorts zu beantragen hat. Er hat auf Verlangen die Notwendigkeit der Anschaffung darzutun. Diese Prüfung kann, was sich bei größeren Gemeinden empfehlen wird, besonderen Organen, insbesondere Krankenkassen, Berufsvereinigungen und ähnlichen Personenvereinen, jedoch nur für ihre Mitglieder, bestehenden Kommissionen und Ausschüssen, sowie Wohltätigkeitsvereinigungen u. dergl. übertragen werden. Sie unterbleibt, soweit die Vermutung für die Notwendigkeit der Beschaffung spricht. Nach Bestimmung der Reichsbekleidungsstelle kann diese Vermutung innerhalb genauer bezeichneter Grenzen als gegeben angesehen werden bei Gründung eines Haushalts, für Wöchnerinnen und Kinder bis zu 14 Jahren, bei Krankheiten, Todesfällen, der Konfirmation und ersten Kommunion, bei Eintritt in die Schule, eine Anstalt, einen Beruf, bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise. Der Bezugsschein hat für das ganze Reichsgebiet Geltung. Die Ortsbehörde führt eine Personalliste, aus der die erteilten Bezugsscheine, und eine Warenliste, aus der die auf Grund von Bezugsscheinen gelieferten Waren ersichtlich sind. Das Ergebnis der Warenliste ist monatlich festzustellen. Von dem monatlichen Gesamtergebnisse innerhalb der einzelnen Bundesstaaten erhält die Reichsbekleidungsstelle Kenntnis.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 sind zahlreiche Waren von der Bezugsscheinpflcht ausgenommen, können also frei verkauft werden. Hierunter fallen einerseits Luxuswaren, zu deren Herstellung nur Rohstoffe verwendet werden, die zur Herstellung allgemein gebrauchter Webwaren keine Verwendung finden, wie Seidenwaren, Spitzen, Stickereien, Posamenten, Teppiche, Läuferstoffe usw., andererseits Waren der unter Bezugsschein stehenden Art, die eine bestimmte Preisgrenze übersteigen. Veranlaßt ist diese Freistellung durch das Bedürfnis, die Arbeitsgelegenheit im Textilgewerbe und namentlich in der Konfektion möglichst zu erhalten. Bei den Luxuswaren, deren völliges Aufhören nicht gerade als nationaler Notstand angesehen werden könnte, würde der Absatz durch einen Nachweis der Notwendigkeit des Bezuges in Frage gestellt werden; bei den teureren Gebrauchswaren aber würde, da die daran gewöhnten Kreise meist mit größeren Vorräten versehen sind, die Notwendigkeit der Beschaffung ebenfalls nur schwer darzutun sein und die Forderung dieses Nachweises zu einer Absatzstörung führen, die den im Besitze von Vorräten befindlichen Handel schwer schädigen und die fernere Herstellung zum Nachteil auch der dabei beschäftigten Arbeiter ernstlich gefährden würde.

c) Eine ähnliche Knappheit wie in den Erzeugnissen der Textilindustrie ist infolge des starken Fettmangels in den Erzeugnissen der Seifenindustrie eingetreten. Als dieser Zustand der Bevölkerung fühlbar wurde, begannen weite Kreise zu Angstkäufen zu schreiten und riefen dadurch die Gefahr einer solchen Verminderung der zum Verkauf stehenden Vorräte hervor, daß für die weiten Volksschichten eine allgemeine Seifennot einzutreten drohte. Abhilfe konnte auch hier nur durch zwangsweise Einschränkung der an den einzelnen abzugebenden Mengen geschaffen werden. Die Grundlage für eine Verkehrsregelung ist durch die Verordnung des Bundesrats vom

18. April 1916 gegeben worden, durch die der Reichskanzler ermächtigt wurde, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln. Diese Regelung ist am gleichen Tage einstweilig dahin erfolgt, daß die an eine Person in einem Monat abzugebende Menge an Feinseife (Toilette- und Rasierseife) auf höchstens 100 g, an anderer Seife oder Seifenpulver oder anderer fetthaltiger Waschmittel auf höchstens 500 g eingeschränkt und die Abgabe von der Vorlegung der für die vierte Monatswoche bestimmten Brotkarte abhängig gemacht wurde. Durch die am 21. Juli 1916 getroffene endgültige Regelung sind die zur Abgabe zugelassenen Seifenmengen auf die Hälfte (50 und 250 g) herabgesetzt worden; die Einhaltung dieser Beschränkung ist durch Einführung einer Seifenkarte sichergestellt. Den Bedürfnissen der Krankenpflege und des ärztlichen Berufs, der Grubenarbeiter im Kohlenbergbau und der vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter sowie der Kinder unter 18 Monaten ist durch die Zulassung von Zusatzseifenkarten Rechnung getragen. Ferner ist vorgeschrieben, daß die nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und fette hergestellte Feinseife und Seifenpulver auf den Stücken und Packungen den Aufdruck K.=U.=Seife und K.=U.=Seifenpulver tragen und im Kleinhandel unter Einhaltung bestimmter Höchstpreise abgegeben werden muß. Die Abgabe von Waschmitteln an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, desgleichen die Versorgung der Barbier und Friseur mit Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach Weisung des Kriegsausschusses.

d) Eine für die weitere Gestaltung der Volksversorgung höchst wichtige organisatorische Maßregel ist neuerdings durch die Errichtung des Kriegsernährungsamts (K. E. U.) getroffen worden. Die staatsrechtliche Stellung einerseits des Reichs und der Einzelstaaten, andererseits der Heeresverwaltung stellte der einheitlichen Durchführung der Kriegswirtschaftsaufgaben beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Nach seiner staatsrechtlichen Stellung ist das Reich im wesentlichen auf die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Kriegswirtschaft beschränkt. Die Durchführung der getroffenen Vorschriften ist grundsätzlich Aufgabe der Einzelstaaten und bei den infolge der einzelstaatlichen Zuständigkeiten unvermeidlichen Verschiedenheiten und Reibungen kommt dem Reiche eine nur vermittelnde Tätigkeit zu. In Preußen ergaben sich weitere Schwierigkeiten daraus, daß die kriegswirtschaftliche Verwaltung ihre Spitze nicht in einer Stelle findet, sondern in mehreren Ministerien; hauptsächlich dem Ministerium des Innern, dem landwirtschaftlichen und dem Handelsministerium, deren Zusammenwirken nach den bestehenden Zuständigkeitsverhältnissen für die meisten Zweige der Kriegswirtschaft erforderlich ist. Hierzu kommt schließlich die Zuständigkeit der militärischen Befehlshaber, die sich infolge der Verhängung des Belagerungszustandes auch auf das Gebiet der Zivilverwaltung erstreckt. Es ist offensichtlich, daß diese verschiedenen Zuständigkeiten trotz des besten Willens der beteiligten Stellen, Konflikte zu vermeiden, der Lösung der schwierigen kriegswirtschaftlichen Aufgaben oft genug Hemmnisse bereiten mußten und einem kraftvollen Vorgehen im Wege standen. Für manche Gebiete sind diese Schwierigkeiten dadurch beseitigt oder doch wesentlich

vermindert worden, daß die Verwaltung einer für das Reich errichteten Kriegsgesellschaft übertragen wurde, deren Tätigkeit unter der Aufsicht des Reichskanzlers stand und landesrechtlichen Eingriffen mehr oder weniger entzogen war. Immerhin blieben zahlreiche Reibungsflächen bestehen. Dies wurde besonders fühlbar, als mit dem Knappwerden der Nahrungsmittel vielfach das Bestreben entstand, die in einzelnen Gebieten gewonnenen Erzeugnisse dem Verbrauch im Erzeugungsgebiete vorzubehalten. Durch zahlreiche auf dieses Streben zurückzuführende Ausfuhrerschwernisse und völlige Ausfuhrverbote wurde die allgemeine Versorgung ungünstig beeinflusst. Abhilfe konnte nur durch eine auf die Kriegsdauer beschränkte Verstärkung der Machtbefugnisse des Reichs geschaffen werden, dadurch, daß die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für das ganze Gebiet der Volksernährung in einer einheitlichen, mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Verwaltungsstelle des Reichs zusammengefaßt wurde.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Bundesrat durch Verordnung vom 22. Mai 1916 den Reichskanzler ermächtigt, alle im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel, Futtermittel, Rohstoffe und zur Lebensmittel- und Viehversorgung erforderlichen Gegenstände für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen, ihre Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, sowie den Verkehr mit ihnen und ihren Verbrauch zu regeln und Bestimmungen über die Preise zu treffen. Auch kann er in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung versehen. Ferner ist der Reichskanzler ermächtigt, diese und sonstige ihm auf dem Gebiete der Volksernährung übertragenen Machtvollkommenheiten durch eine von ihm zu errichtende, seiner Aufsicht unterstehende Behörde auszuüben. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler das Kriegsernährungsamt errichtet und ihm mit einzelnen Vorbehalten die ihm zugewiesenen Befugnisse übertragen. An der Spitze des K. E. U. steht ein Präsident, der für dessen Tätigkeit verantwortlich ist. Er wird unterstützt durch den aus 11 Mitgliedern bestehenden Vorstand, mit dem er sich vor seiner Entscheidung in wichtigen Fragen berät. Er führt den Vorsitz in dem aus Vertretern der höchsten Behörden, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften und Sachverständigen, auch Frauen bestehenden Beirat, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Das K. E. U. hat von Anbeginn an eine sehr rührige Tätigkeit entwickelt; zahlreiche der seitdem erlassenen Verordnungen sind auf seine Anregung zurückzuführen. An der Gestaltung des Wirtschaftsplans für 1916/17 und den zu seiner Durchführung bestimmten Verordnungen hat es entscheidend mitgewirkt. Seine Arbeiten sind noch zu sehr im Flusse, um schon jetzt eingehender Würdigung unterzogen werden zu können, doch berechtigen sie zu der Hoffnung, daß das Ziel, zu dem das K. E. U. errichtet worden ist, Einheitlichkeit und kraftvolles Vorgehen auf dem Gebiete der Volksversorgung voll erreicht und dadurch verstärkte Sicherheit für das, was jedem Deutschen vor allem am Herzen liegt, gegeben wird, für

unser siegreiches Durchhalten in diesem Weltkriege.

(Abgeschlossen Mitte August 1916.)



V.

Die Militär-Gesundheitspflege im Kriege.

Von

Oberstabsarzt Dr. Hochheimer in Berlin-Steglitz.

Einleitung.

Tage der Mobilmachung! — Unvergesslich bleibt ihr jedem Deutschen, der bewußt euch miterlebte. Das ganze Volk einig, groß und opferbereit. Die Waffenträger ziehen hinaus, blühend und stark, Frauen und Kinder winken ihnen nach. Vaterlandsliebe und Stolz besiegen die fragende Sorge: „Wird er wiederkommen?“

Aus den Kasernen ergießen sich Ströme männlicher Kraft. „Deutschland, Deutschland über alles“ jubelt die Musik; die Offiziere voran, dahinter die geschlossene Truppe in gleichem Schritt und Tritt und am Ende des Zuges — der Sanitätswagen. Sein Anblick stimmt die begleitende Menge einen Augenblick ernst und nachdenklich: „Ist auch ärztlich vorgesorgt?“ Aber von vorn klingt es tröstend und verheißend: „In der Heimat, in der Heimat, da gibt's ein Wiedersehn“. — Die Züge rollen und rollen; ein neues Alltagsleben beginnt daheim, die ersten Siegesnachrichten kommen und die ersten — Verlustlisten. „Ist er verwundet, wo und wie? Geschieht auch alles, ihn zu pflegen, zu heilen, heimzubringen?“

Tausend Herzen bangen und beten; sie müssen stille sein und vertrauen. — Man hört von ansteckenden Krankheiten in Feindesland, und auf einmal wird das ganze Volk von einer den meisten neuen, nationalen Frage erregt: „Wie steht es überhaupt um unser Militär-Gesundheitswesen?“

Im Frieden spricht man nicht eben viel davon; sein Wirken geschieht in der Stille. Nur hin und wieder bringen die Tageszeitungen eine Bemerkung, daß ein neuer „Heeres-Sanitätsbericht“ erschienen und danach der Gesundheitszustand unserer Armee wieder erheblich besser, wohl allen fremden Heeren überlegen sei. — Das nimmt man gern und selbstverständlich hin, denn zu allen Einrichtungen unserer Armee hat unser Volk mit Recht ruhiges Vertrauen.

Aber nun dieser Krieg, unerhört nach Menge der Streiter, Wirkung der Waffen, Zahl der Feinde und Ausdehnung der Schauplätze! Niemand hatte sich ihn so mörderisch, langwierig und gefährlich gedacht, und deshalb war die Frage begründet, ob unsere sanitären Einrichtungen und Kräfte

den unerwartet großen Anforderungen gewachsen sein würden. Wir wissen heute schon, wie die Antwort zu lauten hat; aber wollen wir das Geheimnis des Erfolges klar durchschauen, so müssen wir Einblick gewinnen in die Organisation und in die bisherige Tätigkeit der militärischen Heilpflege.

A. Die Organisation des Kriegsgesundheitsdienstes.

Bereits in den Zeiten, da viele gute Deutsche noch sanft vom ewigen Frieden träumten und mancher „scharfe Denker“ die Unmöglichkeit eines längeren Weltkriegs „berechnet“ und „bewiesen“ hatte, war von der Medizinalabteilung des Preussischen Kriegsministeriums die „Kriegs-Sanitätsordnung“ ausgearbeitet worden, auf der die ganze Organisation beruht.

Der Kaiser genehmigte sie am 27. Januar 1907; sie trat an die Stelle der gleichnamigen Dienstvorschrift vom 10. Januar 1878, die noch den Niederschlag der im Deutsch-Französischen Kriege gesammelten Erfahrungen bildete. Die neue Vorschrift ist kurz, knapp und klar, ein kleines Büchlein in Taschenform von rund 162 Seiten mit 542 fortlaufend nummerierten Sätzen.

Bei jedem Lebewesen entscheidet das Verhältnis und die Verbindung zwischen Haupt und Gliedern über Größe und Güte der Leistungen. Das Haupt muß schnell arbeitende und weitreichende Sinnesorgane besitzen, um alle Anreize und Aufgaben zu überschauen, die jeder neue Augenblick heranzubringt, und es muß in steter Befehlsverbindung mit gut ausgebildeten, kräftigen Gliedern stehen, die es zweckmäßig lenkt und überwacht.

Darum erfolgt die Leitung des gesamten Feld-Sanitätsdienstes im Großen Hauptquartier, wo alle Nervenfasern des ungeheueren Organismus „Krieg“ zusammenlaufen. Der Chef des Feldsanitätswesens ist das Haupt; das Sanitätspersonal des Operations- und Etappen-gebiets bildet die Glieder. Zum Feldsanitätschef im jetzigen Kriege hat der Kaiser den bisherigen preussischen Generalstabsarzt der Armee, Chef des Sanitätskorps und der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums Prof. Dr. von Schjerning, ernannt, der seit 1906 diesen höchsten militärärztlichen Posten bekleidete. Unter seiner Führung ist das preussisch-deutsche Sanitätswesen erst zu dem geworden, was es in diesem Kriege leistet. Auf einem Teile des östlichen Kriegsschauplatzes vertritt ihn als „Feldsanitätschef beim Oberbefehlshaber Ost“ der Obergeneralarzt Prof. Dr. von Kern.

Das Haupt des Feldsanitätswesens muß gleichzeitig vor- und rückwärts schauen: nach vorn zu den Kranken und Verwundeten der kämpfenden Truppen, die von Tod und Verderben umgeben sind, von feindlichen Waffen und von der „Pestilenz, die im Finstern schleicht“; nach rückwärts zu den Kraftquellen der Heimat, aus der immer neues Personal und Material geschöpft werden muß, um Verwundete und Kranke wiederherzustellen, verbrauchte Sanitätsausrüstung zu ergänzen und neue Reserven zu schaffen. Stärke ist gesammelte Kraft; der einzelne Mensch sammelt sie im Eltern- und Heimatshause, das deutsche Volk im deutschen Vaterland, und den draußen kämpfenden Truppen schicken, wie treu fürsorgende Eltern, die heimischen Kriegsministerien immer neue Kräfte nach. So stärkt auch die

Medizinalabteilung des Kriegsministeriums dauernd von daheim aus das Feldsanitätswesen draußen. Im ersten Kriegshalbjahre leitete sie der Generalarzt Dr. Paalzow; als er sodann einen Armeearztposten übernahm, trat an seine Stelle der Generalarzt Dr. Schulzen, bis dahin Korpsarzt eines mobilen Armeekorps. — Doch nun hinaus ins Feld!

I. Der Sanitätsdienst im Operationsgebiet.

a) Der Sanitätsdienst im Gefecht.

Die Schlacht ist in vollem Gange. Ganz vorn liegen dünne Schützenreihen eines Infanteriebataillons. Sie haben sich eingegraben und feuern, wo immer der Gegner eine Blöcke zeigt. Die feindliche Artillerie wirkt gegen sie von oben mit dem Kugelregen der Schrapnells und mit den Eisensplintern der Granaten, die über und zwischen den Schützen zerschellen. Taktmäßig pochen die Maschinengewehre, und ein Hagel feinkalibriger Infanteriegeschosse prasselt herüber. Schon sind viele unserer Schützen verwundet, — aber sie müssen zunächst liegen bleiben. Wer aufstehen und zurückgehen wollte, wäre sofort noch schlimmer getroffen. Die erste Wundhilfe müssen sie sich selbst oder gegenseitig leisten. Jeder Heeresangehörige trägt eingenäht in den vorderen Rockschloß zwei Verbandpäckchen bei sich und ist in ihrem Gebrauch unterwiesen. Eine kurze Anweisung liegt überdies dabei. Der Verband ist keimfrei, kann also unmittelbar auf die Wunde kommen, um das Blut zu stillen und vor Verunreinigung zu schützen. Größere Wunden und solche, bei denen Ein- und Ausschuß weit voneinander liegen (z. B. Einschuß der Kugel am Unterarm, Wiederaustritt am Oberarm), werden mit zwei und mehr Verbandpäckchen bedeckt; der Nachbar hilft dann aus.

Das feindliche Feuer läßt nach; unser Bataillon geht sprungweise weiter vor. Krankenträger des Bataillons — vier bei jeder Kompagnie —, im Bedarfsfalle auch „Hilfskrankenträger“ (Musiker) eilen herbei, geführt von Sanitätsunteroffizieren und -mannschaften — einer bei jeder Kompagnie — befehligt von einem der beiden beim Bataillon befindlichen Truppenärzte. Jene sind mit zusammenlegbaren Krankentragen, Sanitätstaschen und Labeflaschen, diese außerdem noch mit Sanitätsverbandzeugen, der Arzt mit einer Instrumenten- und Arzneitasche (Morphium!) versehen.

Sie suchen die Verwundeten auf, laben sie, legen Notverbände an, schicken die Marschfähigen zu dem schon vor dem Gefechte bestimmten Leichtverwundeten-Sammelplatz, von wo sie geschlossen zurückgeführt werden, und bringen die Schwerverletzten zum Truppen-Verbandplatz des Bataillons. Hier nun hat der Bataillonsarzt (Stabsarzt) inzwischen vorgesorgt. Den zweispännigen Infanterie-Sanitätswagen hat er gegen Sicht und Feuer möglichst geschützt aufgestellt, ihm das reichhaltige Instrumentarium, Verband- und Arzneimittel entnommen und eine Art „Unfallstation“ im freien oder in gedecktem Raume (Scheune usw.) eingerichtet; hier lagert, erfrischt, verbindet und operiert er die Verwundeten.

Die Schlacht geht weiter; Reserven schieben sich vor, unser Bataillon muß dem Feinde nach. Was wird aus den Verwundeten?

b) Die Sanitätskompagnie.

Bei jedem mobilen Armeekorps befinden sich in der Regel drei Sanitätskompagnien. Geführt von drei Offizieren, wird jede begleitet von neun Ärzten; 1 Oberapotheker, 1 Zahlmeister, 20 Unteroffiziere, rund 220 Krankenträger, 9 Sanitätsunteroffiziere, 8 Militärkrankenwärter, 36 Köpfe Trainpersonal bilden ihren Bestand. Sie führt mit sich 8 zweispännige Krankenwagen, mit je 7—8 Krankenträgern und Verbandmitteltaschen, 2 Sanitätswagen, 2 Packwagen mit je einem Verbindezelt und einen Lebensmittelwagen; die Wagen sind zweispännig. Unter den Krankenträgern befinden sich Schneider, Schuhmacher, Stellmacher, Schmiede und Köche.

Das ist also bereits ein ansehnliches Aufgebot von sanitären Kräften und Mitteln. In sinnreicher Weise ist alles verpackt und schnell gebrauchsfertig, was eine solche wandernde „Rettungsgesellschaft“ benötigt. Sie marschiert und lebt wie die Truppe selbst, folgt ihr überall hin und arbeitet vielfach im Gefechte von vornherein mit dem oben beschriebenen Truppen-Sanitätspersonal Hand in Hand. Ärztlicher Leiter ist der Chefarzt (Oberstabsarzt); besonders chirurgisch ausgebildete Ärzte stehen ihm zur Seite. Seine Weisungen bekommt er vom Divisionsarzt (Generaloberarzt) der Infanteriedivision, der die Kompagnie zugeteilt ist. Sie kann leicht in zwei gleichwertige, an verschiedenen Plätzen arbeitende Hälften (Züge) zerlegt werden.

Auf den Truppen-Verbandplätzen der Infanterie, Artillerie usw. und auf den entsprechenden Sanitätsstaffeln der Kavallerie haben sich inzwischen die Verwundeten gehäuft. Das Sanitätspersonal muß sich den vorgehenden Truppen anschließen. Zahlreiche Verwundete liegen noch zerstreut auf dem Gefechtsfelde. Daher erwirkt der Divisionsarzt den Befehl zur Errichtung des Hauptverbandplatzes durch die Sanitätskompagnie und bezeichnet dem Chefarzte die nach der Gefechtslage günstigste Stelle im Gelände. Der Chefarzt reitet hin; er weiß bereits durch den Divisionsarzt, wo Truppenverbandplätze liegen, und bestimmt nun genau einen Platz, der nach vorn und zurück Anfuhrwege hat, gegen Gewehr- und tunlichst auch gegen Geschützfeuer gedeckt ist, Wasser- und Kochstellen besitzt oder ermöglicht und vielleicht auch Räume zur vorläufigen Unterkunft aufweist.

Die Kompagnie rückt an, legt das Gepäck ab, und nun beginnt ein Leben und Treiben, wie im Ameisenhaufen, wo alles — scheinbar durcheinander — doch Sinn und Ordnung hat. Die Träger marschieren mit den Krankenwagen so weit als möglich nach vorn und nahe an die Verwundeten heran, diese zu suchen, zu laben, zu verbinden, zu tragen. Sie sind schon im Frieden für ihren verantwortungsvollen Dienst sorgsam ausgesucht und ausgebildet, im Krieg an Ruhetagen immer wieder geübt. Schnell und schonend sollen sie ihre leidenden Kameraden der ärztlichen Hilfe zuführen, nur im Notfalle verbinden, mutig sein im feindlichen Feuer, ruhig im Anblick der Schmerzen, geduldig im Tragen ihrer schweren Last.

Sanitätshunde gehen mit und spüren verborgen liegende Verwundete auf. Diese werden von den Trägern zum Wagenhalteplatz gebracht, wo die beladenen Krankenträger eingeschoben und leere empfangen

werden. Während neue Verwundete geholt werden, fahren die gefüllten Wagen zum Hauptverbandplatz.

Hier ist inzwischen eine Stätte großen ärztlichen Betriebs fertiggestellt. Weithin sichtbar weht die deutsche Flagge neben der Fahne mit dem Genfer Kreuz, und eine rote Laterne zeigt nachts den Krankenwagen und den marschierenden Verwundeten das ersehnte Ziel der Hilfe. Am Ausladeplatz der Wagen wird das Gepäck der Verwundeten gelagert und geordnet. Ein Arzt leitet die Empfangsabteilung, sichtet und verteilt die Ankömmlinge nach Art und Schwere der Verletzung. Er gibt Marschfähigen ein weißes, Transportfähigen ein weißrotes, Nichttransportfähigen ein rotweißrotes Wundtäfelchen. Hierauf vermerken die Ärzte die Verwundung, die geleistete und noch zu leistende Hilfe. Marschfähige gehen zum Wartplatz oder gleich zum Leichtverwundeten-Sammelplatz (s. o.), Operationsbedürftige kommen zur Verbandabteilung. Da machen geübte Ärzte feste Transportverbände und unaufschiebbare Operationen; heftige Blutungen sind zu stillen; hier ist ein Luftröhrenschnitt, dort eine Amputation nötig. Vor allem aber gilt es, gebrochene Knochen zu schienen, eröffnete Körper- und Gelenkhöhlen zu schützen und alles schnell zum Weitertransport vorzubereiten. Oft muß unter den einfachsten und schwierigsten Verhältnissen gearbeitet werden: in einer elenden Hütte, im kalten, sturm- und regenumtobten Zelt, im Bereiche des feindlichen Feuers. Manchmal gebricht es an Wasser, manchmal an Feuerung, manchmal an Lagerstroh für die Verwundeten. Hunderte drängen heran. Die Nacht bricht ein und erschwert trotz aller Acetylenlampen, Taschen- und Stallaternen Arbeit und Übersicht.

Über an einem fehlt es meist nicht: an einer guten, Hunger und Durst stillenden Suppe und an sonstigen Nahrungs- und Stärkungsmitteln. Auf dem Kochplatz wird dafür gesorgt; Gulaschkanone und andere Kochapparate brodeln, und die Verwundeten, erschöpft durch Anstrengung, Blutverlust und Schmerz, bekommen schnell die ersehnte Labung. Verbunden, gestärkt, ausgeruht und mit wohlthätigen Schlafmitteln bedacht, können sie dann weiter, denn die Kompagnie muß der Truppe folgen und schnell wieder verwendungsbereit sein. Der Chefarzt meldet die Dauer ihrer Tätigkeit, Zahl und Verbleib der Verwundeten usw.; der Zahlmeister stellt die Verstorbenen fest und verwahrt ihre Wertsachen, dann heißt es: einpacken und Marsch! —

Der Dienst einer Sanitätskompagnie ist besonders schwer im Bewegungskrieg und nach größeren Schlachten. Dann kommt das Personal Tage und Nächte nicht zur Ruhe. Große Verantwortung ruht auf seiner Tätigkeit, denn der erste Verband und Transport entscheiden oft das Schicksal des Verletzten. In Zeiten der Ruhe wird die Kompagnie zum Krankentransport und zur Hilfe in Feldlazaretten herangezogen, wie umgekehrt diese ihre Kräfte im Bedarfsfalle der Kompagnie zur Unterstützung schicken.

c) Das Feldlazarett.

Virchow hat einmal gesagt, das öffentliche Urteil über ärztliche Dinge hänge den Fortschritten gewöhnlich um 30 Jahre nach. Wer unsere Militärlazarette lange nicht gesehen hat, würde mit veralteten Vorurteilen gegen

ihre Leistungen und Einrichtungen kommen. Der kranke Soldat findet schon lange in ihnen das Beste und Bewährteste, was neuzeitliche Heilkunst und Wissenschaft, besonders Hygiene und Chirurgie bieten und gebieten. Darum gehen unsere Kranken voll Vertrauen im Frieden zum Garnisonlazarett, und getrost treten sie auch draußen den Weg an zum Feldlazarett.

Das ist ein fahrendes Krankenhaus. Sein Personal besteht aus 6 Ärzten, die — wie auch die Ärzte bei der Truppe und der Sanitätskompagnie — beritten sind, 1 Apotheker, 2 Inspektoren und 50 Mann, sein Material aus 4 Geräte- und 2 Sanitätswagen, 1 Kranken-, 1 Pack- und 1 Beamtenwagen.

Jedes mobile Armeekorps besitzt zwölf solcher Feldlazarette. Der Korpsarzt (Generalarzt) verfügt über sie; der Chefarzt (Oberstabsarzt) ist ärztlicher und militärischer Befehlshaber des Lazaretts. Die Ausstattung reicht für ungefähr 200 Kranke. Nichts ist vergessen, was zur Behandlung und Pflege gehört, nur feldmäßig einfach und leicht bewegungsfähig alles hergestellt. Hauptaufgabe ist die Versorgung von Verwundeten, darum sind Instrumente und Verbandmittel besonders reichlich vorgesehen. Doch auch für innerlich Kranke ist es gerüstet.

Das Lazarett richtet sich nahe dem Hauptverbandplatze, jedoch nicht im unmittelbaren Gefechtsbereiche ein, möglichst in einer Ortschaft mit geeigneten Räumlichkeiten (Krankenhaus, Schule, Fabrik, Gehöft). Im Bedarfsfall ergänzt oder ersetzt es die Baulichkeiten durch Zelte und Baracken. Es behandelt die nicht marschfähigen Verwundeten und Kranken so lange, bis sie weiter zurückbefördert und von der „Etappe“ übernommen werden können (Bewegungskrieg), im Stellungskrieg oft bis zur vollen Wiederherstellung. Der letztere hat sich im Laufe der beiden ersten Kriegsjahre je länger, je mehr herausgebildet, und so haben auch die meisten Feldlazarette ihre Einrichtung seiner Eigenart mehr und mehr angepaßt, schöne, bequeme Betten hergestellt und begetrieben, vollkommene Operationsräume und getrennte Krankenstationen (für äußerlich, innerlich und ansteckende Kranke) geschaffen, Bade-, Entlausungs- und Desinfektionsanstalten gebaut, auch für Behaglichkeit, Unterhaltung und Beschäftigung ihrer Insassen gesorgt.

Um die Behandlungserfolge der Feldlazarette noch zu erhöhen, stellt ihnen der Korpsarzt den beratenden Chirurgen zur Verfügung. Aus den ordentlichen Universitätsprofessoren und sonstigen hervorragenden Vertretern der Chirurgie entnommen, bringt dieser — meist im Generalarzttrange stehende — Mann seine reiche Erfahrung und sein großes Geschick mit, operiert selbst die schwersten Fälle und berät die jüngeren Ärzte.

Sobald die kriegerischen Verhältnisse es fordern, die allen andern Rücksichten vorgehen, werden die Kranken und Verwundeten aus den Feldlazaretten in das Etappengebiet übergeführt. War bisher der Korpsarzt des mobilen Armeekorps, dem sie angehörten, für sie verantwortlich, so wird es nun der Etappenarzt (Generalarzt). — An dieser Stelle übersehen wir am besten die staffelartige Gliederung des mobilen Sanitätswesens.

Mehrere Armeekorps zusammen bilden eine Armee. Beim Armeeoberkommando befindet sich der Armeearzt (Obergeneralarzt). Wie die Armee der obersten Heeresleitung des Großen Hauptquartiers unterstellt

ist, so ist er der unmittelbare Untergebene des Feldsanitätschefs und befehligt seinerseits die Korpsärzte und den Etappenarzt. Letzterer ist oberster Arzt der für jede Armee aufgestellten Etappeninspektion.

Durch die Korpsärzte ist der Armeearzt über den Bestand und den Aufenthalt der Verwundeten und Kranken unterrichtet; er weist nun den Etappenarzt an, sie möglichst schnell und schonend aus dem unruhigen Operationsgebiet in den rückwärtigen Etappenbereich zu übernehmen.

Die Kranken sind vorn beim Marsch in leicht erreichbaren Krankensammelpunkten, bei einiger Ruhe in Ortskrankenstuben, weiterhin in Ortslazaretten, und, wie erwähnt, auch in Feldlazaretten vereinigt worden.

II. Der Sanitätsdienst im Etappengebiet.

In der „Etappe“ ist inzwischen bereits eine Fülle militärischer und freiwilliger Kräfte für den Sanitätsdienst eingerückt.

a) Der Krankentransport.

Nun kommen auf allen Straßen und mit allen möglichen Beförderungsmitteln die Hilfsbedürftigen heran. Im großen ordnet der Feldsanitätschef ihre Wege, im einzelnen der Etappenarzt. Hierzu verfügt er über eine Krankentransportabteilung. Bestehend aus einem Chefarzt (Oberstabsarzt), sechs weiteren Ärzten, militärischem und freiwilligem Unterpersonal, umfaßt sie ungefähr 300 Köpfe. Zum ersten Male stoßen wir hier auf Organe der freiwilligen Krankenpflege, dabei auch Schwestern. Die Männer helfen z. T. beim Transport als Träger, z. T. bei der Begleitung und Behandlung als Pfleger; die Schwestern sind geprüfte Pflegerinnen. Wagen-, Eisenbahn- und Schiffstransporte müssen begleitet, unterwegs eingeschaltete Verband- und Erfrischungsstationen mit Personal und Material ausgestattet werden. Die Kranken-Transportabteilung benutzt an Wagen, was sie von den fahrenden Militärkolonnen bekommen und brauchbar herrichten kann; sie treibt welche aus dem Lande auf, sie arbeitet mit Feld- und Eisenbahnen und Schiffen. Im jetzigen Kriege sind immer mehr Krankenkraftwagen eingestellt und davon große Parks gebildet worden. Ja, ganze Automobilzüge hat man zusammengestellt, indem man eine Anzahl kleiner leichter Anhängewagen an einen Kraftwagen ankuppelt, der wie eine Lokomotive sie hinter sich herzieht. Auf guten Straßen leisten diese schnellfahrenden, gut federnden Wagen sehr viel. Aber was für Wege müssen sie in Rußland und auf dem Balkan überwinden! Die Kranken-Transportabteilung ist meist in verschiedenen Gruppen und an verschiedenen Stellen tätig. Da sie nicht nur sammeln und transportieren, sondern auch verbinden, erfrischen und vorläufig unterbringen muß, braucht sie viel Material, und sie erhält es aus der Riesenvorratskammer des ganzen mobilen Sanitätswesens.

b) Das Etappen-Sanitätsdepot.

Ein ganzer Eisenbahnzug voll Sanitätsmaterial fährt mit jeder Armee hinaus, und gewöhnlich am Etappenhauptorte, nach Bedarf aber auch an

verschiedenen andern Knoten- und Brennpunkten des Krankenwesens läßt das Depot seine Schätze aus und gibt sie nach vorn ins Operations-, ringsum an das Etappengebiet. Da finden wir Hunderte von Kisten mit Arznei- und Verbandmitteln, Instrumenten, ärztlichen Geräten, Schienen; viele Tausende von zusammenlegbaren Bettstellen, Decken, Wäschestücken, Krankenkleidern; gewaltige Mengen von Küchenvorräten, Geschirr, Wein und Konserven. fahrbare und tragbare Desinfektions- und Röntgenapparate, Trinkwasserbereiter, die schlechtes, schmutziges Wasser schnell in gesundes, klares, erfrischendes verwandeln; ja sogar große Waschanstalten gehen mit dem Depot ins Feld und werden versandt, wohin es nötig ist. Solche „Kriegswäschereien“ bestehen aus Lastkraftwagen mit Anhänger; sie bilden rasch eine kleine zeltüberdeckte Wagenburg, wo in wenig Stunden viele Zentner schmutzige Wäsche — auch Decken — maschinell gewaschen, getrocknet und gerollt werden.

Die Kranken-Transportabteilung befördert nicht alle Kranken gleich bis zum Heimatsgebiete; viele bedürfen nur vorübergehender Lazarettbehandlung, um wieder felddienstfähig zu werden, andere vertragen eine längere Reise noch nicht; sie finden nun in den Kriegslazaretten des Etappengebiets Pflege und Behandlung nach allen Regeln ärztlicher Kunst und Wissenschaft.

c) Das Kriegslazarett.

Bei jeder Etappeninspektion befinden sich soviel Kriegslazarett-direktoren, als die betreffende Armee Armeekorps hat. Der Kriegslazarett-direktor (Generaloberarzt) ist Vorgesetzter einer Kriegslazarett-abteilung. Diese zählt einige 20 Ärzte (dabei vier Oberstabsärzte), mehrere Feldzahnärzte, Apotheker, Beamte, Sanitätsunteroffiziere, Militärkrankenküchenwärter, Köche und Trainsoldaten, rund 150 Köpfe. Dazu treten unter einem Delegierten der freiwilligen Krankenpflege noch ungefähr ebensoviel männliche und weibliche freiwillige Pfleger.

Auf Befehl des Etappenarztes richtet der Kriegslazarett-direktor nun an geeigneten Orten mit diesem großen Personal Kriegslazarette ein. In Feindesland findet er dazu günstigenfalls meist nur die nötigen leeren Räume. Das Lazarett muß auf großen Andrang, schnell wechselnde Belegung, aber auch langdauernden Krankenaufenthalt gefaßt sein. Es braucht weite Säle, große Küchenanlagen, viel Nebenräume für Vorräte aller Art, denn Tausende wollen versorgt sein. Wagen auf Wagen fährt vor, geschlossene Krankentrupps marschieren an. Tag und Nacht arbeitet die Aufnahmestation; jeder neue Zugang muß untersucht, gereinigt, entlaust und mit frischer Wäsche versehen, seine Personalien, Habe und Ausrüstung festgestellt und geborgen sein, ehe er auf die für ihn nötige Krankenabteilung kommt. Wie daheim, sind Stationen gebildet für innerlich und äußerlich Kranke, für solche mit Augen-, Ohren-, Zahn- und Hautleiden. Alle Ansteckenden oder Ansteckungsverdächtigen, darunter das große Heer der Darmkranken, werden abgesondert untergebracht, beobachtet und behandelt. Bei gehäuften Auftreten von Epidemien richtet man Seuchenlazarette ein, namentlich für Typhus, Ruhr, Cholera und Fleckfieber. Desinfektionstrupps besorgen die Vernichtung aller Krankheitskeime.

Entsprechend ihrer Vorbildung wirken die Ärzte an verschiedenen Stellen: hier wird operiert und verbunden, dort werden erkrankte innere Organe behandelt; hier forscht das Mikroskop nach den winzigen und doch so mächtigen Krankheitserregern, dort durchdringen Röntgenstrahlen zerschmetterte Knochen; hier schient und ersetzt man zerschossene Kieferteile, dort spritzt man Heilmittel in die erkrankte Blutbahn.

In langen Reihen stehen die weißen Betten; militärische Ordnung und Sauberkeit herrscht überall; Kopf- und Fiebertafeln geben über den Kranken und die Krankheit schnell und zuverlässige Auskunft. Etappen-sanitätsdepot, Feldproviantamt und Liebesgabendepot haben gegeben, was sie konnten. Da fehlt es weder an den besten Instrumenten und Arzneien, noch an guter, reichlicher Krankenkost. Von den Wänden grüßen deutsche Bilder und Sprüche; Blumen, Bücher und sonstige Liebesgaben bringt die freundliche Schwester an das Bett. Den ganzen Tag haben Arzt, Pfleger und Pflegerin im Saale zu schaffen; dann wird es stiller. Die Lichter sind abgeblendet, und in ihrem sanften Schimmer geht leise die „Nachtwache“ von einem Schwerkranken zum andern, tröstend und lindernd. Die deutschen Krieger schlummern ein, mancher trotz aller Fürsorge zum ewigen Schlafe, die meisten zu neuer Kraft und Gesundheit, alle in treuer Hut.

Außer den Kriegslazaretten werden an den Etappenstraßen, wenn nötig, Etappenlazarette angelegt. Die Leichtkranken, die voraussichtlich bald wieder felddienstfähig werden und einer eigentlichen Lazarettbehandlung nicht mehr bedürfen, sammelt man in Leichtkranken-, weiterhin auch in Genesungsabteilungen. Diese ähneln den im Frieden bewährten Genesungsheimen: Wiedergewöhnung an den Dienst durch körperliche Pflege, Übung und Abhärtung ist ihre Aufgabe.

Aber viele von den Tausenden, die im Etappengebiete behandelt werden, können überhaupt nicht oder nicht in absehbarer Zeit wieder zur Front gehen; sie müssen, um neuen Zugängen Platz zu machen, zurück in das Heimatgebiet. Da tritt als wichtigstes Transportmittel die Eisenbahn in Tätigkeit, wo schiffbare Wasserwege sind, auch die Schifffahrt.

Der Feldsanitätschef verfügt über Lazarett-, Hilfslazarett- und Krankenzüge, sowie über Lazarett-, Hilfslazarett- und Krankenschiffe. Im Einvernehmen mit den militärischen Eisenbahnbehörden zieht er Züge und Schiffe an die Bedarfspunkte heran; aus Operations- und Etappengebiet sammelt die Kranken-Transportabteilung Kranke und Verwundete; die Medizinalabteilung des zuständigen Kriegsministeriums teilt dem Feldsanitätschef Anzahl und Orte der freien Lagerstellen mit; dorthin lenkt er nun

d) die Heimtransporte.

Ein Lazarettzug ist ein vollkommenes Lazarett, eingerichtet in Wagen vierter Klasse. Innenwände und Bänke sind herausgenommen; auf federnden Gestellen hängen, in zwei Reihen übereinander, Krankentragen an den Längswänden, so daß ein Mittelgang freibleibt. Jede Trage ist mit Bettzeug versehen und abnehmbar. Die Wagen sind hell und sauber gestrichen, erleuchtet und heizbar, mit allem zur Pflege und Wartung Nötigen versehen.

Der Zug führt außerdem Operations-, Arzt-, Küchen- und Packwagen; ein Chefarzt befehligt ihn, militärisches Sanitätspersonal begleitet ihn ständig. Mehrere Züge sind schon im Frieden fertiggestellt; nach den Kriegsbedürfnissen werden weitere geschaffen. Auch die freiwillige Krankenpflege und Private haben eine Anzahl solcher Lazarettzüge gestiftet, die Vereinslazarettzüge heißen und mit Buchstaben bezeichnet sind, während die staatlichen fortlaufende Nummern tragen. Hilfslazarettzüge werden mit einfachen Behelfsvorrichtungen aus leeren Güterwagen für liegend Kranke hergerichtet, und Krankenzüge sind beliebige Personenzüge, ausschließlich oder teilweise mit Leichtkranken besetzt, die gewöhnlich ohne ärztliche Begleitung fahren und an „Verband- und Erfrischungsstationen“ versorgt werden.

Ähnlich ist der Wassertransport organisiert. Mehrere lazarettmäßig eingerichtete Schiffe (Oder- usw. Kähne) bilden zusammen, von einem Schleppdampfer gezogen, einen Schiffszug.

III. Der Sanitätsdienst im Heimatsgebiet.

Mit Eintritt der Mobilmachung wird das gesamte Sanitätswesen des Besatzungsheeres von der Medizinalabteilung des zuständigen Kriegsministeriums geleitet. Grundlegend sind die Bestimmungen der Friedens- und Kriegs-Sanitätsordnung. Die Medizinalabteilung versorgt das ganze Feld- und Besatzungsheer mit dem nötigen Sanitätsmaterial; vom Hauptsanitätsdepot in Berlin und den Sanitätsdepots in den Provinzen gehen die Sendungen für das Feldheer über das „Güterdepot“ der „Sammelstationen“ hinaus zu den „Etappen-sanitätsdepots“.

Bei jedem stellvertretenden Generalkommando tritt ein stellvertretender Korpsarzt an die Spitze des immobilen Sanitätsamts; ihm unterstehen auch die Lazaretteinrichtungen der freiwilligen Krankenpflege. Die Garnisonlazarette des Friedensstandes heißen jetzt Reservelazarette, in Festungen Festungslazarette. Außer ihnen werden in Krankenhäusern und sonst geeigneten Gebäuden und Baracken Reservelazarette angelegt. Hierzu treten die zahlreichen Vereinslazarette der freiwilligen Pflege und Privatpflegestätten. Reservelazarettdirektoren (meist inaktive Generalober- und Oberstabsärzte) beaufsichtigen den Dienst. Die Eisenbahn-Linienkommandanturen, denen ein Stabsarzt beigegeben ist, verteilen die ankommenden Eisenbahntransporte auf die einzelnen Lazarette; das aufnehmende Reservelazarett holt die Kranken vom Bahnhof ab.

In den Heimatslazaretten werden sie nun behandelt bis zur vollen Genesung oder bis sie als dienstunbrauchbar entlassen werden müssen. Bevor letzteres geschieht, wird alles getan, um ihren Zustand zu verbessern, sie im Gebrauch beschädigter Organe und Glieder zu fördern und Ersatz für Verluste zu schaffen. Dieser Krieg hat auch hierin große Fortschritte gebracht.

Vortreffliche Einrichtungen sind in Lazaretten und Kliniken, Badeorten und Sanatorien geschaffen, um der Eigenart jedes Leidens und jedes Leidenden gerecht zu werden. — Wie im Frieden, so hat sich auch im Kriege eine weitgehende Sonderung der ärztlichen Tätigkeit herausgebildet: da gibt es Anstalten, die sich vorwiegend mit der operativen Behandlung ver-

letzter Nerven befassen; andere fertigen und prüfen künstliche Hände und Füße, Arme und Beine; hier werden Verunstaltungen des Gesichtes ausgeglichen, dort üben sich Schwerbeschädigte in der Wiedererlangung körperlicher Fertigkeiten und geistiger Kräfte. Man hat methodischen Schulunterricht in vielen Krankenanstalten eingeführt, um die Gymnastik des Geistes über der des Körpers nicht zu vernachlässigen. In Lazarett-Werkstätten erteilt man nicht nur allgemeinen Handfertigungsunterricht, sondern gewöhnt verstümmelte Handwerker wieder in ihren alten Beruf ein. Nicht wie früher soll „der Krüppel“ ein zur Untätigkeit verurteilter Almosenempfänger bleiben, sondern ein tätiges, schaffendes, daher zufriedenes Mitglied der großen Arbeitsgemeinschaft des deutschen Volkes werden. Kann er auch nicht volle Erwerbsfähigkeit wiedergewinnen, so muß der ihm verbleibende Rest von körperlichem Können, geleitet durch tatkräftiges Wollen, doch möglichst ausgebaut werden. — Auch die Industrie bringt diesen Bestrebungen viel Verständnis und Förderung entgegen. Der Tod zahlreicher tüchtiger Arbeiter fordert Ersatzmänner; da dürfen auch halbe und viertel Kräfte nicht ungenützt bleiben. Jede hilft mit zum eigenen Segen und zur künftigen Größe unseres Vaterlandes.

Der Staat gewährt für erlittene Dienstbeschädigung und Einbuße an Erwerbsfähigkeit Entschädigungen, die bis an die Grenze seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gehen. Provinzen, Gemeinden, Vereine und Private greifen überdies hilfreich mit ein, um das Los der braven Männer zu erleichtern, die Gesundheit und Kraft für das Vaterland eingesetzt haben (s. Art. VI ff.).

Im Gegensatz zu den meisten seiner Feinde veröffentlicht Deutschland seine Verluste und vermeidet dadurch die qualvolle Ungewißheit der sorgenvoll Daheimgebliebenen. Beim Preussischen Kriegsministerium ist für die Kriegsdauer ein Zentral-Nachweisebureau errichtet; es sammelt die dienstlichen Berichte über Tote, Verwundete, Kranke und Vermißte, teilt sie öffentlich mit (Verlustlisten) und gibt Auskunft auf Anfragen.

B. Die Organisation der freiwilligen Krankenpflege.

Mehrfach war schon von ihren Organen die Rede, nun noch ein Blick auf ihre Organisation!

Der Staat allein kann den ungeheueren Anforderungen an sanitären Kräften und Mitteln nicht genügen, die ein neuzeitlicher Krieg bedingt. Er darf daher das Angebot freier Liebestätigkeit nicht übersehen, die — schon im Frieden tätig — im Kriege nicht bei Seite stehen möchte. Der Opfersinn des ganzen Volkes verlangt nach Mitarbeit, darunter sind viele Männer, die nicht waffenpflichtig sind, und zahlreiche Frauen und Jungfrauen, die besondere Anlagen und Kenntnisse für den Pflegedienst besitzen.

Um Zersplitterung und Reibung der Kräfte zu vermeiden, arbeitet die freiwillige Krankenpflege nicht selbständig neben der militärischen; sie bildet aber unter deren Leitung eine wertvolle, zum Teil unentbehrliche Ergänzung.

An ihrer Spitze steht der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege im Kriege, z. Bt. Fürst

Solms-Baruth, und sein Stellvertreter für das Heimatsgebiet, Fürst Hatzfeldt Herzog zu Trachenberg. Der Kaiserliche Kommissar weilt im Großen Hauptquartier. Auf dem räumlich getrennten östlichen Kriegsschauplatz vertritt ihn ein Generaldelegierter. Bei jeder Etappeninspektion ist ein Etappen-delegierter, bei jedem Kriegslazarett direktor und jeder Kranken-Transportabteilung ein Delegierter tätig. Auch bei dem Liebesgabendepot im Etappenhauptort und an der Sammelstation sind Delegierte und Unterdelegierte vorhanden. Die Delegierten werden vom Johanniter- und Malteserorden, sowie vom Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz abgeordnet. Sie sind ehrenamtlich tätig, und zwar als Vorgesetzte des freiwilligen Personals; dies besteht aus Zugführern, Zugführer-Stellvertretern, Krankenpflegern und Trägern, auch aus geistlichen Brüdern religiöser Männerorden. Zum weiblichen Personal treten Diakonissen, Ordensschwestern, Rote-Kreuz- und freie Berufsschwestern.

Wie wir sahen, ist die „mobile“ freiwillige Pflege vorwiegend im Etappenbereich tätig; nur ausnahmsweise können einzelne Mitglieder, z. B. Schwestern, auch im Operationsgebiete verwendet werden (Feldlazarett).

Daheim erwächst der freiwilligen Krankenpflege ein immer größeres Feld segensreicher Arbeit. Hier sind Territorialdelegierte für jede preussische Provinz und jeden Bundesstaat und Korpsbezirksdelegierte bei jedem stellvertretenden Generalkommando mit der Leitung beauftragt. Ihnen unterstehen Reservelazarettdelegierte, ferner Delegierte bei der Linienkommandantur und bei der Abnahmestelle freiwilliger Gaben. Das Unterpersonal gliedert sich in Lazarettpflege-, Transport-, Begleit- und Depotpersonal. Von den großen Grenzbahnhöfen spinnt sich somit ein dichtes Netz bis in die entlegensten Gemeinden.

Weit über 100 Millionen Mark in Geld und Geldeswert hat das die ganzen freiwilligen Gaben und Kräfte sammelnde und verteilende Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz aufgebracht.

In einem „Vollskriege“ müssen alle Volksglieder mitkämpfen: draußen die Männer mit der Waffe, daheim Frauen und Kinder mit freiwilligen Diensten und Opfern. So arbeiten auch Heeres-sanitätswesen und freiwillige Krankenpflege Hand in Hand unter der Fahne des Vaterlandes und unter der Flagge des Roten Kreuzes (s. Bd. I Art. IX).

C. Das Genfer Abkommen.

Am 22. August 1864 wurde die erste „Genfer Konvention“ abgeschlossen; am 6. Juli 1906 erneuerten und erweiterten die meisten Kulturstaaten in Genf den Vertrag zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (s. Bd. I Art. VIII).

Danach sollten verwundete und franke Soldaten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit geachtet und versorgt werden. Nach dem Kampfe sollen die Verwundeten aufgesucht, gegen Beraubung und Mißhandlung geschützt, Gefallene festgestellt und beerdigt, ihre Namen und Wertsachen ausgetauscht werden.

Bewegliche Sanitätsformationen und stehende Sanitätsanstalten sollen geschützt, das Personal nicht als Kriegsgefangen behandelt werden. Sobald es entbehrlich wird, soll es mit seinem Privateigentum in die Heimat zurückkehren dürfen. Bewegliche Sanitätsformationen behalten auch ihre Ausrüstung. Wahr- und Abzeichen des militärischen und des staatlich anerkannten freiwilligen Sanitätswesens ist das Rote Kreuz auf weißem Grunde (Umkehrung des Schweizer Wappens). Auch im Frieden soll es gesetzlich geschützt und dem bezeichneten Zwecke vorbehalten sein.

Das Genfer Abkommen spielte bis zum Krieg eine große Rolle als Teil des „Völkerrechts“. Es ist bei vielen Gelegenheiten von unsern Feinden gröblich verletzt worden; unsere Verwundeten und unser Sanitätspersonal sind, wie amtlich festgestellt ist, böswillig mißhandelt, sogar ermordet worden. Da das Abkommen so versagte, ergab sich die Notwendigkeit, alle Verwundeten, selbst wenn ihr Transport mit großen Gefahren und Beschwerden verbunden war, vor den Feinden in Sicherheit zu bringen, um sie vor Schlimmerem zu bewahren. Auch haben sich manche Bestimmungen des Abkommens als unzweckmäßig und undurchführbar erwiesen: z. B. ist es schon aus Menschlichkeitsgründen notwendig, daß die vielen Hunderttausend Kriegsgefangener Russen, mit denen wir uns sprachlich nicht verständigen können, von russischen Ärzten behandelt werden, diese also, weil unentbehrlich, zu diesem Zwecke bei ihren Mitgefangenen zurückbleiben (s. a. Bd. I Art. VIII).

D. Krieg und ärztliche Wissenschaft.

a) Schon vor dem Kriege stand Deutschlands Heilkunst und Heilkunde auf höchster Stufe. Das wurde selbst vom Ausland anerkannt; aus der ganzen Welt kamen Studenten und Ärzte, um in unsern Kliniken und Forschungsanstalten zu lernen. Die Türen waren ihnen weit — manchmal allzuweit — geöffnet. An den Leistungen und Fortschritten hatte das Heeres-sanitätswesen rühmlichen Anteil; aus seinen Reihen gingen Männer hervor, wie Helmholtz, Virchow, Leyden, Nothnagel, Behring, Löffler, Gaffky und andere mehr. Die neuzeitliche Wundbehandlung, die an Listers Namen anknüpft, wurde in Deutschland durch Militärärzte eingeführt; sie machten als Mitarbeiter Robert Kochs dessen große Lehren und Entdeckungen nutzbringend für Heer und Volk. In enger Fühlung mit der Wissenschaft lieferten die Generalstabsärzte von Coler und von Schjerning grundlegende Werke über die Wirkung moderner Feuerwaffen und wertvolle Bibliotheken für die Medizin, Chirurgie und Hygiene. Die „Veröffentlichungen der Medizinalabteilung des Preussischen Kriegsministeriums“ legen vom wissenschaftlichen Leben im Sanitätskorps rühmliches Zeugnis ab.

Der militärische Nachwuchs findet in der neuen großen Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärische Bildungswesen eine vollkommene Pflanz- und Lehrstätte. Die jungen Militärärzte bekommen an Kliniken später vertiefte Sonderausbildung; alle Dienstgrade werden durch regelmäßige Fortbildungskurse auf der Höhe des Wissens erhalten. Der

Wissenschaftliche Senat bei der Kaiser-Wilhelm-Akademie berät die neuen Wege, auf denen der Gesundheitszustand des Heeres weiter gebessert werden könnte. Kasernen und Lazarette, Ernährung, Körperpflege und ärztliche Behandlung des Soldaten wurden mit den steigenden Erkenntnissen und Anforderungen der Heilkunde in Einklang gebracht.

So konnte das Volk in Waffen gesund und stark hinausziehen in den Krieg. Aber eine Überzahl von Feinden mit unerschöpflichen Menschenvorräten und eine Unzahl kleinster feindlicher Lebewesen bedrohten Feldheer und Heimat. Darum erstanden unsern Ärzten zwei entscheidende Aufgaben: 1. schnelle und möglichst vollkommene Wiederherstellung jedes Verwundeten und Kranken, damit unsere Kampfkraft nicht durch die Verluste untergraben wird; 2. Schutz der Truppen und der bürgerlichen Bevölkerung vor Epidemien. Die deutsche Ärzteschaft stellte sich opferwillig in den Dienst dieser gewaltigen Aufgaben; auch die nicht dienstpflichtigen Ärzte eilten herbei, die ersten Vertreter der Wissenschaft voran. Als beratende Chirurgen, Mediziner und Hygieniker gingen diese hinaus, um auf dem Hauptverbandplatz und im Feldlazarett mit zu operieren und zu verbinden, um in Kriegs- und Seuchenlazaretten zu behandeln und zu beraten, um Wesen und Verbreitung ansteckender Krankheiten in Feindesland zu erforschen und zu bekämpfen.

b) Bis vor dem Feldzuge 1870/71 starben in den Kriegen mehr Menschen an ansteckenden Krankheiten als an Verwundungen und von den Verwundeten mehr an den nachfolgenden Wundkrankheiten als an der eigentlichen Wunde. Jetzt dagegen sind die Wundkrankheiten, wie Rose, Wundfäule, Hospitalbrand, teils verschwunden, teils zu seltenen Ausnahmefällen geworden. Der qualvolle, bisher meist tödliche Wundstarrkrampf (Tetanus) wird durch rechtzeitige Anwendung des Tetanusheilserums vermieden. Aber die ganze Größe deutscher Heilkunst offenbart sich darin, daß bis zum 1. März 1916 über 70 % aller in militärärztliche Behandlung gelangten Verwundeten wieder zur Front gehen konnten, und daß über 90 % aller aus den Heimatslazaretten entlassenen Verwundeten und Kranken des Feldheeres wieder kriegs- oder garnisondienstfähig wurden. — Hieraus erhellt, wieviel Armee-korps die ärztliche Kunst dem Feldheere zurückgegeben hat. Ohne diese Arbeitsleistungen wäre unsere Schlagfertigkeit auf die Dauer gefährdet gewesen.

Die Chirurgie hat neue Entdeckungen gemacht besonders auf dem Gebiete der Schädel-, Hirn- und Nervenschüsse, der Knochenbrüche und der plastischen Operationen; das Röntgenwesen hat sich im „Sehen und Deuten“ vervollkommenet; die Orthopädie ersann neue kunstvolle Transportverbände, Stützapparate und Ersatzglieder; die Zahnheilkunde schiente und ersetzte die zertrümmerten Kiefer. In den Heimatslazaretten erwuchs eine erfolgreiche Behandlungsweise durch Arbeit und Übung in Lazarett-schulen und -werkstätten. Der Wille des Kranken, die ihm verbliebenen Nerven, Muskeln und Gelenke an Stelle der beschädigten oder verlorenen auszubilden, wurde als ausschlaggebend erkannt und gefördert.

Dieser Krieg brachte der Leitung unseres Heeres-sanitätswesens eine große Reihe unvorherzusehender Schwierigkeiten: durch seine Ausdehnung

über ganz Europa hinaus und die Behinderung des Seehandels wurde nicht nur die Ernährung der Verwundeten und Kranken in Mitleidenschaft gezogen, auch die Rohstoffe zur Herstellung von Arzneimitteln und Instrumenten blieben z. T. aus und mußten durch neuerfundene Hilfsmittel ersetzt werden. Die Sanitätsausrüstung war mit den Bedürfnissen harter Winter- und Gebirgsfeldzüge (Karpathen), den Transportschwierigkeiten wegelofer Länder (Balkan) und der Wüstenhitze Kleinasiens in Einklang zu bringen.

Eine neue furchtbare Kriegswaffe erstand in der Verwendung giftiger Gase zu Angriffszwecken. Zum Schutze unserer Truppen mußten Apparate erfunden und in großen Mengen hergestellt werden, die jede Störung der Atemungs- und Sehorgane auch im giftigsten Gasnebel fernhalten. Das Ergebnis dieser Bemühungen war eine Gaschutzmaske, die jeder Mann im Bedarfsfalle schnell anlegen kann. Ihr äußerer Anblick erinnert an die bekannten Taucherhelme; die innere Einrichtung kann jetzt noch nicht veröffentlicht werden.

c) Doch die Hauptaufgabe des Militärarztes heißt nicht: heilen, sondern: vorbeugen. Fünf Kriegsseuchen „verheerten“ früher die Heere: Pocken, Typhus, Ruhr, Cholera und Fleckfieber. Die erste kann der deutschen Armee dank der allgemeinen und wiederholten Schutzpockenimpfung nichts mehr anhaben. Die Ruhr wurde durch gute Ernährung, Verabfolgung keimfreier Getränke und Vernichtung ausgeschiedener Krankheitserreger in engen Grenzen gehalten, und gegen Typhus und Cholera schützte nicht nur die allgemeine hygienische Fürsorge, sondern auch die grundsätzliche und wiederholte Durchimpfung aller Heeresangehörigen — vom Kaiser bis zum letzten Mann — mit künstlichem Typhus- und Cholera Schutzstoff (Serum). Dadurch ist die Anzahl der Erkrankungen und die Schwere des einzelnen Krankheitsfalles bedeutend herabgemindert worden. Von großen Epidemien blieb das Heer verschont, seine Schlagfertigkeit erhalten.

Besondere Bedeutung gewann das Fleckfieber. Früher hat diese auch „Flecktyphus“ genannte Krankheit manchen bereits siegreichen Krieg noch in Niederlage verwandelt, so große Lücken reißt sie in die Reihen. In Deutschland fast unbekannt, herrscht sie namentlich in Osteuropa, wo Schmutz und Ungeziefer gedeihen. Sie wird durch Läuse von Mensch zu Mensch übertragen. Daher galt es, diese zu bekämpfen. So baute man allenthalben Bade- und Entlausungsanstalten, um die Menschen und ihre Kleider von den Läusen und deren Eiern zu befreien. Die Lager der russischen Gefangenen bildeten anfangs gefährliche Krankheitsherde und bedrohten auch die bürgerliche Bevölkerung der Heimat. Durch planmäßige Vernichtung der Läuse ist das Fleckfieber überall, in den Gefangenenlagern, an den großen Knotenpunkten des militärischen Verkehrs und bis zum vordersten Schützengraben mit Erfolg bekämpft worden. Leider kostete dieser Kampf das Leben einer Reihe hervorragender Ärzte und Forscher, die in der Ermittlung des Krankheitserregers vielversprechende Beobachtungen gemacht hatten.

Um unser gesundes Volk gegen die Einschleppungen von Seuchen aus dem feindlichen Auslande zu schützen, errichtete man an den Grenzübergangs-

stationen Sanierungsanstalten größten Stils. Dort können täglich viele Tausende gebadet, entlaust, beobachtet und untergebracht werden. Auch Kleidungs- und Ausrüstungsstücke werden da läuse- und keimfrei gemacht. Bis zum Juli 1916 wurden in 18 solcher Anstalten über eine Million Menschen „entseucht“.

Die deutschen „Barbaren“ haben nicht haltgemacht mit der Gesundheitsfürsorge für das eigene Heer, sie haben diese ausgedehnt und ausgebaut für die Zivilbevölkerung der besetzten feindlichen Gebiete. Wohin sie kamen, überall regte sich Bildung und Streben. Die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt und Hygiene wurde alsbald tatkräftig gefördert. In den verwahrlosten russisch-polnischen Gouvernements haben deutsche Militär- und Zivilbehörden die Quellen der gefürchteten Infektionskrankheiten wie Pocken, Cholera und Fleckfieber aufgedeckt und vernichtet, die schon zu Friedenszeiten immer wieder unsere Ostmarken bedrohten und heimsuchten. Gegen Schmutz und Faulheit, Wohnungselend und Unwissenheit wurde ein planmäßiger friedlicher Krieg geführt. Binnen kurzer Zeit waren viele russische „Drecknester“ in saubere, seuchenfreie Orte umgewandelt.

Große Verdienste haben sich auf diesen Gebieten die jeder Armee zugehörigen „beratenden Hygieniker“ und die bei den mobilen Truppen befindlichen „Korpshygieniker“ erworben. Aber bis zum jüngsten Truppenarzte muß die Fürsorge für gesunde Unterbringung und Ernährung des Soldaten, Vermeidung verseuchter Quartiere, strenge Absonderung jedes ansteckend Kranken durchgebildet sein. Was die innere Medizin am Krankenbette geleistet hat, übertrifft alle berechtigten Hoffnungen; zahlenmäßig wird das erst nach dem Kriege veröffentlicht werden können.

d) Neue Aufgaben erwachsen den Ärzten aus diesem Krieg: er hat bewiesen, daß von einem körperlichen Niedergange der deutschen Volkskraft nicht die Rede sein kann. Das Heer hat mehr geleistet als je zuvor; seine körperlichen Kräfte wurden gestählt durch den festen Willen zum Siege. Beides, Kraft und Wille, muß gepflegt und weiter entwickelt werden. Wir müssen durch Vervollkommnung des einzelnen ausgleichen, was uns an Gesamtzahl gegenüber den Feinden fehlt. Aus diesem Grunde müssen die Ärzte auch an allen Bestrebungen, die auf Ertüchtigung unseres Nachwuchses, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und Vermehrung der Bevölkerungsziffer gerichtet sind, mit Rat und Tat teilnehmen. Aber der Erfolg hängt ab von — Deutschlands Jugend. Wenn sie die furchtbar ernststen Lehren dieses Weltkriegs nicht erkennt und beherzigt, kann weder sie noch das Vaterland einer glücklichen Zukunft entgegensehen. Jeder deutsche Knabe, jedes deutsche Mädchen muß wissen: Auf dich kommt es an. Stähle deinen Körper, übe deine Sinne, zwinge deinen Willen, denn dein Volk braucht viele tapfere, kluge und starke Männer und Frauen. Ohne einen starken Staat kann auch der einzelne nicht glücklich und in Frieden leben. Feinde ringsum! Kein Verlaß auf Verträge und Rechte! Willst du Frieden, so bleib gerüstet zum Krieg!

Die Frage nach der Empfänglichkeit des Einzelmenschen gegenüber weitverbreiteten krankmachenden Ursachen, nach den angeborenen und

erworbenen Schutzkräften des Organismus hat durch den Krieg neue Beleuchtung und Zukunftsbedeutung gewonnen.

Die allgemein herabgeminderte und die jetzt vorwiegend pflanzliche Ernährung unseres von der Auslandszufuhr abgeschnittenen Volkes beweist die Möglichkeit neuer sparsamer Beköstigungsarten auch nach dem Kriege. — Die Vorschriften der Kriegs-sanitätsordnung über Ernährung, Körperpflege, Unterkunft und Bekleidung haben sich aufs beste bewährt. Besonders segensreich wirken auch ihre Grundsätze in der Alkoholfrage. Sie verwirft den Alkohol zwar nicht vollständig, sondern gestattet ihn für besondere Zeiten und in mäßigen Mengen (z. B. als Zusatz zu Teeaufgüssen bei nassem Wetter), aber sie betont die größere Leistungsfähigkeit des enthaltensamen Soldaten und sagt: „Alkoholische Getränke sind nur mit größter Vorsicht zu gewähren und auf dem Marsche ganz zu vermeiden.“

Viele Veränderungen innerer Organe, namentlich des Herzens, sind in ihrem Einfluß auf die Diensttauglichkeit vor dem Krieg überschätzt worden; Deutschland kann weit mehr Männer ohne Befürchtung körperlichen Versagens einstellen, als man annahm. Auffallende Besserungen von Lungenkatarrhen, selbst tuberculöser Art, und von nervösen Leiden sind durch zahlreiche ärztliche Beobachtungen erwiesen worden. Der reichliche Genuß von frischer, reiner Luft, der Zwang zu regelmäßiger körperlicher Betätigung und die Loslösung von den allzuvielen Schäden und Reizen der sogenannten Kultur werden mit Recht als die Ursachen dieser erfreulichen Wahrnehmungen betrachtet.

Die Wiederherstellung der Kriegsbeschädigten wird uns noch jahrzehntelang beschäftigen; große, vollkommene Anstalten sind schon jetzt vorgesehen, um alle Hilfsbedürftigen aufzunehmen und vorwärts zu bringen.

So ist das Heeres-sanitätswesen und die ärztliche Wissenschaft vor neue wichtige Aufgaben gestellt. Bereits ist ihre Bewältigung eingeleitet worden. Wo immer Zeit und Gelegenheit war, haben die Ärzte in Fachzeitschriften und mündlichen Verhandlungen ihre Kriegserfahrungen ausgetauscht und geklärt. Wissenschaftliche Zusammenkünfte fanden bis in das Operationsgebiet hinein statt. Zu erhebenden Kundgebungen deutschen Wissens und Könnens gestalteten sich besonders die Tagungen der Deutschen Kriegschirurgen unter Vorsitz des Feldsanitätschefs in Brüssel und Berlin (Ostern 1915 und 1916), ferner der „Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge“ in Berlin (Februar 1915 und 1916) und des „Deutschen Kongresses für innere Medizin“ in Warschau (2.—4. Mai 1916) unter Vorsitz des Generaloberarztes Prof. Dr. His und Ehrenvorsitz des Feldsanitätschefs.

Schluß.

Erst nach dem Kriege wird man die Leistungen des militärischen Sanitätsdienstes und der freiwilligen Krankenpflege, der deutschen Ärzte und Krankenanstalten eingehend beschreiben, die opferfreudige Mithilfe des ganzen Volkes darlegen, Zahlen angeben und Erfolge würdigen können.

Wenn der Griffel des Geschichtschreibers einst dieses Kapitel des gewaltigen Werkes über den Krieg vollenden wird, werden Dankbarkeit und

Stolz das Ergebnis sein: der große Krieg fand auch bei den Ärzten und ihren Helfern kein kleines Geschlecht.

Was bis jetzt hierüber zusammenfassend mitgeteilt werden kann, findet sich in nachstehenden Zeilen; sie sind der Begrüßungsansprache entnommen, die der Feldsanitätschef Erzellenz von Schjerning am 2. Mai 1916 in Warschau an 1300 dort versammelte Ärzte der deutschen und der verbündeten Armeen richtete:

„Mehr als 24 000 Ärzte stehen zurzeit in dem Dienst unserer Heere. Davon sind zwei Drittel im Feld und ein Drittel in der Heimat beschäftigt. 3000 Ärzte widmen sich den Aufgaben des Roten Kreuzes; daneben dienen bei uns 600 Zahnärzte und 1800 Apotheker, ferner 92 000 Sanitätsmannschaften und Militärkrankenwärter. Außerdem unterstützt uns die freiwillige Krankenpflege in der Heimat durch 72 000 und im Etappengebiete durch 22 000 Mitglieder, von denen ich besonders die aufopfernde Tätigkeit der 6800 in der Etappe beschäftigten Krankenschwestern rühmend und dankend hervorheben möchte.

Tausende von Krankenkraftwagen und bespannten Krankenwagen befördern die Verwundeten und Kranken von der Truppe und den Verbandplätzen in die Feld- und Kriegslazarette, von wo sie in 238 Lazarett- und Leichtfrankenzügen in die Heimat befördert werden. Überaus zahlreiche Einrichtungen zum Keimfreimachen des Wassers und zur Desinfektion, sowie Hunderte von fahrbaren und tragbaren Röntgenapparaten sind bei unsern Truppen und bei den Lazaretten im Gebrauche; 26 fahrbare große Lazarettkriegswäschereien dienen in der Etappe zur Reinigung der Wäsche für unsere Feldlazarette. Überall sind Vorkehrungen zur Bekämpfung der Seuchen getroffen, unter andern bestehen an der Grenze von Sydtkubnen bis Rosenheim 18 große Sanierungsanstalten, die täglich 100 000 Mann mit ihren sämtlichen Sachen reinigen und desinfizieren können. Täglich gehen waggonweise von dem Hauptsanitätsdepot, sowie den Sammel- und Etappen-sanitätsdepots Verbandmittel und ärztliche Geräte in die Etappen und an die Front, um das Verbrauchte zu ersetzen.

Über nichts würden diese Zahlen bedeuten, nichts würden diese Einrichtungen nutzen, wenn nicht unter den Ärzten, die sie gebrauchen, ein ganz besonderer Geist herrschte. Das ist der Geist der Vaterlandsliebe, der Geist echter Wissenschaftlichkeit und hingebender Pflichttreue, und das Bewußtsein, daß es um die Existenz unseres Vaterlandes geht. Dieser Geist waltet und herrscht in den Herzen aller unserer Ärzte. Es ist für unsere ärztliche Wissenschaft bezeichnend, daß wir und die Vertretung aller befreundeten Nationen und Heere mitten im Krieg uns hier versammelt haben, um ihre Kriegserfahrungen auszutauschen und das Neueste und Beste unsern Heeren zuführen zu können. So werden wir alle, mit den neuen Erfahrungen versehen, aber mit dem alten Geiste der Treue, der Aufopferung, der Vaterlandsliebe beseelt, den alten Erfolgen sicherlich neue anreihen, die dem Besten unserer Völker und dem Wohle unserer Heere dienen. Das walte Gott!“



VI.

Fürsorge für die Kriegsteilnehmer.

Von

Landesrat Dr. Horion in Düsseldorf.

Wenn eine so hoch entwickelte Volkswirtschaft wie die deutsche durch einen Krieg in ihren Grundfesten aufgewühlt wird, so können schwere Schädigungen des einzelnen nicht ausbleiben. Tausende von Männern in der Vollkraft ihres Schaffens werden durch den Tod hinweggerissen oder verlieren einen Teil ihrer Arbeitskraft. Städte und Dörfer werden zerstört, Millionen von Werten werden vernichtet, Vermögen gehen verloren, ganze Industriezweige werden volkswirtschaftlich unhaltbar, nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern auch für später! Wunden und Schäden überall, deren Folgen für den einzelnen und für die gesamte Volkswirtschaft es nach Möglichkeit zu beseitigen und zu lindern gilt.

Noch mitten im Weltkriege hat eine umfassende Tätigkeit eingesetzt, die sich mit der Heilung dieser Wunden beschäftigt! Ein glänzender Beweis für deutsche Gründlichkeit und deutsche Fähigkeit, zu organisieren und zu verwalten; denn verwalten bedeutet gerade hier die Kunst, voranzusehen und das Zukünftige vorzubereiten.

An dieser Stelle sollen uns nun die Wunden aller derjenigen beschäftigen, die mit ihrer Person für das Vaterland eintreten und denen wir in erster Linie den Sieg zu verdanken haben: die Kriegsteilnehmer. Wir denken hierbei zunächst an diejenigen, die im Kampfe körperliche Wunden oder gesundheitliche Schädigungen davongetragen haben: die Kriegsinvaliden; sodann an die Familien derjenigen, die das Opfer ihres Lebens haben bringen müssen: die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Darüber hinaus wird aber auch eine Fürsorge für alle heimkehrenden Kriegsteilnehmer, nicht nur für die Beschädigten, sondern auch für die Geschädigten in gewissem Umfange einsetzen müssen, um ihnen zu helfen, die finanziellen Schädigungen zu überwinden, die die lange Abwesenheit im Kriegsdienste ihnen gebracht hat. Dankeschulden von unschätzbbarer Höhe gilt es hier abzutragen. Nicht nur mit dem kalten Verstande, sondern auch mit warmem Herzen muß dabei gearbeitet werden. Aber dieses warme Herz, das gewiß jedem Kriegsinvaliden und jeder Kriegerwitwe und jedem durch seine Teilnahme am Feldzuge Geschädigten die höchste Rente und die weitgehendste Entschädigung gerne gönnt, darf zweierlei

nicht vergessen. Jeder Schritt einer allgemeinen Regelung bedeutet unter Umständen Mehrausgaben von Hunderten von Millionen. Ferner dürfen wir für die Zeit nach dem Kriege nicht eine ganze Armee von Staatsrentnern schaffen. Vielmehr müssen aus volkswirtschaftlichen und volkserzieherischen Gründen diejenigen, die im Krieg zu Schaden gekommen sind, vor allem suchen, auch durch Selbsthilfe sich wieder in die Höhe zu arbeiten. Hier gilt es, einen Ausgleich und den richtigen Mittelweg zu finden. Nachdem uns aber im Kriege weit schwerere Aufgaben geglückt sind, müßten wir nicht Deutsche sein, wenn es uns nicht gelingen sollte, auch die Schwierigkeiten, die hier vorliegen, zu überwinden.

A. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden.

Es ist selbstverständliche Pflicht der Gesamtheit, den Kriegsinvaliden das Opfer, das sie für uns gebracht haben, nach Möglichkeit zu ersetzen und ihnen den an der Gesundheit und an der Erwerbsfähigkeit erlittenen Schaden möglichst wieder auszugleichen. Unsere bisherige Gesetzgebung kennt, wenn es sich darum handelt, Schadenersatz für eine körperliche Beschädigung, z. B. auf Grund der Unfallversicherung oder der Haftpflichtgesetzgebung, zu leisten, hierzu zwei Mittel, nämlich die möglichste Heilung des Beschädigten und die Gewährung einer Geldrente zum Ausgleich der geminderten Erwerbsfähigkeit. Auf diesem Grundsatz beruht auch das Gesetz, das diese Frage für den größten Teil unserer Kriegsinvaliden regelt, nämlich das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906. Allerdings findet sich darin schon ein kleiner Ansatz, neben dem „Rentenprinzip“ auch das „Arbeitsprinzip“ zur Anerkennung zu bringen durch die unter gewissen Umständen erteilte Gewährung einer Anwartschaft auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste, wie sie die Bestimmungen über den Zivilversorgungsschein und den Anstellungsschein vorsehen. Als sich nun im Verlaufe des Weltkriegs allmählich zeigte, wie groß die Zahl der im Kriege Verwundeten und Erkrankten und dadurch dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit Beschränkten sein würde, da sah man schon bald ein, daß mit dem bisherigen Grundsatz der Heilung und Rentengewährung und auch mit der Möglichkeit, eine kleine Anzahl von Invaliden im öffentlichen Dienste unterzubringen, nicht auszukommen sei. Man sah ein, daß einmal unsere Volkswirtschaft es unmöglich zulassen kann, daß nach dem Kriege Hunderttausende von Männern in den besten Jahren lediglich verzehrende Rentenempfänger oder herumziehende Hausierer oder Leierkastenmänner würden; sondern sie müssen wieder zu Werte schaffenden Gliedern des Volksganzen gemacht, also nach Möglichkeit an einen geeigneten Arbeitsplatz in der Volkswirtschaft eingereiht werden. Dieses Ziel zu erreichen, verlangt aber nicht nur die Volkswirtschaft, sondern auch unsere Dankespflicht gegenüber den Invaliden selbst. Wie unglücklich würde die große Mehrzahl dieser Invaliden sich fühlen, wenn sie nunmehr ihr ganzes Leben lang untätig herumsitzend nur ihre Rente verzehrten, abgesehen davon, daß diese Rente auch niemals für alle Fälle eine solche Höhe erreichen kann, um einen auskömmlichen

Lebensunterhalt, zumal wenn Familie vorhanden ist, zu sichern. Hier setzte deshalb im Frühjahr 1915 wesentlich auf Anregung der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge ein, um den Kriegsinvaliden wieder einen Platz im Erwerbsleben zu sichern. Da mit dem Begriffe des „Invaliden“ das Bild eines Arbeitsunfähigen verbunden ist, wird bei dieser Fürsorgetätigkeit das Wort „Invalide“ vermieden und die betreffende Person „Kriegsbeschädigter“ genannt.

Die drei Zweige der Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten sind hier nach gegeben, nämlich a) die Heilbehandlung, b) die Rentengewährung und c) die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge.

I. Heilbehandlung.

Die Heilbehandlung ist in erster Linie eine Aufgabe der Heeresverwaltung. Es ist hier nicht der Ort, um eine Darstellung der militärischen Heilpflege zu geben (s. Art. IX). Bei denen, die einen dauernden Schaden behalten, wird auch die Heilbehandlung der Heeresverwaltung beherrscht durch den Gedanken der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, der darauf ausgeht, nicht nur die äußeren Wunden zu heilen, sondern den Kriegsbeschädigten wieder erwerbsfähig zu machen. Hier arbeitet die Heeresverwaltung zusammen mit den bürgerlichen Organen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, weshalb unter III hierüber noch Näheres zu sagen ist (s. Art. VII u. VIII).

II. Rentengewährung.

a) Wenn ein Gesetz eine Geldrente für einen erlittenen Schaden zuspricht, so kann die Bemessung der Höhe der Rente nach zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten geregelt sein. Entweder nach dem Grundsatz der Haftpflicht oder nach dem Grundsatz der Unfallversicherung. Im ersteren Falle soll der Verletzte den gesamten Schaden ersetzt erhalten, den er erlitten hat. Es muß also genau das Einkommen berechnet werden, das der Verletzte vor dem schädigenden Ereignis gehabt hat und das er jetzt hat und voraussichtlich in Zukunft haben wird, und aus dem Unterschied zwischen den beiden Beträgen ergibt sich die Höhe der Rente. Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Entschädigung regelmäßig, wenn auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts jemand Schadenersatz zu leisten hat für eine Verletzung, die durch seine Schuld ein anderer erlitten. Endlose Prozesse sind mit diesem Verfahren notwendig verbunden, und bei der Schwierigkeit der Berechnung und der Feststellung ist doch hinterher niemand zufrieden. Anders der Grundsatz, auf dem die Unfallversicherungsgesetzgebung beruht. Nach mehr schematischen Regeln wird ein Jahresbetrag der sogenannten Vollrente festgesetzt, und die Rente des Einzelfalles beträgt dann je nach dem Prozentsatz der geminderten Erwerbsfähigkeit auch einen entsprechenden Prozentsatz des Jahresbetrags. Auf diesem Grundsatz beruht auch das Gesetz, auf Grund dessen die Rente an die Kriegsinvaliden gewährt wird: das Mannschaftenversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906. Es bezieht sich auf die Mannschaften vom Feldwebel abwärts; für die Offiziere gilt das Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906. Dieses ist in seinen Einzelheiten

im folgenden unberücksichtigt gelassen, beruht aber durch die Gewährung einer nach festen Einheitsätzen sich bestimmenden Pension in dieser Hinsicht auf dem gleichen Grundsatz wie das Mannschaftsversorgungsgesetz.

Nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz erhalten die Kriegsinvaliden eine Rente, wenn sie durch eine Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 % beeinträchtigt sind. Dienstbeschädigung ist aber nicht nur eine äußere Verletzung, sondern es gehören hierhin alle Störungen der körperlichen und geistigen Gesundheit, also auch innere Krankheiten, die letzteren auch dann, wenn sie nicht lediglich durch den Militärdienst verursacht, sondern nur verschlimmert worden sind. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem militärischen Dienstgrade des Beschädigten und nach dem Grade seiner Erwerbsbeschränkung. Bei voller Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente für einen Gemeinen 540 M., für einen Unteroffizier 600 M., für einen Sergeant 720 M. und für einen Feldwebel 900 M. Besteht keine vollständige Erwerbsunfähigkeit, so beträgt die Rente einen dem Grade der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Prozentsatz des vorstehenden Betrags. Bei der Abschätzung dieses Prozentsatzes ist auch der vor der Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen, jedoch ist dieser nicht ausschließlich maßgebend, so daß die Tatsache, daß der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben kann, nicht ohne weiteres die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit begründet. Vielmehr muß er in diesem Falle sich auf den seiner Vorbildung und seinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechenden Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen neuen Erwerb verschaffen. Starre Vorschriften, welcher Prozentsatz bei bestimmten Beschädigungen zu gewähren ist, sind nicht aufgestellt. Es hat sich aber doch eine gewisse Praxis, besonders auf Grund der Erfahrungen der Unfallversicherung herausgebildet, wonach im allgemeinen verfahren wird. Beispielsweise bedingt der Verlust der Arbeitshand in der Regel eine Rente von 70 %, der Verlust des ganzen Armes 75 %, der Verlust eines Unterschenkels 60 %, eines Oberschenkels bis zur Mitte 75 %, vollständige Erblindung 100 %. Zu dieser eigentlichen Rente kommt für jeden Kriegsbeschädigten, der die Rente erhält, also mindestens 10 % in der Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, eine feste Kriegszulage von monatlich 15 M. Ferner für solche, die ein Glied oder die Sprache oder das Gehör verloren haben, eine Verstümmelungszulage von monatlich 27 M. Bei voller Erblindung eine solche von 54 M. monatlich. Die Gesamtrente eines erblindeten Soldaten beträgt daher monatlich 114 M. Die Verstümmelungszulage von 27 M. kann auch gewährt werden bei starker Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges und bei andern schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. Wird durch gesundheitliche Störung schweres Siechtum verursacht, so daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die gesundheitliche Schädigung in Geisteskrankheit, so kann die Verstümmelungszulage bis auf 54 M. erhöht werden. Sobald ein Empfänger der Kriegszulage das 55. Lebensjahr

vollendet hat, sein Gesamteinkommen jedoch mit Rente und Zulage den Gesamtbetrag von 600 M. nicht erreicht, kann ihm der an 600 M. fehlende Betrag als Alterszulage gewährt werden. Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu Steuern und andern öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Die Rente beträgt für einen Gemeinen:

bei einer Erwerbsbeschränkung von:	im Grundbetrag monatlich:	mit Kriegszulage in Höhe von 15 M	mit Verstümmelungszulage von 27 M
10 %	4,50 M.	19,50 M.	
20 %	9,— "	24,— "	
40 %	18,— "	33,— "	
50 %	22,50 "	37,50 "	64,50 M.
60 %	27,— "	42,— "	69,— "
80 %	36,— "	51,— "	78,— "
100 %	45,— "	60,— "	87,— "

Die erste Bewilligung der Rente gilt nicht für Lebenszeit, vielmehr kann sie nachträglich geändert, also sowohl herabgesetzt, wie auch erhöht oder ganz entzogen werden, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt, wenn also der Gesundheitszustand sich bessert oder verschlimmert oder auch durch Übung oder Gewöhnung an den jetzigen Zustand die Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sich verringert. Ebenso wie bei der erstmaligen Bewilligung der Rente ist aber auch bei der Frage einer späteren Herabsetzung für die Festsetzung der Höhe des Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeit das tatsächliche Arbeitseinkommen, das der Invalide jetzt hat, nicht maßgebend, sondern nur die Einbuße, die er an Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlitten hat. Die Tatsache einer lohnbringenden Beschäftigung oder die Höhe des Verdienstes kann daher allein auch keine Änderung oder Entziehung der Rente begründen. Eine Unrechnung des Verdienstes auf die Rente ist unzulässig. Eine Änderung oder Entziehung der Rente kann nur bei wesentlicher Steigerung der Erwerbsfähigkeit, z. B. durch Änderung des körperlichen Zustandes eintreten. Die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage sind aber solange fortzuzahlen, als der Versorgungsberechtigte in seiner Erwerbsfähigkeit noch um 10 % geschädigt ist, so daß also die Entziehung dieser Zulagen bei irgendwie erheblich Geschädigten niemals in Frage kommt. Die Befürchtungen mancher Kriegsbeschädigten, sich durch Wiederaufnahme der Arbeit in ihren Rentenbezügen zu schädigen, sind also durchaus unbegründet.

Das Gesetz hat zweifellos Mängel, die sich erst jetzt, wo es auf einmal in Hunderttausenden von Fällen zur Anwendung gelangt, zeigen. Der wesentlichste Fehler ist der, daß die Höhe der Rente sich nur richtet nach dem militärischen Dienstgrade des Beschädigten, aber nicht nach seiner früheren bürgerlichen Stellung und dem früher von ihm bezogenen Einkommen. Dadurch entstehen große Härten; ebenso bleibt im Gesetz die Größe der

Familie des Invaliden unberücksichtigt. Die Rente, die für einen allein-
stehenden Mann ausreichend ist, kann eine mehrköpfige Familie der
drückendsten Not überlassen. Diese Fragen kamen schon im Mai 1915 im
Reichstage zur Sprache. Dabei erklärte der Reichsschatzsekretär namens
der verbündeten Regierungen, daß den oben angegebenen Härten durch
Gewährung von Zusatzrenten abgeholfen werden solle. Eine gesetzliche
Regelung könne aber erst nach dem Kriege eintreten, da sich erst dann die
Höhe der erforderlichen Summe und auch die Deckungsfrage übersehen
lasse. Inzwischen sind aber besondere Fonds beim Kriegsministerium zur
Verfügung gestellt, aus denen jetzt schon auf begründeten Antrag hin Zusatz-
unterstützungen bewilligt werden können.

Neben und unabhängig von den militärischen Versorgungsgebührrnissen
steht denjenigen Kriegsbeschädigten, die der Invalidenversicherung ange-
gehören, auch der Anspruch auf Rentengewährung gegen diese Versicherung
zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (s. Art. IX).

b) In der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 2. Juni 1916 ist ein
Gesetz verabschiedet worden, das eine wesentliche Verbesserung des Mann-
schaftsversorgungsgesetzes bringt, nämlich das „Gesetz über Kapitalab-
findung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz)“.
Danach kann an Stelle eines Teils der Rente eine einmalige Kapital-
abfindung gewährt werden, und zwar sowohl den Kriegsbeschädigten
Mannschaften (nicht den Offizieren, die auf Grund des Offizierpensions-
gesetzes versorgt werden), wie auch den Hinterbliebenen der Krieger.
Voraussetzung ist, daß der Versorgungsberechtigte das 21. Lebensjahr
vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Ausnahms-
weise kann von der letzteren Beschränkung abgesehen werden. Voraus-
setzung ist ferner, daß nicht ein späterer Wegfall der Rente, z. B. wegen
völliger Wiederherstellung zu erwarten ist. Um aber zu verhindern, daß
ein Kriegsbeschädigter oder eine Kriegerwitwe an Stelle der Rente das
Kapital erhält, dieses dann durch unwirtschaftliche Verwendung oder
Unglücksfälle verliert und dann doch wieder drückender Not ausgesetzt ist,
ist bestimmt, daß niemals die ganze Rente in Kapital abgelöst werden kann,
vielmehr bei Kriegsbeschädigten nur die Kriegszulage und die Verstümmelungs-
zulage und bei Hinterbliebenen die Rente der Witwe eines Feldwebels
nur bis zur Höhe von 300 M., der Witwe eines Unteroffiziers nur bis zur
Höhe von 250 M. und der Witwe eines Gemeinen nur bis zur Höhe von
200 M. ferner soll die Kapitalabfindung nur bewilligt werden, wenn für
eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht und nur dann,
wenn sie dienen soll zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung
eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau-
oder Siedelungsunternehmen. Die weiter unten noch zu besprechenden
Bestrebungen zur Ansiedelung von Kriegsbeschädigten werden also durch
dieses Gesetz eine nachdrückliche Förderung erfahren. Die Berechnung der
Abfindungssumme erfolgt nach dem Lebensalter des Kriegsbeschädigten
und beträgt beim 21. Lebensjahre das 18 $\frac{1}{2}$ -fache des Jahresbetrags der
abzulösenden Bezüge, bei jedem weiteren Lebensalter geht der Betrag

um das Viertelfache, in höheren Lebensjahren um das Halbfache der Bezüge herunter, so daß beispielsweise beim 27. Lebensjahre das Siebzehnfache, beim 35. Lebensjahre das Fünzfache, beim 43. Lebensjahre das Dreizehnfache und beim 55. Lebensjahre das Achteinviertelfache des Jahresbetrags gewährt wird. Wenn der Abgefundene nachträglich eine andere bessere Erwerbsmöglichkeit findet und zu dem Zwecke das Grundstück mit Genehmigung der Heeresverwaltungsbehörde wieder veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, so kann die Abfindung wieder rückgängig gemacht und gegen Rückzahlung der Abfindungssumme (mit gewissen Abzügen) die ursprüngliche Militärrente wieder gewährt werden.

III. Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge.

a) Schon oben wurde erwähnt, daß wir unsere Pflichten gegen die Kriegsbeschädigten nur schlecht erfüllen würden, wenn wir sie nach Heilung und Rentengewährung sich selbst überlassen und damit in vielen Fällen der Untätigkeit oder auch wirtschaftlicher Not preisgeben würden; vielmehr haben wir noch eine dritte Aufgabe zu erfüllen, nämlich allen Kriegsbeschädigten, bei denen es irgend möglich ist, wieder einen Platz im Erwerbsleben zu schaffen. Die Bestrebungen, die dieses Ziel zum Gegenstande haben, werden als „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ im engeren Sinne bezeichnet. Sie müssen schon beginnen, während der Kriegsbeschädigte sich noch im Lazarett befindet. Wie oben erwähnt, ist auch hier schon die ganze Tätigkeit der militärischen Heilbehandlung auf die Wiedererwerbsfähigmachung des Kriegsbeschädigten eingestellt. Er muß, wenn er körperlich in der Lage ist, schon im Lazarett angemessen beschäftigt werden, damit er nicht durch vielmonatiges Nichtstun aller Arbeit entwöhnt und ihm schon dadurch allein die Wiederaufnahme einer Tätigkeit erschwert wird. Vor allem muß aber schon während des Lazarettaufenthalts die Übung beschädigter oder verstümmelter Glieder und der Gebrauch von künstlichen Gliedern zur Arbeit gelehrt werden. Gerade auf dem letzteren Gebiete hat uns der an sich bedauerliche große Bedarf, den der Krieg verursacht hat, außerordentliche Fortschritte gebracht. Neben den „Schönheitsarm“, der lediglich den äußeren Mangel verdeckt, sind kunstvolle „Arbeitsarme“ getreten, die bei gutem Willen des Verletzten und geeigneter Übung vielseitige körperliche Arbeit ermöglichen in einem Umfange, an den man vor dem Kriege niemals gedacht hat. Mit vielen Lazaretten sind Werkstätten verbunden worden, in denen die Verstümmelten das Arbeiten in ihrem bisherigen Berufe mit Hilfe von Ersatzgliedern oder sonstiger Hilfsmitteln erlernen.

Während hier die Arbeit im wesentlichen von den militärischen Stellen ausgeht und die bürgerlichen Organe nur unterstützend mitarbeiten, hat sich aber darüber hinaus eine große, ganz Deutschland umfassende Organisation der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge entwickelt, die im Einvernehmen und unter Mitarbeit der zuständigen militärischen Stellen sich vor allem die Berufsberatung, die Berufsausbildung und die Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten zum Ziel setzt. Die Organisation ist nicht in völlig übereinstimmender Weise im ganzen Deutschen

Reiche geregelt, aber das eine ist erreicht, daß überall eine Stelle besteht, die die Arbeit in die Hand genommen hat und planmäßig durchführt. Durch ein Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) an die Bundesregierungen vom 22. März 1915 wurden allgemeine Anweisungen über die Gestaltung der Kriegsinvalidenfürsorge gegeben, die Durchführung im einzelnen aber den Bundesstaaten überlassen. In Preußen waren dann noch von besonderer Bedeutung zwei Ministerialerlasse vom 10. Mai und 8. September 1915, in denen die maßgebenden Gesichtspunkte ausführlich beleuchtet und die Grundlagen für ein übereinstimmendes Arbeiten der einzelnen Organisationen gelegt wurden. Im Interesse der notwendigen Dezentralisation ist aber keine einheitliche Organisation für ganz Preußen geschaffen worden, vielmehr sind besondere Hauptfürsorgeorganisationen in den einzelnen Provinzen und in der Stadt Berlin ins Leben gerufen worden. An leitender Stelle steht hierbei überall die Verwaltung des Provinzialverbandes, also der Landeshauptmann der betreffenden Provinz, in Berlin der Oberbürgermeister. Die Organisationsform ist aber in den einzelnen Provinzen verschieden. Entweder ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge, wie es in Ostpreußen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und der Rheinprovinz geschehen ist, zu einer Aufgabe des Provinzialverbandes selbst gemacht worden, und den betreffenden Landeshauptleuten sind in diesen Fällen größere Ausschüsse aus den beteiligten amtlichen und beruflichen Kreisen mit beratender Stimme zur Seite getreten; oder es sind in den andern Provinzen zu Trägern der Organisation die „Ausschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge“ selbst gemacht worden. Aber auch dort führt der Landeshauptmann der Provinz den Vorsitz in den Ausschüssen, und die Geschäfte werden auch meistens von Organen des Provinzialverbandes erledigt. In Preußen kann man sich also in allen Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, wenn die einzelne in Betracht kommende örtliche Stelle nicht bekannt ist, an den betreffenden Landeshauptmann (in Berlin an den Oberbürgermeister) wenden, um Auskunft zu erhalten. In den andern Bundesstaaten sind Landesauschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge meist unter Leitung von Organen der Staatsregierung gebildet. Alle diese Hauptfürsorgeorganisationen sind am 16. September 1915 zu dem „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“ unter Vorsitz des Landesdirektors der Provinz Brandenburg in Berlin zusammengetreten. Dieser Reichsausschuß ist eine anregende, beratende und begutachtende Stelle, die in zahlreichen Unterausschüssen alle wichtigen Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge berät und auf eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze hinwirkt. Die wesentlichste Arbeit haben aber zu leisten die örtlichen Ausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die sich in allen Stadt- und Landkreisen gebildet haben. Hier arbeiten die „Berufsberater“ daran, für den Kriegsbeschädigten denjenigen Beruf ausfindig zu machen, den er trotz seiner Beschädigung ausfüllen und in dem er möglichst einen vollen Lohn verdienen kann. Hierbei müssen die bisherigen landläufigen Anschauungen über die Leistungsfähigkeit oder besser gesagt, die Leistungsunfähigkeit der sogenannten „Invaliden“ von Grund aus geändert werden. In seiner Schrift über

„Kriegskrüppelfürsorge“, die die stärkste Anregung auf unserm Gebiete gegeben hat, hat Professor Biesalski, Berlin-Zehlendorf, das Wort geprägt: „Es gibt kein Krüppeltum mehr, wenn der eiserne Wille vorhanden ist, es zu überwinden.“ Dieses Ideal muß das Ziel sein, das bei der Berufsberatung vorschwebt.

b) Oberster Grundsatz bei der Berufsberatung ist, den Kriegsbeschädigten möglichst seinem bisherigen Berufe zu erhalten. Der erlernte Beruf und die darin gesammelten Erfahrungen stellen ein wertvolles Kapital dar, das sowohl im Interesse des Kriegsbeschädigten, wie auch im volkswirtschaftlichen Interesse nicht ohne weiteres weggeworfen werden darf. Auch sind bei Erwachsenen, die zudem noch körperlich beschädigt sind, die Schwierigkeiten nicht zu verkennen, die mit jeder Neuerlernung eines Berufs verbunden sind. Glücklicherweise ist aber auch die Erhaltung im bisherigen Berufe in viel größerem Umfange möglich, als man früher gedacht hatte. Dies ist zu verdanken einmal den Errungenschaften der Chirurgie und Orthopädie und den Fortschritten in der Herstellung künstlicher Gliedmaßen. Hier haben Medizin und Technik sich die Hand gereicht, und dieses Zusammenarbeiten bringt täglich noch neue Erfahrungen und Erfindungen. Auf Anregung des Vereins deutscher Ingenieure ist eine besondere Prüfstelle für Ersatzglieder eingerichtet (Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11), und zwar in Verbindung mit der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, die zurzeit auch eine Ausstellung für Ersatzglieder umfaßt. Dort werden alle neuen Entwürfe von Kunstgliedern auf ihre Brauchbarkeit hin untersucht; das Beste wird für unsere Kriegsbeschädigten ausgewählt. Die Möglichkeit, im bisherigen Berufe weiter zu arbeiten, wird ferner erleichtert durch die weitgehende Arbeitsteilung in unsern Großbetrieben, bei der auch für den beschränkt Arbeitsfähigen noch immer eine Arbeit gefunden werden kann, die er mit seinen beschädigten Gliedern ausführen kann. Dazu kommt das Entgegenkommen der Arbeitgeber, die bereitwilligst den Kriegsbeschädigten die für sie geeigneten Posten zuweisen und auch in der Übergangszeit Nachsicht mit den beschränkten Leistungen haben.

Eine besondere Aufgabe der Berufsberatung besteht darin, die Kriegsbeschädigten zu warnen vor dem Drängen nach den sogenannten Invalidenposten, wie Pförtner, Boten, Hausierer, ferner vor dem Ergreifen des kaufmännischen Berufs und vor dem Drängen nach Beamtenstellen. Einmal liegt diese Warnung im Interesse des Invaliden selbst: denn, soweit es sich hier um freie Berufe handelt, werden sie nach dem Kriege derart überfüllt sein, daß geringe Entlohnung und häufige Stellenlosigkeit die notwendige Folge sein wird; und soweit es sich um Beamtenstellen handelt, ist auch deren Zahl im Verhältnis zu den Anwärtern so gering, daß nicht im entferntesten alle Wünsche befriedigt werden können. Sodann liegt es aber auch im Interesse der Kriegsbeschädigten, als Gesamtheit betrachtet, daß ihre Verteilung auf die vorhandenen Stellen so erfolgt, daß möglichst viele untergebracht werden können. Infolgedessen müssen alle sogenannten leichten „Posten“ denjenigen vorbehalten werden, die eine schwerere Stelle nicht ausfüllen können. Vor allem sind hierbei die Armbeschädigten zu berücksichtigen,

die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sich in weit schwierigerer Lage als beispielsweise die Beinbeschädigten befinden. Hier liegt eine wichtige organisatorische Aufgabe des Arbeitsnachweises, aber auch die Notwendigkeit eines verständnisvollen Mitwirkens der Arbeitgeber vor, daß möglichst alle Stellen, die von Schwerbeschädigten versehen werden können, auch den Schwerbeschädigten vorbehalten bleiben und nicht mit Gesunden oder Leichtbeschädigten besetzt werden. Nur so wird es gelingen, alle irgendwie Erwerbsfähigen auch in befriedigender Weise unterzubringen. Hiermit ist schon hingewiesen auf die letzte Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, auf die Arbeitsvermittlung (s. Nr. 4).

c) In vielen Fällen ist aber doch die bisherige Tätigkeit nicht ohne weiteres fortzusetzen, vielmehr muß eine andere Beschäftigung gesucht werden, zu der dann häufig eine besondere Ausbildung erforderlich ist. Dabei ist aber in erster Linie zu versuchen, an den bisherigen Beruf anzuknüpfen und die darin erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten. Häufig wird es sich darum handeln, dem Kriegsbeschädigten das, was ihm in Zukunft an körperlicher Leistungsfähigkeit für einzelne Zweige seines bisherigen Berufs abgeht, durch größere Geschicklichkeit in andern Zweigen oder durch bessere theoretische Ausbildung zu ersetzen. Kann der Kriegsbeschädigte seine bisherige Tätigkeit nicht fortsetzen, so wird ihm manchmal eine Ausbildung gegeben werden können, um ihn wenigstens einer verwandten Tätigkeit zuzuführen. Nur äußerstenfalls ist ein neuer Beruf zu erlernen. Jede hiernach erforderliche Ausbildung wird von der Kriegsbeschädigtenfürsorge vermittelt, die nötigenfalls auch die Kosten hierfür trägt.

Es ist beispielsweise an die häufigen Fälle zu denken, in denen die Bauhandwerker infolge von Bein- oder Armbeschädigungen die praktische Arbeit nicht mehr in der bisherigen Weise ausüben können und sich nun die Fähigkeiten zu einer mehr aufsichtführenden, leitenden oder bureaumäßigen Tätigkeit aneignen müssen. Oder ein Installateur, der nicht mehr praktisch in vollem Umfange arbeiten kann, wird theoretisch und als Zeichner weitergebildet, um zur Leitung von Montagen oder zu Arbeiten auf dem Installationsbureau verwendet zu werden; oder ein Kriegsbeschädigter, der bisher einen Beruf ausgeübt hat, der vieles Gehen erforderte und infolge Beinbeschädigung diesem Berufe nicht mehr nachgehen kann, erlernt ein im Sitzen auszuübendes Handwerk oder wird in besonders dafür eingerichteten Werkstätten in der Bedienung von Spezialmaschinen der Großindustrie (als Dreher, Fräser, Hobler) ausgebildet. In solchen Werkstätten werden auch ungelernete Arbeiter der Großindustrie, die einzelne Glieder nicht mehr voll gebrauchen können und daher als ungelernete Arbeiter später in besonders schwieriger Lage bei der Arbeitsuche sein werden, zu angelernten Arbeitern gemacht und an entsprechenden Stellen beschäftigt. Kriegsbeschädigte, die bisher Fabrikarbeiter oder Bergarbeiter waren, aber wegen äußerer oder innerer Leiden ihre frühere Arbeit nicht wieder aufnehmen können, jedoch Lust und Neigung zu landwirtschaftlicher Betätigung haben, können landwirtschaftlich oder vor allem gärtnerisch ausgebildet werden und auf diese Weise ihren Unterhalt finden. Die wenigen Beispiele geben ein kleines

Bild von der Vielseitigkeit der Einzelfälle und von der Notwendigkeit, nicht nach einem bestimmten Schema zu arbeiten, sondern jeden Fall unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, heimatlichen und Familienverhältnisse des Beschädigten besonders ins Auge zu fassen.

Zahlreiche Ausbildungsgelegenheiten stehen zur Verfügung, die entweder in besonderen für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffenen Anstalten oder in Form von Umschulungskursen im Anschluß an Fortbildungsschulen, gewerbliche Fachschulen, Gewerbeförderungsanstalten eingerichtet sind. Die besondere Bedeutung dieser Anstalten auf dem Gebiete der Berufsberatung und Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten liegt darin, daß einmal die Leiter dieser Anstalten den Überblick über eine große Anzahl verschiedener Gewerbe und Beschäftigungsmöglichkeiten und auch über vorhandene Ausbildungsmöglichkeiten haben; sodann ist aber die bei diesen Schulen vorhandene Verbindung praktischer und theoretischer Ausbildung mit Einsetzung vorzüglicher Lehrkräfte gerade das, was sehr häufig für die Ausbildung Kriegsbeschädigter in Frage kommt. Diese Anstalten und ihre Leiter sind denn auch zurzeit in ganz Deutschland in weitem Umfange im Dienste der Kriegsbeschädigtenfürsorge tätig. Geeignetenfalls kommen auch Lehrstellen bei Handwerksmeistern, Ausbildung in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben und für besonders schwierige Fälle die Krüppelanstalten in Frage.

d) Erleichtert wird die Arbeitsvermittlung zunächst durch die von den Großarbeitgebern, wie Eisenbahn, Post und von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die bisher bei ihnen beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten, wenn irgend möglich, auch wieder in ihren Betrieben zu verwenden. Ferner wird die Aufgabe zurzeit auch noch sehr durch den allgemeinen Arbeitermangel erleichtert. Nach dem Kriege werden aber hier zweifellos manche Schwierigkeiten eintreten, die zu überwinden eine wichtige Aufgabe des organisierten Arbeitsnachweises sein wird. Wenn aber nach dem Kriege der Ausbau des Heeresgesundheitswesens allmählich wieder eingeschränkt und auf den Friedensumfang zurückgeführt wird, so wird wohl die Militärverwaltung nicht mehr in der Lage sein, in der bisherigen Weise einzutreten. Dann wird auch ein guter Teil der Heilfürsorge mit unter die Aufgaben der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge fallen. Diese wird hierbei aber wesentlich unterstützt und entlastet werden durch die Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz. So hat beispielsweise die Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz schon beschlossen, besondere Mittel bereitzustellen zu Erholungskuren für Kriegsteilnehmer, die gesundheitlich unter den Folgen des Feldzugs zu leiden haben, und zwar sollen solche Kuren nicht nur versicherten Kriegsteilnehmern gewährt werden, sondern auch Nichtversicherten, „sofern sie den versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Kreisen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nahe stehen“ (s. Art. IX).

Ein besonderes Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist dann noch die Ansiedelung von Kriegsbeschädigten.

e) Über die Deckung der Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist eine endgültige Regelung noch nicht getroffen; es sind aber zunächst vom Reiche 5 Millionen Mark zu dem gedachten Zwecke zur Verfügung gestellt worden, die auf die Bundesstaaten und die Hauptfürsorgeorganisationen verteilt worden sind. Die Angestelltenversicherung hat sich bereit erklärt, die Kosten einer notwendigen Umschulung der bei ihr Versicherten zu übernehmen, ebenso haben die Invalidenversicherungsanstalten zum Teil namhafte Beträge für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge entweder allgemein den Hauptfürsorgeorganisationen zur Verfügung gestellt, oder aber sie treten, wie erwähnt, durch weitgehende Gewährung von Heilverfahren ein. Auch von privater Seite sind einzelnen Fürsorgeorganisationen namhafte Mittel überwiesen worden, die allerdings vielfach nicht für die Zwecke der eigentlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge wie Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und ergänzende Heilfürsorge verwendet werden, sondern zur Unterstützung von Kriegsbeschädigten, vor allem solcher mit großen Familien, die trotz besten Willens nicht in der Lage sind, neben der Rente so viel zu verdienen, um den Unterhalt für sich und die Ihrigen bestreiten zu können (s. Art. IX).

Neben den amtlichen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge entwickeln auch noch zahlreiche freie Vereine und Einrichtungen eine erfreuliche und vielseitige Tätigkeit auf unserm Gebiete. Vor allem sorgen viele Berufsorganisationen für ihre Berufsangehörigen, einzelne Arbeitgeber haben weitgehende Fürsorgeeinrichtungen für ihre Arbeiter getroffen. Von besonderem Interesse sind die sogenannten „Arbeitsgemeinschaften“ der Kriegsbeschädigtenfürsorge, das sind gemeinschaftliche Ausschüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einzelnen Gewerben, die für die Wiedereinstellung und gerechte Entlohnung der Kriegsbeschädigten in den betreffenden Gewerben sorgen wollen. Dazu kommen viele Vereine und Stiftungen, die sich die geldliche Unterstützung der Kriegsbeschädigten oder einzelner Klassen von ihnen zum Ziele setzen. Vor allem für blinde Kriegsbeschädigte sind reichliche Mittel in der „Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ zusammengebracht. Hinsichtlich aller dieser Organisationen besteht aber ein dringendes Interesse, daß zum Besten der Sache ein Zusammenarbeiten mit den amtlichen Stellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge hergestellt wird, damit Doppelarbeit und Doppelunterstützung vermieden und nicht Unterstützungen am unrechten Platze gegeben werden.

Zum Schlusse wäre noch ein Wort über die Frage der dauernden Anstaltsunterbringung von Kriegsbeschädigten, die dann mit Recht „Kriegsinvaliden“ genannt werden, zu sagen. In früheren Zeiten wurde für eine große Zahl dadurch gesorgt, daß man sie in Invalidenhäusern unterbrachte; am bekanntesten ist das von Friedrich den Großen in Berlin gegründete Invalidenhaus. Heute haben sich die Ansichten in diesem Punkte etwas geändert. Schon aus dem Vorgesagten geht hervor, daß in weit größerem Maße, als es früher der Fall war, versucht werden muß, auch dem verhältnismäßig schwer Beschädigten eine nutzbringende Beschäftigung im Erwerbsleben zu verschaffen und daß dieser Versuch auch in der Regel

gelingen wird. Einen Beschädigten, der aber in der Freiheit einen Lebenserwerb finden kann, in eine Anstalt einzusperren, würde nicht nur volkswirtschaftlich verkehrt sein, sondern auch eine Härte für den Beschädigten selbst bedeuten; denn jede Anstaltsunterbringung bedeutet die Entziehung eines Teiles der persönlichen Freiheit, und das haben die Kriegsbeschädigten als Dank des Vaterlandes gewiß nicht verdient. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen die Beschädigung so schwer ist, daß eine nutzbringende Beschäftigung nicht möglich ist, soll Anstaltsunterbringung nur den äußersten Nothbehelf bilden. Viel richtiger ist auch dann Unterbringung in der Familie, sei es in der eigenen, sei es in der eines Angehörigen oder Freundes, nötigenfalls gegen Entgelt, und auch der Invalide wird die vielleicht bescheidene Unterbringung in der Wohnung eines Verwandten oder Bekannten regelmäßig dem Wohnen in einer noch so herrlichen und mit allen hygienischen Errungenschaften der Neuzeit eingerichteten Massenanstalt vorziehen. Es werden allerdings Fälle vorkommen, wo der körperliche Zustand ein so trauriger ist, daß gewissermaßen ständige Krankenpflege erforderlich ist, oder auch Fälle, wo der Invalide sich der Unterstützung in offener Pflege durch sein Verhalten unwürdig macht. Für diese Fälle genügen aber die vorhandenen Anstalten, soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, durchaus. Eine Veranlassung, die Neueinrichtung von Anstalten dieser Art, wie Invalidenheime, Heldenheime u. dgl. zu fördern, liegt daher nicht vor.

B. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer.

Auch hier hat uns der Krieg vor ganz neue Aufgaben gestellt. Zwar kennen wir auch im Frieden eine Witwen- und Waisenfürsorge, meist in Verbindung mit der Armenpflege. Die glücklicherweise wenigen Fälle, um die es sich aber hier handelt, lassen sich verhältnismäßig leicht, nötigenfalls durch Gewährung entsprechender Geldunterstützung, versorgen. Nunmehr tritt uns aber auf einmal die Aufgabe entgegen, für Hunderttausende von Witwen, zum größten Teil mit kleinen Kindern, zu sorgen, von Witwen, die meistens in ganz jungen Jahren stehen und die vielfach sozial besserstehenden Schichten angehören oder begründete Aussicht auf ein auskömmliches Leben und einen weiteren sozialen Aufstieg hatten, wenn nicht der Ernährer, und zwar ebenfalls in den besten Jahren seines Schaffens, weggerissen worden wäre. Auch hier tritt bei der Fürsorge neben die Dankespflicht gegenüber dem gefallenen Vaterlandsverteidiger das große volkswirtschaftliche Interesse, das an der Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit so vieler Familien und an dem Gedeihen und der guten Erziehung der Kinder besteht. Das Rückgrat der Fürsorge muß hier mehr noch als bei der Invalidenfürsorge die Geldversorgung sein; denn die Witwe kann und soll nur in geringem Umfange auf eigenen Arbeitserwerb hingewiesen werden.

a) Schon gleich bei Beginn des Krieges wurde den ausziehenden Kriegsteilnehmern ein Mittel der Selbsthilfe geboten, um für den Fall, daß sie nicht zurückkehren sollten, den Hinterbliebenen einen größeren Geldbetrag

zukommen zu lassen, und zwar im Wege der Versicherung. In fast allen Bundesstaaten und in Preußen durch die Provinzialverbände oder durch deren Kreditanstalten wurden sogenannte Kriegsversicherungen ins Leben gerufen. Diese Kriegsversicherungen geben Anteilscheine aus, die von den Kriegern oder ihren Angehörigen, aber auch von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und von Behörden für ihre Beamten zum Preise von 10 M. erworben werden können. Die sämtlichen eingehenden Gelder werden dann gesammelt und zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und etwaiger Zuschüsse aus Mitteln des betreffenden Kreditinstituts oder aus sonstigen Zuwendungen an die Rechtsnachfolger der gefallenem Versicherten verteilt. Von diesen Versicherungen ist in großem Umfange Gebrauch gemacht worden. Welcher Betrag endgültig auf jeden Anteilschein ausbezahlt werden kann, steht selbstverständlich heute noch nicht fest. Nach dem Kriege von 1870/71 konnte bei ähnlichen Versicherungen der fünfundzwanzigfache Betrag der Einzahlung an die Hinterbliebenen zur Auszahlung gelangen. Es werden aber jetzt schon auf die eintretenden Versicherungsfälle Abschlagszahlungen geleistet, und es ist kein Zweifel, daß den Hinterbliebenen der Versicherten bei endgültiger Ausschüttung der Beträge eine erfreuliche finanzielle Beihilfe zukommen wird.

b) Die Hauptsache bleibt aber die staatliche Geldversorgung der Hinterbliebenen, wie sie geregelt ist in dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Danach erhält die Witwe eines Gemeinen 400 M., eines Unteroffiziers 500 M., eines Feldwebels 600 M., eines Leutnants 1200 M. jährlich. Dazu kommt das Kriegswaisengeld für jedes waisenlose Kind (bis zum 18. Lebensjahre) eines Gemeinen oder Unteroffiziers oder Feldwebels 168 M., eines Leutnants 200 M., bei den höheren Stellungen, und wenn das Kind zugleich mutterlos ist, entsprechend mehr. Den Verwandten der aufsteigenden Linie, also den Eltern und Großeltern, kann ein Kriegselterngeld gewährt werden. Ein Anspruch auf die Gewährung eines solchen besteht aber nicht, und die Bewilligung darf nur erfolgen, wenn die Eltern oder Großeltern bedürftig sind und der Verstorbene vor dem Eintritt in das Feldheer oder zur Zeit seines Todes den Lebensunterhalt der Eltern oder Großeltern ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Kriegselterngeld beträgt für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der unteren Klassen höchstens 250 M. jährlich.

In derselben Weise, wie bei der Invalidenrente, ist auch bei der Hinterbliebenenrente eine teilweise Abfindung der Rente durch Gewährung eines einmaligen Kapitalbetrags möglich, wenn das Geld zum Erwerb oder zur Befestigung eigenen Grundbesitzes verwendet wird. Schließt eine derart abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist ein Teil der Abfindungssumme binnen 3 Monaten nach der Eheschließung zurückzuzahlen. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Das Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen hat ebenso wie das Mannschaftsversorgungsgesetz den schweren Mangel, daß die Höhe der Rente sich nur richtet nach dem Militärgrade des Gefallenen, nicht aber

nach seiner Stellung und seinem Einkommen im bürgerlichen Leben. Die gleiche Erklärung wie hinsichtlich der Invalidenrente ist aber auch hier seitens der verbündeten Regierungen abgegeben, daß nach dem Kriege durch ein Gesetz diese Unbilligkeit ausgeglichen und eine Zusatzrente gewährt werden soll, die das frühere Arbeitseinkommen berücksichtigt. Inzwischen können auch hier, ähnlich wie bei den Kriegsbeschädigten, Zuwendungen aus einem beim Kriegsministerium bestehenden Fonds zum Ausgleich von Härten gewährt werden. Solche Zuwendungen sollen erhalten Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer, deren Rente dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entspricht, wofern der Gefallene ein früheres Arbeitseinkommen von mehr als 1500 M. hatte. Auch können hierbei Hinterbliebene berücksichtigt werden, die nach den bestehenden Bestimmungen an sich überhaupt nicht rentenberechtigt sind, nämlich schuldlos geschiedene Ehefrauen, die die Kriegsteilnehmer zu unterhalten verpflichtet waren, uneheliche Kriegerwaisen, Stiefkinder und voreheliche Kinder aus erster Ehe, Adoptivkinder und bedürftige Eltern und Großeltern.

c) Indessen wird jede gesetzliche Regelung der Unterstützung, wie sie für die Zukunft in Aussicht genommen ist, stets schematisch erfolgen müssen und daher im Einzelfalle zahlreiche Härten mit sich bringen, abgesehen davon, daß auch aus volkswirtschaftlichen und erzieherischen Gründen bei der Bemessung der Höhe der Rente regelmäßig noch an einen hinzukommenden Arbeitsverdienst des Rentenempfängers zur Bestreitung des Lebensunterhalts gedacht wird. Bei vielen Kriegswitwen wird aber ein solcher Nebenerwerb überhaupt nicht möglich oder nicht erwünscht sein. Infolgedessen muß die schematische Geldversorgung nach Maßgabe des Gesetzes ergänzt werden durch eine Geldfürsorge mittels freiwilliger Spenden. Erfreulicherweise sind sich die wohlhabenden Kreise unseres Volkes im weitesten Maße der Dankeschuld bewußt, die sie besonders gegenüber den Kriegerwitwen und -waisen haben, und reichliche Mittel sind daher schon geflossen und fließen noch täglich, um dem außerordentlich großen Bedürfnis einer Geldunterstützung über die staatliche Versorgung hinaus entsprechen zu können. Es ist auch sehr zu begrüßen, daß auf diesem Gebiete alle Zersplitterung möglichst vermieden wird und die Geldmittel in einem einzigen großen Mittelpunkt zusammenfließen und nach gemeinsamen Grundsätzen verwaltet werden sollen. Dieser Mittelpunkt ist „Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“. Neben der Nationalstiftung gehen noch zwei Sonderunternehmungen her, die aber in eine gewisse organische Verbindung zu ihr gebracht sind. Es sind dies „Die Reichsmarinestiftung“ zur Unterstützung der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen der Krieger der Kaiserlichen Marine, der von der Nationalstiftung ein bestimmter Anteil von ihren Einnahmen überwiesen ist, und ferner die „Kriegsspende Deutscher Frauen 1915“, bei der ein gemeinschaftliches Arbeiten mit der Nationalstiftung durch gegenseitige Vertretung in den ausführenden Organen gewährleistet ist.

d) Diese freiwillige Fürsorge ist an kein Schema bei der Verteilung und Bemessung der Gaben gebunden, sie kann sich vielmehr den persön-

lichen Verhältnissen der Betreffenden in jedem Einzelfalle leicht anpassen. Aber auch hier ist die Fürsorge keineswegs erledigt mit dem bloßen Verteilen von Gaben, vielmehr muß, ähnlich wie bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge, eine soziale Fürsorge eingreifen. Für die Familie muß gesorgt werden in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht. Es gilt zu prüfen, ob der selbständige Gewerbebetrieb des gefallenen Ehegatten fortzuführen ist, ob nötigenfalls hierzu Mittel und Hilfe zu gewähren sind, ob eine vor der Ehe ausgeübte Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen oder ob eine neue eigene Erwerbstätigkeit am Platze ist. Es handelt sich also auch hier um die Aufgabe der Berufsberatung, der Berufsausbildung und der Arbeitsvermittlung. Besonders ist hierbei sowohl im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik als auch im Interesse der Hinterbliebenen unserer Krieger darauf zu wirken, daß einer etwaigen Landflucht entgegen gearbeitet wird und dafür umgekehrt möglichst eine Verpflanzung von Kriegerwitwen mit ihren Kindern auf das Land angebahnt wird. Das oberste Ziel der Fürsorge drückt die Satzung der Nationalstiftung mit folgenden Worten aus: „Es soll dabei in erster Linie angestrebt werden, die Kriegerwitwen in den Stand zu setzen, möglichst aus eigener Kraft ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß auch diese dereinst in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit sich selbst ihren Lebensunterhalt in einer der sozialen Stellung ihres Vaters möglichst entsprechenden Lebensstellung erwerben können.“

Bei der Fürsorge für die Kriegserwaisen ist ein Auseinanderreißen der Familie möglichst zu verhüten. Auf jeden Fall soll Anstaltsunterbringung nur in Ausnahmefällen stattfinden, wozu in den vorhandenen Waisenhäusern ausreichend Platz geboten ist. Eine Neugründung von solchen Anstalten ist daher kaum erforderlich.

Eine abgeschlossene Organisation dieser sozialen Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge ist noch nicht geschaffen. Die Nationalstiftung gedenkt durch örtliche Organe diese Aufgabe in die Hand zu nehmen. Daneben ist in Berlin ein „Hauptauschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge“ gebildet worden (Berlin SW 11, Bernburger Straße 24/25). Dieser Hauptauschuß entwirft Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit, sammelt alle statistischen Grundlagen und erteilt Auskunft über alle Fragen der sozialen Fürsorge.

C. Die Fürsorge für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer.

Es würde volkswirtschaftlich verkehrt, dazu aber auch gänzlich unmöglich sein, und es würde auch dem Begriffe des Kriegsdienstes als einer höchsten Bürgerpflicht widersprechen, wenn man dazu übergehen sollte, einen Anspruch anzuerkennen auf Ersatz des wirtschaftlichen Schadens, der jedem Kriegsteilnehmer durch seine Teilnahme am Kriege entstanden ist. Hier wird manches Opfer für das Vaterland stillschweigend gebracht werden müssen und ganz gewiß nicht nur von den aktiven Kriegsteilnehmern, sondern auch von vielen, die zu Hause geblieben sind. Das schließt aber doch nicht aus, daß Maßnahmen getroffen werden, um den Übergang von der Kriegs-

zur Friedenswirtschaft mit möglichst geringen Störungen und möglichst glatt sich vollziehen zu lassen, und daß hierbei auch Maßnahmen zur möglichsten Heilung der wirtschaftlichen Schäden, die dem einzelnen Kriegsteilnehmer erwachsen sind, in Frage kommen.

Solche Maßnahmen jetzt schon vorzubereiten, ist um so schwieriger, als die Verhältnisse, auf die sie angewendet werden sollen, sich in keiner Weise übersehen lassen. Auch ist die Gefahr eines Zuviels an Fürsorge wohl zu vermeiden. Auf jeden Fall muß auch der heimkehrende Krieger das Bewußtsein behalten, daß er trotz allem, was er für das Vaterland draußen geleistet hat, nun doch nicht den Anspruch erheben kann, von jetzt an gewissermaßen ständig in allen Nöten und Schwierigkeiten ein Gegenstand staatlicher Fürsorge zu sein, daß er vielmehr in erster Linie selbst für sich sorgen und versuchen muß, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Es läßt sich die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß vielleicht von manchem Kriegsteilnehmer auf Grund eines ganz erklärlichen Gefühls, daß nur durch ihre Taten das Vaterland hat gerettet werden können, Ansprüche an die Gesamtheit erhoben werden können, deren Erfüllung aus praktischen und finanziellen Gründen gänzlich ausgeschlossen erscheint. Wenn aber auch aus diesem Grunde vor Übertreibungen auf dem Gebiete der Fürsorge gewarnt werden muß, und wenn auch, wie erwähnt, die zukünftigen Ereignisse noch recht wenig zu übersehen sind, so lassen sich doch jetzt schon 4 Arten von Fürsorgemaßnahmen als notwendig erkennen und in ihrer Ausführung vorbereiten, nämlich: a) Beratung heimkehrender Krieger, b) Arbeitsvermittlung, c) Kredithilfe, d) Wohnungsfürsorge, vor allem durch Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeit.

a) Beratung.

An viele heimkehrende Krieger wird die Frage der Berufswahl oder wenigstens die Frage der Auswahl des Arbeitsplatzes neu herantreten; denn es wird häufig nicht möglich sein, an der Stelle weiter zu arbeiten, an der die Arbeit vor zwei Jahren oder vor noch längerer Zeit aufgehört hat. Manche Stelle wird inzwischen anders besetzt sein, wenn auch von den Arbeitgebern besonders in den großen Betrieben erwartet werden darf, daß sie jedem Kriegsteilnehmer die früher innegehabte Stelle nach Möglichkeit offen halten werden. Eine Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit wird aber vielfach ausgeschlossen durch die allgemeinen Veränderungen, die das Wirtschaftsleben durch den Krieg erleidet. Wie es in der Außenpolitik nach so gewaltigen Ereignissen keine Wiederherstellung des status quo ante geben kann, so wird dies noch viel weniger im wirtschaftlichen Leben der Fall sein. Die Fortschritte und Veränderungen auf technischen Gebiete, die Umwälzung unserer Handelsbeziehungen, die Änderungen der Einfuhr und der Ausfuhr, die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung, sowie das Verschwinden und Neuentstehen ganzer Industriezweige: alle diese Umstände werden große Veränderungen im gewerblichen und wirtschaftlichen Leben mit sich bringen. Die Folge wird sein, daß viele Arbeitsstellen und viele Erwerbsgelegenheiten, die vor dem Krieg vorhanden waren, nicht mehr bestehen werden, und andere dafür neu entstanden sind. Dazu kommt Verlust

der Kundschaft und der Praxis, der durch die lange Abwesenheit bedingt wird und der, außer bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, auch bei Angehörigen freier Berufe wie Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten eine Rolle spielen wird. Somit wird sich für viele Kriegsteilnehmer die Notwendigkeit ergeben, ihren früheren Lebensberuf nicht fortsetzen zu können, sondern einen neuen erwählen oder wenigstens sich nach einer andern Stelle, wo sie die bisherige Art ihrer Tätigkeit wieder aufnehmen können, umsehen zu müssen. Es würde aber verkehrt sein, die Entscheidung dieser wichtigen Frage lediglich dem Zufalle oder der Einsicht des einzelnen zu überlassen, vielmehr wird es notwendig sein, ähnlich wie bei der Berufswahl Kriegsbeschädigter, auch hier Stellen ins Leben zu rufen, an die sich die heimkehrenden Kriegsteilnehmer wenden können, um Rat und Hilfe zu finden. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe hat in der vorliegenden Frage mit Erlaß vom 30. Dezember 1915 eine „Denkschrift betreffend Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer“ versandt. Auf die Notwendigkeit der Schaffung von Beratungsstellen der vorgedachten Art wird darin mit Nachdruck hingewiesen und über die Ausgestaltung dieser Stellen und ihre Arbeitsweise u. a. folgendes gesagt: „Die Beratungsstellen werden möglichst so zusammenzusetzen sein, daß in ihnen ebenso sehr ein Überblick über die Möglichkeit der Unterbringung von Arbeitskräften, über die Lage des Arbeitsmarktes, wie Kenntnis der verschiedenen gewerblichen Berufe, der Geld- und Kreditverhältnisse und des Genossenschaftswesens vorhanden ist.“ „für ihre Inanspruchnahme sind keinerlei Gebühren zu erheben, ihre Bezirke werden in der Regel örtlich abzugrenzen sein, doch kann auch eine Abgrenzung nach einzelnen Berufszweigen und Gruppen (z. B. für Handwerker, Kleinkaufleute, Landwirte usw.) in größern Bezirken geboten sein.“ Für kaufmännische Beratung kommen Beratungsstellen, die an die Handelskammern angegliedert werden können, in Frage, worauf in einem besondern Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. April 1916 hingewiesen ist. „Die Wirksamkeit der Beratungsstellen wird sich für die einzelnen Berufsklassen verschieden zu gestalten und jeweils den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen haben. Sie wird sich z. B. für die handarbeitenden Klassen und die unselbständig Tätigen vor allem darauf zu erstrecken haben, ihnen, falls sie ihren früheren Arbeitsplatz besetzt finden, zum Auffuchen einer neuen passenden Stellung behilflich zu sein. Dabei wird es sich von selbst ergeben, daß an Orten, wo Arbeitsnachweise vorhanden sind, die Tätigkeit auf diesem Gebiete vornehmlich letzteren zufallen wird. Eine Hauptaufgabe werden die Stellen in der Beratung der Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes zu sehen haben, deren Betrieb durch die Abwesenheit des Inhabers zu erliegen droht oder schon still gelegt ist. Hier handelt es sich zunächst darum, festzustellen, ob eine Fortführung oder die Wiederaufnahme des Betriebs wirtschaftlich gerechtfertigt ist oder nicht. Dies wird regelmäßig verneint werden müssen, wenn bereits vor dem Kriege eine Überschuldung oder mangelnde Lebensfähigkeit des Betriebs vorlag oder wenn etwa inzwischen eine derartige Verschiebung der Verhältnisse eingetreten ist, daß auch unter

Berücksichtigung der möglichen Hilfe von der Fortführung des Unternehmens ein wirtschaftlicher Erfolg nicht zu erwarten ist. In solchen Fällen wird es im Interesse des Ratsuchenden selbst liegen, wenn er sich zur Aufgabe seines bisherigen Erwerbs entschließt und ihm die Übernahme einer gesicherten, wenn auch unselbständigen Tätigkeit ermöglicht wird. Es wird zumal für Handwerker und Kleinkaufleute zweckmäßiger sein, aus der Unselbständigkeit wieder den Aufstieg auf der sozialen Stufenleiter zu erstreben, als vielleicht jahrelang unter ungünstiger gewordenen Bedingungen in einer Scheinselbständigkeit sich abzumühen, um schließlich doch noch zu scheitern und von vorn anfangen zu müssen. Für diejenigen, deren Verbleib in der früheren Tätigkeit erwünscht und gerechtfertigt erscheint, kommt es vor allem darauf an, den Betrieb wieder in Gang zu setzen. Auch hier haben die Beratungsstellen in erster Linie behilflich zu sein, z. B. für Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zu sorgen und bei Beschaffung der Rohstoffe und Maschinen zu helfen. Daneben können Verhandlungen mit Gläubigern und Schuldnern erforderlich sein. Darüber hinaus kommt die Beschaffung der nötigen weiteren Betriebsmittel in Frage.“

Die örtlichen Verwaltungsbehörden werden nunmehr daran zu gehen haben, solche Beratungsstellen ins Leben zu rufen. Es harret ihrer, wie aus Vorstehendem hervorgeht, eine außerordentlich vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe, und es wird alles darauf ankommen, für sie die richtigen Männer zu finden.

b) Arbeitsvermittlung.

Wenn der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft sich glatt vollziehen soll, müssen die Millionen Arbeitskräfte, die in den Personen der heimkehrenden Krieger plötzlich auf den Arbeitsmarkt geworfen werden, gleich wieder eine Arbeitsstelle finden. Die deutsche Organisations- und Verwaltungskunst wird dabei noch einmal ein Meisterstück zu leisten haben. Es wird hierbei nicht nur des Zusammenarbeitens aller amtlichen militärischen und bürgerlichen Stellen, sondern auch der verständnisvollen Mitarbeit und Unterstützung aller beteiligten Kreise, vor allem der Berufsorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bedürfen.

In erster Linie ist erforderlich, daß die Heimsendung der Krieger, also die Demobilmachung, nicht nur nach militärischen, sondern auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Zuerst müssen diejenigen kommen, die am sichersten wieder sofort Arbeit finden und die nötig sind, um stillgelegte Betriebe wieder in Gang zu setzen. Familienväter sind auch vor den Unverheirateten zu berücksichtigen; denn diejenigen, die zuerst heimkommen, werden am sichersten Arbeit finden. Dieser Vorteil kommt aber zunächst den Familienvätern zu, zumal diese auch nicht so leicht ihren Arbeits- und Wohnort wechseln können als die Unverheirateten.

Es wird bei diesen Vorschlägen von der Annahme ausgegangen, daß wir nach dem Kriege zunächst mit einem Arbeitsmangel zu rechnen haben, bis die nötigen Rohstoffe herangebracht und die erforderlichen Änderungen in den Betrieben zur Befriedigung von Friedens- an Stelle von Kriegsbedürfnissen

getroffen sind. Um diese Übergangszeit zu erleichtern, wird sogar die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit nach Art der Notstandsarbeiten in Frage kommen und heute schon zu erwägen sein. Vor allem werden Städte und Gemeinden zu prüfen haben, welche öffentlichen Arbeiten, z. B. Hochbauten, Wegearbeiten, Kanalisationsarbeiten und ähnliche, nach Beendigung des Krieges sofort vorgenommen werden können, um in der Übergangszeit den heimflutenden Kriegern Arbeitsgelegenheit zu bieten.

Die Haupttätigkeit bei der Arbeitsvermittlung für die heimkehrenden Krieger wird aber naturgemäß dem organisierten Arbeitsnachweis zufallen. Damit dieser seiner wichtigen Aufgabe gewachsen ist, bedarf er aber noch weitgehender Vervollkommnung und Ausgestaltung. Die Aufgabe des Arbeitsnachweises, wie sie besonders nach dem Kriege hervortreten wird, nämlich einen Überblick über den gesamten Arbeitsmarkt zu bieten und einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften über ganz Deutschland und über alle Zweige des Arbeitsmarktes hin durchzuführen, ist in vollkommener Weise nur zu lösen, wenn an Stelle der jetzt vorhandenen Zersplitterung in zahlreiche öffentliche und private Nachweise eine einheitliche Organisation tritt. Diesem Ziele zustrebende Forderungen sind auch von verschiedener Seite gestellt und auch im deutschen Reichstage zur Sprache gekommen. Verheißungsvolle Schritte sind schon getan, andere noch in Vorbereitung. Auch hier darf erwartet werden, daß die Bedürfnisse, die der Krieg hervorgebracht hat, uns Fortschritte bringen werden, die auch über den Krieg hinaus der Friedenswirtschaft zum Segen gereichen.

c) Kredithilfe.

Der aus dem Kriege zurückkehrende Arbeiter ist gegenüber weiten Kreisen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden in einem Punkte in einer besseren Lage. Das hauptsächlichste Kapital, mit dem er arbeitet, seine Arbeitskraft und das, was er erlernt hat, ist ihm ungeschmälert erhalten geblieben, und soweit er eine Einbuße daran erlitten hat, gilt er als Kriegsbeschädigter und erhält zur Entschädigung eine entsprechende Rente. Anders bei den vorangegebenen Klassen des Mittelstandes. Sie bedürfen zur Ausübung ihres Berufs außer ihren persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen auch des Betriebskapitals, und das ist vielfach während des Krieges verloren gegangen. Die Rohstoffe sind verkauft worden, und der Erlös ist für die Bedürfnisse der Familie verbraucht, die Maschinen sind verrostet, die Hypothekenzinsen auf Haus und Werkstatt sind aufgelaufen. Die Kundschaft, die auch einen wichtigen Teil des Betriebskapitals darstellt, hat sich verlaufen. Kurz: der Heimkehrende steht häufig buchstäblich vor dem Nichts. Bei der Bedeutung, die ein gesunder und kräftiger Mittelstand für das Gedeihen sowohl des Staates wie auch der Gemeinde hat, ist es daher gerechtfertigt, daß außergewöhnliche Maßnahmen getroffen werden, um die Schwierigkeiten, die sich hier einer Wiederaufnahme des früheren Berufs entgegenstellen, zu beseitigen. In besonderem Maße kommt zunächst hier die schon unter a erwähnte beratende Tätigkeit in Frage. In vielen Fällen wird aber mit einem bloßen guten Rat nicht geholfen sein, vielmehr müssen Geldmittel

durch Gewährung von Notstandskrediten dargeboten werden. Auf diese Notwendigkeit hat auch eine am 25. August 1916 vom Reichstage gefaßte Entschliebung hingewiesen, und auch der Generalfeldmarschall von Hindenburg hat bei den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden angeregt, daß durch möglichst baldige Regelung dieser Frage den im Felde stehenden Soldaten die Sorge um ihr und ihrer Frauen und Kinder Schicksal nach dem Kriege genommen und die Gefahr der Verarmung und des wirtschaftlichen Zusammenbruchs von ihnen abgewendet werde.

Den ersten Schritt in dieser Frage tat die Regierung des Königreichs Sachsen, indem sie bekannt gab, daß sie auf Grund der von den Ständekammern im Juli 1915 erteilten Ermächtigung in der Lage sei, während der Dauer und für die Zeit von 3 Monaten nach Beendigung des Krieges aus dem gewerblichen Genossenschaftsfonds Gewerbetreibenden, die im Heeresdienste gestanden haben, Darlehen bis zu 5000 M. zur Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs unter erleichterten Bedingungen zu gewähren. In Preußen ging der erste Vorschlag zu einer praktischen Durchführung der Aufgabe aus von der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, die die Gründung einer „Kriegshilfskasse“ im Anschluß an die Landesbank der Rheinprovinz in Anregung brachte. Die Königliche Staatsregierung unterstützte die Durchführung des Unternehmens in weitgehendstem Maße. Als Grundstock für die Dotierung der Kriegshilfskasse wurde der Betrag von je 3 Millionen Mark von Provinz und Staat in Aussicht genommen, daneben gibt die Provinz, teils aus eigenen Beständen, teils aus Stiftungen noch weitere Beträge her. Durch den oben erwähnten Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Dezember 1915 wurde dann die Schaffung ähnlicher Einrichtungen in sämtlichen preußischen Provinzen angeregt, und zurzeit sind denn auch überall die Vorarbeiten für das Inslebentreten von Kriegshilfskassen in den preußischen Provinzen im Gange.

Der Zweck dieser Kriegshilfskassen ist die Gewährung von Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige — also auch an die Hinterbliebenen gefallener Krieger — vorzugsweise aus den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes, Handwerker, Kleinkaufleute und kleinere Landwirte, soweit sie durch den Krieg in Bedrängnis geraten und zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit auf Kredithilfe angewiesen sind. Die Mittel der Kassen werden meist zu gleichen Teilen von Staat und Provinz zur Verfügung gestellt. Der Staat gewährt den von ihm übernommenen Betrag der Provinz als Darlehen, verzichtet aber von vornherein auf die Rückzahlung von 15 % dieses Darlehns zum Zwecke der Schadloshaltung der Provinz für Zinsen- und Kapitalausfall. Die übrigen 85 % sind zu verzinsen und in Jahresbeträgen, meist beginnend mit dem Jahre 1919 und endigend mit dem Jahre 1925, von dem Provinzialverband den Staaten zurückzuzahlen. Die örtlichen Verwaltungsstellen, Kreise und Gemeinden sind überall zur Mitwirkung, in einzelnen Provinzen auch zur Entscheidung über die Darlehnsanträge bis zu einer bestimmten Höhe herangezogen und haben ferner sich an dem Darlehnsrisiko entweder durch Übernahme eigener Zuschüsse oder durch Bürgschaftsübernahme zu

beteiligen. Wesentlich ist die Vorprüfung der Darlehnsanträge durch örtliche Organe, wobei vor allem die unter a genannten Beratungsstellen oder die Berufsorganisationen in Frage kommen. Auch eine Mitarbeit der Genossenschaften, die ja jetzt schon in großem Umfange dem Zwecke der Deckung des Kreditbedürfnisses des Mittelstandes dienen, ist vorzusehen.

d) Wohnungsfürsorge und Gewährung von Ansiedlungsmöglichkeit.

Nach dem Kriege 1870/71 hat, wie Professor Adolf Wagner einmal hervorgehoben, nichts unter der Bevölkerung eine größere Erbitterung hervorgerufen, als daß die zurückkehrenden Krieger keine Wohnung finden konnten, daß ihnen die Miete gesteigert oder daß ihnen die Wohnung gekündigt wurde, weil sie mit großer Familie gesegnet waren. Die Maßnahmen, die zu treffen sind, um nach dem jetzigen Kriege ähnliche üble Wirkungen zu verhindern, gehen weit über den Rahmen einer besonderen Fürsorge für heimkehrende Krieger hinaus, sie liegen im wesentlichen auf dem Gebiete der allgemeinen Fragen von Wohnungs- und Bodenreform. Es handelt sich hierbei nicht bloß um die Beschaffung von Wohnungen überhaupt, etwa durch Anregung der Bautätigkeit, Bereitstellung von Baugeldern usw., sondern vor allem auch um die kräftige Weiterführung der schon vor dem Kriege begonnenen Wohnungsreform, bestehend in der Beschaffung gesunder Wohnungen, vor allem für die gewerblichen Arbeiter, und in der Förderung der ländlichen Ansiedlung. Aber auch hierbei ist in erster Linie nicht an besondere Maßnahmen allein für Kriegsteilnehmer zu denken, abgesehen davon, daß die Zahl der Kriegsteilnehmer so groß ist, daß sie fast das ganze werktätige Volk und besonders die ganze jüngere Generation, die für Beschaffung neuer Wohnungen zunächst in Frage kommt, umfaßt. Vielmehr müssen hier die allgemeinen Mittel, die die Wohnverhältnisse der ganzen Bevölkerung verbessern sollen, eingreifen, wie die Bereitstellung von Geldmitteln, besonders durch den Staat und die Landesversicherungsanstalten, richtige Wohnungspolitik und Wohnungsgesetzgebung, weiträumige Bebauungspläne und Bauordnungen, Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit und der inneren Kolonisation. Allerdings haben die Kriegsbeschädigten ein ganz besonderes Interesse an der Verbesserung der Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse, und zwar liegt dieses Interesse sowohl auf dem Gebiete der gesundheitlichen, wie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. Zahlreiche Kriegsbeschädigte werden mit Erkrankungen der Atemungs- und Verdauungsorgane, Rheumatismus und Nervenleiden der verschiedensten Art nach Hause kommen; sie werden dann unmöglich in der bisherigen Weise in den licht- und luftlosen großstädtischen Mietskasernen ihr Leben weiter führen können. Vielmehr ist erste Voraussetzung, nicht nur für ihr Wohlbefinden, sondern auch für ihre Arbeitsfähigkeit eine gesunde, freigelegene, möglichst mit einem kleinen Garten zur Beschäftigung im Freien versehene Wohnung. Nur wenn sie darin einen Ausgleich finden gegen die in bezug auf Licht und Luft ihnen wenig zu-

träglichem Verhältnisse ihrer Arbeitsstätte, können sie ihren bisherigen Beruf weiter ausüben.

Für viele andere wird aber überhaupt die weitere Beschäftigung in einem großstädtischen Fabrikbetriebe nicht mehr möglich sein, und sie müssen, wenn irgend angängig, in Zukunft ihren Lebensunterhalt in Arbeiten auf dem Lande suchen. Hierhin gehören zunächst viele tuberkulöse Kriegsbeschädigte, dann aber auch manche äußerlich Beschädigte, die infolge ihrer Beschädigung, besonders bei Verstümmelungen, in der bisherigen Stelle nicht mehr weiter arbeiten können. Es wird häufig möglich sein, ihre Arbeitskraft noch gut zu verwerten in dem eigenen Betriebe eines kleinen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Besitztums. Ist ihnen die Ausführung der damit verbundenen schwereren Arbeiten infolge ihrer Beschädigung nicht mehr möglich, so dient die Invalidenrente dazu, diese Arbeiten zunächst durch einen jungen Knecht und in einigen Jahren durch den ältesten Sohn ausführen zu lassen; und soweit einzelne Verrichtungen im Garten oder in der Viehwirtschaft dem Invaliden selbst nicht möglich sind, kommen Frau und Kinder zu Hilfe. Es ist auch zu denken an so manche Invaliden, die den Weg von der Wohnung zu einer entfernter liegenden Arbeitsstätte nicht machen können, sei es, daß sie stark entstellt sind und deshalb nicht wohl herausgehen können, sei es, daß ihr Leiden in auffallendem nervösem Zittern besteht, oder daß es sich um Epileptiker handelt, oder daß sie wegen des Zustandes ihrer Nerven einer unbedingten Ruhe in ihrer Umgebung bedürfen. Man hat an die Einführung von Heimarbeit der verschiedensten Art für solche Kriegsbeschädigte gedacht. Die großen Bedenken, die hiergegen bestehen, und die Schwierigkeit, eine verdienstbringende Arbeit zu finden, liegen auf der Hand. Die beste Heimarbeit in solchen Fällen ist die Bewirtschaftung eines eigenen Gartens, verbunden mit Kleinviehzucht und vielleicht Bienenzucht. — Ähnliche Erwägungen gelten auch für zahlreiche Kriegerwitwen. Bei ihnen kommt noch der Umstand in Frage, daß sie im wesentlichen von der in barem Gelde ausgezahlten Rente leben müssen und daß sie mit diesem Geldbetrage bei den billigeren Lebensverhältnissen des Landes viel weiter reichen als in der teureren Großstadt.

Wenn hiernach auch für viele Kriegsbeschädigte und viele Kriegerwitwen die richtige Lösung der Berufsfrage und ihrer ganzen Zukunft nur durch eine Besserung der Wohnungsverhältnisse und vor allem durch Erleichterung der Ansiedlungsmöglichkeit gefunden werden kann, so wird hierdurch doch nicht gerechtfertigt, etwa besondere, lediglich für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen bestimmte Einrichtungen zu treffen. Vor allem herrscht nur eine Stimme darüber, daß es nicht richtig sein würde, Kolonien lediglich bestehend aus Kriegsbeschädigten zu gründen, da unser Bestreben sein muß, die Kriegsbeschädigten möglichst im Volksganzen aufgehen zu lassen. Innerhalb der allgemeinen Maßnahmen der Wohnungsreform und Siedlungserleichterungen lassen sich aber leicht für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen besondere Vergünstigungen schaffen, wie höhere Beleihungsmöglichkeit, Bevorzugung bei beschränkter Zahl der zur Verfügung stehenden Siedlungsstellen. Die wichtigste Erleichterung ist aber schon durch die im

Kapitalabfindungsgesetz vorgesehene Kapitalisierung eines Teils der Rente zwecks Verwendung für Siedelungszwecke gegeben.

In dem Bestreben, die Ansiedelung möglichst zu fördern, darf aber auch auf der andern Seite die nötige Vorsicht bei der Auswahl der Anzuesiedelnden nicht außer acht gelassen werden, sonst würden Enttäuschungen auf beiden Seiten die unvermeidliche Folge sein.

Der Gedanke, den Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen zu helfen, hat allen Bestrebungen der Wohnungsreform und Ansiedelungserleichterung eine mächtige Förderung gegeben. Durch Gesetzgebung, geeignete Verwaltungsmaßnahmen und Schaffung der notwendigen Organisation ist jetzt der äußere Rahmen fertiggestellt, in dem gewirkt werden kann. Nunmehr gilt es, durch geeignete Werbearbeit diejenigen, denen man helfen will, dafür zu gewinnen, daß sie die Hilfe annehmen. In welchem Umfange dies gelingen wird, ist heute noch schwer zu sagen. 60 % unserer Rekruten sind allerdings landgeboren, haben also in ihrem Leben einen Punkt, an den angeknüpft werden könnte, um sie aufs Land zurückzubringen. Sollte dies in erheblichem Umfange gelingen und sollte darüber hinaus aus dem Gedanken an unsere Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer sich eine allgemeine Reform auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedelungswesens anbahnen, so hätten wir auch hier eine der segensreichen Folgen vor uns, die der große Krieg geboren.

Literatur:

- Adam, M., Das Militärversorgungsrecht im Heer, in der Marine usw. Berlin W 35, Kameradschaftsverlag. 3 M.
- Meier u. Demming, Behördenhandbuch z. Gesetz üb. d. Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres usw. Berlin, Mittler & S. 4,25 M.
- Demming, Wie werde ich bei einer aus Anlaß des Krieges erlittenen Beschädigung versorgt. Oldenburg, Stalling. 35 Pf.
- Krieger- und Hinterbliebenenversorgung. Hg. v. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach. 40 Pf.
- Biesalski, Kriegskrüppelfürsorge. Epz. u. Hamburg, E. Vog. 35 Pf.
- Zusammenstellung der für die soz. Kriegsinvalidenfürsorge getroffenen Einrichtungen. Hg. v. Reichsamt des Innern. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 25 Pf.
- Flemming, Wie Kriegsbeschädigte usw. auch bei Verstümmelungen ihr Los verbessern können. Saarbrücken, Verlag der Knappschaftsberufsgenossenschaft. 2 M.
- Krais, F., Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten usw. mit 360 Abbildungen u. prakt. Ratschlägen. Stuttgart 1916.
- Schraakamp, Fürsorge u. Versorgungsansprüche der kriegsbeschädigten Heeresangehörigen. Düsseldorf, Schwann. 60 Pf.
- Dieck, Handbuch der prakt. Kriegsfürsorge. Köln 1916, Christl. Gewerkschaftsverlag. 1,25 M.
- Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Berlin, Carl Heymanns Verlag.
- Heft 1: Frauenerwerb und Kriegswitwen. 50 Pf.
- Heft 2: Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 1 M.
- Heft 3: Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 1,60 M.
- Heft 4: Landfrage und Kriegswitwe. 1,20 M.
- Holz, Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 3 M., geb. 4 M.



VII.

Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer.

Von

Dr. Arthur Söhner in Karlshorst.

A. Vom Kriege und der wirtschaftlichen Aufgabe der Kriegsfürsorge.

Der unerwartete Kriegsausbruch traf die Männer, die heute als Landwehr und Landsturm im Felde stehen, an der Arbeit. Mitten aus ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Handel und Gewerbe, aus den Verwaltungen, aus wissenschaftlichem und künstlerischem Schaffen wurden sie unter die Fahnen gezogen. Ihre Arbeit blieb liegen oder wurde, wo es anging, von andern übernommen und fortgeführt. Es war ein jäher Eingriff in die Organisation unserer Friedenswirtschaft, dieses Herausnehmen vieler Tausender werktätiger Kräfte aus allen Gebieten des Erwerbslebens. Aber dank der allgemeinen begeisterten Opferwilligkeit vollzog sich der Übergang zur Kriegswirtschaft rasch und ohne gefährliche Störungen. Auf den schweren Kampf um die Erhaltung unserer Volkswirtschaft richtete sich der Gedanke der Wehrpflicht der Daheimgebliebenen. Denn unsere Wirtschaft geordnet zu erhalten, ist ebenso Grundlage wie Bürgschaft des Sieges. Alle Anstrengungen, alle Erfolge unserer Heere und die Tüchtigkeit seiner Führer nützen nichts, wenn hinter den Fronten Zerrüttung und Not um sich greifen. Darum pflegen wir auch die Kriegsfürsorge, deren Kernpunkt und Ziel die Wahrheit ist, daß der ganze Volkswirtschaftskörper nur dann gesund bleiben kann, wenn er in seinen Teilen gesund erhalten bleibt.

Der Krieg hat keinen von uns unberührt gelassen. Eine augenfällige Erscheinung ist es, daß uns sehr starke Beschränkungen und Lasten auferlegt sind, die unabwendbar im Gefolge des Krieges auftreten. Aber vor allem haben die Einberufungen zum Heeresdienste die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Familien ins Wanken gebracht. Diese Familien gilt es zu stützen, zu erhalten, nicht allein aus Mitgefühl mit den wirtschaftlich Schwachen, nicht nur aus dem Gefühl der Dankbarkeit gegen unsere Kämpfer in der Front, so sehr uns auch jene Gefühle erfüllen, sondern auch aus eigenem und

völkischem Selbsterhaltungstrieb. Die vor dem Feinde stehenden Familienmitglieder müssen wissen, daß während ihrer Abwesenheit daheim nicht die Not herrscht, sie müssen die Gewißheit und den Trost haben, daß für ihre Angehörigen in angemessener Weise gesorgt ist. Die Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer bildet daher den wesentlichen Teil der Kriegswohlfahrtspflege. Sie ist teils in Gesetzen und Verordnungen geregelt, teils von der freiwilligen Liebestätigkeit durchgeführt. Jedoch ist keine strenge Teilung der Arbeitsgebiete zu verzeichnen. Vielmehr wirken Reich, Bundesstaaten, Provinzial- und Kreisverbände und Gemeinden mit den Trägern der Sozialversicherung, den Gruppen der Arbeitgeber, den Berufsvereinigungen und besonders mit den freien Wohlfahrtsorganisationen und Vereinen für Kriegshilfe organisch zusammen. Die gemeinsame Arbeit aller dieser Kräfte erleichtert die wirtschaftliche Unterstützungsaufgabe wesentlich, sichert eine ausreichende Unterstützung und verhindert gleichzeitig das doppelte Geben und eine Zersplitterung und Vergeudung der Mittel (s. a. Artikel VI und IX).

Der Krieg zwingt uns zur Wirtschaftlichkeit, zum haushälterischen Umgang mit allen Kräften und Vorräten und zu zielbewusster Sparsamkeit. Die Pflicht der Einschränkung trifft den Wohlhabenden und Reichen nicht minder als den Bedürftigen; niemand darf fordern, daß er unberührt von den Kriegsfolgen so gestellt sei wie in Friedenszeiten. In diesem Sinne gewährt die Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer den Berechtigten Unterstützungen im Rahmen des Notwendigen. In jedem Falle richten sich die Unterstützungen nach dem Umfange des Bedürfnisses. Sie müssen zur Erhaltung der Existenz der Familien hinreichen und verhindern, daß die Familie zu dem persönlichen Opfer, ihren Ernährer in Kriegsgefahr zu wissen, vielleicht noch der Armenpflege anheimfällt. Sie dürfen also nicht im Sinne der Armenpflege gegeben werden. Aber keineswegs braucht die Lebenshaltung oder Wirtschaftsführung der Friedenszeit geboten zu werden. Nur das zum angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche ist zu gewähren.

Die gerechte Befriedigung aller Ansprüche begegnet naturgemäß gewaltigen Schwierigkeiten, zumal in den Städten, wo die Bedürfnisse ganz außerordentlich verschieden sind. Die Familie des Arbeiters, die einen Lohnausfall trägt, ist leicht mit Geld und Naturalien unterstützt. Bei der Familie eines Gewerbetreibenden u. a. kommen aber zu den Bedürfnissen der Lebenshaltung noch andere Verpflichtungen hinzu. Da kann in vielen Fällen nur eine individuelle Fürsorge Platz greifen, um die Existenz der Familie in einigem Umfang aufrecht zu erhalten.

Gegenüber den gewaltigen Leistungen der Kriegsfürsorge besteht die Pflicht der anspruchsberechtigten Angehörigen der Kriegsteilnehmer zur rechtschaffenen Verwendung der gewährten Unterstützungen zum Lebensunterhalt. Wer es vermag, soll versuchen, sich selbst durchzuschlagen und keinesfalls mehr Mittel zu erlangen suchen, als er bei pflichtgemäßer Einschränkung bedarf; sonst beraubt er andere nicht minder Bedürftige. Der Arbeitsfähige möge nach dem Umfange seiner Kräfte

arbeiten, soweit Arbeit für ihn vorhanden ist. So können die Unterstützten durch williges Einfügen in die geschaffene Organisation der Kriegshilfe selbst viel zu deren erfolgreichem Wirken beitragen.

B. Die reichsgesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Kriegerangehörigen.

Für die ins Feld ziehenden Truppen ist von der Heeresverwaltung bis in die kleinsten Einzelheiten gesorgt; darin fand uns der Kriegsausbruch glänzend gerüstet. Aber in der Fürsorge für die Daheimgebliebenen, deren Ernährer mitten aus seiner Erwerbstätigkeit gerissen wurde, und die nicht selbst in der Lage waren, weiter für ihren Unterhalt zu sorgen, war kaum ein Ansatz einer Organisation vorgesehen. Nur einige wenige Vereinigungen freier Liebestätigkeit, an erster Stelle wohl das Rote Kreuz, konnten sogleich mit geschulten Kräften die Arbeit der Kriegshilfe aufnehmen. Sonst aber bildeten sich namentlich in der öffentlichen Kriegsfürsorge örtliche Organisationen unabhängig voneinander, wie es die Zeit und die Verhältnisse bestimmten. Die Kriegsfürsorgegesetzgebung der Friedenszeit hatte die Träger der reichsgesetzlichen Familienunterstützung und die allgemeinen Grundsätze der Kriegsfürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer festgelegt. Der weitere Aufbau und Ausbau der Kriegsfürsorge erwuchs dann gleichsam aus der Größe und den Forderungen der Zeit, durch das schöpferische Zusammenwirken sozial geschulter Persönlichkeiten und Organisationen und auf der bewährten Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Das Kriegsunterstützungswesen hat seine Grundlage in dem Gesetz vom 28. Februar 1888 über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Durch den Ausbruch des Krieges wurde es zum ersten Male wirksam. In der Neufassung und geringfügigen Erweiterung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 wurden aber noch nicht alle Lücken der gesetzlichen Fürsorge geschlossen. Im wesentlichen setzt das Gesetz für die Bewilligung von Unterstützungen zweierlei voraus: daß der Ernährer der Unterstützten infolge der Mobilmachung in die Reihe der Mannschaften eingetreten ist, und daß seine Angehörigen bedürftig sind. Aber die Handhabung offenbarte eine Reihe von Unzulänglichkeiten; infolgedessen ergingen Ausführungsanweisungen und ministerielle Erlasse in den einzelnen Bundesstaaten, die bereits in verschiedenen Punkten die reichsgesetzlichen Bestimmungen erweiterten. Zu einem gewissen Abschluß kam diese Entwicklung durch die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, die die Vorschriften des Gesetzes ergänzte und in die Handhabung eine größere Gleichmäßigkeit brachte.

Das „Kriegsbeihilfengesetz“ oder „Familienunterstützungsgesetz“ bildet nur die rechtliche Grundlage für die Fürsorge der Angehörigen der Kriegsteilnehmer. Es gibt ihnen den Rechtsanspruch auf Unterstützung, wenn sie bedürftig sind. Aber durch die Reichsbeihilfe allein ist ihnen ihr Lebensunterhalt, zumal in den Städten mit ihren teuren Wohn- und Lebensverhältnissen, keineswegs sichergestellt; dazu sind diese

Unterstützungssätze zu gering. Den Trägern der Kriegshilfe verbleibt die große Aufgabe, ein Mehr zu tun, um soweit als irgend möglich alle Sorge von den Angehörigen von Kriegsteilnehmern fernzuhalten und dadurch die Kampfesfreudigkeit unserer Truppen zu stärken.

C. Die Träger der Kriegs-Familienunterstützung.

Träger der Kriegshilfe sind die amtlichen Stellen, denen gesetzlich die Aufgabe der Kriegsfürsorge zugewiesen ist, und jene sozialen Organisationen und Wohltätigkeitsvereinigungen, die sich teils in Erfüllung ihrer eignen Aufgaben und teils freiwillig mehr oder minder dem Kriegsunterstützungswesen widmen. In der Verbindung der gesetzlichen Fürsorge mit der privaten Wohltätigkeit konnten allein die notwendigen Mittel zur Ausdehnung der Unterstützungstätigkeit gewonnen werden, ohne daß die Gefahr der Zersplitterung der Kräfte drohte. In diesem Sinne empfahl der preußische Minister des Innern (Erlaß vom 3. Februar 1915) die zusammenfassende Organisation der Organe der freiwilligen Liebestätigkeit, wie des Roten Kreuzes, des Vaterländischen Frauenvereins und des Nationalen Frauendienstes unter Leitung der amtlichen Stellen. In Bayern wurden die amtlichen Kommissionen angewiesen (Ministerialerlaß vom 13. August 1914), den freiwilligen Fürsorgeorganisationen in jeder gewünschten Weise, namentlich auch im Sinne des planmäßigen Zusammenschlusses, beizustehen, ihnen die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und, soweit die einzelnen Unterstützungsberechtigten zustimmen, die Fälle außerordentlicher Unterstützungsbedürftigkeit mitzuteilen, die besonders einer freiwilligen Fürsorge bedürfen.

a) 1. Die Organisation der gesetzlichen Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer im ganzen Reiche konnte nur Verbänden anvertraut werden, die leistungsfähig waren. Als solche erschienen die nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Befriedigung von Kriegsbedürfnissen gebildeten Lieferungsverbände¹⁾ und, soweit in Bundesstaaten besondere Lieferungsverbände nicht gebildet sind, diese Staaten selbst. Dementsprechend wurde nach § 3 des Kriegsbeihilfengesetzes die Verpflichtung zur Unterstützung den Lieferungsverbänden übertragen. Gleichwohl verbleibt dem Reiche die Belastung aus den gesetzlichen Unterstützungen an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer nach Artikel 58 der Reichsverfassung, der die gesamten Kosten und Lasten des Kriegswesens des Reiches allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen aufgibt. Die Lieferungsverbände sind nur zunächst an Stelle des Reiches zur Deckung des Bedarfs angehalten. Das Reich konnte nicht von vornherein die Unterstützungspflicht auf sich nehmen; es wäre ihm dadurch eine finanzielle Last aufgebürdet, die unter Umständen schwere Nachteile im Gefolge haben konnte, jedenfalls wäre seine finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich geschwächt worden. Dem Reiche fehlten auch die Organe zur Durch-

¹⁾ Lieferungsverbände sind in Preußen die Landkreise und die (selbständigen) Stadtkreise, in den übrigen Bundesstaaten die entsprechenden Verwaltungsbezirke.

führung der Familienfürsorge. Deshalb erschien es richtiger, wenn die Prüfung der Verhältnisse zur Feststellung der Bedürftigkeit und die Bestimmung der Höhe der Unterstützung von örtlichen Verbänden ausging, die in den Lieferungsverbänden bereits bestanden.

Das Gesetz bestimmt als Unterstützung für die Kriegerfamilien Mindestsätze in Geld; die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Naturalien ersetzt werden. Darüber hinaus bleibt es den Lieferungsverbänden überlassen, erforderlichenfalls Zuschläge zu den Reichssätzen aus eignen Mitteln zu gewähren, während die gesetzlich festgelegten Mindestsätze aus Reichsmitteln erstattet werden. Der Zeitpunkt der Rückerstattung wird nach dem Friedensschluß durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

2. Die ihnen durch die Kriegsfürsorge erwachsenen Aufgaben belasten die Lieferungsverbände ganz außerordentlich, und zwar in steigendem Maße. Die lange Dauer des Kriegszustandes und dazu die ausgedehnten vermehrten Einberufungen führen immer mehr zu erhöhten Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

So haben die preussischen Städte, nach einer Mitteilung der Presse, allein seit Kriegsbeginn bis Ende 1915 bereits 811 Millionen Mark für Kriegswohlfahrtspflege verausgabt. Aus den städtischen Berichten sind folgende Angaben entnommen. Die Stadt Berlin hat an Kriegsunterstützungen ausschließlich für Kriegerfamilien bis Ende Mai 1916 nahezu 140 Millionen Mark und davon allein im Monat Mai 10 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark aufgewendet; die Steigerung in den monatlichen Ausgaben machen folgende Zahlen ersichtlich: die Gesamtsumme betrug 1 283 892 M. im August 1914, 3 748 812 M. im Januar 1915, 6 550 272 M. im Juli 1915 und im Dezember 1915 sogar 10 268 055 M. In Altona betragen die Gesamtausgaben für Kriegsfürsorge bis einschließlich Februar 1916 9 552 015 M., wovon die Reichsunterstützung 4 034 558 M. ausmacht. Bochum verausgabte von August 1914 bis Ende Oktober 1915 in 195 169 Posten 5 386 606 M. für Kriegerfamilienunterstützung, Köln ebendafür bis zum Oktober rund 22 $\frac{1}{2}$ Millionen und bis Ende 1915 rund 31 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Dessau hat seit Beginn des Krieges in 17 Monaten bis Ende 1915 an die bedürftigen Familien der Eingezogenen 2 445 440 M. bezahlt. Die im ersten Kriegsjahre bis August 1915 aufgewendeten Unterstützungen der Stadt Frankfurt a. Main betragen insgesamt 10 318 772 M., wovon 5 960 808 M. auf die Reichsunterstützung entfallen. Stettin wendete bis zum 15. November 1915 insgesamt für das Reich 4 158 040 M. und aus städtischen Mitteln 3 921 847 M. auf, wodurch am 15. November 1915 22 843 Kriegerfamilien (50 334 Personen, darunter 30 269 Kinder) unterstützt wurden.

Als den Lieferungsverbänden die Kriegsfürsorge übertragen wurde, war nicht vorzusehen, daß sie dadurch derartig belastet werden könnten, wie es tatsächlich der Fall ist. Ein solcher Zustand muß dazu führen, die Betätigung leistungsschwacher Verbände in der Kriegsfürsorge zu hemmen. Deshalb wurden von der Reichsregierung und von einzelnen Bundesstaaten Mittel für Beihilfen zu Kriegsunterstützungsausgaben der Lieferungsverbände bereitgestellt. Darüber erklärte der preussische Finanzminister: „Es liegt im Interesse des Staates, daß die Gemeinden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege nicht nachlassen und erlahmen. Sollen sie aber das nicht, so muß auch der Staat ihnen helfen, ihre sowieso schon hohen Lasten zu tragen.“ Ende 1914 wurden bereits aus der ersten Kriegsleihe vom Reich zu Zwecken der Wochenhilfe und der Unterstützung der Gemeinden 200 Millionen Mark bewilligt. Nach den Bestimmungen des

Bundesrats werden die Beihilfen Stadt- und Landgemeinden, Kreisgemeinden und Provinzialverbänden für solche Aufwendungen zuteil, die sie vom 1. Januar 1915 ab auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege machen, worunter im allgemeinen solche Aufwendungen fallen, die ohne Aussicht auf Erstattung und ohne Schaffung wirtschaftlicher Gegenwerte für minderbemittelte Ortseinwohner über das Maß der Friedensfürsorge hinaus aus Anlaß des Krieges gemacht sind. Vor allem fallen also darunter die freiwilligen Zuschüsse der Lieferungsverbände, nicht aber die reichsgesetzlichen Mindestsätze der Familienunterstützungen. Beihilfen werden auf Antrag monatweise unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Höhe ihrer Aufwendungen gewährt. Dabei finden auch an sich leistungsfähige Gemeinden, wenn sie für die Kriegswohlfahrtspflege besonders hohe Aufwendungen machen, Berücksichtigung (preußischer Ministerialerlaß 24. Dezember 1914). Aus diesen 200 Millionen Mark Beihilfen des Reiches sollten etwa ein Drittel der gemeindlichen Aufwendungen höchstens gedeckt werden. Preußen stellte im Februar 1915 einen Betrag von 110 Millionen Mark zur Verfügung, um den Gemeinden dadurch ein zweites Drittel ihrer freiwilligen Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege zu ersetzen. Bis Ende 1915 war dieser Betrag aufgebraucht, worauf weitere 200 Millionen Mark bewilligt wurden. Wie Preußen gewähren die anderen Bundesstaaten Mittel, um die Verbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stärken.

3. Die Lieferungsverbände sind Unterstützungsträger kraft ihrer gesetzlichen Verpflichtung. In jedem Lieferungsverbände sind je nach Bedarf eine oder mehrere „Unterstützungskommissionen“ gebildet, so in Berlin in Anlehnung an die Steuerkassenbezirke nicht weniger als 23. Diese Kommissionen haben über die Unterstützungsbedürftigkeit und über den Umfang und die Art der Unterstützung zu entscheiden, und zwar im allgemeinen endgültig. In ihrer Entscheidung haben sie sich an die gesetzlichen Bestimmungen und an die vom Lieferungsverband oder dessen Vertretung ausgehenden Anweisungen und Beschlüsse zu halten. Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, in die Entscheidungen einer Kommission, die die allgemeinen Grundsätze verletzt, einzugreifen und die Tatsachen, die zur Entscheidung führten, nachzuprüfen; sie können daher auch selbst in geeignet erscheinenden Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Anspruchsberechtigte haben, wenn sie von der Unterstützungskommission abgewiesen werden, das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, nicht aber einen zivilrechtlichen Klageanspruch. Die Unterstützungskommissionen haben die unmittelbare Kenntnis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner für sich und sind daher am besten in der Lage, die Unterstützungsfrage zutreffend zu würdigen. Auch sind sie berechtigt, Auskunft von den Gemeinden zu fordern, z. B. auch über die Steuerverhältnisse. Natürlicherweise liegt es vor allem den auf Unterstützung Antragenden ob, der Kommission wahre Angaben über ihre Verhältnisse zu machen. Verschiedenen Unterstützungskommissionen wurden die städtischen Armenämter, andern wieder die städtischen Steuer-

behörden zur Führung der Geschäfte oder zur Mitarbeit zugewiesen. Deren Tätigkeit war infolge ihrer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse nützlich, doch fiel es den Beamten der Armenpflege nicht immer leicht, sich von den armenrechtlichen Grundsätzen, wie es nötig war, freizumachen.

b) Neben der amtlichen Unterstützungstätigkeit der Lieferungsverbände wirkt die freiwillige Unterstützungstätigkeit der Organisationen der Wohlfahrtspflege. Der Krieg hat im stärksten Maße das Gemeinschaftsgefühl erweckt, Gegensätze überwunden, soziale Schärpen beseitigt. Die freiwillige Liebestätigkeit in der Kriegsfürsorge entsprang einem sittlichen Drange, der Geber und Empfänger in gleicher Weise umfaßte. Von ganzem Herzen ist zu hoffen, daß die große Opferfreudigkeit der ersten Kriegsmonate auch bei noch längerer Dauer des Krieges nicht erlahmen möge.

Die Organisation der privaten Kriegsfürsorge arbeitet in der Regel im engen Anschluß an die gemeindlichen Unterstützungskommissionen; oder bestehende Organisationen, wie der Nationale Frauendienst (s. Art. VIII), das Rote Kreuz und viele andere, boten den amtlichen Stellen ihre willkommene Mitarbeit an; dazu wurden freiwillige Helfer aus allen Schichten der Bevölkerung gewonnen. Je größer das Arbeitsfeld der Lieferungsverbände wurde, um so mehr der ehrenamtlichen Mithilfe war nötig. Die Fürsorgetätigkeit der privaten Kriegsfürsorge in der Unterstützung der Kriegerfamilien hat ergänzenden Charakter. Sie greift nur ein, wenn eine wirtschaftliche Not besteht, die nicht durch andere Organisationen beseitigt wird. Sie paßt ihre Tätigkeit in noch höherem Maße dem einzelnen Fall an, indem sie die notwendige Ergänzung zur amtlichen Fürsorge zu ermitteln sucht.

Gewöhnlich nimmt die private Kriegsfürsorge die Form des Ausschusses an, der aus einem Vorsitzenden und einer größeren Anzahl von Mitgliedern besteht. In seiner Hand liegt die Entscheidung über die Unterstützungsgesuche. Ihm übergeordnet ist die Zentralleitung oder der Vorstand, der durch besonders gebildete Kommissionen die Leitung führt, die Kontrolle ausübt, vor allem aber die Geschäftsanweisungen ausgibt. In der Zentralleitung pflegt die Unterstützungskommission des Lieferungsverbandes vertreten zu sein, um die Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen zu gewährleisten. Der Hilfsausschuß teilt sein Arbeitsfeld in Bezirke ein und bildet dementsprechend Bezirksstellen, denen die Bearbeitung der eingegangenen Unterstützungsanträge obliegt. Die private Fürsorge verwendet teils eigne und teils durch Sammlung und Zuwendungen aufgebrachte Mittel. Dabei machen die Zuwendungen und Beihilfen der Gemeinden, besonders der Städte, sehr große Beträge aus. Nicht immer und überall konnte zwischen Lieferungsverband und freiwilligen Organisationen eine einheitliche Verwaltung geschaffen werden; aber das Bestreben, untereinander Fühlung zu halten und zum Wohle der Kriegerfamilien Hand in Hand zu arbeiten, ist überall vorhanden. — Zu viele Wege der Organisation der freiwilligen Fürsorgetätigkeit waren möglich und sind den jeweiligen Verhältnissen entsprechend eingeschlagen worden, als daß sie an dieser Stelle geschildert werden könnten. Schon der Mithelfer

waren so viele: die Gemeinden, die nicht Lieferungsverbände sind und aus freien Stücken Unterstützung gewähren, örtliche Wohltätigkeitsvereine; die großen Organisationen freiwilliger sozialer Liebestätigkeit, wie das Rote Kreuz, der Vaterländische Frauenverein und der Nationale Frauendienst; die Träger der Sozialversicherung: Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, auch die Berufsgenossenschaften; ferner die Arbeitgeber: Reich, Bundesstaaten und Gemeinden, die großen industriellen Werke bis zu den kleinen Firmen; die Angestellten- und Arbeiterverbände, Gewerkschaften und endlich die vielen einzelnen Helfer und Spender. Es muß genügen, festzustellen, daß im allgemeinen mit Erfolg ein Zusammenschluß der vorhandenen Kräfte zur sachgemäßen Verteilung der Arbeit und der Geldmittel durchgeführt worden ist. Sie dienen alle der Linderung der Kriegsnot und der Erhaltung der wirtschaftlichen Kräfte unseres Vaterlandes. Erst nach dem Kriege, wenn das volle Bild ihrer Wirksamkeit vorliegt, kann die Geschichte ihres Wirkens geschrieben werden.

D. Die Kriegsunterstützungsberechtigung.

Einem Antrage auf Gewährung der Kriegsunterstützung kann der Lieferungsverband nur stattgeben, wenn der einberufene Ernährer zu den Personen gehört, von denen nach dem Kriegsbeihilfengesetz ein Anspruch auf die reichsgesetzliche Unterstützung abgeleitet werden kann, und wenn die Personen, für die der Antrag gestellt ist, zu den im Gesetz bezeichneten Unterstützungsberechtigten gehören. Die Unterstützungsberechtigung ist also von dem militärischen Dienstverhältnis und der verwandtschaftlichen Beziehung des Einberufenen abhängig.

a) Anspruch auf Unterstützung haben nur Mannschaften, das sind Militärpersonen vom Feldwebel abwärts einschließlich der Offizier- und Beamtenstellvertreter, aber ausschließlich der Feldwebelleutnants. Den Offizieren kommt kein Unterstützungsanspruch zu, weil sie eine genügend hohe Besoldung erhalten, um für ihre Angehörigen sorgen zu können. Das Gesetz über die Familienunterstützung ging von der Erwägung aus, daß die einberufenen Mannschaften der Reserve, der Landwehr usw. ihrer Familie und ihrem bürgerlichen Berufe entrissen werden. Die Angehörigen sollten nicht in Not geraten, wenn ihr Ernährer Kriegsdienste tat. Bald zeigte es sich jedoch, daß man bei der Ausdehnung des Krieges den Verhältnissen der Feldzugsteilnehmer noch nicht gerecht wurde. Schon die Lieferungsverbände mußten bald an Angehörige auch der aktiven Militärpersonen Unterstützungen bewilligen, die bedürftig waren und in der Friedenszeit ihren Ernährer entweder nach Ablauf der aktiven Dienstpflicht oder durch Reklamation inzwischen frei bekommen hätten. Ebenso war es billig, den Kriegsfreiwilligen den Unterstützungsanspruch zuzuerkennen, damit sie nicht durch die Bedürftigkeit ihrer Angehörigen zurückgehalten würden. Ministerielle Verfügungen der Einzelstaaten erweiterten den Personenkreis der Unterstützungsberechtigten über die Bestimmungen

des Gesetzes vom 28. Febr. 1888/4. August 1914. Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 beseitigte die dadurch entstandenen Verschiedenheiten und stellte die Angehörigen der Aktiven und des Beurlaubtenstandes gleich.

Es gehören jetzt zu den Anspruchsberechtigten: die Mannschaften der Reserve, der Landwehr, der Ersatzreserve, der Seewehr, des Landsturms, der Kriegsfreiwilligen im landsturmpflichtigen Alter vom vollendeten 17. bis 45. Jahre, Armierungssoldaten (nicht jedoch Armierungsarbeiter), Dispositionsurlauber (das sind auf Reklamation entlassene aktive Mannschaften); ferner Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, und das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege; schließlich alle Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht befinden, sowie alle Freiwilligen auf Kriegsdauer (auch unter 17 Jahren). Von Personen, die nicht in das Heer eingetreten sind, sind die Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Auslande infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind, anspruchsberechtigt, ferner die bei den Einfällen in Ostpreußen und im Elsaß vom Feinde Verschleppten. Ein Unterstützungsanspruch dieser Personen ist aber ausgeschlossen, wenn sie die Möglichkeit der Rückkehr in die Heimat haben und gleichwohl im Auslande verbleiben, oder wenn sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung zum Dienst im Heere oder in der Marine dauernd unfähig sind.

b) Zum Bezuge der reichsgesetzlichen Familienunterstützung sind ohne weitere Einschränkung nur die Ehefrau und die Kinder bis zu 15 Jahren der unter 1 genannten Personen berechtigt. Für alle übrigen Angehörigen konnte zunächst angenommen werden, daß sie sich ihren Unterhalt durch eigene Betätigung selbst verdienen und daher von dem Einberufenen nicht abhängig sind. Deshalb ist deren Unterstützungsberechtigung davon abhängig, daß sie von dem Einberufenen tatsächlich unterhalten worden sind, oder daß das Unterhaltsbedürfnis nachträglich hervorgetreten ist. Trifft diese Bedingung zu, dann müssen auch unterstützt werden die ehelichen Kinder über 15 Jahre, die Verwandten in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw., auch Adoptiveltern), Geschwister, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis bereits vor dem Kriege bestanden hat und Entgelt nicht gezahlt wird, diesen auch auf Grund anderer Bestimmungen Familienunterstützung nicht zusteht, und elternlose Enkel. Desgleichen sind zu unterstützen: die schuldlos geschiedene Ehefrau des Einberufenen, die Anspruch auf Unterhaltsgewährung hat; uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, auch wenn sie fremde Staatsangehörigkeit besitzen; uneheliche mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist; und uneheliche Kinder deutscher Mütter im Inlande, deren Väter österreichisch-ungarische Staatsangehörige sind und im österreichisch-ungarischen Heere dienen. Außerdem kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) Unterstützung gewährt werden, wenn sie vom Ehemann unterhalten worden sind oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach seinem Dienst Eintritt hervorgetreten ist. Bedingung für die Unter-

stützung ist mit der einzigen oben genannten Ausnahme die Reichszugehörigkeit des Eingetretenen.

Die schrittweise Erweiterung des Personenkreises der Unterstützungsberechtigten hat anscheinend mancherorts zu einem Drängen nach Unterstützung geführt, wie in einzelnen städtischen Berichten geklagt wird.

„Wer nur irgendwie mit einem Kriegsteilnehmer entfernt verwandt oder verschwägert ist, stellt Antrag. Wer solche Beziehungen noch nicht hat, sucht sie schleunigst anzuknüpfen. Eltern, die ihre Söhne mehr oder weniger mit durchgeschleppt haben, sind auf einmal von ihnen „unterhalten“ worden, obwohl der Vater regelmäßig verdient oder aber die Mutter von der Armenverwaltung unterstützt werden mußte. Und immer ist es ausgerechnet der einberufene Sohn, der für die Eltern gesorgt haben soll, während die andern Kinder ‚selbstverständlich‘ dazu nicht in der Lage waren.“ (Hannover.)

Dieser Sucht nach Unterstützung kann natürlich nicht nachgegeben werden. Bezugsberechtigt sind die Angehörigen nur, wenn sie tatsächlich vorher von dem Eingetretenen unterstützt worden sind. Dabei kann es freilich auf die Höhe dieser Unterstützungen nicht ankommen. Angehörige von Kriegsteilnehmern, die vor dem Kriege in Armenpflege standen, gehen während des Krieges in die Kriegsfürsorge über, sofern sie neben der Armenunterstützung auch von dem Kriegsteilnehmer unterstützt worden sind. Die Kriegsunterstützung wird aber auch nicht mehrfach gezahlt. Wenn Eltern zum Beispiel mehrere Söhne im Felde haben, von denen sie unterhalten wurden, so empfangen sie die Kriegsfürsorge nur nach den einmaligen Sätzen. Die sittlichen Qualitäten eines Unterstützungsberechtigten dürfen für die Gewährung mindestens der reichsgesetzlichen Unterstützung nicht ausschlaggebend sein. Wegen unsittlichen Lebenswandels kann meines Erachtens die Unterstützung nicht entzogen werden.

E. Die Voraussetzungen der Gewährung reichsgesetzlicher Familienunterstützung.

a) Die erste Voraussetzung der Gewährung von Kriegsunterstützung dürfte die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes sein. In unseren wirtschaftlichen Verhältnissen sind Abwanderungen und Übersiedlungen von Stadt zu Stadt, vom Lande zur Stadt und umgekehrt nicht selten. Dazu haben die Kriegereignisse zahlreiche Familien in Bewegung gesetzt. Daraus ergaben sich anfangs viele Schwierigkeiten, die für die bedürftigen Familien von Kriegsteilnehmern manche Härte im Gefolge hatten, dringende Hilfe verzögerten und erhebliche Umstände an allen Orten verursachten. Die Frage ist jetzt unter Berücksichtigung des Zweckes der Kriegsfürsorge praktisch gelöst. Zuständig ist der Lieferungsverband, innerhalb dessen der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Seinen Aufenthalt hat jeder dort, wo er sich in seinen gewöhnlichen Lebensverhältnissen gerade befindet. Ohne Zweifel ist in den meisten Fällen der gewöhnliche Aufenthaltsort zugleich der Wohnsitz der Familie. Auf die Dauer des Aufenthalts am Orte kommt es nicht an, und ein „Ersitzen“ der Unterstützungsberechtigung ist nicht erforderlich. Dadurch allein war es

möglich, die Kriegsunterstützungen von Kriegsbeginn an immer sofort zur Auszahlung zu bringen. In Zweifelsfällen hat zunächst der Lieferungsverband die Unterstützung zu zahlen, in dessen Bezirk sich der Antragsteller zur Zeit seines Antrags aufhält oder aufgehalten hat, damit nicht durch Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit eine Verzögerung der Unterstützung eintritt. Über die Zuständigkeit wird sodann gegebenenfalls auf dem Verwaltungswege entschieden.

Die Zuständigkeit wird zunächst durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt und begründet. Deshalb sind Angehörige eines Kriegsteilnehmers, die sich in verschiedenen Lieferungsverbänden aufhalten, auch von diesen Verbänden einzeln zu unterstützen. Das gilt auch von Kindern der Familie, die außerhalb des Wohnsitzes der Familie untergebracht sind. Eine Ausnahme gilt für Pflegekinder, die von einer Gemeinde nach auswärts in Pflege gegeben sind. Für sie bleibt der Lieferungsverband der Gemeinde zuständig. Wechselt ein Berechtigter seinen Aufenthaltsort, so bleibt ihm der Lieferungsverband zuständig, der ihm erstmals die Kriegsunterstützung bewilligt hat, und die bisher gewährte Unterstützung verbleibt ihm in gleicher Höhe oder wird sogar angemessen erhöht, wenn sie für den neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, wenn also durch den Umzug in seinen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist. In diesem Falle muß der Aufenthaltsort aus triftigen Gründen und nicht nur zu dem Zwecke gewechselt sein, eine höhere Kriegsunterstützung zu erlangen. Gewöhnlich wird solchen Abgewanderten die Unterstützung durch die Post nachgesandt. Der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsorts hat aber auf Verlangen die Unterstützung zu verauslagen. Er prüft die Verhältnisse und berichtet zurück, wenn eine wichtige Veränderung in den Verhältnissen des Unterstützten eingetreten ist und ein anderer Unterstützungssatz oder die Entziehung der Unterstützung angemessen erscheint.

Für Flüchtlingsfamilien hat der Lieferungsverband des ersten Zufluchtsorts einzutreten, falls der Lieferungsverband ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts seine gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung nicht erfüllen kann, bis sie wieder in die Heimat zurückkehren.

b) In jedem Falle hat die Gewährung der Kriegsunterstützung die Bedürftigkeit zur Voraussetzung. Zu Beginn des Krieges wurde vielfach geglaubt, daß jeder Angehörige eines Kriegsteilnehmers Anspruch mindestens auf die reichsgesetzliche Unterstützung habe. Das wäre aber keine zweckmäßige und wirtschaftliche Regelung, noch entspräche sie dem Geiste der großen Zeit. Die Unterstützung der Familien ist kein Entgelt für die Kriegsdienste ihrer Ernährer und keine Abgeltung, sie ist eine durch die Notwendigkeit bedingte Ausgleichung wirtschaftlicher Nachteile, die durch die Abwesenheit des Einberufenen erwachsen sind und seine Angehörigen einer Notlage aussetzen.

Über die Bedürftigkeit zu entscheiden, ist wohl die schwierigste Aufgabe der Unterstützungskommissionen. Wenn Bedürftigkeit vorliegt, begründet sie den gesetzlichen Anspruch auf Kriegsunterstützung. Bedürftigkeit hat keinen einheitlichen Maßstab und kann nicht zahlenmäßig nach äußeren

Merkmale festgestellt werden. Leichter ist zu sagen, was Bedürftigkeit nicht ist. Vor allem und unbedingt ist es nicht angängig, nur eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne gelten zu lassen. Die Armenpflege scheidet überhaupt vollständig aus, wenn es sich um die Unterstützung von Angehörigen von Kriegsteilnehmern handelt. Und wenn eine Familie vorher Armenunterstützung erhielt, so hört diese im Augenblick auf, sobald ein Mitglied, das zur Unterstützung mit beigetragen hat, in den Heeresdienst eingetreten ist, und die Familie bezieht von da an die Kriegsunterstützung. Die Bedürftigkeit des Familienunterstützungsgesetzes ist scharf von der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit zu unterscheiden. Aber auch die früheren Standes- und Lebensverhältnisse, wenn selbst nur verhältnismäßig in der gebotenen Einschränkung, zu berücksichtigen, erscheint zu weitgehend. Bedürftigkeit weist auf den Mangel an Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts hin, wobei der Begriff des Lebensunterhalts in wohlwollender Auslegung sehr weit gefaßt werden darf und muß. Grundsätzlich muß gelten, daß der Haushalt des Kriegsteilnehmers aufrecht erhalten bleibt. Mit dieser Forderung als Richtschnur sind schon die Hauptschwierigkeiten des Begriffs der Bedürftigkeit beseitigt.

Verschiedentlich wurde in den Unterstützungskommissionen in der Anerkennung der Bedürftigkeit und in der Bewilligung von Unterstützungen fehlerhaft verfahren. Die Regierungen haben aus Unlaß von Beschwerden deshalb wiederholt darauf hingewiesen, daß die Familien der eingezogenen Mannschaften ein Recht auf Unterstützung haben, daß die Bestimmungen wohlwollend und ohne Kleinlichkeit auszuführen sind. Bei mancher Kommission mag auch ein bedauerlicher Mangel an sozialer Einsicht schuld gewesen sein, daß Klagen über Härte in den Entscheidungen laut geworden sind. Aber im allgemeinen haben die Unterstützungskommissionen Grundsätze für die Feststellung der Bedürftigkeit aufgestellt, die erfreulicherweise nicht als engherzig bezeichnet werden können.

Für Frankfurt a. M. heißt es: „Bedürftigkeit wird ohne weiteres verneint, sofern das vor dem Dienstantritte bezogene Einkommen unverändert erhalten bleibt (Gehalts-, Lohnfortbezahlung usw.). Ist das Einkommen auf 50 % und weniger zurückgegangen, so wird die Bedürftigkeitsfrage bei allen Gehalts- und Lohnempfängern bejaht. Beträgt das Einkommen mehr als 50 %, jedoch weniger als 100 %, so muß nach unsern Vorschriften von Fall zu Fall die Frage der Bedürftigkeit eingehend geprüft werden. Entscheidend hierbei sind: das Vorhandensein mehrerer Kinder, andauernde Krankheiten in der Familie, die Notwendigkeit, Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister teilweise oder vollständig zu unterhalten. — Insbesondere wird geprüft bei Gewerbetreibenden und Grund- und Gebäudebesitzern, inwieweit bei ersteren der Rückgang des Geschäfts, bei letzteren der Ausfall an Pacht- und Mietzins beträgt, bzw. welche Hypothekenzinsen aufzubringen sind. Bestimmte Einnahmen- oder Vermögensgrenzen, die wir zuerst festgelegt hatten, haben wir im Laufe der Zeit fallen gelassen, weil wir bei Prüfung der Anträge erkannten, daß unter Umständen ein Vermögen vorhanden ist, das aber festgelegt und für die Dauer des Krieges ohne irgendeinen Ertrag ist, z. B. bei Guthaben aus dem Ausland oder Besitz ausländischer Papiere usw. Bei unsern Prüfungen haben wir uns immer von dem Gedanken leiten lassen, daß der Besitz kleiner Guthaben bei Sparkassen, Banken usw. (sogenannte Notgroschen) bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Rechnung gestellt werden darf. Es würde dem Geiste der ganzen Gesetzgebung über die Kriegsunterstützung nicht entsprechen, die Familien der Kriegsteilnehmer erst diese Notgroschen vollständig aufzuehren zu lassen und dann erst

Unterstützung zu gewähren. Sind dagegen größere Vermögen vorhanden, die nicht flüssig gemacht werden können, oder handelt es sich um den Ausstand von größeren Mietbeträgen, so wird zwar die Bedürftigkeit verneint, jedoch versucht, durch Verhandlungen mit der privaten Kriegsfürsorge oder den Mietern eine Einigung herbeizuführen und die Antragsteller aus ihrer Notlage zu befreien.“

Den verschiedenen Auslegungen des Begriffs der Bedürftigkeit hat die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 einige Richtlinien gegeben. In dem zu dieser Verordnung ergangenen Ministerialerlaß vom 30. Januar 1916 wird dazu ausgeführt, daß einer der Haupt Gesichtspunkte für den Erlaß der Verordnungen gewesen sei, Anordnungen zu treffen, die geeignet und ausreichend erscheinen, den immer wieder erhobenen, zum Teil nicht unberechtigten Beschwerden über eine unzulängliche Versorgung der Kriegerfamilien den Boden zu entziehen.

Die Bedürftigkeit soll zunächst allgemein als vorhanden angenommen und der Mindestsatz gewährt werden, wenn das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie nach der letzten Steueranmeldung unter einer gewissen Grenze geblieben ist. Die Einkommensgrenzen sind je nach den Tarifklassen, in welche die einzelnen Orte eingereiht, verschieden festgesetzt, und zwar in Orten der Tarifklasse E auf 1000 M., der Klassen C und D auf 1200 M., der Klassen A und B auf 1500 M. Trotzdem können Familien, die ein höheres Einkommen haben als in den Mindestsätzen festgelegt ist, als bedürftig angesehen werden, wenn besondere Gründe hierfür sprechen. Als solche werden z. B. in Frage kommen: Vorhandensein einer teuren, nicht gleich abgebbaren Wohnung, Krankheit in der Familie, größere Zahl von Kindern, Geschäftsschulden, besondere Unkosten bei der Bestellung landwirtschaftlichen Besitzes und dergleichen.

In den angegebenen Beträgen von 1000 M., 1200 M. und 1500 M. soll im übrigen nicht etwa ein Existenzmindestmaß festgelegt werden, auf das jede unterstützungsberechtigte Familie gewissermaßen Anspruch hat. Sollte nun aber die letzte Steueranmeldung der Familien der Wehrpflichtigen die alleinige Grundlage für die Feststellung der Bedürftigkeit bilden, so würde dies zu Ungerechtigkeiten führen, weil sie wohl in den meisten Fällen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, und weil hier keinerlei besondere Verhältnisse (Kinderzahl usw.) berücksichtigt werden.

Es ist daher bestimmt, daß in den Fällen, in denen die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten mit den bei der Steueranmeldung angenommenen nicht mehr übereinstimmen oder in denen eine Steueranmeldung des Wehrpflichtigen einschließlich seiner Familie überhaupt nicht erfolgt ist, das Jahreseinkommen durch den Lieferungsverband selbständig festgestellt und dann dieses Einkommen bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zugrunde gelegt werden soll. Dabei ist die Löhnung des Eingezogenen außer Betracht zu lassen.

Hat also z. B. ein in den Dienst Eingetretener 1800 M. versteuert, so daß an sich die Familie nicht unterstützungsberechtigt wäre, und wird von dem Lieferungsverbande festgestellt, daß sich das Einkommen der Familie nach dem Diensteantritt des Wehrpflichtigen nur noch auf 1300 M. beläuft, so würde in Orten der Tarifklassen A und B die Unterstützung zu gewähren sein, in Orten anderer Tarifklassen dagegen nur, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

Andererseits würde einer Familie, die 1400 M. versteuert hat, also in Orten der Tarifklassen A und B unterstützungsberechtigt wäre, die Unterstützung zu versagen sein, wenn durch Annahme lohnender Arbeit seitens der Familienmitglieder oder sonst das Einkommen auf über 1500 M. gestiegen sein sollte, es sei denn auch hier wiederum, daß besondere Gründe die Gewährung der Unterstützung doch rechtfertigen.

In Fällen, in denen der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, z. B. bei Beamten, Lehrern, Privatangestellten usw., soweit sie ihre Gehälter trotz ihres Eintrittes in das Heer in gleicher Weise fortbeziehen, erscheint eine Unterstützung ganz allgemein nicht notwendig, da sich die Einkommensverhältnisse durch den Dienstantritt nicht verschlechtern haben, zumal die Ernährung

des Mannes aus den Einkünften der Familie nicht mehr mitzubestreiten ist. Immerhin kann es aber auch hier Fälle geben, in denen die Gewährung der Unterstützung doch angebracht sein wird. Deshalb geben die Worte „in der Regel“ dem Lieferungsverbände das Recht, Ausnahmen zu machen und die Unterstützung zuzubilligen, falls das Einkommen nach Lage der Verhältnisse doch nicht als auskömmlich zu erachten ist.

Außerdem wird der Lieferungsverband noch allgemein ermächtigt, Unterstützungsanträge, die an sich begründet sein würden, abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht nötig ist. Eine erschöpfende Aufzählung solcher Tatsachen ist nicht möglich. Als solche werden z. B. in Frage kommen: Vorhandensein erheblicheren Vermögens, geringe Zahl der Familienmitglieder (alleinstehende Ehefrauen), das Vorhandensein unterstützungspflichtiger und -fähiger Verwandter usw.

Hat z. B. eine alleinstehende Ehefrau in Orten der Tariffklassen C und D 1150 M. Einkommen, so wird sie auskommen können und die Unterstützung nicht bedürfen, während einer Frau mit 3 Kindern in diesen Orten bei gleichem Einkommen die Unterstützung zuzubilligen sein wird. — Lebt ferner eine Frau bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten oder leben die Eltern eines Eingetretenen bei einem andern Kinde, so wird die Unterstützung gegenüber einer Frau oder Eltern mit gleichem Einkommen, die allein ihre Wirtschaft führen, versagt werden können.

Bei der Prüfung werden auch die Einkommensverhältnisse der Verwandten und ihre dadurch bedingte Unterstützungsfähigkeit wesentlich ins Gewicht zu fallen haben. Ein Unterschied zwischen Familien mit gleichem Einkommen wird ferner auch dann gemacht werden können, wenn die eine Familie ihr Einkommen lediglich oder zum größten Teil aus Kapital- oder sonstigem Vermögen hat, die andere Familie aber nur auf Einkommen aus Arbeitsverdienst angewiesen ist.

Sache der Lieferungsverbände wird sein, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen. Daß die Anträge nach gewissen gleichmäßigen Grundsätzen beurteilt werden müssen, bedarf keiner weiteren Erwähnung. — Nach Min.-Erlaß vom 30. Januar 1916.

Danach sind also jetzt bestimmte Einkommensgrenzen nach der Steueranlagung als äußere Merkmale der Bedürftigkeit angenommen. Durch den Hinweis auf die Tarifflasseneinteilung der Orte nach dem Besoldungsgesetz für Beamte wird auch der Verschiedenheit der Lebenshaltung ein Zugeständnis gemacht. Gleichwohl bleibt es mit Recht dabei, daß nur die Gesamtumstände des einzelnen Falls eine gerechte Beurteilung gestatten. In diesem Sinne wurde von den Lieferungsverbänden aber von jeher verfahren. „Lassen sich aber die Lieferungsverbände von dem Grundsatz leiten, daß jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden ist, so werden sie im Einzelfalle die richtige Entscheidung treffen.“

F. Die Dauer des Unterstützungsanspruchs.

a) Der Anspruch auf Kriegsfamilienunterstützung beginnt im allgemeinen mit dem Tage der Einberufung zum Heeresdienst, wobei die Zeit des Hinmarsches zum Truppenteil in die Unterstützungszeit mit eingerechnet wird. Der Anspruch selbst entsteht aber erst damit, daß die Angehörigen des Einberufenen bedürftig geworden sind. Zumeist trifft die Bedürftigkeit mit der Einberufung zusammen; aber wenn das Gehalt noch längere Zeit voll weitergezahlt wird oder die Familie sonst noch genügendes Einkommen hat, so setzt die Unterstützung erst ein, wenn diese Einkünfte wegfallen. Von dem Zeitpunkt des Beginns der Bedürftigkeit ist auszugehen. Wurde der Antrag auf Unterstützung später gestellt, so ist an sich die Unterstützung für die Zwischenzeit nach-

zuzahlen; in Zweifelsfällen über den Eintritt der Bedürftigkeit soll auf den Zeitpunkt der Einberufung zurückgegangen werden. Dennoch werden von vielen Lieferungsverbänden Anträge auf Nachbewilligung von Unterstützungen für eine zurückliegende Zeit abgelehnt. Wird aber glaubhaft gemacht, daß tatsächlich schon vorher Bedürftigkeit bestanden hat und der Unterstützungsantrag aus besonderen Gründen nicht hat gestellt werden können, dann pflegt für die Zeit von der Einberufung des Kriegsteilnehmers ab wenigstens die Reichsunterstützung nachgezahlt zu werden. Die bedürftige Ehefrau kann, wenn die Ehe erst nach der Einberufung geschlossen ist, erst vom Tage der Eheschließung an Unterstützung verlangen.

Die Kriegsunterstützung wird halbmonatlich im voraus am 1. und 16. jedes Monats gezahlt, wobei der Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. In Großstädten nimmt die Auszahlung oft mehrere Tage in Anspruch, weshalb die Unterstützungsberechtigten gruppenweise nacheinander verschiedene Zahltage haben können.

b) Solange der Kriegsteilnehmer Kriegsdienste leistet und seine Angehörigen bedürftig sind, bleibt die Unterstützung bestehen. Sie wird auch nicht dadurch unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Aber auch dann, wenn der Eingetretene vor der Rückkehr stirbt oder vermißt wird, wird die Familienunterstützung zunächst nicht unterbrochen, sondern fortgezahlt, bis der Truppenteil, dem er angehörte, auf den Friedensstand zurückgeführt oder aufgelöst wird.

Die Kriegsunterstützung ruht jedoch, wenn der Eingetretene zur Arbeitsverwendung und zu Erwerbszwecken in die Heimat beurlaubt ist, für die Dauer dieses Urlaubs und guten Verdienstes. Sie wird auch eingestellt, wenn der Kriegsteilnehmer fahnenflüchtig wird oder zu einer Gefängnisstrafe von längerer Dauer als sechs Monaten oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird. Ist die Strafverfolgung ausgesetzt und bleibt der Betreffende beim Heere, dann ist die Familienunterstützung weiterzuzahlen.

c) Der Tod des Unterstützungsberechtigten bringt seinen Unterstützungsanspruch zum Erlöschen. Ferner wird die Zahlung der Kriegsbeihilfen eingestellt, wenn die Voraussetzungen ihrer Bewilligung wegfallen. Das ist in erster Linie das Aufhören der Bedürftigkeit. Die Unterstützten sind deshalb auch verpflichtet, jede wesentliche Besserung ihrer Verhältnisse dem Fürsorgeamt anzuzeigen, wo diese fortdauernd nachgeprüft werden. Vollenden Kinder das 15. Lebensjahr, so beziehen sie die Unterstützung nur insoweit weiter, als sie noch unterhaltsbedürftig sind. Mit der Entlassung des Eingetretenen aus dem Militärdienste hört auch die Unterstützung seiner Angehörigen auf.

Nach dem Tode eines Kriegsteilnehmers wird die Unterstützung für die Kriegerwitwe und die Kriegerwaisen eingestellt, sobald die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge zur Auszahlung gelangen. Die Bewilligung der Hinterbliebenenrenten wird schon von dem auf den Todestag folgenden Tage an gewährt, doch dauert die Feststellung der Renten zumeist längere Zeit. Inzwischen wird die Kriegsunterstützung weitergezahlt, während

die Renten später nachgezahlt werden. Bis zum Reichsgesetz vom 30. September 1915 war die Beziehung zwischen Kriegsunterstützung und Hinterbliebenenrenten nicht zweifelsfrei. Eine Rückforderung der über den Todestag des Eingetretenen zuviel gezahlten Familienunterstützung oder Anrechnung auf die Renten sollte anfangs unterbleiben. Dann wurde durch Verwaltungsanordnung für die nach dem 1. Mai 1915 zur Erledigung gekommenen Fälle die Anrechnung der reichsgesetzlichen Familienunterstützung für einen zwei Monate übersteigenden Zeitraum vorgeschrieben. Dagegen konnten die Lieferungsverbände die Zuschüsse zu den Mindestsätzen auch für diese zwei Monate noch zurückfordern. Seit dem 20. Oktober 1915 (Gesetz vom 30. September 1915) wird die Familienunterstützung nebst Zuschüssen während dreier Monate über den Zeitpunkt, von dem an die Hinterbliebenenrenten zuständig sind, weitergezahlt. Darüber hinaus gezahlte Unterstützung gilt als Vorschußzahlung und ist bei der Auszahlung der Renten einzubehalten. Die gleiche Vergünstigung haben die krank oder verwundet entlassenen Kriegsteilnehmer, die in den Genuß der Militärrente treten. Wird der Einberufene wegen einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisondienstunfähig entlassen und ihm eine Dienstinvalidenrente zugesprochen, so erhalten seine Angehörigen während dreier Monate die Unterstützung neben der Rente ausgezahlt.

Dagegen berühren das Kriegselterngeld und sonstige Bewilligungen als solche das Recht auf den Fortbezug der Familienunterstützung nicht. Sie bringen den Anspruch hierauf nur dann zum Erlöschen, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben. Die Familienunterstützungen sind nur gegenüber denjenigen Bezugsberechtigten einzustellen, die selbst Hinterbliebenenbezüge erhalten. An die anderen Angehörigen des Gefallenen wie Stiefkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder, Geschwister usw. werden die Unterstützungen bei Fortdauer der Bedürftigkeit solange weiter gewährt, bis der Truppenteil, welchem der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist.

G. Art und Höhe der Kriegerfamilienunterstützung.

a) 1. Nach dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 sollen die Unterstützungen, die die Angehörigen der Kriegsteilnehmer im Falle der Bedürftigkeit erhalten, gewisse Mindestsätze betragen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwei Gruppen, die Ehefrauen (auch die schuldlos geschiedenen) und die übrigen Berechtigten. Wird für diese überhaupt Bedürftigkeit anerkannt, so muß wenigstens in Höhe der reichsgesetzlich bestimmten Beträge Unterstützung gewährt werden. Die Mindestsätze dürfen auch nicht gekürzt werden, wenn die Bedürftigen von Privatvereinen und Privatpersonen Unterstützungen erhalten. Wenn die Unterstützungen so erheblich sind, daß sie die Bedürftigkeit aufheben, dann fehlt die Voraussetzung für die reichsgesetzliche Leistung des Lieferungsverbandes; andernfalls sind die Mindestsätze im vollen Betrage zu gewähren.

Bei der Zuweisung der reichsgesetzlichen Unterstützung ist die Familie, soweit nicht Familienmitglieder von ihr getrennt leben, als eine Einheit zu behandeln, der die Beihilfen für die Ehefrau und die Kinder als eine einheitliche Leistung zukommen.

Die Mindestsätze, wohl auch als Normalsätze bezeichnet, haben wiederholt eine Erhöhung erfahren. Im Gesetz vom 28. Februar 1888 betragen sie für die Ehefrau in den Sommermonaten 6 M. und in den Wintermonaten 9 M., für die übrigen Berechtigten 4 M. monatlich. In der Neufassung vom 4. August 1914 wurden sie auf 9 und 12 M. bzw. 6 M. erhöht. Für die Sommermonate 1915 blieb dann der Wintersatz von 12 M. für die Ehefrau in Geltung. Durch Erlass vom 14. Oktober 1915 wurden mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung der Preise fast aller Lebensmittel die Mindestsätze der Familienunterstützung für die Monate November 1915 bis einschließlich April 1916 auf 15 M. für die Ehefrauen und 7,50 M. für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht. Diese Sätze behielt die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 bei und beseitigte damit den Unterschied zwischen Sommer- und Wintersätzen.

Nach der letzten Regelung erhält also aus der reichsgesetzlichen Familienunterstützung eine Ehefrau für den Tag $\frac{1}{2}$ M. und jedes Kind oder jeder sonstige Unterstützungsberechtigte $\frac{1}{4}$ M., das sind jährlich 180 M. bzw. 90 M.; eine Ehefrau mit 4 Kindern hat monatlich 45 M. oder jährlich 540 M. Das sind gewiß keine hohen Beträge, aber sie erschöpfen keineswegs die Fürsorge für die Kriegerangehörigen.

b) Von Anfang an konnten die Lieferungsverbände nicht im Zweifel sein, daß sie über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus Zuschüsse an die bedürftigen Kriegerfamilien zu leisten hätten. Ist die Bedürftigkeit im Einzelfalle so groß, daß ihr durch die Reichsunterstützung nicht abgeholfen wird, so hat dazu der Lieferungsverband weiter einzutreten. Seine Unterstützungspflicht besteht bis zur Behebung der Bedürftigkeit. So setzt sich die Familienunterstützung aus dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag und dem Zuschuß oder Zuschlag des Lieferungsverbandes zusammen zu einer einheitlichen Leistung. Wie weit die Verbände über die Reichsunterstützung hinausgehen müssen, liegt in ihrem Ermessen und richtet sich in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen des Unterstützungsbedürftigen; aber Mindestsatz und Zuschuß können nicht getrennt voneinander, sondern nur in einheitlichem Betrage als Beihilfe oder Kriegsunterstützung des Lieferungsverbandes gewährt werden.

Da über die Höhe der Zuschüsse zum Mindestsatz keine Bestimmungen bestehen, so ist den Lieferungsverbänden jede Möglichkeit der Anpassung an den Einzelfall gegeben. Auf die Zuschläge können auch die Zuwendungen aus der freiwilligen Fürsorgetätigkeit angerechnet werden, soweit durch diese allein die Bedürftigkeit bereits gemindert ist.

Im allgemeinen werden die Mindestsätze allein nur in reicheren ländlichen Gegenden als Unterstützung zureichen. Dort haben die Kriegerfamilien vielfach ein eignes kleines Haus, eigne Wirtschaft oder billige Mieten, und nur im Winter ist das Bedürfnis nach Zuschüssen aus der Gemeinde größer. In Industriegegenden, in den Städten und zumal in

den Großstädten sind Mehrleistungen der Lieferungsverbände zu den Reichssätzen ohne weiteres notwendig. Und wie im Verlaufe der Kriegszeit die reichsgesetzlichen Mindestsätze erhöht worden sind, so führte die steigende Teuerung und Erschwerung aller Lebensbedingungen dazu, die Mehrleistungen der Lieferungsverbände immer höher zu bemessen. Dabei ist es bemerkenswert, daß sich allmählich der Charakter der Unterstützungen, wenigstens in Hinsicht auf die höheren Zuwendungen, seit dem Winter 1915/16 entschieden geändert hat. Anfangs wurden die Geldleistungen, wenn auch nicht ausschließlich, bevorzugt. Gegenwärtig erscheint bei der allgemeinen Preissteigerung die Sachlieferung an die Kriegerfamilien, die unmittelbare Versorgung mit billigen Nahrungsmitteln und Bedarfsgegenständen wertvoller und zweckentsprechender. Freilich hat diese Fürsorgebetätigung den Nachteil, daß sie nicht unmittelbar in Geldwert umzurechnen ist und dadurch eine gerechte Schätzung der hohen gemeindlichen Leistungen auf diesem Gebiete vielleicht verhindert.

2. In der freiwilligen gemeindlichen Kriegshilfe bildeten sich bald nach den Erfahrungen der ersten Kriegswochen verschiedene Systeme aus, nach denen die Unterstützungen bemessen wurden. Nur vereinzelt verfahren reichsrechtliche Lieferungsverbände ohne grundsätzliche Regelung.

Weitaus die meisten Lieferungsverbände gewähren entweder bestimmte Zuschläge zu den Reichssätzen oder besondere Unterstützungssätze, in denen die Reichssätze eingeschlossen sind.

Die Zuschläge erscheinen meist in Prozentsätzen der Reichsunterstützung. Gewöhnlich beträgt dieser Zuschlag 100 %, bleibt aber auch vielfach darunter und steigt vereinzelt bis auf 200 %. Selten finden sich Zuschläge in absoluten Zahlen. Soweit die prozentualen Zuschläge zur Reichsunterstützung nicht einheitlich für alle Bedürftigen festgesetzt sind, haben sie den Charakter von Normalsätzen. Die Unterstützungskommissionen haben dann in der Gewährung von Zuschüssen mehr freie Hand. In einigen Lieferungsverbänden werden auch nur die Höchstsätze der Unterstützung in Prozenten der Reichssätze bestimmt. Sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Verteilung stattfindet. Den Höchstsätzen entsprechen verschiedentlich Mindestgrenzen. Die mechanische Steigerung der Reichssätze entspricht nicht ganz den Bedürfnissen der Kriegerfamilien. Namentlich der Grundbetrag für die Ehefrau erscheint gering, während durch Hinzurechnung der Anteile der Kinder eine mehrköpfige Familie besser dasteht. Solche Bedenken und Erwägungen haben allmählich zu einer Verfeinerung der Unterstützungsform geführt. So erhält die Ehefrau mehr, Kinder und andere unterstützungsberechtigte Angehörige weniger Zuschuß vom Lieferungsverband, indem je nach der Größe der Familie ein geringerer Prozentsatz gewährt wird. Nach der Erhöhung der Mindestsätze und infolge der Verteuerung der ganzen Lebensführung schaffen auch die steigenden Mehrleistungen der Verbände darin einen billigen Ausgleich.

In den Großberliner Gemeinden gelten für diejenigen Fälle, in denen der Lebensunterhalt lediglich aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, 100 % als Normalunterstützungssätze; darüber hinaus gewähren die meisten Gemeinden noch besondere Beihilfen.

100 % Zuschläge zur Reichsunterstützung finden sich auch in Dresden und Erfurt; 66²/₃ % in Bochum, Bremen und Straßburg i. Els.; 50 % in Braunschweig, Breslau, Gießen usw.

Reicher und mannigfaltiger ist das Bild bei den besonderen Unterstützungssätzen. Deren Festsetzung ist durchweg in absoluten Zahlen als Monats-, Wochen- oder Tagesätze erfolgt. Für die Ehefrau und die Kinder sind fast stets verschiedene Sätze bestimmt, wobei sich eine besondere Bevorzugung der Ehefrau zeigt. Die sonstigen Unterstützungsberechtigten sind zumeist weniger berücksichtigt, und die Entscheidung über ihre Unterstützung über die Mindestsätze hinaus, die für sie und die Kinder einheitlich sind, ergeht noch mehr von Fall zu Fall. Es zeigt sich mehr als bei den einfachen Prozentualzuschlägen das Bestreben, die Reichsätze zu verfeinern. So bringen mehrere städtische Lieferungsverbände durch Abstufung der Sätze nach der Größe der Familie, Zahl und Alter der Kinder eine feinere Verteilung hinein. Auch ist hier und dort die Unterstützung auf anderweitig feststehende örtliche Sätze aufgebaut; vereinzelt passen sich die Sätze den Ortsarmensätzen oder den Ortslohnsätzen an.

Als Beispiele dieser Art der Fürsorgeregelung seien die Monatsätze (Reichsunterstützung und Zuschläge) einiger Lieferungsverbände aufgeführt. Die Sätze gelten für den Winter 1915/16 und sind bis auf weiteres in Geltung geblieben. Nur für Gera sind die neuen Vorschläge des Ausschusses und für Redlinghausen der vom 1. Mai 1916 gültige Tarif eingesetzt. Außer bei Leipzig sind in allen diesen Städten die Mietsunterstützungen besonders geregelt.

Stadt	Monatsätze in Mark								
	Ehefrau allein	Ehefrau mit							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		Kindern unter 15 Jahren							
Charlottenburg . .	30	41	52	61	70	79	88	97	106
Essen	30	41	52	63	74	85	96	107	118
Karlsruhe	23	34,50	46	55,50	65	74,50	84	93,50	103
Leipzig	41,10	54,80	68,40	82,10	89,30	96,50	103,70	110,90	118,10
Gera	54	67,50	81	94,50	108	121,50	135	142,50	150
Redlinghausen . .	34	45	56	67	78	89	100	111	122

Auch die Unterstützungssätze bedeuten wie die Zuschläge an sich nicht immer feste Sätze, sondern werden teils als Höchst- oder Mindestsätze, bisweilen auch als Normalsätze bezeichnet. Für die Höhe der Unterstützung ist es bedeutungslos, ob sie ein Lieferungsverband nach dem Zuschlagsystem oder dem System der festen Sätze unter Anrechnung der Reichsunterstützung festsetzt.

c) für die Wertung der vom einzelnen Lieferungsverbände bewilligten Unterstützungen sind jedoch noch die Bestimmungen über ergänzende Leistungen und über die Anrechnung des Arbeitslohnes und der Unterstützung seitens dritter Personen in Betracht zu ziehen.

Die ergänzenden Leistungen haben nach und nach in der Kriegsfamilienunterstützung eine zunehmende Bedeutung erlangt. Sie werden in Abschnitt H einzeln dargelegt.

Die Anrechnung des Arbeitslohnes und der Unterstützung Dritter auf die Kriegsunterstützung hat teilweise erhebliche Schwierigkeiten bereitet, ehe in diesen Fragen der gangbare Weg gefunden wurde. Man kann wohl fordern, daß jeder Arbeitsfähige nach Umfang seiner Kräfte arbeite, soweit Arbeit vorhanden ist. Der Arbeitsverdienst mindert oder beseitigt die Bedürftigkeit. Deshalb kann es nur richtig sein, ihn bei der Bemessung der Unterstützung in Anrechnung zu bringen. Auch Kriegerfrauen sind verpflichtet, sich Arbeitsverdienst zu suchen und durch bezahlte Arbeit zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen. Aber es ist kaum möglich, die Arbeitsfähigkeit immer festzustellen. Deshalb darf die Bedürftigkeitsfrage nicht ohne weiteres durch den Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit für die Ehefrau und sonstige Angehörige verneint werden. Besonders für die Ehefrauen besteht die Verpflichtung der Sorge für die Kinder häufig in erster Linie, so daß sie nicht an Erwerb und Arbeit außerhalb der Wohnung denken können. Wenn außerdem der ganze Arbeitsverdienst durch die Anrechnung in Wegfall kommt, so fehlt der Anreiz zur Arbeitsleistung. Die Unterstützten müssen doch die Vorteile empfinden, die sich durch die Übernahme von Arbeit verschaffen lassen, sie müssen besser dastehen, wenn sie arbeiten, als wenn sie unterstützt werden. Aus dieser Erfahrung sind die Lieferungsverbände dahin gelangt, den eignen Arbeitsverdienst der Kriegerangehörigen überhaupt nicht zu beachten, wenn er nur einen geringen Betrag ausmacht, und ihn bei größerer Summe nur zum kleineren Teil in Anrechnung zu bringen.

Die Stadt Charlottenburg rechnete anfangs den Arbeitsverdienst mit 50 % auf die Unterstützungen an. Später wurde dann eine Grenze von 10 M. und dann 20 M. festgesetzt, bis zu welcher der Arbeitsverdienst keiner Anrechnung unterlag; für Familien mit Kindern ist die Grenze des nicht anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes 40 M., während der übersteigende Betrag zur Hälfte angerechnet wird. Auch Frankfurt a. M. rechnet unter Freilassung geringfügiger Einnahmen von etwa 6—12 M. den Arbeitsverdienst nur zur Hälfte an. In Recklinghausen bleibt der Nebenverdienst der Kriegerfrauen und Kinder bis zur Höhe von 75 M. monatlich unberücksichtigt und nur der darüber hinausgehende Betrag wird angerechnet. Stettin rechnet bei Frauen ohne Kinder 20 M., bei Frauen mit 1 bis 2 Kindern 30 M., mit 3 und mehr Kindern den gesamten Arbeitsverdienst nicht an. Nur wenn er ausnahmsweise derart hoch ist, daß er die Bedürftigkeit ausschließt, erfolgt Einstellung der Unterstützung.

Ähnlich wie der Arbeitsverdienst wird öfter auch das Krankengeld, das den Arbeitsverdienst teilweise decken soll, angerechnet. Renten und Pensionen (Invaliden-, Unfallrenten), ferner Zinseneinnahmen von kleineren Sparkapitalien und ähnliches werden wie die aus regelmäßiger Arbeit erzielten Verdienste betrachtet. Dagegen bleibt die Löhnung der Militärpersonen bei Bemessung der Kriegsunterstützung an ihre Angehörigen außer Betracht. Ebenso werden Veteranenrenten bei der Unterstützung der Eltern und Großeltern nicht angerechnet.

Eine große Zahl von Arbeitgebern hat ihren zum Heere einberufenen Angestellten und Arbeitern seit langem in umfassender Weise Unterstützungen zukommen lassen. Sie zahlen an die Familie des Eingetretenen einen Teil des Gehalts oder Lohnes weiter in der Absicht, ihren Angestellten und Arbeitern einen besonderen Vorteil zuzuwenden. Die Bewilligung

solcher Beihilfen steht freilich im Belieben des Arbeitgebers und kann nicht erzwungen werden. Sie wird auch nicht selten von der Bedingung abhängig gemacht, daß den Familienangehörigen die volle Kriegsunterstützung gewährt wird. Das erschwert die Frage, ob die Unterstützungen privater Arbeitgeber zu berücksichtigen sind. Einzelne Lieferungsverbände berücksichtigen sie bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht, andere wieder um so mehr, die meisten bringen die Unterstützungen auf die Zuschüsse in Anrechnung. Vielfach ist das Verfahren im Einvernehmen mit den Arbeitgebern festgestellt; ihren Wünschen muß wohl in einem gewissen Umfange Rechnung getragen werden, weil sie sonst die Unterstützungen einstellen. Und damit wäre weder den Unterstützten noch den Lieferungsverbänden gedient. Es ist ja auch nicht immer der Gedanke der Wohltätigkeit, sondern das eigne wirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers bestimmend. Bei diesen Tatsachen bleibt gar nichts anderes übrig als ein vernünftiges Zusammengehen zwischen Arbeitgeber und Lieferungsverband mit dem Ziele, einerseits übermäßige Unterstützungen und damit eine Vergeudung wirtschaftlicher Kraft zu verhindern, andererseits dem berechtigten Wunsche des Arbeitgebers Rechnung zu tragen, daß für die Unterstützten die Leistung des Arbeitgebers auch fühlbar wird, indem sie den Eindruck der Besserstellung durch die freiwillige Leistung ihres Arbeitgebers empfinden.

Die Stadt Chemnitz hat die Beiträge der Arbeitgeber ursprünglich voll und dann zur Hälfte angerechnet, jetzt bleiben sie außer Betracht, soweit sie nicht zusammen mit dem Unterstützungssatze den Arbeitsverdienst des Einberufenen vor seiner Einberufung überschreiten. Altona ermäßigt die Unterstützungssätze um 1, 2, 3 usw. Mark, wenn die Einnahmen aus Arbeitgeberunterstützung 11—15, 16—20, 21—25 usw. Mark betragen. In Leipzig werden die freiwillig und ohne besondere Bedingungen gewährten Beihilfen nur nach billigem Ermessen berücksichtigt und bleiben solange außer Betracht, als sie die Bedürftigkeit nicht aufheben. Stettin hat mit dem „Verein der Industriellen Pommerns usw.“ ein besonderes Abkommen über die Höhe der Kriegsunterstützung getroffen; danach zahlen die industriellen Betriebe ihren Arbeiterfamilien mindestens die Reichssätze, wogegen die Stadt Stettin neben den Reichssätzen noch einen städtischen Zuschuß von monatlich 15 M. zur Deckung der Wohnungsmieten gewährt.

Bestimmte Beträge über die gesamte Höhe dieser Leistungen der Arbeitgeber sind noch nicht genannt worden. Sie sind aber sehr erheblich und von großer Bedeutung für das Kriegsunterstützungswesen.

d) Eine besonders geregelte Fürsorge wird den Familien der zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben dauernd beschäftigt waren, zuteil.

Den Beamten, die etatmäßig angestellt oder ständig gegen Entgelt beschäftigt sind, wird auf Grund § 66 des Reichsmilitärgesetzes während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt. Die Kriegsbesoldung wird ihnen auf das Beamten Einkommen in Höhe von sieben Zehntel nur angerechnet, wenn sie die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Heeresverwaltung beziehen. Ihre Familien können keine Unterstützung erhalten, da sie nicht bedürftig sind.

Dagegen haben die Angestellten und Arbeiter in Staats- und Gemeindediensten keinen Anspruch auf weitere Gehalts- oder Lohnfortzahlung. Ihre Familien erhalten daher die reichsgesetzliche Unter-

stützung in erster Linie. Soweit dann noch über die Mindestsätze hinaus Bedürftigkeit vorliegt, treten die Arbeitgeberbeihilfen des Reiches, Staates oder der Gemeinden ein. Und darin haben es sich viele Verwaltungen angelegen sein lassen, für sie in ähnlicher Weise wie für die Beamten zu sorgen. Zunächst erhielten sie vom Tage der Einberufung ab regelmäßig noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den vollen Lohn ausgezahlt. Dann trat die freiwillige Fürsorge ein. Den Ehefrauen wurde ein bestimmter Unterstützungssatz und für jedes Kind ein weiterer Zuschlag bis zum Höchstsatz von 50 bis 75 % des Gehalts oder Lohnes zugebilligt. Eine Abstufung der Unterstützung nach der Dauer der Dienstzeit des Einberufenen kommt vor. Im allgemeinen sind die Angehörigen dieser Angestellten und Arbeiter durch die besonderen Leistungen der Gemeinden besser gestellt als die sonstigen bedürftigen Kriegerfrauen. Als die Lebensmittelpreise so gewaltig stiegen, wurden von den Verwaltungen noch Teuerungszulagen bewilligt.

In Berlin beziehen die Angehörigen städtischer Angestellten $\frac{1}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der bisherigen Bezüge, je nach der Beschäftigungsdauer, und werden weiter unterstützt, wenn dann noch Bedürftigkeit vorliegt. Die Zuschußunterstützung an Angehörige städtischer Arbeiter wird so bemessen, daß einschließlich der Kriegsunterstützung Familien verheirateter Arbeiter mindestens $\frac{1}{2}$ und höchstens $\frac{3}{4}$, Angehörige unverheirateter Arbeiter bis höchstens $\frac{3}{4}$ des Lohnes empfangen. Die Praxis geht dahin, daß alleinstehende Ehefrauen 50 %, Ehefrauen mit 1 Kind 55 % und mit einem zweiten bis fünften Kinde je 5 % des Lohnes mehr erhalten. Die Stadt Altona zahlt den ständigen städtischen Arbeitern den Lohn insoweit an die Ehefrauen fort, als er die Reichsunterstützung übersteigt. Offenbach a. M. bewilligt den Familien der einberufenen städtischen Arbeiter und Angestellten für die Ehefrau 50 % und für jedes Kind unter 15 Jahren 5 % des Lohnes unter Einrechnung der Reichsunterstützung, jedoch nicht mehr als 75 % bei 1 bis 3 Kindern, 80 % bei 4 Kindern usw. Außerdem hat sie die Einberufenen mit je einem Anteil in der Kriegsversicherung versichert. Viele Gemeinden zahlen die Krankenkassenbeiträge fort, wie die Stadt Hagen i. Westf., die die Reichsunterstützung für ihre Angestellten und Arbeiter auf 30 % für die Ehefrau und je 3 % für die Kinder bis zum Höchstsatz von 45 % ergänzt.

e) Nach dem Gesetz ist die Unterstützung der Kriegerfamilien in Geld vorgesehen. Diese kann teilweise durch Naturalunterstützung ersetzt werden. Die Geldunterstützung ist die einfachere; aber welche Art Unterstützung zweckmäßiger ist, wird sich nur örtlich entscheiden lassen. Jedenfalls hat bei der langen Dauer des Krieges und der allgemeinen Teuerung die Lieferung von Nahrungsmitteln und wichtigen Bedarfsgegenständen an Bedeutung gewonnen. Einzelne Lieferungsverbände gingen von der Naturallieferung aus, die meisten wollen dagegen Naturalien nur in besonderen Fällen gewährt sehen, z. B. bei unwirtschaftlichen Personen, finderreichen Familien und dergleichen. Dementsprechend hätten wir zu unterscheiden, ob schon der reichsgesetzliche Mindestsatz teilweise die Form der Naturalunterstützung angenommen hat, oder ob nur die Zuschußunterstützung in Naturalien erfolgt. Die Unterstützung nur in Naturalien ist unzulässig. Der Wert gelieferter Naturalien ist in Geld zu veranschlagen und auf den Unterstützungssatz zu verrechnen. Die Bedeutung der Naturalunterstützung betont der Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 19. November 1915.

„Bereits in dem Erlasse vom 14. Oktober d. J. habe ich hervorgehoben, daß sich für etwa notwendige Beschaffung von Kleidungsstücken aller Art, worunter namentlich

auch Schuhzeug zu verstehen ist, und von Brennmaterial die Naturallieferung empfehle. Die Lieferung notwendiger Bedarfsartikel unmittelbar an die bedürftigen Kriegerfamilien wird indessen zweckmäßig auch auf solche Gegenstände auszudehnen sein, die angesichts der erhöhten Produktionskosten einen billigen Preis nicht haben und deshalb auch mit erheblich erhöhten Geldunterstützungen entweder gar nicht oder nur schwer beschafft werden können. Zahlreiche größere Lieferungsverbände sind in dieser Richtung bereits vorbildlich vorangegangen und haben durch Ausgabe von Marken den bedürftigen Kriegerfamilien den Bezug solcher Bedarfsartikel — es kommen namentlich Fett oder Butter, Fleisch, Milch, Kartoffeln, Kohlen und Kleidungsstücke in Betracht — ermöglicht oder durch Einrichtung von Volksküchen für ein nahrhaftes Mittagbrot gesorgt. Diese Versorgungsart in allen größeren Städten und in Lieferungsverbänden mit industrieller Bevölkerung auszubauen, kann ich nur dringend empfehlen.“

Als Naturalunterstützung gelten alle für den notwendigen Lebensbedarf dienenden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände; diese Sachlieferungen erfolgen teils unentgeltlich, teils gegen Vorzugspreis an die bedürftigen Kriegerfamilien. Ihre Auswahl richtet sich nach dem Lebensbedarf der Familie.

In Offenbach a. M. soll die Unterstützung grundsätzlich und hauptsächlich in Naturalien erfolgen. Bei mangelndem Einkommen werden aber zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse außerdem auch Barmittel gewährt, die in der Regel für den einzelnen 2 M. und für eine Familie nicht über 4 bis 5 M. wöchentlich hinausgehen sollen. Die genaue Erfassung der jeweils gegebenen Familienverhältnisse ermöglicht es, die als Richtschnur dienenden durchschnittlichen Unterstützungssätze entsprechend der Größe der Familien, Zahl und Alter der Kinder abzustufen. Zur Anweisung kommen Mehl, Milch, Reis, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Brot, das nicht Hauptnahrung sein, sondern neben den gekochten Hauptmahlzeiten verbraucht werden soll. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Wöchnerinnen) ist die Gewährung anderer Lebensmittel zulässig. Auch Brennmaterialien werden gewährt, und zwar mindestens alle 14 Tage ein Zentner Kohlen. In dringenden Fällen werden außerdem auf Kosten der Kriegsfürsorge Schuhe verabsolgt, auch werden die Kosten der Schuhbesserung von der Hilfsorganisation übernommen. — In Hagen ist die Unterstützung völlig auf dem System der Mietzahlung und Speisengewährung aufgebaut. Die Stadt gewährt hier die Unterstützung nur in Mietzahlung an die Hausbesitzer und in warmem Essen und Milch aus den städtischen Küchen. Sie geht dabei von einem Mindestsatz für kleine Bedürfnisse, Zukost usw. aus und gewährt dazu Mietzuschüsse und Mittagessen unter Anrechnung der staatlichen Unterstützung. Für die kleineren Bedürfnisse werden im Monat bei einer alleinstehenden Frau 9 M. und für jedes Kind über zehn Jahre 1,50 M. mehr berechnet.

H. Besondere Leistungen der Kriegsunterstützung.

a) 1. Eine schwer lastende Verpflichtung war für die Kriegerfamilien durch den Wegfall oder die Beschränkung des gewohnten Einkommens die regelmäßige Mietzahlung geworden. Die Kriegsunterstützung diente nur dem leiblichen Wohl und mochte auch für diesen Zweck allenfalls genügen; aber das Wohnungsbedürfnis zu decken, dazu reichte sie in den wenigsten Fällen aus. Die Mietverträge banden dagegen die Familien an ihre in günstigeren Verhältnissen gewählten Wohnungen. Gegen die Gefahr einer sofortigen zwangsweisen Ausweisung wurden sie zwar durch die Notgesetzgebung vom 4. August 1914 geschützt, falls sie mit der Miete im Rückstand blieben; aber damit blieb selbstverständlich die Pflicht zur Bezahlung der Wohnungsmiete bestehen. Trotzdem haben besonders

im Anfang des Krieges manche Mieter die Mietzahlung einstellen wollen, obwohl es ihnen nicht schwer gefallen wäre, ihren Verpflichtungen nachzukommen. So haben aber nicht nur Angehörige von Heerespflichtigen gehandelt und nur schwer Belehrung angenommen, sondern solche, die der Kriegsausbruch zunächst unmittelbar gar nicht berührt hatte. Bestärkt wurden sie in ihrer Böswilligkeit durch das Gerücht, das sich weit verbreitete und lange geglaubt wurde, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Mieten während der Kriegsdauer aufgehoben sei. Aber es ist leicht einzusehen, wie eine solche Maßnahme volkswirtschaftlich ungemein schädlich gewirkt hätte. Der Verlauf des Krieges hat jedem die Bedeutung der finanziellen Kraft neben der militärischen klargemacht. Die zeitweilige Aufhebung der Zahlungsverpflichtungen hätte aber auf diejenigen Kreise, die die Zahlungen erwarten (bei den Mieten auf den Haus- und Grundbesitz, die Hypothekengläubiger usw.), und damit auf die ganze Volkswirtschaft im Kriege schwächend und verderblich wirken müssen. Das sogenannte Kriegsmoratorium haben wir zu vermeiden gewußt. Neben denen, die sich ihrer Mietzahlungspflicht entziehen wollten, stand die große Menge der Familien, die bei fehlendem Verdienste ihre Verpflichtung auch bei gutem Willen nicht erfüllen konnten. Hier mußte aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen abgeholfen werden. Es mußte vermieden werden, daß der vom Felde heimkehrende Kriegsteilnehmer daheim eine große, drückende Mietschuld vorfindet. An einer Abwanderung der Familien in kleine und kleinste Wohnungen hatte gleichfalls niemand ein Interesse, ganz abgesehen davon, daß ein großer Mangel an Kleinwohnungen herrscht und daher eine solche Bewegung einen Notstand erzeugt hätte. Andererseits ist der Vermieter und Hausbesitzer auf den Eingang der Mieten angewiesen. Denn aus seinen Mieteinnahmen muß er selbst seiner Verpflichtung zur Zahlung der Hypothekenzinsen nachkommen, die ihm auch nicht erlassen sind. Freilich wie alle gewerblichen Berufe, muß sich auch der Hausbesitzerstand, soweit er aus dem Vermieten von Wohnungen ein Gewerbe macht, Einschränkungen infolge des Krieges gefallen lassen.

So zwangen die Verhältnisse des Mieters wie die des Vermieters und Hausbesitzers zum Eingreifen und zur Beseitigung einer drohenden schweren wirtschaftlichen Gefahr und machten die Regelung der Mietzinszahlung zu einem wesentlichen Bestandteil der Kriegsfürsorge.

Soweit die Bedürftigkeit vorliegt, sind die Lieferungsverbände wiederholt in ministeriellen Erlassen angewiesen worden, zur Bestreitung der Wohnungsmieten Mietbeihilfen an die Familien von Kriegsteilnehmern zu gewähren. Und damit war ihnen keine leichte Aufgabe zugewiesen. Wie sollten die Mietzinsen aufgebracht werden? „Zunächst galt es, den Mieter zur Zahlung zu veranlassen und fähig zu machen, insbesondere im Interesse des Vermieters. Dabei mußte in jedem einzelnen Falle geprüft werden, wieweit der Vermieter in der Lage ist, hieran tätigen Anteil zu nehmen, z. B. auf einen Teil des Mietzinses zu verzichten, um den Rest sicher zu erhalten. Mußte die Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses die Regel bilden, so gab es doch auch eine große Zahl von Fällen, in denen es zweckmäßiger erscheinen mußte, das Mietverhältnis über kurz oder lang

zu lösen. Der Stundung von Mietzinsen mußte grundsätzlich entgegen gearbeitet werden, um die Anhäufung einer Schuld zu vermeiden, die dem Kriegsteilnehmer nach seiner Rückkehr die Aufnahme und Fortführung seiner Arbeit erschweren würde." (Frankfurt a. M.) Auch ging dieser Teil der Kriegsfürsorge über den Kreis der Unterstützungsempfänger hinaus, da zahlreiche Daheimgebliebene infolge der plötzlichen Arbeitsstörungen nach dem Kriegsausbruch ebenfalls nicht imstande waren, ihren Mietverpflichtungen nachzukommen.

2. Das Eingreifen der Lieferungsverbände beschränkt sich teilweise auf eine vermittelnde Tätigkeit, die in der Errichtung besonderer Einigungsämter für Mietstreitigkeiten gipfelt. Solche Mieteinigungsämter sollen Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungen schlichten und eine für beide Teile erwünschte Lösung herbeiführen. Sie bestehen meist aus einem Magistratsmitglied oder Juristen als Vorsitzenden und Vertretern der Hausbesitzer und Mieter. Sachverständige pflegen ebenfalls häufig mitzuwirken. Sie streben dahin, die Mieter, die ihre Miete ganz oder zum Teil zahlen können, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Mietverpflichtung heranzuziehen, die Schwierigkeiten, die zwischen den Mietern und den Hausbesitzern vielfach entstehen, auszugleichen und den Hausbesitz möglichst vor Mietverlusten zu schützen.

Anfänglich sind die möglichen Mietverluste des Hausbesitzes stark übertrieben worden, aber immerhin sind sie erheblich genug. Nach einer Zählung des Magistrats Hannover haben in den Monaten Oktober bis Dezember 1914 von 9840 Kriegsteilnehmerfamilien 8747 die Miete voll bezahlt, 485 Familien zahlten mehr, 372 weniger als die Hälfte und 236 keine Miete. Daraus trafen den Hausbesitz 14 169 M., 22 968 M. und 26 288 M., zusammen also 63 425 M. Verluste an Mieten; bei einem Mietfoll von 844 053 M. bedeutet dies eine Einbuße von knapp 7,5 %. Zu anderer Zeit und an anderem Ort mögen die Verluste größer, aber auch oft geringer sein; an einer geeigneten Zusammenstellung dafür, die Vertrauen verdiente, fehlt es noch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats am 15. Dezember 1914 sind die Einigungsämter (die Anordnung der Landeszentralbehörde vorausgesetzt) in der Lage, die Parteien durch Androhung von Ordnungsstrafen zum persönlichen Erscheinen vor dem Einigungsamte zu zwingen; sie können ferner von dem Mieter über die für die Vermittlung erheblichen Tatsachen Auskunft verlangen und beiden Parteien die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft abnehmen. Dadurch sind sie instand gesetzt, einen billigen Interessenausgleich zwischen Vermietern und Mietern herbeizuführen. Da es in den meisten Fällen gelingt, die Parteien zu einigen, so ist die Tätigkeit der Ämter recht ersprießlich.

Die bloße vermittelnde Tätigkeit der Mieteinigungsämter konnte aber nicht genügen. Die Lieferungsverbände schritten zur Zahlung von Mietbeihilfen. Diese stehen teils unmittelbar im Zusammenhange mit der allgemeinen Familienunterstützung des Lieferungsverbandes und sind darin mit einbegriffen, teils treten sie ihr ergänzend hinzu. Sie werden vielfach in einem festen Betrage, z. B. 20 oder 25 M. für die monatliche oder vierteljährliche Miete, zumeist aber im Verhältnis zur Miete zwischen 20% und 75% und 85% bemessen. Die tatsächlich gewährte Mietbeihilfe

richtet sich auch nach dem Grade der Bedürftigkeit der Kriegerfamilie, sofern Höchstätze festgesetzt sind, oder nach der Zahl der Familienzugehörigen. Daneben kommen einmalige Beihilfen zum Ausgleich rückständiger Mieten vor.

In Berlin betragen beispielsweise die Mietbeihilfen für Frauen ohne Kinder höchstens 15 M., für Frauen mit 1 Kinde höchstens 12,50 M., für Frauen mit 2, 3 und 4 Kindern 10 M., 7,50 und 5 M. In Meissen ist die Mietunterstützung nach der Miethöhe abgestuft und beträgt bei einer Jahresmiete bis 150 M. monatlich 10 M., von 150 bis 200 M. 12 M., von 200 bis 300 M. 13,50 M. und von über 300 M. 15 M. In Ultona soll die Mietunterstützung weder 22,50 M. noch 75 % der Miete übersteigen. Dortmund zahlt in der Regel 75 % der Miete bis höchstens 30 M. monatlich. Hagen i. Westf. regelt alle Mieten vollständig, die 30 M. monatlich nicht übersteigen. In Darmstadt werden die Mietzuschüsse von Fall zu Fall festgesetzt. — Wie man sieht, ist die Mietunterstützung sehr verschieden geregelt. „Die Frage der Mietbeihilfen ist völlig abhängig von dem ganzen örtlichen System der Familienunterstützung. Die Mietbeihilfen erscheinen bald als besondere Teilmaßregel der Familienunterstützung, bald als unlöslicher Bestandteil des einheitlichen Unterstützungssystems. Bald wird die ganze Angelegenheit von der Stadtverwaltung unmittelbar geregelt, bald sind Zwischenstellen privater Art eingeschaltet. Die Frage der Mietbeihilfen ist weiter abhängig von der Höhe der örtlichen Wohnungsmieten; von den ganzen Wohnungsverhältnissen in der Gemeinde überhaupt; von der Praxis, die die Vermieter selbst unter Führung ihrer Verbände hinsichtlich der Mietzahlungen durch die Kriegerfamilien befolgen; von der Geschäftshandhabung und den Erfolgen der einzelnen Mieteinigungsämter; von der Frage, ob die einzelne Stadt Veranlassung hat, neben der Kriegerfamilienunterstützung eine umfassende Erwerbslosenfürsorge zu betreiben, die dann ihrerseits wieder Mietunterstützungen mittelbar oder unmittelbar einschließt usw.“ (Der Vorstand des Preussischen Städtetages in einer Eingabe vom 18. Januar 1916.)

Die Mietregelungen zugunsten der Familien der Kriegsteilnehmer wirken offenbar ebenso sehr zugunsten des Hausbesitzes, dem in weitem Umfange Mietbeträge zufließen, die ihm andernfalls entgangen wären. Denn häufig gewähren die Lieferungsverbände die Mietbeihilfen nur durch unmittelbare Auszahlung an den Hausbesitzer. Insoweit die Beträge den Mietern zufließen, müssen diese die Zahlung der Miete an den Hauswirt der Unterstützungskommission laufend nachweisen. Einige Verbände behalten sogar die Miete von der Kriegsunterstützung ein, um sie an den Vermieter abzuführen. So hat der Hausbesitzer den Vorteil besonderer Mietsicherung und damit ein lebhaftes Interesse daran, daß die Kriegerfamilien wohnen bleiben, da ihm sonst wohl die Wohnungen leer stehen würden.

Die Lieferungsverbände knüpfen daher fast überall an die Gewährung von Mietbeihilfen bestimmte Verpflichtungen für den Hausbesitzer. Überwiegend wird nämlich die Gewährung der Mietbeihilfe von dem Entgegenkommen des Vermieters grundsätzlich abhängig gemacht. Es wird von dem Vermieter ein Mietschlaß verlangt, dessen Höhe zwischen 10 % und 30 % der Miete schwankt und wohl jetzt 20 % durchschnittlich beträgt. Nur wenn der Vermieter selbst in einer schwierigen Geldlage ist, wird ihm ein Verzicht auf einen Mietsteil nicht zugemutet. Seine Verhältnisse werden bei der Mietregelung sehr wohl berücksichtigt. In der Kriegsdauer sind die Verhältnisse für den Hausbesitz infolge der weiteren Einberufungen und der dauernden Ausfälle immer ungünstiger geworden. Das hat bereits eine Reihe von Lieferungsverbänden veranlaßt, die Mietzahlung doch nicht mehr ausschließlich von dem Entgegenkommen der Vermieter abhängig zu machen.

b) Neben der Fürsorge für die Erhaltung der Kriegerfamilien in der Wohnung hat die gewaltige Preissteigerung in allen Verbrauchsgegenständen eine besondere Lebensmittelfürsorge erweckt. Allmählich sind die Gemeinden dazu übergegangen, ihre gesamte Bevölkerung mit Lebensmitteln möglichst günstig zu versorgen. Aber in diesem allgemeinen Ziele werden die Familien, die die Kriegsunterstützung beziehen, bevorzugt. Die Kriegerfamilien erhalten Anweisungen und Bezugsscheine, auf die sie Lebensmittel, die von der Stadt ausgegeben werden, teils kostenlos, teils zu billigeren Preisen beziehen. An erster Stelle steht darin die Milchversorgung der Säuglinge. Wichtig ist auch die Schulspeisung der bedürftigen Kinder der Ausmarschierten. Unter Mithilfe freiwilliger Liebestätigkeit wirken hier die Gemeinden sehr zweckmäßig und segensreich. Die Speisung der Kriegerfamilien setzt sich fort in der Gewährung von Mittagessen. Auf Grund von Speisemarken erhalten sie in den Volksküchen usw. Mittag Mahlzeiten zu ermäßigten Preisen. Bei der Lieferung fertiger Speisen blieb es nicht; es gelangen jetzt Butter, Kartoffeln, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte usw. zur Ausgabe.

c) 1. Die meisten Kriegsteilnehmer hatten vor ihrer Einberufung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt. Insofern hatten ihre Familienmitglieder freie ärztliche Behandlung von seiten der Krankenkasse. Infolge Ausscheidens aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit erlosch vielfach die Mitgliedschaft der Einberufenen bei der Krankenkasse, da die Ehefrau nicht imstande war, selbst freiwillig die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Nun ist es gewiß für jede einzelne Familie — besonders für die Kinder — von großem Werte, wenn auch während des Krieges jederzeit kassenärztliche Hilfe, Arznei und andere Kassenleistungen zur Verfügung stehen. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache haben die Unterstützungskommissionen vielfach die Weiterversicherung und Familienversicherung zur Krankenkasse aus der Familienunterstützung zu gewähren beschlossen. Überall wo es zweckmäßig erschien, und wo die Unterstützten die Versicherung nicht freiwillig fortzahlten oder der Arbeitgeber des Kriegsteilnehmers die Krankenkassenbeiträge nicht als Unterstützung übernahm, trat der Lieferungsverband ein und zahlte die Beiträge in der niedrigsten Lohnklasse weiter. Soweit Familien der Kriegsteilnehmer nicht versicherungsfähig sind, haben sich in manchen Gemeinden die praktischen Ärzte bereit erklärt, die ihnen von der Kriegsfürsorge Überwiesenen unentgeltlich zu behandeln. Die Kosten der Heilmittel übernimmt dabei die Gemeinde und bezahlt auch in außergewöhnlichen Fällen die Ärzte. In einigen andern Lieferungsverbänden sind die Ärzte mit der Gemeindeverwaltung in eine vertragliche Regelung eingetreten. Die Kriegsfürsorge zahlt in Teilbeträgen an die Vereinigung der Ärzte, die dann den einzelnen Ärzten die zustehenden Honorare überweist. Auch mit den Apothekervereinen sind vielfach besondere Abkommen getroffen. Die Stadt Stuttgart hat sich an der Gründung einer besonderen Kasse (Kriegsunterstützungskasse) beteiligt, aus der in erster Linie die Kosten der ärztlichen Behandlung bestritten werden; beteiligt sind an dieser Kasse noch die Ortskrankenkasse und die Amtskorporation

Stuttgart. Wie die praktischen Ärzte haben sich auch die Zahnärzte in den Dienst der Kriegerfamilienunterstützung gestellt.

2. Durch die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 wurde zum Schutze der Wöchnerinnen die Reichswochenhilfe geschaffen. Einmal mußte bei den gewaltigen Opfern an Menschenleben, die der Krieg fordert, auf die Erhaltung und Kräftigung des kommenden Geschlechts doppelte Fürsorge verwandt werden. Aber auch die im Felde stehenden Ehemänner mußten von der Sorge um das Wohl und den Bestand ihrer Familie befreit sein. Vor dem Kriege wurde im allgemeinen einer Wöchnerin nur dann eine Hilfe zuteil, wenn sie selbst einer Krankenkasse angehörte. Die Wochenhilfe der Kassen war verschieden; in der Regel wurde für vier, manchmal auch acht Wochen Krankengeld gezahlt. Nur wenige Kassen übernahmen auch die Hebammenkosten und die Kosten für eine ärztliche Behandlung; leistungsfähige Kassen gewährten Stillgeld. Die Reichswochenhilfe bedeutet dagegen eine einheitliche Regelung.

Die Wochenhilfe knüpft an die Reichsversicherungsordnung an. Ehefrauen, die selbst versichert sind oder deren Ehemann während des letzten Jahres vor Eintritt in den Kriegsdienst sechs Monate oder unmittelbar vor seiner Einberufung mindestens sechs Wochen der Krankenkasse angehörte, und schließlich ohne Rücksicht auf Kassenzugehörigkeit Wöchnerinnen, die minderbemittelt sind, haben den Anspruch auf Wochenhilfe. Als minderbemittelt gelten alle, die die Kriegsunterstützung erhalten, und diejenigen Ehefrauen, deren Einkommen mit dem ihres Mannes in dem Jahre oder Steuerjahr vor dem Dienst Eintritt den Betrag von 2500 M. nicht überstiegen hat, oder deren Einkommen nach der Einberufung des Ehemannes höchstens 1500 M. und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M. beträgt. Die Wochenhilfe wird auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers, wenn dieser die Vaterschaft anerkennt, gewährt, sofern das Kind die Reichsunterstützung erhält. Der Anspruch auf Wochenhilfe besteht, solange der Ehemann in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leistet oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert ist.

Die Wochenhilfe gewährt 1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M., 2. ein Wochengeld von 1 M. täglich für die Dauer von acht Wochen, von denen mindestens sechs Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, 3. eine Beihilfe bis zu 10 M. für Hebammendienste, sofern solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, 4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Erfolgte die Niederkunft zu einem Zeitpunkte, daß nur ein Teil oder gar keine Wochenhilfe gezahlt werden konnte (vor den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915), so kann nachträglich eine einmalige Zuwendung bis zu 50 M. gewährt werden, wenn sich die Wöchnerin

nachweislich infolge der durch die Entbindung verursachten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Träger der Wochenhilfe sind die Krankenkassen und die Lieferungsverbände und für Ehefrauen von Schiffsfleuten die Seeberufsgenossenschaft in Hamburg. Der Lieferungsverband tritt nur ein, wenn ein anderer Versicherungsträger nicht vorhanden ist; er ersetzt den Krankenkassen die Mehrbeträge, die diese nach der Reichswochenhilfe über ihre satzungsgemäßen Leistungen hinaus zahlen müssen. Aber die Wochenhilfe zahlt auch der Lieferungsverband nur vorschußweise. Er erhält die sämtlichen Beträge vom Reiche in vierteljährlichen Raten zurückerstattet. Die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung der Wochenhilfe treffen die Lieferungsverbände endgültig wie über die Unterstützungsanträge, während gegen die Entscheidung der Krankenkassen noch die Anrufung des Versicherungsamts möglich ist. Bei Streitigkeiten, die zwischen der Wöchnerin und der Krankenkasse vorkommen, leistet der Lieferungsverband, unter Vorbehalt der Wiedererstattung durch die Krankenkasse, Hilfe. Der soziale Zweck der Reichswochenhilfe würde sonst verhindert, wenn anstatt schneller Hilfe die Wöchnerin erst einen Streit mit der Kasse durchfechten müßte. Die Reichswochenhilfe ist keine Armenunterstützung.

Der Bericht der Stadt München bemerkt, daß trotz mannigfacher Aufklärung noch immer zahlreiche Wöchnerinnen keine Kenntnis von ihrem Anrecht auf Reichswochenhilfe haben, wie der Vergleich der gestellten Anträge mit der Geburtenziffer beweise.

4. Viele Lieferungsverbände haben bestimmt, daß bei dem Tode eines Angehörigen eines Kriegsteilnehmers die Kosten der Beerdigung übernommen werden. Solange der Kriegsteilnehmer Mitglied einer Krankenkasse ist oder seine Ehefrau durch Weiterzahlung der Beiträge oder durch eigene Mitgliedschaft Anwartschaft auf Sterbegeld hat, werden die Begräbniskosten ganz oder teilweise durch die Leistungen der Kasse gedeckt. Bestehen keine Ansprüche gegen eine Kasse, so bringt ein Todesfall in einer bedürftigen Kriegerfamilie auch schwere wirtschaftliche Bedrängnis mit sich. Die von einem Lieferungsverbände übernommenen Beerdigungen erfolgen in würdiger, einfacher Form; es werden die üblichen Säрге (keine Armeisärge) gestellt und die sonstigen Kosten (Grabbereitung, Leichenwagen) gezahlt. Voraussetzung der Übernahme des Begräbnisses durch den Lieferungsverband ist stets, daß der Verstorbene die reichsgesetzliche Kriegsunterstützung bezogen hat, also Bedürftigkeit vorliegt, und daß keine Mittel aus Erspartem, Sterbegeld usw. vorhanden sind, aus denen die Beerdigung bestritten werden kann.

J. Außerordentliche Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer.

Es ist nicht möglich, alle sonstigen Fürsorgemaßnahmen der Lieferungsverbände noch einzeln aufzuführen. Wenn es uns gelingt, ein einigermaßen liches Bild der vielseitigen Tätigkeit und Inanspruchnahme der Verbände

zu geben, so wird man dem großen Werk der Kriegshilfe die Anerkennung nicht versagen, daß auf diesem Gebiete das Mögliche geleistet wird.

1. Noch während die Kriegsunterstützten aus der Kriegshilfe ausscheiden, wenn ihr Ernährer als Kriegsinvalid in die Heimat entlassen wird oder auf dem Felde der Ehre gefallen ist, widmet ihnen die Kriegshilfe ihre Fürsorge. Die Angehörigen eines Kriegsinvaliden und gefallenen Kriegers sind meist genötigt, ihr Leben auf einer neuen Grundlage aufzubauen, namentlich dann, wenn dieser ihre Hauptstütze war. Hier ist Rat und Hilfe sehr nötig. Die Lieferungsverbände haben deshalb Beratungsstellen eingerichtet, die bei der Klärung von Verhältnissen und Durchführung von Beschlüssen mitwirken. Besonders die Hinterbliebenen von kleinen Handwerkern, Kaufleuten, Wirtschaftsbesitzern brauchen Hilfe bei der Ordnung der Verhältnisse. Oft kann nur fachmännischer Rat Werte retten, die sonst verloren gingen. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, Ausbildung für eine geeignete Erwerbstätigkeit und vieles andere bilden das Feld dieser Beratungsstellen, die mit den Unterstützungsstellen in engster Fühlung stehen. Besonders wird darauf gesehen, daß die Kriegerwitwen und Kriegerwaisen alle ihre Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten und die ihnen sonst zustehenden Rechte geltend machen.

2. Ein besonderer Segen fließt aus der Arbeitsvermittlung der Fürsorgestellen für die Kriegsunterstützten, die sich durch die Länge des Krieges vielerorts zu einer Kriegsarbeitslosenfürsorge ausgebaut hat. Zahlreiche Lieferungsverbände oder Gemeinden haben für die Kriegsteilnehmerfamilien Frauenarbeit beschafft, um an den arbeitslosen Frauen und Mädchen eine persönlich gehaltene Fürsorge auszuüben, die neben dem Gelderwerb einen sittlichen Halt bietet. Die Einrichtung der Beschäftigung ist meist so erfolgt, daß die Gemeinde größere Arbeiten übernommen hat und sie an die Arbeitsuchenden verteilt. Vielfach haben die Gemeinden selbst Arbeit gewährt, Wolle usw. beschafft, Arbeitsstuben eingerichtet und oft große Heeresaufträge, wie Nähen von Hemden, Hosen, vermittelt (siehe den Artikel VIII).

3. Zur Verhütung besonderer Schäden haben die Lieferungsverbände oft außerordentliche Hilfe verschiedenster Art gewähren müssen. Bezahlung von Lebensversicherungsprämien bei Versicherung gegen Kriegsgefahr, Zulage bei Erkrankungen, Ausstattung von Kindern nach dem Tode der Mutter vor der Unterbringung in Familien und Anstalten, Zuschüsse zur Verhinderung der Zwangsvollstreckung oder Zurückbehaltung von Einrichtungen wegen kleinerer Zahlungsrückstände sowie zur Erleichterung von Vergleichen, Zuschüsse zum Besuch sterbender Krieger oder zu Trauungen in Lazaretten, Zuschüsse zur Auslösung von Betten, namentlich bei bevorstehenden Geburten, Unterstützung entlassener Krieger bis zum Eintritt des ersten Jahrtages: das sind nur einzelne Beispiele der nicht voraussehbaren, immer neuen Möglichkeiten, in denen außerordentliche Hilfe geleistet werden muß.

4. Zu den notwendigen Nebenleistungen gehörte auch die Unterbringung von Kindern, als Witwer und getrennt lebende Männer bei ihrem Ausbruch ins Feld den Gemeinden die Kinder anvertrauten, als die

Frauenarbeit sich weit ausdehnte, als in den Kriegsmonaten auch Mütter von Kindern wegstarben. Nicht immer konnten die Kinder bei Verwandten untergebracht werden. In vielen Fällen verblieb nur die Anstaltspflege.

5. Wichtig blieb die Fürsorge für die Bekleidung. Vielfach wurden mit bestem Erfolge Sammelstellen eingerichtet. Als die geschenkten Bestände aufgebraucht waren, wurde der Ankauf von Kleidern und namentlich von Schuhen notwendig. Schuhe und Stiefel wurden auf Kosten der Fürsorge ausgebessert, Konfirmanden und Kommunikanten wurden ausgestattet.

6. Wenn unterstützte Personen die Wohnung wechseln, wird von mancher Gemeinde der Umzug kostenlos ausgeführt. Voraussetzung ist dabei, daß der Wohnungswechsel im Einverständnis mit dem Vermieter bei rechtzeitiger Kündigung erfolgt, daß keine Mietrückstände vorhanden sind oder daß darüber mit dem Hauswirt eine Einigung stattgefunden hat. Halten sich Angehörige von Kriegsteilnehmern außerhalb der Gemeinde auf, so werden ihre Möbel oft kostenlos von dem Lieferungsverband eingelagert.

7. Auf Antrag kann das Schulgeld für Schüler höherer und mittlerer Lehranstalten erstattet werden, wenn die Schüler Kriegsunterstützung erhalten. Desgleichen werden Lernmittel bewilligt.

8. Eine besondere Unterstützung pflegt bewilligt zu werden, wenn Kriegsteilnehmer des Mannschaftsstandes auf Urlaub nach Hause heimkehren. In diesem Falle tritt vorübergehend eine größere Bedürftigkeit in der unterstützten Familie ein. Die Familie erhält dann in der Regel für jeden Tag des Urlaubs 1 M. Sonderunterstützung und besondere Zulagen. Ausgenommen sind Mannschaften, die neben der Löhnung von ihrem Truppenteile noch Beföstigung erhalten.

9. Im Winter werden vor allem Kohlen und sonstiges Heizmaterial geliefert, für Beleuchtung gesorgt und die Winterkleidung beschafft. Wärme- und Arbeitsstuben werden vielfach eingerichtet.

10. Ein großes Feld der Liebestätigkeit bietet die Unterbringung bedürftiger schulpflichtiger Knaben und Mädchen in Kinderhorten zu Spiel und Arbeit unter Aufsicht, wobei die leibliche Pflege nie vergessen ist. Dieser Aufgabe widmen sich allerorts Wohlfahrtsvereine.

K. Organisation und Zentralisation der Kriegswohlfahrtspflege.

Das Werk der Kriegshilfe für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer ist heute im großen und ganzen ausgebaut; allerorts vollzieht sich die Fürsorge an bestimmter amtlicher Stelle, soweit sie von den Lieferungsverbänden und den ihnen verbundenen privaten Organisationen ausgeht, und in vorgeschriebener Form. Es gibt kein planloses Herumsuchen mehr, kein Tasten und Versuchen; die Erfahrung und der Wille zu helfen haben ein sicheres Erfassen des zu erstrebenden Zieles und ein sofortiges planvolles Verfolgen der Wege zu seiner Erreichung unter Zusammenfassung aller zur Verfügung stehenden Kräfte gelehrt. Das ist der Erfolg einer Organisation,

die nicht der Großzügigkeit entbehrt, und die es verstanden hat, auch einen gefährlichen Dilettantismus des Wohltuns aus Eitelkeit oder unverständigem Eifer, der sich anfänglich vielfach zeigen wollte, glücklich zu überwinden. Mußte doch unterm 22. Juli 1915 eine Bundesratsverordnung ergehen, wonach jede zugunsten der Wohlfahrtspflege zu veranstaltende öffentliche Sammlung oder sonstige Veranstaltung der vorgängigen Erlaubnis der Landeszentralbehörden bedarf. Allzu viele Vereine hatten es versäumt, den Anschluß an die amtlichen Organisationen zu suchen, und gingen eigne Wege. Geschäftstüchtige Unternehmer verstanden die Stimmung des Volkes unter dem Deckmantel der Fürsorgebestrebungen für ihren Vorteil auszunutzen durch unlautere Gründungen, Warenvertrieb zugunsten der Kriegerfamilien, wobei der eigne Gewinn um so höher ausfiel, und ähnliches. Alles dieses mußte unterbunden werden, weil es sich in den Rahmen der Gesamtarbeit nicht einfügte und in keinem Falle eine wünschenswerte Betätigung sozialer Empfindungen darstellte. Sie widersprach dem obersten Grundsatz der Organisation, der Einheitlichkeit; sie war vielmehr Zersplitterung, nicht nur der eignen Kräfte, sondern der Kräfte des spendenden Volkes.

Einheitliche Zusammenfassung der Fürsorgebestrebungen bedeutet keineswegs Aufgeben der selbständigen Betätigung. Auch in den amtlichen Organisationen ist nach unten im Aufbau sehr häufig der Grundsatz der Dezentralisation voll durchgeführt. Den einzelnen Organen der Kriegsfürsorge ist weitgehende Selbständigkeit eingeräumt. Aber nach oben, im Zusammenschluß der Organe, ist Zentralisation Grundsatz. Können zahlreiche Stellen über die Verwendung von Mitteln für gleiche Zwecke verfügen, ohne Hand in Hand zu arbeiten, so müssen sich Widersprüche ergeben in der Beurteilung der Personen und ihrer wirtschaftlichen Lage und damit in den Mitteln der Hilfeleistung. Das ist aber vermieden, wo unter der Führung der amtlichen Organisationen als den gegebenen Stellen und im engsten Anschluß an sie alle edlen Kräfte, die im Dienste der guten Sache stehen, einheitlich arbeiten. Das ist zielbewußte Organisation, die uns nach außen den Sieg verbürgt und nach innen in der geordneten Fürsorge für ihre Angehörigen den Dank der Heimat an unsere Krieger zum Ausdruck bringt.



VIII.

Die Kriegsleistung der Frauen.

Von

Dr. Gertrud Bäumer in Hamburg.

Einleitung.

Wenn die Jugend der Gegenwart und Zukunft den Krieg wirklich mit- und nacherleben soll, so muß ihr verständlich gemacht werden, daß dieser Krieg wie nie einer zuvor eine Leistung des ganzen Volkes war. Die Geschichte dieses Krieges darf nicht nur als eine Folge von Heeresbewegungen und Schlachten, von Bündnissen und diplomatischen Verhandlungen fort- leben, sie muß als eine Kraftprobe und Widerstandsleistung des ganzen Volkes erfaßt und festgehalten werden. Damit erst wird das wesentliche, unterscheidende Kennzeichen dieses Krieges, seine Größe und Tragweite begriffen. Damit aber auch der Jugend eine der stärksten sittlichen Mächte in der Geschichte dieser ungeheuren beiden Jahre nahegebracht, eine Pflicht- treue und gesammelte Tatkraft, die zudem für alle Friedensaufgaben ganz unmittelbar vorbildlich und wegweisend wirken kann.

In diesem Zusammenhang ist die Kriegsleistung der Frauen in die geschichtliche und staatsbürgerliche Belehrung über diesen Krieg ein- zusetzen. Sie ist — indem sie die dem öffentlichen Leben und seinen Kräften am fernsten stehenden Volksgenossen als Beteiligte an dem großen Werke des Durchhaltens zeigt — zugleich ein stärkster Beweis dafür, wie der Krieg tatsächlich alle in Anspruch genommen und zur Verteidigung herangezogen hat. An der organisierten Arbeit der Frauen kann man zu- gleich zeigen, daß die Kräfte, mit denen die Kriegsaufgaben bewältigt wurden, nicht erst mit dem Krieg entstanden, sondern durch eine vorangegangene Entwicklung geschult und erzogen worden sind.

Denn das Wort von Clausewitz, daß der Krieg nichts weiter sei als die Fortsetzung der Politik mit veränderten Mitteln, gilt in verstärktem Maße für den Teil des Krieges, der von den Daheimgebliebenen durchgeführt werden muß: von dem Kampf um die Erhaltung der Volkskraft im Innern. Auch dieser Kampf ist nur Fortsetzung der im Frieden eingeleiteten und betätigten Sozialpolitik, und ihre Mittel brauchten nicht einmal wesent- lich „verändert“, im Grunde nur verstärkt und zusammengefaßt zu werden.

a) Diese Erkenntnis, daß alle Kriegswohlfahrtspflege auf den Friedens- einrichtungen aufbauen, sie nur stärker ausnutzen muß, ist uns erst im Laufe

des Krieges selbst gekommen. Noch 1870/71 erschien bei ganz unausgebauten staatlichen, gemeindlichen und genossenschaftlichen Wohlfahrtseinrichtungen der Krieg als eine der Katastrophen, für die neue, eigene Hilfsaktionen einsetzen mußten. Tatsächlich ist ja aber keine Kriegsnot denkbar — sie heiße Mangel, Arbeitslosigkeit oder wie auch immer —, die nicht auch im Frieden bestände und für deren Bekämpfung nicht Friedensorganisationen geschaffen wären. Die sozialen Friedenseinrichtungen jeder Art sind die gegebenen Organe der Kriegsfürsorge, und es wäre sinnlos, wenn bei Kriegsbeginn neue ungeübte Hände das Werk ergreifen wollten, das bis dahin in geübten sicher geruht hat. Auf dem Gebiete der organisierten Frauenarbeit haben die Vaterländischen Frauenvereine schon seit langem in gewissem Sinne diesen Gedanken vertreten: allerdings vom entgegengesetzten Ausgangspunkte. Es ist ein besonderes Verdienst ihrer Begründerin, daß sie sich sagte, Vereine, die im Kriegsfall Hilfsdienst übernehmen wollen, müssen sich in irgendeinem Friedenswerk für diesen Dienst schulen und bereithalten. So entstanden gewissermaßen aus dem Kriegszwecke, für den die Vaterländischen Frauenvereine begründet waren, ihre Friedenswerke: Krippen, Altersheime, Krankenhäuser, Heilstätten usw. In diesen Anstalten sollten die Kräfte vorbereitet und lebendig gehalten werden, die im Kriegsfall einzutreten hatten.

Aber der Eingriff des Krieges in alle Arbeits- und Lebensverhältnisse war so gewaltig und weittragend, daß die Bekämpfung der inneren Kriegswirkungen, zumal in den Großstädten, nicht ausschließlich durch einen Verein — überhaupt nicht durch Vereine! — geleistet werden konnte, sondern eines planvollen Zusammenwirkens staatlicher und kommunaler Körperschaften mit den gesamten Organisationen der Selbsthilfe und Wohlfahrtspflege bedurfte. Was im Frieden schon immer erstrebt, aber noch selten verwirklicht war — ein wirksames Ineinandergreifen aller der verschiedenen sozialen Hilfseinrichtungen auf Grund ihrer Zusammenfassung an einer Zentrale —, das mußte jetzt erreicht werden, wenn sich nicht hundertfache Hilfsbereitschaft verzetteln und tausendfache Not ungelindert bleiben sollte.

b) Einen Mobilmachungsplan für diese Zusammenfassung der sozialpflegerischen Kräfte gab es nicht. Sie mußte aus dem Stegreife geschaffen werden. — Welches waren die Voraussetzungen dafür auf dem Gebiete der sozialen Frauenarbeit?

Sie lagen in zwei, durch die vorangegangene Friedensentwicklung geschaffenen Umständen: erstens dem Vorhandensein einer ausgedehnten, vielgegliederten, leistungsfähigen Organisation der Frauen für die verschiedensten Zwecke: Berufsvereine und Interessenverbände mannigfachster Art, Vereine für Bildungszwecke, für soziale Einzelaufgaben (Hauspflege, Berufsberatung, Rechtsschutz, Säuglings- und Jugendfürsorge usw.); und zweitens: der schon vorhandenen und eingebürgerten Mitarbeit der Frauen in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Fürsorge und Gemeindeverwaltung, der städtischen Armen- und Waisenfürsorge, in Vormundschafts- und Ziehkinderverwesen usw.

So war beides gegeben: ein Hilfsheer für alle Arten von Kriegsaufgaben, sozusagen schon nach „Waffengattungen“ geschieden, und wenn auch für den

Ehrenamtliche und besoldete Mitarbeit der Frauen in der Wohlfahrtspflege von 45 Großstädten

(ohne Kriegswohlfahrtspflege).

A. Ehrenamtliche Arbeit.

	1910 Zahl der Frauen	1913 Zahl der Frauen	Zunahme 1910—1913	1915 Zahl der Frauen	Zunahme 1910—1915
Armenpflege	1 697	2 086	23 %	2 623	55 %
Waisenflege	4 645	6 594	42 %	7 224	56 %
Deputationen, Kommissionen .	58	205	254 %	253	336 %
Schulverwaltung	104	238	129 %	334	221 %
Schulpflege	—	46	—	62	35 %
Wohnungspflege	16	47	194 %	64	300 %
	6 520	9 216	41 %	10 560	62 %

B. Besoldete Arbeit.

Armen-, Waisen-, Säuglings- pflege	325	478	47 %	609	87 %
Arbeitsnachweis	80	130	63 %	153	91 %
Polizeipflege	15	23	53 %	36	140 %
Wohnungspflege	—	7	—	17	143 %
Schulpflege	9	44	389 %	82	811 %
	429	682	59 %	897	109 %

Kriegszweck noch nicht planmäßig zusammengefaßt, so doch in ausreichender Fühlung miteinander, um schnell — von heute auf morgen — diese Zusammenfassung schaffen zu können. Und ferner: die feste Beziehung zu den Gemeindeverwaltungen, die Gewöhnung der Frauen an die Arbeit im gemeindlichen Verwaltungsapparat. Über die Bedeutung und Größe dieser beiden Faktoren geben die beigegeführten Tabellen Auskunft (S. 243 bis 245).

c) Als in den letzten Julitagen des Jahres 1914 den kommenden Ereignissen ins Auge gesehen werden mußte, fühlte der Vorstand des Bundes deutscher Frauenvereine selbstverständlich die Verpflichtung, die ihm angeschlossenen Vereine in irgendeiner Weise planmäßig in den Dienst der inneren Mobilmachung zu stellen. Um so mehr, als neben den Aufgaben, die schon vorher als Gebiet der Vaterländischen Frauenvereine festlagen — vor allem Verwundetenpflege und Truppenversorgung —, andere große soziale Kriegsprobleme ins Auge gefaßt werden mußten: die Erschütterung des Arbeitsmarktes und die kommenden Schwierigkeiten der Lebensmittelfürsorge. Zugleich war klar, daß die Mitarbeit an diesen Aufgaben nur im engsten Anschluß an die Gemeindeverwaltungen geschehen könne, die Zusammenfassung aller in Betracht kommenden Organisationen verlange und die zweckmäßigste Arbeitsteilung voraussetze.

So ließ der Vorstand des Bundes schon am Tage vor der Mobilmachung an seine Vereine die Aufforderung herausgehen, ihre Kräfte geschlossen der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen für folgende Aufgaben: Mit-

Übersicht der größeren (ohne die

Soziale Verbände			Berufsorganisationen		
N a m e	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	N a m e	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder
Vaterländischer Frauenverein	2116	ca. 700 000	*Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein	150	40 000
Bund deutscher Frauenvereine	3100	600 000	*Kaufm. Verband für weibl. Angestellte	—	31 000
(Die mit * bezeichneten Verbände gehören ihm an) außerdem:			*Verbündete Kfm. Vereine f. weibl. Angest.	54	16 000
14 Landesverbände	ca. 500	ca. 120 000	*Verband der Deutschen Reichs-Post- u. Telegraphenbeamtinnen	53	11 000
*Allgemeiner Deutscher Frauenverein (f. kommunale Frauenarbeit)	51	15 000	*Verband der Studentinnenvereine	17	1 000
*Deutscher Verband der Hausfrauenvereine (im Krieg entstanden)	40	30 000	*Vereinigung Deutscher Hebammen	488	23 000
*Deutscher Verband der Gruppen für soziale Hilfsarbeit	87	8 000	*Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen.	—	4 000
*Frauenbd. d. Deutschen Kolonialgesellschaft	146	18 000	*Verband der Eisenbahnbeamtinnen	28	1 400
*Rechtsschutzverband für Frauen	102	—	*Allg. Deutscher Verein f. Hausbeamtinnen	22	6 000
*Verb. der Hauspflege	32	14 000	Gewerkverein der Heimarbeiterinnen	92	15 000
*Deutscher Bund abstinenten Frauen	64	3 000	Dazu die in männlichen Berufsverbänden organisierten Frauen		
*Reichsverband für Frauenstimmrecht.	100	12 000			

arbeit an der Lebensmittelversorgung; Familienfürsorge für die Kriegsteilnehmer; Mitarbeit an der Überwindung der Krisis auf dem Arbeitsmarkte. Als Name für diese organisierte Hilfe wurde vorgeschlagen: Nationaler Frauendienst. Die Heranziehung der außerhalb des Bundes deutscher Frauenvereine stehenden Frauenorganisationen — kirchliche, gewerkschaftliche usw. — wurde empfohlen, die Verständigung mit den Vaterländischen Frauenvereinen über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zur Pflicht gemacht.

Nicht alle von diesen Aufforderungen erreichten in diesen Tagen unterbrochenen Postverkehrs ihr Ziel. Aber auch wo das nicht der Fall war, ist aus eigener Entschlieung der Vereine Ähnliches geschaffen. Als man nach einigen Wochen die Eingliederung der Frauen in die organisierte Kriegshilfe übersehen konnte, zeigte sie sich im wesentlichen in zwei Formen: entweder in voller Einordnung der Frauen in die von der städtischen Verwaltung geschaffene Kriegsfürsorge, zumeist eine „gemischte“ Organisation aus Vertretern privater Wohlfahrtsbestrebungen unter städtischer Führung, oder in einer besonderen Frauenorganisation (unter dem Namen Nationaler Frauendienst oder ähnlichen), die von der städtischen Verwaltung selbständig mit der Durchführung gewisser Aufgaben der Kriegsfürsorge betraut wird.

Frauenorganisationen (kirchlichen Orden).

Bildungsverbände			Konfessionelle Verbände		
N a m e	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	N a m e	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder
* Verein Frauenbildung — Frauenstudium .	24	5 000	Frauenhilfe des evang. kirchl. Hilfsvereins .	3 000	500 000
* Deutscher Fröbelverb.	70	7 000	* Deutsch-evangelischer Frauenbund . . .	163	16 000
* Verband für deutsche Frauenkleidung und Frauenkultur . . .	35	5 000	Katholischer Frauenbd. .	220	90 000
* Verband für handwerkll. u. fachgewerbl. Ausbildung d. Frau .	105	—	Dazu kommen zahlreiche nicht zentralisierte katholische kirchliche Vereine, soziale Vereine konfessioneller Färbung, konfessionelle Berufsvereine jeder Art		
Verband zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung	40	90 000			
* Kartell der Berufsberatungsstellen . .	80		* Jüdischer Frauenbund	181	44 000

In dieser Frauenorganisation haben auf dem platten Land und in den kleineren und Mittelstädten meist die Vaterländischen Frauenvereine die Führung, in den Großstädten der „Nationale Frauendienst“. Fast durchweg aber wurde die gemeinsame Arbeit aller — von den konfessionellen bis zu den gewerkschaftlichen — Organisationen erreicht.

Die erste Form: einfache Eingliederung aller geeigneten Frauen in die Kriegsfürsorge findet sich hauptsächlich dort, wo schon im Frieden eine enge Zusammenarbeit der Frauen mit der Gemeindeverwaltung bestanden hatte und die Zahl der weiblichen Ehrenbeamten im städtischen Dienste groß war, so z. B. in Baden, wo ja die Städteordnung vorsieht, daß bei allen städtischen Kommissionen für Erziehung und soziale Fürsorge ein Drittel der Mitglieder Frauen sein müssen. Auch dort, wo die städtische Verwaltung sehr rasch ihre Kriegsfürsorge unter voller Beteiligung der Frauen geschaffen, die Frauen selbst gerufen hatte, so daß sie der Mühe überhoben waren, ihre Hilfstruppen erst selbst zu organisieren und anzubieten.

A. Kriegswohlfahrtspflege.

a) Beratungs- und Ermittlungsdienst.

Das, was aus der unmittelbaren Not des Augenblicks heraus zunächst geboten schien, war die Schaffung von Stellen, an denen die Bevölkerung Auskunft, Rat und vorläufige Hilfe suchen konnte. Die Millionen Frauen, deren Männer binnen wenigen Tagen hinaus mußten, standen den kommenden Monaten zunächst hilflos gegenüber: ohne Kenntnis der staatlichen Einrichtungen, die für sie vorbereitet waren, oder anderer Hilfsquellen, die sich für sie bieten würden, ohne Ratgeber und Stütze, verstört und erregt angesichts der Frage, was aus ihnen und ihren Kindern werden sollte. Gerade diese

Beratung aber mußte — bei der Überlastung aller öffentlichen Stellen — von sozialpflegerisch erfahrenen freiwilligen Kräften geübt werden. Sie war eine gegebene Frauenpflicht. So entstanden in den ersten Tagen des August entweder zentrale oder aber — in großstädtischen Verhältnissen — auf die Bezirke der Kriegsfürsorge verteilte Beratungs- und Hilfsstellen, die der Bevölkerung täglich offen standen. Hier wurden Anträge auf Kriegsunterstützung aufgenommen, oder doch die Wege dazu gezeigt, die Hilfe der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen (Darlehnskassen, Hauspflege, Kinderhorte, Säuglingsfürsorge, Tuberkulosebekämpfung usw.) vermittelt, Auskünfte aller Art über Fragen der Sozialversicherung, Militär- oder Zivilversorgung usw. erteilt. Daran schlossen sich als weitere Aufgaben die Einziehung der Ermittlungen über alle Kriegsunterstützungsgesuche und sonstigen Notfälle und die Teilnahme an den Beratungen der städtischen Kommissionen, in denen über die Unterstützungsfälle beschlossen wurde. Überall sind die Frauen Mitglieder dieser Kommissionen; zum Teil entscheiden sie auch selbständig. Als die Gemeinden später Arbeitslosenunterstützungen einführten, dehnte sich der von den Frauen geleistete Ermittlungsdienst auf diese aus. Die Einführung von Mieteinigungsämtern und von Mietzuschüssen führte dazu, daß auch hier Ermittlungen, persönliche Verhandlungen mit Mietern und Hauswirten, Überwachung der Verwendung der Zuschüsse usw. nötig wurden und der weiblichen Kriegshilfe ein neues Arbeitsgebiet erwuchs.

Um diesen umfassenden Beratungsdienst zu leisten, mußten die Frauen imstande sein, sich in das ganze System der staatlichen und gemeindlichen Verordnungen und Regelungen der Kriegsfürsorge einzuarbeiten, sie mußten den Überblick über die bestehenden Einrichtungen mit der Fähigkeit verbinden, für jeden Einzelfall das Richtige zu finden. Sie mußten Ausdauer und Liebe, bureaukratisches Pflichtbewußtsein mit sozialem Verständnis vereinigen. Denn wichtiger noch als die praktische Hilfe, die sie den Rat-suchenden leisteten, war ihre Arbeit als ein Band des Vertrauens zwischen den einzelnen Gliedern und Schichten des Volkes, und als eine Quelle des Trostes, der Beruhigung und Zuversicht für alle diejenigen, die unter dem Krieg am meisten zu leiden hatten. Die Frauen, die als Kriegsfreiwillige ohne Ferien und Pause Monat für Monat diesen täglichen Dienst leisteten, dürfen sich wohl zu denen rechnen, die den großen schweren Kampf mitgekämpft haben. Als Beispiel für den Umfang dieses Beratungsdienstes seien die Ziffern des Nationalen Frauendienstes Berlin hier angefügt. Der Besuch seiner 23 Hilfsstellen begann im August 1914 mit 19 000 Fällen in der Woche, stieg bis Ende September auf 26 000 Fälle, sank dann auf etwa 16 000 bis Anfang Januar 1915 und weiter auf etwa 11 000 bis Anfang März 1915, hob sich dann wieder auf 12—13 000 und blieb seither durchschnittlich auf dieser Höhe.

b) Ernährungsfürsorge.

Über den Beratungs- und Ermittlungsdienst hinaus ergab sich aber bald nach zwiefacher Richtung die Notwendigkeit tatsächlicher Hilfe. Es stellte sich bald heraus, daß in vielen Fällen die staatliche und gemeindliche

Kriegsunterstützung den Lebensbedarf nicht deckte und der Auffüllung aus Wohlfahrtsmitteln bedurfte. Diese bestand einerseits in Lebensmitteln, anderseits in Kleidungsstücken. Außerdem aber zeigten sich bald auch angesichts der gesteigerten Anforderungen an alle Wohlfahrtseinrichtungen Lücken, die ausgefüllt werden mußten. Es fehlten Krippen, Volksküchen, Kinderhorte und manche andere Einrichtungen, deren Begründung die Frauenkriegshilfe entweder anregte, oder die sie selbst schaffen mußte. Zunächst seien die Hilfseinrichtungen auf dem Gebiete der Ernährung besprochen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Ernährungsfürsorge, die lediglich Naturalzuschüsse zum Einkommen der Unterstützungsbedürftigen gewährt, und den Maßnahmen, die durch die allgemeine Knappheit der Lebensmittel nötig wurden und von der Aufklärung über kriegsgemäße Lebensweise bis zu den Massenspeisungen zum allergrößten Teil in den Händen von Frauen gelegen haben. Dem Anteil der organisierten Frauenarbeit an der Durchführung der kriegsgemäßen Lebensweise muß ein besonderer Abschnitt gewidmet werden. Hier ist zunächst von der Ernährungsfürsorge als Naturalunterstützung die Rede.

1. Je kostbarer angesichts der vor auszusehenden Ernährungsschwierigkeiten alle Lebensmittel waren und je mehr es darauf ankam, an der richtigen Stelle in der richtigen Form zu helfen, um so sorgfältiger mußten die zweckmäßigsten Wege der Ernährungsfürsorge überlegt werden. Keinesfalls durfte durch Anweisung auf die Volksküche die Hausfrau, soweit sie zur Führung des eigenen Haushalts imstande war, von dieser Pflicht befreit werden. Ihr mußte durch Lebensmittel geholfen werden, die sie am eigenen Herde zubereiten konnte. Anderseits war die Volksküche die angemessene Form der Ernährungsfürsorge für allein stehende Personen, für arbeitende Frauen und deren Kinder. Es zeigte sich auch übereinstimmend, daß die Frauen, sofern sie nur irgend zur Führung des eigenen Haushalts imstande waren, Anweisungen auf Lebensmittel bei weitem den Speisemarken der Volksküchen vorzogen. Die Ausgabe dieser Lebensmittel erforderte zumal in den Großstädten eine umfassende Organisation. Es wurde darauf Gewicht gelegt, den ohnehin schwer kämpfenden Kleinhandel nicht auszuschalten. Das geschah in der Form von Abkommen mit den Verbänden der verschiedenen Kleinhändler (Milchhändler, Bäcker, Gemüseläden usw.), durch welche sich diese Händler verpflichteten, die vom Nationalen Frauendienst ausgegebenen Marken in Zahlung zu nehmen und die darauf verzeichneten Waren in guter Beschaffenheit zu verabfolgen. Die Abrechnung erfolgte dann mit der Kasse des Nationalen Frauendienstes. Dieses aus Berlin genommene Beispiel hat zugleich für viele andere Städte Gültigkeit. Zum Teil hat man aber auch Lebensmittel im großen eingekauft und ausgegeben. Die Mittel für diese Ergänzung der Kriegsunterstützung sind zum größeren Teil durch die Städte zur Verfügung gestellt (in Berlin brachte die Stadt wöchentlich 20 000 M. durch den Nationalen Frauendienst in dieser Form zur Auszahlung). Zum Teil ist aber auch die Ernährungsfürsorge aus privaten Mitteln bestritten. In Stuttgart haben sich z. B. die Frauen eine wöchentliche Haushaltsteuer auferlegt, aus der Notleidende gespeist wurden.

2. Fürsorge für Massenspeisungen durch gemeinnützige Volksküchen bestand schon vor dem Kriege in großem Umfange. Trotzdem schien gerade in den ersten Monaten des Krieges eine Erweiterung dieser Einrichtungen notwendig zu sein. Und zwar einerseits im Interesse der Frauen, die jetzt außerhäusliche Arbeit annehmen mußten, anderseits wegen der Arbeitslosigkeit vieler alleinstehenden Personen, auch der mittleren Berufsschichten, die nun ihre üblichen Lebens- und Ernährungsgewohnheiten nicht fortsetzen konnten. Um diesen Bedürfnissen zu entsprechen, entstanden, zum Teil durch gemeinnützige Vereine, vielfach aber auch durch die weibliche Kriegshilfe, Volksküchen der verschiedensten Art, von denen viele wieder geschlossen werden konnten in dem Maße, als sich der Arbeitsmarkt wieder günstiger gestaltete, andere aber doch einem dauernden Bedürfnis entsprachen und steigend in Anspruch genommen wurden. Das gilt insbesondere von den sogenannten Mittelstandsküchen, in denen Angehörigen gebildeter Schichten billige Mahlzeiten in einer Form und Umgebung geboten wurden, die ihren Kulturbedürfnissen Rechnung trug. Gerade in der Ausgestaltung dieser Mittelstandsküchen konnten sich der Zart Sinn, der Geschmack und die praktischen Hausfrauentugenden der Frauen aufs beste bewähren. Sie sind allenthalben wahre Muster von Behaglichkeit und Zweckmäßigkeit geworden.

Ein besonders großes Gebiet der Ernährungsfürsorge sind die Kinderspeisungen. Wo nicht durch Schulspeisungen in ausreichendem Maße gesorgt ist, haben Frauenvereine und weibliche Kriegshilfe in weitem Umfange Kindervolksküchen errichtet oder Organisationen geschaffen, durch welche Kindern freitische in begüterten Familien vermittelt wurden. Allerdings hat diese letzte Form, bei der im Anfange des Krieges die allgemeine Hilfsbereitschaft besonders lebhaften Ausdruck fand, sich auf die Dauer nicht als zweckmäßig erwiesen, einerseits wegen der Entfernungen der Arbeiterviertel von denen der wohlhabenden Bevölkerung, anderseits weil sich aus erziehlichen Gründen die dauernde Speisung der Kinder in einem auf ganz andern Fuße eingerichteten Haushalte nicht empfahl.

Im Sommer 1916 wurde Zweck und Organisation der Volksspeisungen bedeutend erweitert; sie mußten der Ernährung aller derer dienen, denen es bei der Knappheit der Lebensmittel nicht möglich war, ein Mittagessen am eigenen Herd herzustellen. Dadurch steigerten sich auch die Anforderungen an die Frauen, die meist nach wie vor die Leitung behielten.

Wie auch immer die Ernährungsfürsorge gehandhabt wurde, auf alle Fälle erforderte sie Verständnis für den hauswirtschaftlichen Großbetrieb, praktische Fähigkeiten in Einkauf und Verwertung der Nahrungsmittel, sorgsame und umfassende Bureauführung, besonders da, wo große Summen in lauter winzigen Beträgen verwertet und verrechnet werden mußten, verständnisvolle Beurteilung der sozialen Bedürfnisse, Organisation im großen und Sorgfalt im kleinen, Systematisch und persönliche Fürsorge für den einzelnen. Die Rechenschaftsberichte zahlloser Einrichtungen in allen Teilen Deutschlands zeigen, in wie hohem Maße alle diese Gaben bei den schon im Frieden sozial geschulten Frauen vorhanden waren.

c) Bekleidungsfürsorge.

In noch stärkerem Maße als bei der Ernährungsfürsorge wurde bei der Bekleidungsfürsorge die Fähigkeit der Anpassung an die mannigfaltigsten persönlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen. Es galt Arbeitskleidung für Männer, Wäsche für Wöchnerinnen und Säuglinge, Schuhe für Schulkinder, angemessene Ausstattung für Männer und Frauen mittlerer und höherer Berufe zu beschaffen. Das geschah zum Teil durch die Sammlung von gebrauchten Stücken, die in ganz großem Maßstab in die Wege geleitet wurde. Mit den Sammelstellen wurden Arbeitsstuben, häufig auch Schuhmacherwerkstätten verbunden, um die Sachen instand zu setzen. Zugleich aber wurde in großem Umfange neue Kleidung bereitgestellt. Auch bei gemischten Kriegshilfsorganisationen lag die Bekleidungsfürsorge naturgemäß immer in den Händen der Frauen oder unterstand ihrer Leitung. Überall war sorgsamste Prüfung des Bedürfnisses Grundsatz — hier besonders, weil die Gefahr des Mißbrauchs naturgemäß sehr nahe liegt. Die mit der Bekleidungsfürsorge verbundenen Werkstätten dienten zugleich zur Beschäftigung arbeitsloser Frauen, häufig auch als Lehrwerkstätten für arbeitslose Jugendliche. Wenn beispielsweise berichtet wird, daß Berlin von Kriegsbeginn bis zum Frühjahr 1915 etwa 19 000 Personen mit Kleidung versorgte, daß in Hamburg in den Zeiten stärkster Inanspruchnahme bis 400 Personen täglich versorgt wurden, daß Köln 8—900 Personen monatlich aus der Kleiderkammer der Nationalen Frauengemeinschaft ausstattete, so wird der Umfang dieser Fürsorge deutlich. Große Aufgaben hatten die Frauen auch zu übernehmen bei der Verarbeitung der Gegenstände, die in der Reichswollwoche gesammelt wurden. Es möge ein einzelnes Beispiel diese Tätigkeit veranschaulichen, die sich überall in ähnlicher Weise unter der Leitung der vaterländischen Frauenvereine oder anderer weiblicher Kriegshilfsorganisationen abspielte.

„Der Rat der Stadt hatte dem Nationalen Frauendienst die gesamte Arbeit übertragen. Das Sammeln der Wolle besorgten Schulkinder, die von den Leiterinnen der Bezirke des Nationalen Frauendienstes beaufsichtigt wurden. — Die Abholung großer Päckchen vermittelte ebenfalls der Nationale Frauendienst. Das Sortieren der desinfizierten Gegenstände besorgten weibliche Fürsorgezöglinge unter Leitung ihrer Oberin und etwa 30 freiwillige Helferinnen des Nationalen Frauendienstes. Zur Verarbeitung der Wolle hatte der Nationale Frauendienst sechs eigene Nähstuben eingerichtet mit je 50 bis 80 Arbeiterinnen, außerdem arbeiteten die Nähstuben des Frauengewerbevereins und des Pfadfinderinnenvereins mit. Neben ehrenamtlichen Leiterinnen und Helferinnen (45) waren in den Nähstuben verschiedene bezahlte Vorarbeiterinnen, Schneiderinnen und eine Buchhalterin angestellt. Es wurden 14 363 M. Tagelohn gezahlt; gefertigt wurden 6725 große Decken, 333 Fußsäcke, 69 Fußteppiche, 478 Kissen, 216 Muffen, 220 Westen, 19 Wetterfragen, 165 Handtücher, 273 Fußschlüpfer. — Die Räume, Heizung, Nähmaschinen wurden dem Nationalen Frauendienst kostenlos zur Verfügung gestellt. Große Mengen von Kleidungsstücken, die für die Zwecke der Reichswollwoche nicht verwendbar waren, gingen in den Besitz der Kleider-

fammer des Armenamts und des Verbandes für Armenpflege und Wohltätigkeit (Kriegsnotspende) über.“

Auch in der Bekleidungsfürsorge konnte, wie diese Beispiele zeigen, nur etwas erreicht werden durch planmäßige Zusammenfassung aller privaten Hilfsbereitschaft in eine Organisation, die Verarbeitung und Verteilung übernahm und, indem sie die Bedürftigen versorgte, zugleich die damit gebotene Arbeitsgelegenheit aufs beste ausnützte.

d) Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Weniger als auf anderen Gebieten bedurfte es der freiwilligen Liebestätigkeit, um die Einrichtungen der Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge den Anforderungen des Krieges entsprechend auszugestalten. Hier hatten bereits Staat und Gemeinde Organisationen geschaffen, die nur ihre volle Wirksamkeit zu entfalten brauchten. Ergänzend trat als die größte soziale Schöpfung der Kriegszeit die Reichswochenhilfe hinzu, durch die jeder Frau eines Kriegsteilnehmers eine ausreichende Versorgung während des Wochenbetts gesichert ist. Alle diese Einrichtungen aber bedurften der freiwilligen Kräfte zu ihrer Durchführung und der Ergänzung durch Hilfeleistungen, wie z. B. die Hauspflege, die Mütterberatung u. dgl. Schon vor dem Kriege war hier ein Hauptfeld weiblicher Vereinsbetätigung. Insbesondere haben die vaterländischen Frauenvereine auf dem Gebiet der Säuglingsfürsorge viel geleistet. Im Rahmen der Reichswochenhilfe ergab sich eine Gelegenheit zur Mitarbeit sozialpflegerisch geschulter Frauen durch die Gewährung von Stillprämien, die an den Nachweis geknüpft ist, daß der Säugling tatsächlich die mütterliche Nahrung erhält. Für diese Überwachung haben sich in vielen Städten Frauen zur Verfügung gestellt, die durch regelmäßige Besuche bei ihren Schützlingen Gelegenheit haben, ihnen auch sonst beratend und helfend zur Seite zu stehen. Mustergültig ist in dieser Hinsicht die Mitarbeit des Verbandes der Osnabrücker Frauenvereine bei der Durchführung der Reichswochenhilfe. Es ist eine besondere Kommission für diese Arbeit begründet. Die Stadt ist in 14 Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je eine Vorsitzende steht, die mit einem Stabe von Helferinnen arbeitet. Jede Wöchnerin, die Reichswochenhilfe empfängt, wird ein- oder zweimal wöchentlich besucht, nötigenfalls mit Wäsche und Stärkungsmitteln versehen; es wird ihr eine Hauspflege vermittelt oder auch, wo es notwendig ist, die Aufnahme in eine Entbindungsanstalt besorgt. Ähnlich wird in vielen andern Städten von den Frauen gearbeitet. Wie bei der Ernährungsfürsorge, so ergab sich auch hier durch den Krieg die Notwendigkeit der Ausgestaltung und Verstärkung bestehender Einrichtungen. Wo noch keine Hauspflegevereine bestanden (Vereine, die Wöchnerinnen eine Pflegerin zur Besorgung des Haushalts und der Kinder stellen), wurden sie von der weiblichen Kriegshilfe geschaffen. Waren sie doch um so notwendiger, weil die Frau bei Abwesenheit des Mannes oft ohne jede häusliche Hilfe während ihrer schweren Zeit sein mußte. Aus demselben Grunde war auch die Erweiterung oder Neueinrichtung von Entbindungsheimen notwendig. Ein solches Heim schuf zum Beispiel ganz

aus eigenen Mitteln der Nationale Frauendienst in Posen. Das Heim gewährte bis zum 1. April 1915 562 Frauen Aufnahme (s. a. Artikel VII und IX).

Sehr zahlreich sind auch die von der Frauenkriegshilfe geschaffenen Einrichtungen für Säuglingsernährung; sie sind gewachsen in dem Maße, als durch die Futtermittelschwierigkeiten Milch knapp wurde und auch an andern für die Säuglinge geeigneten Lebensmitteln Mangel herrschte.

Die Zahl der Kinderleben, die durch alle diese Einrichtungen dem Vaterlande erhalten sind, das Maß von sachgemäßer Belehrung über Säuglingspflege, das durch diese Organisationen verbreitet wurde, die Sorge und Unruhe, die der Mutter durch fürsorglichen und vertrauenerweckenden Beistand abgenommen ist, läßt sich nicht in Zahlen ausdrücken. Wenn in Deutschland während des Krieges die Säuglingssterblichkeit unter den Friedensstand herabgedrückt ist, so gebührt das erste Verdienst dabei, ohne Zweifel der großzügigen staatlichen Organisation, ein nicht geringes aber auch den Frauen, die sich einer schwierigen und keinen Dilettantismus vertragenden Aufgabe planmäßig und tatkräftig angenommen haben, die Lücken ausfüllend, die die vorhandenen Einrichtungen noch aufwiesen und die Maßnahmen durchführend, bei denen helfende Arbeit freiwilliger Kräfte notwendig war.

e) Flüchtlingsfürsorge.

Die Flüchtlingsfürsorge lag in der Hauptsache in den Händen des Roten Kreuzes und der Regierung. Aber die Frauen haben dabei als Einzelpersonen sowohl wie als Vereine ausgedehnte Mitarbeit leisten müssen. Und zwar ebenso sehr an den bedrohten Grenzen selbst, wo es galt, bei katastrophalen Ereignissen rasch und besonnen zuzugreifen, wie hernach bei der Versorgung der Flüchtlinge im Innern, wo eine planvollere Fürsorge einsetzen konnte. Statt allgemeiner Angaben ein einzelnes Bild: Frauenarbeit in Elbing*).

Fünf Fluchtperioden ostpreußischer Flüchtlinge, die dreimal durch die Eisenbahn, zweimal durch Pferdefuhrwerke in die Stadt kamen, hatte Elbing durchzumachen. Wie ein unaufhaltsamer Wassersturz kamen sie vom 17. August 1914 ab über die Stadt. Da alle größeren Räume durch Lazarette belegt waren, so war für die Unterbringung dieses Massenandranges in keiner Weise vorgesorgt. Im Augenblicke der dringenden Not mußte der Nationale Frauendienst erst alles schaffen und ordnen. Mehr als 48 000 Flüchtlinge sind im ganzen im Laufe des ersten Kriegsjahres vorübergehend oder dauernd, zum Teil wiederholt mit Unterkunft und Verpflegung, Kleidung, Wäsche und Schuhzeug versehen worden. Vielen mußten Möbel, Betten, Bettwäsche sowie Hausgerät beschafft werden. Einen Teil dieser Sachen erhielt der Nationale Frauendienst geschenkt, einen Teil entlieh er; was fehlte, wurde angeschafft. Die warme trockene Witterung des Frühherbstes 1914 erleichterte die Unterbringung der Flüchtlinge. Bodenräume, Scheunen, Kegelbahnen, Fabrikräume konnten mit herangezogen werden. Die Elbinger Bürgerschaft zeigte sich sehr hilfsbereit und öffnete den Flüchtlingen bis tief in die Nacht hinein ihre Türen. Schwieriger gestalteten sich die Dinge bei

*) Nach: Heimatdienst im ersten Kriegsjahr (B. G. Teubner) S. 137 ff.

dem zweiten großen Ansturm im November. In den Tagen vom 18. bis 22. hatte der Nationale Frauendienst außer den Menschen 918 Leiterwagen und andere Fuhrwerke und gegen 2000 Pferde in der Stadt unterzubringen; für die Tiere mußte ebenfalls Futter beschafft werden. Wiederum galt es, Massenquartiere zu stellen, die auch genügend gegen die Kälte schützten.

Einige von diesen mußten vom Nationalen Frauendienst mit Heiz- und Kochvorrichtung versehen und auch sonst menschenwürdig hergerichtet werden. In der zur Massenspeisungsanstalt ausgestalteten Volksküche, für die der Nationale Frauendienst alles notwendige Eßgerät beschaffte, wurden lange Zeit täglich 1100—1500 Mittags- und 400—600 Abendportionen verabfolgt. Die Materialkosten für das Essen trug die Stadt, das übrige war Leistung des Nationalen Frauendienstes. Außerdem wurden an zwei Sammelpunkten der Flüchtlinge an den Heerstraßen durch die Niederung vom Nationalen Frauendienst zwei Feldküchen neu aufgebaut, eingerichtet und bis nach Weihnachten im Betriebe erhalten. In jeder sind über 10 000 Mittags- und Abendportionen und nicht viel weniger Frühstücksportionen ausgegeben worden. Besondere Schwierigkeiten machte in der plötzlich überfüllten Stadt die Unterbringung der Alten, Schwachen, Siechen, Kranken und Wöchnerinnen. Die vorhandenen Krankenanstalten waren überfüllt, die Ärzte überanstrengt, verschiedene Hebammen verweigerten die Aufnahme der Schwangeren aus Furcht, durch einen infolge der schrecklichen Verhältnisse leicht möglichen Unfall bei der Entbindung Unannehmlichkeiten zu haben und dadurch wohl gar ihre Konzession zu gefährden. Durch die unermüdliche Hingabe der Helferinnen des Nationalen Frauendienstes gelang es aber schließlich, alles zu bewältigen. Kranke und Sterbende wurden verpflegt, für ärztliche Behandlung und Medizin oder für ein anständiges Begräbnis gesorgt. Ende September ließ sich auch endlich der von Anbeginn dringende Wunsch verwirklichen, ein Wöchnerinnenheim für die Flüchtlingsfrauen einzurichten. Die Wöchnerinnen, von denen vorher viele auf der Straße, im Leiterwagen, in der Scheune, auf der fahlen Diele, im Stroh ihre schwere Stunde hatten durchmachen müssen, kamen nun in ein zwar einfaches, aber doch gediegen eingerichtetes Heim.

Auch die Weiterbeförderung der Flüchtlinge fiel dem Nationalen Frauendienst zu. Die Verpflegung und Ausrüstung für die Reise nach weiter vom Kriegsschauplatz abgelegenen Gegenden hatte er zu besorgen. Die ersten Bahntransporte hatte er sogar ganz allein einzurichten und zu leiten. Bis die staatliche Fürsorge mit der Einrichtung von Flüchtlingsfürsorgestellen und der Verteilung der Flüchtlinge auf bestimmte Landesteile eingriff, hatte der Nationale Frauendienst Elbing schon 10 000 Flüchtlinge versorgt. Ende August und Anfang September 1914 war ihm neben der Auszahlung der Reisezehrpfennige auch die eines kleinen Vorschusses auf die Kriegsunterstützung an diejenigen Frauen anvertraut, deren Papiere infolge der Flucht nicht in Ordnung waren. Das war eine der schwierigsten und anstrengendsten Arbeiten, vor allem weil die Bureauräume bei weitem nicht ausreichten. An einem einzigen Tage betrug der Besuch 2400 Menschen. Daß bei einem solchen Andrang in der Kleiderabgabe, bei der Wohnungsfürsorge, bei der

Arbeitsvermittlung, der Geldausgabe, der Nachforschung nach Vermissten eine ordnungsmäßige Listenführung unmöglich war, läßt sich begreifen. Dies konnte erst nach wochenlanger Tätigkeit geschehen, als der Andrang etwas geringer wurde. So kommt es, daß die tatsächlichen Leistungen vielfach noch höher waren, als aus den aus den Listen sich ergebenden Zahlen hervorzugehen scheint. Trotz der ungeheuren Anforderungen, die durch die Flüchtlingsversorgung an den Nationalen Frauendienst gestellt wurden, fand er noch die Möglichkeit, Weihnachten 1914 für über 1000 Flüchtlingskinder eine Weihnachtsbescherung zu veranstalten.

Zu den schmerzlichsten Eindrücken und Erfahrungen gehörte die Forschung nach den vermissten Familienangehörigen, die teils durch die Russen, teils während der Flucht von der Seite der Ihren gerissen worden waren. Die Bemühungen des Nationalen Frauendienstes zur Nachforschung nach den Vermissten setzten gleich zu Anfang ein. Der Erfolg war aber trotz eifrigster Bemühungen gering, bis die Einrichtung von Zentralauskunftsstellen in Berlin und Königsberg diese Arbeit erleichterte. Im ganzen ist etwa 3000 Personen nachgeforscht worden, von denen etwa die Hälfte aufgefunden werden konnte. Auch die rechtliche Vertretung der Flüchtlinge mußte der Nationale Frauendienst vielfach übernehmen. Unzählige Eingaben mußten während des ersten Kriegsjahres gemacht werden. Sie bezogen sich auf Renten, Zinsen, Zahlung von Pensionen, Unterstützungen, Erziehungsgeldern, Befreiung von der Mietzahlung für die zerstörten Wohnungen, Vorschüsse auf Kriegssentschädigung, neue Ausstellung von verloren gegangenen Hypothekenbriefen und andern Dokumenten u. a. m.

Galt es so, in den ersten Zufluchtsstätten die Flüchtlinge vorübergehend mit dem Notwendigsten zu versehen, so traten später andere Anforderungen an die Flüchtlingsfürsorge heran. Es ist ein Ruhm unserer Verwaltung und unseres Volkes, daß man sich dabei nicht auf Obdach und Nahrung beschränkte, sondern, soweit es irgend möglich war, aus der Not eine Tugend machte und den Flüchtlingen auch alle Sorgfalt geistiger Pflege angedeihen ließ. So hat z. B. der Verband Wohlfahrt der weiblichen Jugend systematisch die heranwachsenden Mädchen in Haushaltsschulen gesammelt, um ihnen diese Monate der Entwurzelung zu einer Zeit geistiger und praktischer Förderung werden zu lassen. Man wollte nicht nur für die Not des Tages sorgen, sondern mitten im Kriege dem innern Aufbau dienen und der von schwerem Schicksal verhängten Gelegenheit noch ihren Segen abringen.

B. Kriegsgemäße Lebensweise.

„Wir halten durch,“ spricht, von Feinden umstellt,
der Krieger im Feld.

„Wir halten durch,“ spricht, von Sorgen beschwert,
die Mutter am Herd.

Wie einmal die spätere Geschichte dieser Zeit der Millionen nicht gedenken kann, die an den Fronten jeder an seinem bescheidenen Posten ihre

Pflicht getan und so die militärische Mauer undurchdringlich gehalten haben, so wird man auch die Millionen Frauen vergessen, deren pflichttreue Haushaltführung das Unmögliche möglich gemacht und den englischen Aushungerungsplan vereitelt hat. Und doch kann gerade diese Leistung — in ihrem Gelingen wie in ihrem Versagen — den kommenden Frauen- generationen wie nichts anderes den staatsbürgerlichen Sinn der einfachsten Haushaltarbeit bezeugen, und man sollte Sorge tragen, daß dieses Stück Kriegs- geschichte den Frauen des künftigen Deutschland ein fruchtbares Erbe werde.

Als wir im Winter 1914/15 der wirtschaftlichen Einschließung Deutsch- lands ins Auge sahen und wußten: jetzt beginnt der wirtschaftliche Heeres- dienst des ganzen Volkes — der Millionen und aber Millionen unorganisierter einzelner —, da stand wohl in vielen Seelen die bange Frage auf: können wir damit rechnen, daß die Mehrzahl des Volkes zu diesem Dienst geistig bereit ist? Können wir erwarten, daß die Hausfrauen, die bisher nicht ge- wöhnt waren, an den Staat zu denken und ihren Stolz in die möglichst gute Versorgung der eignen Familie setzten, nun auf einmal volkswirtschaft- lich fühlen — und handeln lernen?

Welch eine innere Umwandlung der Hauswirtschaft, die im un- begrenzten Nahrungsspielraum des Friedens ihre Bedürfnisse nur nach dem Umfange der eignen Mittel berechnete, nur die Geld- nicht aber die Material- sparsamkeit kannte (oder diese doch nur als Mittel der Geldersparnis), und deren Leiterin überhaupt nicht wußte, wo der Weizen gewachsen war, den sie in der Frühstücksemmel auf den Tisch stellte! Die Hausfrauen mußten in der „Presse“ der Kriegsaufklärung zweierlei lernen: die physiologischen Grund- lagen ihrer Tätigkeit — denn sie mußten ja umzuschalten und richtig zu er- setzen wissen; und die volkswirtschaftlichen Bedingungen — denn sie sollten ihre Wirtschaft in Einklang setzen mit der großen Vorratskammer ihres Vater- landes.

Die erste Frage war, wie man diese Aufklärung in die breite Masse tragen könnte. Auch für diese Aufgabe mußten die vorhandenen Frauen- vereine die Stützpunkte bieten. Sie alle, ob zusammengefaßt in Kriegs- hilfsorganisationen oder nicht, machten sich ans Werk. Es wurden Flug- blätter in Millionen verbreitet, und Wanderrednerinnen zogen zu Hunderten von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf und predigten die Verteidigung gegen den Aushungerungsplan. Es gibt wohl keine Stadt und gewiß nicht viele Dörfer, wo diese Rede nicht erklungen, diese Lehren nicht auf schwarz- weiß-rot gerahmten Blättern verbreitet wären. „Krieg und Küche“ wurde den deutschen Frauen eine vertraute Gedankenverbindung und der Inbegriff vaterländischer Pflichten, die Tag um Tag sorgsames Nachdenken und be- harrlichen Fleiß erforderten. In Tausenden von Küchen hing das K-Plakat des Nationalen Frauendienstes: Eßt Kriegsbrot. Kocht die Kartoffeln in der Schale. Kauft keinen Kuchen. Seid flug, spart fett. Kocht mit Kochkiste. Kocht mit Kriegs-Kochbuch. Helft den Krieg gewinnen.

Die Belehrung der Rednerinnen selbst geschah durch Kriegslehrgänge, die im Winter 1915 einmal durch das Ministerium des Innern, ein anderes Mal unter Mitarbeit des Landwirtschaftsministeriums durch die an der

Aufklärung der Landfrauen besonders interessierten Frauenvereine in Berlin veranstaltet wurden und dann in allen Teilen des Reiches Nachahmung fanden. Im Anschluß an diese Kurse sorgten dann auch die Behörden für eine ganz systematische Organisation des Aufklärungsdienstes. Einen Ausschnitt aus dieser Organisation gibt die folgende Schilderung einer Frankfurter Frau über ihre Arbeit in 37 Landgemeinden des Obertaunuskreises:

„Ich will“, so schreibt sie (die — beiläufig gesagt — eine Großmutter ist), „hier nur über meine Erfahrungen berichten, die ich in Landgemeinden und Dörfern gesammelt habe, die in geringer Entfernung oder nächster Nähe von Städten liegen und diese mit der Eisenbahn erreichen können, Landgemeinden, in denen die Bevölkerung zum Teil Landwirtschaft treibt, zum Teil in der Industrie beschäftigt ist. Als wir die Aufklärungsarbeit zuerst in kleinerem Kreise besprachen, war man allgemein der Ansicht, daß eine Stadtfrau auf dem Lande nichts erreichen könne, daß es besser sei, Bäuerinnen selbst oder Pfarrer- und Lehrerfrauen zum Zwecke der Aufklärung im Heimatsort heranzubilden. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich meine Arbeit begonnen. Ich suchte Bürgermeister, Lehrer, Lehrerinnen, Geistliche und Vorstände von Frauenvereinen zu einer Besprechung zu vereinigen, trug ihnen das Wichtigste über die Volksernährung im Kriege vor, bat sie dann, mit mir zu überlegen, wie man am besten an die Bevölkerung herankommen könne, und drang vor allem mit größter Bestimmtheit auf die Errichtung von Beratungsstellen. Man war aber vielfach der Ansicht, daß ein Vortrag von einem in der Gemeinde Ansässigen keinen Erfolg haben würde, und überredete mich, den Versuch zu machen, in gleicher Weise wie in dem kleinen Kreise auch der Bevölkerung die Sache vorzutragen. Der Versuch gelang, ich habe in 37 Landgemeinden und Dörfern gesprochen und dabei überall das Gefühl gehabt, daß man den Ernst der Lage und die Wichtigkeit des Gegenstandes durchaus begriffen hat. Ich konnte auch überall die Einrichtung einer Beratungsstelle in die Wege leiten, abgesehen von einigen ganz kleinen Dörfern, die in der Nähe von kleinen Städten liegen und deren Beratungsstellen auffuchen können. Aber selbst diese wollen doch auch im eignen Ort die Kochkiste vorführen, neue Repepte probieren und den Frauen Kostproben verabreichen.

Als den wichtigsten Teil unserer Aufklärungsarbeit betrachte ich, wie schon gesagt, die Errichtung von Beratungsstellen auch im kleinsten Dorf. Da gilt es vor allem, die geeigneten Persönlichkeiten herauszufinden. In evangelischen Gemeinden ist die Pfarrersfrau zu gewinnen; auch die Frau des Lehrers wird helfen. Da ist ferner die Lehrerin, die jetzt öfters den abwesenden Lehrer vertritt; beim Vortrag selbst sucht man sich ferner diejenigen Frauen heraus, die interessiert zuhören und geeignet erscheinen. Man fordert sie auf, sich der Sache anzunehmen, zeigt Mittel und Wege, sich zunächst selbst zu belehren durch Besichtigung der Beratungsstelle einer kleineren oder größeren Stadt, durch den Versuch mit der Kochkiste usw.; so wirbt man nach dem Vortrage, bis man einige Frauen gefunden hat. Sind die Verhältnisse danach, so muß die Gemeinde die Mittel beschaffen für die Fahrt

in die Stadt, für den Versuch mit der Kochkiste, für die Lebensmittel, die für das Probekochen gebraucht werden. Für die Beratung muß ein Raum zur Verfügung stehen; wo es möglich ist, das Pfarrhaus oder eine leere Wohnung mit einem Herd; wo sich gar nichts anderes findet, gibt wohl hier und da auch die Gastwirtsfrau Herd und Gaststube für die Beratung und das Probekochen her. Man muß nur den guten Willen wecken und an den Opfermut der Frauen appellieren, dann bleibt der Erfolg nicht aus.

Ich habe mit großer Befriedigung in der geschilderten Weise gearbeitet und die Opfer, die diese Arbeit persönlich an uns stellt, gern gebracht. Ich habe mehrere Male zehn bis zwölf Tage hintereinander jeden Abend in einem andern Dorfe gesprochen und Sonntags zweimal. Die Zugverbindungen sind zurzeit derart, daß man den Heimweg meist zu Fuß machen muß, oft zwei Stunden weit; aber das Gefühl, dem Vaterlande zu nützen, läßt jegliche Mühe gering erscheinen.“

Alle Frauenkreise wurden gesondert — ihrer eignen Auffassungsweise und ihren Aufgaben entsprechend — aufgeklärt: die Schulkinder, die größeren Mädchen, die Hausfrauen, Arbeiterinnen, Köchinnen.

An Vorträge und Verteilung von Flugblättern schloß sich, wie der wiedergegebene Bericht zeigt, praktische Beratung. In den Städten wurden dauernd Kochvorführungen für alle Schichten und Bedürfnisse veranstaltet: für Arbeiterhaushalt, bürgerliche Küche, Kinderernährung, Krankenkost. Die „fettarme Küche“, die fleischlose Mittags- oder Abendernährung, die Ausnutzung unbekannter Nahrungsmittel, Ersatzgetränke usw.: alles wurde, von hauswirtschaftlich erfahrenen Frauen ausgearbeitet und erprobt, hernach allen Kernbegierigen weiter gezeigt. Es war ein Glück, daß die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts weit genug vorgeschritten, die Methoden der hauswirtschaftlichen Belehrung befestigt genug waren, um allenthalben Vorrichtungen und Lehrkräfte für diese Unterweisungen zu finden.

Eine besondere „Kampagne“ wurde organisiert, um die Obsternnte sorgfamer und vollständiger als in reichen und unbekümmerten Friedenszeiten auszunutzen. Das geschah durch den Bund Deutscher Frauenvereine schon im August 1914; in vielen Städten wurden infolge dieser Anregung Sammelstellen, auch für nicht marktfähiges Obst, geschaffen, Vorrichtungen zum Einkochen und Trocknen im großen getroffen und, angesichts des bevorstehenden Fettmangels, für genügende Vorräte an Obstmus gesorgt. Rezepte dafür wurden durch den Bund Deutscher Frauenvereine als „Kriegshilfe der Hausfrauen“ herausgegeben und zu vielen Tausenden verbreitet.

Im zweiten Kriegsjahre konnte das alles noch viel besser vorbereitet, planvoller und vollständiger durchgeführt, auch die Verbindung von Erzeuger und Verbraucher besser hergestellt werden.

Eine ähnliche Werbe- und Anleitungsarbeit wurde für den Anbau und die Verwertung des Gemüses entfaltet. Die schon sehr ausgedehnte Gemüseerzeugung der Laubenkolonien wurde ausgedehnt durch Bereitstellung von Bauland. Wenn hier auch die Organisation meist von den Städten und ihren gärtnerischen Fachkräften in die Hand genommen wurde, so ergaben

sich doch in Anleitung und Hilfeleistung, vor allem aber auch in der Unterweisung über die Verwertung, viele Aufgaben für die Offiziere unsers weiblichen Ernährungsheeres. Es wurden z. B. besondere Gemüseverwertungskurse für die Laubenkolonisten abgehalten.

In dem Maße, als die behördliche Regelung der Ernährung durchgeführt wurde, trat die Aufgabe der Willensbeeinflussung zurück. Fortgeführt werden aber mußte um so mehr die Belehrung, die den Hausfrauen zeigte, wie sie durch zweckmäßige Verteilung und Zubereitung aus den vorhandenen Nahrungsmitteln ein Höchstmaß von Nährwert gewinnen konnten.

Daneben entstand die neue Aufgabe der Kontrolle über die Durchführung der behördlichen Bestimmungen. Es war fast selbstverständlich, daß die städtischen Preisprüfungsstellen, die geschaffen wurden, die Frauen zur Mitarbeit heranzogen, und sie an den über die bloße Preiskontrolle weit hinausgehenden Aufgaben der Versorgungsregelung — z. B. der Milchversorgung — beteiligten. So wuchsen ganz von selbst aus der freiwillig geschaffenen Organisation des hauswirtschaftlichen Kriegsdienstes bürgerliche Verantwortungen heraus, die von den in selbstgeschaffenem Dienste geschulten Frauen leicht übernommen werden konnten. Ihre geistige Spitze fand diese Arbeit in dem weiblichen Beirat des Kriegsernährungsamts.

Und das Heer der andern, die nicht führten und organisierten, sondern nur Gefolgschaft leisteten? Man hat hier und da behaupten gehört, die deutsche Hausfrau habe „versagt“. Das Urteil ist in dieser Allgemeinheit ungerecht. Gewiß — nicht alle hat die wirtschaftliche Kriegspredigt erreicht, und viele haben die große Pflicht nicht tief und klar genug ergriffen. Es hat auch Fahnenflüchtige im eigentlichsten Sinne des Wortes gegeben. Und einem nur an privatwirtschaftliches Denken gewöhnten Gehirn, einem nur auf das Wohl der Allernächsten gerichteten Willen war die Umschaltung nicht leicht. Die Frauen der breiten Volksschichten waren zum Teil in ihrem hauswirtschaftlichen Können (oder Nichtkönnen!) so stark durch Gewohnheit gebunden — eine Gewohnheit, die nicht selten Schlendrian und Unvernunft bedeutete —, daß ihnen die geistige Beweglichkeit für die notwendigen Veränderungen fehlte. Und doch, man darf über diesen in den Mängeln der Frauenbildung beruhenden Hemmungen, die nicht auf das Konto der Frauen zu setzen sind, nicht die Gesamtleistung der Frauen in den wirtschaftlichen Schützengräben übersehen; die Millionen an stummen und ungeschenen treuen Tagewerken, die den Sieg erkämpfen halfen.

Eins aber ist sicher: die Tatsache, daß ihr kleines häusliches Arbeitsfeld Teil eines großen Ackers ist, auf dem Leben, Kraft und Gesundheit des ganzen Volkes blüht und reift, sie hat sich den deutschen Frauen in dieser Zeit eingepägt. Und wo auch immer deutschen Mädchen die Ideale ihres hausfraulichen Berufs nahegebracht werden: der Weltkrieg wird das große geschichtliche Anschauungsbeispiel sein, an dem der Zusammenhang der kleinen Zelle des Haushalts mit dem großen Baum der Volkswirtschaft mit unvergeßlicher Eindringlichkeit gezeigt werden kann.

C. Die Frau auf dem Arbeitsmarkt.

I. Kriegsvertretung

a) im eigenen Betriebe.

Der Umfang der Frauenleistungen für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens wird niemals zutreffend festgestellt werden können. Keine Statistik erfaßt die Frauen, die in der Landwirtschaft, in Handwerk und Handel einfach die Stelle des eingezogenen Mannes oder Sohnes einnehmen mußten. Es ist ein Glück für die deutsche Volkswirtschaft gewesen, daß die Mitarbeit der Frau im Betriebe des Mannes sich in diesen Berufsschichten erhalten hatte. Die Bäuerin, die Frau Meisterin, die Geschäftsfrau im kleinen und mittleren Verkaufsgeschäft waren meist vertraut genug mit dem Betriebe, um ihn, so weit ihre Kräfte es gestatteten, weiterführen zu können. Das war keine Kleinigkeit. Die ohnedies überlastete Bäuerin war, besonders vor der durchgehenden Organisation der Gefangenearbeit, Mann und Knecht zugleich, neben der Fortführung des Teils der landwirtschaftlichen Arbeit, der ihr stets — reichlich genug — zugemessen war. Dazu kam dann die unübersehbar schwierige staatliche Regelung, die alles Altgewohnte auf den Kopf stellte. Im Handwerk und Kleinhandel waren verwandte Schwierigkeiten zu überwinden, Einkauf und Beschaffung erschwert, manche Handwerke, z. B. die Bäckerei, in allen hergebrachten Herstellungsweisen verwandelt, das Verkaufsgeschäft einer ganzen Fülle von Verordnungen und Beschränkungen unterworfen, Bedarf und Preisbewegung ganz unberechenbar geworden. Daß es trotz alledem Tausenden von Frauen gelungen ist, für Mann und Familie die wirtschaftlichen Grundlagen des Lebens durch schwere Jahre zu erhalten, ist durch viele Zeugnisse von Landwirtschaftsbehörden, Handwerkskammern und andern zuständigen Stellen bezeugt. Selbstverständlich sind auch viele dabei gescheitert. Wenn man nach den Erfahrungen der Kriegsfürsorge urteilen kann, sind solche Mißerfolge zahlreicher in den Großstädten, wo die Beziehungen der Frau zur Arbeit des Mannes oft schon mehr gelockert sind, abgesehen von der größeren Schwierigkeit des Konkurrenzkampfes an sich. Jedenfalls darf in Zukunft nicht vergessen werden, daß die Vertrautheit der Frau mit dem Beruf des Mannes ein Stück Kriegsrüstung war. Alle die Bemühungen zur kaufmännischen Schulung der Handwerkerfrauen, zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Frauenbildung haben durch die Kriegserfahrungen ihren Lohn und den greifbaren Beweis für die Notwendigkeit gebracht, sie zu steigern.

b) in fremden Betrieben und auf dem Arbeitsmarkt.

Leichter gewinnt sich ein Bild von der wirtschaftlichen Leistung der Frauen, die außerhalb der eignen Familie, des eignen Betriebs, als freie Arbeitskräfte in die Kriegsvertretung einrückten. Freilich lassen sie sich nicht trennen von den Scharen der Frauen, die nur die alte Erwerbsarbeit fortsetzten. Denn außer den — verhältnismäßig wenigen — Arbeitszweigen, in welche die Frauen während des Krieges ganz neu eintreten, besteht die

Kriegsleistung vielfach nur in der Steigerung der Ziffern in hergebracht weiblichen Berufsarten. Also ist es der weibliche Arbeitsmarkt im ganzen, der in seiner Gestaltung während des Krieges betrachtet werden muß.

1. Er zeigt im ersten Kriegsjahre ein vollkommen anderes Bild als im zweiten, und diese Veränderung ist ebenso charakteristisch wie die Ziffern und Tatsachen an sich. Um den Ausgangspunkt für die Beurteilung der großen Verschiebung zu gewinnen, muß man sich den Beschäftigungsgrad der Frauen vor dem Kriege vergegenwärtigen. Nach der letzten großen Berufszählung von 1907 gab es $1\frac{1}{2}$ Millionen Lohnarbeiterinnen in der Industrie, die sich auf die wichtigsten Berufsgruppen und auf gelernte und ungelernete Arbeit folgendermaßen verteilten:

	gelernt		ungelernt	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Spinnstoffgewerbe	189 913	196 438	266 993	192 400
Bekleidungs-gewerbe	317 795	266 085	57 940	33 682
Nahrungsmittel	67 013	377 852	105 603	181 904
Reinigung	21 300	46 794	57 628	10 765
Industrie der Steine u. Erden	11 219	168 519	56 841	405 580
Metallverarbeitung	17 880	750 880	44 505	176 181
Papierindustrie	3 472	39 502	58 444	70 603
Diversifiktions-gewerbe	3 848	113 366	29 524	15 801
Holzindustrie	8 462	415 519	21 084	117 030
Maschinenbau	4 981	428 183	28 011	237 051
Chemische Industrie	1 043	11 867	21 840	87 245
Bergbau	549	411 614	18 597	472 077
Lederindustrie	2 434	90 339	14 312	49 637
Baugewerbe	205	936 882	12 941	617 995

Seit 1907 haben sich diese Ziffern natürlich weiter verschoben, und zwar nach der Richtung der Steigerung der Frauenziffern. Besonders charakteristisch für den Gang der Entwicklung und besonders wichtig als Vorbedingung für die Frauenverwendung im Kriege ist die rasche Zunahme in Metall-, Maschinen- und chemischer Industrie.

Das statistische Bild der industriellen Frauenarbeit hat zwei Kennzeichen. Erstens: in der Gesamtzahl der Arbeiterinnen überwiegt die Zahl der ungelerten; zweitens: in Industrien mit vorwiegend gelernter Arbeit ist die Zahl der Frauen gering. Wie wirkte nun der Krieg auf den weiblichen Arbeitsmarkt?

2. Der Kriegsausbruch äußerte sich in zwei einander entgegenwirkenden Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkte: die Entleerung durch die hinausziehenden Krieger, und — unabhängig davon — die Lähmung von Handel und Gewerbe durch den Eindruck des Kriegszustandes an sich. In einigen großen Berufszweigen, hauptsächlich der Industrie und des Verkehrs, entstand sofort ein Mangel an Arbeitskräften. In andern — d. h. den für die Zivilbevölkerung arbeitenden und besonders den Luxusindustrien ebenso wie im Handel — rechnete man mit Stillstand und kündigte Arbeitern und Angestellten. Die Frauen wurden zunächst viel stärker durch die Lähmung betroffen als zum Ersatz herangezogen. Das lag nicht

nur daran, daß der Stillstand sich wesentlich in weiblichen Erwerbsgebieten (Konfektion, Luxusindustrien) geltend machte, sondern auch daran, daß man in Gewerbe und Handel zu allererst die mindest gelernten, entbehrlichsten und ersetzbarsten Kräfte abschob. Darum wurden die Frauen die Opfer der meisten Angstkündigungen. So bedrohlich erschien die Arbeitslosigkeit der Frauen unter den ersten Kriegswirkungen, daß schon Mitte August das Reichsamt des Innern die weiblichen Berufsorganisationen zu einer Beratung über diese Frage zusammenberief.

Die an diese Beratung anknüpfenden Fürsorgemaßnahmen und Notstandsarbeiten sind nachher gesondert zu besprechen. Zunächst soll die natürliche Bewegung auf dem weiblichen Arbeitsmarkt weiter verfolgt werden.

Sehr allmählich entschloß man sich zur Einstellung der Frauen in die Kriegsvertretung. Dies Zögern hatte seinen wesentlichen Grund in der Tatsache, daß gelernte oder doch relativ befähigte Arbeiterinnen für die Übernahme von Männervertretungen nur in geringer Zahl vorhanden waren und daß — bei der Fraglichkeit der Länge des Krieges — es zweifelhaft war, ob sich der Versuch der Anlernung lohnen würde. Schließlich erzwangen die Umstände, die rasche Steigerung des Heeresbedarfs, das Wiederaufleben der normalen Alltagsbedürfnisse bei der bürgerlichen Bevölkerung, solche Versuche allenthalben. Während die Arbeiterinnen in die eigentlichen Frauenindustrien zurückströmten (z. B. wurden in der Textilindustrie durch die Arbeitsnachweise im November 1914 viermal soviel Frauen eingestellt wie im August), steigerte sich zugleich die Verwendung der Frauen in den vorzugsweise männlichen Industrien sehr rasch. Das bedeutet noch immer nicht, daß die Frauen Männerarbeit taten. Es war ja gerade in Maschinen- und Metallindustrie schon vor dem Kriege die Frauenarbeit im Steigen. Aber von diesen bereits zu Frauenprovinzen gewordenen Gebieten dehnte sich die Verwendung der Arbeiterinnen mehr und mehr auch auf die rein männlichen Zweige aus. Im Dezember 1914 wurden durch die Arbeitsnachweise schon fast zehnmal soviel Arbeiterinnen in die Metallindustrie eingestellt wie im August.

3. Die volle Stetigkeit raschesten Ansteigens gewinnt der große Einmarsch der Frauen in die Rüstungsindustrien vom Januar 1915 ab. Die immer stärkere Anspannung der Leistungsfähigkeit in den eigentlichen Munitionsfabriken, die Umschaltung brachgelegter Industrien für die neuen Bedürfnisse, das ebenso schnell steigende Vertrauen zu bisher unerprobten Verwendungsmöglichkeiten der Frauen in Verbindung mit der Einberufung immer weiterer Jahrgänge zum Heer — das alles führt binnen wenigen Monaten zu einer vollen Veränderung des Bildes.

Die industrielle Kriegsarbeit der Frauen läßt sich — auch in ihrer Bedeutung als Ersatz für die den Industrien entzogenen Männer —, wenn auch nicht vollständig erfassen, so doch am besten beleuchten durch die Ziffern der an das Kaiserl. Statistische Amt berichtenden Betriebskrankenkassen der Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie. Die monatliche Zu- und Abnahme der Kassenmitglieder zeigt folgendes Bild (Reichs-Arbeitsbl. XIV. Nr. 1 S. 8):

Monat (1915)	Männer	Frauen	Monat (1915)	Männer	Frauen
Januar	+ 11 626	+ 2395	Juli	— 7 475	+ 7025
Februar	+ 6 195	+ 2223	August	— 2 995	+ 5073
März	+ 12 694	+ 3071	September	— 6 760	+ 6672
April	+ 10 132	+ 4998	Oktober	+ 56	+ 8755
Mai	— 3 371	+ 5275	November	+ 5 820	+ 9551
Juni	— 5 267	+ 8973	Dezember	— 893	+ 4472

Im Jahre 1915 sind also in den durch diese Berichte vertretenen Werken im ganzen etwa 68 500 Frauen neu eingestellt. Sie hatten am 1. Januar 1916 159 000 weibliche gegen 698 000 männliche Arbeiter. Man ermittelt die Bedeutung dieser Ziffern, wenn man bedenkt, daß vor dem Kriege der Anteil der Frauen an der gesamten Arbeiterschaft dieser Industrien etwa 5 % war. In der elektrischen und chemischen Industrie sind die Frauenziffern absolut kleiner, relativ aber noch größer. Die elektrische Industrie ist — soviel aus diesen Kassenberichten ersichtlich ist — im Kriege eine überwiegende Frauenindustrie geworden, mit etwa 25 % mehr Frauen als Männern, während vor dem Kriege die Zahl der Frauen etwa den achten Teil von der der Männer betrug.

Eine so starke zahlenmäßige Verschiebung ist nicht denkbar, ohne daß ganze Zweige ehemals männlicher Arbeiten in Frauenhände übergegangen oder doch mit weiblicher Arbeiterschaft ganz durchsetzt sind. Die Granatenherstellung ist fast ganz Frauenarbeit geworden. In einer Versammlung männlicher Dreher wurde berichtet, daß Frauen am Tage 36 mal eine 80-pfündige Granate in die Maschine heben, putzen und wieder herausheben. Aber nicht nur körperlich schwere Arbeiten — z. B. das Laden vor den Koksöfen, das Abkehren der Schlacke von den glühenden Eisenblechen —, sondern auch Funktionen hochgelernter Arbeiter sind von Frauen übernommen: z. B. das Führen der elektrischen Kräne über die Walzenstraßen, das sonst gelernten Elektrotechnikern oblag, ohne freilich an sich seine volle Fachkenntnis zu erfordern. Die Gesamtsteigerung der Frauenarbeit während des Krieges und ihr Anteil an der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens kommt vielleicht am greifbarsten zum Ausdruck in den Ziffern der deutschen Krankenkassen. Die im Reichs-Arbeitsblatt gegebenen Berichte zählen am 1. Mai 1916: 4 ½ Millionen männliche und fast 4 Millionen weibliche Mitglieder, so daß danach die Frauen als Trägerinnen von fast der Hälfte des von Lohnarbeitern und Angestellten zu leistenden Anteils an der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens erscheinen.

Das wäre ohne eine gewisse „Bewährung“ der Frauen nicht denkbar gewesen. So weit in Fachzeitschriften und Tagespresse Urteile darüber abgegeben sind, bestätigen sie diese Bewährung: durchweg — sofern es sich um rasche und gewandte Anpassung an ungewohnte Arbeit handelt; mit gewissen Einschränkungen — so weit die körperlichen Anforderungen, besonders die Einflüsse von Hitze, Lärm, Arbeitsdauer in Betracht kommen; ein deutlicher Fingerzeig, daß Frauenarbeit, die vorübergehend durchführbar ist, darum doch auf die Dauer eine hygienische Gefahr sein kann.

Es sollen hier nicht alle einzelnen Zweige der weiblichen Kriegsvvertretung beschrieben werden: etwa in Post und Eisenbahn, in Handel und Ver-

kehr. Für eine Gesamtdarstellung sind auch die zahlenmäßigen Grundlagen nicht vorhanden; die Einzelbilder: des weiblichen Postillions, der Straßenbahnfahrerin und -schaffnerin, der Eisenbahnarbeiterin, der Eisenbahn-schaffnerin, sind jedem ohnehin vertraut.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß ohne die Möglichkeit, in diesem Umfange Frauen einzustellen, Millionen von Männern dem Heeresdienst hätten entzogen bleiben müssen, um die heimische Volkswirtschaft aufrechtzuerhalten. Die Frauenarbeit hat sich als ein unentbehrliches Glied in der Verteidigung erwiesen und wird in allen künftigen Erwägungen mit unter diesem Gesichtspunkte betrachtet werden müssen.

II. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die eigentümliche Lage der Frauenarbeit im Kriege wird aber erst ganz deutlich, wenn man neben die großen Ziffern der weiblichen Kriegsvvertretung die bei aller Vermehrung des weiblichen Arbeitsheeres sich gleich bleibende Größe des Arbeitslosenheeres stellt. Denn, trotzdem monatlich Tausende von Frauen eingestellt werden, bleibt der Andrang von nicht unterzubringenden beschäftigungsuchenden Frauen eine Dauererscheinung des Krieges.

Wie erklärt sie sich? Von der ersten Lähmung und ihren Folgen auf den weiblichen Beschäftigungsgrad ist schon gesprochen. Mit ihrer Überwindung und dem vollen Einsetzen der weiblichen Kriegsvvertretung ändert sich der ungünstige Stand des weiblichen Arbeitsmarktes ein wenig. Die folgenden Ziffern mögen das zeigen: nach den Angaben der dem Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise kamen im Durchschnitt auf 100 offene Stellen Arbeitsuchende:

	männliche	weibliche		männliche	weibliche
August 1914	248	202	Mai	99	158
September	200	183	Juni	96	157
Oktober	154	191	Juli	98	165
November	140	189	August	98	165
Dezember	124	158	September	89	170
Januar 1915	125	167	Oktober	89	182
Februar	113	172	November	89	179
März	98	152	Dezember	90	151
April	100	165			

Das Überangebot weiblicher Arbeitsuchender bleibt also bestehen. Das heißt: das durch die Abwesenheit des Ernährers und die Lebensmittelteuerung bedingte Erwerbsbedürfnis der Frauen treibt weitere Tausende auf den Arbeitsmarkt, die er nicht aufnehmen kann. Durch den wesentlich erst im Jahre 1916 sich bemerkbar machenden Rohstoffmangel in der Textilindustrie steigt das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage weiter. Gerade die Textilindustrie aber enthält zugleich einen wesentlichen Grund, aus dem große Nachfrage nach Arbeitskräften neben weiblicher Arbeitslosigkeit bestehen kann. Er liegt in der geringeren Vielseitigkeit der Verwendbarkeit weiblicher Kräfte. Man kann ihnen gegenüber nicht, oder nur ganz beschränkt, das Mittel der Verpflanzung an andere Orte anwenden, mit

dem man die Arbeitslosigkeit der männlichen Textilarbeiter bekämpfen kann. Das gilt aber nicht nur in geographischem Sinne, sondern auch technisch und sozial. Die Frauen, die wirklich imstande sind, in andere Arbeitszweige, zu körperlich oder fachlich schwierigeren Arbeiten voraussetzungslos überzugehen, sind eine obere Auslese. Es bleiben viele übrig, die den außergewöhnlichen Anforderungen, die ein solcher Übergang stellt, nicht gewachsen sind, und für die deshalb Arbeitslosigkeit in ihrer gewohnten Beschäftigung Arbeitslosigkeit schlechthin bedeutet. Als soziales Moment kommt dann noch die Gebundenheit der Frau an die Familie hinzu. Es bleiben Tausende von Frauen, die tatsächlich nur Heimarbeit oder bestenfalls außerhäusliche Kundenarbeit übernehmen können, weil sie ihren Hausstand nicht für den ganzen Tag verlassen können. Der Andrang zu den Arbeitsnachweisen besteht zum sehr großen Teil aus solchen Frauen.

In diesen Tatsachen beruhte die Notwendigkeit einer sehr ausgedehnten Arbeitslosenfürsorge. Es soll nun von der organisierten Mitarbeit der Frauen bei diesen Aufgaben die Rede sein.

Schon in der vom Reichsamt des Innern im August 1914 einberufenen Besprechung traten die verschiedenen aus der Arbeitslosigkeit der Frauen sich ergebenden Fürsorgeaufgaben deutlich hervor: Arbeitsbeschaffung, Schutz der Jugend gegen die sozialen und seelischen Gefahren der Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenunterstützung.

1. Die Arbeitslosenunterstützung wurde bald von den Städten eingeführt und durch die Berufsorganisationen ergänzt. Innerhalb der städtischen Fürsorge fiel den Frauen naturgemäß der Ermittlungsdienst bei den weiblichen Arbeitslosen zu. Die weiblichen Berufsorganisationen übernahmen die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder — z. B. zahlte der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Berlin bis Ende 1914 etwa 34 000 M. Stellenlosenunterstützung an seine Mitglieder. Nicht in der Form der regelrechten Stellenlosenunterstützung, sondern als außerordentliche Kriegszustandshilfe trat der Musiklehrerinnenverband für die durch die Einschränkungen des Krieges besonders betroffenen Klavier- und Gesanglehrerinnen ein, ebenso wie auch der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein den in Not geratenen Privatlehrerinnen — zumeist Flüchtlinge aus dem Osten oder aus dem feindlichen Ausland — half.

2. Infolge der Konferenz im Reichsamt des Innern entstand unter Führung des preußischen Handelsministeriums der Ausschuss für Konfektionsnotarbeit mit der Aufgabe, Notstandsarbeiten für gelernte Konfektionsarbeiterinnen einzurichten. Für diese Notstandsarbeiten gab es im wesentlichen zwei große Arbeitgeber: das Heer und die Kriegswohlfahrtspflege, die für ihre Bekleidungshilfe und andere Wohlfahrtseinrichtungen Aufträge ausgab. Die Heeresaufträge nahmen insofern den Charakter von Notstandsarbeiten an, als zunächst über den Bedarf hinaus auf Vorrat bestellt wurde und als diese Bestellungen zum Teil nicht durch die Industrie, sondern an solche Wohlfahrtsorganisationen geleitet wurden, die bedürftige Arbeiterinnen zu angemessenen Löhnen zu beschäftigen suchten.

Die Errichtung von Arbeitsstuben wurde damit eine Aufgabe der meisten Kriegshilfeorganisationen. Die meisten dieser Werkstätten, in denen oft viele Hunderte von Arbeiterinnen beschäftigt wurden, und der dem gleichen Zweck dienenden Heimarbeitsausgaben, wurden von den Frauenvereinen eingerichtet und geleitet. Es handelte sich da meist um sehr große Unternehmungen, deren Heimarbeitsausgabe oft an die Tausende von Arbeiterinnen berücksichtigte (z. B. in München etwa 8000, in Mannheim 3100, in Frankfurt a. M. 4000, in Barmen 8600, in Koblenz 750 usw.). Meist lag auch die Beschaffung der Stoffe bei den Vereinen, die dadurch unter schwierigen Beschaffungsverhältnissen zu großindustriellen Unternehmungen wurden und kaufmännische Berechnungen umfassendster Art ihrer Tätigkeit zugrunde legen mußten. Die Auswahl der Arbeiterinnen erfolgte teils durch den öffentlichen Arbeitsnachweis, teils durch die Kriegshilfe, meist durch ein Zusammenwirken, so daß die Kriegshilfe die von ihr ermittelten bedürftigen Frauen durch den Arbeitsnachweis an die Strick- und Nähstuben oder Heimarbeitsausgaben vermittelte.

Eine besondere Aufgabe erwuchs diesen Werkstätten denjenigen Frauen gegenüber, die für die ihnen anvertraute Arbeit erst angelernt werden mußten. Der Nationale Frauendienst in Berlin nahm grundsätzlich nur solche Frauen in seine etwa 800 Arbeiterinnen beschäftigenden Werkstätten auf, die nicht gelernte Konfektionsarbeiterinnen waren, sondern entweder überhaupt nicht gearbeitet hatten oder in ihren eignen Erwerbszweigen keine Arbeit finden konnten und sich deshalb Notstandsarbeit im eigentlichen Sinne des Wortes suchten. Diese Frauen wurden durch Handarbeitslehrerinnen erst angelernt und dann mit leichteren Arbeiten beschäftigt. Noch weiter gingen in der Anlernung für alle Arten von Militärkonfektionsarbeiten die vom Nationalen Frauendienst in Stuttgart eingerichteten Lehrwerkstätten.

3. Solche Lehrwerkstätten stellen nun schon den Übergang dar zu den Veranstaltungen, die der arbeitslosen weiblichen Jugend nicht nur Beschäftigung, sondern zugleich den Schutz und die erziehliche Fürsorge angedeihen ließen, durch welche sie gegen die mannigfachen seelischen Gefahren des Krieges gewappnet und zugleich in ihrer beruflichen und menschlichen Entwicklung möglichst gefördert werden konnte. Man schuf entweder Kurse, die sich den beruflichen Bedürfnissen der arbeitslosen Jugendlichen anpaßten oder ihre hauswirtschaftliche und allgemeine Bildung zu erweitern trachteten, oder man richtete Tagesheime ein. Die Tagesheime sind eine besonders segensreiche und das Wesen der Kriegsjugendpflege besonders gut kennzeichnende Schöpfung. Arbeitslose Mädchen werden — immer in der Voraussetzung, daß man sie sobald wie möglich dem Beruf wieder zurückgibt — aufgenommen, und erhalten eine aus hauswirtschaftlicher Praxis, handwerklicher oder kaufmännischer Fortbildung (Nähen, Schneidern usw.) und allgemein bildenden Unterrichtsstunden zusammengesetzte Tagesbeschäftigung. Sehr schnell ist diese Einrichtung — einmal geschaffen und erprobt — nachgeahmt worden. Zum Teil haben Städte und Regierungen (Württemberg) sie dadurch unterstützt, daß sie die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung von dem Besuche solcher Heime abhängig gemacht haben. Durch feste Ver-

bindung mit dem Arbeitsnachweis wird dafür gesorgt, daß die Mädchen, sobald sich geeignete Beschäftigung für sie findet, dem Beruf zurückgegeben werden. Viele Hunderte von Mädchen sind durch diese Tagesheime hindurchgegangen und haben hier nicht nur eine äußere, sondern auch in unruhiger Zeit eine seelische Heimat gefunden, die ihnen half, die großen Geschehnisse des Tages tiefer und fruchtbarer mitzuerleben. Im Wandel des Arbeitsmarktes während des Krieges sind sie zeitweise entbehrlicher geworden — obwohl niemals ganz —, als der weibliche Arbeitsmarkt sich hob; mußten dann aber ihre Arbeit in größerem Umfange neu beginnen, als mit dem Rohstoffmangel in der Textilindustrie neue Arbeitslosigkeit einsetzte. Ihre Durchführung hat nicht nur sorgsame Organisation, sondern eine Fülle von tatkräftiger Liebe zur Jugend, praktischen Sinn und wirkliche Opferfreudigkeit erfordert.

D. Zukunftsprobleme und -aufgaben.

Je länger der Krieg dauert, um so deutlicher werden uns die sozialen Wirkungen, durch welche er noch die Zukunft bestimmen und prägen wird, und alle Arbeit zur Beeinflussung der sozialen Kriegsfolgen tritt ebenso wie die volkswirtschaftliche oder sozialhygienische Betrachtung der Kriegsverhältnisse mehr und mehr unter den Gesichtspunkt der „Überleitung in den Friedenszustand“. Nicht mehr ist die Linderung der augenblicklichen Not, die Aufrechterhaltung der Kraft und die Verhinderung von Mißbräuchen für die Dauer des Krieges der einzige Gegenstand unseres Nachdenkens und der ausschließliche Leitgedanke unserer praktischen Arbeit, sondern wir betrachten das alles als Vorbereitung für die Zukunft.

Ganz von selbst und unmittelbar drängt sich diese Betrachtung auf bei der Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ist die erste in ihren Hauptaufgaben eine Frauenangelegenheit, so umfaßt auch die zweite in ihrem großen und wichtigen Gebiet „Familienfürsorge“ ein Stück Frauen-schicksal, das als solches auch nach der sozialen Frauenhilfe verlangt.

Es ist selbstverständlich, daß genau in der gleichen Weise wie bei der amtlichen Kriegshilfe als solcher, die Frauen auch innerhalb der Organisation der Hinterbliebenenfürsorge ihr Teil Arbeit übernahmen. Ist diese Arbeit dem Umfange nach geringer, so ist sie dem Inhalt nach schwieriger und verantwortlicher als die Kriegsfürsorge. Denn jetzt handelt es sich nicht nur um eine mit dem Krieg vorübergehende Hilfeleistung, sondern um den Neuaufbau eines ganzen Lebens in einer Form, die individuell befriedigend und volkswirtschaftlich wertvoll sein soll. An dieser Stelle hängt die Hinterbliebenenfürsorge zusammen mit der sozialen Lage und den wirtschaftlichen Aufgaben der Frauen im zukünftigen Deutschland.

Alles, was sich jetzt schon darüber sagen läßt, beruht auf der Erwägung, daß nach dem Kriege eine Zeit außerordentlicher Anspannung und planvollster Verwertung aller Kräfte in unserm Volk kommen muß. In dem Kampf um die Wiedererneuerung der Volkskraft und die volle Wiederherstellung und Vergrößerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird

den Frauen die Doppelaufgabe zufallen, sowohl in der Familie, als Mütter und Hausverwalterinnen, Höheres zu leisten, wie auch anderseits einen Teil der volkswirtschaftlichen Arbeit mitzuübernehmen. Die gesunde Bereitschaft der Frauen zur Mutterschaft, ihre Fähigkeit, alle wirtschaftlichen Güter sorgsam zu verwerten zur Pflege und Entfaltung der uns soviel kostbarer gewordenen Menschenkräfte, ihr Wille, ihr Heim im immer angespannteren Arbeitskampf zum unerschöpflichen Brunnen der Erneuerung von Kraft und Freude zu machen — das alles wird um so viel bedeutender angesichts der Wunden, die der Krieg geschlagen hat und angesichts dessen, was die Zukunft verlangt. Auf der andern Seite gilt es aber, ohne Selbsttäuschung der Tatsache ins Auge zu sehen, daß der Krieg eine Steigerung der weiblichen Berufsarbeit nach sich ziehen wird, auch wenn alle Frauen, die heute Vertreterinnen von Männern sind, den zurückkehrenden die Plätze räumen. Nicht alle kehren zurück, und nicht alle können die alte Arbeit wieder aufnehmen; das Fehlen ausländischer Arbeitskräfte, mit dem gerechnet werden muß, erweitert noch die Lücken. Die volkswirtschaftliche Ausnutzung der Frauenkraft ist die einzige Ersatzmöglichkeit.

Darum muß die Frauenbildung nach beiden Richtungen, der hauswirtschaftlichen und der beruflichen, ihre Leistungen steigern und verfeinern. Darum muß die Frage der richtigen planvollen Einordnung der Frauen in die nationale Arbeitsleistung — ihre Verwertung an der Stelle und in der Weise, daß sie ihr Bestes aus ihren Fähigkeiten machen können — immer ernster geprüft und folgerichtiger in Angriff genommen werden. Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Fach- und Fortbildungsschule stehen vor neuen Aufgaben. Darum wird der ganze soziale Schutz der Mutter durch Arbeitszeitverkürzung, Sozialversicherung, Säuglingsfürsorge, Wohnungsreform, Kinderschutz, Gesundheitspflege eine um so bedeutungsvollere Angelegenheit.

Die Entfaltung dieser Fürsorgetätigkeiten im künftigen Deutschland aber setzt die Bereitschaft und das Verständnis der Frauen selbst voraus, sowohl derer, die helfen können und auf deren geistiger und praktischer Anteilnahme sich diese verstärkte gesellschaftliche Hilfe an der Menschenpflege aufbauen muß, wie auch der andern, die verstehen müssen, sich all dieser Erleichterungen verständig zu bedienen und mit ihrer Hilfe dem Ganzen als Mütter oder Berufsarbeiterinnen den Dienst ihrer Kraft pflichtvoll zu leisten.

In diesem Sinne ist der Krieg, sowohl durch das, was er unmittelbar von den Frauen verlangte, wie durch die Aufgaben, die er ihnen hinterläßt, eine schwere Schule staatsbürgerlichen Pflichtbewußtseins geworden, deren vollen Ertrag für die immer neu heranwachsenden Scharen der weiblichen Jugend festzuhalten eine bleibende Aufgabe der öffentlichen Erziehung ist.



IX.

Die soziale Versicherung und der Krieg.

Von

Direktor im Reichsversicherungsamt Witowski.

Wesen und Wirken der deutschen sozialen Versicherung und ihre hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung ist noch immer in weiten Kreisen nicht genügend erkannt und gewürdigt. Eine kurze Darstellung ihres Einflusses auf den Krieg und dessen Einwirkung auf sie ist daher gerade zurzeit wohl am Platz. Beide stehen in scharfem Gegensatz zueinander: der Krieg mit seiner rücksichtslosen Zertrümmerung der Werke des Friedens und der Vernichtung der Blüte der Völker, die soziale Versicherung dagegen, eine Frucht der Nächstenliebe, ein Werk des Friedens und im Frieden zum Wohle der wirtschaftlich Schwachen zu wirken bestimmt. Und doch ist die soziale Versicherung gerade wegen ihrer den Wirkungen des Krieges entgegengesetzten Ziele zu einem Rüstzeug Deutschlands gegen die Schäden des Krieges geworden. Denn die ganz besondere Pflege der körperlichen Rüstigkeit des Volkes, die sie erfolgreich anstrebt, hat seine Wehrkraft gestärkt. Die gemeinsame Friedensarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung der Versicherungsträger milderte die sozialen Gegensätze und ließ die breiten Volksmassen den das schützende und nährenden Vaterland angreifenden Feind als gemeinsamen Feind erkennen und bekämpfen. Es war deshalb eine weise Voraussicht Kaiser Wilhelms des Großen, das neu-erstandene Deutsche Reich vor schweren inneren Kämpfen durch die Schöpfung der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen zu bewahren. Er erhob Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung zu einer sittlichen Pflicht des Staates. Nach Vorgang der gesetzlichen Regelung einzelner Zweige der sozialen Versicherung, insbesondere der Kranken-, der Unfall- und der Invaliden- und Altersversicherung, sind diese nunmehr durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 vorläufig abgeschlossen geregelt. Ergänzend trat durch das Gesetz vom 20. Dezember 1911 die Angestelltenversicherung hinzu. Man glaubte ihr einen besonderen Träger mit selbständiger Gliederung der Verwaltung geben zu sollen. — Der enge Rahmen der vorliegenden Abhandlung muß die Kenntnis des Rechtsgebiets der sozialen Versicherung im allgemeinen voraussetzen. Nur die bisherigen Leistungen der Versicherungsträger sollen in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialerziehlicher Richtung kurz überblickt werden. Ferner soll die Anpassung

der Versicherung an den Kriegszustand, ihre Leistungen für die Daheimgebliebenen und die Kriegsteilnehmer dargestellt und ein Ausblick auf die Aufgaben der Versicherung nach dem Kriege versucht werden.

A. Bisherige Leistungen der sozialen Versicherung.

a) Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit.

1. Die Krankenversicherung mit etwa 10 000 Krankenkassen umfaßt gegen 20 Millionen Versicherte. Ihrer vorbeugenden Heilfürsorge gelang es vielfach, den Ausbruch von Krankheiten zu verhüten. Eigene Heilanstalten mit Fachärzten und allen Einrichtungen der ärztlichen Wissenschaft sorgen für die möglichste Wiederherstellung der Kranken. Viele blieben früher ohne genügende ärztliche Behandlung und verfielen in Siechtum. Jetzt wird auch für die Kräftigung der Genesenden in Walderholungsstätten usw. gesorgt und dadurch Rückfällen infolge zu früher Arbeitsaufnahme vorgebeugt. Segensreich wirkt die Fürsorge für die Angehörigen der Versicherten. Dadurch ist auch der Mutterschutz und die Säuglingsfürsorge unterstützt worden. Untersuchungen der Wohnungsverhältnisse regten zum Bau von gesunden Arbeiterwohnungen an. Ärztliche Vorträge sorgen für Aufklärung über Ursachen und Verhütung von Volkskrankheiten und bekämpfen das Kurpfuschertum. Bis zum Jahre 1912 haben die Gesamtaufwendungen der Krankenkassen an Krankheitskosten 6096,6 Millionen Mark betragen. Die Zuwendungen an die Versicherten im Jahre 1914 beliefen sich auf insgesamt 459,9 Millionen Mark. An Beiträgen wurden seit 1885 entrichtet 6614,8 Millionen, von denen 4519,3 Millionen auf die Arbeiter entfielen.

2. Für die Durchführung der Unfallversicherung bestanden im Jahre 1914, über das der letzte Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts vorliegt, neben 117 Berufsgenossenschaften und 14 Zweiganstalten 563 staatliche und gemeindliche Ausführungsbehörden. Die Gesamtausgabe der Berufsgenossenschaften und Zweiganstalten belief sich in jenem Jahre auf 208,9 Millionen Mark, die der Ausführungsbehörden auf 14,9 Millionen Mark. Die Ausgaben betrafen insbesondere Entschädigungen, Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit, Kosten der Unfallverhütung, des Rechtsganges der Unfalluntersuchung, Ergänzung der Rücklage und Verwaltungskosten. Die Einnahmen der Berufsgenossenschaften und ihrer Zweiganstalten erreichten 1914 die Höhe von 203 Millionen Mark. Ihr Vermögen belief sich auf 602 Millionen Mark. Die Summe der gezahlten Entschädigungen betrug in dem bezeichneten Geschäftsjahre 178 Millionen Mark, in der Zeit seit dem Bestehen der Unfallversicherung, dem Jahre 1886 bis zum Jahre 1914, im ganzen 2649 Millionen Mark. Schon frühzeitig haben die Berufsgenossenschaften unter Anleitung des Reichsversicherungsamts auf die Unfallverhütung ihr Augenmerk gerichtet. Man hat die Unfallverhütung nicht mit Unrecht die Seele der Unfallversicherung genannt. In umfassenden Vorschriften werden Unfallverhütungseinrichtungen angeordnet, die Arbeiter über die ihnen drohenden Gefahren

aufgeklärt und ein Schutzmittel dagegen an die Hand gegeben. Seit ihrem Bestehen haben die Berufsgenossenschaften für die Unfallverhütung insgesamt 30 Millionen Mark aufgewendet und dadurch in etwa 800 000 Betrieben 25 Millionen Personen geschützt. Dem größtmöglichen Schutze des Arbeiters vor Unfällen schließt sich die erste Hilfe bei Unfällen an. Sie beginnt sofort auf den Betriebsstätten. Dort wird das nötige Verbandzeug und Rettungsgerät bereitgehalten. Unfallstationen, Krankenpflegestellen und Gemeindefürsorgern werden von den Berufsgenossenschaften unterstützt. Unter Mitwirkung von Ärzten des Roten Kreuzes werden Betriebsangestellte zur ersten Hilfeleistung auf den Betriebsstätten ausgebildet. Über 5000 solcher Helfer waren vor dem Kriegsbeginn tätig. Der ersten Hilfe schließt sich ein möglichst frühes Heilverfahren mit dem Ziele an, die Verletzungen so zu heilen, daß der Verletzte die verlorene Arbeitsfähigkeit möglichst wiedererhält. Dabei wird Hand in Hand mit den Krankenkassen gearbeitet, denen die Heilfürsorge in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall grundsätzlich obliegt. Die Behandlung erfolgt möglichst fachärztlich in geeigneten Krankenhäusern. Für diese Frühbehandlung haben die Berufsgenossenschaften bis zum Jahre 1914 rund 17 Millionen Mark ausgegeben, für das Heilverfahren insgesamt etwa 165 Millionen.

3. Bei den 31 Versicherungsanstalten und den 10 für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bei den Staatseisenbahnen und den Knappschaftsvereinen bestehenden 10 Sonderanstalten belief sich die Einnahme aus Beiträgen im Jahre 1914 auf über 267 Millionen Mark, die Gesamteinnahme auf über 343 Millionen Mark. An Renten wurden gezahlt rund 200 Millionen Mark, an einmaligen Versicherungsleistungen, Witwengeld und Witwensteuer über 789 000 Mark. Seit dem Jahre 1891, dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung, wurden insgesamt rund 2533 Millionen Mark an Entschädigungen ausgezahlt. Am Schluß des Jahres 1914 betrug das Vermögen dieser Versicherungsträger über 2393 Millionen Mark, davon das Reinvermögen 2252 Millionen Mark.

Das so überaus wichtige schadenverhütende Wirken der Versicherungsträger ist auf dem Gebiete der Invalidenversicherung am vielseitigsten. Es werden dafür jährlich über 23 Millionen Mark aufgewendet. Unter den meistbehandelten Krankheiten nimmt die Tuberkulose die erste Stelle ein. Zu ihrer Bekämpfung verfügen die Anstalten über mehr als 30 eigene Heilstätten mit mehr als 10 000 Betten. Für Errichtung dieser Häuser sind 75 Millionen Mark aufgewendet worden. Etwa 15 Millionen Mark werden jährlich privaten Lungenheilstätten zugeführt. Die Zahl der jährlich gepflegten Lungenkranken beläuft sich auf rund 50 000. Die Erfolge gestalteten sich mit den Erfahrungen immer günstiger. Während 1897 bei 68% eine Besserung erzielt wurde, betrug sie 1910 schon 90% und stieg 1912 auf 92%. Dauererfolge wurden von den 1897 Behandelten bei einer Untersuchung im Jahre 1901 bei 27%, im Jahre 1912 von den 1907 Behandelten 57% ermittelt. Von 10 000 Kranken starben im Jahre 1876 noch 30,95%, 1911 nur noch 15,12%. — Auch die den Heilerfolg und den Lebensmut fördernde Arbeitshygiene wird nicht außer acht gelassen, die Nachbehandlung in zurecht

etwa 400 Walderholungsstätten erfolgreich durchgeführt. Seit der Geltung der Reichsversicherungsordnung haben die Versicherungsträger auch die Heilfürsorge für rentenberechtigte tuberkulose Waisen in Kinderkolonien oder in geeigneten Familien in Angriff genommen. Besonders wichtig ist die Erziehung der Kranken in den Heilstätten zum sachgemäßen Verhalten. Sie nehmen die Belehrungen über die ihnen förderliche Gesundheitspflege mit in das Leben und übermitteln ihre Erfahrungen ihrer Umgebung, sie dadurch vor Ansteckung schützend. Unheilbar Tuberkulose werden tunlichst besonderen Abteilungen der Krankenhäuser überwiesen. Segensreich wirken auch die von den Anstalten eingerichteten Fürsorge- und Auskunftstellen. So hat beispielsweise die Versicherungsanstalt Berlin im Jahre 1913 mehr als 60 000 Versicherte in Fürsorge genommen und etwa 17 000 Arbeiterfamilien gesundheitlich beobachtet. — In der Wohnungsfürsorge, einer der wichtigsten Voraussetzungen der Volksgesundheit in körperlicher und sittlicher Beziehung, haben die Versicherungsanstalten gleichfalls bahnbrechend mitgewirkt. Sie haben bis zum Jahre 1915 etwa 532 Millionen Mark zum Bau von Arbeiterwohnungen und über 27 Millionen Mark für Ledigenheime zu 3 ½ % hergeliehen. Die Gesamtleistungen bis zum Jahre 1913 betragen 11 Milliarden Mark. Sie erreichen täglich die Höhe von 2¼ Millionen Mark. — Neuerdings ist auch der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aufgenommen. Das Ziel ist, jedem Kranken aus dem Kreise der Versicherten kostenfrei und verschwiegen Untersuchung, Beratung und Heilbehandlung darzubieten.

4. Diese Angaben mögen genügen, zu zeigen, daß die soziale Versicherung ein Segen für die an ihr insgesamt beteiligten 59 Millionen Versicherten geworden ist. Besondere Anerkennung verdient die geschilderte vorbeugende Tätigkeit. Sie überragt an sittlichem und wirtschaftlichem Wert bei weitem die Rentengewährung. Diese schützt den einzelnen nur vor der äußersten Lebensnot, jene erhält und erhöht die werbende Kraft des Volkes. Ungezählte Tausende der Kämpfer in Feindesland danken ihre Wehrhaftigkeit dem rechtzeitigen Schutz und der sachgemäßen Behandlung durch die soziale Versicherung, die sie vor Krankheit und Siechtum bewahrten. Während man früher sich im wesentlichen mit der anatomischen Heilung der Wunde begnügte, gingen die Berufsgenossenschaften, die nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit zu entschädigen haben, dazu über, die Erwerbsfähigkeit möglichst vollkommen wiederherzustellen. Sie machten von den neuen Errungenschaften der ärztlichen Wissenschaft umfassend Gebrauch und regten diese wiederum zu weiteren Fortschritten an. Alle die reichen Erfahrungen der Ärzte auf dem Gebiete der sozialen Versicherung kommen jetzt den verwundeten und erkrankten Kriegern im Felde zugute.

b) Einwirkung der Versicherung auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Neben der Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit und damit der Wehrkraft des Reichs bewirkte die soziale Versicherung auch eine Milderung der sozialen und politischen Gegensätze zwischen den Unternehmern und Arbeitern. Den Grundgedanken dieser Versicherung bildet

die Erkenntnis, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit und staatsmännischen Voraussicht ist, den Lohn des Arbeiters nicht auf das Maß zu beschränken, das zur Deckung der Lebensbedürfnisse während der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sondern, daß auch die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit und des Alters in Rechnung zu stellen sind. Diesen Zuschlag zu dem tatsächlich gezahlten Lohn stellen die Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers dar. Auf die Versicherungsleistungen hat der Arbeiter einen gesetzlich gesicherten Rechtsanspruch. Er ist dadurch der Empfindung enthoben, auf das Almosen der Armenpflege angewiesen zu sein. Das Bewußtsein seiner rechtlich und durch eigne Arbeit gesicherten Stellung lehrt ihn, den Wert der sozialen Fürsorge des Staates schätzen und verknüpft ihn schon aus praktischen Erwägungen mit der bestehenden Staatsordnung. Dazu trägt die organische Vereinigung der Unternehmer und Arbeiter in besonderen Körperschaften zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der Selbstverwaltung der Versicherung bei. Man gewann Verständnis für die berechtigten Interessen des andern Teils und die vernünftigerweise innezuhaltenden Grenzen der eignen Wünsche. So knüpften sich auf sachlichem Boden mehr und mehr Fäden der wechselseitigen Annäherung. Weitgehende freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die den Wert von zwei Milliarden Mark erreicht haben, trugen zur Versöhnung bei. So entwickelten sich allmählich, mehr als man annahm, die Keime der besseren Erkenntnis des Wertes der Leistungen des Gegenwartsstaates in den unteren Volksschichten. Und als der freventliche Überfall der Feinde gegen Kaiser und Reich hereinbrach, fand er ein nach außen und innen geeintes Volk zur Verteidigung der nährenden Heimatscholle bereit. Jeder einzelne setzt sich draußen vor dem Feinde, ohne Rückblick auf seine Parteirichtung, todesmutig für das Ganze ein, und das gleiche Pflichtbewußtsein, zum Siege mitzuhelfen, erfüllt die in der Heimat Zurückgebliebenen.

Auch die Träger der staatlichen Versicherung lassen es nicht an sich fehlen. Unbeirrt durch die auch für ihre Verwaltung mit dem Kriege verbundenen Schwierigkeiten erfüllen sie hingebend ihre Pflicht.

B. Einwirkung des Krieges auf das Versicherungsverhältnis.

a) Fortdauer der Versicherung und Erhaltung des erworbenen Anspruchs.

Der Krieg ändert grundsätzlich an dem Versicherungsverhältnis nichts. Solange die versicherungspflichtige Arbeit fortbesteht, bleibt die Versicherung auch im Kriege erhalten. Sie endet zwar grundsätzlich mit dem Eintritt in den Heeresdienst. Unter Umständen bleibt sie aber auch dann erhalten. Werden beispielsweise Zivilpersonen durch die Heeresverwaltung oder durch private Arbeitgeber für Heereszwecke beschäftigt, so besteht ihre Versicherung fort. Diese erstreckt sich, wie im Frieden, grundsätzlich nur auf das Inland. Ausnahmen bilden nur sogenannte

Ausstrahlungen heimatlicher Betriebe, d. h. unselbständige, zeitlich begrenzte Betätigungen inländischer versicherungspflichtiger Betriebe im Auslande. Ob sie vorliegen, unterliegt der Prüfung im einzelnen Fall. In zweifelhaften Fällen in Versicherung genommene Personen sind aus formell rechtlichen Gründen entschädigungsberechtigt. Nicht versichert sind Kriegsgefangene, auch wenn sie in Deutschland zu einer an sich versicherungsfähigen Arbeit verwendet werden. Die Versicherung erfaßt eben nur freie Arbeiter. Ausländer, auch feindliche, die während des Krieges ihre frühere versicherungspflichtige Arbeit in Deutschland fortsetzen, bleiben versichert. Endet eine versicherungspflichtige Beschäftigung infolge des Krieges, so können die Kranken-, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Angestelltenversicherung freiwillig fortgesetzt werden, dagegen nicht die Unfallversicherung, weil sie Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe voraussetzt. In diesem Versicherungszweige ist der Arbeitnehmer beitragsfrei. Seine Ansprüche bleiben erhalten, auch wenn der Arbeitgeber seiner Beitragspflicht nicht genügt hat. Die Versicherungsbeiträge sind beim Fortbestehen der Versicherung auch im Kriege zu entrichten. Die Krankenversicherung Versicherungsberechtigter erlischt, wenn der Beitrag zweimal nicht entrichtet ist. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung steht der Militärdienst bisher Versicherter der versicherungspflichtigen Arbeit gleich, ohne daß Beiträge zu entrichten sind. Er erhöht, wie im Frieden, die Rente nach den Sätzen der II. Lohnklasse. Der vor dem Kriege entstandene Entschädigungsanspruch kann, wie im Frieden, nur durch eine Besserung der Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise beseitigt werden. Ein Ruhen der Rente tritt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein. Zu ihnen gehört der Eintritt in den Kriegsdienst nicht. Die Vorschriften über die Auszahlung der Entschädigungen sind für die Dauer des Krieges möglichst vereinfacht worden. — In der Angestelltenversicherung sind bei der kurzen Dauer ihres Bestehens (1. Januar 1913) im allgemeinen noch keine Rentenansprüche erwachsen. Auch die Hinterbliebenen können deshalb Rente nur erhalten, wenn der Verstorbene durch Einzahlung einer Prämienreserve die Wartezeit soweit abgekürzt hat, daß insgesamt 60 Pflichtbeiträge entrichtet sind. Die Einzahlung kann nach der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1915 bis zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Bei Pflichtversicherung erhalten die Witwe und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Waisen unter zwölf Jahren die Hälfte der für den Versicherten geleisteten Beiträge erstattet, bei freiwilliger Versicherung drei Viertel der von dem Versicherten entrichteten Beiträge. Nach der bestehenden Rechtsübung sind bei Fortzahlung des Gehalts an den Versicherten oder seine Angehörigen während seines Kriegsdienstes die Beiträge der Gehaltshöhe entsprechend weiter zu entrichten, wenn das Angestelltenverhältnis nicht aufgelöst ist. Nach seiner Auflösung gewährte Zuwendungen verpflichten nicht zur Beitragsentrichtung. — Die Krankenpflege wird regelmäßig die Heeresverwaltung zu gewähren haben, solange der Versicherte im Militärverhältnis sich befindet, das Krankengeld dagegen die Krankenkasse, sofern die Mitgliedschaft erhalten ist. Die Leistungen der

Heeresverwaltung nach dem Mannschaftsversorgungs- und dem Militärhinterbliebenengesetz (§. Art. VI) dürfen auf die der Versicherungsträger nicht aufgerechnet werden. Das Sterbegeld wird wohl regelmäßig den Hinterbliebenen zufallen, weil der Heeresverwaltung besondere Kosten der Beerdigung der im Felde Gefallenen im allgemeinen nicht erwachsen werden. Sofern der Tod nicht durch die Militärbehörde nachgewiesen ist, erfolgt die Todeserklärung nach bürgerlichem Recht. Als verschollen gilt der Versicherte, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Auf dem Gebiet der Seeunfallversicherung ist Verschollenheit anzunehmen, wenn während eines Jahres nach dem Untergang oder der letzten Nachricht über das Fahrzeug keine glaubhafte Kunde von dem Leben des Versicherten eingegangen ist.

b) Befreiung von der Versicherung.

Über die Befreiung von der Versicherung kraft Gesetzes ist für die Kriegsteilnehmer etwa folgendes zu bemerken. Nach § 173 der Reichsversicherungsordnung kann von der Krankenversicherung befreit werden, wer dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist, solange der unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist. Bedauerlich ist, daß Arbeitgeber auch Kriegsbeschädigte nötigen, den Befreiungsantrag zu stellen, um sich und die Krankenkasse nicht mit der erhöhten Krankheitsgefahr zu belasten. Das preußische Handelsministerium hat dieses Vorgehen in einem Erlaß vom 11. Dezember 1915 mit Recht gemißbilligt. Nach § 1236 der Reichsversicherungsordnung ist von der Invalidenversicherung befreit, wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder invalide ist. Der Begriff der Kriegsinvalidität deckt sich nicht mit dem der Invalidität der sozialen Versicherung. Nach dieser ist invalide, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. — Nur wenn der Kriegsteilnehmer im Kriegsdienst eine diesem Zustande entsprechende hohe Erwerbsunfähigkeit sich zuzieht, kann er die versicherungsgesetzlichen Leistungen beanspruchen, wenn er dieser Versicherung angehört, und ist von weiterer Versicherung befreit. Nach § 1237 der Reichsversicherungsordnung und § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte kann auf seinen Antrag befreit werden, wem vom Reiche oder andern in diesen Gesetzen bezeichneten öffentlichen Stellen Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. In den dauernd bewilligten Militärrenten der Kriegsteilnehmer sind derartige Bezüge zu erblicken. Sie würden deshalb einen Befreiungsantrag begründen, wenn sie die Höhe der Invalidenrente nach der ersten Lohnklasse (Gehaltsklasse A der Angestelltenversicherung) erreichen. Dagegen entsprechen die

Hinterbliebenenansprüche der Kriegsteilnehmer aus den Militärversorgungsgesetzen nicht den Voraussetzungen jener Versicherungsgesetze hinsichtlich der Hinterbliebenenfürsorge. Denn nach dem Militärhinterbliebenengesetz sind sie nur zu gewähren, wenn der Kriegsteilnehmer innerhalb einer gewissen Zeit nach der Entlassung oder dem Friedensschluß an den Folgen der Kriegsbeschädigung gestorben ist. Sie können somit schon aus diesem Grunde nicht als gewährleistet gelten. Dasselbe trifft bei der Witwenbeihilfe des Militärhinterbliebenengesetzes zu. Denn sie hängt von der Höhe des eignen Einkommens der Witwe ab, und es fehlt auch eine Waisenbeihilfe. — Von der Unfallversicherung sind nach § 554 Militärpersonen befreit, für die das Mannschaftsversorgungsgesetz gilt. Werden Kriegsbeschädigte vor ihrer Entlassung aus dem Militärverhältnis von der Heeresverwaltung zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit beschäftigt (Arbeitstherapie), so sind sie nicht versicherungspflichtig. Während dieser Beschäftigung wird für sie nach den Militärgesetzen gesorgt. Ist der Kriegsbeschädigte aus dem Militärverhältnis entlassen, so fällt er nicht mehr unter § 554 und ist unfallversicherungspflichtig. Das gleiche gilt für die Angestelltenversicherung.

C. Während des Krieges ergangene Vorschriften.

a) Krankenversicherung.

1. Herabsetzung der Leistungen. Die Besorgnis, der Krieg werde die Krankenkassen durch Entziehung vieler gesunder Mitglieder leistungsunfähig machen, führte zu dem Gesetz vom 4. August 1914. Nach ihm sollen in allen neuen Versicherungsfällen nur die gesetzlichen Regelleistungen gewährt werden. Es fallen insbesondere Familienhilfe, Mehrleistungen an Wöchnerinnen und alle Leistungen über die 26. Woche hinaus fort. Die Beiträge sind auf $4\frac{1}{2}\%$ des Grundlohns erhöht. Auch die hausgewerbliche Krankenversicherung wurde für die Dauer des Krieges aufgehoben. Die inzwischen eingetretene beträchtliche Zunahme der Zahl der Kassenmitglieder hat es indessen häufig ermöglicht, was das Gesetz freigelassen hat, die früheren satzungsmäßigen höheren Leistungen wieder zu gewähren.

2. Erhaltung der Unwarttschaft aus der Krankenversicherung. Nach dem Gesetz vom 4. August 1914 gilt der Aufenthalt im Ausland, wenn er durch Einberufung zum Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst verursacht ist, als Aufenthalt im Inland, und es ruht der Fristenlauf für alle Versicherten im Kriegsdienst, wenn die Satzung eine Wartezeit für Leistungen bestimmt. Bei Erfüllung der Wartezeit bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen. Zeiten mit weiterer Beitragsleistung werden auf die Wartezeit angerechnet. Solche Kriegsteilnehmer können auch binnen sechs Wochen nach Rückkehr in die Heimat in die Versicherung wieder eintreten, wenn für sie als Versicherungsberichtigte die Mitgliedschaft erloschen war.

3. Wochenhilfe. Segensreich wirkt die Verordnung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914. Nach ihr erhalten Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Felde stehen oder an weiterem Kriegsdienst oder an der Wiederaufnahme der

Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung oder Gefangenschaft gehindert werden, während der Dauer des jetzigen Krieges Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs, sofern sie vor Eintritt in den Kriegsdienst nach der Reichsversicherungsordnung oder bei einer Knappschaftlichen Kasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren. Die Wochenhilfe besteht in einem Zuschuß zu den Entbindungskosten in Höhe von 25 Mark, ferner in einem Wochengeld von einer Mark täglich für acht Wochen, von denen sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, außerdem in einer Beihilfe bis zu zehn Mark für erforderliche Hebammendienste und ärztliche Behandlung. Stillende erhalten eine halbe Mark täglich als Stillgeld bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Niederkunft. Es kann statt der baren Beihilfe freie Behandlung und Arznei aber nur allen Wöchnerinnen der Kasse allgemein gewährt werden. Die Wochenhilfe wird durch die Kasse geleistet, der der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Da die Bekanntmachung versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf das Wochengeld nach der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf die Wochenhilfe nach § 1 der Bekanntmachung haben, den Anspruch auf diese Wochenhilfe gewährt, wird anzunehmen sein, daß sie auch solchen weiblichen Kassenmitgliedern zusteht, deren Ehemänner nicht am Kriege teilnehmen, und ebenso ledigen weiblichen Kassenmitgliedern. Für diese Mitglieder hat die Kasse aus eignen Mitteln die Wochenhilfe zu leisten.

Ergänzende Bestimmungen enthält eine Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1915. Nach ihr soll auch den Ehefrauen nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit nicht versicherter Kriegsteilnehmer, die zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören und für die nur nach der Seemannsordnung und dem Handelsgesetzbuch der Reeder die Krankenfürsorge übernimmt, Wochenhilfe zuteil werden, wenn die Ehemänner nicht mehr als 2500 Mark Jahresarbeitsverdienst bezogen. In diesen Fällen ist die Gewährung der Seeberufsgenossenschaft und der örtlich der Wöchnerin nächsten Krankenkasse übertragen. Erwähnt sei noch, daß auch solche Wöchnerinnen ein Wochengeld beziehen sollen, deren Ehemänner als landwirtschaftlich Beschäftigte nach der Reichsversicherungsordnung von der Krankenversicherungspflicht befreit sind. — Nach einer weiteren Verordnung vom 23. April 1915 wird Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der beiden eben erwähnten Verordnungen Anspruch auf die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, diese während der weiteren Kriegsdauer gewährt, wenn ihre Ehemänner dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und wenn die Ehefrauen minderbemittelt sind, d. h. wenn sie nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 über die Unterstützung von Familien in den Heeresdienst eingetretener Mannschaften Unterstützung erhalten (vgl. Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916), oder wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt den Betrag von 2500 Mark nicht überstiegen hat, oder ihr Einkommen nach der Einberufung

des Ehemannes höchstens 1500 Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mark beträgt. Der Anspruch entfällt in diesen beiden Fällen, wenn die Kriegsunterstützung nicht gewährt wird und die Minderbemitteltheit durch Tatsachen widerlegt ist. In Entbindungsfällen während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gezahlt werden konnte, weil die drei sie regelnden Bekanntmachungen nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann eine einmalige Unterstützung von höchstens 50 Mark gewährt werden, wenn sich die Wöchnerin infolge der Entbindung und Pflege des Säuglings nachweislich in bedrängter Lage befindet. Bei der Durchführung der Wochenhilfe treten auch die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1873 für die Befriedigung von Kriegsbedürfnissen errichteten Lieferungsverbände — in Preußen die Land- und selbständigen Stadtkreise — helfend ein. Das geschieht dann, wenn ein Versicherungsträger nicht vorhanden ist oder die Beiträge von den Unterstützten oder den Arbeitgebern nicht freiwillig gezahlt werden. Der Lieferungsverband hat den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der Seeberufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche sie als Reichswochenhilfe über die satzungsmäßige Leistung zahlen. Das Reich erstattet ihm dann diese vorschußweise gezahlten Beträge. Der Verband entscheidet auch endgültig über die Anträge auf Wochenhilfe, über die Entscheidung der Krankenkasse dagegen das Versicherungsamt. Diese Wochenhilfe kann auch bei unehelichen Kindern eines Kriegsteilnehmers gewährt werden, wenn sie auf Grund des eben erwähnten Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 unterstützt werden.

4. Nach der Verordnung vom 28. Januar 1915 können auch solche Personen nach dem Kriege wieder als Weiterversicherte in die Krankenversicherung eintreten, die bis zum Kriege oder bis zu ihrem Eintritt in den deutschen oder österreichisch-ungarischen Kriegsdienst versicherungspflichtige Kassenmitglieder waren, aber die rechtzeitige Weiterversicherung versäumt haben. Außerdem wird der Begriff des Hausgewerbebetriebes auf Personen ausgedehnt, die, wie Hausgewerbetreibende, aber nicht für Gewerbetreibende, sondern für das Reich, einen Bundesstaat oder andere öffentliche Verbände oder Körperschaften oder für Wohlfahrtsanstalten, wie das Rote Kreuz, arbeiten.

5. Nach der Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 bleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Regelleistungen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 214 des Gesetzes für die Versicherten erhalten, die durch Einberufung zu Kriegs- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht im Auslande sich aufhalten mußten. Für sie gilt ein solcher Aufenthalt nicht als Auslandsaufenthalt im Sinne des § 214 Abs. 3 des Gesetzes. Dies gilt auch für die Satzungen der Ersatzklassen.

6. Bezüglich dieser Kassen hat der Bundesrat ferner unter dem 5. Juli 1916 verordnet, daß Kriegsteilnehmer Anspruch auf Fortsetzung ihrer vollberechtigten Mitgliedschaft haben, wenn die Satzung einer Ersatzkasse bestimmt, daß bei Dienst Eintritt in die bewaffnete Macht die Mitgliedschaft erlischt, ruht oder nur unter gewissen Bedingungen fortbesteht. Die Bekanntmachung

enthält noch weitere Bestimmungen über Wiedereintritt, die freiwillige Versicherung und die Weiterversicherung bei Ersatzklassen.

b) Unfallversicherung.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist

1. der Anregung aus Reederkreisen, den unter deutscher Handelsflagge fahrenden Schiffen erhöhte Unfall- und Hinterbliebenenversicherung wegen der für sie durch den Krieg erhöhten Seegefahr (Minen, Unterseeboote usw.) zu gewähren, für die Nord- und Ostseeschifffahrt durch ein Abkommen mit der Allianz-Aktiengesellschaft entsprochen worden. Die höhere Versicherung erfolgt als Selbsthilfe der Reeder. Neben den Leistungen der sozialen Versicherung wird das Achtfache des rechtskräftig zuerst festgesetzten Jahresbetrages der Unfallentschädigung gewährt. Das Reich trägt zwei Drittel der Last. Die Seerberufsgenossenschaft führt als Beauftragte die Geschäfte.

2. Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni 1916 verordnet, daß die Vorschrift über den Ausschluß des Anspruchs auf Unfallrente für Hinterbliebene eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Auslande aufhalten, zugunsten von Hinterbliebenen solcher Ausländer, die vor ihrer Beschäftigung im Inland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der k. u. k. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche aus Unfällen seit dem 1. Mai 1916 für die Fälle außer Kraft gesetzt werden, in denen die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Unterhalt in dem bezeichneten russischen Gebiet hatten. Auch die Vorschrift im § 615 Abs. 1 Z. 3 des Gesetzes über das Ruhen der Unfallrenten von Ausländern, solange sie sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhalten, und die entsprechende Vorschrift im § 955 a. a. O. werden zugunsten von Ausländern, die vor ihrer Beschäftigung im Inland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den vorbezeichneten russischen Gebieten hatten, in derselben Weise für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des bezeichneten Gebiets außer Kraft gesetzt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen dieser Ausländer.

c) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gilt gesetzlich als Ersakttatsache nur der Dienst im deutschen Heere. Der Bundesrat hat aber verordnet, daß in diesen Versicherungszweigen während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten denen im deutschen Heere ohne Entrichtung von Beiträgen gleichstehen. Die Anrechnung erfolgt nach der Reichsversicherungsordnung nur bei denen, die vorher berufsmäßig, nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig gearbeitet haben. Hiernach würden viele Kriegsteilnehmer die Anwartschaft auf Rente verlieren. Diesen Mangel hat die Bundesratsverordnung vom 23. Dezember 1915 beseitigt. Danach sind die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder

österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten Militärdienstzeiten den Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber vor dem Kriege berufsmäßig nur vorübergehend versicherungspflichtig gearbeitet haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung ohne Entrichtung von Beiträgen anzurechnen. Außer der Unrechnung von Kriegsdienstzeiten gewährt die Bekanntmachung allen Versicherten, die während dieses Krieges im deutschen oder österreichisch-ungarischen Heere Dienste verrichten, und Versicherten dieser Staaten, die an der Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, erhebliche Vorteile in der Nachbringung von Beiträgen. In Betracht kommen dabei beispielsweise Zivilgefangene im feindlichen Ausland, Kriegsgefangene, durch Zahlungsverbote Betroffene usw. Solchen Versicherten ist gestattet, nach dem Gesetz nicht mehr zulässige Beiträge noch bis zum Schlusse des Kalenderjahres nachzuentrichten, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet wird. Den Hinterbliebenen steht diese Befugnis nicht zu. Die Nachteile nicht rechtzeitigen Umtausches der Quittungskarte sind dementsprechend beseitigt. Die Verordnung gilt zum Vorteil der Versicherten auch als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei den Sonderanstalten wird im Sinne der Verordnung verfahren werden können, wengleich für sie zunächst die Satzung maßgebend ist.

2. Besonders hervorzuheben ist, daß das Gesetz vom 12. Juni 1916 vielseitigem Verlangen entsprochen und die Altersrente nach der Reichsversicherungsordnung schon vom vollendeten 65. Lebensjahre anstatt bisher vom 70. ab gewährt. Außerdem schreibt es vor, daß die Invalidenrente sich für jedes Kind des Rentenempfängers unter 15 Jahren um ein Zehntel erhöht. An Wochenbeitrag werden nach den Lohnklassen I bis V ansteigend erhoben 18, 26, 34, 42, 50 Pfennig. Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenen Wochen bis zu 40 angerechnet. Die vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten müssen zunächst bis zum 30. September 1916 die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren. Die neuen Bezüge beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916. Nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den bisherigen Werten nicht mehr verwendet werden.

3. Endlich ist über die Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Bekanntmachung vom 12. Mai 1916 ergangen. Nach ihr gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag auf Rente rechtzeitig zu stellen, wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht Deutschlands oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist. Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse

des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist; ist der Tod in das Sterberegister eingetragen, mit dem Tage dieser Eintragung, und bei Todeserklärung mit dem Tage des diese aussprechenden Urteils. Dasselbe gilt für Personen, die dem Heere gefolgt sind oder in die Gewalt des Feindes geraten sind. Beim Witwengeld gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor Ablauf von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses geltend gemacht wird. Ist der Berechtigte gestorben und durch Kriegsverhältnisse an der Antragstellung verhindert gewesen, so sind die Angehörigen in der im Gesetz für solche Anträge festgesetzten Reihenfolge berechtigt, wenn sie zur Zeit des Todes mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

d) Angestelltenversicherung.

1. Für die Angestelltenversicherung verordnet die Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 über die Beitragserstattung nach § 398 des Gesetzes hinsichtlich der Übergangszeit, daß bei Versicherten, die an dem gegenwärtigen Kriege auf deutscher oder Deutschland verbündeter oder befreundeter Seite teilgenommen haben und vor der Feststellung ihres Todes während des Krieges vermißt gewesen sind, die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnt, in dem der Krieg beendet ist. Bei Todeserklärung oder Eintragung in das Sterberegister gelten die früheren der für diese maßgebenden Tage. Dasselbe gilt für Versicherte, die der bewaffneten Macht nicht angehören, ihr aber gefolgt sind oder in die Gewalt des Feindes geraten sind. Der Anspruch gilt innerhalb drei Monaten nach Wegfall des Kriegshindernisses als rechtzeitig erhoben.

2. Versicherten Angestellten, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig geworden sind, ist nach der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 auf Antrag die Hälfte der entrichteten Pflichtbeiträge, bei freiwilliger Versicherung drei Viertel der Beiträge zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zu stellen, der Anspruch verfällt jedoch nicht vor Schluß des Kalenderjahres, in dem der Krieg beendet ist.

3. Die Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 bestimmt über die Durchführung der Befreiung von der Beitragsleistung, daß, falls gemäß § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch Vertrag zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherten ein Teil des Versicherungsanspruchs des Versicherten gegen die Lebensversicherungsunternehmung der Reichsanstalt abgetreten ist, die Rechte dieser aus dem Vertrage auf Antrag des Versicherten wieder auf ihn übergehen, wenn er Deutschland oder einer mit diesem verbündeten oder befreundeten Macht Kriegs- oder ähnliche Dienste geleistet hat, infolge des Krieges berufsunfähig wird und er die von der Reichsversicherungsanstalt für ihn weitergezahlten Beiträge zuzüglich 3½% Zinsen und Zinseszinsen erstattet hat.

4. Die Bekanntmachung vom 26. August 1915 enthält über die Gleichstellung des Dienstes in der österreichisch-ungarischen Armee mit dem Dienst

im deutschen Heere hinsichtlich der Anwartschaftszeit für die Angestelltenversicherung den Vorschriften für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (s. oben unter c) entsprechende Bestimmungen.

D. Besondere Leistungen der Versicherungsträger aus Anlaß des Krieges.

Berechtigt ist die Frage, welchen Einfluß der Krieg auf die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger haben wird. Er wird auch an sie selbstverständlich hohe Anforderungen stellen: Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben bestehen. Sie werden sogar beträchtlich zunehmen: die gesündesten und erfahrensten Arbeiter stehen im Felde. Schwächliche und ungeübte Leute sind für sie eingestellt. Sie sind Krankheiten und Betriebsgefahren in erhöhtem Maße zugänglich. Viele werden mit geschwächter Gesundheit aus dem Felde heimkehren. Dagegen haben sich die Einnahmen teilweise merklich verringert. Die Versicherungsträger verfügen indessen über ein Vermögen von über drei Milliarden Mark. Sie werden deshalb bei ihrer erfahrungsmäßig verständigen Verwaltung auch an ihrem Teile durchhalten. Geleitet von dem Bewußtsein ihrer im wesentlichen gesicherten Leistungsfähigkeit haben die Träger der Arbeiterversicherung es sich nicht nehmen lassen, auch über ihre Pflicht hinaus unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Mittel zugunsten der durch den Krieg erwachsenen öffentlichen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die für die Vermögensverwendung gesetzlich gezogenen Grenzen stets gewahrt worden. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung werden die anhängigen Rechtsansprüche besonders beschleunigt und wohlwollend berücksichtigt, die Renten nur in besonders gebotenen Einzelfällen herabgesetzt, Einspruchsbescheide vorläufig zurückgenommen, die Zahlungen an die im Felde stehenden Empfänger zu Händen der Angehörigen möglichst vereinfacht. Dagegen wird die Betriebsüberwachung zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter tunlichst aufrechterhalten. — Zu vaterländischer Fürsorgetätigkeit nach außen bietet das Gesetz den Landesversicherungsanstalten den weitesten Spielraum. Es gestattet mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Mittel aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung ihrer Gesundheit zu fördern. Die durch den Krieg besonders gefährdete Volksgesundheit veranlaßte die Anstalten zu dem Beschluß, unter Beachtung der Liquidität und der Höhe des Vermögens Mittel bis zu 5% des Buchwertes des Gesamtvermögens der einzelnen Anstalt am Ende 1913 zu den bezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Besonders geeignet erscheinen Darlehen an Kreise und Gemeinden. Durch Lombardierung sollen nur soviel Mittel beschafft werden, als nach Eintritt geordneter Verhältnisse im Laufe zweier Jahre voraussichtlich abgestoßen werden können. Bei den Berufsgenossenschaften mußte wegen der ihnen gesetzlich enger gezogenen Grenzen vorbehalten bleiben, daß die Zuwendungen aus den Rücklagen durch freiwillige Zuschüsse zur nächsten

Umlage wieder eingebracht werden, sofern nicht Gegenleistungen vorliegen. Die besonderen Kriegsleistungen der dem Reichsversicherungsamt unterstellten Landesversicherungsanstalten haben bis zum 31. Mai 1916 insgesamt 108 Millionen Mark betragen. Davon entfallen auf Darlehen an Gemeinden usw. zur Linderung der Kriegsnot 77 Millionen Mark und auf sonstige Kriegswohlfahrtszwecke gemäß § 1274 des Gesetzes 32 Millionen Mark. Darunter befinden sich Zuschüsse an das Rote Kreuz im Betrage von 2 552 824 Millionen, für Liebesgaben an das Feldheer (Wollfächer usw.) 2 763 839 Mark, für Unterstützung von Arbeitslosen und sonst Hilfsbedürftigen 10 539 389 Mark, Kosten der Bereitstellung von Heilstätten für Krieger 5 828 506 Mark, Ehrengaben an die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern 5 586 814 Mark, Kriegsbeschädigtenfürsorge 1 064 907 Mark, der Rest verteilt sich auf verschiedene andere in gleichem Sinne aufgewendete Ausgaben. Dem Roten Kreuz sind 6500 Betten in den Heilanstalten der Versicherungsanstalten zur Verfügung gestellt worden. Schon nach dem Gesetz haben die Versicherungsträger einen Mindestteil ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anzulegen. Das ist vor dem Kriege im Gesamtbetrage von 558 Millionen geschehen. Darüber hinaus haben sie mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in den bisherigen vier Kriegsanleihen rund 790 Millionen Mark angelegt. — Auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat Kriegsfürsorgemaßnahmen getroffen. So hat sie infolge der durch die Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915 festgesetzten Vergünstigungen für die Kriegsteilnehmer bezüglich der Beitragsleistung und der Erhaltung der Anwartschaft allein für die ersten 15 Kriegsmonate rund 71 Millionen Mark aufgewendet. Für warme Unterkleidung der Krieger sind 1 900 000 Mark bis zum 1. Dezember 1915 bewilligt, dem Roten Kreuz für kriegsgefangene Deutsche in Sibirien 10 000 Mark. Für Ausstattung von Lazarettzügen, Badewagen usw. sind rund 1 000 000 Mark überwiesen und ein Vereinslazarett dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt worden. An den Kriegsanleihen hat sich die Anstalt mit 200 Millionen Mark beteiligt. Sie beschloß ferner, bei versicherten Kriegsbeschädigten die Berufsberatung und Berufsumlernung als Heilverfahren im gesetzlichen Sinne anzusehen und die Kosten hierfür zu übernehmen, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden. Für diesen Zweck erstattet sie einen täglichen Verpflegungssatz von 6 Mark den mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge befaßten Verbänden.

Von ganz besonderem Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger werden die mehr oder weniger dauernd nachteiligen Folgen des Krieges auf den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der heimgekehrten Krieger sein. Die Dauer und die Schwere der Kämpfe stellen ungeheure Anforderungen an die Seelen- und Körperkräfte der Kämpfer. Gar viele von ihnen werden krank oder verstümmelt zurückkehren. Wertvoller als je wird deshalb die uns verbleibende Manneskraft sein, wenn es nach schwer errungenem Siege gelten wird, die uns geschlagenen wirtschaftlichen Wunden zu heilen. Auch der Invalide wird als Mitarbeiter an dem Wiederaufbau der Volkskraft wertvoll und willkommen sein. Diese Erkenntnis

durchdringt alle Schichten des deutschen Volkes. Es ist sich der Ehrenpflicht und der wirtschaftlichen Notwendigkeit bewußt, für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Kriegsinvaliden erreichbar vollkommen zu sorgen. Den Anstoß zu weitgehender Betätigung auf diesem Gebiete gab Ihre Majestät die Kaiserin in einem Schreiben vom 13. August 1914, indem Höchstdieselbe wünschte, daß die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge sich der orthopädischen Nachbehandlung von Verwundeten annähme. Daraufhin begann es sich bald in allen Gauen des Vaterlandes zu regen, um Mittel und Wege zur möglichst befriedigenden Lösung der so dringenden Aufgabe der Heilung und Versorgung der Kriegsinvaliden zu finden. In mannigfacher Zusammensetzung der sich beteiligenden Kreise und verschiedener Gestaltung des Arbeitsfeldes gingen Vereine und öffentliche Körperschaften an das Werk. Nach dem sich ergebenden Gesamtbilde kann man als die neue Kriegsbeschädigtenfürsorge die Maßnahmen bezeichnen, die über die Pflichtleistungen der sozialen Versicherung und der militärgesetzlichen Versorgung hinausgehend die Einführung der Kriegsbeschädigten in das bürgerliche Erwerbsleben dienen. Es sind freiwillige Wohlfahrtsmaßnahmen, nicht des Reichs, sondern unter seiner finanziellen Beihilfe der Bundesstaaten, Selbstverwaltungskörper, Träger der sozialen Versicherung, öffentlicher Berufsvertretungen (Handels-, Handwerkerkammern usw.), Berufsvereine, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die zu Verbänden und Ausschüssen zusammengeschlossen sind. Die Hauptrichtungen ihrer Betätigung bilden die Berufsberatung, Berufsschulung und Umschulung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsgewährung. Die Heilung der Verwundeten und der im Felde Erkrankten selbst ist dagegen Sache der Heeresverwaltung, die sie mit bestem Erfolge durchführt. Allerdings hat gerade die soziale Versicherung und insbesondere die Arbeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Heilung Verletzter vielfach neue Bahnen eröffnet. Die vorbeugende frühzeitige Heilbehandlung mit dem Ziele der möglichst vollkommenen Herstellen der Erwerbsfähigkeit unter Ausnutzung der neuesten Errungenschaften der Orthopädie hat nicht nur diese selbst, sondern auch die Ärzteschaft in langjähriger Friedensarbeit für die Behandlung der Kriegsverletzten vorgeschult. Die Heeresverwaltung ist deshalb auch bestrebt, die Erfahrungen und Einrichtungen der Versicherungsträger für ihre Zwecke nutzbar zu machen, indem sie die Kriegsbeschädigten, soweit sie der Reichsversicherungsordnung unterliegen, tunlichst den Heilanstalten der Versicherungsträger überweist und den weiteren Ausbau der Fürsorge in dauerndem Zusammenarbeiten mit diesen Trägern durchführt. Ein weites Feld segensreicher Mitarbeit eröffnet sich den Versicherungsträgern in der Überführung der Kriegsteilnehmer in das bürgerliche Erwerbsleben. Da die Entschädigung durch Rente sich nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit abstuft, werden die Bezugsberechtigten regelmäßig auch auf Arbeitsverdienst angewiesen sein. Grundsätzlich muß man von ihnen verlangen, daß sie selbst sich darum bemühen. Aber ihr Gefühl der Selbstverantwortlichkeit muß gestärkt werden. Der durch körperliche Leiden geschwächte Wille führt leicht zur Mutlosigkeit. Oft findet der einzelne allein keine Arbeitsgelegenheit, „Rentenhysterie“

gewinnt vielfach die Oberhand. Möglichst frühe Beratung über den am sichersten einzuschlagenden neuen Lebensberuf, Anleitung zu seiner Erlernung, Arbeitsnachweis und Einweisung in die neue Arbeit sind deshalb unerlässlich. Die Reichsversicherungsordnung bietet die Handhabe dazu auch den Versicherungsträgern. Sie gestattet, zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Beiträge zu erheben und Mittel dazu zu verwenden, sowie selbst Arbeitsgelegenheiten einzurichten. Schon bisher haben viele Arbeitgeber verunglückten oder erkrankten Arbeitern nach Wiederherstellung ihre Betriebe wieder geöffnet. Bei den staatlichen Ausführungsbehörden, beispielsweise den Eisenbahn- und Bergverwaltungen war dieses wegen der großen Verschiedenheit und Zahl der vorhandenen Stellen nicht schwierig, ebenso bei großen privaten Arbeitgebern, beispielsweise den Krupp'schen Werken. Aber auch kleinere Betriebe taten es namentlich bei bewährten Arbeitern. Nicht nur der Wiederbeschäftigung, sondern auch der Berufsberatung und Berufsumschulung und der möglichst frühen Wiedergewöhnung an die Arbeit wandte man sich schon vor dem Kriege zu. Es sei beispielsweise erinnert an die schon im Januar 1914 von der Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft eingerichtete Landkolonie zur Erholung und leichten Beschäftigung Verletzter mit dem Ziele, sie in geeigneten Fällen dauernd auf dem Lande anzusiedeln. Auch Heil- und Gewöhnungs- sowie Ausbildungswerkstätten sind bereits mehrfach ins Leben gerufen worden, beispielsweise von der Firma Krupp und bei dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation. Das Landheim Eberstadt dient gleichfalls dazu, Unfallverletzte und Invalide zu beschäftigen, die den Rest ihrer Arbeitsfähigkeit außerhalb schwer ausnutzen können. Auch die öffentlichen Arbeitsnachweise haben die Versicherungsträger schon vor dem Kriege gefördert. So hat die Westfälische Vereinigung von Berufsgenossenschaften mit dem Westfälischen Arbeitsnachweis ein Abkommen getroffen, nach dem sie ihm für Arbeitsvermittlungen Vergütung gewährt. Auch andere Berufsgenossenschaften haben ihren Mitgliedern nahegelegt, namentlich aus dem Kriege heimkehrende Arbeiter wieder in ihren Betrieben zu beschäftigen. Schon in den Heilstätten haben auch die Landesversicherungsanstalten durch Vorträge, Aushang und dergleichen auf die Arbeitsnachweisstellen hingewiesen und Angebote den Arbeitern übermittelt.

Diese Umrisse dürften ein genügendes Bild von der Wirksamkeit der sozialen Versicherung vor und während des gegenwärtigen Krieges geben.

E. Ausblick auf neue Aufgaben der sozialen Versicherung nach dem Kriege.

Bei einem Versuch, die Aufgaben der sozialen Versicherung nach dem Kriege anzudeuten, wird man ihr die Anerkennung nicht versagen können, daß sie bisher segensreich gewirkt hat und unserem Volke am besten gedient sein wird, wenn sie auch weiter in dem bisherigen Geiste geleitet und durchgeführt wird. Immerhin werden

in mehrfachen Richtungen Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen anzustreben sein. Und gleichwie die Arbeit der Versicherungsträger eine Vorstufe für die erfolgreiche Heilbehandlung war, so wird diese jetzt im Kriege so erfreulich weitergebildet, daß die neuen Erfahrungen wiederum den Versicherungsträgern zugute kommen werden. Dies gilt beispielsweise von den Fortschritten in der Herstellung künstlicher Glieder, deren Nutzbarmachung nicht nur den Verletzten selbst zugute kommen wird, sondern auch wegen der mit ihr verbundenen Erhöhung der Erwerbsfähigkeit den Versicherungsträgern. Besondere Aufmerksamkeit wird ferner der Verbesserung der Unfallverhütungstechnik zuzuwenden sein. Alsdann könnten, abgesehen von dem sozial und wirtschaftlich wertvollen größeren Schutze der gesamten Arbeiterschaft, nicht nur durch Unfälle Verletzte, sondern überhaupt beschränkt Erwerbsfähige in größerem Umfange verwendet werden. So könnte beispielsweise angestrebt werden, die Einstellung der Schutzvorkehrungen, den Gebrauch der Arbeitsmaschinen, die Bewegung der Lasten usw., wozu jetzt zwei gesunde Arme oder Beine erforderlich sind, so zu gestalten, daß schon eines dieser Glieder bei nicht erhöhter Unfallgefahr ausreicht. Andererseits wird aber daran festzuhalten sein, daß die Beschäftigung beschränkt Arbeitsfähiger nicht zu einer loseren Handhabung der Unfallverhütungsvorschriften führen darf. In größerem Umfange werden nach Beendigung des Krieges namentlich auch die vorstehend schon erwähnten Maßnahmen der Versicherungsträger zu einer planmäßigen Wiedereinstellung von Unfallverletzten auszubauen sein. Die Erfahrungen in der Berufsberatung, Umschulung, Ausbildung in Lehrwerkstätten, Arbeitsvermittlung und Ansiedelung der Kriegsverletzten werden die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten für ihre Versicherten um so leichter nutzbar machen können, als viele ihrer Vorstandsmitglieder in den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge (vgl. oben S. 282) an führenden Stellen tätig sind. Die unter den Versicherungsträgern bestehenden Verbände und Vereinigungen (Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, Ausschuß der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, freie Vereinigungen deutscher Berufsgenossenschaften usw.), die schon bisher in mancherlei Verwaltungsangelegenheiten erfolgreich sich betätigt haben, werden auch in der erweiterten Verletztenfürsorge als Mittelpunkte des Gedankenaustausches und der Ausgestaltung gewisser Richtlinien dienen können.

Bei der Übernahme und Anpassung von Einrichtungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Kriegsverletzten durch Arbeitsbehandlung in Werkstätten für die Zwecke der sozialen Versicherung wird es sich empfehlen, diese Werkstätten auch weiterhin unter der Leitung unparteiischer Dritter zu belassen und sie nicht etwa den Versicherungsträgern zu übereignen. Diesen wäre vielmehr nur gegen entsprechende finanzielle Gegenleistung die Benutzung der Werkstätten zu sichern. Unter denselben Gesichtspunkten können neue Übungs- und Arbeitsstätten im Anschluß an große Krankenanstalten, von Gemeindeverbänden und öffentlichen Körperschaften geschaffen werden. Auch leistungsfähige Unternehmer (Krupp usw.) werden ihre schon bestehenden Einrichtungen für ihre mindererwerbsfähig ge-

wordenen Arbeiter erhalten und weiter ausbauen können. Im übrigen müssen über Art, Zahl und Umfang der zu treffenden Einrichtungen die Bedürfnisse der Versicherungsträger entscheiden, die sich nach den gewerblichen und industriellen Verhältnissen ihrer Bezirke richten. Auch hier wird es gelten, zunächst an einzelnen praktischen Versuchen Erfahrungen zu sammeln. Der Klarstellungsbedarf die Erzwingbarkeit eines solchen erweiterten Heilverfahrens. Ein Zwang über den Rahmen des Heilverfahrens im Sinne des geltenden Gesetzes hinaus ist nicht durchführbar. Eine Überspannung dieses Rahmens durch die Rechtsprechung muß vermieden werden. Dagegen wird wohl unbedenklich anzunehmen sein, daß das Heilverfahren im Sinne des geltenden Rechts nicht nur die operative und medizinische Behandlung einschließlich der medikomechanischen umfaßt, sondern daß auch die Behandlung durch zweckentsprechende praktische Arbeit in Werkstatt und Betrieb als Heilbehandlung und damit als Heilverfahren anzusehen ist. Es wird deshalb, sobald eine solche Behandlung nach Abschluß eines früheren Heilverfahrens begründete Aussicht auf weitere Besserung der Erwerbsfähigkeit verspricht, die Wiederaufnahme einer neuen Arbeitsbehandlung als zulässig gelten können. Die Versicherungsträger haben den Verlust der Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten dem Versicherten seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten angemessenen Arbeitsmarkt zu entschädigen. Man wird ihnen deshalb die Befugnis einzuräumen haben, das ihnen verliehene Recht zur Heilbehandlung in angemessener Weise so lange anzuwenden, als das Ziel einer möglichst vollkommenen Wiederherstellung dieser Erwerbsfähigkeit mit Grund zu erwarten ist. Ein absolutes Zwangsrecht ist ihnen allerdings bisher gesetzlich nicht verliehen. Gegenüber der Weigerung, einem Heilverfahren sich zu unterziehen, sind sie nur befugt, zum Nachteil des Versicherten ungünstige Schlüsse bei der Festsetzung der Entschädigung zu ziehen. Ohne weitblickende Rücksicht auf das Gemeinwohl auf seiten der Versicherungsträger und ohne die Erkenntnis der Versicherten, daß ihnen mit der möglichst vollständigen Wiederherstellung selbst am besten gedient ist und es der Würde des deutschen Arbeiters entspricht, am liebsten verdienten Brot zu essen, wird das vorstehend angedeutete Ziel nur unvollkommen zu erreichen sein. Eine bereitwillige Verständigung der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter muß daher in erster Linie angestrebt werden. Daß die Kosten auch des erweiterten Heilverfahrens einschließlich der Familienunterstützung den Versicherungsträgern obliegen, ist wohl selbstverständlich (vgl. Lohmar, Werkstätten für Erwerbsbeschränkte und Dr. Schellmann, Heilwerkstätten, Berlin 1916 bei Richard Schoetz, Berlin SW 49, Wilhelmstraße 10).

Aber auch der Gesetzgebung werden nach Abschluß des für Deutschland, wie wir zuversichtlich annehmen dürfen, günstigen Friedens neue soziale Aufgaben gestellt werden. Die zu erwartende Umgestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wird voraussichtlich zu einer Erweiterung des Kreises der Versicherten führen und neue Versicherungszweige ins Leben rufen oder sachlich weiter ausbauen lassen.

Die Neuordnung der Reichsgrenzen und die Umgruppierung der Beziehungen Deutschlands zu dem verbündeten, neutralen oder jetzt feindlichen Ausland wird mancherlei Änderungen und Ergänzungen des internationalen Fürsorge-rechts erfordern. Bei der Durchführung aller solcher Maßnahmen wird man, wie bisher, die Mitarbeit der „realen Kräfte des Volkes“ nicht entbehren können. Aber diese Kreise werden durch den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands und die Anpassung des Erwerbslebens an die neuen Verhältnisse, die ihnen obliegen wird, vollauf in Anspruch genommen sein. Noch mehr als bisher wird es deshalb geboten sein, die Verwaltung der erweiterten sozialen Fürsorge so zu gestalten, daß unnötige Zersplitterungen und Belastungen der Kräfte durch Nebeneinanderarbeiten auf wesensverwandten Gebieten vermieden wird. Die soziale Versicherung erfordert schon jetzt infolge des Fehlens eines die Verwaltung vereinfachenden reichseinheitlichen Ausbaues durch alle Instanzen und Versicherungsgebiete die Teilung der Zuständigkeit unter Reichs- und Landesbehörden und selbstverwaltende Körperschaften recht erhebliche Geldmittel und Arbeitskräfte, durch die namentlich auch die freien Erwerbsstände belastet werden. Ohne einer „schönen äußeren Linie“ und einer mehr bureaukratischen Ausgestaltung das Wort reden zu wollen, wäre bei neuen gesetzgeberischen Maßnahmen vielleicht doch zu erwägen, ob nicht eine Vereinfachung und Zusammenlegung mancher Einrichtungen möglich und empfehlenswert wäre. Jedenfalls dürften die vorhandenen Organisationen immer noch neue Aufgaben zugewiesen erhalten können. Sie würden sie, durch jahrzehntelange soziale Arbeit geschult, leichter und billiger bewältigen, als neue kostspielige Zweiggebilde mit eigenen Verwaltungen.



X.

Die Genossenschaften und der Krieg.

Von

U. Crecelius in Berlin.

A. Wesen, Arten und Bedeutung der Genossenschaften.

a) Wesen der Genossenschaften.

Was dem Wirtschaftsleben der letzten 50 Jahre das eigenartige Gepräge gibt, ist die große Verbreitung der wirtschaftlichen Unternehmungen in der Form von Gesellschaften. Sie sind entstanden aus dem Bestreben, über die Grenzen der Leistungsfähigkeit, die dem einzelnen Menschen gesetzt sind, hinauszuwachsen, die Kräfte des einzelnen durch Zusammenschluß zu vermehren. „Vereinter Kraft gar leicht gelingt, was einer nicht zuwege bringt“, sagt ein altes Sprichwort, und die gleiche Erfahrung ist es, die auch im Wirtschaftsleben den letzten Grund für die Unternehmung in Gesellschaftsform abgibt. Die gewaltigen Fortschritte der deutschen Volkswirtschaft auf allen Gebieten sind ohne diesen Zusammenschluß nicht denkbar.

Man unterscheidet zwei Gruppen dieser gesellschaftlichen Unternehmungen: die Kapitalgesellschaften und die Personalgesellschaften. Unter den ersteren versteht man die Gesellschaften, zu deren Errichtung ein bestimmtes Mindestkapital gehört und bei denen dieses Kapital die Grundlage des Unternehmens bildet. Die bekanntesten Gesellschaften dieser Art sind die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Aktiengesellschaft wird vornehmlich zu Unternehmungen größten Umfangs benutzt; die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird angewandt, wenn es sich um Aufbringung kleinerer Kapitalien handelt und nur einige wenige Personen als Gesellschafter in Betracht kommen. Sie muß ein Mindestkapital von 20 000 M. haben.

Die Personalgesellschaften erheischen ein solches Mindestkapital nicht; es genügt, daß sich mehrere Personen — und zwar mindestens sieben — zusammenschließen zu einer Genossenschaft. Zwar haben auch sie wie jedes geschäftliche Unternehmen zur Erreichung ihrer Zwecke Geldmittel nötig, und die Mitglieder einer Genossenschaft müssen sich mit solchen beteiligen, aber es genügt, wenn sie sich im Laufe ihres Daseins das notwendige Kapital beschaffen. Die Beteiligung einer Mehrheit von Personen zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes ist das entscheidende.

Die Gründer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Dehnsch und Raiffeisen, sind von der Erwägung ausgegangen, daß weite Kreise

der erwerbstätigen Bevölkerung nicht große Geldmittel, wohl aber Arbeitskraft, Arbeitslust und Geschäftstüchtigkeit besitzen, die sie durch persönlichen Zusammenschluß nicht minder leistungsfähig machen als die wohlhabenden Kreise. Die Genossenschaften sind daher die Unternehmungsform, in der sich die weniger Kapitalkräftigen, vornehmlich die Kreise des Mittelstandes, zur Förderung ihres Erwerbes und ihrer Wirtschaft zusammenschließen.

Die Möglichkeit zur Errichtung eingetragener Genossenschaften gibt das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das am 4. Juli 1868 ergangen und seither mehrfach abgeändert worden ist. Nach dem Gesetze können Genossenschaften zu den verschiedensten Zwecken errichtet werden, vorausgesetzt ist nur, daß der Zweck auf die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder gerichtet ist. So ist z. B. zulässig die Gründung einer Molkereigenossenschaft. Aufgabe der Landwirtschaft ist es u. a., die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung mit Milch, Butter, Käse zu versorgen. Dies kann in der Weise geschehen, daß jeder einzelne Landwirt die Milch zu Butter und Käse verarbeitet und sie in die Stadt bringt. Es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, daß hierin eine Kräftevergeudung liegt und daß es zweckmäßiger ist, wenn eine einzige Stelle die gesamte Milch eines Dorfes nach der Stadt bringt und den Erlös an die einzelnen Landwirte nach den von ihnen angelieferten Milchmengen verteilt. Ferner wird eine gemeinschaftliche Verarbeitung der Milch zu Butter, Käse usw. eine viel bessere Ausnutzung der Milch ermöglichen, wenn die Verarbeitung durch Maschinen, z. B. große Zentrifugen geschieht. Derartige Maschinen sind für den einzelnen Landwirt zu teuer und daher unrentabel, aber die sämtlichen Landwirte eines Dorfes oder mehrerer Dörfer vermögen sie sich zu beschaffen. Durch einen Zusammenschluß zu einer Molkereigenossenschaft, die die angegebenen Zwecke erstrebt, wird also der Erwerb und die Wirtschaft der beteiligten Landwirte gefördert.

Wollen die Landwirte eine solche Molkereigenossenschaft gründen, so müssen mindestens sieben sich zusammentun und zunächst eine Satzung errichten. In dieser muß der Gegenstand des Unternehmens angegeben werden, was bei einer Molkereigenossenschaft etwa durch Aufnahme der Bestimmung geschieht: „Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der in den Betrieben der Mitglieder gewonnenen Milch.“ Ferner muß angegeben werden die Firma, z. B.: „Molkereigenossenschaft für Holzhausen und Umgegend“, der Sitz u. dgl. m. In der Satzung muß ferner die Einrichtung der Genossenschaft im allgemeinen festgelegt werden. Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben, der aus mindestens zwei Personen besteht und die Geschäfte zu führen hat, ferner einen Aufsichtsrat, der die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen hat, und eine Generalversammlung, d. i. eine Versammlung der Mitglieder, der die oberste Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft zusteht. Die Mitglieder müssen sich mit Geldeinlagen, sogenannten „Geschäftsanteilen“, beteiligen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Art und Weise, wie die Einzahlungen darauf zu leisten sind, muß in der Satzung angegeben werden. Die Höhe des Geschäftsanteiles richtet sich in der Regel nach

den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mitteln, schwankt also sehr; es gibt Genossenschaften mit einem Geschäftsanteil von nur 10 M. — mitunter sogar noch weniger — und andere mit Geschäftsanteilen bis zu 500 M. und höher.

Eine besondere Eigenart der Genossenschaft ist die Haftpflicht. Man versteht darunter die Verpflichtung der Mitglieder einer Genossenschaft, für deren Schulden zu haften. Es gibt Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, mit beschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haften die Mitglieder unbeschränkt, d. h. mit ihrem ganzen Vermögen; bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nur beschränkt, nämlich mit einem genau bestimmten Betrag, der nicht niedriger sein darf als der Geschäftsanteil. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind die Mitglieder, falls das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, verpflichtet, Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten. Die verbreitetste Genossenschaftsart ist diejenige mit unbeschränkter Haftpflicht. Von den am 1. Januar 1915 im Deutschen Reiche bestehenden 36 032 Genossenschaften hatten 21 849 die unbeschränkte Haftpflicht, 14 015 die beschränkte Haftpflicht und nur 168 die unbeschränkte Nachschußpflicht.

Ist die Satzung der Genossenschaft fertiggestellt, so ist sie von den sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen; dann sind Vorstand und Aufsichtsrat zu wählen, und die Satzung ist von dem Vorstande dem Amtsgericht einzureichen. Das Amtsgericht trägt die Genossenschaft, wenn alles in Ordnung ist, in das „Genossenschaftsregister“ ein. Die Bedeutung dieser Eintragung ist äußerst wichtig. Von da ab kann die Genossenschaft wie ein Kaufmann Geschäfte abschließen; sie ist eine „juristische Person“. Der Geschäftsbetrieb kann nunmehr beginnen. Damit die Genossenschaft wirtschaftlich und rechtlich richtig aufgebaut wird, ist es zweckmäßig, bei Gründung neuer Genossenschaften Sachverständige, die von den Genossenschaftsverbänden (s. u. A c 1) gern zur Verfügung gestellt werden, zu Rate zu ziehen.

b) Arten und Bedeutung der Genossenschaften.

1. Die Molkereigenossenschaft ist nur eine der vielen Genossenschaften. Allein in der Landwirtschaft gibt es noch eine große Zahl. Die Molkereigenossenschaften z. B. gehören zu der Gruppe der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften. Sie bezwecken die gemeinschaftliche Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, neben der Milch insbesondere des Getreides (sogenannte Getreideverwertungs- und Kornhausgenossenschaften), des Viehes (sogenannte Viehverwertungs-genossenschaften) usw. Daneben bestehen die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften mit dem Zwecke des gemeinschaftlichen Einkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände, vor allem künstlicher Düngemittel, Futtermittel, Sämereien usw. Der Wert der Bezugs- und Absatzgenossenschaften besteht darin, daß sie auch den kleinen Landwirten es ermöglichen, sich beim Ein- und Verkauf die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen, also die Bedarfsgegenstände zu denselben Bedingungen einzukaufen und die Erzeugnisse zu denselben Be-

dingungen zu verkaufen wie der Großbetrieb. Von den zahlreichen sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften seien noch die Dreschmaschinen-genossenschaften und die Kartoffeltrodnungsgenossenschaften erwähnt. Auch die Winzergenossenschaften gehören hierher, die gemeinsam die von den Mitgliedern gelieferten Trauben felteren und den Wein für gemeinsame Rechnung verkaufen. Am 1. Januar 1915 betrug die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften insgesamt 9785. Darunter befinden sich 3446 Molkereigenossenschaften, 2565 Bezugsgenossenschaften und 2073 Werkgenossenschaften (vornehmlich Elektrizitätsgenossenschaften, Dresch- und sonstige Maschinengenossenschaften). Neben den Bezugsgenossenschaften vermitteln auch die meisten Spar- und Darlehnskassen auf dem Lande den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Für kein Gebiet unsres Wirtschaftslebens ist das Genossenschaftswesen von so großer Bedeutung geworden wie für die Landwirtschaft. Der intensive Betrieb, die Maschinenbenutzung, die rationelle Verwertung der Erzeugnisse, der vorteilhafte Bezug der Bedarfsartikel, das alles ist der Landwirtschaft erst möglich geworden durch genossenschaftlichen Zusammenschluß.

2. Ähnlich wie für die Landwirtschaft kann auch für das Handwerk der genossenschaftliche Zusammenschluß von großem Vorteil werden. Tatsächlich sind denn auch im Handwerk eine große Anzahl Genossenschaften errichtet worden. Vor allem Rohstoffgenossenschaften, auch Einkaufsgenossenschaften genannt. Sie bezwecken den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen und sonstigen Bedarfsartikeln für die verschiedenen Zweige des Handwerks. Die Schuhmacherrohstoffgenossenschaften z. B. kaufen gemeinschaftlich Leder ein, die Bäckereigenossenschaften Mehl, Hefe usw. Neben den Rohstoffgenossenschaften bestehen ferner Werkgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung und Benutzung von Maschinen, deren Anschaffung für den einzelnen Handwerker zu teuer ist, z. B. im Tischler- und Schreinergerwerbe die Holzverarbeitungsmaschinen. Die Magazingenossenschaften bezwecken die gemeinschaftliche Einlagerung der von den Mitgliedern hergestellten Waren zum Verkauf, um günstigere Absatzmöglichkeiten zu schaffen, z. B. im Schreiner- und Tischlergerwerbe. Die Produktivgenossenschaften schließlich bezwecken die gemeinschaftliche Herstellung von Waren.

Das Handwerker-genossenschaftswesen ist für das Handwerk von großer Bedeutung geworden, obwohl es noch nicht die gleiche Bedeutung zu erlangen vermochte, wie das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen für die Landwirtschaft. Die Ursache dürfte darin zu finden sein, daß die erste Vorbedingung für den Erfolg des Handwerksbetriebes in der persönlichen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Meisters liegt, in der Qualitätsarbeit, die er schafft. Der genossenschaftliche Zusammenschluß kann namentlich in organisatorischer Hinsicht den Handwerksbetrieb zwar dem Großbetrieb gegenüber wettbewerbsfähig machen, setzt dabei aber voraus, daß der einzelne Handwerksbetrieb in sich leistungsfähig ist. Dazu kommt, daß der genossenschaftliche Betrieb im Handwerk eine gewisse Unterordnung erfordert, zu der sich der selbständige Handwerker nur ungern herbeiläßt. Dadurch wird auch erklärlich, daß die-

jenigen Handwerker-genossenschaftsarten, die den Einzelbetrieb möglichst unberührt lassen, die besten Erfolge haben. Das sind die Rohstoff- und die Werkgenossenschaften. Die Magazingenossenschaften und erst recht die Produktivgenossenschaften greifen aufs tiefste in den Einzelbetrieb und seine Selbständigkeit ein; ihre Verbreitung ist daher nur gering. Ein Bild von der Handwerker-genossenschaftsbewegung im ganzen zu gewinnen, ist nicht leicht, da die Statistik noch nicht überall nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt ist, viele Handwerker-genossenschaften nach dem Gegenstand ihres Unternehmens unter mehrere Genossenschaftsarten fallen (namentlich sind viele Rohstoffgenossenschaften auch gleichzeitig Magazingenossenschaften) und den Produktivgenossenschaften auch solche Genossenschaften zugerechnet werden, die nicht als Handwerker-genossenschaften anzusehen sind. Immerhin gibt folgende Übersicht einen Anhalt über die Ausdehnung der Handwerker-genossenschaftsbewegung bei Kriegsbeginn (wobei unter „berichtenden Genossenschaften“ diejenigen zu verstehen sind, die zu einer Statistik berichten, von denen also nähere Angaben bekannt sind):

	Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	E r l ö s			Eigenes Vermögen	fremde Gelder
				für verkaufte Waren M	für Rohstoffe M	aus dem Betrieb M		
Rohstoff- u. Magazin-genossenschaften	642	357	22 776	26 678 089	39 412 593	—	7 248 379	12 094 726
Werkgenossenschaften	187	61	4 099	—	—	6 543	2 080 700	4 606 402
Produktivgenossenschaften*)	448	95	19 680	22 263 420	—	—	8 159 318	16 643 329

3. Eine recht große Bedeutung haben die Konsumgenossenschaften. Man versteht darunter den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Verbraucher. Die Konsumgenossenschaften bezwecken den gemeinschaftlichen Einkauf von Waren im großen und Absatz an die Mitglieder im kleinen. Die Zahl der eigentlichen Konsumvereine betrug bei Kriegsbeginn rund 2400, die Zahl der Mitglieder bei 1364 zur Statistik berichtenden Genossenschaften rund 2,3 Millionen. Bedenkt man, daß die Mehrzahl der Mitglieder Haushaltungsvorstände mit Angehörigen sind, so ergibt sich, daß ein großer Teil unserer Bevölkerung seinen Lebensmittelbedarf ganz oder doch teilweise von Konsumvereinen bezieht. Dem entspricht auch der Umfang der Geschäftstätigkeit. Der Warenumsatz betrug im Jahre 1913 rund 700 Millionen Mark. Das eigene Vermögen (Geschäftsguthaben und Reserven) betrug rund 75 Millionen Mark.

*) Einschließlich von 125 Brauereigenossenschaften, 20 Stärkefabriken und anderen Genossenschaften, die nicht als Handwerker-genossenschaften anzusprechen sind.

4. Auch die Kolonialwarenhändler haben sich zu Genossenschaften zusammengeschlossen, sogenannten Kleinhandelsgenossenschaften (auch kaufmännische Genossenschaften genannt), die den gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die angeschlossenen Kleinändler bezwecken. Sie verdanken ihre Entstehung ebenfalls der Erwägung, daß der gemeinschaftliche Einkauf gegenüber dem Sondereinkauf jedes einzelnen Mitglieds erhebliche Vorteile bietet. Die Bedeutung der Kleinhandelsgenossenschaften war bisher nur gering.

5. Besondere Aufgaben haben sich die Baugenossenschaften gestellt. Sie bezwecken die gemeinschaftliche Herstellung von Wohnungen, teils zur Vermietung an die Mitglieder, teils zum Eigenerwerb durch diese. Der größte Teil der Baugenossenschaften ist gemeinnützig, d. h. stellt die Wohnungen her für die minderbemittelten Volkskreise, und schließt Erwerbsabsichten aus. Die Baugenossenschaftsbewegung hat erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einen lebhaften Aufschwung genommen. Bei Kriegsbeginn bestanden in Deutschland 1469 Baugenossenschaften; hiervon berichteten 828 zur Statistik mit 211 000 Mitgliedern. Der Wert der hergestellten Wohnungen betrug rund 500 Millionen Mark, die Zahl der Häuser rund 21 000. Das eigene Vermögen (Geschäftsguthaben der Mitglieder und Reserven) belief sich auf 52 Millionen Mark. Die übrigen Gelder für die Herstellung der Häuser haben die Baugenossenschaften zum erheblichen Teil durch die Landesversicherungsanstalten erhalten, die an der Herstellung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen interessiert sind, da hierdurch die Gesundheitsverhältnisse der versicherten Arbeiter günstig beeinflusst werden. Die Landesversicherungsanstalten haben für die Zwecke der Arbeiterwohnungs-fürsorge über 550 Millionen Mark zur Verfügung gestellt; der weitaus größte Teil dieses Betrages ist an die Baugenossenschaften gegeben.

Der Wert der Baugenossenschaftsbewegung liegt in ihrem Ziel: der Besserung des Kleinwohnungswesens, sowie darin, daß sie dies Ziel auf dem Wege der Selbsthilfe, d. h. unter tätiger Mitwirkung der Kreise, denen geholfen werden soll, zu erreichen suchen. Die Mitglieder der Baugenossenschaften sind vornehmlich Arbeiter, doch ist auch die Zahl der Beamtenbaugenossenschaften nicht unbeträchtlich. Unter rund 50 000 Mitgliedern der dem Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbande angeschlossenen Baugenossenschaften befinden sich 25 000 Arbeiter und 18 000 Beamte.

6. Die bekannteste und verbreitetste Genossenschaftsart sind die Kreditgenossenschaften. Sie bezwecken das Kreditbedürfnis der Mitglieder zu befriedigen. Nicht jedermann, insbesondere nicht jeder Gewerbetreibende und Handwerker ist in der Lage, seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort bar zu bezahlen. Man denke z. B. an einen Kaufmann, der ein Geschäft beginnt. Er muß sich eine Geschäftseinrichtung beschaffen, muß Waren auf Lager nehmen, wird aber nur in den seltensten Fällen imstande sein, die gesamten Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, er muß also fremde Mittel, d. h. Kredit in Anspruch nehmen. Solchen Kredit zu beschaffen, ist Aufgabe der Bankunternehmungen. Handelt es sich um hohe Kredite für große geschäftliche Betriebe, namentlich für Industrie und Handel, so sind die

Großbanken die berufenen Stellen; handelt es sich um Kredite für den Mittelstand, so kommen fast ausschließlich die Kreditgenossenschaften, das sind in den Städten die Vorschußvereine, auf dem Lande die Spar- und Darlehnskassen, als Kreditquellen in Betracht.

Zur Gewährung von Darlehn gehört in erster Linie, daß der Darlehnsgeber selbst über die erforderlichen Mittel verfügt. Diese beschaffen sich die Kreditgenossenschaften dadurch, daß sie tunlichst auf die Bildung eines eigenen Vermögens, nämlich des Grundkapitals (der Geschäftsguthaben) sowie der Reserven hinwirken, und ferner dadurch, daß sie von den Mitgliedern Spargelder annehmen. Wenn ein Teil der Mitglieder kreditbedürftig ist, so wird dies doch nicht bei allen, jedenfalls nicht bei allen Mitgliedern gleichzeitig, der Fall sein. Die Mitglieder der Kreditgenossenschaften pflegen sich aus Angehörigen aller Berufsstände zusammenzusetzen. Landwirte, Gewerbetreibende, Handwerker, Arbeiter, Angehörige der freien Berufe gehören ihnen an. Zu einer Zeit, wo der Gewerbetreibende Geld braucht, z. B. wenn er vor Beginn des Weihnachtsgeschäfts sein Warenlager im Herbst auffüllt, wird der Landwirt aus der Ernte verfügbare Gelder haben, die er augenblicklich nicht benötigt. Infolge dieses zeitlich auseinanderfallenden Geldbedarfs tritt ein gewisser Ausgleich ein, da die Kreditgenossenschaften die von den Mitgliedern nicht benötigten Gelder an sich zu ziehen bestrebt sind, um sie an die kreditsuchenden Mitglieder auszuleihen. Weite Kreise unsres Volkes, die ebenfalls zu den Mitgliedern der Kreditgenossenschaften gehören, benötigen überhaupt keinen Kredit, sondern sind sogar in der Lage, Ersparnisse zu machen, und suchen diese Ersparnisse verzinslich anzulegen. Alle Gelder, die den Kreditgenossenschaften auf diese Weise zufließen, können an kreditbedürftige Mitglieder ausgeliehen werden. Selbstverständlich müssen die Darlehnsnehmer hierfür in geeigneter Weise Sicherheit leisten, sei es, daß sie Bürgen beibringen, Hypothek bestellen oder sonst geeignete Gegenstände, z. B. Wertpapiere, verpfänden. Die Zahl der Kreditgenossenschaften beträgt rund 19 500; von diesen berichteten im Jahre 1913 zur Statistik der Verbände 17 564 mit einem eigenen Vermögen (Geschäftsguthaben und Reserven) von 599 Millionen Mark, und 4735 Millionen Mark fremden Geldern an Spareinlagen, Depositen u. dgl.; ihr Umsatz auf einer Seite des Hauptbuches betrug 28 560 Millionen Mark.

Die Bedeutung der Kreditgenossenschaften ist ganz außerordentlich. Sie haben vor allem den Wucher bekämpft, der heute dank ihrer Arbeit so gut wie verschwunden ist; sie haben den Sparsinn gefördert und haben es möglich gemacht, daß die ihnen zufließenden Gelder — im Gegensatz zu den Geldern, die auf die Sparkasse und zu den Banken wandern — wieder befruchtend auf in den Kreis zurückwirken, dem sie entstammen.

c) Das Genossenschaftswesen im ganzen.

1. Insgesamt bestanden bei Kriegsbeginn im Deutschen Reiche rund 35 000 Genossenschaften. Dieser stattlichen Zahl entspricht die innere Stärke der Genossenschaften, so daß man mit Recht von einer „Blüte des deutschen Genossenschaftswesens“ sprechen kann. Daß dem so ist, verdankt es neben

dem angeborenen genossenschaftlichen Geist der Bevölkerung der unermüden Arbeit, die durch seine Anwaltschaften und seine Verbände geleistet ist. Der größte Teil der deutschen Genossenschaften ist nach Landesteilen und Provinzen sowie nach Genossenschaftsarten zu Verbänden, den Revisionsverbänden, zusammengeschlossen, und diese Verbände sind wiederum zu großen Allgemeinen Verbänden, den Anwaltschaftsverbänden, zusammengefaßt. Dieser Allgemeinen Verbände gibt es zurzeit fünf, die kleineren nicht mitgerechnet, und zwar:

für den städtischen gewerblichen Mittelstand:

1. Den Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, E. V. (gegründet 1859 von Schulze-Delitzsch), mit 32 Unterverbänden,
2. den Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften (gegründet 1901) mit 15 Unterverbänden;

für die städtischen Verbraucherlassen im besonderen:

3. den Zentralverband deutscher Konsumvereine (gegründet 1903) mit 9 Unterverbänden;

für die Landwirtschaft:

4. den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (gegründet 1883 von Haas) mit 31 Unterverbänden,
5. den Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (gegründet 1877 von Raiffeisen) mit 13 Unterverbänden.

Diesen fünf Verbänden sind heute rund 26 000 Genossenschaften angeschlossen. Außerhalb jeder Verbandsorganisation stehen etwa 4500 Genossenschaften. Wären die deutschen Genossenschaften eine jede auf sich allein angewiesen gewesen, ohne Zusammenschluß, so hätten sie nie und nimmer es erreicht, in der Weise schöpferisch zu sein, hätten nie vermocht, durch praktische Erfolge und gutes Vorbild den Wirkungskreis der Genossenschaften in der Weise auszudehnen, wie es heute der Fall ist.

Die Aufgabe war nicht leicht, und es zeigt sich trotz aller Vorarbeiten noch täglich, welche Schwierigkeiten es zu überwinden gilt. Wie sollte man es auch für möglich halten, in jedem Dorfe und für Tausende von Genossenschaften Männer zu finden, die die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse für die Leitung von geschäftlichen Unternehmungen besitzen? Und doch ist es gelungen. So sind — um die verbreitetste Genossenschaftsart herauszugreifen — die Kreditgenossenschaften entsprechend den Absichten ihrer Gründer zu Instituten geworden, die den genossenschaftlichen Kredit nach den Bedürfnissen der auf ihn angewiesenen Volkskreise, des Mittelstandes, ausgebaut haben und ihnen den Vorteil einer wirklichen Bankverbindung gewähren, d. h. zu wahren „Volksbanken“ und „Dorfbanken“ geworden sind.

2. Der Hebel, durch den die Genossenschaften auf ihre heutige Höhe emporgehoben worden sind, ist die regelmäßig durchgeführte Revision ihrer Einrichtung und Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung durch einen

sachverständigen und unabhängigen Revisor. Diese Revision, die sogenannte „Verbandsrevision“, ist von den Verbänden des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeführt worden, wurde dann auch von den übrigen Verbänden aufgenommen und hat schließlich im Jahre 1889 Eingang in das Genossenschaftsgesetz gefunden, das ihre Vornahme alle zwei Jahre verlangt. Bei Genossenschaften, die Verbänden angeschlossen sind, wird der Revisor durch den Verband, bei den übrigen durch das Gericht bestellt. Nun ist es ganz besonders bemerkenswert, daß sich die Revisionsverbände, was nach dem Gesetz nicht nur zulässig wäre, sondern allein vorgesehen ist, keineswegs darauf beschränken, die Revision vorzunehmen, sondern ihre Hauptaufgabe darin sehen, die durch die Revision etwa festgestellten Mängel in Geschäftsführung und Organisation zu beseitigen. Kein andres Gebiet unsres Wirtschaftslebens hat etwas Ähnliches aufzuweisen. Während alle andern wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nach der Gründung im wesentlichen sich selbst überlassen sind, wird an der Fortbildung der Verbandsgenossenschaften unablässig gearbeitet. Der praktische Erfolg des Zusammenschlusses zu Verbänden kann innerhalb des Genossenschaftswesens selbst festgestellt werden. Im Jahre 1915 sind 38 Genossenschaften in Konkurs geraten, hiervon entfallen auf Verbandsgenossenschaften nur 10, auf Genossenschaften, die keinem Verbandsangehörigen angehören, dagegen 28. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Verbandsgenossenschaften rund 87 % der bestehenden Genossenschaften ausmachen.

Die unermüdliche Arbeit der Verbände hat es erreicht, daß sich in der Geschäftsführung der Genossenschaften richtige geschäftliche Grundsätze durchgesetzt haben. Denn daran ist vor allem festzuhalten, daß die Genossenschaften bei aller Gemeinnützigkeit ihres Wirkens doch geschäftliche Unternehmungen sind, die nur dann segensreich wirken können, wenn sie gesunde, geschäftliche Grundsätze nicht verletzen. Diese Grundsätze betreffen in erster Linie die Bildung eines ausreichenden eigenen Vermögens. Von der gesicherten geschäftlichen Grundlage unseres Genossenschaftswesens kann man sich ein Bild machen, wenn man erfährt, daß die zur Statistik berichtenden rund 28 000 Genossenschaften über ein eigenes Vermögen an Geschäftsguthaben und Reserven von rund 818 Millionen Mark verfügen. Um diese Summe richtig zu würdigen, muß man bedenken, daß die „kleinen Kreise“, die Minderkapitalkräftigen, sie aufgebracht haben. An fremden Geldern, Spareinlagen, Depositen usw. hatten diese Genossenschaften rund 5300 Millionen Mark aufgenommen, woraus sich ergibt, daß sie die Verwalter eines beträchtlichen Teils unsres Volksvermögens sind. Die geschäftliche Tätigkeit der Genossenschaften drückt sich in dem Umsatz aus. Dieser belief sich auf einer Seite des Hauptbuches im Jahre 1913 auf rund 30 $\frac{1}{8}$ Milliarden Mark.

3. Dieser außerordentlichen Bedeutung der Genossenschaften für das Wirtschaftsleben trägt auch die königliche Staatsregierung dadurch Rechnung, daß sie sich die Förderung des Genossenschaftswesens in hohem Maße angelegen sein läßt. Im Jahre 1896 wurde die Preussische Zentral-

genossenschaftskasse mit einem Kapital von zunächst 5 Millionen Mark errichtet. Heute hat die Kasse ein Grundkapital von 76,5 Millionen und etwa 13 Millionen Mark Reserven. Sie dient dem genossenschaftlichen Geldausgleich. Die einzelnen Genossenschaften sind in zahlreichen Fällen für die Bezirke der Revisionsverbände zu sogenannten Verbandskassen (Zentralkassen) zusammengeschlossen. Die einzelnen Genossenschaften legen ihre überschüssigen Gelder bei diesen Verbandskassen an und nehmen erforderlichenfalls Kredit bei ihnen in Anspruch. Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse führt wieder den Verbandskassen im Wege des Kredits die benötigten Mittel zu und legt die zeitweise überschüssigen Gelder dieser Kassen zunächst im Genossenschaftswesen, dann auch auf dem allgemeinen Geldmarkt an.

Ein Teil der Genossenschaften bedient sich als Zentralkreditinstitut der Dresdner Bank, die in Berlin und Frankfurt a. Main besondere Genossenschaftsabteilungen eingerichtet hat.

B. Die Genossenschaften während des Krieges.

Die Zahlen, in denen sich die Geschäftstätigkeit der Genossenschaften ausdrückt, geben einen Begriff davon, von welcher Wichtigkeit es ist, daß das Genossenschaftswesen gesund ist. Die Genossenschaften bilden die finanzielle Grundlage, auf der weite Kreise des Mittelstandes ruhen. Von ganz besonderer Bedeutung ist es daher, festzustellen, wie das deutsche Genossenschaftswesen der Schwierigkeiten des Krieges Herr geworden ist und ob es darüber hinaus vielleicht sogar in der Lage gewesen ist, seinen Mitgliedern und den hinter ihm stehenden Kreisen in der Kriegszeit eine Stütze und ein Halt zu sein.

Da darf zunächst die Tatsache festgestellt werden, daß unsere Genossenschaften durch den Krieg nicht überrascht worden sind. Die genossenschaftlichen Verbände haben seit der Marokkokrise, während deren die französischen Banken alle ihre in Deutschland stehenden Gelder zurückzogen, die Genossenschaften immer wieder gemahnt, in ihren geschäftlichen Maßnahmen nicht unberücksichtigt zu lassen, daß eines Tages die Friedensarbeit der Kriegsarbeit den Platz zu räumen haben könnte. Nachträglich ist von manchem Leiter unserer Genossenschaften bestätigt, daß diese ständige Mahnung ihn veranlaßt habe, über die Anforderungen des nächsten Tages hinaus zu prüfen, wie seine Genossenschaft den besonderen Anforderungen einer Kriegszeit sich gewachsen zeigen werde.

Es wird auch den Fernerstehenden nicht verwundern, daß ein Genossenschaftswesen, für dessen innere Erstarbung so eifrig gearbeitet wird, und das infolgedessen in seinen Grundlagen so gesund ist wie das deutsche, über die Kriegsschwierigkeiten mit der Sicherheit und Selbstverständlichkeit bisher hinweggekommen ist, die unser ganzes Wirtschaftsleben auszeichnet. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß glücklicherweise nur kleine Teile unseres Vaterlandes die unmittelbare Wirkung des Krieges zu spüren bekamen und daß dank der Tapferkeit unserer Truppen schon wenige Tage nach Kriegs-

beginn Beruhigung und Besonnenheit wiederkehrte und hierdurch den Genossenschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben außerordentlich erleichtert wurde. Das ändert aber nichts daran, daß ein krankes Genossenschaftswesen den Anstürmen der Zeit nicht standgehalten haben würde. Ferner muß hervorgehoben werden, daß, wenn auch unsere Genossenschaften im einzelnen nicht in die Lage gekommen sind, ihre finanzielle Kriegsbereitschaft zu beweisen, doch unsere Volkswirtschaft im ganzen in dieser Lage gewesen ist; und daß unsere Volkswirtschaft die Belastungsprobe so gut bestanden hat, daran dürfen auch die Genossenschaften einen Teil des Verdienstes in Anspruch nehmen.

Aber die Genossenschaften haben nicht nur einen wesentlichen Anteil hieran, sie sind darüber hinaus stark genug gewesen, während der Kriegszeit ihren Mitgliedern eine feste Stütze zu sein und den Mitgliedern wie der Allgemeinheit bei der Erfüllung der Kriegsaufgaben und in der Durchführung der Fürsorgemaßnahmen wertvolle Dienste zu leisten. Dies wird eine Betrachtung der Wirksamkeit der einzelnen Genossenschaftsarten ergeben.

I. Die Kreditgenossenschaften.

a) Überleitung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft.

1. Es konnte sich im Kriege für die Kreditgenossenschaften selbstverständlich nicht darum handeln, gänzlich neue Bahnen zu beschreiten oder sich gar in gewagte Versuche einzulassen, sondern für sie kam es darauf an, auch in den Schwierigkeiten und unter den veränderten Verhältnissen der Kriegszeit zu zeigen, daß sie stark genug waren, auch Außergewöhnliches zu leisten. Die Anforderungen, die an die Kreditgenossenschaften gestellt wurden, waren nicht gering. Man bedenke nur die Wirkungen, die der Kriegsbeginn in den geschäftlichen Betrieben und selbst Privathaushaltungen ausübte. Viele Lieferanten von Handwerkern und Gewerbetreibenden bestanden auf sofortiger Barzahlung und kündigten ihren Kunden sogar den bisher gewährten Kredit. Ganze Interessenorganisationen suchten in dieser Weise gemeinsam vorzugehen. Der Kriegsbeginn verursachte in vielen Betrieben und Haushaltungen erhöhte Ausgaben, in vielen Gegenständen des täglichen Bedarfs setzten Preissteigerungen ein. Das alles machte sich bei den Kreditgenossenschaften in Gestalt von erhöhten Abhebungen der Einlagen und erhöhter Inanspruchnahme von Kredit geltend. Dazu kamen noch in nicht wenigen Fällen die sogenannten „Angstabhebungen“ besorgter Gemüter, die ihr Geld bei ihrem Kreditinstitut nicht mehr sicher wähnten. Die Kreditgenossenschaften haben alle diese Anforderungen zu befriedigen vermocht. Wie viele Millionen in den kritischen Tagen von Mitte Juli bis Mitte August 1914 von den Genossenschaften insgesamt ausgezahlt wurden, darüber lassen sich augenblicklich noch nicht zahlenmäßige Angaben machen; die Summen sind aber beträchtlich gewesen. Der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband hat eine Kriegsstatistik erhoben. An dieser haben sich 598 Kreditgenossenschaften beteiligt. Um wenigstens ein Bild über die Leistungen der Kreditgenossenschaften zu geben, sei mitgeteilt, daß bei den erwähnten Kreditgenossenschaften im Jahre 1913 in der Zeit vom 15. Juli

bis 15. August eingezahlt wurden rund 128 Millionen Mark in 189 000 Posten; zur Abhebung kamen rund 141 Millionen Mark in 187 000 Posten. Dagegen wurden im gleichen Zeitraum 1914 eingezahlt 113 Millionen Mark in 141 000 Posten; zur Abhebung kamen 168 Millionen Mark in 262 000 Posten. Bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes — bei den übrigen Verbänden war es wohl ähnlich — sind die härtesten Tage die Tage der Ungewißheit, d. h. die Tage vor der Mobilmachung gewesen. Mit dem Montag, dem 3. August, ließen die Abhebungen bereits nach, wohl der beste Beweis, welches Vertrauen unser Volk nicht nur zur Zukunft und Macht des Vaterlandes, sondern auch in seine wirtschaftlichen Einrichtungen hatte.

So sehr die Umstände den Kreditgenossenschaften die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert haben, so darf doch nicht vergessen werden, wie groß die Aufgabe war und was es bedeutet, daß sie die Kraftprobe bestanden haben. Man braucht sich nur die Summen zu vergegenwärtigen, die in den Genossenschaften arbeiten, um zu erkennen, welche wirtschaftlichen Erschütterungen sich für unser Vaterland ergeben hätten, wenn die Genossenschaften versagt hätten. Die Kreditgenossenschaften konnten diese Aufgabe bewältigen, da sie sich organisch als gesundes Glied in unsern Wirtschaftskörper einfügen und als solches eine starke Rückendeckung in ihren Zentralkreditinstituten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Dresdner Bank hatten. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat innerhalb zwölf Tagen einen Kassenausgang von 370 Millionen Mark gehabt. Mit Ende des Jahres 1914 hatten die Genossenschaften an Spareinlagen und sonstigen fremden Geldern den früheren Stand wieder erreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Genossenschaften inzwischen bereits für die erste Kriegsanleihe gewaltige Summen aufgebracht hatten.

2. Bei Kriegsbeginn machte sich freilich die Besorgnis geltend, ob die bestehenden Kreditinstitute den Anforderungen zu entsprechen vermöchten und ob man ihnen zumuten könne, das besondere Risiko, das der Krieg mit sich brachte, und in ganz neuen oder erhöhten Kreditansprüchen, den sogenannten „Kriegskrediten“, zutage trat, zu übernehmen, ohne sie in der Erfüllung ihrer regelmäßigen, aus der Friedenszeit übernommenen Aufgaben zu schwächen. Viele Handwerker waren zudem einer Kreditgenossenschaft überhaupt noch nicht angeschlossen und suchten jetzt erst in letzter Stunde nach einer Kreditquelle. Besonders hieraus ist es zu erklären, daß immerhin manches, vielleicht durchaus berechnete Kreditverlangen im ersten Sturm und Drang auf Schwierigkeiten stieß und daß sich namentlich bei den Organisationen und Interessenvertretungen des Handwerks Wünsche nach Abhilfe geltend machten. Das Handelsministerium machte aber im Erlaß vom 18. August 1914 darauf aufmerksam, daß das Genossenschaftswesen bei Anschluß an die über reiche Mittel verfügende preußische Zentralgenossenschaftskasse in der Lage sei, jeden berechtigten Kreditanspruch der mittelständischen Kreise zu befriedigen, und zwar nicht allein ihrer bisherigen Mitglieder, sondern auch derjenigen, die es bisher versäumt hatten, sich an eine Genossenschaft anzuschließen. Natürlicherweise sahen die Genossen-

schaften zunächst ihre Aufgabe darin, die gewährten Kredite durchzuhalten und ihre Geldmittel zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer bisherigen Mitglieder zu reservieren. Damit aber waren diejenigen Kreise, die es bisher unterlassen hatten, sich an die Genossenschaften anzuschließen, auf deren Kreditdeckung sich deshalb die Genossenschaften nicht eingerichtet hatten, kreditlos. Um aber auch ihnen den ihnen aus ihrer Versäumnis erwachsenen Schaden zu mildern, erklärte sich die Preußenkasse bereit, den Genossenschaften und ihren Zentralkassen für den Fall ihrer nachträglichen Aufnahme weitere Kredite in Höhe des vollen berechtigten wirtschaftlichen Kreditbedarfs zur Verfügung zu stellen. Bei der Kürze der Zeit aber waren die Kreise auch nicht in der Lage, hierfür die bestimmungsgemäßen Unterlagen zu beschaffen. Auch nach dieser Richtung hin traf die Preußenkasse Vorkehrungen, indem sie leicht und schnell zu beschaffende Ersatzunterlagen zuließ. Die ganze Maßnahme trug sehr viel zur Beruhigung der mittelständischen Kreise hinsichtlich der befürchteten Kreditnot bei.

Diese Vorgänge haben aber zum erheblichen Teil heute nur die Bedeutung einer Erinnerung, denn die Tage der Geldknappheit gingen schnell vorüber und machten einer Geldflüssigkeit Platz, wie wir sie in Friedenszeiten niemals gekannt hatten. So kam es, daß die Inanspruchnahme wohl aller Kriegskreditinstitute — erfreulicherweise — äußerst gering blieb, und daß sie zurzeit in der Stille ein beschauliches Dasein führen dürfen. Eine Konferenz, die im Mai 1915 im Reichsamt des Innern stattfand, konnte feststellen, daß eine Kreditnot des Mittelstandes nicht bestehe.

b) Beteiligung der Genossenschaften an den Kriegsanleihen.

Sind so den Kreditgenossenschaften bei der Überleitung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft die Verhältnisse, wie sie der Krieg selbst zeitigte, zu Hilfe gekommen, so haben sie dafür um so wesentlicheren Anteil an der Lösung der weiteren Kriegsaufgaben zu übernehmen vermocht.

An erster Stelle ist ihre Beteiligung an den Kriegsanleihen zu erwähnen. Die Genossenschaften haben für die erste Kriegsanleihe 116,3 Millionen Mark, für die zweite 558,5 Millionen Mark, für die dritte 811 Millionen Mark und für die vierte 946,5 Millionen Mark, insgesamt rund 2,5 Milliarden Mark aufgebracht. Hierzu kommen noch erhebliche Beträge von genossenschaftlicher Seite, die nicht durch die eigenen Vermittlungsstellen der Genossenschaften gingen; ferner umfaßt das Ergebnis im wesentlichen nur die Zeichnungen der Kreditgenossenschaften, während auch die übrigen Genossenschaftsarten, besonders Konsumvereine und Baugenossenschaften, erhebliche Beträge aufgebracht haben. Die starke Steigerung der genossenschaftlichen Zeichnungen bei der zweiten und den folgenden Anleihen ist darauf zurückzuführen, daß die Kreditgenossenschaften dank dem Entgegenkommen der Reichsbank von der zweiten Anleihe an als Zeichnungsstellen zugelassen wurden. Diese Verfügung war mit Rücksicht auf die Bedeutung der Genossenschaften und die bei ihnen schon bei der ersten Anleihe gezeichneten Summen gerechtfertigt.

Die Kreditgenossenschaften haben, um die Zeichnungen zu fördern, ihren Spareinlegern und Mitgliedern das denkbar größte Entgegenkommen gezeigt. Sie haben auf die Einhaltung der Kündigungsfristen der bei ihnen ruhenden Gelder verzichtet, zum weitaus größten Teil sogar ohne jede Gegenleistung, und haben ferner die Zeichner mit dem ersten zulässigen Termin in den vollen Bezug der Anleihezinsen aus den gezeichneten Beträgen eintreten lassen. Außerdem haben sie eine außerordentliche Werbetätigkeit entfaltet. Die Kreditgenossenschaften reichen mit ihrem Einfluß und ihren geschäftlichen Beziehungen bis in die letzten Kreise unsres Erwerbslebens sowie der kleinen Sparer, also in die Kreise, in denen noch oft der Strumpf oder das Bett der Platz ist, wo der Spargroschen untergebracht ist. Es ist ihrer Arbeit gelungen, manchen Betrag aus dem Versteck herauszuloden und in Kriegsanleihe umzusetzen. Besondere Einrichtungen machten es möglich, sogar kleinste Beträge als Kriegsanleihe zu verwerten. Die Kreditgenossenschaften haben nämlich solche kleinen Beträge gesammelt und ihrerseits Kriegsanleihe dafür gezeichnet. Sie verzinzen diese Einlagen mit 5 %, und so haben sie die Beteiligung an den Kriegsanleihen auch denen möglich gemacht, die nicht 100 M. verfügbar hatten. Wenn unsere Kriegsanleihen Volksanleihen geworden sind, so beruht dies nicht zuletzt auf der Werbetätigkeit der Genossenschaften.

Neben den Riesensummen, die die Genossenschaften für die Kriegsanleihen aufgebracht haben, fanden sie noch die Möglichkeit, in zahlreichen Fällen sogar als Geldgeber öffentlicher Korporationen, vornehmlich der Gemeinden, aufzutreten. Sie haben beträchtliche Summen, insbesondere den Kriegsorganisationen von Gemeinden, für die Lebensmittelversorgung zur Verfügung gestellt. Mitunter haben sie sogar die Geschäftsführung und völlige Finanzierung dieser Organisationen übernommen.

c) Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Auch die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist hier zu erwähnen. Man kann die Kreditgenossenschaften geradezu als die Pioniere für die Entwicklung moderner Zahlungsweise in den Kreisen des Mittelstandes bezeichnen. Sie haben schon seit Jahren die Pflege des Scheckverkehrs sich angelegen sein lassen und haben in unermüdlicher Kleinarbeit insbesondere Handwerk und Gewerbe über die Vorteile der Benutzung eines Bankkontos und der Zahlung durch Überweisung von Konto zu Konto aufgeklärt. Der Krieg hat die Notwendigkeit des bargeldlosen Verkehrs und seine Vorteile schärfer hervortreten lassen; es hat allseits eine erneute Werbetätigkeit eingesetzt, deren Erfolge sich bereits zeigen. Auch die Genossenschaften, die sich bisher der Pflege des Scheck- und Überweisungsverkehrs fernhielten, haben ihn jetzt eingeführt oder sind dabei es zu tun. Die erfolgreiche Durchführung der bargeldlosen Zahlung setzt voraus, daß die Möglichkeit der Zahlung durch Überweisung aus Bankguthaben bis ins letzte Dorf reicht. Das ist nur zu erreichen mit Hilfe der Genossenschaften, die mit ihren Organisationen auch dorthin reichen, wo die Reichsbank nicht hinkommt. So ist, um ein Beispiel aus der genossenschaftlichen Praxis der letzten Kriegs-

zeit zu erwähnen, durch die Genossenschaften es möglich gemacht, daß die Viehhandelsverbände oder die Landkreise die Zahlungen für das ausgehobene Vieh an die Landwirte durch Überweisung ohne Inanspruchnahme von Bargeld leisten.

In ähnlicher Weise haben sich die Kreditgenossenschaften in den Dienst der Kriegsarbeit gestellt bei der Sammlung des Goldes für die Reichsbank. Daß sie selbst kein Gold zurückbehalten haben, braucht nicht betont zu werden. Auch in den Kreisen der Mitglieder und Kunden wurde erfolgreich gearbeitet, das Gold, das etwa noch in den Schließfächern war, herausgeholt und jedes einzelne Mitglied an seine Pflicht erinnert.

Ferner haben sich die Kreditgenossenschaften zur Auszahlung der Kriegsunterstützungen und Renten bereit erklärt, und zwar ohne jede Gegenleistung. Hat der Empfänger ein Konto bei der Genossenschaft, so ist auch hierbei bares Geld nicht erforderlich.

d) Fürsorge für heimkehrende Krieger.

Daneben stehen Arbeiten, die erst eingeleitet sind und zum Teil auch erst Aufgaben der kommenden Friedenszeit darstellen. In erster Linie ist die Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Gewerbetreibenden und Handwerker zu erwähnen. Groß ist die Zahl derer, die ihren Beruf völlig stillstellen mußten, um ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen zu können. Viele müssen nach der Rückkehr aus dem Kriege wieder von vorn anfangen; der Erfolg wird davon abhängen, ob sie den erforderlichen Kredit erhalten. Die Kreditgenossenschaften werden selbstverständlich bereit sein, ihren bisherigen Mitgliedern soweit als möglich entgegenzukommen. Größere Kreditgenossenschaften mit starken Reserven werden vielleicht auch Blankokredite, d. h. Kredite ohne jede besondere Sicherheit, lediglich im Vertrauen auf die Geschäftstüchtigkeit des Kreditnehmenden gewähren können. Viele Genossenschaften haben dies bereits in die Tat umgesetzt. Darüber hinaus wird allerdings den Kreditgenossenschaften ein eigenes geschäftliches Risiko an dieser Fürsorgemaßnahme nicht zugemutet werden können. Die Schäden, um die es sich hier handelt, sind eine unmittelbare Folge des Krieges. Diese zu beseitigen ist die Pflicht der Allgemeinheit, also in erster Linie des Staates und der Kommunalverbände. Diese müssen daher auch das Risiko übernehmen, das mit der Kreditgewährung an die aus dem Felde heimkehrenden Gewerbetreibenden verbunden ist. Die Genossenschaften sind Verwalter fremden Vermögens, das zum großen Teil aus den Kreisen der Minderkapitalkräftigen stammt. Es erscheint nicht angängig, die Gelder dieser Kreise mit dem Risiko der Kriegsfolgen zu belasten. Dies ist auch die Auffassung, die in dem Erlasse des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 30. Dezember 1915 zum Ausdruck gebracht und in dem angeregt ist, daß neben dem Staate die Kommunalverbände ausreichende Mittel zur Verfügung stellen. Aber gleichwohl verbleibt auf diesem Gebiete den Kreditgenossenschaften auch im engeren Rahmen ein weites Feld zur Betätigung. Infolge ihrer Erfahrung, ihrer Personenkenntnis und Kenntnis

der einschlägigen Verhältnisse können die Genossenschaften die Kreditwürdigkeit der in Betracht kommenden Persönlichkeiten am besten beurteilen, und bei der Vermittlung des Kredits, der Auszahlung, der Rückzahlung, überhaupt der ganzen banktechnischen Abwicklung wertvolle Mitarbeit leisten. Das Wesentliche der Hilfsaktion aber ist, daß die Gelder richtig verwendet werden. Die Überwachung einer ordnungsmäßigen, geschäftlich gesunden Verwendung der gewährten Kredite ist daher unerläßlich. Hierzu sind die Kreditgenossenschaften vornehmlich geeignet, besonders, wenn die Auszahlung der Gelder durch sie erfolgt. In dem hier angegebenen Sinne ist unter weitgehender Heranziehung der Genossenschaften die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen, z. B. in der Rheinprovinz, erfolgt.

Aber nicht immer wird es möglich oder nur wünschenswert sein, den heimkehrenden Feldzugteilnehmern eine Selbständigkeit zu geben, die wahrscheinlich nur allzu oft eine Scheinselbständigkeit sein würde. Nicht minder wichtig als die Gewährung von Kredit wird daher auch der Nachweis von Arbeit sein. Auch hierbei werden die Kreditgenossenschaften infolge ihrer Kenntnis der Verhältnisse wertvolle Mitarbeit leisten können.

e) Aufgaben der Zukunft.

Soviel zur Arbeit der Kreditgenossenschaften während der bisherigen Kriegszeit. Was die Zukunft bringen wird, liegt noch im Dunkel vor uns, aber das eine können wir schon sagen, daß es auch unter den veränderten Verhältnissen, die dieser Weltkrieg schaffen wird, der Mittelstand nicht leicht haben wird. Im gewissen Sinne ist ja der Krieg die Schule für den Großbetrieb, und, wenn gewisse Vorgänge in unserm Wirtschaftsleben eine Schlußfolgerung zulassen—man denke an die großen wirtschaftlichen Organisationen, die der Krieg geschaffen hat, denke an den Zusammenschluß, der sich bereits in einzelnen Industriezweigen (Farbwerke und chemische Industrie) vollzogen hat—, so werden wir mit einem weiteren Anwachsen der Großbetriebe zu rechnen haben. Da ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, daß auch der Mittelstand leistungsfähig bleibt. Dies wird aber im wesentlichen davon abhängen, ob die finanzielle Grundlage, auf der er ruht, nämlich das Kreditgenossenschaftswesen, leistungsfähig ist und bleibt. Würde diese Grundlage ins Wanken geraten, so würde dies nach menschlicher Berechnung auch die Katastrophe für den Mittelstand bedeuten; ja, würden die Kreditgenossenschaften auch nur für die kommenden Aufgaben nicht vollauf gerüstet sein, so würde dies schon verhängnisvolle Folgen haben können. Daher wird vieles davon abhängen, daß heute schon die Kreditgenossenschaften sich für die kommenden Friedensaufgaben rüsten. Daß dies der Fall sein wird, dem gilt heute die Hauptarbeit der Genossenschaftsverbände und ihrer Anwaltschaften. „Haltet euch friedensbereit“, ist die Losung. Unsere Volkswirtschaft befindet sich unter dem Einfluß des Krieges im Zustande der Liquidation. Die Magazine, Warenlager, Speicher und Ställe sind für die Bedürfnisse des Krieges geräumt und sind umgesetzt in Kriegsanleihe. Nach dem Kriege werden viele Betriebe in der Lage des Geschäftsmannes sein, der sein Geschäft neu beginnt, d. h. sie werden erhebliche neue Werte

anlegen müssen, also erheblichen Geldbedarf haben, zu dessen Befriedigung die Genossenschaften berufen sind. Hierauf müssen sie sich einrichten.

Hierzu wird der Abbau der Schuldnergesetzgebung kommen, die heute noch manchen Geschäftsmann sichert. Soll dieser Abbau nicht von zahlreichen Zusammenbrüchen begleitet sein, soll das neue Leben, das wir nach dem Kriege erwarten, nicht aus Ruinen erblühen, so wird es der tatkräftigen Mitarbeit der Kreditgenossenschaften nicht entbehren können.

II. Die Handwerker-genossenschaften.

a) Die Organisation des Verdingungswesens.

Auch die Handwerker-genossenschaften hatten infolge des Krieges mit Schwierigkeiten zu kämpfen; alle Schwierigkeiten, unter denen das Handwerk zu leiden hatte, traten auch bei ihnen zutage. Nach den Erhebungen des Handwerks- und Gewerbekammertags sind 218 599 selbständige Handwerker zu den Fahnen einberufen, davon mußten 126 513, das sind 57,9 %, ihre Betriebe schließen. Das konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Genossenschaften bleiben, wozu kommt, daß diese selbst durch Einberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern mitunter Mühe hatten, den Geschäftsbetrieb geordnet weiter zu führen. Die größte Schwierigkeit entstand aber aus dem Mangel an Rohstoffen, der zeitweise den Betrieb völlig lahmzulegen drohte. Gleichwohl sind die Genossenschaften bisher über die Kriegszeit überraschend gut hinweggekommen; nicht wenige haben sich den Bedürfnissen der Kriegszeit schnell anzupassen vermocht, wovon die Geschäftsertragnisse beredtes Zeugnis ablegen. Der Erfolg ist zurückzuführen auf die Rührigkeit und Geschäftsgewandtheit der betreffenden Verwaltungen, sowie darauf, daß die Heeresaufträge vergebenden Stellen das Handwerk angemessen berücksichtigten.

Hierbei zeigte sich nun als sehr hinderlich, daß das Handwerk eine festgefügte, bewährte Organisation noch nicht besaß, um geschlossen größere Aufträge übernehmen zu können. Es konnte der Heeresverwaltung natürlich nicht zugemutet werden, mit Tausenden einzelner Handwerker in Verbindung zu treten und mit jedem einzelnen besondere Verträge zu schließen. Hier erwies sich eine Organisation des Handwerks als erforderlich, die in der Lage war, Aufträge zu übernehmen und unter Überwachung der Ausführung gute und pünktliche Arbeit zu gewährleisten. Allerdings hatte der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband im Jahre 1910 im Hinblick auf die immer größer werdende Bedeutung der öffentlichen Arbeitsvergebungen (Submissionen) auf die Errichtung von Lieferungs- (Submissions)-Genossenschaften hingewiesen und auch Leitsätze für ihre Einrichtung und ihre Geschäftsführung aufgestellt. Das Handwerk selbst verhielt sich indessen zunächst ablehnend. Erst als im Jahre 1913 der Handwerks- und Gewerbekammertag in Gemeinschaft mit dem Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband und dem Hauptverband gewerblicher Genossenschaften sowie einigen andern wirtschaftlichen Verbänden sich der Angelegenheit annahm, kam die Sache in Fluß. Die Arbeit war noch im Werden, als der Krieg ausbrach.

Es galt nun, mit tunlichster Beschleunigung das noch fehlende nachzuholen. Dies ist inzwischen geschehen und eine Organisation geschaffen, die den Behörden gegenüber die erforderliche Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung bietet und eine Heranziehung der einzelnen Handwerksbetriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit ermöglicht. Es ist bei dem Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover eine „Hauptstelle für Verdingungswesen“ errichtet. Sie vermittelt die Übernahme der Arbeiten, soweit sie Reichsaufträge sind, d. h. von Reichsbehörden ausgehen. Ferner liegt ihr ob die Aufstellung einheitlicher gesunder Grundsätze für die Durchführung des öffentlichen und privaten Verdingungswesens, die Verwertung der gemachten Erfahrungen, die Ausarbeitung von Preisverzeichnissen usw. Daneben ist für Preußen die „Hauptstelle für gemeinsame Handwerkslieferungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit einem Stammkapital von 500 000 M. für diejenigen Aufträge, die von Preussischen Behörden ausgehen, in Berlin errichtet. Voraussichtlich werden weitere derartige Gesellschaften auch in den andern Staaten errichtet werden, die infolge der eigenen Militärhoheit Heeresaufträge selbständig vergeben. Nur mit diesen Zentralstellen treten die den Auftrag vergebenden Behörden in Verbindung.

Die Zentralstellen vergeben den Auftrag noch nicht an den örtlichen Lieferungsverband weiter, sondern bedienen sich dazu besonderer Vermittlungsstellen und Bezirkslieferungsverbände. Die Schaffung solcher Zwischenstellen war nötig, weil nur sie die Leistungsfähigkeit ihres Bezirks zu übersehen, mithin eine sachentsprechende Verteilung der Arbeiten vorzunehmen und Gewähr für gute und pünktliche Ausführung der Arbeiten zu übernehmen vermögen. Als solche Vermittlungsbezirke dienen die Bezirke der Handwerkskammern. Die Vermittlungsstellen haben in der Regel die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das letzte und wichtigste Glied in der Organisation ist die örtliche Lieferungsgemeinschaft. Sie hat die übernommenen Arbeiten auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen und die pünktliche und ordentliche Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Als solche Lieferungsgemeinschaft ist die Lieferungs-genossenschaft gedacht, die die Handwerker desselben Gewerbebezugs aus demselben oder aus benachbarten Orten zusammenfaßt. Es hat sich zwar ein Zweifel darüber erhoben, ob die Genossenschaft und nicht vielmehr die Innung die geeignete Unternehmungsform sei. Den Vorzug verdient aber unbedingt die Genossenschaft. Die Lieferungsgemeinschaft soll ein geschäftliches Unternehmen sein, das nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden muß. Die Innung hat andere Aufgaben, und es ist zu befürchten, daß sie durch ein Hineinziehen in eine rein geschäftliche Tätigkeit, namentlich in eine solche der hier in Rede stehenden Art, in der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben behindert wird. Mit Recht ist daher den Zwangsinnungen gemeinsamer Geschäftsbetrieb sogar gesetzlich verboten. Muster-satzungen, Geschäftsanweisungen, Vertragsmuster usw. sind für die Lieferungsgenossenschaften hergestellt, so daß die für Errichtung solcher Genossenschaften erforderlichen Unterlagen leicht zu beschaffen sind. Insbesondere ist im Auftrage des Handwerks- und Gewerbekammertags Hannover von dem

Anwalte des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes ein „Merkblatt zur Gründung von Lieferungs-genossenschaften“ verfaßt, das die wesentlichen Grundsätze für Gründung, Einrichtung und Geschäftsführung der Lieferungs-genossenschaften enthält.

Bei Beginn des Krieges waren noch keine Lieferungs-genossenschaften vorhanden, zurzeit bestehen nach der Statistik des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes bereits 428 solcher Genossenschaften, davon sind 412 neu gegründet, während 16 früher schon als Rohstoffgenossenschaften bestanden und ihren Betrieb erweitert haben. Über ihre Leistungsfähigkeit lassen sich zurzeit zahlenmäßige Angaben noch nicht machen. Einen Begriff von den Summen, die bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten für das Handwerk in Betracht kommen können, gewinnt man, wenn man hört, daß allein die Vermittlungsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertags bisher Arbeiten im Gesamtbetrage von 40 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark vermittelt hat. Die Gesamtsumme der von den einzelnen Handwerkskammern und sonstigen Vertretungen des Handwerks und den örtlichen Beschaffungsstellen vermittelten Lieferungsarbeiten erreicht ein Vielfaches dieser Summe; sie wird insgesamt auf 230 bis 240 Millionen Mark angegeben. Das Handwerk hätte zweifellos einen noch größeren Anteil gehabt, wenn schon bei Kriegsbeginn eine Organisation vorhanden gewesen wäre.

Bei der Organisation des Handwerks zu gemeinsamer Arbeitsübernahme handelt es sich nicht lediglich um eine reine Kriegsmaßnahme; auch über den Krieg hinaus soll durch sie dem Handwerk die Möglichkeit gegeben werden, bei der Vergebung großer Aufträge, einerlei von wem sie ausgehen, sich zu beteiligen. Dies wird notwendig sein, da, wie schon ausgeführt ist, anscheinend nach dem Kriege mit einer weiteren Ausbreitung der Großbetriebe zu rechnen sein wird; die Organisation wird dann zu einer Lebensfrage für das Handwerk werden. Es ist dem Handwerk dadurch die Möglichkeit gegeben, geschlossen sich um die Vergebung der Arbeiten des Staates, der Gemeinden zu bewerben und ein weites fruchtbares Tätigkeitsfeld sich zu erschließen. Allerdings eine Mahnung muß an die Spitze gestellt werden: mit der unablässigen Gründung von Lieferungs-genossenschaften ist es nicht getan, ist die Frage einer wirtschaftlichen Organisation des Handwerks nicht gelöst. Es kommt alles darauf an, daß auch die Leitungen der Genossenschaften ihrer Aufgabe gewachsen sind und es verstehen, durch Geschick, Gewandtheit und Rührigkeit geschäftliche Erfolge zu erzielen. Dazu ist aber wiederum Voraussetzung, daß auch der einzelne Handwerker auf der Höhe ist. Das Handwerk ist dem Großbetrieb überlegen, wo es sich um Lieferung von Qualitätsware handelt. Liefert der einzelne Handwerker oder die einzelne Lieferungs-genossenschaft minderwertige Ware, so kann auch die beste Organisation und das größte Entgegenkommen der Behörden dem Handwerk nicht helfen. Im Gegenteil, die Untüchtigkeit des einzelnen wird in diesem Falle seine Fachgenossen mit schädigen. Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Organisation liegt daher bei der örtlichen Genossenschaft. Diese läßt aber, worauf noch besonders hingewiesen werden soll, dem einzelnen Handwerker seine uneingeschränkte Selbständigkeit und Betätigungs-

möglichkeit, so daß die Gründe, die bei den übrigen Genossenschaftsarten mehr oder weniger der Ausbreitung entgegenstehen, hier nicht zutreffen.

b) Die Beteiligung am Wiederaufbau Ostpreußens.

Neben der Schaffung dieser Organisation des Handwerks sind noch einige Kriegsgründungen zu erwähnen. Um dem Handwerk die Möglichkeit zu geben, an dem Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen teilzunehmen, gründeten die in Ostpreußen bestehenden Genossenschaftsverbände den „Kriegsverband Ostpreußischer Genossenschaften“. Der Verband will die Bauhandwerker Ostpreußens genossenschaftlich zusammenschließen, um ihnen die Mitarbeit an der Wiederherstellung der Provinz zu ermöglichen. Eine Anzahl derartiger Genossenschaften (Lieferungs- und Rohstoffgenossenschaften) sind bereits entstanden. Ferner kommt die Gründung von Schuhmacher-, Schneider-, und Sattlergenossenschaften in Betracht; auch ist eine genossenschaftliche Organisation der Kleinhändler geplant. In Berlin ist zu ähnlichem Zwecke die „Deutsche Zentralgenossenschaft für das Tischler- und Tapezierergewerbe e. G. m. b. H.“ errichtet worden. Sie ist hervorgegangen aus der Verdingungsstelle der ostdeutschen Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens. Diese war errichtet worden, um dem ostpreußischen Handwerk die ihm gebührende Berücksichtigung bei dem Wiederaufbau der Provinz zu sichern. Es wurden Lieferungs-genossenschaften vornehmlich des Tapezierer- und Tischlergewerbes ins Leben gerufen, und zu der „Ostdeutschen Zentralgenossenschaft“, auf die die Obliegenheiten der Verdingungsstelle übergingen, zusammengeschlossen. Um auch den Tischler- und Tapezierergenossenschaften außerhalb der ostdeutschen Kammerbezirke die Erwerbung der Mitgliedschaft zu ermöglichen, wurde diese Zentralgenossenschaft zur „Deutschen Zentralgenossenschaft für das Tischler- und Tapezierergewerbe“ erweitert. In vielen Orten Ostpreußens sind Verkaufsläger errichtet worden. Der Absatz in Möbeln und sonstigem Hausgerät hat sich bereits erfreulich entwickelt (s. a. Artikel XI).

So sehen wir, daß im Handwerk der Wille lebendig ist, auch unter den erschwerten Verhältnissen des Krieges seinen Platz zu behaupten und darüber hinaus durch Schaffung einer Organisation, die bisher fehlte, und deren Fehlen das Handwerk beinahe um seinen Anteil an den Kriegsaufträgen gebracht hätte, die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung in der kommenden Friedenszeit zu schaffen.

III. Die Konsumvereine.

Keine Genossenschaftsart ist so umstritten, wie die Konsumgenossenschaft. Zwar haben auch die Handwerker-genossenschaften in den Kreisen des Handels und die Baugenossenschaften in den Kreisen der Hausbesitzer ihre Gegner; aber diese Gegnerschaft ist gering im Verhältnis zu derjenigen, der die Konsumvereine ausgesetzt sind. Die Ursache ist darin zu finden, daß die Konsumvereine dem Kleinhandel mitunter eine fühlbare Konkurrenz bereiten; so dann aber auch darin, daß man gelegentlich den Konsumvereinen die Aufgabe zugeschrieben hat, die heutige Wirtschaftsordnung abzulösen, indem

man glaubte, durch die Konsumvereine die Konsumtion, und auf dem Wege über die Konsumtion die Produktion regeln zu können. Beides, Wettbewerb wie letztes Ziel der Konsumvereine, ist außerordentlich überschätzt worden. Soweit der Konsumverein kaufmännische und wirtschaftliche Vorteile in sich schließt, wird er sich trotz aller Gegnerschaft durchsetzen. Es ist daher für den Kleinhandelsstand richtiger, mit dem Vorhandensein der Konsumvereine zu rechnen und aus ihren Vorzügen zu lernen. Mit Recht führte der Reichstagsabgeordnete Jrl auf dem Außerordentlichen Bayerischen Handwerks- und Gewerbekammertag zu München am 14. Mai 1916 aus, als er auf die Beamtenkonsumvereine zu sprechen kam: „Wir müssen damit rechnen, daß diese Bewegung da ist und immer weitere Kreise zieht. Und das ist nicht nur in Norddeutschland, auch bei uns in Bayern wird das Streben nach den Beamtenwirtschaftsvereinigungen immer stärker. Daran werden alle Beschlüsse in den Gemeindefollegien der bayerischen Städte auf die Dauer nicht viel ändern. Viel wirksamer wäre es, wenn der kaufmännische Mittelstand sich genossenschaftlich organisieren würde, um den Konsumvereinen praktische Vorteile bieten zu können.“

In der Beurteilung der Konsumvereine hat der Krieg eine erhebliche Änderung hervorgerufen; ihre Vorzüge sind während des Krieges schärfer hervorgetreten. Die Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Wirtschaftskrieges liegen in der Beschaffung, namentlich aber der Verteilung der Gegenstände des täglichen Lebensmittelbedarfs. Um eine geregelte, gleichmäßige Verteilung sicherzustellen, bedarf es einer Organisation, die durchgeführt ist bis zum letzten Verbraucher. Eine solche Organisation, die z. B. in den Kundenlisten für die Kleingeschäfte erst geschaffen werden mußte, war bei den Konsumvereinen von Anfang an vorhanden oder ergab sich von selbst.

Der aufmerksame Beobachter der Durchführung der Lebensmittelversorgung der großen Masse konnte schon frühzeitig feststellen, daß sie sich gerade bei den Konsumvereinen leicht und mit verhältnismäßig wenig Störungen vollzog. Die Konsumvereine haben schon bald nach Kriegsbeginn und noch ehe an die allgemeine Einführung des Kartensystems gedacht wurde, solche Karten z. B. für Petroleum, Kartoffeln, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte usw. eingeführt. Auch heute gehen viele Vereine weiter in der Organisation als die Behörden vorschreiben. So ist z. B. bei manchen Vereinen eine allgemeine Lebensmittellkarte eingeführt, die es gestattet, daß die gesamten Vorräte, die nur in beschränktem Umfang vorhanden sind, unter die sämtlichen Mitglieder gleichmäßig verteilt werden, so daß das „Hamstern“ verhindert wird. Ähnlich ist es auch mit der Preisgestaltung. Die Konsumvereine verkaufen zum Tagespreise, gewähren aber den Reingewinn den Mitgliedern in Gestalt einer Rückvergütung auf die bezogenen Waren. Als nach Kriegsbeginn eine Preissteigerung der Waren einsetzte, haben die Konsumvereine, solange es irgend möglich war, diese Steigerung nicht mitgemacht.

Es kann den Konsumvereinen die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie während des Krieges im Dienste der Lebensmittelversorgung viel geleistet und auf die Haltung der hinter ihnen stehenden Massen einen günstigen Einfluß ausgeübt haben. Der Bedeutung und Wirksamkeit der

Konsumvereine während des Krieges haben auch die Behörden Rechnung getragen. Ihre Vertreter sind Mitglieder der Preisprüfungsstellen, insbesondere des Beirats der Reichspreisprüfungsstelle, sie sind im Vorstand und Beirat des Kriegsernährungsamts vertreten, wie denn überhaupt ihre ernste und verdienstvolle Mitarbeit zur Hebung der Schwierigkeiten allseitig anerkannt ist. Engherzige Bekämpfung und Unterdrückungsbestrebungen sind nirgends hervorgetreten, und der vorurteilslose Beobachter kann feststellen, daß die einseitige Beurteilung, der sie früher vielfach begegneten, einer gerechteren Würdigung Platz gemacht hat.

IV. Die Kleinhandelsgenossenschaften.

Die Lebensmittelversorgung hätte sich gewiß leichter bewerkstelligen lassen, wenn auch der Kleinhandel, dem der Absatz an die Verbraucher obliegt, über eine Organisation verfügt hätte, die eine geschlossene Heranziehung der Kleinhändler zur Lebensmittelverteilung ermöglicht haben würde. Von einer solchen Organisation bestanden bei Kriegsbeginn nur erst die Anfänge. Zurzeit bestehen im Deutschen Reiche nur 139 kaufmännische Genossenschaften, und zwar in der Hauptsache Genossenschaften der Kolonialwarenhändler. Ihre Mitgliederzahl betrug 6460. Erst im Laufe des Krieges sind daneben eine größere Zahl von Einkaufsgesellschaften errichtet zu dem Zweck, die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel für bestimmte Bezirke sicherzustellen. Die meisten dieser Neugründungen haben die Form der Genossenschaft, viele aber auch die Form der G. m. b. H. Die Anregung zu der Errichtung ging zumeist von den städtischen Behörden oder den Landkreisen aus. In diesen neugegründeten, sogenannten Kreiseinkaufsgenossenschaften und städtischen Einkaufsgenossenschaften werden tunlichst alle Händler des betreffenden Bezirks zusammengeschlossen; sie treten mit den Kriegsgesellschaften, besonders mit der Zentraleinkaufsgesellschaft oder den Bezirkszentralen dieser Gesellschaften in Verbindung und verteilen die von dort bezogenen Waren auf die einzelnen Händler. Die Verteilung regelt sich hierdurch, sofern alle Kleinhändler angeschlossen sind, selbsttätig bis auf die Verbraucher.

Mitunter sind während des Krieges Klagen des Handels darüber laut geworden, daß ihm kein ausreichendes Tätigkeitsfeld geblieben sei. Das ist vielfach zutreffend, aber den Handel trifft selbst die Schuld. So wie den Behörden bei Vergebung von Heeresaufträgen nicht zugemutet werden kann, mit Tausenden von Handwerkern in Verbindung zu treten, so kann den Kriegsgesellschaften nicht zugemutet werden, an Tausende kleiner Kaufleute, deren Leistungsfähigkeit sie nicht einmal kennen, Waren zu liefern. Der Kleinhandel kann nur berücksichtigt werden, soweit er organisiert ist. Was an Organisation des Kleinhandels vor dem Kriege bestand, war durchaus unzulänglich.

Man kann nur wünschen, daß die während des Krieges geschaffenen Organisationen des Kleinhandels auch im Frieden bestehen bleiben und weiter ausgedehnt werden. Daß sie notwendig und für den Kleinhandel wie auch für die Kreise, denen der Kleinhandel dient, nämlich die Verbraucher, wertvoll sind, haben die Erfahrungen der Kriegszeit bewiesen.

V. Die Baugenossenschaften.

Die Lage des Hausbesitzes war bereits vor dem Kriege nicht günstig, und die Schwierigkeiten sind unter dem Einfluß des Krieges noch gewachsen. Sie zeigen sich, zum Teil wenigstens, auch bei den Baugenossenschaften. Viele ihrer Mitglieder wurden zu den Fahnen einberufen, bei manchen Genossenschaften fast die Hälfte des Mitgliederbestandes. Das hatte zur Folge, daß Mietausfälle eintraten, besonders auch an den vorhandenen Läden. Eingedenk ihres gemeinnützigen Zweckes haben viele Baugenossenschaften ihren Mitgliedern, insbesondere den Feldzugsteilnehmern, weitgehende Vergünstigungen gewährt, sie haben Mieten gestundet oder sogar erlassen. Die Baugenossenschaften sind bisher aller Schwierigkeiten Herr geworden, zum Teil allerdings unter Entgegenkommen der Hypothekengläubiger (Versicherungsanstalten, Reich, Bundesstaaten).

Trotz dieser Schwierigkeiten fanden die Baugenossenschaften noch die Möglichkeit, an den sozialen Aufgaben der Zeit mitzuarbeiten. Zu erwähnen ist in erster Linie die Schaffung ländlicher Kleinbetriebe, deren Förderung die Baugenossenschaften sich seit längerem angelegen sein lassen, eine Aufgabe, der ja unter den gegenwärtigen Verhältnissen besondere Bedeutung zukommt. Das Streben der Baugenossenschaften geht dahin, überall da, wo die Bodenpreise es gestatten, der Wohnung Gartenland beizugeben, um dem Mieter Gartenkultur und Gartenbau, wenn möglich auch die Haltung einer Kuh oder Ziege zu ermöglichen. Gerade in dieser Richtung können die Baugenossenschaften zur Sesshaftmachung der Bevölkerung viel Gutes schaffen. Inwieweit sich die Ansiedelung von Kriegerern ermöglichen läßt und inwieweit dabei die Mitwirkung von Baugenossenschaften in Frage kommt, ist im Augenblick noch nicht zu sagen. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß das Kapitalabfindungsgesetz für die Baugenossenschaften erweiterte Betätigungsmöglichkeiten bietet. Jedenfalls werden die bisherigen Erfahrungen der Baugenossenschaften den Bestrebungen sehr zustatten kommen.

VI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Bezugs- und Absatzgenossenschaften im Kriege zu kämpfen haben, liegen auf der Hand; es braucht nur an die Einschränkung der Einfuhr, die Beschränkung des freien Handels, die Beschlagnahme fast aller Gegenstände des landwirtschaftlichen Bedarfs erinnert werden. Trotzdem sind die Leistungen der Bezugs- und Absatzgenossenschaften außerordentlich. Insbesondere haben die Bezugsgenossenschaften es ermöglicht, eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Dünger- und Futtermittel durchzuführen und so auch dem kleinen Landwirt seinen Anteil zu sichern. Ferner ist es ihr besonderes Verdienst, daß sie die Lieferung mangelhafter oder wertloser Bedarfsartikel, namentlich wertloser Futtermittel, mit denen uns das Ausland beglücken wollte, bekämpft und dadurch die Schädigung weiterer landwirtschaftlicher Kreise verhindert haben. Sie sind ferner der übermäßigen Preissteigerung scharf und mit Erfolg entgegengetreten und haben sich insbesondere auch bei der Brot- und Kartoffelversorgung betätigt. Sie haben sogar die Geschäfts-

führung und Finanzierung der behördlichen Organisationen zum Teil übernommen, zum Teil tatkräftig unterstützt.

Ähnliches gilt von der Tätigkeit der Absatzgenossenschaften. Die Lebensmittelversorgung ist unter weitgehender Beteiligung dieser Genossenschaften erfolgt. Im Getreidehandel sind sie als Beauftragte der Reichsgetreidestelle sowie der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung tätig geworden, in einzelnen Bezirken sogar als die alleinigen Verteilungs-, Auskunfts- und Ablieferungsstellen. Sie wurden mit Lagerung der Brotfrucht, der Mehlerverteilung usw. beauftragt. Sie sind in einzelnen Fällen auch als Bezirkszentralen der Zentraleinkaufsgesellschaft in Tätigkeit getreten und haben als solche den Warenbezug zwischen dieser und den Kommunalverbänden des Bezirks vermittelt. Die Geschäftstätigkeit vieler Genossenschaften bekam dadurch ein ganz anderes Aussehen. Die Arbeiten für die Anpassung des Geschäftsbetriebes waren außerordentlich groß, wurden aber glücklich geleistet.

Den weiteren Kreisen ist durch die Kriegsverhältnisse der Wert der Molkereigenossenschaften bekannt geworden. Sie bilden fast allein die Grundlage für die derzeitige Milch- und Butterversorgung. Die ungeheuren Schwierigkeiten der Fettversorgung sind nur durch Heranziehung der Molkereigenossenschaften zu überwinden, was auch im weitesten Umfange durch die Verordnungen des Bundesrats geschehen ist. Diese Tatsache ist zugleich die beste Anerkennung, die ihrer Arbeit zuteil werden konnte. Abgesehen von der wertvollen Mitarbeit, die die Molkereigenossenschaften bei der Milchversorgung namentlich der großen Städte leisten können, beruht ihre Bedeutung hauptsächlich darin, daß sie eine ausgiebige Verwertung des Butterfettes gewährleisten. Die Verbutterung im Kleinbetrieb bedeutet stets eine Fettverschwendung. Aus diesem Grunde hat auch das Landwirtschaftsministerium den Anschluß aller Viehhalter an Molkereigenossenschaften als erwünscht bezeichnet.

Die Viehverwertungsgenossenschaften hatten bei Kriegsbeginn erst eine kurze Entwicklung hinter sich. Sie sind während des Krieges weiter ausgestaltet worden. Die Heeresverwaltung hat sich ihrer in vielen Bezirken für die Beschaffung der Heeresverpflegung mit gutem Erfolg bedient. Für die Versorgung der Städte und des Heeres haben sie Schweinelieferungsverträge abgeschlossen, wobei die Genossenschaften gegen Lieferung von Futter die Lieferung von Schweinen übernahmen. Sie haben vielfach übereilte Schlachtungen und Verschwendung von Vieh verhindert und insbesondere auch durch Aufklärungsarbeit dem kleinen Landwirt in den schwierigen Kriegszeiten, wo in der Viehhaltung vielfach neue Wege eingeschlagen werden mußten, wertvolle Dienste geleistet.

Daß die genossenschaftlichen Organisationen auch durch Neubildung bestrebt gewesen sind, den Bedürfnissen der Kriegszeit Rechnung zu tragen, dafür spricht die Errichtung von Geflügelzuchtgenossenschaften, Obst- und Gemüserverwertungsgenossenschaften, Eierverkaufsgenossenschaften. Dem Mangel an Zugvieh suchen Motorpfluggenossenschaften zu begegnen.

Im ganzen kann schon heute von den landwirtschaftlichen Genossenschaften während der Kriegszeit gesagt werden, daß sie für die Sicherung der Volksernährung eine außerordentlich wertvolle Arbeit geleistet haben.

Schluß.

Blicken wir auf die Kriegsarbeit der Genossenschaften zurück, so können wir feststellen, daß die Genossenschaften in dem Wirtschaftskampf, den uns die Gegner aufgenötigt haben, nicht nur ihre Stellung vollauf gehalten, sondern auf allen Gebieten noch Wertvolles geschaffen haben. Darüber hinaus rüsten sie sich für die kommenden Aufgaben des Friedens.

Was die genossenschaftliche Arbeit besonders wertvoll macht, das sind die Kräfte, auf denen ihr Erfolg beruht, die sie weckt und fördert: Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. So wie unsere militärischen Erfolge nur möglich gewesen sind, weil wir die Verteidigung des Vaterlandes auf den Boden der Nation gestellt haben und jeden einzelnen zur Wehr heranziehen, so verlangt auch die erfolgreiche Führung des Wirtschaftskampfes, daß jeder an seinem Teile dabei mithilft, sich seiner Pflicht und seiner Verantwortung bewußt wird. Den Weg zur Lösung dieser Aufgaben suchen wir in Organisationen, die die vorhandenen Kräfte zusammenfassen, aber doch dem einzelnen die Möglichkeit zur Betätigung geben. Die zahlreichen Kriegsgesetze erreichen dies dadurch, daß sie die Durchführung der Maßnahmen auf Städte und Gemeinden übertragen und auf dem Wege über die Selbstverwaltung dieser Organe die Mitarbeit der einzelnen ermöglichen. Die Durchführung der gesamten wirtschaftlichen Kriegsorganisation ist nur dank der Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörper ermöglicht worden. Deren große Erfolge wären jedoch nicht möglich gewesen, wenn nicht die Genossenschaften in der glücklichsten Weise vorgearbeitet hätten.

Hierzu tritt der ethische Wert der genossenschaftlichen Arbeit. Gewiß ist auch das genossenschaftliche Unternehmen ein geschäftliches Unternehmen, das die Grundsätze solider Geschäftsführung nicht ungestraft verletzen darf. Aber es ist doch ein geschäftliches Unternehmen besonderer Art. Sein Zweck ist nicht darauf gerichtet, einen möglichst hohen Gewinn herauszuwirtschaften, sondern den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern. Das Wesentliche der genossenschaftlichen Unternehmungsform beruht darin, daß die Mitglieder der Genossenschaft auch gleichzeitig die Kunden sind. Inhaber des Geschäfts und Kunden sind also dieselben Personen. Das Mitglied einer Genossenschaft kauft bei seiner Rohstoffgenossenschaft, nimmt das Darlehn bei seiner Kreditgenossenschaft auf usw. Die Beziehungen zwischen Mitglied und Genossenschaft sind daher ganz anders als zwischen dem Kunden und Kaufmann.

Dazu kommt ferner, daß die Genossenschaft auf der gemeinsamen Haftung der Mitglieder beruht. „Einer für alle, alle für einen“, ist genossenschaftlicher Grundsatz. Das ist der Wert der genossenschaftlichen Arbeit, daß sie als Frucht das Bewußtsein der Verantwortlichkeit bei der Leitung der Genossenschaft und bei den Mitgliedern weckt und fördert.

Was die Zukunft bringen wird, liegt im Dunkel vor uns, aber das wissen wir, daß auch unter den veränderten Verhältnissen, die der Frieden bringen wird, die deutsche Volkswirtschaft die Mitarbeit der Genossenschaften nicht entbehren kann. Wird die kommende Zeit dem Staate neue Aufgaben zuweisen, so wird es wesentlich sein, daß das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen nicht geschwächt wird, daß er nicht alles von oben erwartet, sondern selbst tätig Hand anlegt. Bringt die neue Zeit ferner — was wahrscheinlich ist — ein verstärktes Streben zur Bildung von Großbetrieben, so wird ein starkes Genossenschaftswesen sogar die Vorbedingung dafür sein, daß wir einen leistungsfähigen Mittelstand behalten.

Literatur-Verzeichnis.

1. Genossenschaftsrecht.
Crüger, H.: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen. 15. Aufl. Berlin 1915, Guttentag.
Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1915.
2. Genossenschaften im allgemeinen.
Aßermann, F.: Kurzer Führer durch das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1913, Generalverb. ländl. Genossenschaften.
Crüger, H.: Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1908 (Handelshochschul-Bibliothek).
Jacob: Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Berlin 1913.
Lindecke: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. 1908.
Wygodzinski, W.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig und Berlin 1911, Teubner.
Jahrbücher der verschiedenen Genossenschaftsverbände.
3. Kreditgenossenschaften.
Crüger, H.: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung von Schulze-Debitsch. 8. Aufl. Berlin 1915, Guttentag.
Heiligenstadt: Die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse. Jena 1897.
Quabed: Handbuch für Spar- und Darlehnskassenvereine. 3. Aufl. Münster 1913, Verband ländl. Genossenschaften d. Prov. Westf.
4. Handwerker-genossenschaften.
Crüger, H.: Grundlehren und Erfahrungen der Handwerker-genossenschaften. Berlin 1910, Guttentag.
Paech: Die wirtschaftl. Bedeutung d. Kleingewerbl. Genossenschaftswesens. 1912.
5. Konsumvereine.
Müller, Hans: Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine. Basel 1908.
Oppermann u. Häntzsche: Handbuch für Konsumvereine. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. 3. umgearb. Aufl. von Fritz Schneider. Berlin 1904, Guttentag.
6. Baugenossenschaften.
Schneid, A.: Handbuch für Baugenossenschaften. Berlin 1913, Guttentag.
7. Landwirtschaftliche Genossenschaften.
Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Hg. v. Reichsverband der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften. 4. Aufl. Verlag d. Reichsverb. 1910.



XI.

Ostpreußens Verheerung und Wiederaufrichtung.

Von

Dr. Paul Landau in Berlin.

Ostpreußen, einsames Land!
Hart in dein karges Schicksal gebannt,
Mußt du stumm halten
Gegen Sturmes und Meeres Gewalten.
Du kämpfst am schwersten!

Wenn immer es deine Freiheit gilt,
Wir blutwund, wir durch Schmerz gestillt,
Wir Menschen todgewillt:
Stürm auf, mein Land,
Wir sind die Ersten!

(Walter Heymann.)

A. Die Verheerung.

Ostpreußens Schicksal ist es im Laufe der deutschen Geschichte gewesen, als das starke Bollwerk germanischen Wesens im Osten, dem Anbränden der slawischen Flut Widerstand zu leisten, und so wurde der Nordostmark unseres Reiches von Anbeginn an der Geist des Heldentums und Opfermuts auf die Stirn geprägt; die Männer dieses Landes, stark geworden im Kampfe, gehärtet im Leid, ernst und schwer im Bewußtsein strenger Pflichterfüllung, fühlten sich auf vorgeschobenem Posten als Hüter heiligster Güter.

An die unglückliche Schlacht bei Tannenberg 1410 knüpfen sich die ersten Greuel slawischer Verwüstung, wie mit diesem glorreichen Namen in unsern Tagen die Befreiung vom moskowitzischen Joch verbunden wurde. Als damals die Horden der Feinde aus dem Osten über den vom deutschen Ritterorden geschaffenen Kulturboden hinsiegt, blieben von 20 000 Dörfern nur 3000 übrig; an tausend Kirchen sanken in Schutt und Staub; verödet, entvölkert lag das eben noch so blühende Land. Und der große Tatareneinfall vom Jahre 1656 ließ dasselbe tragische Los von neuem über die „Märtyrerin der deutschen Gauen“ hereinbrechen. Dörfer und Städte wurden angezündet, Tausende von wehrlosen Bewohnern umgebracht, die übrigen Männer nebst einer großen Anzahl von Frauen und Kindern in schreckliche Gefangenschaft fortgeschleppt. 13 Städte, 249 Dörfer und Flecken waren dem Erdboden gleichgemacht, 23 000 Unschuldige geopfert; 34 000 Menschen mußten

als Knechte dem Zuge der Verwüster folgen. „Wo man damals noch Menschen in Preußen erblickte, sah man nur Gegenstände des Mitleids, und Elend und Jammer waren allgemein“, berichtet der Chronist.

Den Tatarenschrecken haben die Ostpreußen trotz der furchtbaren Pestjahre von 1708—10, trotz des in die unglückliche Provinz besonders heftig hinbrausenden Verheerungssturms der napoleonischen Kriege niemals vergessen; er lebte im Sprichwort unter dem Volke fort, und erst die neueste und schwerste Prüfung, die der Weltkrieg dem Lande auferlegt, hat das Gedächtnis an dies Grauen der Vergangenheit ausgelöscht durch das noch größere Entsetzen der Gegenwart. In ähnlichen Formen, wie beim Einbruch der Tataren, vollzog sich auch der jüngste Einfall der slawischen Massen. Wieder erfolgte der Haupteinbruch des Feindes von Prostken auf Łyc̄, damals, als die Narew-Armee im August 1914 sich wie ein alles vernichtender Strom hereinwälzte; wieder wurde das ganze Grenzgebiet von Ragnit im Norden bis Passenheim im Süden von den Feinden besetzt, und genau wie damals schwärmten die Nordbrenner bis dicht vor Königsberg. Und die Nachfolger jener entmenschten Tataren, obwohl sie scheinbar in den geordneten Gruppen moderner Heere aufmarschierten: sie waren im Innern dieselben Barbaren geblieben, erfüllt von der gleichen Zuchtlosigkeit und unmenschlichen Roheit; sie haben ebenso schlimm und noch schlimmer gehaust wie jene sprichwörtlich gewordenen Nordbrenner der Vergangenheit.

a) Die kriegerischen Ereignisse.

Nur im Umriss seien die Kriegsgereignisse erwähnt, die den Rahmen für das schauerliche Gemälde der Verwüstung bildeten (s. a. Artikel I).

1. Die ersten zweieinhalb Wochen nach der Kriegserklärung heben sich gleichsam als Vorspiel deutlich ab von dem zweiaktigen Hauptdrama der ersten und zweiten Besetzung der Provinz. Bis etwa zum 17. August versuchten die sogleich über die Grenze geworfenen russischen Vortruppen nur die Mobilisierung und den Aufmarsch der schwächeren deutschen Armee nach Möglichkeit zu stören und beschränkten sich im allgemeinen auf die Vernichtung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen, der Bahnhöfe, Bahngleise und Postgebäude. Wenn daneben die Grenzortschaften rücksichtslos niedergebrannt und flüchtende Personen häufig niedergeschossen wurden, so mag dies die rauhe Notwendigkeit des Krieges vielleicht erklären. Einige Vorgänge ließen freilich bereits auf die sinnlose Grausamkeit, auf die Zerstörungswut der russischen Soldaten schließen und eröffneten die schlimmsten Befürchtungen für das hemmungslose Wüten dieser Menschen, wenn erst die tierischen Instinkte in ihnen entfesselt wären. Ein solch grausiger Auftakt war z. B. das Erscheinen der Kosaken in der Morgenfrühe des 3. August in dem Dorfe Schwiddern bei Bialla (Kreis Johannisburg). Ohne daß die Bewohner auch nur die geringste Feindseligkeit gezeigt hätten, schossen die Russen in alle Häuser, und als etwa fünfzig Personen in ihrer Verzweiflung in einem Erlengebüsch Schutz suchten, veranstalteten die Verfolger ein Schnellfeuer in dieses Gebüsch hinein, durch das viele Personen getötet und verwundet wurden.

2. Solche Vorfälle häuften sich aber, als die Hauptmasse der beiden russischen Heere die Grenze überschritt und nun vom 17. August bis zum 13. September die ganze Provinz bis auf die Umgebung von Königsberg und von Lözen und bis auf den Westrand geräumt werden mußte. Am raschesten erfolgte der Vormarsch auf den Hauptstraßen der Linien Gumbinnen—Angerburg und Johannisburg—Neidenburg. Am 17. und 18. August rückten die Russen in Pillkallen, Stallupönen, Goldap, Marggrabowa ein, am 19. in Lyck, am 24. in Insterburg und Tilsit. Am gleichen Tage erreichten sie auch schon den Regierungsbezirk Königsberg. Während die Nordarmee unter Rennenkampf am 26. August im Süden bis Friedland und Domnau vorstieß und im Norden die Deime-Linie Labiau—Tapiau besetzte, rückte die Südarmee unter Samsonoff in denselben Tagen über Soldau und Hohenstein hinaus, nahm mit dem rechten Flügel am 27. August Allenstein und stieß mit einem Seitenkorps nördlich über Ortelsburg bis Lautern vor, um die Verbindung mit der Nordarmee herzustellen. Dies vereitelte aber Hindenburgs geniale Strategie durch den großen deutschen Sieg bei Tannenberg, der wie ein Gottesgericht der Südarmee das verdiente blutige Schicksal der Vernichtung bereitete. Der linke Flügel der russischen Nordarmee war unterdessen auf der Eisenbahnlinie Königsberg—Elbing weiter vorgedrungen, die Vortruppen des rechten Flügels erreichten im Süden am 30. August Wormditt im Kreise Braunsberg und kamen nach einem Gefecht am 31. bis kurz vor Liebstadt; sie nahmen Pr. Eylau und Landsberg und streiften über Abschwangen und Uderwangen bis dicht vor die Tore Königsbergs. Nach der Niederlage der Südarmee mußte aber auch die Nordarmee zurück, und nach den heftigen Kämpfen vom 8. bis 11. September, bei denen Gerdauen so furchtbar zerschossen wurde, artete dieser Rückzug Rennenkamps in wilde Flucht aus; am 13. September rückten die siegreichen verfolgenden Truppen bereits in Eydtkuhnen und in den übrigen ostpreußischen Grenzorten ein: Ostpreußen war frei!

Während dieses ersten Russeneinfalls wurden vor allem die Städte und Ortschaften schwer beschädigt, die im eigentlichen Kampfgebiete lagen und dem Feuer der russischen wie deutschen Artillerie ausgesetzt waren. Erst auf dem Rückzuge vernichteten die Russen absichtlich soviel sie konnten. In Soldau z. B. waren bis zum 27. August nur wenige Häuser niedergebrannt; als aber die Fliehenden am Abend des 27. den Ort verließen, um sich der drohenden Umklammerung zu entziehen, beleuchteten sie sich den Abzug durch die schauerliche Brandfakel von etwa 100 Wohnhäusern; das gleiche Schicksal erfuhr am selben Tag Ortelsburg.

3. Beim zweiten Einfall, der vom November 1914 bis zum 13. Februar 1915 währte, hatten es die Russen von Anfang an auf eine planmäßige Verwüstung abgesehen. Bereits drei Wochen nach der ersten Befreiung der Provinz bedrohten feindliche Heereskörper wieder den Kreis Lyck, der am 7. November endgültig in ihre Hände fiel. Diesmal war es die 10. russische Armee unter General von Sievers, die in das Land eindrang. An dem eisernen Walle der unterdessen ausgebauten deutschen Stellungen, die von Ragnit über die Inster und über den Pregel dicht bei Gumbinnen vorüber

an der Ungerap und an der Seenfette vom Mauer- bis Spirdingsee entlang führten, zerschellten alle russischen Anstürme. So wurden von der zweiten Besetzung nur einige Kreise der Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen erfüllt. Während das erstemal fast die ganze Provinz von dem Russenschrecken betroffen wurde, war ihnen diesmal nur ein Sechstel des Landes in die Hand gegeben, in dem sie aber um so schlimmer hausten. Durch die glorreiche Winterschlacht vom 8. bis 13. Februar wurden die Russen aus ihren Stellungen geworfen und in den Wäldern von Augustowo eingekreist: wieder war Ostpreußen, und diesmal für immer, vom Feinde befreit!

4. Noch einmal sind die Russen, freilich nur auf kurze Zeit, in die Provinz hineingekommen, aber diesmal war es kein im Rahmen der Kriegführung berechtigter Vorstoß, sondern ein brutaler Raubzug, gegen den nördlichsten Zipfel des Landes gerichtet: die viertägige Besetzung der Stadt Memel vom 18. bis 21. März 1915, mit der zugleich verschiedene Plünderungen im Grenzgebiete der Kreise Tilsit und Ragnit verbunden waren. Dieses alle andern Schandtaten überbietende kurze Nachspiel, dem durch die rasche Vertreibung des Feindes ein jähes Ende bereitet wurde, war nur ein einziges Rauben, Morden und Brennen im großen, dessen trauriges Ergebnis die Vernichtung von 267 Gebäuden, die Verschleppung von 458 Personen, die Mißhandlung zahlreicher Frauen unter grauenvollen Umständen und die wahllose Zusammenraffung der den Russen erreichbaren beweglichen Habe war. Der Feind war so eifrig bei dieser ruchlosen Arbeit, daß er in den paar Tagen im Kreise Memel einen Sachschaden von 5 Millionen Mark anrichtete.

b) Die Verwüstungen.

Die Zerstörungen während der beiden Einfälle sind dadurch wesentlich voneinander unterschieden, daß sie sich das erstemal immerhin noch aus dem Gange der kriegerischen Ereignisse erklären lassen und in der Hauptsache mit den militärischen Maßnahmen in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, während das zweitemal die Wut des Feindes über seine geringen Erfolge in einer absichtlichen planmäßigen Verwüstung zum Ausdruck kam. Doch auch beim ersten Einfall gingen die beiden russischen Heere nicht gleichmäßig vor. Der Führer der Nord- oder Njemen-Armee, General von Rennenkampf, der trotz seiner stark betonten deutschfeindlichen Gesinnung die Spuren seiner germanischen Herkunft nicht verwischen konnte, zeigte den Willen, die Provinz zu schonen und seine Truppen in Zucht zu halten; es war ein Glück, daß die großen Städte, wie Tilsit, Insterburg und Gumbinnen, durch Teile seines Heeres besetzt wurden. Überhaupt ist es in den größeren Städten, wo die höheren Truppenführer lagen und durch ihr Ansehen Offiziere und Mannschaften einen gewissen Zwang auferlegten, weniger zu Ausschreitungen gekommen als in den kleineren Städten und auf dem Lande, wo unbeaufsichtigte Scharen sich zügellos ihren Trieben hingaben. Am entsetzlichsten ist im Süden der Provinz durch die Süd- oder Narew-Armee gewütet worden, deren Führer Samsonoff, ein Vollblutrusse, dem Geiste seiner Soldaten den Stempel moskowitzischer Unkultur aufdrückte.

Besonders verhängnisvoll wirkten bei dem ersten Einfall einige vielleicht in guter Absicht von der russischen Heeresleitung getroffene Maßregeln. So bildete das Verbot des Plünderns einen Hauptgrund zur Brandstiftung. Es war nämlich den Truppen nur dann erlaubt zu plündern, wenn die Bewohner eines Dorfes geschossen oder sich widerseztlich gezeigt hätten. Die Soldaten machten sich natürlich diesen Ausnahmefall des Verbots zunutze und taten alles, um Schüsse zu veranlassen, was ihnen ja durch eigenhändiges Abfeuern einer Kugel nicht schwer wurde. War ein Schuß gefallen, von dem niemand wußte, woher er kam, dann waren die Russen nicht mehr zu halten: die Häuser gingen in lichten Flammen auf, die Feinde stürzten sich gierig auf Hab und Gut, und erschossen, was sich ihnen in den Weg stellte. Auch wurden Befehle oft mißverstanden, wie das bei einem auf niedriger Bildungsstufe stehenden, des Schreibens zum großen Teil unfundigen Volke begreiflich ist. Furchtbar wirkte die Unordnung, überall auf Spione zu fahnden. Die Russen, die mit allen Gegenständen einer höheren Kultur, besonders mit Maschinen, wenig Bescheid wußten, sahen in jedem unbekanntem Gerät eine „Spionagemaschine“. Ein 80jähriger Herr wurde so als Spion umgebracht, weil er auf seinem Gut einen Windmotor hatte. Die Schwestern eines Krankenhauses wurden als Gefangene nach Sibirien verschleppt, weil man in ihren Röntgenapparaten eine höchst gefährliche Waffe vermutete; Gas- und Wasserleitungen, deren Bedeutung die Russen sich nicht erklären konnten, wurden verschiedenen öffentlichen Gebäuden zum Verhängnis. Das meiste Unheil hat zweifellos der Befehl angerichtet, daß man die wehrfähige Bevölkerung unter keinen Umständen zurücklassen solle. Wenn bei eiligem Rückzug es unmöglich war, die Leute mitzunehmen, dann wurde unter Zustimmung der Offiziere einfach alles niedergemacht, was vor die Flinte oder die Lanze kam, und man beschränkte sich nicht auf Männer, sondern mordete auch Frauen und Kinder.

Für sehr viele Untaten jedoch lassen sich keine Befehle als Entschuldigung anführen, sondern sie wurden aus reiner Mordlust und sinnloser Zerstörungswut begangen. So kam es zur Marterung und Tötung Verwundeter, zu Verstümmelungen und Scheußlichkeiten, die auf immer eine unauslöschliche Schmach des russischen Heeres bilden werden. Die Knute feierte schreckliche Orgien; so mancher wurde todgeprügelt, und die aus irgendwelchem nichtigen Grunde zum Tode Verurteilten wurden wohl gar nach langem furchtbaren Hin- und Herschweben zwischen Leben und Sterben zu Knutenhieben begnadigt. Die Freude am Zerstören, die Lust am Zerbrechen und Besudeln, die in ihrer Gemeinheit oft an das Benehmen entarteter Kinder erinnerte, sie sind typisch für die Weise, in der die Russen vielfach in den Häusern hausten. Dem rückkehrenden Bewohner bot sich dann später ein wüster Haufe von Trümmern dar, alles beschmutzt und sinnlos unbrauchbar gemacht, das Oberste zu unterst gefehrt, sämtliche Vorräte, der Inhalt aller Schränke und Kästen herausgerissen, zerstreut, zerbrochen und mit widerlichem Unrat vermischt. An einzelnen Orten haben die Russen sogenannte „Strafgerichte“ vollzogen, die für die brutale Behandlung der Bevölkerung besonders bezeichnend sind. So wurde in Santoppen, weil wider das russische

Verbot, aber ohne Wissen und Willen des Pfarrers die Kirchenglocken geläutet worden waren, achtzehn Personen an die Kirchhofsmauer gestellt und erbarmungslos niedergeschossen. In Abschwangen veranstalteten die Russen auf den bloßen Verdacht hin, daß aus dem Dorfe geschossen sei, ein Blutbad und töteten über ein halbes hundert Personen. Von den 104 Gebäuden des Ortes blieben nur 26 stehen. Ebenso wurden in Almenhausen von den 84 Gebäuden des Dorfes 73 in rauchende Trümmerstätten verwandelt.

Was die besetzten Orte durch ungeheure Kontributionen, die weit über das Menschenmögliche hinausgingen, durch die Behandlung der Geiseln zu leiden hatten, spricht zu uns aus zahlreichen erschütternden Berichten. Als Beispiel für die Qualen des einzelnen sei hier die Erzählung des Besitzersohns Bernhard Krüger aus dem Dorfe Lokau herausgegriffen, den die Russen mit seinem Vater, einem Greise von 71 Jahren, und dem Lehrer Herholz zusammen ohne jeden Grund erschießen wollten. Er floh erst in die Scheune, sprang, als diese in Flammen stand, vom Giebel herunter und verbarg sich im Keller. Als auch das Haus schon brannte, wagte er sich hervor: „Im Hinterzimmer fällt mein Blick durch ein Fenster in den Garten — und das Herz droht mir stillzustehen: da sehe ich meinen guten alten Vater erschossen liegen, und neben ihm erstochen den Lehrer Herholz. Ich schüttle ihn, rufe ihn — umsonst, er ist tot, die Brust von Kugeln durchbohrt, ein Arm zerschmettert. Ein unsäglicher Schmerz ergreift mich, aber jetzt ist keine Zeit zu jammern. Ich schleppe die beiden Toten aus der Nähe des brennenden Hauses fort, reiße von dem Fenster eine Gardine los und bedecke die Gesichter der Leichen. Dann stürze ich wieder in das brennende Haus und suche zu retten, was noch zu retten ist. Eben will ich den Versuch machen, in den brennenden Stall einzudringen, wo die armen Pferde stöhnen und an den Ketten zerren, da sehe ich neue feindliche Schwärme nahen. Ich lasse alles im Stich und laufe — ja wohin? Die Gebäude brennen, der Keller ist verqualmt, es bleibt nur eine Rettung: in den Brunnen! Ich schlüpfe also unter den Deckel und ziehe ihn über mir zu. Lange, lange saß ich so da, während die Bilder der letzten Stunden wie grauenhafte Gespenster an meinen Augen vorüberflogen. Der Vater tot, der Hof mit Einschnitt und Pferden verbrannt, keine Spur von der Mutter und den Schwestern, die vielleicht in einem Winkel ermordet liegen... Es stieg feucht vom Wasser her auf, aber ich brannte wie im Fieber. Der Schweiß brach mir aus allen Poren, von Zeit zu Zeit hörte ich Tropfen ins Wasser fallen...“

Der Heldenmut der Bevölkerung, die außerordentliche Kraft, mit der die Unglücklichen inmitten dieser Gefahren und Leiden den Kopf oben behielten, ist nicht genug zu bewundern; dieses Heldentum war nur möglich bei einem so harten, zähen und gestählten Stamm, wie es die Ostpreußen sind. Die zweite Heimsuchung des Landes hätte noch viel furchtbarere Folgen hinterlassen, wenn nicht das besetzte Gebiet zum größten Teil von den Bewohnern geräumt worden wäre. Nur ungefähr 15 000 Menschen sind damals zurückgeblieben und von ihnen gegen 4000 ermordet oder weggeschleppt worden. Diesmal traten die Russen mit erbarmungsloser Härte auf. „In-

folge des außerordentlich feindlichen Verhaltens der deutschen und jüdischen Bevölkerung“, so lautete der Armeebefehl des Oberkommandierenden von Sievers, „ist diese aus dem Operationsgebiete zu entfernen. Für die geringste feindselige Handlung sind die schwersten Kontributionen aufzuerlegen. Wegen der bekannten deutschen Hinterlist ist äußerste Vorsicht geboten. Hausfuchungen sind abzuhalten. . . Eigentum des Deutschen Reiches ist, wenn Abbeförderungen nötig sind, sofort zu vernichten.“ Mit diesen Anordnungen lieferte die oberste russische Heeresleitung die Bevölkerung völlig der Willkür und Gewalttätigkeit der Soldaten aus, und wenn in den ersten Wochen einzelne Teile des Gebiets noch geschont wurden, so war es nur der drohende Winter, für den die Russen ein Dach über dem Kopfe behalten wollten. Später wurden dann gegen die unglücklichen Ortschaften Brandkommandos losgelassen, die zugleich eine förmliche Treibjagd auf Menschen veranstalteten. Diese Kommandos hielten sich nicht erst mit dem Begießen der Häuser mit Petroleum auf, wie man es beim ersten Einfall getan hatte: sie brachten ganze Bündel von Zündstreifen aus Zelluloid mit; diese eigens zur Brandstiftung mitgegebenen Zünder schleuderten sie brennend ins Stroh der Dächer, in die Scheunen, auf die Böden, in die Betten, und setzten so mit teuflischer Schnelligkeit den roten Hahn auf die Häuser. Im Kreise Neidenburg hausten sie so bereits während der ersten Hälfte des November, im Kreise Pillkallen vom 15. bis 17. Dezember. Lodernde Flammen bezeichneten stets den Weg dieser Trupps, die weder Stadt noch Dorf, weder den prächtigen Landedelsitz, noch die ärmliche Hütte verschonten. Die planmäßige Plünderung der Häuser ging mit dieser Brandlegung im großen Hand in Hand. Die Bewohner flüchteten beim Herannahen ihrer Peiniger zum Teil in die Wälder und Sümpfe; selbst die Kranken, die hilflosen Greise und Säuglinge wurden mitgenommen, und so vegetierten sie tagelang dahin, in beständiger Angst, ergriffen zu werden, während die Russen ihnen wie einem Wilde nachspürten. Viele sind dabei gestorben; manchen froren die Füße ab. Aber das Schicksal, das ihnen durch die Feinde drohte, war ja noch furchtbarer: ein qualvoller Tod oder die Verschleppung nach Sibirien.

Die Erlebnisse dieser mehr als 10 000 verschleppten Personen sind ein besonders trauriges Kapitel in dem Trauerspiele der ostpreußischen Russenzeit. Ein rascher Tod unter den Händen der Scheusale wäre manchem weniger schlimm erschienen als dies Herausgerissenwerden aus der Heimat, dieses tage- und monatelange Wandern in Eis und Schnee unter Hunger und Entbehrungen aller Art. In leichtester Bekleidung wurden die Armen von Etappe zu Etappe durch die russischen Gefängnisse geschleppt, bis sie schließlich in Sibirien ankamen. Die Schilderung eines Augenzeugen, der die Ankunft eines solchen Transports ostpreußischer Zivilgefangener in Jenotajewsk im Gouvernement Astrachan beschreibt, bietet ein ergreifendes Bild des furchtbaren Schicksals der Verschickten. „Etwa hundert Personen, meist Männer, doch auch Knaben von 12 und Greise von über 90 Jahren, schleppten sich mit den letzten Kräften in schweren Holzschuhen, zerfetzten Stiefeln, teils nur in Strümpfen, ja einer barfuß, über das Eis. Ihre Kleider waren Lumpen

von Sommeranzügen, denn sie waren über sechs Wochen seit ihrer Gefangennahme unterwegs in Viehwagen und Gefängnissen; am letzten Tage hatten sie einen etwa 50 km langen Weg von Charibali her zu Fuß gemacht und waren verurteilt, am nächsten Tage weitere 70 km nach Nikolsk zu gehen. Ein Lehrer, der geistige Führer der armen Schar, gleich allen im zerfetzten Anzuge, mit Schmutz und Läusen besät, bat für alle um Gelegenheit zum Waschen und womöglich etwas warme Kleidung. . . Die russischen Behörden beschränkten sich darauf, diese armen, franken und entkräfteten Menschen in die Ortschaften hineinzutreiben, ohne ihnen zunächst die geringste Unterstützung zu gewähren. Die späteren Transporte bestanden aus Personen beiderlei Geschlechts, deren Lebensalter sich auf alle Stufen, von zwei Monaten bis zu 95 Jahren, verteilte. Ich erwähne besonders, daß darunter 49 Knaben und Mädchen unter zwölf Jahren waren. Die Transportdauer von der Grenze bis Jenotajewsk war bis zu zehn Wochen — manche waren unterwegs gestorben; drei Säuglinge erfroren in den Armen ihrer Mütter während des letzten Marschtages.“ In den Gefangenenlagern, in denen sie untergebracht wurden, steigerten sich diese Leiden noch ins Grenzenlose.

c) Umfang des Schadens. Flüchtlingsbewegung.

Die Verluste an Menschenleben, die die Zivilbevölkerung Ostpreußens durch die Russeneinfälle erlitten hat, betragen nach den amtlichen, annäherungsweise richtigen Feststellungen 1620 Tote, 433 Verwundete, 10 725 Verschleppte, von den letzteren 5419 Männer, 2587 Frauen, 2719 Kinder. Doch sind diese Zahlen aus dem Frühjahr 1915 wohl noch zu niedrig, vor allem die der Toten. Die Zahl der völlig zerstörten Gebäude in den Städten betrug im Regierungsbezirk Allenstein 1390, im Regierungsbezirk Gumbinnen 967, im Regierungsbezirk Königsberg 552, im ganzen 2909; die Anzahl der völlig zerstörten Gebäude auf dem Lande im Regierungsbezirk Gumbinnen 12 285, im Regierungsbezirk Allenstein 7449, im Regierungsbezirk Königsberg 1766, zusammen 21 500. Die Gesamtzahl der völlig zerstörten Gebäude in Stadt und Land belief sich auf 24 409. Dazu kommen noch fast 10 000 Gebäude, die zum größten oder großen Teil zerstört sind, so daß sich die Zahl der von Brand- und Trümmerschäden betroffenen Bauten auf rund 34 000 beziffert. Es sind 35 ostpreußische Städte und etwa 1900 andere Ortschaften durch Gebäudezerstörungen geschädigt. Einen noch weit über das Maß der Gebäudeschäden hinausgehenden Umfang hatten die landwirtschaftlichen Schäden. Die Zahl des verlorenen Viehes wird mit 872 000 Stück berechnet, wovon 280 000 Stück Schweine, 232 000 Stück Rindvieh, 186 000 Stück Pferde, 160 000 Stück Schafe und 140 000 Stück Ziegen waren. Möbel und Hausrat waren in mindestens 100 000 Wohnungen völlig, in fast ebenso vielen teilweise vernichtet. Der Gesamtschaden wird auf $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Milliarde Mark geschätzt.

Bedeutender Schaden und viel Herzeleid ist auch durch die Flüchtlingsbewegung hervorgerufen worden, deren trauriger, tief ergreifender Strom bei seinem Erscheinen in den andern Provinzen dem übrigen

Deutschland das erste Bild von Ostpreußens Schreckenszeit bot. Schon beim ersten Einfall haben sehr viele Bewohner das Land verlassen; aber da keine Organisation vorhanden war, so hatten die Leute viel zu erdulden, und große Werte gingen verloren. In langen Reihen zogen sie mit Kind und Kegel, mit Wagen und Vieh, in einem unerhörten Durcheinander, langsam und stoßend sich vorwärtswälzend, vor dem nachdringenden Feinde her. An ihnen vorüber marschierten die deutschen Regimenter, die den Feind von der heimischen Scholle verjagen sollten, und vorbei an ihren endlosen Zügen rollten die Eisenbahnwagen, in denen ebenfalls Flüchtlinge aneinandergedrängt waren, Greise und Kinder, Frauen und Säuglinge, in Viehwagen und offenen Güterwagen auf Betten und Decken gelagert. Es mögen wohl eine halbe Million Ostpreußen gewesen sein, die sich damals auf der Flucht befanden. Als es sich zum zweiten Male darum handelte, die Bevölkerung vor den Russen zu retten, da hatten die Behörden bereits besser vorgesorgt, und es gelang überraschend gut, Menschen und Vieh zu bergen, obwohl dies aus zwingenden militärischen Gründen erst im letzten Augenblicke geschehen konnte. Schlimm war diesmal die Ungunst des Novemberwetters und die größere Roheit der Russen, die bereits überall nachdrängten. Gut neun Zehntel der Bevölkerung des beim zweiten Einfall von den Russen besetzten Gebiets und 300 000 Stück Vieh konnten hinweggeschafft werden. Im ganzen sind während der Fluchtbewegung 870 000 Menschen unterwegs gewesen. Eine gewaltige Anzahl, wenn man bedenkt, daß die Einwohnerzahl Ostpreußens nur etwas über zwei Millionen beträgt. Für den oft bewährten Heimatsinn der Ostpreußen, für ihr zähes Haften an der Scholle ist es bezeichnend, daß unmittelbar nach der Schlacht bei Tannenberg schon der Rückstrom der Flüchtlinge einsetzte.

Sobald nur ein Kreis zur Rückkehr freigegeben war, begannen die Geflüchteten schon wieder sich zwischen fahlen, rauchgeschwärzten Mauern und Trümmerhaufen heimisch zu machen, aufzuräumen, was frevlerische Hände zerstört hatten, und wieder aufzurichten, was beinahe dem Erdboden gleichgemacht war. Hinter dem siegreichen Heere der Vaterlandsverteidiger führte der Bauer bereits den Pflug, säte er die Saat für eine bessere Zukunft und erweckte neues Leben aus den Ruinen. Besonders den Frauen, die oft allein ohne den eingezogenen Mann kamen, ist es hoch anzurechnen, daß sie mutig den schweren Kampf ums Dasein aufnahmen. Ostpreußische Arbeitsfreude und Zähigkeit feierten hier Triumphe. Doch Wille und Kraft des einzelnen wären zu schwach gewesen für diese ungeheure Aufgabe. Nur das zielbewußte und entschlossene Wirken des Staates konnte die gewaltige Leistung vollbringen, die die Wiederaufrichtung der verwüsteten Provinz umschloß. Der preußische Staat hat sich dieser Aufgabe würdig gezeigt und eine in der Weltgeschichte einzig dastehende Tat in dem Werke des Wiederaufbaues geschaffen. So düster und mißfarbig das Bild der russischen Greuelthaten sich darstellt, so hell erhebend und zukunftsfreudig leuchtet das Gegenbild der ostpreußischen Wiedergeburt, ein stolzes Denkmal deutschen Fleißes, deutscher Organisationskraft, deutscher Tüchtigkeit.

B. Die Wiederaufrichtung.

I. Vorbereitende Maßnahmen.

a) Die ersten amtlichen Erlasse.

Bereits am 27. August, unmittelbar nach dem Einbruch der Russen, reichte der Staat der schwer geprüften Provinz die helfende Hand. In einem Erlasse von diesem Tage sprach der Kaiser in schönen, tröstenden und weitschauenden Worten den Grundgedanken aus, der zum Losungsworte des ganzen Wiederaufbaues der Provinz geworden ist: „Ich wünsche, daß alles, was zur Linderung der augenblicklichen Not in Ostpreußen, sowohl der von ihrer Scholle Vertriebenen als auch der in ihrem Besitz und Erwerbe gestörten Bevölkerung geschehen kann, als ein Akt der Dankbarkeit des Vaterlandes sogleich in Angriff genommen wird. Ich beauftrage das Staatsministerium im Verein mit den Behörden des Staates, den provinziellen und städtischen Verbänden und den Hilfsvereinen, auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge durchgreifende Maßnahmen zu treffen und Mir vom Geschehenen Meldung zu machen.“ Das Land, das für alle gelitten hatte, das mit seiner Brust gleichsam den Streich aufgefangen, der gegen das Herz Deutschlands gerichtet war, es sollte die ganze Fülle der landesväterlichen Hilfe erfahren. Ein zweiter Erlaß des Kaisers vom 24. September 1914 bestimmte, „daß unverzüglich die zur Feststellung der Kriegsschäden erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit Hilfe der von Meinem Finanzminister bereitgestellten Mittel den geschädigten Bewohnern der Provinz einstweilen die Führung ihres Haushalts, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs ermöglicht werde.“ Zu diesem Zwecke setzte der Kaiser die Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen ein, die nun gleichsam zum Gehirne des ganzen Wiederherstellungsorganismus wurde und in deren denkwürdigen Sitzungen alle die folgenreichen Maßnahmen beraten und beschlossen worden sind. Der Vorsitzende und zugleich die bedeutendste schöpferische Persönlichkeit der Kommission war der im Kriege neuernannte Oberpräsident der Provinz, Adolf von Batocki-Bledau, der sich um den Wiederaufbau die größten Verdienste erworben hat. Neben ihm leistete Hervorragendes sein jetziger Nachfolger, der frühere Landeshauptmann der Provinz, Friedrich von Berg. Die Mittel, die zur Durchführung des Kaiserlichen Auftrags zunächst im Gesetze vom 10. November 1914 aus dem preußischen Etat bereitgestellt wurden, beliefen sich auf 400 Millionen Mark. Für ihre Verwendung wurde am 18. Januar 1915 eine Durchführungsverordnung erlassen. Seitdem sind noch eine große Anzahl von gesetzgeberischen Maßnahmen und Zusatzbestimmungen notwendig geworden, die die verwickelte Maschinerie der sich bis in die kleinsten Einzelheiten erstreckenden Arbeit des Wiederaufbaues regelten. Aber die Grundlagen waren geschaffen; vor allem war in der Vorentscheidung den Notleidenden eine rasche, unendlich fruchtbringende Hilfe geboten.

b) Vorentscheidung und Schätzung des Kriegsschadens.

1. „Doppelt gibt, wer schnell gibt.“ Dieses Sprichwort hat sich so recht bewährt in dem Begriff und der Einrichtung der Vorentscheidung, durch

die nach der gesetzlichen Bestimmung die kriegsgeschädigten Einwohner „zur Fortführung ihres Haushalts, ihres landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs oder sonstiger Erwerbszweige und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notdürftig in den Stand gesetzt werden, soweit ihnen solche nicht in natura geliefert werden können“. Die Höhe dieser Vorentscheidung, die nur der Geschädigte beantragen kann, richtet sich nach dem Bedarfe zur Erreichung der erwähnten Verwendungszwecke und umfaßt nur einen bestimmten Bruchteil, höchstens 90 %, des vorläufig festgestellten Kriegsschadens. Dadurch, daß sie möglichst umgehend und nicht in engherziger Begrenzung gewährt wurde, wurde erreicht, daß der durch die Schrecken des Krieges plötzlich stockende Herzschlag des Lebens in der Provinz sogleich wieder mit vollen Pulsen einsetzen konnte, daß mitten aus der Verwüstung heraus die Wiederaufrichtung erfolgte. Gewaltige Werte sind dadurch gerettet, der drohende Ruin der Provinz ist dadurch vermieden worden. Der Nutzen eines solchen schnellen Geldzustroms machte sich in dem schwer darniederliegenden Lande auf Schritt und Tritt bemerkbar. Um ein Beispiel für die Art und Weise zu geben, wie bei dieser ersten Hilfe verfahren wurde, sei hier die beim Wiederaufbau von Gebäuden gezahlte Vorentscheidung besprochen. Zunächst wurde der Zeitwert des Gebäudes zur Zeit des Kriegsausbruchs, das heißt der Bauwert abzüglich der Abnutzungsprozente für die Zeit seit der Errichtung des Gebäudes, festgestellt. Da aber der Geschädigte wegen der viel teureren Baustoffe und Löhne mit dieser Summe sein Haus nicht wieder aufbauen kann, wird ihm ein sogenannter Kriegszuschlag gezahlt und noch ein weiterer Zuschlag für die größeren Aufwendungen, die durch die neuen polizeilichen Vorschriften für technische und gesundheitliche Verbesserungen erforderlich sind. Doch auch mit diesen Summen ist der Bau immer noch nicht auszuführen, weil der bei der Abschätzungsumme abgerechnete Abnutzungswert noch hinzukommt; es wird dem Beschädigten daher diese fehlende Summe in Gestalt eines unverzinslichen Staatsdarlehns gewährt, und wenn das Haus zehn Jahre in der Hand desselben Besitzers bleibt, wird ihm die Hälfte des Darlehns vom Staate geschenkt. Die dreiprozentige Tilgung beginnt erst nach fünf Freijahren, so daß nach etwa 20 Jahren das ganze Darlehen dem Staate zurückgezahlt werden kann.

2. Nachdem die Zahlung der Vorentscheidung im ersten Jahre des Wiederaufbaues außerordentlich günstig gewirkt hatte, wurde allmählich zur Festlegung der endgültigen Entschädigung übergegangen. Die Vorentscheidungen waren ja zunächst vom preußischen Staat aus den von ihm bereitgestellten Mitteln aufgebracht worden; nun verlangte es die Gerechtigkeit, daß das Reich die endgültige Schadensvergütung gesetzlich anerkannte. Hat sich Ostpreußen doch für ganz Deutschland geopfert, und so müssen auch alle Bundesstaaten gemeinsam die Lasten tragen, müssen zusammen die Wunden wieder heilen, die ein einzelner Landesteil für sie alle erduldet. So ist ein Reichsgesetz zustande gekommen, das die Feststellung der Kriegsschäden und die endgültige Entschädigung regelt, und dabei wurde auch das Schadenermittlungsverfahren, das den durch den Weltkrieg geschaffenen Forderungen

angepaßt werden mußte, neu geordnet. Der Begriff des Kriegsschadens erfuhr eine billige Ausdehnung gegenüber den Begrenzungen, die er nach dem Kriege von 1870 gehabt hatte. Als durch den Krieg verursacht gelten jetzt „alle Beschädigungen, die unmittelbar hervorgerufen sind durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte, durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung und des Umfangs mit dem Kriege nicht vorliegt“. Jeder Schaden gilt also als Kriegsschaden, von dem nicht das Gegenteil bewiesen ist. Dadurch kommt jeder zu seinem Recht, und dafür sorgen auch die Schätzungen, deren Methode auf Grund umfassender Erfahrungen einwandfrei festgesetzt worden ist. Die Abschätzung gewisser Arten von Kriegsschäden war der ostpreussischen Feuersozietät, einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt, übertragen worden. Die andern Schätzungen des Kriegsschadens liegen in den Händen von Kriegshilfsausschüssen, die für jeden Kreis oder für jede Kreisstadt ins Leben gerufen sind. Um die außerordentlich schwierige und umfangreiche Arbeit der Schätzung des Kriegsschadens zu vereinfachen, sind für einzelne Gruppen, wie z. B. für gewisse Arten von Gebäuden (Insthäuser, Scheunen usw.) oder für das häusliche Mobiliar bestimmter Wohnungsklassen Durchschnittsziffern und Pauschalsummen festgesetzt, die erfahrungsgemäß eine gerechte Entschädigung darstellen. Diese Pauschalsummen umfassen etwa vier Fünftel aller Bauten und erleichtern die Überwachung und Kostenabrechnung außerordentlich.

c) Hilfsmaßnahmen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe usw.

Der preussische Staat hat noch eine große Reihe anderer Vorkehrungen getroffen, um die Provinz Ostpreußen wieder zur vollen Blüte zu bringen.

1. In erster Linie kommen die Maßnahmen zum Wiederaufbau der Landwirtschaft in Betracht, für die die ostpreussische Landwirtschaftskammer eine außerordentlich umfassende und mustergültige Arbeit geleistet hat. Zunächst handelte es sich darum, den schwer geschädigten Viehbestand der Provinz wieder auf die alte Höhe zu bringen. Der wichtigen ostpreussischen Pferdezucht, die schwer gelitten hatte, wurde dadurch geholfen, daß das Kriegsministerium Remontestuten und edle Truppenstuten, im ganzen beinahe 6000 Tiere, hergab, so daß die verloren gegangenen Zuchtstuten durch gutes Material wieder ersetzt wurden. Auch sonst wurde Vieh in umfassender Weise eingeführt, und so näherte sich der Bestand am 1. September 1915 schon wieder dem normalen. Der Provinz wurde auf diese Weise lebendiges Inventar in dem gewaltigen Werte von 97 Millionen Mark zugeführt. Ein Betrag von 6½ Millionen Mark wurde zur Anschaffung von Saatgut verwendet; auch für die Heranschaffung und Verteilung von Futter- und Düngemitteln wurde durch die Landwirtschaftskammer gesorgt; moderne landwirtschaftliche Maschinen, so allein 130 Dampf- und Motorpflüge, wurden beschafft und den Besitzern unter den günstigsten Abzahlungsbedingungen überwiesen. Dadurch wurde zugleich eine

Besserung in der Bewirtschaftung erzielt, die bei einem Lande, das, wie Ostpreußen, seine Hauptstärke im Ackerbau besitzt, auch für die Zukunft von Bedeutung sein wird. Die wichtigste Maßnahme auf diesem Gebiet aber war die Gewährung von Bestellungsprämien, für die der Staat 30 Millionen Mark zur Verfügung stellte. Um den Bauern einen Anreiz zu geben, die unbebauten Strecken sogleich wieder in Kultur zu bringen, wurden für jeden Morgen bestellten Landes 25 Mark (4 Morgen sind ein Hektar) bezahlt, und der glänzende Erfolg erreicht, daß bis Ende Mai 1915 bereits 800 000 Morgen Land bestellt wurden und nur noch 160 000 Morgen unbestellt blieben. Die Ernte war damit für Ostpreußen sogleich im ersten Jahre nach den Russenschrecken gesichert. Oberpräsident von Batocki konnte mit Recht diese Leistung „eine Heldentat“ nennen: „Denn die Landwirte mußten immer noch weiter unter dem Donner der feindlichen Geschütze, der ständigen Gefahr eines neuen Durchbruchs, ihre Arbeit verrichten. Sie hatten erlebt, was sie dann von den Russen zu erwarten hatten, und trotzdem hatten sie — mit verschwindenden Ausnahmen — vom großen Besitzer bis zum kleinsten Landarbeiter, ihre Wirtschaft in Ordnung gebracht und in Gang gesetzt.“

2. Dem ostpreußischen Handel wurden durch die Vorentscheidungen bedeutende Summen zugeführt. Von besonderer Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben war die Gründung der Kriegs-Kreditbank für Ostpreußen, die viel zur Linderung der durch den Krieg herbeigeführten Kreditschwierigkeiten beigetragen hat, und die Gründung der Kriegs-Kohlengesellschaft, die in geschickter Weise die Schwierigkeit des Kohlentransports und den drohenden Kohlenmangel überwand. Es galt überhaupt eine große Menge von Bedarfsgegenständen und Materialien, die die Provinz zur wirtschaftlichen Wiederbelebung und zum Wiederaufbau dringend brauchte, herbeizuschaffen. Dazu wurden von der Eisenbahnverwaltung Vorzugstarife für Frachtermäßigung festgesetzt, die einen billigen Transport gewährleisteten. Besondere Aufmerksamkeit wandten die Behörden der Arbeiterbeschaffung zu, die schon im Frieden, wegen der starken Abwanderung von Ostpreußen nach dem Westen, sehr schwierig gewesen war. Es ist gelungen, durch den Ausbau der Arbeiternachweisstellen selbst die gewaltigen Ansprüche, die der Wiederaufbau der Provinz stellte, zu befriedigen. Die liebevollste Berücksichtigung mußte der so schwer getroffene und in Ostpreußen überhaupt noch nicht hoch entwickelte Handwerkerstand finden.

3. Die Förderung und Unterstützung des ostpreußischen Handwerks war für die Wiederaufrichtung der Provinz, besonders für die gewaltigen Bauaufgaben, von höchster Bedeutung. Lag doch die Gefahr nahe, daß bei den zahlreichen Aufträgen die Großbetriebe und die Handwerker außerhalb Ostpreußens das meiste an sich reißen würden. Um dies zu verhindern, wurde auf Anregung des Oberpräsidenten nach dem Muster westdeutscher Organisationen der „Kriegsverband ostpreußischer Genossenschaften“ gegründet, durch den ein feindlicher Wettbewerb zwischen den einzelnen Genossenschaften verhindert und das ostpreußische Handwerk einheitlich organisiert wurde (s. a. Artikel X). Dieser Zusammenschluß der ver-

schiedenen Handwerke zu festen und gut geleiteten Genossenschaften wird gefördert durch eine andere Neugründung, die „Verdingungsstelle der Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens zu Königsberg i. Pr.“, die für eine praktische und gerechte Verteilung der Arbeit sorgt. Andere derartige Vereinigungen zur Förderung des Handwerks, die nunmehr in Ostpreußen neu ins Leben gerufen wurden, sind der „Lieferungsverband für Tischlerarbeiten“, die „Ostpreußische Töpfergenossenschaft“ und andere mehr. Eine für die Arbeiterbeschaffung überhaupt wichtige Tat, die aber auf die Handwerkerfrage besonderen Einfluß gewann, war die Heranziehung von Gefangenen, die zuerst die Aufräumungsarbeiten verrichten mußten. Einen eigenartigen und kühnen Versuch bedeutete es, durch Verwendung dieser zumeist russischen Gefangenen auch die Handwerker-genossenschaften zu unterstützen. Es wurden nämlich Hilfswerkstätten, besonders für Tischler, eingerichtet, in denen die Russen unter Anleitung eines erfahrenen Fachmanns und nach militärischem Muster arbeiten und zu Handwerkern ausgebildet werden. Damit die ostpreußischen Handwerker sogleich wirklich gute Arbeit liefern konnten, wurde ihnen, auch den vom Kriege nicht Geschädigten, die Anschaffung modernen Handwerkszeuges an Stelle des veralteten ermöglicht. Die Handwerkskammern lieferten alle Maschinen und Geräte provisionsfrei in natura. Damit wurde dem ostpreußischen Handwerk in seiner großen, durch den Krieg noch erhöhten Notlage ein reiches Arbeitsgebiet geschaffen, und zugleich wurde darauf Bedacht genommen, ihm eine gezielte Schulung und eine bessere Geschmacksausbildung zu gewähren. Musterstücke künstlerischen Hausgeräts, wie sie sich nach Ostpreußen vorher nur ganz selten verirrt hatten, wurden in Ausstellungen gezeigt, und wie segensvoll diese Erschließung einer neuen kunstgewerblichen Schönheit, der besonders durch die Möbel der Münchener Ostpreußenhilfe die Bahn gebrochen wurde, gewirkt hat, werden wir noch später sehen.

4. Die nach dem Abfluten der russischen Überschwemmung sehr bedenklichen gesundheitlichen Zustände wurden durch energische Maßnahmen sofort wieder gebessert. Zahlreiche Ärzte wurden vom Staat unter Gewährleistung bestimmter Einnahmen in die Provinz gezogen, und wenn auch sehr erhebliche Summen dafür aufgewendet werden mußten, so wurde doch erreicht, daß Ostpreußen trotz der zum Teil außerordentlich großen Gefahr von schweren Seuchen gänzlich verschont blieb. Die planmäßige Entseuchung des vom Feinde besetzt gewesenen Gebiets wurde in gründlichster Weise durchgeführt. Ausgebildete Desinfektoren wanderten von Stadt zu Stadt, und unter Aufsicht der Kreisärzte wurden alle Wohnungen und öffentlichen Gebäude, alle Gehöfte, in denen die Russen längere Zeit gehaust hatten, gereinigt und entseucht.

5. Eine kulturelle Großtat, die schon vor dem Kriege beschlossen war, ist die nunmehr in der Durchführung begriffene Versorgung der Provinz mit elektrischem Strom. Ostpreußen wird unter einheitlichen Gesichtspunkten mit einem Netz von Überlandzentralen überspannt, und zwar gewinnt die Provinz durch eigene tätige und finanzielle Anteilnahme einen maßgebenden Einfluß auf die gesamten Einrichtungen, wenn auch

die Unternehmung selbst wohl den großen privaten Firmen überlassen bleiben wird. Wenn dieser mächtige Strom elektrischer Kraft das ganze Land durchzuckt, dann wird der Provinz ein hoher wirtschaftlicher Aufschwung gesichert. Und mit der materiellen Hebung wird eine ästhetisch befriedigende Neugestaltung Hand in Hand gehen: ein schöneres Ostpreußen zu schaffen, ist einer der Leitgedanken des eigentlichen Wiederaufbaues, dessen Betrachtung wir uns nun zuwenden.

II. Der Wiederaufbau.

a) Grundgedanken des Wiederaufbaues.

Die Grundgedanken, die für die überaus schwierige Aufgabe des Wiederaufbaues mit ihren umfangreichen Vorarbeiten gesetzgeberischer und technischer Natur sowie ihren organisatorischen Vorkehrungen verschiedenster Art gelten sollten, hat Oberpräsident von Batocki als Ergebnis der ersten denkwürdigen Tagung der Kriegshilfskommission in folgende sieben Sätze zusammengefaßt:

1. In allen zerstörten Städten und in einzelnen Dörfern sind Umlegungen der Baugründe notwendig, für welche gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind.
2. Bei stark zerstörten Ortschaften sind Vorkehrungen gegen Verunstaltung des Stadtbildes nötig.
3. Die Bauordnungen sowohl für das flache Land als für die Städte sind umzuarbeiten, und zwar hauptsächlich in der Richtung, daß unnötige kostspielige Anforderungen vermieden, das Stadtbild nicht geändert, der Anschluß an die Nebenhäuser, die Bedachungsart geregelt und die Festsetzung von Fluchtlinien angeordnet werden.
4. In verschiedenen Orten der Provinz sollen Bauberatungsämter und in Königsberg ein Hauptbauberatungsamt errichtet werden.
5. Die Staatsbauverwaltung soll mit den Bauberatungsämtern behufs einheitlicher Gestaltung der Stadtbilder zusammenwirken.
6. Die Architekten der Bauberatungsämter sollen nicht aus Beamten bestehen, sondern es soll auf praktische, technische und wirtschaftliche Erfahrung gesehen werden.
7. Das Handwerk und die Architektenschaft der Provinz sollen in erster Linie berücksichtigt werden.

Der Kopf der ganzen Wiederaufbauarbeit gleichsam ist also das Hauptbauberatungsamt, an dessen Spitze zuerst Geheimrat Fischer stand und jetzt Regierungsrat Lange steht; ihm schließen sich als seine Glieder 18 Bauberatungsämter an, die in den kriegszerstörten Kreisen begründet sind und unter der Leitung von Bezirksarchitekten stehen. Die Bauberatungsämter haben die Aufgabe, den Bauherren und Bauunternehmern mit ihrem fachmännischen Rat unentgeltlich beizustehen, und die technische, wirtschaftliche sowie ästhetische Durchführung zu überwachen. Der Bezirksarchitekt hat also dafür zu sorgen:

1. daß die Bauten wirtschaftlich sind, das heißt ihre Kosten im angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln stehen;
2. daß sie konstruktiv richtig hergestellt werden, also den anerkannten Regeln der Baukunst und den Bestimmungen der Baupolizei genügen;
3. daß sie künstlerisch sind, das heißt in der äußeren Erscheinung dem Orts- und Landschaftsbilde sowie der für Ostpreußen passenden Bauweise entsprechen.

Um nun die Bezirksarchitekten bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe mit möglichst weitgehender Vollmacht auszurüsten, sowie überhaupt zur Regelung der verwickelten Rechtslage, mußte dem Wiederaufbau eine gesetzgeberische Tätigkeit vorangehen, die zukunftsreiche Bedeutung haben wird.

b) Gesetzliche Maßnahmen.

Die Bauordnungen, die für Ostpreußen galten, wurden einer zum Teil sehr durchgreifenden Umänderung unterzogen. Die Bauordnung für das platte Land war bereits seit 1910 einheitlich für die drei ostpreussischen Regierungsbezirke durchgebildet. Sie konnte bestehen bleiben, denn wenn sie auch keine positive ästhetische Einwirkung gestattet, so genügt sie doch, um alles häßliche Bauen zu vermeiden, da jeder Plan von der Baupolizei auf seine technische Durchführung zu prüfen ist. Zudem bedarf ja die Gewährung jedes Staatsdarlehns der ausdrücklichen Zustimmung des Bezirksarchitekten, und so erhält diese die Möglichkeit, bei den einfachen Bauten auf dem Lande alles Unschöne zu verhindern und maßgebenden Einfluß auf die Durchführung der Bauten zu gewinnen. Wichtiger war es, daß die Bauordnungen für Städte und stadtdähnliche Ortschaften, die in den drei Regierungsbezirken bisher verschieden gewesen waren, nun einheitlich ausgestaltet wurden und so weitgehende ästhetische Zugeständnisse enthalten, wie sie vorher kaum noch je gemacht worden sind. Durch die neue Baupolizeiordnung werden technische Erleichterungen aller Art gewährt und die neuzeitlichen Forderungen für gesundes, sachgemäßes und schönes Bauen berücksichtigt. Selbst Verputz oder neuer Anstrich eines Gebäudes unterliegen der Anzeigepflicht, so daß der Bauherr keine Fassade mehr durch einen mißfarbigen Ton verunstalten kann; ebenso müssen die Einfriedigungen an Plätzen und Straßen begutachtet werden. Der Abstand von der Nachbargrenze wird genau geregelt und eine geschlossene Bauweise unter Vermeidung der häßlichen Brandmauerlücken erreicht. Vor allem aber sollen sich die neuen Bauten in ihre Umgebung harmonisch einfügen. Die einheitliche Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes, dieses Grundprinzip jedes guten Städtebaues, wird zum Gesetz erhoben. „Alle von Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Verkehrsplätzen aus sichtbaren Ansichten der Gebäude“, heißt es in der neuen Verordnung, „sind in guten Formen auszuführen und müssen sich der einheitlichen Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes anpassen. Insbesondere kann polizeilich eine harmonische Gliederung von benachbarten Bauwerken verschiedener Höhe und verschiedener Gebäudeflucht aneinander, sowie die Anpassung der Dach- und Fassadengestaltung an die Umgebung gefordert werden.“ Die organische Ausbildung einzelner Ge-

bändeteile wird ermöglicht, so durch Vergünstigungen für schönen Giebelbau. Einer der wichtigsten Punkte ist, daß alle Gebäude außer Keller und Dachgeschoß nur zwei Geschosse haben dürfen. Dadurch wird die größte Gefahr beseitigt, die dem Schönheitsbilde der Kleinstadt droht. Da es sich bei dem Wiederaufbau fast ausschließlich um kleinere Städte handelt, so soll diesen auch die trauliche, anheimelnde, einfache Stimmung der Kleinstadt erhalten werden, die durch vielgeschossige Gebäudeungetüme im Stile der großstädtischen Warenhäuser und Mietskasernen schwer gefährdet ist. Durch diese Pflege des behaglichen und gesundheitsfördernden, breit sich dehnenden Flachbaues wird die Grundlage für eine gesunde Weiträumigkeit des Bauens und für eine gute Bodenpolitik durch Niederhaltung der Boden- und Mietpreise geschaffen. Mit dieser weiträumigen Bebauung und der damit zusammenhängenden Verbreiterung der Straßen sind aber Umlegungen der Grundstücke und Baupläze sowie der Fluchtlinien verbunden, die ebenfalls eine gesetzliche Neuordnung forderten.

So wurde das „Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.“, die sogenannte *Lex Udicæ*, auf Ostpreußen übertragen und erhielt eine besondere Ausdehnung. Dieses Gesetz, das die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken und zur Erschließung von Baugelände durch ein besonderes und schnelles Rechtsverfahren gestattet, erfuhr noch die Erweiterung, daß sich die Umlegungen auch auf bebaute und bebaut gewesene, aber zerstörte Ortsteile erstrecken können. Die *Lex Udicæ* schließt eine Geldentschädigung bei Umlegungen aus; ihr Grundsatz ist, daß alle Beteiligten für die von ihnen zur Umlegung beizutragenden Grundstücke nach Abzug der von ihnen aufzubringenden und anteilsweise auf sie umzulegenden Grundflächen für Stadt und freie Flächen Abfindung in Land erhalten.

Mit der Einführung dieses Gesetzes war die Möglichkeit gegeben, Licht und Luft in die neuen Stadtanlagen zu bringen, die enge gesundheitschädliche Bebauung, die in den alten Häuserblocks vorherrschte und den Keim zu Krankheiten und Verelendung legte, zugunsten moderner Anlagen aufzuheben. Unentbehrliche Grundlage und Vorbedingung für diese Neugestaltung der Stadtpläne war aber eine neue Vermessung, die in einer langwierigen und mühsamen Arbeit von dem „Vermessungsamte der ostpreußischen Landschaft“ durchgeführt wurde. Die Bedeutung dieser eigentlichen städtebaulichen Arbeiten darf jedoch nicht überschätzt werden. Die Stadtpläne der ostpreußischen Städte, soweit sie noch aus der Ordenszeit stammen, bieten wohldurchdachte Gebilde dar, die möglichst wenig angetastet werden sollten. Hier und da sind Freilegungen geplant, die einen Blick auf grüne Flächen gewähren oder ein historisches Bauwerk ins rechte Licht rücken. Die Aufschließung einzelner Stadtanlagen nach einem der schönen Seen hin, die den höchsten Reiz vieler ostpreußischer Städtchen bieten, wird manchen Orten ein ganz neues Gesicht verleihen, so z. B. Lyck. Auch auf die Beseitigung von Verkehrshindernissen und Verengungen wird geachtet. Die Nutzbarmachung des den alten Stadtkern umgebenden Geländes wird für die Entwicklung einzelner Orte entscheidend sein. Für all diese Maß-

nahmen bietet die umgeformte *Lex Urbis* die beste Handhabe; sie krönt die Tat der ostpreussischen Bauordnung, die durch ihre neuartige Verbindung von Baupolizei und Bauberatung berufen ist, für die ganze Zukunft unseres Bauwesens von bahnbrechender Wirkung zu werden.

c) Der Umfang der Arbeit.

Die Erweckung der riesigen Trümmerfelder Ostpreußens zu neuen Wohn- und Heimstätten ist die gewaltigste Bauaufgabe, die wohl jemals bisher gestellt worden ist. Wie die Organisation der ganzen Wiederaufrichtung dem Staate ganz neuartige Fragen zu lösen gab, so ist auch die Durchführung des baulichen Problems ohne jedes Vorbild in der Geschichte. Gewiß hatten auch in der Vergangenheit schon umfangreiche Zerstörungen zur Gestaltung großer städtebaulicher Pläne aufgerufen, und besonders Friedrich der Große, für dessen großzügiges und energisches Wirken auf diesem Gebiete gerade Ostpreußen selbst gute Beispiele gibt, ist mit einheitlichen und künstlerischen Ideen vorausgegangen. Aber was wollen diese Siedlungen des „alten Fritz“ bedeuten gegenüber einem Bauobjekt, das 34 000 Gebäude mit einem Kostenaufwande von 300 Millionen Mark umfaßt! Ein Werk war hier zu vollbringen, das sich durchaus nicht auf rein architektonische Dinge beschränkte, sondern bei dem die schwierigsten verwaltungstechnischen, gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Fragen zu lösen waren. Gewiß baut nicht der Staat, sondern es ist jedes einzelnen Geschädigten eigene Sache, für den Wiederaufbau seines Hauses zu sorgen. Aber der Staat übernimmt die Oberaufsicht und die Oberleitung. Dadurch, daß er den Bauherrn tatkräftig unterstützt, gewinnt er das Recht, einen bedeutenden Einfluß auszuüben auf die praktische und ästhetische Durchführung seines Unternehmens.

Die Arbeit an dem Wiederaufbau Ostpreußens begann, unmittelbar nachdem das Land vom Feinde gesäubert war, mit genauen Feststellungen über Art und Umfang der Zerstörungen und der sofortigen Inangriffnahme der Aufräumungsarbeiten, die, vielfach unter der Leitung besonderer Militärbaufommandos, von russischen Kriegsgefangenen ausgeführt wurden. Es war ein tief zu denken gebendes Bild, diese Scharen von gefangenen Russen zu sehen, die unter der Aufsicht biederer Landsturmlaute eifrig dabei waren, nach Möglichkeit wieder gutzumachen, was ihre Landsleute und sie selbst verbrochen hatten. Unvergeßlich ist auch jedem Betrachter das Aussehen der zerstörten Städte. Mitten in dem Chaos von Trümmern und Schutt ragten die fahlen Mauern hervor; unter ihnen gähnten die großen, eigentümlich zerhackten Löcher, die die Granaten hineingerissen hatten. Vielfach stachen noch die von der Hitze verbogenen Eisengestänge in die Luft, wie wehvoll zusammengekrampfte Arme. Auf dem Lande waren die Holz- und Fachwerkbauten vom Feuer völlig aufgezehrt, und wie einsam übriggebliebene treue Wächter standen nur noch der besteigbare, sogenannte polnische Schornstein oder der massive Kachelofen.

Bedeutende Kunstdenkmäler, an denen Ostpreußen, das klassische Land des deutschen Ordensstils, so reich ist, sind glücklicherweise nur in geringer

Anzahl der russischen Brandlegung zum Opfer gefallen. Aus irgendeinem dumpfen Instinkt heraus wurden Kirchen und Denkmäler in der Regel geschont; selbst die kleinen Kriegerdenkmäler auf den Marktplätzen sind erhalten geblieben. Wo die Kirchen niederbrannten, da lagen sie meist im Kampfgebiete, mitten in der Feuerlinie, so in Soldau, Hohenstein, Neidenburg, Lyck. Doch ist kein Baudenkmal ersten Ranges darunter. Den Turm der schönen Kirche in Allenburg sprengten die Russen beim Rückzug, um den Unseren diesen Beobachtungsposten, den besten in der ganzen Umgebung, zu nehmen. Das Inventar des in Brand gesteckten Gotteshauses mit manchem schönen Stück des 17. Jahrhunderts ist verloren, aber die Kirche selbst, die die ganze Silhouette des Städtchens so bedeutsam bestimmt, wird sich nach dem Urteile des Provinzialkonservators Dethleffen unter Verwendung des Erhaltenen wieder herstellen lassen. Ebenso sind die Wunden nicht unheilbar, die unsere Artillerie einigen Kirchen schlagen mußte, die der Feind als Beobachtungsstand benutzte, so in Gerdauen, Glockstein, Possessern. Einen schweren künstlerischen Verlust bedeutet die Zerstörung der prächtigen Ordenskirche von Groß-Engelau. Doch sind auch hier die Grundmauern einschließlich des Giebels noch vorhanden, und da sorgfältige Aufnahmen und Vermessungsbilder vorhanden sind, kann, wie bei der kleinen gotischen Kirche von Ussaunen, das alte Bild der Nachwelt noch gerettet werden. Ein glückliches Schicksal waltete auch über den großartigen Ordensburgen, die den machtvollen architektonischen Grundton so vieler ostpreußischer Städte bilden. Die Neidenburg erhielt ein paar Schüsse in die Wehrgangdächer der Südseite, die in den eigentlichen Kern des Baues nicht eingriffen. Mit der Zerstörung des zweigeschossigen häßlichen Aufbaues über den Resten der Ordensburg von Tapiau haben die Russen sogar unfreiwilligerweise etwas Ersprießliches getan, denn die alte Burg erscheint nunmehr, von dieser unpassenden späteren Zutat befreit, wieder in ihrer alten kraftvollen Anlage.

d) Der künstlerische Stil.

Als der Plan des Wiederaufbaues Ostpreußens weitere Kreise Deutschlands zu interessieren begann, da erhob sich von allen Seiten die Frage: in welchem Stil wird aufgebaut? Die einen schlugen die mittelalterliche Backsteinkunst des Deutschen Ordens als den bodenständigen Kunststil Ostpreußens zum Muster vor; die andern empfahlen den Stil der Zeit um 1800 oder das Biedermeier zur Nachahmung. Auf solche Absichten, durch die dem derben, knorrigen ostpreußischen Stamm etwas Unnatürliches und Fremdes aufgepfropft werden sollte, hat damals Professor Dethleffen im „Zentralblatt der Bauverwaltung“ sogleich die richtige Antwort gegeben: „Wir fordern doch sonst, daß unsere Zeit sich endlich ihrer eigenen Kunst bewußt werde, daß sie ihre eigene Handschrift schreibe, daß sie sich nicht mehr slavisch abhängig mache von der Überlieferung vergangener Zeiten mit ihren vergangenen Bedürfnissen. Nun, hier ist gewiß ein Feld, auf dem dieser Forderung so sehr wie selten sonst genügt werden kann. Das Eigenartige in den Bauten eines Landes kommt nicht aus dem Anschließen an alte Formen allein; die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die landschaftlichen und Witterungs-

bedingungen des Landes, die Voraussetzungen seiner Baustoffe und seiner Lebenskräfte, das sind die Grundlagen, aus denen sich die für jedes Land zweckmäßigsten Bauformen frei entwickeln müssen, heute gerade so, wie das je und je der Fall gewesen ist. Unter diesem Gesichtspunkte kann man die Erfahrungen der Vergangenheit an ihren Bauten sicherlich gar nicht sorgfältig genug studieren, aber dann soll man unter deren sinngemäßer Verwendung ruhig Neues und gutes Eigenes schaffen.“

Glücklicherweise fällt die gewaltige Bauaufgabe des „neuen Ostpreußen“ in eine Epoche, in der ein schöpferischer, zukunftskräftiger Geist durch unsere Baukunst geht, und die Schrecken der Gründerjahre, in denen man ohne Verständnis und aus äußerlicher Prunksucht heraus die großen Kunststile nachahmte, sind ebenso wie die Sünden des Jugendstils, in denen unfertige Anfänge zu Übertreibungen führten, glücklich überwunden. Wohl fehlt es auch bei dem Wiederaufbau nicht an Bestrebungen, die eine unehrliche und oberflächliche Pracht in das ernste und schlichte, gerade durch die einfache Würde seiner Bauten großartige Ostpreußen bringen möchten; auch eine Nachahmung des Ordensstils, dessen Schönheit unter den heutigen ganz andersartigen Bedingungen nie und nimmer erreicht werden kann, wird in einigen Kreisen befürwortet. Aber der gute Geschmack und die besonnene Klarheit der leitenden Männer bürgt uns dafür, daß solche hier und da vielleicht emporschießenden Auswüchse den Grundcharakter der wiedererstehenden Provinz nicht verwischen oder beeinträchtigen werden. Der heute den Wiederaufbau leitende Mann, Regierungsrat Lange, drückt Grundsatz und Erfolg seines Wirkens aus, wenn er sagt, daß es der staatlichen Bauberatung bisher gelungen ist, bei allen genehmigten Entwürfen für eine gute Durchbildung des Fronthauses ohne Puzsucht und Heuchelei, ohne den Schein des Prunkenwollens zu sorgen. „Gegen jede aufdringliche Nachahmung der Großstadt, die das in zarter Schlichtheit angestrebte Kleinstadtbild zerstören würde, wird mit allen Kräften eingewirkt. Bei allen wirtschaftlichen Interessen der Bauherren bleibt das Ziel der staatlichen Bauberatung, daß alles, was ersteht, Bürgerhäuser, öffentliche Gebäude oder andere Bauwerke, bei aller feinen Durchbildung sich der Gesamtwirkung des Stadtbildes unterordnet und in vornehmer Weise den Schein vermeidet, prunken zu wollen.“ Die Forderungen des Verkehrs und der Gesundheitslehre werden in weitgehender Weise berücksichtigt. Die Schönheit der Bauten aber wird nicht in dekorativer Ausgestaltung gesucht, sondern in zweckmäßigen organischen Formen, in Vermeidung alles Häßlichen, in der guten Durchbildung jedes einzelnen Baugliedes, in sorgsam abgewogenen Verhältnissen der Teile zueinander. Der prozenhafte Standpunkt, daß Schönheit in kostspieligen Zutaten bestehen soll, ist aufgegeben; der Segen der Sparsamkeit, die bei dem Wiederaufbau walten muß, bekundet sich darin, daß man das wertvollste ästhetische Moment in der schlichten Einfachheit erkannt hat.

Wenn ein Vorbild der Vergangenheit bei den Neubauten wirksam sein darf, so ist es die Überlieferung jener prachtvollen ostpreußischen Volkskunst, die in dem Bauernhause der Provinz so Vorzügliches geleistet hat. An diese gediegenen heimischen Formen, die in der Umrißlinie wie in der

farbe kräftig und eindrucksvoll zu uns sprechen, lehnen sich die neuen Entwürfe zum Teil an. Es ist das große Verdienst des „Deutschen Bundes Heimatschutz“, der sogleich auf die ästhetischen Fragen des Wiederaufbaues Einfluß gewann, daß die Baumeister im Sinne dieser bodenständigen Kunst schaffen. Auf seine Veranlassung hat der Architekt Georg Steinmetz das ausgezeichnete Werk „Grundlagen zum Wiederaufbau Ostpreußens“ geschaffen. Eingehen auf alle Formen des Baues, die erst die vollkommene Harmonie und Schönheit verbürgen, bestimmt den Charakter des Stils bei den neuen Aufgaben. Das Holzwerk, die Haustür und ihre Umrahmung, die Griffe am Fensterkreuz, das Schloß an der Tür, die Bank vor dem Eingange, jede Mauer und jeder Lattenzaun, sie müssen schön und sachlich entworfen und handwerklich einwandfrei gearbeitet sein.

Großzügige Aufgaben des Städtebaues, die in der Umgestaltung eines ganzen Ortes bestehen, bieten sich bei dem Wiederaufbau nur selten. Die Zerstörungen sind glücklicherweise zumeist nicht so umfassende, daß etwas ganz Neues geschaffen werden muß, und wo dies der Fall ist, wie bei Schirwindt, war der ursprüngliche Plan so vortrefflich, daß er beibehalten werden kann. In manchen Städten wird auf ihre zukünftige Entwicklung weitsehende Rücksicht genommen. So soll Tapiau im Anschluß an seinen schönen Marktgarten eine reizend gedachte Gartenstadt erhalten; in Ortelsburg wird der langgestreckte schmale Marktplatz verbreitert und damit eine Aussicht auf den prächtigen Hausen-See eröffnet. Weniger durchgreifende Verbesserungen, die aber dafür viel häufiger vorkommen, sind Umlegungen der Straßen und Veränderungen der Chausseen. Auf diese Weise wird entweder eine weiträumigere und gesündere Bebauung ermöglicht oder der Blick auf ein besonders schönes Bauwerk gerichtet. Zumeist steht bei den Städten die Neugestaltung des Marktplatzes, der Bau einer Kirche, eines Rathauses oder die bessere Gruppierung alter wertvoller Bauten im Vordergrund.

e) Weitere Hilfsmaßnahmen. Kleinwohnungswesen.

Das Wohnungselend der armen Leute war bisher in Ostpreußen sehr groß und trug mit dazu bei, sie zur Abwanderung nach dem Westen zu treiben. Gesunde Wohnungen, billige Eigenheime werden sie am ehesten an die Scholle fesseln. Und deshalb hat sich eine Reihe von Kleinsiedlungsgesellschaften gebildet, die Kolonien für Arbeiter und Kleingewerbetreibende schaffen wollen. Um eine durchgreifende Besserung der Kleinwohnungen im gesundheitlichen wie sittlichen Interesse durchzuführen, ist eine Vorschrift für „Mindestforderungen beim Bau von Kleinwohnungen“ erlassen worden, die nach sorgfältigen Studien und praktischen Erfahrungen das Notwendige auf diesem Gebiete festlegt. Im Zusammenhange mit dem Wiederaufbau setzt in Ostpreußen eine großzügige Siedlungsbewegung ein, die viel zur kulturellen wie materiellen Hebung der Provinz beitragen wird. Auch die Anlage von Wasserleitung und Kanalisation in denjenigen Städten, die diese Verbesserungen noch nicht besitzen, wird ins Auge gefaßt, und staatliche Zuschüsse sollen dazu gewährt werden.

Zu dem Wiederaufbau von 34 000 Gebäuden, von denen jedes durchschnittliche Mindestkosten von 8500 Mark erfordert, ist eine ungeheure Menge von Baumaterial nötig, dessen Beschaffung große Schwierigkeiten entgegenstanden. Es wurde zu diesem Zweck eine hauptsächlich mit staatlichen Mitteln ausgestattete G. m. b. H., die „Baustoffgesellschaft für Ostpreußen“, gegründet, eine höchst bemerkenswerte, auf neue Bahnen führende wirtschaftspolitische Einrichtung. Mit einem Stammkapital von 1 600 000 Mark ausgerüstet, hat sie die Aufgabe, den Bedarf an Baustoffen in den verschiedenen Zerstörungsgebieten festzustellen, die Bezugsquellen innerhalb der Provinz zu ermitteln, und sofern der Bedarf im Lande selbst nicht gedeckt werden kann, für Zufuhr von auswärts zu sorgen, jedenfalls alle nötigen Baustoffe preiswert und rechtzeitig herbeizuschaffen. Aber sie sorgt nicht nur für Ziegel und Bauholz, für Zement und Kalk, sondern sie deckt auch im Großeinkauf den Bedarf an Türen, Fenstern, Beschlägen, Öfen usw., und erhält damit auch eine wichtige künstlerische Aufgabe. In Gemeinschaft mit dem Hauptbauberatungsamte werden nämlich gediegene und schöne Normalformen, besonders für Fenster und Türen, hergestellt, so daß jeder Bauherr nicht nur billige und gutgearbeitete, sondern auch künstlerisch einwandfreie Ware erhält.

Die 100 000 ganz und die weiteren 100 000 zum Teil zerstörten Wohnungen machen einen gewaltigen Bedarf an neuem Hausgerät notwendig, und sogleich waren Geschäftsleute an der Arbeit, die Ostpreußen mit der schlimmsten Schund- und Ramschware überschwemmen wollten. Dieser Überflutung mit geschmacklosen Möbeln, mit „Hausgreueln“, ist man kräftig und erfolgreich entgegengetreten. Voran ging hier die Spende der „Münchener Ostpreußenhilfe“, die von Münchener Künstlern und Handwerkern Wohn- und Schlafzimmereinrichtungen einfacher und geschmackvoller Art herstellen ließ und für eine möglichst zahlreiche und gerechte Verteilung der Möbel sorgte. Dieser Hausrat von vorbildlicher Form, der für die Hälfte der Selbstkosten abgegeben wird, zeigt, wie mit billigen Mitteln Schönes geschaffen werden kann, und gibt dem ostpreußischen Handwerk eine Fülle von Anregungen. Die Möbel wurden nicht nur in den schlichten Zweckformen des modernen Kunstgewerbes hergestellt, sondern es sind auch bei ihnen Elemente des Danziger Möbelstils des 17. Jahrhunderts und der eigenartigen ostpreußischen Bauernkunst verwertet, so daß man allen Wünschen der Bevölkerung entgegenkam. Ausstellungen dieser Münchener Zimmer fanden in 19 ostpreußischen Städten statt. Bis Anfang 1916 waren bereits 2750 Bestellungen eingegangen, die fast durchweg befriedigt werden konnten. Auch die „Augsburger Ostpreußenhilfe“ hat eine große Zahl von guten Wohn- und Schlafzimmereinrichtungen sowie Küchen gespendet.

f) Das bisher Erreichte. Entwicklung des Wiederaufbaues.

Die Bautätigkeit konnte sich naturgemäß im ersten Sommer nach dem Russeneinfalle nur langsam entwickeln und erstreckte sich zunächst in der Hauptsache auf die Herstellung von Scheunen und landwirtschaftlichen Nutzbauten, die ja für die Einbringung der kostbaren Ernte besonders notwendig

waren. Daneben wurden jedoch auch bald zahlreiche Wohnhausbauten in Angriff genommen. Bis zum 1. Oktober 1915 waren bereits 3000 Bauentwürfe von den Bauberatungsämtern begutachtet, und mindestens 10 % der zerstörten Gebäude standen noch in demselben Jahre unter Dach und Fach. Im Jahre 1916 ging dann die Arbeit schneller und besser vonstatten. Die Hemmungen, unter denen die Bautätigkeit des ersten Jahres gelitten, waren zum großen Teil überwunden. Die großen Massen von Baustoffen wurden leichter herbeigeführt, die erforderlichen Arbeitskräfte konnten herangezogen werden. Das Hauptgewicht beim Bauen lag auch weiterhin auf den ländlichen Nutzbauten, auf Scheunen, Ställen und Insthäusern. Doch auch das städtische Bauwesen schritt rüstig vorwärts. Große öffentliche Bauten, wie Kirchen, werden freilich erst dann errichtet werden, wenn der Frieden ruhigere Arbeit gestattet. Das bisherige Resultat des Wiederaufbaues ist, daß mit Ablauf des Jahres 1916 auf dem Lande 60 % aller zerstörten Gebäude fertiggestellt sein werden. Von den vernichteten Gebäuden in den Städten werden Ende 1916 tausend, also etwa ein Drittel der Gesamtzahl, wieder aufgerichtet sein. Das ist eine stattliche Leistung, der vorzüglichen Organisation und des unermüdlischen Eifers würdig, mit dem die ganze Arbeit geleitet worden ist.

g) Die Ostpreußenhilfe.

Die Arbeit des Staates bei der Wiederaufrichtung der Provinz wird unterstützt durch eine großzügige Hilfstätigkeit privater Kreise, die zu einer Organisation geführt hat, ebenso einzigartig und weittragend, wie das Werk der Behörden. Es ist das die „Ostpreußenhilfe, Reichsverband Deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen“, die aus der sogenannten „Patenschaftsbewegung“ hervorgegangen ist. Der Schrei der Empörung, der nach dem Bekanntwerden der russischen Greuelthaten durch ganz Deutschland ging, löste sogleich hier und dort Sammlungen von Geld und Liebesgaben aus. Aber diese, einem edlen Gefühl entsprungenen Bestrebungen gingen ziellos und wirr durcheinander, bis es einer bedeutenden Persönlichkeit gelang, die mannigfachen Anstrengungen so vieler einzelner unter einem großen Gesichtspunkte zusammenzuschließen. Dies tat der Polizeipräsident von Schöneberg-Wilmersdorf, Freiherr von Lüdinghausen, dem durch seine langjährige Tätigkeit als Landrat des besonders schwer heimgesuchten Kreises Gumbinnen die Provinz ans Herz gewachsen war. Die Worte, die der Kaiser nach der masurischen Winterschlacht gesprochen: „Ich weiß Mich mit jedem Deutschen eins, wenn Ich gelobe, daß das, was Menschenkraft vermag, geschehen wird, um neues frisches Leben aus den Ruinen entstehen zu lassen“, wurden zum Wahlspruch des ganzen Unternehmens, und ein glücklicher Gedanke half bei der Vereinigung aller Kräfte, der Gedanke der „Patenschaft“. „Kriegspatenschaft beim Wiederaufbau einer der schwer darniederliegenden ostpreußischen Kleinstädte“ sollten die Kriegshilfsvereine übernehmen, für die Lüdinghausen in einem Aufruf warb. Dies Wort von der Patenstadt war die beste und schlagendste Bezeichnung für das neuartige Verhältnis, in das einzelne Städte, Kreise und Bezirke des Deutschen Reiches zu Städten und Kreisen der unglücklichen Provinz traten. Mehr als ein

halbes hundert Vereine, die sich zu einem „Reichsverband Ostpreußenhilfe“ einheitlich zusammengeschlossen haben, machen es sich zur Aufgabe, je einer für einen der durch den Krieg geschädigten ostpreußischen Stadt- oder Landbezirke, lediglich in Ergänzung der staatlichen Hilfsmaßnahmen, zu sorgen und ihm aus seinen Mitteln möglichst viel Gutes angedeihen zu lassen. Jeder Verein steckt sich dabei, im Einvernehmen mit seinem Patenkinde, seine besonderen Ziele. In den Vordergrund der Tätigkeit der Ostpreußenhilfe sind besonders die Fragen der Siedlungspolitik gerückt: gesunde Kleinwohnungen sollen errichtet, die allgemeinen Lebensbedingungen verbessert werden. Auch die Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes, die Förderung des Kleingewerbes und Handwerkerstandes, Fürsorgearbeiten aller Art sind in Aussicht genommen. Der eine Verein errichtet öffentliche Bauten, der andere erschließt Verkehrswege, ein dritter steckt sich mehr kulturelle Ziele; alle haben ein genaues Arbeitsprogramm aufgestellt, nach dem sie zum Wohle des von ihnen betreuten Gebiets und damit auch der ganzen Provinz wirken. Kein deutscher Bundesstaat hat sich von diesem gemeinnützigen Werk ausgeschlossen. Ja, über die deutschen Gaue hinaus drang der Ruf zu unsern Verbündeten, und als Symbol der den Krieg überdauernden Bundesbrüderschaft der Mittelmächte übernahmen Wien und Ungarn die Patenschaften für zwei ostpreußische Städte. Die Deutsch-Amerikaner wollten auch nicht müßig beiseite stehen, da es galt, die Not ihrer Landsleute jenseits des Ozeans zu lindern: sie bildeten den „East Prussian Relief Fund“, der seinen Sitz in New York hat, von dort aus eine erfolgreiche Werbetätigkeit durch die ganzen Vereinigten Staaten entfaltet und mit seinen zahlreichen Zweigvereinen schon große Summen zusammengebracht hat.

Wie die „Ostpreußenhilfe“ an einem klassischen Beispiele die deutsche Meisterschaft des Organisierens in privaten Verhältnissen offenbart, so ist die ganze Leistung des Wiederaufbaues ein Meisterstück des organisatorischen Genies, das der deutsche Staat besitzt. Im harmonischen Zusammenwirken zahlreicher ausgezeichnete Männer, unter denen der frühere Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, v. Batocki, an erster Stelle steht, ist hier ein staatsmännisches Werk vollbracht worden, das ganz neue Probleme auf neuartige Weise bewältigt hat. Die ganze in die Zukunft weisende Bedeutung dieser Tat für die Geschichte Ostpreußens und die Entwicklung Deutschlands überhaupt wird erst eine spätere Zeit beurteilen und gerecht würdigen können.

Literatur:

- Denkschrift über die Beseitigung der Kriegsschäden usw. Hg. v. Ministerium des Innern. 1916.
- Ostpreußische Kriegshefte. Auf Grund aml. und privater Berichte hg. v. A. Bradmann. Berlin 1915/16. (Nr. 1: Die August- und Septembertage 1914. — Nr. 2: Fluchtbewegung und Flüchtlingsfürsorge. — Nr. 3: Die zweite Besetzung Ostpreußens und die Wirkung des Krieges auf Landwirtschaft und Handel der Provinz. — Nr. 4: Der Wiederaufbau.)
- Steinmez, G., Grundlagen zum Wiederaufbau Ostpreußens. Hg. v. Deutschen Bund Heimatschutz (erscheint im Frühjahr 1917 in München).



U n h a n g.

Merksätze über Kriegerrenten, Hinterbliebenen- Versorgung und Familienfürsorge.*)

A. Renten der Kriegsteilnehmer.

a) Militärrente.

1. Ein Kriegsteilnehmer hat Anspruch auf Rente, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung um mindestens 10 % herabgesetzt ist. (Siehe auch zu Ziff. 2—9 Horizon A.)

2. Die Rente wird nach dem Dienstgrade bemessen und nach Hundertteilen der Vollrente berechnet. Die Vollrente beträgt für einen

	Gemeinen	Unteroffizier	Sergeanten	Feldweibel
	540 M.	600 M.	720 M.	900 M.
also 80 % =	432 "	480 "	576 "	720 "
" 66 ² / ₃ % =	360 "	400 "	480 "	600 " usw.

3. Der Anspruch auf Rente hängt nicht von der Bedürftigkeit ab; er besteht nur, solange die Erwerbsfähigkeit gemindert oder aufgehoben ist.

4. Ist eine Rente zugebilligt, dann werden noch ohne Unterschied des Dienstgrades monatlich 15 M. feste Kriegszulage gezahlt.

5. Bei Verlust von Gliedern, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, bei Verlust oder Erblindung beider Augen wird außerdem eine Verstümmelungszulage gewährt; sie beträgt für ein Glied monatlich 27 M. Sie kann auch zugebilligt werden, wenn die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes so hochgradig gestört ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, oder bei Verlust oder Erblindung eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges oder bei andern schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

6. Kriegszulage und Verstümmelungszulage (nicht die Rente) können in Kapitalabfindung umgewandelt werden.

7. Wenn das Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage weniger als 600 M. beträgt, so kann ihm von dem Monat ab, in dem er 55 Jahre alt wird, der an 600 M. fehlende Betrag als Alterszulage gewährt werden.

*) Nur die wichtigsten Sätze sind angeführt. Die Bezüge der Berufssoldaten und die der höheren Dienstgrade sind nicht berücksichtigt.

8. Die auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege haben dieselben Ansprüche wie die Soldaten.

9. Kriegszulage, Verstümmelungszulage und Alterszulage sind steuerfrei.

b) Rente aus der Invalidenversicherung.

1. Wer als Pflichtversicherter bei der Invalidenversicherung mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet und damit ein Recht auf Invalidenrente erworben und diese Anwartschaft dadurch aufrecht erhalten hat, daß er in zwei Jahren mindestens 20 Wochenbeiträge nachweist, behält alle Rechte an die Invalidenversicherung neben seinen Ansprüchen an die Militärrente. — Selbstversicherte müssen 500 Wochenbeiträge geleistet und in zwei Jahren wenigstens 40 Marken gelebt haben. (Siehe Witowski B und C.)

2. Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als $66\frac{2}{3}\%$ vermindert ist. Beispiel: Ein Unteroffizier mit 2 Kindern unter 15 Jahren hat 200 Wochenbeiträge in Klasse V, 250 in IV, 100 in III geleistet, war zwei Jahre Soldat, hat zweimal zwei Wochen an militärischen Übungen teilgenommen und ist, nachdem er 58 Wochen zum Kriegsdienst eingezogen war, infolge schwerer Verwundung mit 75 % Rente und einfacher Verstümmelungszulage entlassen worden.

Er erhält

a) aus der Kriegsversorgung:

Rente 75 % von 600 M.	= 450 M.	
Kriegszulage	= 180 „	
Verstümmelungszulage	= 324 „	954,— M.

b) aus der Invalidenversicherung:

Reichszuschuß	= 50,— M.	
Grundbetrag		
200 × 0,20 = 40,— M.		
250 × 0,18 = 45,— „		
50 × 0,16 = 8,— „		
<hr/>		
500 Wochen	= 93,— „	
Steigerungssatz		
200 × 0,12 = 24,— M.		
250 × 0,10 = 25,— „		
100 × 0,08 = 8,— „		
166 × 0,06 = 9,96 „		
<hr/>		
716 Wochen	= 66,96 „	209,96 „
Dazu für jedes Kind $\frac{1}{10}$ seiner Invaliden-		
rente	= 41,99 „	
<hr/>		
Summe		1205,95 M.

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle fünf Pfennig aufgerundet, im voraus gezahlt.

3. Ist der Kriegsbeschädigte nicht dauernd, sondern nur vorübergehend invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung, so hat er von der 27. Woche ab für die Dauer der Invalidität Anspruch auf Invalidenrente.

4. Beträgt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit $66\frac{2}{3}\%$ oder weniger, dann besteht kein Anspruch auf die Bezüge aus der Invalidenversicherung. Der Empfänger der Militärrente muß nach seiner Entlassung für die Weiterversicherung sorgen, damit er die Anwartschaft auf die Invalidenrente aufrecht erhält und die Rente beziehen kann, sobald die Invalidität eintritt.

c) Bezüge aus der Krankenversicherung.

1. Wer vor der Einberufung zum Heeresdienst ununterbrochen 6 Wochen oder in den letzten 12 Monaten 26 Wochen Mitglied einer Krankenkasse war und innerhalb der ersten drei Wochen im Heeresdienst erkrankt oder verwundet wird, behält für sich und seine Angehörigen alle Rechte an die Krankenkasse. Bleibt er durch Zahlung der Beiträge Mitglied der Kasse, so behält er seine Ansprüche, solange die Beiträge entrichtet werden. (Siehe Witowski B. u. C.) Beispiel: für einen Soldaten werden die Kassenbeiträge der zweiten Lohnklasse (48 Pf. wöchentlich) gezahlt; nach 16 Wochen wird er verwundet und bleibt 30 Wochen im Sinne der Krankenversicherung arbeitsunfähig. Es steht ihm das Krankengeld zu, nämlich als Regelleistung die Hälfte des Grundlohns, also täglich 1 M.

2. Fällt ein Soldat, solange er Mitglied einer Krankenkasse ist, so erhalten die Hinterbliebenen das Sterbegeld, da die Heeresverwaltung Beerdigungskosten nicht berechnen wird. (Siehe Witowski B.)

B. Hinterbliebenenbezüge.

a) Kriegsversorgung.

1. Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich für die Witwe eines Feldwebels 600 M., eines Unteroffiziers 500 M., eines Gemeinen 400 M. (Siehe auch zu 2—6 Horion B.)

2. Das Kriegswaisengeld beträgt ohne Unterschied des Dienstgrades für jede Halbweise jährlich 168 M., für jede Vollweise 240 M. Es wird gezahlt bis zum Schluß des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

3. Kriegselterngeld in Höhe von jährlich 250 M. kann dem Vater, der Mutter, dem Großvater und der Großmutter für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

4. Wie die Kriegsversorgung der Mannschaften, kann auch ein Teil des Kriegswitwengeldes in Kapitalabfindung umgewandelt werden.

5. Besondere Zuwendungen können den Hinterbliebenen aus Mitteln des Kriegsministeriums gewährt werden.

6. Die Hinterbliebenen eines Empfängers der Militärrente haben Anspruch auf drei Monatsrentenbezüge (Gnadengebührnisse) nach dem Sterbemonate; die Summe wird auf einmal gezahlt.

b) Bezüge aus der Invalidenversicherung.

1. Hinterbliebenenbezüge aus der Invalidenversicherung werden gewährt unter denselben Bedingungen wie die Invalidenrente (siehe A b 1); sie werden neben der Kriegsverförgung gezahlt.

2. Die Witwe eines Versicherten, die nicht selbst gegen Invalidität versichert ist, hat Anspruch auf Witwenrente, wenn sie dauernd invalide (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) wird, auf Witwenfrankenrente bei vorübergehender Invalidität. Dringend zu raten ist ihr, daß sie sich sofort von der Landesversicherungsanstalt den Unwertschaftsbescheid ausstellen läßt, durch den ihr Anspruch gesichert wird.

3. Für die hinterbliebenen Kinder eines Versicherten wird Waisenrente bis zu dem Tage gezahlt, an dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

4. Die Witwenrente setzt sich zusammen aus 50 M. Reichszuschuß und $\frac{2}{10}$ von dem Grundbetrag und den Steigerungssätzen der Invalidenrente, die der Versicherte bei seinem Tode bezog oder bezogen hätte.

5. Die Waisenrente beträgt für jede Waise 25 M. Reichszuschuß und $\frac{2}{10}$ vom Grundbetrage und den Steigerungssätzen der Invalidenrente des Versicherten.

6. Für die Hinterbliebenenfürsorge werden Grundbetrag und Steigerungssätze anders berechnet als bei der Invalidenrente des Versicherten. Beim Grundbetrag werden zuerst die Wochenbeiträge nach dem 1. Januar 1912 angerechnet; die an 500 noch fehlenden werden aus den höchsten Beitragswochen vor dem 1. Januar 1912 ergänzt; reicht diese Zahl nicht aus, dann werden Beiträge der ersten Lohnklasse eingesetzt.

Bei den Steigerungssätzen werden nur die Wochenbeiträge nach dem 1. Januar 1912 angerechnet.

Beispiel: Ein Versicherter hat nach dem 1. Januar 1912 in Klasse V 80 und in Klasse IV 36 Wochenbeiträge, vor dem 1. Januar 1912 in Klasse V 230, in Klasse IV 90, in Klasse III 126 und in Klasse II 280 Wochenbeiträge geleistet. Er ist als Diefeldwebel gefallen und hinterläßt eine Witwe mit drei Kindern unter 15 Jahren.

Die Witwe bezieht

a) aus der Kriegsverförgung:

Witwengeld	600,— M.	
für 3 Kinder	504,— „	1104,— M.

b) aus der Invalidenversicherung:

Witwenrente

Grundbetrag

$$80 \times 0,20 = 16,— M.$$

$$36 \times 0,18 = 6,48 \text{ „}$$

$$230 \times 0,20 = 46,— \text{ „}$$

$$90 \times 0,18 = 16,20 \text{ „}$$

$$64 \times 0,16 = 10,24 \text{ „}$$

$$500 \text{ Wochen} = 94,92 \text{ „}$$

Übertrag	94,92 M.	1104,— M.
Steigerungssatz		
80 × 0,12 =	9,60 M.	
36 × 0,10 =	3,60 „	
116 Wochen	=	<u>13,20 „</u>
		<u>108,12 M.</u>
Davon $\frac{2}{10}$	32,43 M.	
Dazu Reichszuschuß	<u>50,— „</u>	82,45 „
Waisenrente für 3 Kinder		
Reichszuschuß 3 × 25	=	75,— M.
Dreimal $\frac{2}{20}$ von 108,12	=	<u>48,65 „</u> 123,65 „
		<u>Summe 1310,08 M.</u>

7. Ist die Ehefrau versichert und hat beim Tode ihres Mannes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten, dann erhält sie nach dem Tode ihres Mannes als Witwengeld den zwölffachen Monatsbetrag der Witwenrente; jedem Kinde wird als Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres der achtfache Monatsbetrag der Waisenrente gezahlt.

8. Wird die versicherte Witwe invalide, dann bezieht sie für sich und ihre Kinder nicht Witwen- und Waisenrente, sondern die viel höhere Invalidenrente.

9. Die Bezüge aus der Invalidenversicherung werden nur auf Antrag des Empfangsberechtigten gewährt.

C. Familienfürsorge.

1. Im Falle der Bedürftigkeit erhalten die Familien der Kriegsteilnehmer eine Familienunterstützung. (Über die einzelnen Anspruchsberechtigten s. Söhner unter D.)

2. Zurzeit erhält die Ehefrau monatlich 15 M. und für jedes Kind unter 15 Jahren 7,50 M. (Weiteres s. Söhner unter G.)

3. Über die besonderen Leistungen in der Familienfürsorge s. Söhner unter H.

4. Reichswochenhilfe steht einer Wöchnerin zu, sofern sie diese nicht schon infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse zu beanspruchen hat, wenn ihr zum Heeresdienst eingezogener Mann vor dem Eintritt in das Heer 6 Wochen ununterbrochen oder im letzten Jahre wenigstens 26 Wochen Mitglied einer Krankenkasse war; Reichswochenhilfe erhalten ferner ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse minderbemittelte Frauen von Kriegsteilnehmern. Es werden gezahlt:

- 25 M. Beitrag zu den Entbindungskosten,
- 1 M. täglich Wochengeld für 8 Wochen,
- bis 10 M. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die durch Schwangerschaftsbeschwerden nötig werden,

0,50 M. täglich Stillgeld 12 Wochen lang, falls die Wöchnerin das Kind selbst stillt. (S. Söhner unter J. und Witowski unter C.)

D. Ansprüche an die Angestelltenversicherung.

1. Bei der Angestelltenversicherung sind infolge der kurzen Dauer ihres Bestehens keine Rentenansprüche erwachsen.
2. Bei Pflichtversicherung wird an die Witwe eines Gefallenen oder an die Vollwaisen unter 12 Jahren die Hälfte der für den Versicherten gezahlten Beiträge zurückgezahlt, bei freiwillig Versicherten drei Viertel der Beiträge. (S. auch zu 3 u. 4 Witowski unter B.)
3. Dieselben Beträge erhalten auf Antrag zurück die Angestellten, die durch Teilnahme am Krieg berufsunfähig geworden sind.
4. Die Wartezeit auf Hinterbliebenenrente kann durch Einzahlung einer Prämienreserve abgekürzt werden.



Bereits früher (1915) erschien:

Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit

Herausgegeben für Fach- und Fortbildungsschulen
vom Kgl. Preuß. Landesgewerbeamt

==== Erster Band ====

Umfang 290 Seiten

Preis gebunden 2 Mark

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Der Krieg. Von Lic. Dr. Paul Rohrbach, Berlin	1
A. Der Krieg in der Schule	1
B. Die Vorgeschichte	4
C. Der Kriegszustand und die Kriegserklärung	11
D. Die Reichstagsitzung	16
E. Deutschlands Einigkeit und Hoffnung für die Zukunft	18
II. Unser Heer. Von E. Karwiese, Major im Kriegsministerium	23
A. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht	23
B. Die Entwicklung des deutschen Heerwesens	24
I. Im siebzehnten Jahrhundert	24
II. Im achtzehnten Jahrhundert	26
III. Im neunzehnten Jahrhundert	28
C. Das deutsche Heer im Frieden	29
D. Das deutsche Heer im Kriege	33
E. Das Gefecht	37
III. Unsere Marine. Von Graf E. Reventlow, Charlottenburg.	47
A. Die neuere Entwicklung der deutschen Flotte und ihr militärischer Grundgedanke	47
B. Das Linienschiff	49
C. Der große und der kleine Kreuzer	52

	Seite
D. Die Torpedofahrzeuge	54
E. Die Küstenverteidigung	59
F. Die Auslandsschiffe	60
G. Die Schul- und Versuchsschiffe	63
H. Die Organisation der Marine	64
I. Die Marine im Kriege	69
IV. Krieg und Volksernährung. Von Professor Dr. Hermann Schumacher, Bonn.	71
Einleitung	71
A. Die Volksversorgung durch unsern einheimischen Ackerbau	72
B. Die Volksversorgung durch unsere einheimische Viehzucht	81
C. Deutschlands Einfuhr an Nahrungsmitteln	87
V. Krieg, Gewerbe und Handel. Von Dipl.-Ing. Dr. Th. Schuchart, Berlin	101
A. Volks- und weltwirtschaftliche Voraussetzungen	101
a) Land und Volk	101
b) Der neudeutsche Wirtschaftsgeist und seine Entstehung	101
c) Die Bevölkerung und ihre Bewegung	102
d) Ubergang zum Industriestaat	103
e) Anschluß an die Weltwirtschaft	107
f) Leistungssteigerung	108
B. Die Kriegswirtschaft	112
I. Die wirtschaftlichen Veränderungen beim Ubergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft	112
a) Die Arbeitskräfte und ihre Verteilung	115
b) Die allgemeine Einschränkung des Verbrauchs	120
c) Die Einschränkung der Fabrikation	121
d) Die Erhöhung der Preise und die Kreditverhältnisse	122
II. Die Eingriffe der Staatsregierung	123
a) Die Neuregelung des Ein- und Ausfuhrverkehrs	123
b) Die Neuordnung des Rechtsverhältnisses zum feindlichen Ausland	125
c) Die Abwicklung vor Kriegsausbruch abgeschlossener Verträge	125
III. Die Deckung des militärischen Bedarfs und die Volkswirtschaft	126
a) Die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	127
b) Die Lieferung für Ausrüstung und Bewaffnung	127
c) Die Rohstoffversorgung und ihre kriegswirtschaftliche Organisation	130
d) Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erwägungen bei Vergabung militärischer Lieferungen	132
IV. Die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit	132
a) Staatliche Aufträge	132
b) Notstandsarbeiten	133
c) Die Berücksichtigung fachgelernter Arbeit	133
d) Die Berücksichtigung der Ausfuhrinteressen	134
V. Die privatwirtschaftliche Organisation der Kriegswirtschaft	135
VI. Die wirtschaftliche Lage der großen Industrien	136
a) Die Kohlenindustrie	136
b) Die Eisenindustrie	137
c) Die Eisenfeinverarbeitungsindustrie	137

	Seite
d) Die Textilindustrie	138
e) Die Gesamtlage	139
f) Die Ziele der Kriegswirtschaft	139
C. Der Staat und die Einzelperson in der Kriegswirtschaft . .	140
a) Die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den militärischen Erfolg	140
b) Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit aller Erwerbs- stände	141
c) Allgemeine Kriegsfürsorge des Reiches und der Gemeinde	142
d) Bedeutung der Selbstdisziplin im Erwerbsleben	142
e) Grundsätze der Arbeitsverteilung in der Kriegswirtschaft	142
f) Organisation und Schule	143
VI. Krieg und Verkehr. Von Postinspektor Dr. phil. et jur. Raimund Köhler, Berlin	145
A. Allgemeine Bedeutung des Verkehrswesens	145
B. Die einzelnen Zweige des Verkehrswesens	148
C. Die Verwendung der Verkehrsmittel für Kriegszwecke	154
D. Die durch den Krieg verursachten Änderungen im Friedens- gebrauch der Verkehrsmittel	162
VII. Krieg, Geld und Kredit. Von Georg Bernhard, Berlin	169
A. Unsere Geld- und Kreditwirtschaft im Frieden	169
1.—4. Grundbegriffe (Kapital, Kredit, Banken, Wechsel usw.)	169
5.—9. Zahlungsmittel (Geld, Scheck, Banknoten, Giroverkehr)	174
10.—15. Die Reichsbank (Organisation, Notendeckung, Wochen- ausweis, Goldbestand)	183
16.—17. Der internationale Zahlungsausgleich (Devisen, Gold- ausfuhr usw.)	191
B. Die Veränderungen der Geld- und Kreditwirtschaft im Kriege	196
1.—2. Geld und Kredit nach Kriegsausbruch	196
3.—6. Kriegskredithilfe (Kreditbanken, Preussische Zentral-Ge- nossenschaftskasse, Darlehnskassen)	199
7.—12. Die Reichsbank während des Krieges	204
VIII. Krieg und Recht. Von Professor Dr. Ed. Heilfron, Charlottenburg	211
A. Der deutsche Staatsbürger im Schutze des Rechts	211
I. Rechte und Pflichten des deutschen Staatsbürgers	211
a) Staatsbürgerliche Rechte	211
b) Staatsbürgerliche Pflichten	213
II. Rechtsstellung der Ausländer	216
B. Der Einfluß des Krieges auf das Recht	217
I. Die Erklärung des Kriegszustandes	217
a) Form	217
b) Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes	217
c) Mobilmachung und Kriegserklärung	219
II. Einfluß des Kriegszustandes auf das Bürgerliche Recht	220
a) Grundsatz	220
b) Ausnahmen von der Einflußlosigkeit des Kriegszustandes. Vertragsrecht	221
c) Kriegstraftung und Militärtestament	222

	Seite
C. Das Kriegsrecht	222
I. Rechtliche Grundlagen	222
II. Kriegsnotrecht zum Schutze der Allgemeinheit.	223
a) Vorratserhebungen und Höchstpreise	223
b) Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen	224
c) Konkursrechtliche Maßnahmen	226
d) Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter	227
e) Wechsel- und scheckrechtliche Maßnahmen	227
III. Kriegsnotrecht zum Schutze der Kriegsteilnehmer	227
a) Kriegsteilnehmer	228
b) Prozeßvorschriften	228
c) Vollstreckungsvorschriften	228
d) Konkursvorschriften	229
e) Verjährungsvorschriften	229
IV. Schutzmaßregeln gegen das Ausland	229
a) Fälligkeit der Auslandswechsel	229
b) Geltendmachen von Auslandsansprüchen	229
c) Überwachung ausländischer Unternehmungen	230
D. Das Kriegsvölkerrecht	231
I. Begriff des Völkerrechts	231
II. Die Quellen des Völkerrechts	232
III. Der Einfluß des Kriegsausbruchs auf das Völkerrecht	232
IV. Die Grundsätze des Kriegsvölkerrechts	234
a) Allgemeine Kriegsregeln	234
b) Landkriegsrecht	236
c) Das Seekriegsrecht	238
E. Schluß	240
IX. Kriegshilfe. Von Dr. Claus, Berlin.	241
I. Die Träger der Kriegshilfe	242
II. Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer.	246
III. Fürsorge für Arbeitslose	248
1. Arbeitsverteilung und Arbeitsbeschaffung.	248
2. Die unmittelbare Unterstützung von Arbeitslosen	250
IV. Mietshilfe	253
V. Sonstige Kriegshilfe.	255
VI. Fortführung sozialer Friedensaufgaben	257
VII. Fürsorge für die Geflüchteten	259
VIII. Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene.	261
1. Truppenfürsorge	261
2. Fürsorge für die verwundeten und erkrankten Krieger und die Invaliden	262
3. Hinterbliebenenfürsorge	263
X. Der Krieg und die Jugendlichen. Von Schulinspektor E. Haumann, Berlin	265
A. Der Krieg ein Mahner zu körperlicher Ertüchtigung	265
B. Der Krieg ein Mahner zu vernünftiger Lebensweise	268
C. Der Krieg ein Mahner zur Arbeit und zum Lernen	271
XI. Über die unterrichtliche Verwertung der Stoffe. Von Schulinspektor E. Haumann, Berlin	275

Kriegsliteratur

..... aus

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8



Inhalt:

1. Amtliche Drucksachen	Seite 2
2. Allgemeine Literatur	" 5
3. Gesetzgebung	" 9
4. Staats-, Völker- und Verwaltungsrecht	" 10
5. Staats- und Volkswirtschaft	" 13
6. Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege	" 15

.....

August 1914 — Ende 1916



Amtliche Drucksachen.



Deutsches Weißbuch. Vorläufige Denkschrift und Aktenstücke zum
Kriegsausbruch. M. 0,50

Österreichisch-ungarisches Rotbuch I. Diplomatische Aktenstücke zur
Vorgeschichte des Krieges 1914. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt.
M. 0,80

Österreichisch-ungarisches Rotbuch II. Diplomatische Aktenstücke
betreffend die Beziehungen Österreich-Ungarns zu Italien in der Zeit
vom 20. Juli 1914 bis 23. Mai 1915. Herausgegeben vom Auswärtigen
Amt. M. 1,20

Russisches Orangebuch I. Verhandlungen vom 10./23. Juli bis zum
24. Juli/6. August 1914. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. M. 0,30

Russisches Orangebuch II. Verhandlungen mit der Türkei vom
19. Juli/1. August bis 19. Oktober/1. November 1914. Herausgegeben
vom Auswärtigen Amt. M. 0,30

Serbisches Blaubuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des
Krieges. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. M. 0,30

Französisches Gelbbuch. In Vorbereitung.

Belgisches Graubuch. In Vorbereitung.

Italienisches Grünbuch. In Vorbereitung.

Es folgen weitere Buntbücher.

Die Kriegsvorlagen (Reichstags-Entwürfe Nr. 1—18)

zusammen M. 2,—

1. Auflösung des Reichskriegsschatzes. 1914. fol. 1 S. . M. 0,10
2. Aenderung des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in
den Dienst eingetretener Mannschaften. 1914. fol. 2 S. M. 0,10
3. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. 1914.
fol. 4 S. M. 0,10
4. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.
1914. fol. 2 S. M. 0,10
5. Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat. 1914. fol.
4 S. M. 0,10
6. Ergänzung der Reichsschuldenordnung. 1914. fol. 3 S. M. 0,10
7. Aenderung des Münzgesetzes. 1914. fol. 3 S. . . . M. 0,10

- | | | | | |
|-----|---|-------|-----------------|---------|
| 8. | Reichskassenscheine und Banknoten. | 1914. | Fol. 4 S. | M. 0,10 |
| 9. | Darlehenskassengesetz. | 1914. | Fol. 6 S. | M. 0,10 |
| 10. | Änderung des Bankgesetzes. | 1914. | Fol. 3 S. | M. 0,10 |
| 11. | Schutz der an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. | 1914. | Fol. 14 S. | M. 0,20 |
| 12. | Abwicklung von börsemäßigen Zeitgeschäften in Waren. | 1914. | Fol. 3 S. | M. 0,10 |
| 13. | Erhaltung von Unwartschaften aus der Krankenversicherung. Nebst Begründung. | 1914. | Fol. 2 und 2 S. | M. 0,20 |
| 14. | Höchstpreise. | 1914. | Fol. 4 S. | M. 0,10 |
| 15. | Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. | 1914. | Fol. 4 S. | M. 0,10 |
| 16. | Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. | 1914. | Fol. 2 S. | M. 0,10 |
| 17. | Kriegsverforgung von Zivilbeamten. | 1914. | Fol. 2 S. | M. 0,10 |
| 18. | Einfuhr erleichterungen. | 1914. | Fol. 2 S. | M. 0,10 |

Denkschrift über die Behandlung der deutschen Konsuln in Rußland und die Zerstörung der Deutschen Botschaft in St. Petersburg. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. M. 0,40

Memorandum concerning the treatment of German Consuls in Russia and the destruction of the German Embassy in St. Petersburg. Published by the Imperial German Foreign Office. M. 0,40

Denkschrift über den Baralong-Fall. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. M. 3,—

Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, nebst zwei Nachträgen (Reichstags-Drucksachen Nr. 26, 29, 44). M. 5,—
Der dem Reichstag am 8. März 1915 vorgelegte zweite Nachtrag (Reichstags-Drucksache Nr. 44) kostet einzeln M. 1,40.

- | | | |
|------------|---|---------|
| Nachtrag 3 | (Reichstags-Drucksache Nr. 73) | M. 0,80 |
| " 4 | (" " " " " 74) | " 0,90 |
| " 5 | (Nr. 106, 107 und zu 107 der Denkschrift) | " 3,30 |
| " 6 | (Nr. 147) | " 1,80 |
| " 7 | (Nr. 162) | " 1,— |
| " 8 | (Nr. 225) | " 1,80 |
| " 9 | (Nr. 403) | " 3,60 |

Zusammenstellung der Anordnungen des Bundesrats über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Reichstags-Drucksache Nr. 27). M. 0,70 (Vergriffen!)

- | | | |
|------------|---------------------------------|---------|
| Nachtrag 1 | (Reichstags-Drucksachen Nr. 30) | M. 0,10 |
| " 2 | (" " " " " 43) | " 0,60 |
| " 3 | (" " " " " 49) | " 0,20 |

Die Nachträge 1—3 sind vergriffen!

- | | | |
|-----|---------------------------------|--------|
| " 4 | (Reichstags-Drucksachen Nr. 72) | " 1,10 |
|-----|---------------------------------|--------|

Nachtrag 5 (Reichstags-Drucksachen Nr. 78)	M.	0,10
" 6 (" " " " " 86)	"	0,30
" 7 (" " " " " 106)	"	1,60
" 8 (" " " " " 122)	"	0,20
" 9 (" " " " " 146)	"	2,50
" 10 (" " " " " 164)	zu	0,30
" 11 (" " " " " 196)	"	0,70
" 12 (" " " " " 220)	"	1,40
" 13 (" " " " " 256)	"	0,60
" 14 (" " " " " 283)	"	1,60
" 15 (" " " " " 335)	"	0,60
" 16 (" " " " " 402)	"	5,—
" 17 (" " " " " 443)	"	1,50

Mitteilungen für Preisprüfungsstellen. Herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts für alle mit dem Prüfungswesen befaßten Behörden und Stellen.

Die „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ erscheinen in der Regel monatlich zweimal. Der Bezugspreis beträgt für den 1. Jahrgang (März bis Dezember 1916) M. 3,—, vom 2. Jahrgang ab halbjährlich M. 2,—. Einzelne Nummern kosten M. 0,20.

Bericht der Reichstags-Kommission betr. die Frage des Unterseebootkriegs (Reichstags-Drucksache Nr. 255). M. 0,20

Bericht der Reichstags-Kommission über Ernährungsfragen (Reichstags-Drucksache Nr. 192). M. 1,10

Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes (Reichstags-Drucksache Nr. 320). M. 2,—

Bericht der Reichstags-Kommission über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete (Reichstags-Drucksache Nr. 384) M. 0,60

Zusammenstellung der für die Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Einrichtungen. Herausgeg. vom Reichsamt des Innern M. 0,25. 100 Stück M. 20,—

Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes nebst Begründung (Entwürfe von Gesetzen 1916, Nr. 4; Reichstags-Drucksache Nr. 223) und zwei Nachträgen (Entwürfe von Gesetzen 1916, Nr. 4; Reichstags-Drucksachen Nr. 271; Entwürfe von Gesetzen 1916, Nr. 4; Reichstags-Drucksachen Nr. 279). zus. M. 1,70

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. (Entwürfe von Gesetzen 1916, Nr. 9; Reichstags-Drucksache Nr. 275.) M. 0,30

Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. Von Dr. Wilhelm Gerloff, o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck. Gutachten, dem Staatssekretär d. Reichsschatzamts erstattet. Herausgegeben vom Reichsschatzamt. M. 4,—

... für den vorliegenden Neudruck — die Stücke des ersten Druckes, der als Manuskriptdruck erschienen war, sind vergriffen —, dessen Bezug durch den Buchhandel mit Rücksicht auf die vielen Nachfragen nunmehr ermöglicht wird, sind die gesamten statistischen Unterlagen nachgeprüft und, soweit erforderlich, ergänzt und berichtigt worden. Insbesondere konnten mehrfach, dank dem Entgegenkommen der Bundesregierungen, die Zahlen der Voranschläge durch die der Rechnungen ersetzt werden.



Allgemeine Literatur.



Deutsche Reden in schwerer Zeit

gehalten von deutschen Hochschullehrern.

Vollständig in 3 Leinen-Bänden M. 12,—

Jede Rede ist einzeln für 50 Pf. käuflich.

Diese Reden erschließen einen Born, aus dem immer wieder neuer Mut, neue Kraft, neue Zuversicht fließen. Die inneren Werte, die wir in diesem Kriege gewonnen haben, uns als unverlierbares Eigentum zu erwerben, uns immer wieder daran zu erinnern, daß dieser Kampf den höchsten und heiligsten Gütern unseres Volkes gilt, die tiefsten Ursachen dieses Krieges verstehen zu lernen: das sind die Aufgaben, die diese Reden zu erfüllen haben.

Erster Band:

Einzelpreis des Geschenkbandes in Leinen M. 4,—

Einzelpreis der gehefteten Feldpostausgabe M. 3,20

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff: Krieges Anfang.

- Heft 1: Gustav Roethe: Wir Deutschen und der Krieg.
" 2: Hans Delbrück: Über den kriegerischen Charakter des deutschen Volkes.
" 3: Otto v. Guericke: Krieg und Kultur.
" 4: Adolf Laffon: Deutsche Art und deutsche Bildung.
" 5: Adolf v. Harnack: Was wir schon gewonnen haben und was wir noch gewinnen müssen.
" 6: Wilhelm Kahl: Vom Recht zum Kriege und vom Siegespreis.
" 7: Alois Riehl: 1813 — Fichte — 1914.
" 8: Theodor Kipp: Von der Macht des Rechts.
" 9: Adolf Deißmann: Krieg und Religion.
" 10: Franz v. Liszt: Von der Nibelungentreue.
" 11: Max Sering: Die Ursachen und die weltgeschichtliche Bedeutung des Krieges.

Zweiter Band:

Einzelpreis des Geschenkbandes in Leinen M. 4.—

Einzelpreis der gehefteten Feldpostausgabe M. 3,20

Paul Kaufmann: Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille.

- Hefst 12: **Berthold Eichmann:** Ernst v. Wildenbruch und der nationale Gedanke.
" 13: **Friedrich Deligisch:** Psalmworte für die Gegenwart.
" 14: **Wilhelm Kahl:** Pessimismus und Optimismus im Kriege.
" 15: **Reinhold Seeberg:** Krieg und Kulturfortschritt.
" 16: **Rudolf Leonhard:** Amerika während des Weltkrieges.
" 17: **Otto Hoehsch:** Der Deutschen Kampf im Osten.
" 18: **Josef Kohler:** Der heilige Krieg.
" 19: **Heinrich Herkner:** Krieg und Volkswirtschaft.
" 20: **U. Brandl:** Byron im Kampf mit der englischen Politik und die englische Kriegsliteratur von heute.
" 21: **Alexander Brückner:** Der Weltkrieg und die Slawen.

Dritter (Schluß-) Band:

Einzelpreis des Geschenkbandes in Leinen M. 4.—

Feldpostausgabe ist nicht erschienen.

- Hefst 22: **Rudolf Stammeler:** Die Gerechtigkeit in der Geschichte.
" 23: **Albrecht Penck:** Was wir im Kriege gewonnen und was wir verloren haben.
" 24: **Otto Baumgarten:** Der Krieg und die Bergpredigt.
" 25: **Heinr. Ufr. Schmidt:** Deutschtum und bildende Kunst.
" 26: **Wilhelm Kahl:** Dreibund — Treubund. Deutsche Antwort auf Italiens Verrat.
" 27: **Ernst Troeltsch:** Der Kulturkrieg.
" 28: **E. S. Lehmann-Haupt:** Der Krieg und das Deutschtum im Auslande.
" 29: **Friedrich Meinecke:** Deutsche Kultur und Machtpolitik im englischen Urteil.
" 30: **Max v. Gruber:** Krieg, Frieden und Biologie.
" 31: **Ferd. Jakob Schmidt:** Das heilige Vermächtnis unserer gefallenen Helden.
" 32: **Wilhelm Waldbeyer:** Die im Weltkriege stehenden Völker in anthropologischer Betrachtung.
" 33: **Selig v. Luschan:** Rassen und Völker.

Außerhalb der Bände erschien als 34. Rede vor kurzem noch:
Kirchner: Über den Wiederaufbau des deutschen Volkes nach dem Weltkriege.

Die Rede: **v. Wilamowitz-Moellendorff:** Krieges Anfang, enthalten im ersten Bande der gesammelten Reden, sowie die Rede: **Kaufmann:** Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille, enthalten im zweiten Bande der Gesamtausgabe, sind einzeln in der Sammlung der deutschen Reden nicht erschienen.

Carl Seymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Der Kriegsausbruch 1914. Chronrede — Kanzlerrede — Das deutsche Weißbuch mit allen Anlagen — Telegrammwechsel zwischen Berlin und London — Deutschland und Belgien — Deutschland und Japan — Ansprachen und Proklamationen. M. 1,—

Der Kriegsverlauf im ersten Jahre. Zwölf Monate in amtlichen Nachrichten, Berichten und Urkunden: August 1914 — Juli 1915.
Gebunden M. 10,—

Der Kriegsverlauf im zweiten Jahre. Zwölf Monate in amtlichen Nachrichten, Notizen und Urkunden: August 1915 — Juli 1916.
(2. Kriegsjahr.) Gebunden M. 12,—

Beide Werke, stattliche Bände von über 1100 Seiten, beschränken sich nicht wie andere ähnliche Sammlungen nur auf die Wiedergabe der Generalstabsberichte, der Drahtmeldungen des Großen Hauptquartiers, des Osterreichischen Generalstabs, des Türkischen Hauptquartiers und des W. C. B., sondern bilden vielmehr eine Zusammenfassung des gesamten amtlichen Materials, das nicht nur für die Gegenwart Interesse hat, sondern für alle Zeiten eine nie versagende Quellensammlung der Geschichte der beiden Kriegsjahre ist. In den geschmackvollen, mehrfarbig ausgestatteten Ganzleinen-Einbänden gereichen die Werke jeder Bücherei zur Zierde und sind ein Geschenkwerk für jeden Deutschen.

Der Kriegsverlauf in einzelnen Monatsheften.

Es liegen bereits die Hefte 23 (August 1916) und 24 (September 1916) vor. Außer den amtlichen Nachrichten befinden sich im Anhang: Die Kriegserklärung Italiens an Deutschland. Der Krieg mit Rumänien. Die Schlacht an der Somme (im Juli). — Die Rede des Reichskanzlers vom 28. September 1916. Das Manifest des Königs von Bulgarien. Die russische Sommeroffensive: Kampf um Kowel, Aus den Kämpfen um Baranowitschi.

An das deutsche Volk! Zehn Reichstagsreden des Kanzlers und des Schatzsekretärs zum Weltkrieg. 2. Auflage (in Vorbereitung). Etwa M. 2,—

Das Büchlein hat ein bedeutendes historisches Interesse; der dunkle Abschnitt der Weltgeschichte vor der Kriegserklärung hat hier eine helle Beleuchtung gefunden.

Zwei Ansprachen. Von Graf v. Westarp: Zur Hundertjahrfeier Bismarcks und: Zum 500jährigen Gedenktage des Eintritts der Hohenzollern in die Mark. M. 1,—

Es klingt der alte, kraftvolle Geist aus den Ansprachen, der strenge Geist, der Preußen und Deutschland groß gemacht hat und sich auch heute geltend machen darf, da manches Alte stürzen will und die Zeit mit uns Riesenschritte geht wie einst mit Sichte und seinen Hörern.

Carl Seymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Frankreich erwache! Von Ernst Heinemann. Ein deutscher Mahnruf. M. 1,—

Das vorliegende Schriftchen bezweckt, das französische Volk aus dem hypnotischen Schlaf zu erwecken, in den es seit einem Vierteljahrhundert durch seine Verbündeten in London und Petersburg versetzt worden ist. Das Mittel, das diese benutzten für ihre eigenen Zwecke, war die Revanche-idee in Frankreich . . .

. . . Die beifallswerten Ausführungen des Verfassers, die sich, frei von Leidenschaftlichkeit, nur auf Vernunftsgründe stützen, verdienen weitere Verbreitung, die Lektüre des Schriftchens kann daher gelegentlichst empfohlen werden. (Jurist. Literaturblatt.)

Deutschlands Feind. England und die Vorgeschichte des Weltkrieges. Von Dr. Heinrich Spies. Erste und zweite Auflage. M. 2,—

Auf einer Fülle eigener Anschauungen und Erfahrungen baut der Verfasser, einer der besten Kenner des modernen Englands, seine Darlegungen auf, die den Nachweis erbringen, daß Englands Feindschaft gegen Deutschland das geschichtlich zu erwartende Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung ist, die auf Grund einer jahrzehntelangen politischen und gesellschaftlichen Wühlarbeit zum offenen Ausdruck kam. Englands Volk und Kultur werden hier auf Grund vieljähriger Beobachtungen in ihren Vorzügen und Schwächen aufgedeckt. Eine Fülle von Belegen stützen die Ergebnisse dieser Darlegungen, Belege, die herausgeholt sind aus dem Anschauungskreise des niedrigen Volkes ebensowohl, wie aus den gesellschaftlichen Mittelschichten und aus den Kreisen der politischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Größen des gesamten Großbritanniens.

Deutscher Militarismus und Englands Schuld am Kriege. Von Krug v. Nidda, Wirkl. Geh. Rat. M. 1,—

Der schon aus dem Titel ersichtliche sehr aktuelle Gegenstand ist in patriotischem Geiste als eine Verteidigung gegen den Verleumdungsfeldzug unserer Feinde behandelt. Der letzte Teil der Schrift bringt die belgischen Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1905—14 als gewichtiges Beweismaterial für Deutschlands Friedenspolitik und Englands Schuld. (Darmstädter Tagblatt.)

Burschenschaftliche Bücherei. Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Burschenschaft von Dr. Hugo Böttger.

In der Kriegszeit sind erschienen:

Heide, S.: Das deutsche Flugwesen (Band IV, Heft 8). M. 0,60
Bergsträger, Dr. Ludwig: Die Balkankrisis (Band V, Heft 1). M. 0,60

Weitere Hefte sind in Vorbereitung!



Gesetzgebung.



Gesetzesterte. Nr. 47: Das Kriegssteuergesetz. M. 0,20

Gesetzesterte. Nr. 49: Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916. M. 0,20

Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. September 1916. M. 0,80

12 Monate Kriegsnotgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. (Das erste Kriegsjahr.) Taschenformat. Gebunden M. 5,—

12 Monate Kriegsnotgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. (Das zweite Kriegsjahr.) Taschenformat. Gebunden etwa M. 8,—

Mit dem Fortschreiten des Krieges und der immer weitergehenden Anpassung aller Zweige des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens an die besonderen Bedürfnisse der Kriegszeit ist die Kriegsgesetzgebung allgemach ins Ungemessene gewachsen. Zahllose Ausnahmebestimmungen der ersten Übergangszeit sind wieder aufgehoben, durch andere ersetzt, ergänzt oder einschneidend abgeändert worden, die nunmehr in zwei von Grund aus neubearbeiteten Sammelbänden zusammengesetzt sind. Monatliche Einzelhefte ergänzen die Sammlung und erhalten sie auf dem laufenden.

Nach Erscheinen des zweiten Bandes liegen seitdem vor:

Heft 21: August 1916 M. 1,70, geb. M. 2,—
Heft 22: September 1916 M. 2,—, geb. M. 2,40

Weitere Hefte folgen.

Gesetze über die Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.
Von E. Wollenburg, Rechnungsrat im Reichsamt des Innern.

Kart. M. 3,—

Die Friedensleistungsgesetze, nämlich das Gesetz über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, das Gesetz über die Quartierleistungen und das Gesetz über den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, sind in der erschienenen neuen Ausgabe ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht und mit den Ausführungsbestimmungen versehen.

Das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juli 1873 nebst Ausführungsverordnungen unter Berücksichtigung der bis September 1914 erfolgten Änderungen und Ergänzungen. Von E. Wollenburg, Rechnungsrat im Reichsamt des Innern. Kart. M. 1,—

Das Kriegsleistungsgesetz, das die Heranziehung der Zivilbevölkerung und der Zivilbehörden zu Zwecken der kriegerischen Macht regelt, wird allen Behörden vom Gemeindevorstand aufwärts bis zu den höchsten Behörden ein willkommenes Hilfsmittel sein. Der vielfach geänderte, durch zahlreiche Vollzugsbestimmungen ergänzte Text wird hier in seiner neuesten Fassung nach dem Stande vom September 1914 geboten. Es entspricht damit einem von vielen Seiten laut gewordenen Wunsche und wird zur Beseitigung zahlreicher Unklarheiten und Unsicherheiten beitragen.

— Beide Ausgaben sind mit Sachregistern versehen. —

Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. (Heymanns Taschengesetzsammlung. Nachtr. zu Nr. 43.) Von Dr. Franz Hoffmann, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und vortr. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Kart. M. 1,—

Aus dem Inhalte:

Gesetz, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914.

Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914.

Bekanntmachung des Reichskanzlers über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915.

Gesetz, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 4. August 1914.

Bekanntmachung des Reichskanzlers über Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verausgabten Beträge für Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914.

Erlaß des Finanzministers über Zahlung und Verrechnung der den Krankenkassen vom Reiche zu erstattenden Beträge für die Reichswochenhilfe vom 18. Februar 1915.



Staats-, Völker- u. Verwaltungsrecht.



Das Moratoriumsrecht in Belgien. Von E. Sohnitz, Rechtsanwalt und Notar. M. 4,—

Das Buch bringt Erörterungen der für das Moratorium in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen und nimmt zu einer Reihe der aufgetauchten Streitfragen Stellung.

Der Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung. Kurze Darstellung mit den wesentlichen Rechtsquellen. Von Dr. Erwin Hirschfeld. M. 2,—

Einen kurzen, klaren Überblick über den durch den Krieg geschaffenen Rechtszustand Belgiens will diese Arbeit gewähren...

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Aus- und Durchfuhrverbote der wichtigsten kriegführenden und neutralen Staaten während des Krieges 1914/15. Im Auftrage des Handelsvertragsvereins bearbeitet und zusammengestellt von **Dr. Franz Benjamin Schaeffer**. M. 2,—

Erster Nachtrag zu den Aus- und Durchfuhrverboten der wichtigsten kriegführenden und neutralen Staaten während des Krieges 1914/15. Im Auftrage des Handelsvertragsvereins bearbeitet und zusammengestellt. M. 0,40

Für Deutschland ist eine übersichtliche systematische Zusammenstellung der den Ausfuhrverboten unterworfenen Artikel vom Reichsamt des Innern bereits nach dem Stande vom 23. Oktober 1915 herausgegeben worden; für das Ausland fehlte sie bisher.

Vorliegende Schrift mit dem Nachtrag ist in der Zusammenstellung der Durch- und Ausfuhrverbote ein nützliches Nachschlagewerk für die am Verkehr mit dem Ausland beteiligten Kreise der Geschäftswelt.

Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Eine neutrale Darstellung von **Dr. Artur Curti**, Zürich. M. 3,—

Die den gegenwärtigen Krieg besonders charakterisierenden Maßnahmen zur wirtschaftlichen Niederringung des Gegners haben den Autor als Angehörigen eines neutralen Landes zu einer gewissenhaften Registrierung derselben ohne jede Kritik veranlaßt. Dr. Curti, der als Leiter des Bureaus für Internationales Recht in Zürich über ein gewaltiges Material von amtlichen Daten verfügt, hat in diesem Werke für alle jene, welche durch die vorerwähnten Maßnahmen betroffen wurden oder zur Vertretung der Interessen solcher Betroffenen berufen sein werden, ein äußerst wertvolles und wichtiges Nachschlagewerk geschaffen. (Handelsmuseum.)

Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Österreich-Ungarn. Von **Dr. Artur Curti**. Etwa M. 4,—

Der Zweck des Werkes ist, in Anlehnung an des Verfassers früheres Buch „Handelsverbot und Vermögen in Feindesland“ eine Übersicht über die Eingriffe in die „feindlichen“ Privatrechte auf dem Lande zu geben, wobei die praktische Seite der Information zu rascher Orientierung der Interessenten schon jetzt während des Krieges maßgebend war.

Leitfaden zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne mit dem Abdruck des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen. Von **Dr. Erwin Hirschfeld**. M. 0,80

Die Schrift erläutert nach einer allgemeinen Einleitung die Begriffe des Mehrgewinnes und der Sonderrücklage in selbständiger, klarer Darstellung. (Leipz. Zeitschr. f. d. Recht.)

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Von St. Moesle, Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Reichsschatzamt. M. 1,—

Das finanziell und wirtschaftlich tief einschneidende Gesetz stellt die Leiter der pflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, G.m.b.H.s und eingetragenen Genossenschaften vor schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben, die sie im wesentlichen ohne Mitwirkung der Behörden zu bewältigen haben. Ein Hilfsmittel, das sich ihnen durch den Kommentar bietet, wird um so willkommener sein, als der Verfasser als Referent des Reichsschatzamts zu einer sachkundigen und zuverlässigen Auslegung des schwierigen Gesetzes in besonderem Maße berufen ist.

Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege nebst Anhang neuerer und neuester Moratorien-Gesetze des In- und Auslandes. Von Dr. Ludwig Bendix, Rechtsanwalt in Berlin. M. 2,—

Der Wandel des Völkerrechts. Von Dr. Conr. Bornhak, Universitätsprofessor in Berlin. M. 2,—

Der Verfasser beschäftigt sich mit den sogenannten Völkerrechtsbrüchen, die der Weltkrieg bisher im Gefolge gehabt, und mit den Wandlungen, die das Völkerrecht dadurch erleben mußte. (Das Recht.)

Deutsches Kriegszustandsrecht. Von Dr. Karl Strupp. (Heymanns Taschengesetzesammlung, 87. Bd.) Geb. M. 4,—

Das Werk, das alle für das deutsche Kriegszustandsrecht in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen enthält, darunter namentlich das preussische Belagerungszustandsgesetz und das bayerische Gesetz über den Kriegszustand, bietet einen sehr ins einzelne gehenden, außerordentlich gründlichen Kommentar der Bestimmungen des jetzt geltenden Ausnahmerechts, der über alle irgend wissenswerten Punkte unterrichtet. (Frankfurter Zeitung.)

Deutsches Landkriegsrecht. Von Dr. Heinrich Pohl, a. o. Professor der Rechte in Greifswald. Quellensammlung mit Sachregister. Kart. M. 1,50

Deutsches Seekriegsrecht. Von Dr. Heinrich Pohl, a. o. Professor der Rechte in Greifswald. Quellensammlung mit Sachregister. Kart. M. 2,—

Carl Seymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Das Englische Preisrecht in seiner neuesten Gestalt unter besonderer Berücksichtigung der seit August 1914 erlassenen Gesetze und gefällten Entscheidungen der Preisengerichte Englands und der Britischen Überseebesitzungen und Protektorate. Von **Dr. Charles Henry Huberich**, ehem. ord. Prof. der Rechte an der Stanford Universität (Californien), Mitgl. d. Anwaltschaft d. Obersten-Bundesgerichtes d. Vereinigten Staaten v. Amerika. Herausgegeben im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. M. 4,—



Staats- und Volkswirtschaft.



Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. / Die soeben erschienene Schrift 12 der Zentralstelle für Volkswohlfahrt enthält den Verhandlungsbericht der 8. Konferenz der Zentralstelle. M. 7,—

D. „Voigtländische Anzeiger u. Tageblatt“ schreibt: Vierzehn Vorträge, die den Weltkrieg und die Volkskraft, die Mehrung und Kräftigung des Nachwuchses, den Schutz der Volksgesundheit und die Hebung der Rasse betreffen, sind zum Teil von verschiedenen Seiten behandelt und eine ausführliche Aussprache über die einzelnen Verhandlungsgebiete sind in der Schrift zum Abdruck gelangt.

Verkehr mit Kartoffeln, Gemüse, Obst und Hülsenfrüchten. Von **Dr. Hessel**, Bürgermeister in Osterode a. H. Etwa M. 1,50

Die Sammlung soll sowohl ein Wegweiser für die Behörden und Amtsstellen wie auch für die auf dem Gebiete des Kartoffel-, Obst- und Gemüsehandels zahllosen großen und kleinen Existenzen sein, für die es ganz unmöglich ist, sich durch das Labyrinth der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften durchzufinden. Die Zusammenstellung gibt eine lückenlose übersichtliche Darstellung der zahlreichen zerstreut veröffentlichten Vorschriften.

Mieter und Vermieter, Grundstücks- und Hypothekenewesen während des Krieges. Von **Max Diecke**, Generalsekretär des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands E. V. — Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Praxis der Gemeindeverwaltungen, Haus- und Grundbesitzer, Hypothekeneinstitute usw. M. 1,—

Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Von **Fritz Beuster**, Stadtbaurat a. D. — Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen in Reich, Staat und Kommune. M. 1,—

Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? Von **Dr. J. V. Bredt**, a. o. Prof. der Rechte, M. d. U. Referat für die Immobiliarkredit-Kommission. M. 1,50

Inhalt: Vorbemerkung — Die Herrichtung des Baugeländes — Wert und Preis des fertigen Baugeländes — Die Gestaltung des Wertes — Die Gestaltung des Preises — Schlußzusammenfassung.

Die Bedeutung eines Stickstoffmonopols für Deutschland. Von Dr. Alfredo Hartwig. M. 1,—

Die vorliegende kleine Schrift will keinen Anspruch darauf erheben, eine wissenschaftliche Abhandlung zu sein, sondern nur in allgemein verständlicher Form auf die Bedeutung der chilenischen Salpeterindustrie und ihre mannigfachen Beziehungen zu den verschiedenen Zweigen des deutschen Wirtschaftslebens hinweisen. Die Broschüre dürfte jedem, der sich ein klares Bild von der Bedeutung der Salpeterindustrie Chiles zum deutschen Handel machen will, sehr erwünscht sein.

Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Von Dr. Otto Brandt. M. 5,—, geb. M. 6,—

Trotz der Fülle der Kriegsliteratur hat uns bisher ein Buch gefehlt, in dem die Einflüsse des Weltkrieges 1914/15 auf die deutsche Volkswirtschaft, besonders auf die deutsche Industrie dargestellt werden. Einzelheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse sind vielfach behandelt worden, aber eine umfassende, alle beachtenswerten Punkte berücksichtigende Beschreibung der deutschen Industrie im Kriege 1914/15 besaßen wir noch nicht. Diese Lücke füllt das Buch von dem Geschäftsführer der Düsseldorfer Handelskammer aus. Es sammelt den gewaltigen Stoff der zahlreichen neuen Erscheinungen des Krieges, die einen Einfluß auf die Industrie ausüben, ordnet ihn unter einheitliche große Gesichtspunkte, stellt so die einzelnen Ereignisse, Gesetze und Handlungen für und gegen die Industrie in den großen Zusammenhang, in dem sie erst recht verständlich werden, und beurteilt sie mit maßvoller Ruhe und Vorsicht, die eine Zeit verlangt, in der sich die Verhältnisse schnell und überraschend ändern und in der eine ebenso schnelle Anpassung der Industrie erfordert wird.

Die Wollweberei und die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Von Fritz Abelsdorff, Mitglied des Sachausschusses für die Textilindustrie bei der Handelskammer zu Berlin. M. 1,—

Die Schrift beansprucht, das Ergebnis einer völlig parteilosen Würdigung aller hierhergehörigen Tatsachen zu sein und will festen Boden für künftige Erörterungen auf dem behandelten Sondergebiete schaffen. (Zeitschrift f. d. gesamte Textil-Industrie.)

Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Von Prof. Dr. Rudolf Kobatsch. M. 1,80

Diese von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft herausgegebene Veröffentlichung gibt eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller zu diesem jetzt wichtigsten wirtschaftspolitischen Problem geäußerten Meinungen sowohl in allgemeiner staatspolitischer als auch insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht und begründet ausführlich das Programm des Österreichisch-deutschen Wirtschaftsverbandes. Von besonderem Werte ist es, daß dieser Veröffentlichung eine Übersicht der einschlägigen Literatur beigegeben ist.

(Wochenschrift d. Niederöstr. Gewerbe-Vereins.)

Carl Seymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Handelsverträge und Meistbegünstigung. Von Dr. Heinz Horstmann. M. 5,—

Die Arbeit schildert zuerst die Handelsverträge des Deutschen Reiches mit den verschiedenen Staaten, insbesondere die Meistbegünstigungsverträge. Den größten Teil der Schrift nimmt eine statistische Zusammenstellung ein, die diejenigen Warengruppen nachweist, bei denen die Zollnachlässe zum größten Teil Meistbegünstigungsstaaten zugute kommen. Ein Schlusskapitel befaßt sich mit der Zukunft unserer Handelspolitik. (Münchener Neueste Nachrichten.)

Die polnische Frage. Von Dr. Adolf Grabowsky. 2. Auflage. M. 2,—

Prof. Dr. Schiemann schreibt in der „Deutschen Politik“: Es bietet das Beste, was bisher über das polnische und litauische Judentum veröffentlicht worden ist, dessen Bedeutung für eine richtige Wertung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse von Kongreß-Polen mit überlegener Klarheit dargelegt wird. Auch die Gedanken des Verfassers zur „Lösung der Polenfrage“ verdienen namentlich in ihrem kritischen Teil alle Beachtung.

Die Judenfrage als wissenschaftliches und politisches Problem. Von Sigbert Feuchtwanger. M. 2,—

Die Judenfrage, namentlich soweit es sich um den Osten Europas handelt, ist durch den Weltkrieg eine brennende geworden. Unter der großen Masse von Schriften, die sich mit diesem Problem beschäftigen, nimmt Feuchtwangers Buch eine besondere Stellung ein durch die Gründlichkeit, mit der der Verfasser sich in die Geschichte, Wissenschaft und Politik der Juden vertieft. Auch dem Verhältnis des Deutschtums zum Judentum ist ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Sorgfältige Quellenangaben erhöhen den Wert des Buches. (Der Gesellige.)

Krieg, Wohnungsfrage und Realcredit. Vortrag, gehalten auf der 2. Generalversammlung des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen von Staatssekretär a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg. M. 1,—

Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege.

Fürsorgegesetzgebung für das Heer, die Marine und die Schutztruppen. Von E. Wollenburg, Rechnungsrat im Reichsamt des Innern. Kart. M. 3,—

Die Fürsorgegesetzgebung für das Heer, die Marine und die Schutztruppe enthält eine lückenlose Zusammenstellung der gesetzlichen Fürsorgemaßnahmen für alle in irgendeiner Weise in den Diensten des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppe befindlichen Personen und ist somit für diese und für die ausführenden Behörden ein nützliches Nachschlagewerk.

Carl Seymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

Kriegsverordnungen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und das Gesetz betreffend Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916. Von H. Hanow, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, und Dr. R. Lehmann, Geh. Ober-Reg.-Rat. M. 1,60

Zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden hat der Bundesrat für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung drei Verordnungen erlassen, die durch den Krieg bedingt und vorübergehend Geltung haben. Dagegen hat das Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916 Vorschriften des 4. Buches der RVO. geändert: Es liegt damit die erste Novelle zur RVO. vor.

Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Systematische Darstellung. Von Richard Holz, Erstem Beigeordneten der Stadt Elberfeld, Hauptm. d. Res., 3. J. Abteilungsvorstand der stellvertr. Intendantur des XIX. Armeekorps. M. 3,—, geb. M. 4,—

Auf die jetzt im Mittelpunkt unseres sozialen Lebens stehende Frage: „Wie sorgt das deutsche Volk für die Hinterbliebenen unserer Krieger?“ antwortet der Herausgeber obigen Buches in systematischer Weise und spricht dabei nur von der Fürsorge für die Hinterbliebenen des Reichsheeres, weil die darüber erlassenen Bestimmungen auf die Hinterbliebenen der Angehörigen der Marine und der Schutztruppen entsprechende Anwendung finden.

Frauenberwerb und Kriegswitwe. 1. Heft des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. M. 0,50

Das erste Heft gilt der Berufsfrage der Kriegshinterbliebenen: Berufsberatung, Erwerbsmöglichkeiten für Kriegswitwen im Großbetrieb, Handwerk und Hausgewerbe und dem Schutz vor Rentenlohnruß namentlich auch in der Heimarbeit.

Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 2. Heft des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. M. 1,—

Das zweite Heft enthält Darstellungen örtlicher Fürsorgeeinrichtungen.

Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 3. Heft des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. M. 1,60

Das Buch ist von übersichtlicher Klarheit und hält, was der Titel verspricht; wer den Inhalt in sich aufgenommen hat, weiß, um was es sich handelt. Er hat an der Hand des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, des Mannheimer Bürgermeisters von Hollander, den Unterschied zwischen Kriegsfürsorge

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

und Armenpflege durchdacht, und die Beziehungen zwischen Kriegs-
fürsorge und Sozialpolitik unter Leitung des Vorsitzenden des
Arbeitsausschusses, Prof. E. Franke, untersucht. Damit ist eine theo-
retische Grundlage gewonnen, die es dem Leser ermöglicht, Ziel und
Wege zu beurteilen. In die praktische Tätigkeit führt uns der Bericht
der Geschäftsführerin, Helene Simon.

Der Anhang ist eine Sammlung wichtiger Eingaben und amtlicher
Verfügungen, sowie ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur und
der Organisationen und Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene.

(Kölnische Volkszeitung.)

Landfrage und Kriegswitwe. Heft 4 des Arbeitsausschusses der
Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. M. 1,20

Die Behandlung der Landfrage in ihrer Beziehung zur Schicksals-
gestaltung der Kriegswitwen und -waisen wurde mit zwingender Not-
wendigkeit eine Aufgabe der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Es gilt,
den Witwen ländliche Heimstätten zu erwirken, die ihre und ihrer
Kinder dauernde Bodenständigkeit sichern.

**Organisations- und Pflichtfragen zur Ansiedlung der Kriegs-
invaliden und zur Schaffung von Kriegerheimstätten.** Von
Alfred Meyer, Ober-Reg.-Rat zu Frankfurt a. d. O. M. 0,50

Der 20 Druckseiten füllende Aufsatz war in der Zeitschrift „Um
Grund und Boden“ (Carl Heymanns Verlag) veröffentlicht und ist
als Sonderabdruck erschienen. Er beschäftigt sich mit der viel erörterten
Frage der Ansiedlung der Kriegsversehrten hauptsächlich nach drei
Richtungen hin: Inwieweit ist eine staatliche Pflicht zur Ansiedlung
anzuerkennen? Die zweite Frage erörtert die Ansiedlungs-Organis-
ation, die dritte Hauptfrage betrifft die Rechtsform der Sied-
lungsgüter.

Verfasser verfolgt den Zweck, den Leser über den schwierigen Stoff
in gemeinverständlicher Form zu unterrichten und dadurch seine Teil-
nahme zu erwecken. Diesen Zweck hat er gut erreicht.

(Preuß. Verwaltungsblatt.)

Praktische Durchführung von Massenspeisungen. Außerordentliche
Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und des Zentralvereins
für das Wohl der arbeitenden Klassen im Juli 1916. M. 3,—

Die vorliegende Schrift enthält eine reiche Fülle an praktischen Er-
fahrungen und wertvollen Ratschlägen. Es wird überall da ein unent-
behrliches Handbuch sein, wo man an die Einführung von Massen-
speisungen denkt.

Die Kriegshilfe in Deutschland. Von Dr. Felix Claus. M. 1,—

Der Begriff der Kriegshilfe ist im weitesten Sinne gefaßt. Nicht
nur die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer selbst, ihre Angehörigen und
ihre Hinterbliebenen, für die Geflüchteten und die Arbeitslosen wird

Carl Seymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstraße 43.44

behandelt, sondern auch der Fortführung sozialer Friedensaufgaben wird gedacht und die wirtschaftliche Mobilmachung kurz erörtert. Die Einleitung hebt mit Recht die Bedeutung unserer Sozialpolitik für Kriegstüchtigkeit und Siegeszuversicht hervor, das Schlußwort erhofft von den Organisationen zur Hilfe und zum Schutz, die in der Not der Zeit gelungen sind, bleibenden Gewinn für unsere Zukunft.
(Preuß. Verwaltungsblatt.)

Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege.

Von Dr. jur. et phil. Hermann Schumacher. M. 2,—

Unter diesem Titel läßt der Bonner Nationalökonom Prof. Dr. Hermann Schumacher soeben ein Buch erscheinen, das die wichtigsten und entscheidenden Fragen unserer Volksversorgung im Kriege vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus behandelt. (Bonner Zeitung.)

Kriegsschundliteratur. (Flugschrift der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schundliteratur in Berlin.) Von Paul Samuleit.

M. 1,—

Umsrichter Dr. Alb. Hellwig schreibt im Juristischen Literaturblatt u. a.: Die Veröffentlichung dieses im März 1916 gehaltenen Vortrages ist mit Freuden zu begrüßen... Es wird auf diese Weise auch weiten Kreisen, die sich für die Frage interessieren oder doch interessieren sollten, die aber nicht Zeit genug haben, sich mühsam in das Problem zu vertiefen, Gelegenheit gegeben, sich in zuverlässiger Weise über die Hauptseiten der Frage zu unterrichten. Wertvoll ist der Abdruck und die kritische Besprechung verschiedener einschlägiger Erlasse von Stellvert. Generalkommandos.

